

Münzstudien

Hermann Grote



Münzstudien

Hermann Grote




302096079-

Münzstudien.

Herausgegeben

von

H. Grote.

Vierter Band.

(Heft X, XI, XII.)

Mit Tafel 1—10 der Abbildungen.

Culemann'sche Buchdruckerei in Hannover.

Leipzig.

Hahn'sche Verlagshandlung.

1865.


ASHMOLEAN
OXFORD
MUSEUM

Inhaltsverzeichniss

des

vierten Bandes der Münzstudien.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Nachweis
der
Beschreibung der Abbildungen.

I.

Osnabrück'sche Geld- und Münzgeschichte im Mittelalter.

„Bedeutsam erscheint der name Osnabrück, der noch in seiner heutigen Gestalt das —a des gen. pl. hegt. Schon im 8. 9. jh. schrieb man Osnabrugga (Pertz 2, 679), später Osenbrugge (Pertz 2. 245), Dietmar giebt Asnebrugge (Pertz 5, 840. 860) und mit recht erklärt Zeufs (S. 11) brücke der Asen, Osna, was ahd. wäre Ansonô, und der berühmten eddischen Asbrû (Myth. S. 694) entspricht. Neben der starken form âs aesir kann bei Schwaben die schwache anso, anson, bei Sachsen ôsa (gen. ôsana) gegolten haben, zumal starker subst. masc. und fem. genitive pl. gern in schwache flexion umschlagen. die Osi des Tacitus (Germ. 43) ohne weiteres heranzuziehen, wäre verwegen; sicherer bezeugt die göttlichen Osen der westfälische Bergwald Osning Osnengi (Myth. S. 106. 1204)" (Jac. Grimm's Gesch. der deutschen Sprache, S. 657.)

„Der Name Osnabrück wird nicht sowohl von dem Os„ning oder Eggegebirge, als vielmehr, wie schon die Bezeichnung „einer Brücke fordert, von dem Flusse Hase, Ase, Ose abzuleiten „sein (Grupen Origg. Germ. III, S. 278), so daß die gegenwärtige „niederdeutsche Aussprache, Osenbrugge, die auch vielfach in älteren „Quellen erwiesen werden kann, die ursprünglich sächsische, und „Osnabrück" davon nur eine fränkische Umlautung ist." (Rettberg Kirchengesch. II, S. 436.)

Osnabrugge schreiben die Münzen vom Ende des 12. Jahrhunderts, denn das Osninhugge auf den wahrscheinlich ältesten aller ist wohl nur Corruption. Mit dem 13. Jahrhunderte beginnt die niederdeutsche Schreibart Osenbrugge, und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wird wechselnd, wie auch in den Urkunden, Osnabrugge und Osnaburg geschrieben. Erst mit dem Ende des Mittelalters wird „Osnabrug" bleibend. „Der Bürger „in der Stadt sagt Osenbrügge und der Landmann Usenbrügge"[1]) (Möser O. G. I, S. 225 [a]).

I. Literatur.

Mader hat (Beitr. V S. 98 fg.) das wenige zusammengestellt, was bis dahin von Osnabrück'schen Münzen des Mittelalters bekannt war, und aus eigener Sammlung das meiste hinzugethan. Einiges wurde in den BlfMK. (I S. 14; II S. 345 und 372) nachgetragen. — Über das Münzrecht (und die Münzen) der Osnabrückischen Stadt Widenbrück gab Ledebur's Archiv (II, S. 128) einen Aufsatz, den die späteren Schriften entbehrlich gemacht haben. — Bei so unbedeutenden Vorarbeiten hat Cappe dagegen in seinen „Mittelalter-Münzen von Münster, Osnabrück u.s.w." (Dresden 1850) den Stoff aus eigener reicher Sammlung — sie ist nachher in die Reichel'sche und mit dieser in das Kaiserliche Cabinet zu St. Petersburg übergegangen — geliefert und mit größtentheils treuen und brauchbaren Abbildungen, aber nur mit einem dürftigen, vielfach irrigen und thunlichste Vollständigkeit nicht beabsichtigenden Verzeichnisse begleitet[2]).

---

1) — eigentlich Os'nbrügge und Us'nbrügge. Die deutsche Schrift kann das niederdeutsche weiche „s" nach geschärften Vocalen nicht darstellen.

2) Auch Köhne versprach eine Münzgeschichte von Osnabrück (ZfM. III Vorr.). Er pflegt bekanntlich die Eier lange vorher zu bekakeln, ehe er sie legt, und wenn man dann nachsieht, was er gelegt hat — —

Eine Sammlung von Urkundenstellen, in welchen Osnabrück'sche Münzen und Rechnungsangaben erwähnt werden, ist, meist aus Würdtwein's Subs. und Nov. Subs., in der NZ. 1848, S. 58 zusammengestellt.

C. Stüve hat in einem Aufsatze: „der Handel von Osnabrück" (Mitth. des hist. Ver. zu O. Bd. VI) einen eben so reichhaltigen als lehrreichen Abriss der Geld- und Finanz-Geschichte Osnabrücks (S. 130—140) mit einer Sammlung von Schriftstücken und Acten-Excerpten (S. 150—168) geliefert, woraus ich manche (als solche kenntlich gemachte) Stellen wörtlich habe entlehnen müssen. — Diese Belegstellen bestehen geringsten Theils aus so stattlichen Urkunden, wie die neueren Herausgeber der „Urkundenbücher" sie in ihre unbequemen Quartanten ausschließlich aufnehmen, sondern größtentheils aus Concepts-Fragmenten und Notizen-Zetteln, in denen vorzugsweise die interessantesten Aufschlüsse zur Geldgeschichte des Mittelalters enthalten zu sein pflegen, deren sich wohl in allen Archiven finden, die aber ihrer Form wegen der Beachtung gewöhnlich ganz entgehen, weil ihre Brauchbarkeit für die Geschichte des Mittelalters nicht erkannt und gewürdigt wird [3]). Noch manche solcher Excerpte, die a. a. O. nicht aufgenommen waren, habe ich für meinen Aufsatz benutzen können.

Ein Verzeichniss der in verschiedenen Büchern und Katalogen beschriebenen neueren Münzen des Bisthums — seit 1524 — ist NZ. 1860, S. 33 fg. abgedruckt, welches aber das Nachschlagen der citirten Quellen nicht entbehrlich macht. — —

Der nachfolgende Aufsatz dient zugleich als ein neuer Text zu den sehr guten und treuen Abbildungen des Cappe'schen Buches. Der Cappe'sche Text ist, seiner vielfachen unrichtigen Bestimmungen wegen, so völlig unbrauchbar, daß ich denselben im Folgenden ganz unberücksichtigt und unerwähnt lasse; er enthält nichts, was nicht durch meine Arbeit ersetzt wäre.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei den ersten vier die Geldgeschichte behandelnden Abschnitten des Folgenden die entsprechenden Abschnitte meines Aufsatzes über „die Münster'schen

[3]) Vergl. Grautoff histor. Schr. III, S. 93.

Münzen des Mittelalters" (S. 4—48. MSt. I, S. 177—224) als bekannt vorausgesetzt werden, indem das hier hinsichtlich der Geldgeschichte von Osnabrück angeführte eigentlich nur Ergänzung dessen ist, was a. a. O. über „das ältere Münz- und Geldwesen Westfalens" überhaupt zusammengestellt war [4]).

II. Das Münzrecht der Bischöfe.

1 Ursprung desselben.

Dem von Karl dem großen wahrscheinlich 783 gestifteten Bisthume (Rettberg Kircheng. D. II, 437) gab Kaiser Arnulf zu Frankfurt am 13. October 889 (Möser O. G. IV, S. 13) das Münzrecht: (Jubemus) ut ei liceret in eodem loco Osnebruggensi mercatum habere et monetam publicam instituere et telonium inde accipere — auf dessen Benutzung von den Bischöfen aber anscheine d erst vom 11. Jahrhunderte an Werth gelegt ist, da sie dasselbe erst von da an — wenigstens den noch vorhandenen Urkunden zufolge — von den Nachfolgern Arnulfs bestätigen ließen: von Heinrich II 1002 (das. S. 31) und 1023 (das. S. 33), von Konrad II 1028 (das. S. 34), von Heinrich IV 1057 (das. S. 40) und Heinrich (VII) 1234 (das. S. 350).

Für die Stadt Widenbrück hatte Kaiser Otto I am 7. Juni 952 dem Bischofe Drogo das Münzrecht ertheilt: monetam et mercatum publicum in loco, Vuitunbruca nuncupato, concessimus (das. S. 24).

---

[4]) Osnabrück hat bekanntlich vor vielen deutschen Territorien die Auszeichnung, daß seine Special-Geschichte in zwei Meisterwerken behandelt ist; in: Möser's „Osn. Gesch." (bis 1250), herausg. von Abeken (Berlin 1843, 4 Bde.) und in: C. Stüve „Gesch. des Hochstifts Osn." (bis 1508) (Osn. 1853), — (leicht, aber nicht zu verwechseln mit der von einem gleichnamigen Verfasser und mit gleichlautendem Titel vorhandenen „Beschr. und Gesch. des Hochst. Osn." von J. Eberh. Stüve. Osn. 1789.)

2. Einwirkung der Städte auf die Ausübung des bischöflichen Münzrechts.

Eine vielfach in Deutschland eingeführte Einrichtung, daß nämlich dem Landesherrn das Münzrecht, den Städten dagegen das Recht der Münzprobe zustand, kömmt auch in Osnabrück vor (C. Stüve Gesch. des Hst. Osn. S. 435); wie Möser sagt (Weddigen westfäl. Magaz. Hft. III S. 66): „die Münze wurde in „Gegenwart einiger Geschworenen aus dem Orte geschlagen, und „diese hafteten dann für Schrot und Korn." — Es erklärt sich daraus, wie die westfälischen Denare so lange Zeit hindurch nach Gewicht und Feingehalt sich gleichblieben, so wie auch daß die westfälischen Städte niemals ein Interesse dabei hatten, das Münzrecht selbst an sich zu bringen, wie z.B. namentlich in Niedersachsen die größeren Städte so eifrig und erfolgreich danach strebten. Wann und wie aber die westfälischen jene wichtige Concurrenz bei Ausübung des landesherrlichen Münzrechts erhalten und wie lange sie dieselbe bewahrt haben, scheint noch nicht erforscht zu sein.

Über die Art dieser Einwirkung der Städte auf die Ausübung des landesherrlichen Münzrechts, wie sie in Westfalen ausgeübt wurde, sind höchst belehrende Aufschlüsse zu entnehmen aus den Actenstücken, welche Stüve aus dem Raths-Archive zu Osnabrück, als Beilagen seiner Abhandlung: „der Handel von Osnabrück" a. a. O. hat abdrucken lassen, die, wenn sie gleich noch manches dunkel lassen, doch um so interessanter sind, je weniger bisher Nachrichten über diese Verhältnisse bekannt waren. Ich darf nicht unterlassen, die wesentlicheren Stellen dieser Urkunden aufzunehmen.

Ich glaube aber, daß keins dieser meist undatirten Actenstücke, wie Stüve annimmt, in die Zeit von 1300 gehören könne, sondern daß die ältesten derselben erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sind.

Diese Briefe enthalten z.B. Beschwerden über die Verschlechterung der Osnabrücker Münzen. Aber die des Bischofs Konrad II (1270—1296) sind nicht etwa schlechter als die gleichzeitigen Münster'schen; unter seinen Nachfolgern — Ludwig und

Engelbert, 1296—1321, scheint überhaupt nur wenig gemünzt zu sein; eine an den Denaren sichtbare Verschlechterung tritt eigentlich erst unter Johann Houth, 1349—1366 ein. — Nach dem undatirten Briefe des Raths zu Soest an den zu Osnabrück scheint der letztere völlig im Besitze der Ausübung des dortigen Münzrechts gewesen zu sein. Die Soester schreiben: daß Ihr Eure Pfennige ebenso gut schlagen wollt, als die unsrigen, gefällt uns sehr, in der Hoffnung, daß dies Euch und uns nützen werde; daher sollt Ihr wissen, daß wir unsere Pfennige so gut schlagen lassen werden, wie wir Euch gesagt haben, und wie sie in früherer Zeit waren, und wir würden es gern sehen, wenn mit Euch und uns dies unsere Freunde zu Münster gefälligst ebenfalls thäten, was, wie wir glauben, dem ganzen Lande zukünftig zu Nutzen gereichen wird (a. a. O. S. 151 Nr. II: Quod Vestros denarios cudere vultis tam bonos sicut nostros, ut scribitis, nobis bene placet, sperantes, hoc Vobis et nobis profuturum; unde scire debetis, quod nos nostros denarios tam bonos, prout Vobis diximus, cudi faciemus, sicut fuerunt temporibus retroactis, et libenter vidissemus, quod idem Vobiscum et nobiscum facerent amici nostri Monasterienses, eis si placet; quod credimus toti terrae expedire temporibus affuturis.). Der Rath von Münster schreibt an den von Osnabrück: Wir haben unsere gegenwärtigen Pfennige untersucht, um Euch, wie Ihr gewünscht habt, die reine Wahrheit über Werth und Gewicht derselben berichten zu können, daher wir berichten, daß wir unsere Pfennige so und von dem Werthe und Gewichte befunden haben, wie unsere Freunde, die einst bei der Zusammenkunft in Osnabrück waren, Euch hinsichtlich des Werthes und Gewichtes dieser Pfennige mitgetheilt hatten (das. S. 151 Nr. IV: Examinavimus denarios nostros in praesenti, pro eo, ut Vobis meram veritatem de valore et pondere eorum rescribere possemus, quemadmodum petivistis; unde Vobis rescribimus, quod denarios nostros tales invenimus, in tali valore et pondere existentes, sicut amici nostri, qui alias in termino Osnabr. fuerunt, — Vobis retulerunt de valore et pondere denariorum eorundem.).

Der Bischof Ludwig von Münster (1310—1359) schreibt aus

Wolbeck am 14. Februar, aber ohne Jahresangabe, an den Rath zu Osnabrück: „Durch glaubhafte Gerüchte und zuverlässige Unter„suchungen sind Wir gewahr geworden, daß der Pfennig, der von „wegen des ꝛc. Bischofs Godfried von Osnabrück in Eurer Stadt „von den dabei Betheiligten gemünzt und geschlagen wird, leichter „als Unsere Münze sei, und mehr als üblich ist und sich gehört „und von Rechtswegen geschehen sollte, wovon die Folge ist, daß „auch Unsere Münze und Unser Pfennig verringert wird, ja wirklich „Unsere Münze verschwindet, zu Unserem und Unseres Landes nicht „unbeträchtlichem Schaden und Beschwerdegrunde. Daher ersuchen „Wir Ew. Besonderen inständigst und bitten demgemäß um Unserer „Liebe Willen, hierauf auf jede geeignete Weise zu achten, und mit „den Betheiligten zu wahren, daß der zu münzende und zu schla„gende Osnabrückische Pfennig in solchem Werthe und Gewichte „gemünzt und geschlagen werde, daß er mit Unseren Pfennigen, „wie von Alters her, gleichen Umlauf haben könne, widrigenfalls „Wir anderweite Maßregeln dagegen ergreifen werden" (das. 152, Nr. V.). Anscheinend zu derselben Zeit schreibt auch der Dechant und das Domcapitel von Münster an den Osnabrücker Rath: „Wir zeigen Euch an, daß der ꝛc. Bischof von Münster sich sehr „bei uns beschwert hat, daß die bisher weit und breit so belobte „und beliebte und in jeder Weise empfehlenswerth befundene Münze „der Osnabrücker Kirche jetzt so bedeutend leichter geworden (exo„nerata) ist, daß dadurch aller Länder Leute betrogen werden, was „wir Euch hiedurch auf Bitte unseres Herrn Bischofs zu vernehmen „geben. Wir bitten daher Ew. Besonderen beflissendst, mit mög„lichstem Eifer den ꝛc. Bischof von Osnabrück und das dortige „Capitel und alle Betheiligten zu veranlassen (inducatis), daß die „sonst aller Welt annehmliche Münze in ihre löbliche Beschaffenheit „und Umlaufsfähigkeit (statum et acceptum) hergestellt werde" (das. S. 152 Nr. VI). Nach Ausweis der vorhandenen Münzen scheint aber der Osnabrücker Rath nicht einflußreich genug gewesen zu sein, um den Wünschen der Nachbaren, die er sicher getheilt haben wird, Gewährung zu verschaffen, denn die Osnabrücker Denare verschlechterten sich von jener Zeit an zunehmend, bis bald ihre Ausmünzung völlig aufhörte.

Es scheint aber, als wären damals die Osnabrücker den Münsterern an Einsicht in die Entwicklung der Geldverhältnisse vorausgewesen, denn letztere wurden nicht gewahr, daß eben damals im nordwestlichen Deutschlande die Silberwährung durch die neue Goldwährung zusehends verdrängt wurde, daß also ihre Denare, die sie so gern dem alten Münzfuße gemäß behalten hätten, zu einer Scheidemünze des neuen Courants: der französisch-niederländischen écus-d'or, wurden, deren Münzfuß daher, wenn sie nur noch dazu dienen sollten, kleine Summen unter dem Betrage eines Écu zu zahlen, ganz gleichgültig war, — was die Osnabrücker sehr wohl begriffen zu haben scheinen.

Sobald im 15. Jahrhunderte der Betrieb der Münze in Osnabrück wieder begann, trat auch der Rath daselbst wieder in sein Recht der Controle. In der Münzmeister-Bestallung des Bischofs Konrads III von Diepholz vom 4. Dec. 1458 (Stüve Handel von O. S. 155, Nr. XI) wird mehrfach bestimmt, daß die Münzwardeine die Untersuchung der vom Münzmeister vorgelegten Münzen in Gegenwart der Abgeordneten des Raths vorzunehmen haben. Die damals zu erlassende Münzordnung wurde dem Rathe vorher zur Begutachtung mitgetheilt: „Vnsse Menynge vnde gud dunken „vp de Mönte: dat man sla“ u.s.w. beginnt der Rath sein Gutachten (das. S. 156, Nr. XII). — Aus den Jahren 1469 und 1470 finden sich Correspondenzen westfälischer Städte über das Münzwesen ihrer Herren, aus denen eine mehrfache Art von Einwirkung der ersteren auf die Ausübung des Münzrechts der letzteren hervorgeht. Ein Brief des Raths zu Münster an den zu Kölln besagt, daß auf einem von den Städten Münster, Dortmund, Osnabrück, Soest und Lippstadt gehaltenen Tage zu Münster Beschwerde geführt sei über das Gepräge („Gebreck“) der rheinischen Gulden, worauf der Rath zu Kölln am 1. Aug. 1469 erwiedert: dies „Gepräge“ gefalle auch ihnen nicht und sie hätten deshalb an die rheinischen Kurfürsten geschrieben. Der Rath zu Münster theilt diese Antwort dem zu Osnabrück am 16. Aug. 1469 mit, und zeigt zugleich an, er habe den dortigen Münzmeister des Bischofs zu dem Versprechen veranlaßt, sich nach der Münz-„Ordination“ richten zu wollen, falls der Bischof sie befolge

(Stüve Handel v. O. S. 157, Nr. XIII[a]). Das Wort „Gepräge" in dieser Urkunde bedeutet begreiflicher Weise nicht etwa den Typus, sondern steht für „Ausmünzung" (Ausbringung) überhaupt, in Bezug auf Schrot und Korn.

In Bezug darauf schreibt dann der Rath zu Osnabrück an den zu Dortmund am 14. Dec. 1470: man habe, in Folge der im vorhergehenden Jahre zu Münster verabredeten „Ordinantie", nach einem Münzmeister geschickt, und sei mit ihm übereingekommen, Geld in Osnabrück zu schlagen; daher möchten sie den Gehalt des Dortmunder Geldes und „wie die Ordinantie damit sich vertrage (?)" wissen, um sich danach zu richten, „so de probe in vnser Stat unse is" (das. Nr. XIII[c]). — Aus diesen Correspondenzen muss man schließen, daß nach der damaligen Verfassung die Ausübung des gesammten Münzregals in den Händen der Städte war, und daß sich die Rechte des Landesherrn auf die Promulgation der von den Städten verabredeten oder beschlossenen Münzgesetze und auf den Genuss des Schlagschatzes beschränkten. — Am 3. Mai 1470 schickte der Rath zu Minden an den zu Osnabrück das vom Bischofe von Minden gemünzte Geld, mit dem Bemerken, sie hätten, „da ihnen „nun die Probe zustehe, solche in die Stadt genommen, um desto „besser auf dieselbe zu achten"; sie hätten das Geld von gebührlichem Werthe befunden; der Osnabrücker Rath möge ebenfalls prüfen, und, bei gleichem Resultate, zum Besten des Handels dasselbe auch in Osnabrück zulassen (das. Nr. XIII[b]). Ferner hatte der Rath von Osnabrück 1479 bei dem zu Münster angefragt — da bei ihnen wegen mancherlei goldener und silberner Münze, die neuerdings gehe, viel Streit sei, weil Käufer und Verkäufer sich über den Werth einer jeden nicht vereinigen könnten — welche Ordinanz man deshalb in Münster gemacht habe? worauf der Münster'sche Rath am 13. März 1479 erwiederte: eine Ordinanz sei nicht deshalb gemacht, man habe das einheimische Geld um etwas höher tarifirt und einige fremde Sorten verboten, bis man sich mit dem Bischofe über einen Tarif vereinigt habe (das. S. 158 Nr. XVI), — wonach also auch Verbot und Zulassung fremder Münzen und deren Tarifirung, also die Münzpolizei, von den Städten ohne Mitwirkung des Landesherrn ausgeübt wurde.

III. Die Münzmeister.

C. Stüve sagt (Gesch. des Hst. O. S. 65) bei Schilderung der städtischen Zustände bis 1250: Außer den in eine große Gilde vereinigten Gewerbtreibenden „wohnten viele Dienst-„leute in der Stadt, deren Höfe sich vornehmlich um die Außen-„burg nach der Neustadt hinzogen." — „Viele dieser Höfe stießen „an die sog. alte Münze. Da im 14. Jahrhunderte sich die „Münze schon auf dem Markte befand, so kann dieser Name nur „in sehr alte Zeit deuten, und vielleicht hängt derselbe mit jenen „Dienstmannshöfen zusammen. In vielen bischöflichen Städten „waren Dienstmannengeschlechter als Monetarii; es könnten jene „Osnabrücker Dienstmannen ähnliches Recht gehabt haben". Sodann S. 241: „Die Münze lag am Markte. Sie mochte dahin von „der alten Münze verlegt sein, und nicht unmöglich ist, daß die „bedeutenden Bürgerfamilien, die hier ihre Höfe hatten, anfänglich, „wie in so vielen Städten, eine Münzergenossenschaft gebildet hatten." — Mir ist es übrigens nicht gelungen, von dem Rechtsinstitute der Hausgenossenschaften, insofern diese an der Ausübung des Münzwesens betheiligt waren (C. Stüve a. a. S. 70 Note) in Westfalen irgend eine Spur zu entdecken, es braucht auch nicht nothwendig nach Westfalen hinverpflanzt zu sein. Am ehesten sollte man es in dem Köllnischen Herzogthume suchen, wo es sich nach Analogie der Stadt Kölln gebildet haben konnte. Aber allda findet sich gleich im 13. Jahrhunderte eine solche Masse von Münzstätten, daß an all den winzigen Orten, wo man münzte, schwerlich das Personal für eine eigene adliche Münzerzunft vorhanden war.

„Die Münzmeister des Bischofs waren auch angesehene Män-„ner. Schon 1146 überließ der Münzmeister Mangold dem neu ge-„gründeten Kloster Gertrudenberg den Zehenten über vier Höfe, den er „zu Lehen trug (Möser O.G. IV, S. 78, 88). Hundert Jahre später, „1247, finden wir den Münzmeister Meinrich (das. 367) und „1271 Gerlach unter den angesehenen Bürgern aufgeführt, und „nach 1383 scheint der Münzmeister Wernecke von Bechem ein „Mann von Gewicht gewesen zu sein" (Stüve Handel v. O. S. 131.

Der vor 1308 gestorbene Monetarius Arnold hatte dem Dome 15 Schilling (Osn. Mitth. IV, S. 194), seine Frau Margarethe aber 30 Pfennige Rente (das. S. 159) vermacht, und eben so viel schenkte der Münzmeister Heinrich beim Tode seiner Frau Elisabeth (das. 155). Auch ein Sifridus Monetarius (das. 143) und eine Kunigundis Monetaria (das. 193) sind unter den Wohlthätern des Doms.

Ob man aber auch jederzeit die Münzmeister für sehr zuverlässige Leute gehalten habe, das scheint nach der Instruction, die 1458 einem solchen vom Bischofe ertheilt wurde, zweifelhaft zu werden, denn auch hier wurden, wie oft anderwärts, die ängstlichsten Vorsichtsmaßregeln angeordnet, um den Unrechtfertigkeiten derselben thunlichst vorzubeugen. Aber man hatte auch Grund dazu, und es war keineswegs eine leere Drohung, wenn der Bischof Erich in seiner Münzordnung drohete, den pflichtwidrig handelnden Münzmeister mit der damals üblichen Strafe eines solchen: dem Verbrennen in siedendem Wasser, zu belegen, denn er ließ diese Strafe 1530 und 1531 wirklich an zweien seiner Münzmeister vollziehen.

Nach jener Instruction von 1458 (a. a. S. 155, Nr. XI) soll der Münzmeister weder zu Osnabrück, noch wo sonst hin der Bischof seine Münze verlegen würde, anderes als vorher wardirtes Geld ausgeben, auch an keinem anderen Orte münzen und keine fremde Münze in Umlauf bringen. Wenn er „crucemonten“ (kreuzmünzen, d. h. prägen) will, und die Stempel (die Eisen) dazu fordert, so sollen ihm diese von den Wardeinen in Gegenwart von Deputirten des Raths und der bischöflichen Wechsler behändigt werden. Wenn dann das Geld fertig ist, so soll es, bevor es ausgegeben wird, geprüft und wardirt werden. Hiezu soll der Münzmeister alles Gemünzte vorlegen, jede Sorte auf einen Haufen, daneben die Stempel zurückliefern. Hierauf sollen die Wardeine das Geld „saigern, auffetzen“ (ausschmelzen, das Korn auf die Wagschaale setzen) und prüfen „up sinen tal“ (Stückzahl), Gewicht und Gehalt, im Beisein des Rathsdeputirten und des Wechslers. Wird es dann nicht probehaltig gefunden, so soll es wieder eingeschmolzen werden, und hätte der Münzmeister davon schon ausgegeben, so soll er dafür bestraft werden. Von dem richtig befundenen Gelde soll,

von jeder Sorte, eine Probe genommen und in einer Büchse verschlossen werden. Auch soll der Münzmeister alsdann den Schlagschatz des Bischofs von jeder Mark an Denjenigen auszahlen, der mit dessen Erhebung beauftragt ist. Bei Leibesstrafe soll er verhüten, daß von ihm oder den Seinen „Beischlag oder Conterfeyt" gemacht werde, und wenn er dies entdeckt, dem Rathe der Stadt, den Wardeinen und den Wechslern Anzeige davon machen, so wie von dem, der etwa die Münze „ausschösse" (die schweren Stücke auskippte.) Auch soll er „die ihm wardeinte Münze" nicht anderswo münzen oder münzen lassen (?). Dazu hat der Bischof[5]) allen Kaufleuten, welche die Münze besuchen, Geleit gegeben im Stifte und in der Stadt, falls sie nicht gerichtsseitig in Anspruch genommen werden sollten, und der Rath hat den Münzmeister und dessen Hausgesinde von den städtischen Diensten — Graben, Wachen, Ausziehen und Schatzung geben — befreiet. —

Unter den hier genannten Wardeinen hat man sich die Goldschmiede zu denken, die früher auch als beeidigte Beamte die Verfertigung der Silberbarren zu besorgen, und als Wardeine für deren Feingehalt zu haften hatten. „Nach Notizen noch des 16. Jahr„hunderts mußte ein Goldschmied stets Wardirer sein." — Der Wechsler des Bischofs wird in diesem Zeitalter wohl mit der Anschaffung des Münz-Metalls beauftragt gewesen sein, welches größtentheils durch Einschmelzen auswärtiger, nicht gäng und gäber Münzsorten gewonnen sein mag; denn der alte Grundsatz, nur einheimischer Münze den Umlauf zu gestatten, fand um die Mitte des 15. Jahrhunderts, wo überall vielerlei Münzsorten durcheinander umliefen und obrigkeitlich tarifirt wurden, längst keine Anwendung mehr.

IV. Geldwesen und Münzfuße.

1) Silber-Barren.

Vor dem 12. Jahrhunderte ist überhaupt in Deutschland in den Urkunden von Geldzahlungen wenig die Rede. Über einmal

[5]) — nicht, wie Stüve (Handel v. O. S. 132) sagt — der Rath der Stadt —

geleistete Zahlungen machte man nichts Schriftliches; jährliche Abgaben sind meist nur nach Denaren, höchstens nach Solidis bestimmt. Im 12. und großentheils im 13. Jahrhunderte wird nach Gewichts-Mark gehandelt; da aber Gewicht und Feingehalt überall noch ziemlich übereinstimmend war, so fand man eine genauere Bezeichnung beider unnöthig. — Von da an aber wird das Verständniß der Geldangaben in den Urkunden des Mittelalters häufig sehr erschwert durch den übeln Umstand, daß die Sprache zur Bezeichnung zweier — ursprünglich freilich übereinstimmender, aber später sehr verschieden gewordener Begriffe eines und desselben Wortes sich bedient. Das „Mark" bezeichnet ein Gewicht, daher auch das Pfennigs-Quantum, welches ursprünglich eine Mark wog, nachher, als diese Pfennige sehr viel leichter wurden, stets die ursprüngliche Stückzahl derselben. Da man nun im Mittelalter, bis zur Einführung der Goldwährung, größere Beträge in Silber-Barren nach dem Gewichte zahlte, so ist aus den Worten der Urkunden nicht immer deutlich zu erkennen, ob Gewichts-Mark in Barren, oder Zähl-Mark in Pfennigen gemeint seien.

Diese Unterscheidung ist jedoch in den auf das innere Westfalen — den Sprengeln von Münster und Osnabrück — bezüglichen Schriftstücken minder schwierig, denn alldort scheinen die Silber-Barren weniger oder wenigstens nicht so lange als Zahlungsmittel gedient zu haben als anderwärts.

In Osnabrück finden sich Barren als Zahlungsmittel (vergl. die Münster'sche Münzgeschichte S. 199) im 11. Jahrhunderte zur Zeit Bischof Alberichs, 1037—1052 (Erh. Regg. Nr. 1006); im 12. Jahrhunderte: 1197 sex marcae examinati argenti (Erh. Dipl. II, 252; Möser O.G. IV, 328); im 13: 1211 77 marcae argenti (das. 158); in einem an Borries von Ripinghof, der 1295 zu Osnabrück Bürgermeister war, gerichteten Briefe erzählt der Schreiber, daß er eine Anleihe von 3 Mark 13 Loth — quatuor marcas argenti minus tribus lot — gemacht habe (Mitth. d. hist. V. z. O. VI, S. 150). — Nach dem Feingehalte des Osnabrück'schen — allda aber nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern nur im Metallhandel vorkommenden Silbers bestimmte man auswärts den Barrengehalt: 1372 zu Hameln, wo Herzog Albrecht

von Grubenhagen die Stadt an den Grafen von Schauenburg „vor 1500 lodghe mark westfelsches Sulvers also to Osenbrughe „wichtig vnde werich ys" (Scheidt Zusätze zu Moser's StR. S. 730) verpfändete; 1384 zu Bruchhausen, wo Graf Gerhard seine Grafschaft verpfändete für „5000 lodighe Mark fines Sulvers, also „to Osenbrucge vnde tho Minde vor den Weslen ghinge vnd gheue „is" (Hodenberg Hoyer UB. I, S. 171).

Daß im inneren Westfalen die Silber-Barren früher als anderwärts aufgehört haben als Zahlmittel zu dienen und daß schon früh größere Summen in gemünzten Denaren gezahlt sind, zeigen die Münzfunde, z.B. der Herforder, der Osnabrücker Rathhausfund, der Rhinaer, welche 1100 und bezw. 7900 und 6900 Stück Denare enthielten, deren Werth nach heutigem Gelde etwa 100, bezw. 550 und 400 ₰ betrug.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ist, wie man aus den Münzen schließen darf, die einheimische Ausmünzung in Westfalen allgemeiner geworden. Man ahmte daselbst über ein Jahrhundert hindurch die Köllner Ottonen-Denare, sowohl deren Typen, als namentlich ihren Gehalt, genau nach[6]), und während sich in anderen Gegenden Deutschlands eben in jenem Zeitraume der Münzfuß, besonders seit Einführung der Brakteaten, so oft und mannigfaltig verschlechterte, daß für den größeren Verkehr die zuverlässigeren Silber-Barren ein um so unentbehrlicheres Zahlungsmittel wurden, blieb in Westfalen der Münzfuß so unverändert, daß man die bequemeren Denare den Silber-Barren sogar vorzog, und eben deshalb der Gebrauch der letzteren hier mehr und mehr aufgegeben werden konnte.

Das Gewicht des Silbers ist, wie überall in Westfalen (Wigand Archiv III, 4. S. 218), das Köllnische.

Angaben über den Feingehalt des Barren-Silbers, die sich insbesondere auf Osnabrück bezögen, habe ich nicht gefunden.

Dieser Feingehalt verschlechterte sich mit der Zeit überall. Der des Osnabrück'schen Barren-Silbers mag übrigens nicht wesentlich

---

[6]) MSt. I, S. 185; 221. Münster'sche MM. des Mittelalters S. 45.

von dem des Bremer Silbers verschieden gewesen sein, dessen Feingehalt mit ziemlicher Sicherheit für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu etwa 700 Tausendstel (11 Loth 4 Gr.), für die Mitte des 14. zu durchschnittlich etwa 590 Tausendstel (9 Loth 8 Gr.) sich nachweisen läßt[7]), wonach also der heutige Geldwerth der Gewichtsmark des Bremischen Silbers

in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts
(164⁰²³ Gm. f. S.) = 9 ℳ 25 ngr 2 ₰

um die Mitte des 14. Jahrhunderts
(138⁰⁴⁰ Gm. f. S.) = 8 — 8 — 5 —

betrug, woraus sich auf den der Osnabrück'schen Mark einigermaßen schließen läßt. — Die spätere „Silberprobe" zu Osnabrück wurde in der 1483 vom Rathe den Goldschmieden gegebenen Handwerkordnung auf 15 Loth bestimmt; noch damals wieder wurde den Goldschmieden ausschließlich „das Recht zugestanden, Silber „für die Kaufleute zu brennen und zu schmelzen; sie mußten das„selbe aber zum Zeichen der Feinheit mit ihrem eigenen und der Stadt „Zeichen belegen (Stüve H. v. O. S. 135: Statut im „Stadtbuche"). Damit enthält also dies am Ende des Mittelalters gemachte oder vielmehr erneuerte und bestätigte Statut nichts weiter, als was schon seit dem Anfange des Mittelalters hinsichtlich der Verfertigung und Aichung der Silber-Barren — des eigentlichen Zahlungsmittels: des Courants, im Gegensatze des gemünzten Silbers: der Scheidemünze — überall Vorschrift war. Diese Bestimmung war, mit dem Aufhören der Barren-Währung, seit Einführung der Gold-Währung, schon seit dem 14. Jahrhunderte in desuetudinem gegangen gewesen, und wohl nur der Vollständigkeit wegen, um von der alten privilegirenden Gesetzgebung nichts umkommen zu lassen, in ein erneuetes Statut von 1483 noch wieder aufgenommen. Das Statut ist aber später außer Wirksamkeit getreten, denn in neueren Zeiten ist in Osnabrück, wie — mit Ausnahme der Hansestädte — überall im nördlichen Deutschlande, die Silberprobe der Goldschmiede auf 12 Loth bestimmt.

---

[7]) Das MSt. III, S. 67 darüber Gesagte scheint mir auf unsicheren Combinationen zu beruhen (s. deshalb die „Geld- und Münzgeschichte der Grafschaft Hoye").

2) Zählmark und Denare.

Rechnungsweise.

Die Rechnungsart in Osnabrück war anfangs, wie überhaupt in Westfalen, die Karlingische, nach Pfunden (Librae oder Talenta) zu = 20 Schillingen [8]), welche aber gegen das Ende des 11. Jahrhunderts durch die vom Niederrheine und aus Kölln stammende nach Mark, zu = 12 Schillingen (Solidus), ersetzt wurde [9]). 1285 zu Wiedenbrück: 500 Mark Offenbruggesche Penninge gudt vnd gevene, twelff Schillinge vor eyne juwelke Mark gerekkenet (Preuß-Falkmann Lipp. Regg. S. 258; in alter deutscher Übersetzung in Grupen Origg. Germ. III, 181); 1341

[8]) Daher bedeutet Libra überhaupt eine Anzahl von 20 Stück auch anderer Gegenstände, namentlich von Garben, also: eine Stiege" (z. B. Möser O. G. IV, S. 84, wo nicht marcae und librae denariorum neben einander stehen). Und so wie die Libra = 20 Solidi, so hatte die Uncia, der zwölfte Theil des Karlingischen Pfundes = 20 Denarii, daher Uncia gleichfalls eine Anzahl von 20 Stück = eine Stiege bedeutet. Uncia anguillarum = 20 Stück (1220. Möser O.G. IV, 172).

[9]) Das nämliche Rechnungs-System war durch die westfälischen Ritter und Kaufleute nach Livland übertragen (ZfM. II, 211, nach einer Notiz von 1404 im Königsberger Archive), wo die Mark in 12 „Soltyng" zu 12 „Artig" getheilt ist. Das Wort „Soltyng" scheint eine Composition aus Solid(*us*) und (Schill)ing (Solid-ing) zu sein; „Ör" und „Artig" sind die Aurar und Örtug des nordischen Gewichts (ZfM. VI, 66); „Ein Stück Silber" wird sich auf die Barren-Währung beziehen. Das System — welches Köhne aus jener Notiz wunderbar unrichtig berechnet — war dieses:

1 Stück Silber	Mark	Ferding	Soltyng	Ör	Artig
1	5	20	60	240	720
	1	4	12	48	144
		1	3	12	36
			1	4	12
				1	3

zu Bielefeld: 50 mk Osnabrugensium denariorum, computando 12 solidos pro qualibet marca (Lamey Gesch. v. Ravensb. Cod. dipl. S. 111).

Der Schilling, Solidus, enthält in beiden Rechnungssystemen = 12 Pfennige, Denarios; die Libra denariorum also = 240, die marca denariorum = 144 Pfennige.

Sehr häufig wird bei Verträgen bestimmt — besonders in den Gegenden, wo verschiedene Rechnungs-Systeme an einander-gränzen, — zu wie viel Schillingen die Mark gerechnet werden solle; aber niemals wird bestimmt, daß der Schilling zu 12 Pfennigen gerechnet werden solle. Da „Schilling" so viel wie Dutzend bedeutet, so verstand sich das von selbst.

Anstatt Denarii wird mitunter auch bloß Nummi gesetzt, z.B. 1141, um 1185, 1217 (Möser O.G. IV S. 315, 113, 164, 165), oder auch Argentei, um 1220 (das. S. 341). Denarii bedeutet auch oft so viel wie Geld überhaupt; suis denariis locum ampliavit (um 1088; das. 311); domum quandam denariis suis comparavit (1218; das. 169). Der oft genannte Denarius arealis ist: der Worthzins.

Der Übergang von der Zählweise nach Librae zu der nach Marcae fand hier, wie stets in solchen Fällen, allmählich statt. Eine Urkunde von 1096 (Möser O.G. IV, S. 67) zählt libras denariorum und eine vom nächstfolgenden Jahre (das. S. 69) bereits marcas. Es kömmt noch 1183 eine Zahlung von 12 solidis denariorum (das. S. 106), also eben einer marca denariorum, vor, die nicht als solche bezeichnet wird, woraus man schließen könnte, daß dieser Betrag damals noch als 3/5 der Libra und nicht als Marca betrachtet gewesen sei. Es war jedoch damals Sprachgebrauch, auch anstatt Solidus denariorum (wie z. B. 1197; das. S. 328) zu sagen: duodecim denarii, z. B. 1160 (das. S. 89, 90); 1240 (das. S. 242); 1246 (das. S. 275); auch: 30 denarii, z. B. um 1185 (das. S. 113), 1240 (das. SS. 356, 410), 1246 (das. S. 274). — (Vergl. Münzst. I, S. 193.) —

In Minden blieb die Rechnung nach Pfunden noch bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts mitunter im Gebrauche, weil man allda auch nach niedersächsischer Zählart rechnete; doch werden

die in Minden so vielfach coursirenden Osnabrücker Denare nie anders als nach Marcae gezählt.

In allen Gegenden, wo es neben der Gewichts-Mark auch eine Zähl-Mark giebt, muss man stets zwischen der marca argenti und der marca denariorum unterscheiden, — letztere im Niederdeutschen: „eine Mark Penninge" oder „eine Mark in reden Pennigen", womit zuweilen nicht bereite Pfennige, die der Verpflichtete zur Zahlung bereit liegen hätte — behuf einer Zahlung „nach Sicht", — sondern etwa auch bereitete, in ausgemünzten Münzstücken, im Gegensatze des nicht bereiteten Barren-Silbers gemeint zu sein scheinen (Grautoff histor. Schr. III, S. 220. Urk. von 1432). „Schön ausbereitet" heißen in den oberdeutschen Münzgesetzen die weißgesottenen Schrötlinge.

Die Rechnung nach der marca denariorum erhielt sich bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die Gold-Währung eintrat und man freilich die marca noch als Rechnungsmünze beibehielt, aber den Betrag derselben nicht mehr in silbernen Denaren, sondern, dem Course nach, in Goldmünzen zahlte. Marcae „denariorum" Osnabrugensium werden noch genannt 1372 bis -79 (Würdtw. Nov. subs. XI, S. 234—270).

Münzsorten.

An ausgemünzten Stücken waren im Umlaufe, außer

1) den Denaren (Pfennigen):

2) Der Halb-Denar, Obolus, Hälling, findet sich urkundlich erwähnt 1217 (Möser a. a. O. S. 165) und kömmt in dem um 1240 aufgestellten Verzeichnisse der bischöflichen Einkünfte häufig vor (z. B. das. SS. 395 fg.).

3) Der Viertel-Denar, Quadrans, Vierling, Verlng — Unum Verlingum, hoc est: quartam partem denarii Coloniensis (1297 zu Frankfurt. Kremer Beitr. zur Jül.B. Gesch. III. Urk. S. 223) — findet sich in Osnabrück ausgemünzt schon im 12., urkundlich genannt aber erst im 14. Jahrhunderte. „Um „1337 scheint in Osnabrück die gewöhnliche Capitalzahlung halb „in Pfennigen, halb in Veringen, quadrantes, geleistet zu

„sein; 1339, 1341 und 1343 kömmt Capitalzahlung in bloßen „quadrantes vor; 1344 werden Veringe usualis pecuniae ge„nannt, dem entgegengesetzt stehen integri denarii." Ähnliches findet sich noch 1474 in Braunschweig, wo 12 mß Pfennige bezahlt werden sollen, 10 in Pfennigen, 2 in Veringen (Bode MW. Niedersachsens, S. 38 Note 1)[10]).

Hällinge und Veringe werden noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts sehr häufig genannt in der damals niedergeschriebenen Osnabrück'schen Accise-Rolle (Wigand Archiv I, 4. S. 14).

4) Turnosen müssen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, wie in Westfalen überhaupt, auch in Osnabrück ein übliches Zahlungsmittel gewesen sein, allein sie sind allda nicht ausgemünzt, wenn man nicht etwa annehmen will, daß sie auch hier wie anscheinend in Oldenburg (MSt. III, S. 99) und höchst wahrscheinlich in Friesland, unter fremdem Stempel nachgemünzt seien.

Die in Westfalen gemachten Münzfunde enthielten aber — meines Wissens — nur selten Turnosen; in dem von Rheina waren neben 6900 Wewelinghöfern nur 45 Stück derselben. Es kommen jedoch in Westfalen contrasignirte Exemplare vor — einer des Grafen Wilhelm von Berg mit der Lippischen Rose, ein anderer des Grafen Johann von Sayn, mit dem Waldeck'schen Sterne innerhalb eines Ringes — beide schwer und von feinem Gehalte.

Münzfuß der Denare; Werth der Mark.

Da es bis zum 15. Jahrhunderte in Westfalen keine größere ausgeprägte Münzsorte als den Denar oder Pfennig gab, so läßt sich der Werthbetrag der Mark und der Schillinge nur nach dem Silberwerthe der 144 oder der 12 Stück Pfennige, aus denen die Mark oder der Schilling bestand, ermitteln.

Gesetzlicher Münzfuß war für ganz Deutschland, bis auf die Brakteaten-Zeit — Mitte des 12. Jahrhunderts — der Karolingische, wonach das Münzpfund feinem Silbers ohne Zusatz in 240 Stück Denaren, also die französische Mark, welche ²/₃ dieses

---

[10]) wo aber — statt des Worts: Veringe — „Währung" gelesen wird

Münzpfundes wog, in = 160 Denaren ausgebracht werden sollte, wonach der Denar = 1,53 Gm. schwer sein mußte. Anstatt dieser französischen Mark bediente man sich aber in Norddeutschland der einheimischen, sogenannten Köllnischen, die nur 19/20 der französischen, also jeder der 160 Denare, in denen man sie ausbrachte, = 1,46 Gm. wog. Dies Gewicht haben auch die westfälischen Denare vor dem Ende des 12. Jahrhunderts: die „Agrippiner" — wie die Friesen sie nannten. Aber der Gehalt und Werthbetrag der Denare verschlechterte sich, wie freilich überall, auch in Osnabrück zunehmend. — Von den Denaren Engelberts I gingen, nach dem Durchschnittsgewichte einer bedeutenden Anzahl, = 168 auf die Köllnische Mark; — 8 Denare Godfrieds ergaben ein Durchschnittsgewicht von 1,06 Gm. — Die Denare des Münster'schen Bischofs Florenz sollen, nach dessen Münzordnung (1 r. mℳ = 240 Stück) = 0,973 Gm. wiegen.

Diese drei Sorten sind auf der Münze zu Hannover neuerlich probirt, wonach sich folgende als ihre Münzfuße ergeben haben:

	Gewicht	Feingehalt	Silber-Inhalt	Werth in Ngr.
Engelbert 1239-1250	1,39	0,836	1,161	2,089 [11])
Godfried 1321-1349	1,06	0,924 [12])	0,979	1,762
Florenz 1364-1379	0,973	0,656	0,639	1,150

In Friesland wurden 1323, nach den Upstalsbomischen Gesetzen, 15 Osnabrückische Denare = 4 Turnosen gerechnet, deren jeder gesetzlich (58 = 1 französische Mark zu 23/24 fein) = 4,22 Gm. wog und 4,044 Gm. an feinem Silber enthielt, wonach also der Silberinhalt eines Osnabrück'schen Denars auf 1,078 Gm. f. S. (Werth = 1 Ngr. 9⁴⁰ ₰) geschätzt war.

Dagegen war 1338 der Turnose schon zu vier Osnabrücki-

---

11) C. Stüve (Gesch. des H. Osnabr. S. 100²) hat diese Denare Engelberts approximativ, aber zu niedrig auf 2 Mariengroschen (1,6 Ngr.) angeschlagen.

12) Die Probe ergab auch 2/1000 Gold.

schen Pfennigen, der Pfennig also zu nur 1,011 Gm. f. S. (Werth 1 Ngr. 8[20] ₰) berechnet, als Graf Nikolaus von Tecklenburg die Grafschaft Alt-Bruchhausen an die Grafen zur Hoye verkaufte für 8000 mℒ guter schwerer (swarer) Osnabrück'scher Pfennige, 12 Schillinge für die Mark, zahlbar zu Wildeshausen, Vechte oder Diepholz, in guten „reden" Osnabrück'schen Pfennigen, oder in guten alten Königs-Turnosen, den Turnosen für 4 Osnabrück'sche Pfennige gerechnet, oder in guten gekrönten (kroneden) englischen Pfennigen, deren drei für einen Groten-Turnosen gerechnet, oder mit löthigem Silber oder mit goldenen Pfennigen, und das löthige Silber und die goldenen Pfennige zu nehmen, als sie gelten und Werth sind vor der Münze zu Osnabrück.[13]) (Hodenberg Hoyer UB. S. 59.)

Im Jahre 1353 wurden 240 Stück Osnabrückische oder Münster'sche Denare = 1 mℒ fein Silber gerechnet (pro 200 marcis denarior. Osnabr. vel Monaster. legalium, adeo bonorum, quod viginti solidi unam marcam puri argenti valeant. Würdtw. Nov. subs. XI, S. 223), und derselbe Münzfuß wurde auch 1349 in Herford und 1366 in Dortmund befolgt. (1349 zu Uffeln im Lippischen: 42 marcas Hervordensium denariorum vel 21 marcas puri argenti, si Hervordensis moneta commode haberi non poterit. Würdtw. Nov. subs. XI, S. 214. — 1366: redditus 10 marcharum Tremoniensium seu Markensium denariorum, quorum 20 solidi pro tempore unam marcham puri argenti valeant (Steinen Westfäl. G. I, S. 1020),

[13]) Nach dieser Urkunde scheint es freilich, als wären gar vielerlei Zahlmittel im Bereiche der Osnabrücker Währung gebräuchlich gewesen, allein diese Mannigfaltigkeit wird durch keinerlei anderweite Nachrichten bestätigt, und es ist wahrscheinlich, daß lediglich ein phrasenreicher Concipient hier seine Kenntniß der Geldgeschichte hat verewigen wollen. Daß „gekrönte Englische" (Edwards-Sterlinge) in Westfalen coursirt hätten, wird freilich durch das von den Herren von Büren nachgemünzte Exemplar eines solchen (MünzSt. II, S. 508), nicht aber auch durch Urkunden oder Münzfunde bewährt. Und die Silberbarren und die Goldmünzen werden nicht als Zahlmittel, sondern ausdrücklich nur als Tiegelgut erwähnt.

wonach der Feingehalt des Silbers zu 9 Loth 11 Grän ($^{600}/_{1000}$), und der Denar zu 0,973 Gm. an feinem Silber (Werth = 1 Ngr. 7^{53} ₰) angenommen war.

In Osnabrück wurden 1369 $5^1/_4$ Denare auf einen Turnosen gerechnet.[14]) (C. Stüve Gesch. des Hst. O. S. 231.) „In „einem Rentenbriefe über den Rentkauf von 8 Solidi redit. — „pro 18 mℒ in antiquis grossis turon., grosso pro $5^1/_4$ den. „computato solutis". Etwa gleichzeitig: „Rente gecoft... vor „festein Mark in olen Tornescen, den tornescen vor einen verine „vn vif penninc to rekene" (vielleicht aber auch „seß", wie 1377 zu Minden. Goldast Catholikon rei mon. S. 181), wonach 1 Denar = 0,735 an feinem Silber (Werth = 1 Ngr. 3^{23} ₰) enthalten haben würde. — Diese beiden Vergleichungen sind aber gewagt, da die Turnosen, die in Friesland und Westfalen umliefen, bei weitem ihren gesetzlichen Werth nicht hatten, obschon man denselben doch wohl mehr oder weniger vorausgesetzt haben und einigermaßen nach demselben tarifirt haben wird.

---

[14]) Im südlichen Westfalen war gleichfalls der Tarif, nach welchem Turnosen berechnet wurden, ziemlich schwankend. 1 Turnose galt

1331	in Dortmund	= 4 ₰
1341	zu Elsey in d. Grafsch. Hohen-Limburg	= 4 ₰
1343	zu Dortmund	= $3^1/_4$ ₰
1368	das.	= 4 ₰
1370	zu Iserlohn	= $4^3/_4$ ₰
1371	zu Dortmund	= $4^3/_4$ ₰

(Steinen Westfäl. Gesch. I, S. 1043, 1081, 1082; IV S. 1359. Die auf Dortmund bezüglichen Angaben sind freilich nur einer späteren Chronik der Stadt entnommen, zu der aber hierbei urkundliche Quellen benutzt sein müssen. Die Angabe für 1343 gründet sich z. B. auf die Verkaufs-Urkunde der Grafschaft Dortmund (Weddigen westfäl. Magazin 1784, I, S. 161). Aber eben aus dieser ersieht man auch, was es mit dem hier so niedrigen Course der Turnosen für eine Bewandniß habe; der Verkäufer bedung 1395 Mark Pfennige, also Denare, und wollte Turnosen nicht anders in Zahlung nehmen, als wenn er schon für je $3^1/_4$ ₰ einen Turnosen erhielte, da diese Münzsorte eine wenig gänge und gäbe war. Auch in der Grafschaft Hohen-Limburg war 1331 und 1350 der Turnose = 4 ₰ (Kremer Beitr. zur Jül.-Berg. Gesch. II, S. 90, 91).

Bei Voraussetzung der Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen würde also der Silberinhalt betragen haben (in Grammen):

		des Pfennigs	des Schillings	der Zähl-Mark
in Osnabrück:				
1239—1250	=	1,161	13,932	167,184
1323	=	1,071	12,852	154,224
1321—1349	=	0,979	11,748	140,976
1353	=	0,973	11,676	140,112
1369	=	0,735	8,820	105,840
in Münster:				
1364—1379	=	0,639	7,668	92,116

Hiernach betrug der heutige Nominalwerth

		des Pfennigs:	des Schillings:	der Marca denariorum:
in Osnabrück:				
1239—1250	=	2,0[89] Ngr.	25,0 Ngr.	10 Thlr. 0,9 Ngr.
1323	=	1,9[28] —	23,1 —	9 — 7,6 —
1321—1349	=	1,7[62] —	21,1 —	8 — 13,7 —
1353	=	1,7[58] —	21,0 —	8 — 12,5 —
1369	=	1,3[23] —	15,9 —	6 — 10,8 —
in Münster:				
1364—1379	=	1,1[50] —	13,8 —	5 — 15,8 —

Bei den letzten beiden Pösten ist aber zu erinnern, daß damals die marca denariorum bereits nicht mehr das übliche Zahlungsmittel war, indem, nach dem Eintritte der Goldwährung, die marca nicht mehr in Denaren, sondern wenigstens vorzugsweise in Écus d'or gezahlt wurde (s. unten S. 27).

Umlauf fremder Münzen in Osnabrück.

Wie denn überhaupt in Westfalen während des ganzen Mittelalters das Münzwesen in mehr wie einer Hinsicht besser geordnet war und blieb, als in den meisten anderen Gegenden Deutschlands, so ist hier schon seit 1270, wie schon die seitdem unter allen

Regierungen sich gleich bleibenden Typen der Münzen beweisen, das bis dahin, eben in dem mit jedem Regierungsantritte eines Bischofs völlig veränderten Äußeren der Münzen sich zeigende Recht des Bischofs: die umlaufenden Münzen zu verrufen und zu einem herabgesetzten Tarife gegen neu geprägte einziehen zu lassen, nicht mehr ausgeübt, und daneben der bei der Art der Benutzung des Münzregals im Mittelalter wesentliche Grundsatz: daß der Heller nur da gilt, wo er geschlagen wurde (Münzst. I, S. 41 und 181; Die Münsterschen MM. des MA. S. 5), wenn gleich er auch hier Rechtens war, doch thätlich weniger geltend gemacht, da, wie die so reichen Münzfunde ergeben — der Osnabrücker Rathhausfund, der Rheina'er, der Herforder — die Münzen der mächtigeren Münzherren ohne Vorherrschen der einheimischen Art durcheinander coursirt haben. Und wirklich hat man in Verträgen die einheimischen und fremden Münzen ausdrücklich für gleichwerthend anerkannt, und zwar schon vom 13. Jahrhunderte an; z. B. 1222 zu Iburg: **60 marcas denariorum Osnabrugensis et Monasteriensis monetae** (Möser O.G. IV, S. 344). Ebenso 1258 zu Wildeshausen (Westfäl. Zeitschr. VI, S. 259); 1285: **novem solidorum Monasteriensium et Osnabrugensium denariorum** (Würdtw. subs. dipl. XI, S. 2); ebenso 1318 (Kindlinger Münst. Beiträge[15]) I, 327); 1319: **10 marcarum redditus denariorum Susatiensium, Monasteriensium et Osnabrugensium** (Würdtw. Nov. subs. IX, S. 157); 1353: **pro 200 marcis denar. Osnabrugensium vel Monasteriensium legalium** (das. XI, 223), wie dies den Verhandlungen der westfälischen Städte unter sich (oben S. 6) entsprechend war; ja es sind innerhalb des bischöflich Osnabrückischen Münzbannes ausdrücklich Verträge auf Zahlung in fremden Denaren abgeschlossen, z. B. in Mindischen Denaren 1224 (Möser O.G. III, S. 52), in Herforder Denaren zu Lage 1299 (Westfäl. Zeitschr. VII, S. 80; Lipp. Regg. S. 281), in Münster'scher Münze bei Widenbrück 1287 (das. S. 263).

---

15) nicht Kremer's Beiträge (zur Jül.-B. Gesch.), wie Münzst. I, S. 208 irrthümlich steht.

Umlaufs-Bereich der Osnabrücker Denare.

Dagegen finden sich Zahlungen in Osnabrück'schen Denaren auch im Auslande, und „in einem ansehnlichen Kreise, weit über „den Bereich des Bisthums oder des Kirchsprengels hinaus pflegen „Contracte häufig auf Osnabrücker Münze abgeschlossen zu werden" (C. Stüve Handel von Osn. a. a. O. S. 131).

In der Herrschaft Diepholz waren die Osnabrück'schen Denare vom 13. bis zum ersten Viertel des 15. Jahrhunderts das einzig vorkommende Zahlmittel (Hodenberg Dieph. UB.); 1324 kömmt ausdrücklich die marca pro 12 Solidis gravium denariorum vor (das. S. 12); 1331 und 1346 werden 400 *mℵ* „heler" Osnabrücker Pfennige (das. S. 16, 29), 1356 und 1380 12 *mℵ* swarer penninge alse to Osnabrugge gange unde gäbe sind (das. S. 37, 48) u.s.w. bedungen. Auch das Kornmaß in der Herrschaft Diepholz war 1319 das Osnabrückische (das. S. 148).

Zu Minden waren während des zweiten und dritten Viertels des 14. Jahrhunderts die Osnabrücker Denare den einheimischen ganz gleichgestellt. Sie kommen von 1327 an (Würdtw. Nov. subs. XI, S. 131) vielmals vor, und werden ausdrücklich als gesetzliches Zahlmittel bezeichnet; 1349: 100 marcae Osnaburgensium denariorum, Mindae usualium in numerata pecunia (das. S. 212); 1352: 100 marcae Osnaburgens. denarior. Mindae legalium (das. S. 218); 1371: 200 Mark Osnabrücker swarer Penninge, alse to Minden gänge unde gäbe sind (Hodenberg Hoyer UB. I, S. 140); 1361: 100 *mℵ* Osnaburgens. denarior. legalium (Würdtw. a. a. O. S. 236); 1376: 170 marcarum Osnaburgensium gravium denariorum Mindae legalium et bonorum (das. S. 264), dasselbe 1384 (das. S. 290). — Die Osnabrücker Pfennige coursirten in Minden zum Werthe von 2 Mindischen. So 1356: $5^1/_2$ *mℵ* Osnaburgensium denariorum, 24 solidis Mindensium legalium denariorum pro 1 marca computando (das. S. 229); 1374: 3 solidi Mindenses aut 18 denarii Osnaburgenses aequivalentes (das. S. 240, Schauenb. Regg. Nr. 396); 4 solidi Mindenses aut 2 solidi

Osnaburgenses aequivalentes (das. S. 240), 2 solidi Mindensium denariorum aut 1 solidus Osnaburg. (das. S. 241); 1375: Redditus unius dimidiae marcae Mindensium denariorum (d. h. = 12 Schillinge) aut sex solidorum Osnaburgens. aequivalentium (das. S. 249). — Verglichen wurde zu Minden die Zähl-Mark Osnabrück'scher Pfennige mit der Bremer Gewichts-Mark Barren-Silbers 1344: 1 Mark Bremer Silbers zu 11 Schillingen Osnabrück'scher Pfennige „oder so viel payement, als „dafür gehört und zu Minden gäng und gäbe ist" (Hodenberg Hoyer UB. I, S. 76); 1349, wo erstere theils zu 11, theils zu 11 ß 9 ₰ (das. S. 85) berechnet wird; 1350: Redditus 18 solidor. Osnaburgensis monetae pro 24 marcis Bremensis argenti, qualibet marca pro 11 solidis Osnaburgensibus computata (Würdtw. a. a. O. S. 215).

In den Friesenlanden bis zur Zuyderzee waren 1323 in den Upstalsbomischen Gesetzen die Osnabrücker Pfennige als allübliches Courant tarifirt (s. oben S. 20).

Aber auch rings um das Osnabrücker Land wurde, neben anderen Währungen, auch nach der Osnabrücker Währung gerechnet und gezahlt, z. B.

Im Münsterlande: bei Marienfeld und Stromburg 1307, 1318 (Kindlinger Münst. Beitr. III, S. 288, 327).

Im Niederstifte Münster: zu Vechte 1332 (Hodenberg Dieph. UB. S. 20), 1338 (dess. Hoyer UB. I, S. 59), dagegen 1334 der Bischof Ludwig von Münster seinem neuernannten Castellane zu Vechte, dem Grafen Gerhard zur Hoye den jährlichen Gehalt von 10 Mark in Münster'schen Pfennigen zusicherte (das. S. 55).

Im Oldenburger Lande: zu Oldenburg 1324 (Hodenberg Dieph. UB. S. 12), 1402 (Münzst. III, S. 76, 78); zu Wildeshausen 1258, 1285 (s. oben), 1307 (Hodenberg Hoyer UB. S. 37), 1338 (das. I, S. 59).

In der westlichen Hälfte der Grafschaft Hoye: zu Kloster Nenndorf bei Uchte 1359 (das. VI, S. 44); zu Harpstedt und Bruchhausen 1426 (das. I, S. 657); zu Bassum 1378 (das. II, S. 55); zu Ehrenburg 1378 (das. I, S. 158).

Auch zu Hoye an der Weser hatte 1405 die Wittwe Barnhop ihre Capitalien theils in Bremer, theils in Osnabrücker Mark Pfennige belegt (das. S. 216).

Im Minder Lande: zu Levern 1307, 1330 (Ledebur Archiv I, S. 70, 71); zu Lübbecke 1334 (Hodenberg Dieph. UB. S. 21); zu Dilingen 1325 (Würdtw. a. a. O. XI, S. 116).

In der Grafschaft Ravensberg: zu Limberg 1319, 1344 (Ledebur a. a. O. I, S. 105, 106; Lamey Gesch. v. Rav. S. 57; das. Cod. dipl. S. 115); zu Borgholzhausen 1317: 50 mk Osnaburgensium denariorum legalium in pecunia numerata (Lamey a. a. O. Cod. dipl. S. 80); zu Halle 1325 (das. S. 87); zu Bielefeld 1333, 1335, 1341 (das. S. 100, 107, 111).

In der Herrschaft Lippe: zu Örlinghausen 1332 (das. S. 98); zu Lippstadt 1307 (Kindlinger II, Urk.).

Und die Typen Osnabrück'scher Münzen sind genau nachgeahmt nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auf gräflich Märkischen Denaren zu Iserlohn, anscheinend auf Lippischen und vielleicht auf gräflich Ravensbergischen zu Bielefeld; am Ende des 15. Jahrhunderts zu Diepholz (s. unten).

3) Die Gold-Währung. — Der Écu.

Allein die marca denariorum hatte bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgehört, die ausschließliche Rechnungsmünze in Westfalen zu bilden, denn von diesem Zeitpunkte an wurde die bisherige Silber-Währung durch die Gold-Währung verdrängt. Als Courant derselben diente Anfangs der französische Écu, der ursprünglich gesetzlich 4,344 Gm. f. Gold[16]) enthalten sollte, aber in Frankreich und von manchen Münzherren in den Niederlanden so verschiedenartig ausgemünzt wurde, daß man seinen durchschnittlichen Goldinhalt auf nur = 4 Gm.[17]) anschlagen muß.

---

[16]) 1 r. mk P. d. m. zu 23 K. f. = 54 Stück.

[17]) also die r. mk zu 21 K. 2 Gr. ($^{882}/_{1000}$) fein.

Zahlungen in Écus habe ich bis jetzt in westfälischen Urkunden nicht früher als 1343 gefunden (Münzst. I, S. 209; Münstersche MM. d. MA. S. 33), doch scheinen sie damals allda eine schon ganz courante Münzsorte gewesen zu sein.

Um nun für jede Zeit den Betrag einer Mark berechnen zu können, muss man wissen, wie viel Écus jedesmal auf eine solche gingen.

Im Münsterlande werden 1349 erwähnt: scutati aurei, teutonice gultine Schilde vocati, quodlibet scutum pro 4 solidis Monasteriensium denariorum computato (Niesert US. IV, S. 503, 304), wonach auf die Mark, zu 12 Schillingen, = 3 Écus gingen.

Zu Iserlohn gingen 1356 und 1364 auf einen Écu = 4½ Schilling (Steinen westfäl. Gesch. I, S. 1041; 1042), wonach da auf die Mark — 2⅔ Écus gerechnet waren.

Der Rath zu Soest ersuchte in einem nicht-datirten Schreiben den zu Osnabrück, einen ihrer Bürger zur Zahlung einer Schuld von nicht genanntem Betrage anzuhalten, pro quibuslibet sex solidis semper unum bonum aureum, „Scilt" nuncupatum (Stüve Handel v. O. a. a. O. S. 151), wonach also auf die Mark = 2 Écus gingen. Der Brief wird von Stüve irrig in die Zeit von 1300 verlegt; die Reduction auf Écus verräth, daß er weit später geschrieben ist. Der Unterschied gegen den vorhin erwähnten Cours der Écus liegt wohl nicht darin, daß etwa die damaligen Dortmunder Pfennige schlechter und nur ⅔ so viel werth waren, als 1349 die Münsterschen, sondern darin, daß der Münzfuß der Pfennige überall in Westfalen schon auf ⅔ des früheren Werths derselben herabgesunken war.

Eine Osnabrücker Urkunde von 1379 (das. S. 154, Nr. VIII) verschreibt: Redditus perpetuos unius marcae Osnabrugensis pro 23 scudatis aureis (pro tunc in dicta civitate Osn. 16 marcas denariorum legalium ac potius plus solventibus) monetae imperialis ac regis Franciae boni auri et debiti ponderis.[18])

---

[18]) Hiernach ist eine Äußerung Stüve'ns (Gesch. des Hst. O. S. 240 ²) zu berichtigen, daß (in den Jahren 1367 bis 1375) „die Mark Rente,

Hiernach hatte der Écu = 100 Pfennige oder $8^1/_3$ Schillinge der inzwischen wiederum schlechter gewordenen Pfennige, und auf die Mark gingen fast = $1^1/_2$ Écu.

Um also den Werth der Mark seit dem Eintritte der Gold-Währung und des Umlaufs der Écus zu ermitteln, darf man sie nicht mehr aus dem Silberinhalte der 144 Denar-Stücke, deren Inbegriff man „Mark“ nannte, berechnen, sondern muß man ihren Werth nach dem Gold-Inhalte der Écus, in denen sie enthalten war, bestimmen.

Die westfälische Mark wurde also gezahlt

1349 im Münsterlande	mit wenigstens	12	Grammen	fein Gold
später in Soest	— —	8	—	·
1379 in Osnabrück	— —	$5^3/_4$	—	—

Goldgulden.

Der Écu wurde aber gegen das Ende des 14. Jahrhunderts völlig von den rheinischen Goldgulden verdrängt, dessen gesetzlicher Goldwerth sich bekanntlich im Laufe von zwei Jahrhunderten 13mal verändert hat[19])

Wenn, nach der Angabe einer Münster'schen Chronik, um 1370 2000 Goldgulden über 400 Mark wertheten, so hat die Mark = fünf Goldgulden oder 17,[34] Goldgramme betragen. Das „ultra 400 marcis“ müßte 532 mk bezeichnen sollen, also $4^3/_4$ Goldgulden auf die Mark, wenn die Zahl der Goldgulden den 3 Écus entsprechen sollte.

Dieser Goldgulden bildete nun das eigentliche Zahlmittel, das Courant, ohne jedoch zugleich ausschließlich Rechnungsmünze zu

---

nach einem mäßigen Anschlage, einen Kaufwerth von 25 Thalern hatte“. Die 16 mk waren = 23 Écus, welche, den Écu zu mindestens 4 Gm. fein Gold gerechnet, = $9^2/_{10}$ Goldkronen von 1857 (die Krone zu $9^1/_6$ ℛ Courant geschätzt) = $84^1/_3$ ℛ betrugen.

Eine mk Rente kostete 16 mk Capital; der Zinsfuß betrug also = $6^1/_4$ pro Cent.

19) Münzst. II, S. 1010.

werden. Die fortdauernd nach Mark berechneten Summen wurden dann auch in Goldgulden bezahlt, was man, dem Begriffe einer Goldwährung entgegen, von der Willkür der Zahlenden abhängen ließ: 3 floreni boni ponderis et auri aut valor eorum in denariis dativis Osnabrugensibus (Osn. Mitth. IV, 120). Das Verhältniß der Mark zu den Goldgulden ist aber meist schwierig oder oft gar nicht anzugeben, da im 15. Jahrhunderte der Münzfuß der Schillinge und Pfennige so mannigfaltig und so häufig wechselnd war, daß der Betrag derselben, die auf den Goldgulden gingen, eben so oft wechselte, während doch stets 12 Schillinge die Mark bildeten.[20]) Doch scheint angenommen zu werden dürfen, daß bis 1463 1 Goldgulden = 1 Mark galt. Von da an wurden 15 ß auf den Gulden, dieser also zu 1¼ mk gerechnet, und zu diesem Betrage tarifirt ihn auch noch wieder der Münz-Vertrag, den der Bischof von Osnabrück 1489 mit anderen westfälischen Münzherren schloß (Westfäl. Zeitschr. I, S. 331; Münzst. I. S. 45 und unten S. 43). Dagegen war er in der Zwischenzeit, 1478, eine Zeit hindurch zu 2 Mark gerechnet gewesen (Osn. Mitth. VI, S. 167, Nr. XXIII).

Daß um diese Zeit, wie überhaupt im nordwestlichen Deutschlande, auch in Osnabrück, Zahlungen in den sehr verbreiteten schlechten niederländischen Gulden — Horn'schen, Postulats-Gulden — oder in leichten rheinischen („Kaufmanns-Gulden" s. Münzst. II, S. 989) oder auch in den nach burgundischem Münzfuße ausgebrachten Philipps-Gulden vorkommen (Stüve Handel v. O., S. 135), läßt sich erwarten. Der Postulats- und ähnlichen Gulden wurden 1503 in Braunschweig, als man die verschiedenen Münzsorten, welche bei der für den Cardinal Raimund veranstalteten Collecte eingekommen waren, auf rheinische Goldgulden reducirte, = 2 auf einen der letzteren, gerechnet[21]) Diese Tarifirung stimmt wirklich

---

[20]) Bode Münzw. Niedersachsens S. 99[1]).

[21]) Die in der westfäl. Zeitschr. für Gesch. (Bd. 22 S. 377) abgedruckte, 1550 entworfene Tabelle über den Cours der Goldgulden zu Münster von 1422 bis 1550 scheint auf die Osnabrück'sche Berechnung nicht zu passen.

sehr genau mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbringung dieser Gulden überein. Der damals gesetzliche rheinische Goldgulden enthielt 2,526 Gm., zwei Horn'sche Gulden (vom Lütticher Bischofe Johann von Horn) enthielten 2,534, zwei Arends-Gulden (vom Herzog Arnold von Geldern) 2,520 Gm.[22]).

	1 Niederl. Tr.=mℋ=	Feingehalt			Gewicht	Gold-inhalt
		Kr.	Gr.	°/₁₀₀₀		
Horn-Gulden	75½	9.	4	0,388	3,259	1,267
Arends-Gulden	82	10.	1	0,420	3,001	1,260

Die außerdem bei jener Collecte eingegangenen floreni leves, in Frisia (Ostfriesland), Gelria et aliis locis monetati, valorem florenorum renensium non omnino in se habentes scheinen, gleich den Kaufmannsgulden, für voll genommen zu sein, wie im 18. Jahrhunderte die Passir-Pistolen und Passir-Ducaten.

Die Brabanter Philippus-Gulden wurden ausgebracht nach den Verordnungen[23]) von

	1 Niederl. Tr.=mℋ=	Feingehalt			Gewicht	Gold-inhalt
		Kr.	Gr.	°/₁₀₀₀	Gramm.	
1493	75	18	6	0,770	3,281	2,529
April 1496	74	16		0,666	3,226	2,150
31. Dec. 1496 bis 1499	74	15	8	0,652	3,226	2,106

wonach also die Philippus-Gulden von 1493 den rheinischen gleichwertheten, aber von 1496 an um genau 20 pro Cent schlechter waren. —

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war in Osnabrück der Betrag des Goldguldens in Schillingen sehr schwankend; er stieg und fiel, je nach dem Gehalte der umlaufenden Silbermünzen,

---

22) v. Heylen Antwoort u.s.w. S. 111; 125.
23) Das. S. 59.

zwischen 18 und 28 Schillingen (s. MSt. I, S. 213 und 295; II, 989. Münster'sche MM. des MA. S. 37 und 119). — Im Jahre 1515 setzte die Münzordnung des Bischofs Erich den Goldgulden auf 18 β oder $1^1/_2$ Mark (s. unten S. 44). —

Aus dem dritten Jahrzehende des 16. Jahrhunderts ergeben sich Aufschlüsse über den wechselnden Cours des Guldens zu Osnabrück aus den Vergleichungen, mit denen der bischöfliche Official daselbst die Pöste in sein Rechnungsbuch eingetragen hat (Wigand Archiv I, S. 10)[24]):

1519:	1 Fl.	= 1 mk	$6^3/_2$		(1 = 1 mk 6 β 9 ₰)
—	1 „	= 1 „	7	„	(3 = 4 „ 9 „ - „)
1526:	1 „	= 1 „	10	„	(2 Fl. 4 β = 4 mk)
1527:	1 „	= 1 „	10	„	($2^1/_6$ Fl. = 3 mk 11 β 8 ₰)
1529:	1 „	= 2 „	—	„	($^1/_2$ Fl. = 1 mk $1^1/_4$ = $2^1/_2$ mk).

„Im Jahre 1532 stieg der Goldgulden sogar auf 28 Schil„linge, doch gelang es 1537, das leichte Gold, welches wahrschein„lich durch den Münsterschen Wiedertäufer-Krieg in Umlauf ge„nommen war, zu verdrängen" (Stüve Handel v. O. S. 133), denn es wurde in den Jahren 1537 oder -38 „eine Münzord„nung getroffen, und das alte leichte Geld zum halben Werthe des „neuen schweren angenommen". Im Jahre 1551 wurde der Goldgulden zu nur 10 β, also zu $^5/_6$ mk berechnet (Wigand Archiv I, S. 50). Allein dieser Tarif muss sich doch nicht lange erhalten haben, und die leichte Münze hat wieder die Oberhand gewonnen. Gegen die einheimische Scheidemünze hatte der Rath von Osnabrück „1551 den Thaler auf einen bestimmten Werth gesetzt, und wurden

---

24) Ein Osnabrück'sches Handelsbuch von 1525 (Wigand Archiv I, 4, 15) berechnet Stüver zu $^2/_3$ Schilling oder 8 Pfennigen — der älteren holländischen Zählweise, wo der dortige Stüver zu 8 Deut gerechnet wird. Es werden da aber auch angesetzt (Nr. 18 und 19):

64 Stüver = $1^1/_2$ Fl. 4 β 10 ₰
54 „ = $1^1/_2$ Fl. 2 β 6 ₰

— was zu entwirren ich nicht verstehe. Es müssen Schreib- oder Lesefehler in den Ziffern dabei obwalten.

„diejenigen gestraft, welche ihn höher anbrachten. Es scheint, daß „der Thaler = $18\frac{1}{2}$ Schillinge gelten sollte; Er ward aber noch „1552 zu = 20 ß gerechnet. 1553 wurde der Goldgulden, der „früher = 18 ß stand, gleichfalls zu 20 ß gerechnet. Von 1554 „an der Thaler = 21 ß, was sich bis in spätere Zeiten erhielt".

5) Cours der Goldmünzen und desfallsige Münzpolitik.

Dieses beträchtliche Schwanken des Courses der Silber-Münzen gegen das Gold, welches bei der Gold-Währung eigentlich gar nicht hätte vorkommen sollen, da alle Silbermünzen dabei nur als Scheidemünze galten, hat seinen Grund in der Verkehrtheit, dennoch Zahlungen auch größerer Beträge in Silbermünzen zu gestatten, und sodann daneben in den so häufig wechselnden Münzfußen der Silbermünzsorten, — eine Folge der officiellen Falschmünzerei, die von so vielen Münzherren getrieben wurde, indem sie diejenigen Silber-Münzsorten, die etwa ihres besseren Gehalts wegen einen erweiterten Umlauf gewonnen, sofort in schlechterem Gehalte nachmünzten und daher augenblicklich dabei gewannen, bis ihre Münzen dann nach ihrem wahren Werthe tarifirt wurden, und damit der Goldgulden, dessen innerer Werth sich gleich blieb, einen höheren Nominalwerth in Scheidemünze bekam.

In Westfalen hatten die Münzherren, wie im 13. und 14., so auch im 15. und 16. Jahrhunderte eine ehrlichere Münzpolitik befolgt, und, was dem Einflusse der Städte auf die Ausübung des Münzregals zuzuschreiben ist, nicht bloß die eigenen Münzen gewissenhafter verfertigen lassen, sondern auch dem Einschleppen der schlechteren fremden Münze thunlichst entgegen zu wirken gesucht, und die Stadt Osnabrück hatte 1489 die Übertreter desfallsiger Verbote sogar beim Vehmgericht verfolgt (C. Stüve Gesch. des Hst. Osnabrück, S. 436). Man versuchte, alle fremden Münzen ganz zu verbieten, wie in dem Vertrage von 1488 (Stüve Handel v. O. a. a. O. S. 159) — fruchtlos; man tarifirte in vielfach erneuerten Tarifen die fremden Münzsorten, die man doch nun einmal nicht los werden konnte; aber unmöglich können solche Tarife

für das gemeine Leben von großem Nutzen gewesen sein, denn bei den vielerlei Münzen und den mannigfaltigen Tarif-Sätzen hätte wahrlich ein tüchtiger Numismatiker dazu gehört, um in jedem vorkommenden Falle diese Tarif-Sätze anzuwenden.

Man versah es wohl hauptsächlich darin, daß man die Theorie des Geldes, das Verhältniß der Goldwährung zu der Silbermünze nicht einsah; anstatt, wie in vielen anderen Gegenden Deutschlands, den Goldgulden, welcher das grobe Courant bildete, auch zur Rechnungseinheit zu machen, behielt man als solche die von einer früheren Silberwährung herrührende Zähl-Mark bei, wovon die Folge war, daß neben der Goldwährung immer noch die Scheidemünz-Währung herlief, die man mit ersterer in einem Einklange erhalten zu müssen und zu können meinte. Als man den Thaler an die Stelle des Goldguldens setzte, diesen zur Rechnungseinheit und zur Basis einer neuen Silberwährung gemacht hatte und der Münzfuß der Thaler unverändert erhalten wurde, gelangte man wieder zu einiger Ordnung.

Der gute Erfolg des während des ganzen Mittelalters bethätigten Bestrebens der westfälischen Münzherren und besonders der größeren Städte, Ordnung im Münzwesen zu erhalten, wurde aber durch den Umstand beeinträchtigt, daß Westfalen keine Bergwerke hatte, aus denen man den Bedarf an edeln Metallen erzielen konnte. Diese wurden nur durch den auswärtigen Handel hergeschafft, und als dieser sich — im 15. Jahrhunderte — mehr ausdehnte, waren die Handels-Conjuncturen dem vortheilhaften Ankaufe der Metalle durch die einheimischen Münzstätten nicht günstig. Man mußte es sich daher gefallen lassen, den durch den Verkehr geforderten Bedarf an Zahlmitteln in bereits vermünztem Metalle vom Auslande zu beziehen, und daher coursirten während des 15. Jahrhunderts, hier mehr als irgendwo anders, eine Menge fremder Münzen des verschiedenartigsten Betrages durcheinander, — ein Übelstand, den man nur durch genaue Tarifirung derselben abzuhelfen strebte. Daher finden sich eben aus Westfalen so zahlreiche Tarife, und es sind deren in den verschiedenen Sammlungen für die westfälische Geschichte viele — Seiten lange! — abgedruckt. Man meint die Kataloge reicher Münz-Cabinette zu lesen, wenn

man diese Tarife durchlieset. — Der Handelsverkehr Westfalens fand hauptsächlich mit den Niederlanden statt, und daher ist es besonders die unendliche Mannigfaltigkeit der niederländischen Münzen jener Zeit, welche den Inhalt der Tarife liefert.

Das Münzwesen in den Niederlanden schloss sich wieder dem französischen an. — Wenn man die Münztabellen in Le Blanc und die Angaben bei van Heylen durchsieht, so muss man erstaunen über die unbegreifliche Verwirrung, die dort, aber nicht etwa durch Falschmünzerei, einriss, sondern durch die Gesetze selbst künstlich hervorgerufen und unterhalten wurde. Oft wurde alljährlich und mehrmals alljährlich das gesammte Münz-System umgeworfen; Neue Münzen unter anderen Benennungen und Typen oder auch die früheren unter denselben Benennungen und Typen, aber mit ganz oder theilweise, mehr oder weniger verändertem Gehalte oder Gewichte oder beiden, wurden angeordnet, ausgemünzt, tarifirt, um bald nachher wieder verrufen zu werden. — Den Schlüssel zum Verständnisse dieses Verfahrens giebt die Bemerkung eines späteren Geschichtschreibers, Pontanus Heuter (Rer. Austriac. Lib. III, p. 192 bei van Heylen S. 57), über eine solche Münz-Ordonnanz von 1489: „Durch diese Münz-Veränderung wurde in den Niederlanden durch die Schlauigkeit der Advocaten eine unermessliche Zahl von Processen hervorgerufen, die den Chicaneuren und Processsüchtigen unauflösliche Verwirrungen darboten; es wäre besser gewesen, diese Münzveränderung auf einen Zeitraum von drei oder vier Jahren zu vertheilen und nach und nach den Werth der Münzen zu verringern, als das Münzwesen durch eine so plötzliche und ungeheuere Veränderung zum größten Schaden so vieler Menschen umzuordnen. Wie selten sind die Menschen, die an den Höfen der Fürsten das öffentliche Beste ihrem eigenen voranstellen, und sich zum Recht thun und Recht rathen nicht erkaufen lassen!" — Also: Bestechung der Staatsbeamten durch Stockjobber. Was heut zu Tage die Cours-schwankungen der Staatspapiere an der Börse sind, das waren damals die Münzveränderungen. Und erstere treffen nicht bloß die Börsen-Speculanten. Wenn mit großem Kriege gedrohet oder gar ein solcher geführt wird, damit durch die vorher berechneten

Cours-Schwankungen der Schwiegervater eines Pariser Advocaten oder der uneheliche Bruder eines Fürsten sich bereichere, so werden gleichfalls sehr Viele von dem Schwanken des Courses zu leiden haben. — —

Der Goldgulden, als das Courant der Währung, erhielt sich bis ins zweite Viertel des 16. Jahrhunderts, wo der Thaler an dessen Stelle trat, der aber in Westfalen bis 1530 gleichen Werth mit den rheinischen Goldgulden behauptete. Der Münzfuß der Goldgulden war seit 1490 unverändert geblieben; ihr Goldinhalt sollte = 2,526 Gm. betragen; der Thaler, der damals bereits meistentheils zweilöthig zu $^8/_9$ Feingehalt ($^{888}/_{1000}$) geschlagen wurde, enthielt an feinem Silber = 25,984 Gm. Das Verhältniß der Metalle erhielt sich daher in Westfalen lange, wie durchs ganze Mittelalter, zu = 1 : 10,286.

Aus der Stadt Dortmund ist eine Reihe von Angaben bekannt über den Cours der Goldgulden und der Joachimsthaler in Scheidemünze (v. Steinen Westfäl. Gesch. I, S. 1087—1091), die theils aus den Tarifen des dortigen Raths, theils nach dem Handels-Course gegeben sind. In dem Tarife von 1512, den die Stadt in Verbindung mit den Städten der Grafschaft Mark machte, sind Joachimsthaler noch gar nicht erwähnt, weil deren damals in Westfalen noch nicht im Umlaufe waren. Der einheimische Goldgulden war auf 12 Stüver gesetzt. In dem nächstfolgenden Tarife von 1525 sind auch Joachimsthaler angeführt, und zwar bis 1529 zu gleichem Werthe mit dem Goldgulden. Erst von 1530 an beginnt der Cours des Silbers zu fallen, und hält sich dann während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf 110 bis 112 pro Cent, so daß 100 Goldgulden = 110 bis 112 Reichs-Species-Thaler. Die Stüver, auf welche beide Sorten fortdauernd tarifirt sind, müssen eigentlich als eine ideale Münze — gleichsam Points oder Grade einer Scala — betrachtet werden, denn es coursirten vielerlei größere und kleinere Scheidemünzsorten durcheinander, die sämmtlich zu einem sehr verschiedenartigen Betrage von „Stüvern" tarifirt waren, in welchen dann die Stüverquanta neben den Goldgulden und Joachimsthalern gezahlt wurden, da ausgemünzte Stüver verhältnißmäßig nur wenige umliefen.

Zu je mehr Stübern man dann die einzelnen fremden Münzstücke tarifirte oder im Handel und Wandel annahm, um so mehr gingen ihrer dann auf den unveränderten Goldgulden oder Reichs-Species-Thaler.

Jene Angaben über das allmähliche Eintreten der Verschiedenheit zwischen dem Goldgulden und dem Joachimsthaler stelle ich in nachstehender Tabelle zusammen, worin der Stüverbetrag und der daraus berechnete Courswerth der Thaler gegen Goldgulden nach pro Centen angegeben, aus letzteren aber das Verhältniß beider Metalle gegen einander nach den damaligen Coursen und das in Folge der Ausbeute der amerikanischen Bergwerke im 16. Jahrhunderte beginnende *Fallen* des Silberpreises gegen Gold berechnet ist:

	Goldgulden (Stüver)	Joach.-Thaler (Stüver)	100 Gfl. = ℛ	Verhältniß des Goldes zu Silber =
1525 (v. Steinen a. a. O. S. 1087)	13½	13½	100	1 : 10,286
1526 (das. 1088) ..	14	14	100	=
1529 (das. S. 1089)	16	16	100	=
1530 (das.)	17	16½	103^{03}	1 : 10,598
1537 (das. S. 1090)	21	20	105^{00}	1 : 10,800
1542 (das.)	23	22	104^{54}	1 : 10,753
1543 (das.)	24	22	109^{09}	1 : 11,221
1550 (das.)	26	22	118^{18}	1 : 12,156
1552, 1553	26½	22½	117^{70}	1 : 12,114
1554	27	23	117^{39}	1 : 12,075
1555	27	24	112^{50}	1 : 11,512
1556	27	25	108	1 : 11,109
1570	31	28	110^{71}	1 : 11,497
1578	33	29	113^{79}	1 : 11,816
1580	35	32	109^{37}	1 : 11,357
1581—1586	36	33	109^{09}	1 : 11,328

	Goldgulden	Joach. Thaler	100 Gfl. = ₰	Verhältniß des Goldes zu Silber =
	Stüber			
1587, 1588 (das. S. 1091).........	37	34	108^{52}	1 : 11,300
1589............	39	35	111^{42}	1 : 11,570
1590—1595......	40	36	111^{11}	1 : 11,538
1596—1600... bis	42	38	110^{52}	1 : 11,477
Ferner nach dem Rentei-Register des Amtes Hörde in der Grafschaft Mark (das. S. 1080):				
1600—1604......	42	38	110^{52}	1 : 11,477
1605............	46	38	121^{05}	1 : 12,571
1606............	46	39	117^{94}	1 : 12,248
1607—1610......	48	39	123^{07}	1 : 12,773
1611............	52	41	126^{82}	1 : 13,130
1612—1615......	52	42	123^{81}	1 : 12,858
1616............	54	44	122^{72}	1 : 12,744
1617............	55	48	114^{58}	1 : 11,899
1618............	61	49	124^{49}	1 : 12,928
1619............	62	50	124^{00}	1 : 12,877
1620............	65	52	125^{09}	1 : 12,990
und	67	53	124^{07}	1 : 12,885

6) Münzordnungen und Tarife.

Es sind mehrere westfälische Münz-Gesetze aus dem 15. Jahrhunderte bekannt. Einige, die in der westfälischen „Zeitschrift" u.s.w. veröffentlicht wurden, sind von mir (MSt. I, S. 42) erläutert; andere sind von Stüve (Mitth. d. hist. V. z. Osnabr. VI, S. 155 fg.) mitgetheilt. Ich will sie sämmtlich ihrem, den Münzfuß

betreffenden Inhalte nach, aber auf das metrische System reducirt, hier Anhangsweise zusammenstellen:

Zunächst findet sich darunter ein von der Stadt Dortmund mit den vier rheinischen Kurfürsten und den Herzögen von Berg und Geldern geschlossener Vertrag, der aber nur aus einer im Osnabrücker Raths-Archive aufgefundenen, formlosen und undatirten Notiz bekannt ist (das. S. 155).

Diese Notiz lautet (ins Hochdeutsche übersetzt): „Die — Fürsten „vom Rheine, als u.s.w. und der Herzog von Berg und der Her„zog von Geldern (dem Gott genade!) und die Stadt Dortmund „von des Kaisers wegen thut münzen Weißpfennige, deren wiegen „108 = 1 Kölln. mk und halten 8 den. fein; und auch thut „sie münzen halbe Weißpfennige, deren wiegen 120 = 1 Kölln. „mk. Auch macht man zu Dortmund Pfennige, deren wiegen „400 = 1 Kölln. mk und deren gelten 4 = 1 Weißpfennig. „Ferner macht man Heller, deren wiegen 50 = 1 Loth und deren „gelten 12 = 1 Weißpfennig.[25]) Und die halben Weißpfennige „halten auch 8 den., und die Pfennige, die man zu Dortmund „macht, halten 7 den. Die Heller halten 4 den. — Hierauf so „mag man wohl die Deventer'sche Probe (Tarif) hier mit bei„bringen, indem ein Deventer'scher Blanc so gut ist als ein Kölln„scher Weißpfennig, und 12 Hasselt'sche gute Blancs so gut wie „10 Deventer'sche Blancs, und fort so mag man alles silberne „Geld darnach tarifiren. — Ferner gelten zu Kölln 21½ Weiß„pfennig = 1 guten oberländischen Gulden. Wenn man dann „setzte einen guten solchen Gulden auf 7 ß 2 ₰" (7⅙ ß = 86 ₰), „das wäre 1 Weißpfennig = 4 ₰" (also 86 ₰ = 21½ Weißpfennig), „ein Deventer'scher Blanc = 4 ₰, und so fort alles „andere Silbergeld darnach:

	Angenommen zu: Gm. f. S.	Werth in Ngr.
1 alter Burgunder für ...... = 6½ ₰	2,34	4,2[12]
1 neuer Burgunder .... = 5¾ —	2,07	3,7[26]
1 Brabanter Burgunder ..... = 5¼ —	1,89	3,4[02]

25) In dem Abdrucke a. a. O. sind zwei Zeilen versetzt. Z. 20 und 21 müssen vor Z. 16—19 stehen.

	Angenommen zu: Gm. f. S.	Werth in Ngr.
1 alter Botträger und		
1 flämische Placke .... = 5½ ₰	1,98	3,5[64]
1 guter Hasselt'scher Blanc... = 3¼ —	1,17	2,1[06]
1 rheinischer Blanc u. ein Busch = 2¾ —	0,99	1,7[82]
1 „vornikes" (?) Blanc..... = 2¼ —	0,81	1,4[58]
1 guter Böhmischer mit einem Zeichen (Contremarque) .... = 5 ₰	1,80	3,2[40]
1 ungezeichneter Böhmischer ... = 4¾ —	1,71	3,0[78]
1 kurzer Grote, und Zäune, die heißen: „Duxissa" .... = 2¾ —	1,35	2,4[30]
1 gezeichneter Englisch .... = 2 —	0,72	1,2[96]
1 ungezeichneter Witten von den vier Sternen, 2 Stück..... = 3¾ —	1,35	2,4[30]
1 gestrahlter Englisch mit zwei Strahlen .... = 1¾ —	0,63	1,1[34]
Die anderen Englische zu ... = 1½ —	0,54	0,9[72]
Zäune, die heißen: „Johannes" = 3½ —	1,26	2,2[68]
Die alten Zäune .... = 5 —	1,80	3,2[40]
(Über die letzteren contrasignirten Münzsorten s. unten.)		

Stüve hat dieser Notiz die Überschrift: „circa 1450" gegeben, allein diese Zeitbestimmung scheint mir irrig zu sein, und ich vermuthe, daß jene Münzordnung zwischen die Jahre 1423 und 1430 fällt. Bis 1423 gab es einen Herzog von Jülich-Geldern und einen Herzog von Berg; in jenem Jahre fiel Jülich an den von Berg, und Geldern erhielt seinen besonderen Herzog — Arnold aus dem Hause Egmond. Früher war der von Jülich sehr oft bloß „von Geldern" genannt; später hieß der von Jülich-Berg nie bloß „von Berg", sondern von Jülich. Herzog Arnold von Geldern, der lange Zeit, von 1423 bis 1481, unfugte, hat sich niemals mit den „overlendischen" Münzherren in Verträge eingelassen — er, der Hauptfalschmünzer des 15. Jahrhunderts, der Urheber

der Arends- und Klemmer-Gulden! Auch bezeichnet die Notiz den an jener Münz-Convention theilnehmenden Herzog von Geldern als zur Zeit der Notiz bereits verstorben. — Ferner berichtet die Notiz über den Münzfuß der rheinischen Weißpfennige — die Rader-Albus — und ihren Cours gegen Goldgulden; ihrer sollten damals 21½ auf den Gulden, 108 Stück zu 8 den. fein auf die rauhe Mark gegangen sein. Genau der nämliche Cours des Goldes, der nämliche Münzfuß der Rader-Albus findet sich in keiner der Münz-Conventionen, welche die vier rheinischen Kurfürsten unter sich abschlossen. Sie brachten mit jeder ihrer häufigen Conventionen Gold- wie Silber-Münzen zunehmend leichter aus. Der in der Osnabrücker Notiz angegebene Cours und Münzfuß fällt — nach der abnehmenden Scala jener Conventionen — zwischen die Jahre 1425 und 1437. Und die Stadt Dortmund selbst nahm schon 1430 einen geringeren als den in jener Notiz erwähnten Münzfuß an. Ich stelle diese Münzfuße hier, chronologisch geordnet, zusammen:

1 Gulden =	Weiß-₰	1 mk =	Korn ₰ gr	1/1000	Gewicht	Silberinhalt.
20½ W₰	rheinische 1419[26]	107	8 —	0,666	2,185	1,456
20½ —	—— 1420[27] —— 1425[28]	104	8 —	0,666	2,248	1,498
21½ —	die Notiz[29]	108	8 —	0,666	2,165	1,443
24	Dortmund 1430[30]	90	6 —	0,500	2,598	1,299
	rheinische 1457[31] —— 1454[32]	112	8 —	0,666	2,088	1,392

26) BlfMK. III, S. 57.
27) Würdtwein Dipl. Magunt. II, S. 262.
28) Das. S. 281.
29) Mitth. des histor. V. zu Osn. VI, S. 155, Nr. X.
30) Münzst. I, S. 43.
31) Würdtw. a. a. O. S. 299.
32) Das. S. 311.

Es kömmt noch hinzu, daß die in dem in der Notiz enthaltenen Tarife angeführten Münzsorten, so weit sie chronologisch erkennbar sind, dem ersten Viertel des Jahrhunderts angehören, und spätere Sorten nicht abgeschätzt werden.

Die in diesem Tarife als „gezeichnet" angeführten Münzsorten sind, wie die aufgefundenen Exemplare ergeben, vorzugsweise mit dem Rade, also in Osnabrück, contrasignirt, daher ich unten sie noch näher besprechen werde. — —

Der Inhalt jener Münz-Anordnungen ist dieser:

1. Vertrag zwischen Dortmund, den rheinischen Kurfürsten, Berg und Jülich (Mitth. d. h. V. z. Osn. a. a. O.).

Zwischen **1423** und **1430** (?)

	Schrot	Korn		Gewicht	Silber-inhalt	Werth
	1 mℋ =	₰ gr	°/₁₀₀₀	Gramme.		in Ngr.
Weiß ₰	108	8 —	0,666	2,165	1,443	$2,5^{97}$
1/2 —	220	= —	=	1,062	0,708	$1,2^{74}$
1/4 —	400	7 —	0,583	0,584	0,340	$0,6^{12}$
	1 Lth. =					
1/12 = (Heller)	50	4 —	0,333	0,292	0,097	$0,1^{75}$

2. Vertrag zwischen Dortmund und Mark (MSt. I, S. 43).

1430.

	1 mℋ =					
Weiß ₰	90	6 —	0,500	2,598	1,299	$2,3^{38}$
1/2 —	180	= —	= =	1,299	0,649	$1,1^{68}$
	1 Lth. =					
Pfennige	19	5 —	0,417	0,769	0,320	$0,5^{76}$
1/4 —	54	3 —	0,250	0,270	0,067	$0,1^{20}$

3. Gutachten des Raths zu Osnabrück (Mitth. u.s.w. S. 156, Nr. XII).

1458.

	Loth					
Kurze Pfenge.	20	5 1/4	0,328	0,730	0,240	$0,4^{32}$
Veringe	64	3 1/2	0,219	0,228	0,050	$0,0^{90}$

4. Von den Städten zu Münster beschlossen (das. S. 158, Nr. XIV).

Wahrscheinlich 1469.

	Schrot 1 mℋ =	Korn Kar.	Korn gr	Korn $^0/_{1000}$	Gewicht Gramme	Silberinhalt Gramme	Werth in Ngr.
Gulden	68	19		0,791	3,439	2,722	
		Loth =					
Weiß ₰	102	8		0,500	2,292	1,146	$2{,}0^{63}$
	1 Lth =						
Pfennige	21	5		0,312	0,696	0,217	$0{,}3^{90}$
$^1/_4$ (Veringe)	58	3		5,187	0,252	0,047	$0{,}0^{84}$

5. Vertrag zwischen Osnabrück, Münster, Cleve und Dortmund (MSt. I, 45)

1489.

	Schrot	₰	gr	$^0/_{1000}$	Gewicht	Silberinhalt	Werth
1. Dortmunder Währung.	1 mℋ =						
Stüver	79	5	12	0,458	2,960	1,356	$2{,}4^{40}$
$^1/_2$ —	110	3	18	0,312	2,125	0,664	$1{,}1^{95}$
	1 Lth. =						
Pfennige	18	3	2	0,257	0,812	0,208	$1{,}9^{44}$
Vierlinge	52	1	18	0,145	0,261	0,038	$0{,}0^{68}$
2. Münstersche Währung.	1 mℋ =						
Schillinge	59	5	12	0,458	3,963	1,816	$3{,}2^{68}$
$^1/_2$ =	88	4	—	0,333	2,657	0,885	$1{,}5^{93}$
$^1/_4$ = Dreier	140	3	2	0,257	1,670	0,429	$0{,}7^{72}$
	1 Lth =						
$^1/_8$ = (1 $^1/_2$ Pfg.-St.)	18	=	=	= =	0,812	0,208	$0{,}3^{74}$

6. Vertrag zwischen Dortmund und Cleve-Mark
(MSt. I, S. 49).
1498.

	Schrot 1 mk =	Korn			Gewicht	Silber-Inhalt	Werth in Ngr.
		ℌ	gr	‰	Gramm.		
Stüver	78	4	—	0,333	2,998	0,999	$1,7^{98}$
1/2 „	119	3	—	0,250	1,965	0,491	$0,8^{84}$
Pfennige	320	2	16	0,222	0,730	0,162	$0,2^{95}$
1/4 „	832	1	12	0,125	0,282	0,035	$0,0^{63}$

7. Osnabrücker Münzordnung
(Mitth. a. a. O. S. 166, Nr. XXI und S. 167, Nr. XXII.).
1515.

		Kar.					
Gulden	72	18	6	0,770	3,248	2,503	
		ℌ					
Schillinge	67	5	9	0,448	3,490	1,563	$2,8^{13}$
1/2 „	107	4	9	0,364	2,185	0,865	$1,5^{57}$
	1 Lth. =						
1/8 „	18	3	—	0,250	0,812	0,203	$0,3^{65}$
1/4 „ (Pfennige)	64	1	2	0,090	0,228	0,020	$0,0^{36}$

Da während des ganzen Zeitraums, in welchen diese sieben Münzgesetze fallen, fortdauernd die Goldwährung herrschte, die auszuprägenden Goldgulden sich aber genau den hierin allgemein maßgebenden Conventionen der vier rheinischen Kurfürsten anschlossen, so handelt es sich in diesen sämmtlichen Münzverträgen nur um Anordnung der Scheidemünze, die man in Stücken von 1/4 bis 12 Pfennigen ausmünzte, die aber, obgleich nun schon alle größeren Summen lediglich in Goldstücken bezahlt wurden, doch insofern als eine Courant-Währung behandelt wurde, als man, so stets verschlechtert man die Scheidemünze auch ausbrachte, sie doch stets dem

Course des Silbers zum Golde entsprechend erhielt, und deshalb die Verringerung der Silbermünzen stets mit einer Steigerung der Stückzahl derselben, die man gesetzlich auf den Goldgulden rechnete, begleitete, ungeachtet der Goldinhalt der Gulden während dieses Zeitraums viermal vermindert wurde (s. Münzst. II, S. 1010).

V. Der Geldwerth.

Der Geldwerth der älteren Rechnungsmünzen und Denare im Mittelalter läßt sich ungefähr aus den, freilich nur spärlich vorkommenden Angaben über Preise, namentlich Getreidepreise, ermitteln (s. MSt. I, S. 216; Münstersche MM. des MA. S. 40).

Eine Urkunde von 1223 (Möser O. G. IV, S. 182) giebt als Preis von einer Elle Leinwand 1 Denar, von einer Elle Wolltuch 4 Denare, was aber, da die Qualität der Waare nicht feststeht, nicht zur Vergleichung dienen kann. Etwas feststehender dagegen ist der Werth eines Schaffells, der damals 2 Denare, jetzt $1\frac{1}{6}$ Thaler beträgt, wonach 1223 der Geldwerth der Denare nach heutiger Währung = $\frac{7}{12}$ ₰, = $17\frac{1}{2}$ *ngr* betragen haben würde.

Im Jahre 1258 kosteten 26 Scheffel Roggen = 9 Schillinge[33]) oder 108 Denare; 1 Scheffel also = $4\frac{2}{13}$ Denare.

Im Jahre 1379 gab man für 2 Malter oder 24 Scheffel Roggen = 9 Schillinge[34]) oder 108 Denare, für 1 Scheffel also $4\frac{1}{2}$ Denare.

Der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen in den Jahren 1835 bis 1854 zu Osnabrück betrug = 30^{28} Ngr.[35]).

---

33) C. Stüve Gesch. d. Hst. O., S. 100.

34) Das. S. 234.

35) 260 alte Osnabrücker Scheffel = 281 neu-Hannöverschen Himten. Der Durchschnittspreis des Himtens Roggen 1835—1854 = $22\frac{5}{12}$ *ggr*; 4 *ggr* = 5 *ngr*.

Also war, obige Roggenpreise als Durchschnittspreise betrachtet, nach heutiger Währung der Geldwerth

	1258	1379
des Denars:	= — ꝑ 7^{29} *ngr*	— ꝑ 6^{73} *ngr*
des Schill.:	= 2 „ 27^{48} „	2 „ 20^{75} „
der Mark:	= 34 „ 29^{70} „	32 „ 8^{96} „

Die sich aus diesen Berechnungen ergebende Verschiedenheit des Geldwerthes in den Jahren 1223 und 1258, also nach nur 35 Jahren ist zu groß, als daß die Richtigkeit der angenommenen Basis nicht bezweifelt werden müßte. Daß übrigens innerhalb dieser Jahre auch hierin eine, wenn auch minder große, Veränderung eingetreten sei, ist sehr wahrscheinlich, denn die Mitte des 13. Jahrhunderts ist für viele Verhältnisse ein Wendepunkt in der deutschen Geschichte.

Der Betrag der Zählmark Pfennige an Silber war nun ungefähr (s. oben S. 23) 1258 = 10 ꝑ 0,9 *ngr* und 1379 = 5 ꝑ 15^{8} *ngr*. Der Geldwerth verhielt sich daher gegen den um die Mitte des 19. Jahrhunderts:

um die Mitte des 13. Jahrhunderts = 1 : 3^{49}
in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts = 1 : 6^{39}
oder (dieser letzte Posten nach der Goldwährung berechnet — die mℊ = 5³/₄ Gm. fein Gold, beim Course von 1 : 15 = 5 ꝑ 5¹/₄ *ngr*) . . . . = 1 : 6^{24}

Ich lasse dahin gestellt sein, wie man die — **salvis erroribus in calculo** — große Verschiedenheit dieses Verhältnisses zu beiden Zeitpunkten etwa aus großer Theuerung zu der einen und Wohlfeilheit zu der anderen wird erklären wollen.

VI. Styl und Typen der Münzen.

Sowohl in Bezug auf das Münzwesen überhaupt als auf die Münzen selbst herrscht zwischen Osnabrück und Münster eine große Übereinstimmung. Es ergeben auch die Münzfunde auf das

augenscheinlichste, daß die Münzen beider Bisthümer völlig durcheinander, und zwar dies weit mehr, als die Münzverfassung und die Benutzung des Münzregals in jener Zeit erwarten lassen sollte, umliefen. Wie dieser Umstand mit der letzteren in Übereinstimmung zu bringen sei, läßt sich nicht einleuchtend erklären, vielmehr läßt sich auch daraus folgern, daß die Gelderpressungen mittelst der Wechselbude und des häufigen Umprägens der Münzen in diesen Gegenden gar nicht in so drückendem Umfange als anderwärts stattgefunden haben. — Jene Übereinstimmung Osnabrücks und Münsters war anscheinend eine Folge des politischen Zusammengehörens beider Diöcesen, welche den seit 1180 Askanischen Theil des Herzogthums Westfalen[36]), im Gegensatze der drei anderen seitdem entstandenen Haupttheile — des Köllnischen Westfalens in der Köllner Diöcese, des Köllnischen Engerns in der Paderborner, und des Askanischen Engerns in der Mindischen Diöcese, bildeten. In jeder dieser vier Abtheilungen der rothen Erde zeigen Münzen wie Münzwesen einerseits eben so viel Übereinstimmung, als andererseits, den übrigen drei Landestheilen gegenüber, bemerkbar von letzteren abweichende Eigenthümlichkeiten. Die Frage nach den Gründen der letzteren und nach der Einwirkung der verschiedenen politischen Verhältnisse auf dieselbe ist eben so interessant als schwierig zu beantworten.

Wenn die dem Stifte von den Kaisern verliehenen Münzbefugnisse damals nicht etwa nur als eventuelle Wohlthaten ertheilt sind, und wenn man bereits von der Zeit ihrer Ertheilung an von denselben Gebrauch gemacht hat, so werden die frühesten in Osnabrück geprägten Münzen den Köllner Ottonen-Denaren gänzlich gleich sein. — Mit den Kaisernamen hat sich, außer dem ODDO, noch keine Osnabrück'sche Münze gefunden.

Da, wie oben gesagt, in Westfalen schon sehr viel früher als anderwärts, die Silber-Barren aufgehört hatten, das Hauptzahlmittel für größere Beträge zu sein, und auch diese nur in ausge-

[36]) denn eine ausdrückliche Übertragung des Herzogsamts auf den Münster'schen Bischof für den Umfang seiner Diöcese hat nicht stattgefunden, obgleich er sich diese Würde später beilegte.

münztem Gelde gezahlt wurden, so bedurfte man hier eine größere Masse des letzteren als anderwärts. Noch jetzt werden auch westfälische Denare zum Theil in großen Massen aufgefunden, welche während des Zeitraums von der Mitte des 13. bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, also von dem Unüblichwerden der Barren-Währung bis zum Allgemeinerwerden der Gold-Währung gemünzt sind.

Die Denare dieses Zeitraums werden von den Juden und Goldschmieden in Westfalen „Wewelinghöfer“ genannt, nach den — jedoch nicht eben vorherrschenden — des Münster'schen Bischofs Florenz von Wewelinghofen.

Diese Wewelinghöfer haben nun sämmtlich das unerklärbar Eigenthümliche, daß ihre Schrötlinge einen Durchmesser von 13 bis 15''', die dazu geschnittenen Stempel aber einen solchen von etwa 22''', dem anderthalbfachen, haben, und daß, da man diesen Stempel aufs Gerathewohl auf die Schrötlinge setzte, die einzelne Stücke nur von einem, aber bei jedem ganz verschiedenen Theile des Stempels gefaßt wurden, so daß viele, ja die bei weitem meisten Exemplare von den Umschriften gar nichts, andere stets nur je einzelne, mehrere oder wenigere Buchstaben derselben zeigen. Es gehören daher, um die Umschrift des Stempels angeben zu können, eine größere Anzahl verschiedenartig vom Stempel gefaßter Exemplare zusammen. Und da alle diese Wewelinghöfer in den Typen oft viel Ähnliches haben, auch manche Münzherren die Typen von einander, mitunter ganz unpassend, copirten, so ist der bei weitem größte Theil derselben, ihrer Umschriftslosigkeit wegen, gar nicht zu bestimmen, und große Massen derselben, die in den Typen meist bestens erhalten sind, werden, als ganz werthlos für Münzsammler, dem Schmelztiegel übergeben. — —

Die ältesten, als solche erkennbaren Münzen von Osnabrück sind Nachbildungen der Köllnischen und der Münsterschen Denare, und zeigen, wie letztere, nur den Namen der Münzstätte; allein wie dort erscheinen auch hier schon vor dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Namen der Bischöfe auf denselben. — Wie dort sind die ersten Denare breit und groß, und werden gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts klein und dicker; aber von der Mitte des

14. Jahrhunderts an, wo sich in Münster die Typen so sauber gestalten und durch Aufnahme der Wappen bedeutsamer werden, sinkt die Kunst in Osnabrück; die Typen werden immer plumper, die Umschriften immer sinnloser, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts hört das Münzen wahrscheinlich fast ganz auf, um erst gegen die Mitte des folgenden, im Zeitalter der Goldgulden und Groschen, wieder zu beginnen.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts tritt neben der Münzstätte zu Osnabrück auch die zu Widenbrück in eine auch durch die Umschriften der Münzen erkennbare Thätigkeit. Bis zum Ende des Jahrhunderts giebt es aus beiden Münzstätten eine Doppelreihe von Münzen, die stets durch ihre Typen von einander verschieden sind.

Bis zum Regierungsantritte Bischof Ludwigs von Ravensberg, 1297, unterscheiden sich außerdem auch die Münzen jedes Bischofs durch besonderen und abweichenden Typus, so wie auch durch verändertes Volumen von denen des anderen, so daß es bei diesen, auch bei gänzlich fehlenden Umschriften, leicht ist, Bischof und Münzstätte zu bestimmen. Die derartigen Veränderungen, die ihren Grund in der bei jedem Regierungsantritte eines Bischofs vorgenommenen Verrufung aller Münzen seines Vorgängers und der Einführung neuer Münzen haben, die man dann nothwendiger Weise von denen seines Vorgängers äußerlich so kenntlich als möglich zu unterscheiden suchen mußte, — diese Veränderungen finden in ganz übereinstimmender Art bei den gleichzeitigen Münzen der Bischöfe von Münster statt. In die Regierungszeit Engelberts I von Osnabrück, 1239—1250, und Ludolfs von Münster, 1226—1248, also zwischen 1240 und -48, fällt der Übergang von den breiten dünnen Denaren zu den kleinen dicken; in die Regierungszeit des Nachfolgers, Otto's II von Münster, 1248—1259, fällt der Übergang von den letzteren zu einer noch kleineren und dickeren Art, die bei dem gleichzeitigen Bruno von Osnabrück, 1250—1259, die einzige ist, so daß die Münster'schen der breiteren Art vor Bruno's Regierungsantritte oder bis bald nach demselben geschlagen sein müssen. Von Otto's Nachfolger, Wilhelm von Münster, 1259—1260, giebt es nur solche ganz kleine dicke Denare. Diese

werden dann in Osnabrück noch fortgesetzt unter Baldwin und Widekind bis 1270, dagegen Gerhard von Münster, von 1261 an, bereits wieder zu einem etwas breiteren Formate übergeht, bis endlich von 1270 an in beiden Städten das seitdem beibehaltene Volumen eingeführt wird. Wenn nun vom Jahre 1270 an, sowohl das Volumen als der Typus in Osnabrück für die Dauer eines Jahrhunderts unverändert bleibt, so scheint seitdem der Gebrauch, beim Regierungsantritte eines Bischofs die Münzen seines Vorgängers zu verrufen, abgekommen zu sein, und eben von diesem Zeitpunkte an werden die Städte ihren später so erfolgreichen Einfluß auf die Ausübung des Münzrechts erworben haben. — Volumen und Typus werden, in der Hauptsache, bleibend, aber der Gehalt der Münzen wird zuletzt schlechter, die Umschriften werden verworrener, bis zuletzt noch Wappen erscheinen, die den Münzherrn verrathen.

VII. Das Osnabrück'sche Wappen.

Das Stiftswappen ist — im Schilde wie auf dem Helme —: ein Rad, roth in weiß. Behelmt kömmt das Schild zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor, auf Siegeln und Münzen des Bischofs Johann IV, Grafen zu der Hoye; in den Wappen Bischof Franz Wilhelms von Wartenberg (1624—1661) steht das Rad auf gekröntem Helme. —

Das Rad erscheint auf Münzen bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ein ungewöhnlich frühes Vorkommen eines Stiftswappens, — anfangs mit acht, nachher — von 1259 an — mit sechs Speichen.

Wenn die Geschlechtswappen ihren Ursprung lediglich von den Turnieren haben, wo man sich auf thunlichst phantastische Weise herausputzte, und sich die Verzierungen der Schilde, Helme und Pferdedecken eben so willkürlich wählte, wie sich jetzt Jemand einen Maskeraden-Anzug aussucht, und wenn erst weiterhin die Idee von der Lebenslänglichkeit und endlich gar Erblichkeit dieser die Person bezeichnenden Bilder entstand, so darf man gewiß keinen tiefen

Sinn hinter der ersten Wahl irgend eines Wappenbildes suchen. Anders ist es hinsichtlich der Wappen juristischer Personen — der Stifter und Städte, die erst nach völliger Entwicklung des Wappenwesens in Nachahmung desselben üblich wurden, als die Wappenbilder schon zu etwas Würdigern gediehen waren; bei diesen kann man eine so ganz zufällige Veranlassung der Wahl des Bildes nicht voraussetzen. —

Es scheint, als sei das Rad früher Typus des Stadtsiegels von Osnabrück, als Wappenbild des Bischofs gewesen.

Die erste Erwähnung des städtischen Siegels findet sich in einer Urkunde des Dom-Capitels von 1217 (Möser O. G. IV, S. 164), in welcher, zufolge einer von einem Domvicare gemachten Schenkung an Länderei, ein besonderer Gottesdienst im Dome zu Ehren der heiligen Katharina und die Vertheilung der Einkünfte der Länderei unter die fungirenden Domherren angeordnet wird. Am Schlusse wird gesagt: ad majorem firmitatem placuit, ut sigillum civitatis nostrae apponeretur, und auch aus den Personen der Zeugen, worunter der Stadtrichter Ledebur, der Kaufmann Borries, der Schmied Gieselbert, geht hervor, daß diese Festesfeier unter die besondere Garantie der Stadtbehörde gestellt war, die hier an der Verehrung der heiligen Katharina ein besonderes Interesse genommen zu haben scheint.

Die nächste Urkunde, welche des städtischen Siegels gedenkt: — Hoc — civitatis nostrae sigillo facimus communiri — ist zugleich die älteste vorhandene, von dem Rathe selbst ausgestellte, von 1231 (das. S. 210). — Nun sind freilich beide Urkunden jetzt nur noch in alten Abschriften vorhanden, und die Bilder der Siegel, die an den Originalen gehangen haben, sind unbekannt; allein es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß diese Siegel von den später gebrauchten nicht verschieden waren, da, wie andere Fälle zeigen, die ältesten städtischen Siegel Jahrhunderte lang unverändert fort gebraucht wurden. Man darf hiernach glauben, daß bereits 1217 und 1231 das städtische Siegel das Rad, und bloß dieses gezeigt habe.

Gleichzeitig mit der zweiten Berufung des Bischofs Engelbert I zur bischöflichen Würde (1239), auf dessen Münzen

zuerst das Rad erscheint, ist die Gründung der vierten Pfarrkirche der Stadt Osnabrück, der St. Katharinenkirche (C. Stüve G. d. Hst. O. S. 31; Osnabr. Mitth. IV, S. 338). Hat man damals eine besondere Veranlassung gehabt, diese Heilige zu verehren, mag bei dieser Gelegenheit das Panier der neuen Pfarrkirche häufiger öffentlich gesehen sein — eben daher konnte es wohl kommen, daß man das vielleicht auf jener Fahne abgebildete Marterwerkzeug der Heiligen zugleich als ein Bannerzeichen der städtischen Corporation betrachtete. Die Denare enthielten das Bild und den Namen der Stadt, und gleichsam zur Bezeichnung der Münzstätte fügte man der Abbildung der Stadt jenes städtische Symbol hinzu. Das gleichzeitige Vorkommen dieses Rades auch auf den zu Widenbrück geprägten Denaren könnte dann die Bedeutung haben, daß den letzteren auch in der Stadt Osnabrück der Umlauf ohne Verpflichtung zur Umwechslung gestattet sein solle, wie ja denn wirklich die Widenbrücker Denare in den zu Osnabrück gemachten Münzfunden mit den allda geschlagenen stets vereinigt und zwar zu gleichen Antheilen angetroffen werden. Das Zeichen der Münzstätte bischöflicher Denare ist dadurch dann endlich zu einem bischöflichen Insigne geworden. Wo anderwärts das Bild des Stiftsheiligen, der zugleich Stadtheiliger war, da stand hier das Symbol einer Stadtheiligen.

Über diesen Gegenstand ist mir von sachkundigster Hand nachstehende Mittheilung gemacht:

„Das Rad findet sich in den Siegeln der Bischöfe, so weit ich bis jetzt ermitteln kann zuerst als Rücksiegel bei dem Bischofe Konrad II von Ritberg, 1268—1296. Engelbert II und Ludwig pflegen keine Rücksiegel zu führen; Godfried von Arnsberg, 1321 bis 1349, aber hat, so wie die folgenden Bischöfe, das Rad im Siegel selbst, und zwar zur rechten Seite seines Bischofsstuhls. — Das Siegel der Stadt, aus einem einfachen achtspeichigen Rade bestehend, wird zuerst 1217 erwähnt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Form des Siegels, welches sigillum ad contractus im Gegensatze des kleineren sigilli ad causas, welches den Petrus mit dem Rade enthält, bis in die neuere Zeit fortgedauert hat, stets unverändert geblieben sei. Die Dienstmannschaft von Osna-

»rück, deren Siegel das Rad in einer Fahne zeigt, scheint sich erst seit 1278 jenes Siegels bedient zu haben, allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Fahne selbst solches schon früher geführt haben wird."

Ein so frühes Vorkommen eines Wappenbildes in einem Stifts= oder Stadtsiegel in Deutschland ist aber eine allen heraldischen Analogien widersprechende Erscheinung. Es war noch kein halbes Jahrhundert her, daß die erblichen Geschlechtswappen als Siegel=Typen gebraucht wurden. Wenn das Rad bereits 1217 in einem städtischen Siegel und wenige Jahre später auch auf bischöflichen Münzen erscheint, so wird es damals schwerlich seine spätere heraldische Bedeutung gehabt haben, sondern lediglich als Symbol einer Kirchenheiligen zu betrachten sein, dem man erst später, als Bischöfe und städtische Corporationen, nach Analogie des weltlichen Adels, heraldische Wappenbilder annahmen, die Bedeutung eines solchen beilegte. Hier wäre dann ein Fall, wo nicht das Symbol des Domkirchen=Heiligen, sondern das von einer andern Pfarrkirche der Kathedral=Stadt hiezu benutzt war. Da nun die Stadt sich an der Verehrung der heiligen Katharina besonders betheiligt zu haben scheint, und, wie gesagt, das Rad auf den Münzen eben zur Zeit der Erbauung und Einweihung der St. Katharinen=Kirche zu Osnabrück zuerst erscheint, so kann es sein, daß alles dies in einer, wenn auch ursprünglich vielleicht sehr zufälligen Beziehung zu einander steht. Wenn es sich z. B. traf, daß die Armee des Bischofs — bei der Gehorsams=verweigerung seiner Dienstmannen neben der Treue der Bürger seiner Hauptstadt, — was bei den ewigen Zänkereien zwischen Bischof, Ritterschaft und Stadt und bei den streitigen Bischofswahlen an der Tagesordnung war — vielleicht ausschließlich aus dem städtischen Contingente bestand, so war bereits factisch zwischen Stiftsfahne und Stadtfahne kein Unterschied mehr. So ein *„precedent"* brauchte nur einige Male nach einander vorzukommen, um die opinio necessitatis hervorzurufen.

Noch eine Hypothese über die Entstehung dieses Wappenbildes werde ich unten (S. 72) bei der Beschreibung der Münzen anführen.

Das Wappen der Stadt Osnabrück hat die Figur des landesherrlichen, aber schwarz in weiß. Als Schildhalter begleiten das Schild zwei wilde Männer mit Keulen, die auf Münzen nur einmal — auf der letzten der städtischen Kupfermünzen: einem Dreier von 1805 — erscheinen. Die übrigen Städte und Flecken des Landes führen im Wappen gleichfalls das Rad, entweder mit veränderten Tincturen, oder mit hinzugefügten anderen Figuren, oder mit veränderter Speichenzahl. Die Ämter des Landes haben in ihren Siegeln nie andere heraldische Zeichen als das landesherrliche Wappen geführt.

Das Bischöflich Osnabrück'sche Wappen stimmt in der Figur mit dem Erzbischöflich Mainzischen überein, unterscheidet sich aber in den Tincturen; in Osnabrück: roth in weiß, in Mainz: weiß in roth. — Der Ursprung dieser Mainzer Wappenfigur hat die Heraldiker des achtzehnten Jahrhunderts vielfach beschäftigt; die Untersuchungen über dieselbe füllen einen ganzen Band von Ötter's „Wappenbelustigungen". Das Zeichen des Rademachers-Sohns Wilgies, oder die Siegel-Capsel des Erzkanzlers, oder die Anspielung auf Ezechiels Traum (1, 15), oder die hieroglyphische Paraphrase einer Schlußformel Mainzischer Urkunden von 1069 und 1074: „Sigfrido currum dei auriganteˮ[37]) soll die Quelle dieses Wappenbildes sein. Eine neuere Vermuthung will den Ursprung desselben in den radförmigen Stempeln sehen, mit welchen häufig die in Mainz gefundenen römischen Legions-Ziegel bezeichnet sind (Fuchs Alte Gesch. v. Mainz II, S. 112). Eine Ableitung des Mainzer Rades aus dem Banner der Freiherren von Bolanden bei Mainz, welches sie als Anführer der erzbischöflichen Dienstmannschaft dieser vortragen ließen, habe ich selbst einst vorgeschlagen (MSt. II, S. 651; Gesch. d. preuß. Wappens, S. 100); noch eine andere will ich unten (S. 72) mittheilen. — Das Mainzer Rad findet sich übrigens zuerst auf dem Secret-Siegel einer Urkunde von 1264 (Ledebur Streifzüge, S. 93). Nach Posern

[37]) Das Nämliche steht auch in einer Speierischen Urkunde von 1338: aurigante currum Spirensis ecclesiae (Dümge Regg. Bad., S. 130).

kömmt ein Rad schon im 12. Jahrhunderte, jedoch nicht als Wappenzeichen, auf Brakteaten der Thüringer Landgrafen vor. — Bemerkenswerth ist dabei, daß die sechsspeichigen Räder zu Mainz wie zu Osnabrück erst später vorkommen, und daß die ältesten Darstellungen entweder acht, oder nur vier Speichen haben. Posern (Sachsens Münzen, S. 61) glaubt sie in letzterer Gestalt auf Heiligenstädter Halb-Brakteaten aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (das. Taf. IV) zu finden.

VIII. Reihefolge der Bischöfe.

(von den mit Sternchen bezeichneten sind Münzen vorhanden, und zwar)

I. Denare

1	? Philipp, Graf von Katzenelnbogen		1141—1173	15/7
2	* Arnold, Graf von Altena		1173—1191	15/12
3	* Gerhard, Graf von Oldenburg		1192—1216	
4	Adolf, Graf von Teckelnburg ..		1216—1224	30/6
5	* Engelbert I, Graf von Isenberg		1224—1226	0/4
6	? Otto I....................	0/5	1226—1227	13/4
7	* Konrad I, Graf von Lauenrode-Velber		1227—1238	30/12
8	* Engelbert I, abermals...		1239—1250	30/10
9	* Bruno, Graf von Isenberg....		1250—1258	20/12
10	* Baldwin von Rüssel.........		1259—1264	13/2
11	* Widekind, Graf von Waldeck ..		1265—1270	18/11
12	* Konrad II, Graf von Ritberg..	2/2	1270—1297	15/4
13	* Ludwig, Graf von Ravensberg		1297—1308	4/11
14	* Engelbert II von Weihe......		1309—1321	
15	* Godfried, Graf von Arnsberg ..		1321—1349	
16	* Johann II Houth...........		1349—1366	17/8
17	Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.......	0/7	1369—1376	
18	* Dietrich von Horne..........		1377—1402	19/1
19	Heinrich I, Graf von Holstein..	0/1	1402—1404	
20	* (Otto, Graf von der Hoye).....	16/9	1410—1424	3/10

II. Goldgulden und Groschen.

21	* Johann III, Herr von Diepholz	18/10	1424—1437	29/3
22	Erich I, Graf von der Hoye...	23/4	1437—1442	
23	Heinrich II, Graf von Mörß ..	9/6	1442—1450	9/6
24	(Albrecht, Graf von der Hoye) .		1450—1453	
25	* Konrad III, Herr von Diepholz	15/7	1455—1482	20/5
26	* Konrad IV, Graf von Ritberg	3/7	1482—1508	9/2
27	* Erich II, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen	0/2	1508—1532	14/5
28	* Franz, Graf von Waldeck.....		1532—1553	15/7

III. Neuere Münzen.

29	* Johann IV, Graf von der Hoye		1553—1574	5/4
30	Heinrich III, Herzog von Sachsen-Lauenburg		1574—1585	22/4
31	Wilhelm von Schenking......	20/7	1585	24/7
32	Bernhard, Graf von Waldeck..	26/10	1585—1591	11/3
33	Philipp Sigmund, Herzog von Braunschweig-Lüneburg	26/5	1591—1623	19/3
34	Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern	19/4	1623—1625	
35	* Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg	26/10	1625—1661	1/12
36	* Ernst August I, Herzog und Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg	30/9	1662—1698	28/1
37	* Karl, Herzog von Lothringen ..	14/4	1698—1715	4/12
38	* Ernst August II, Prinz von Großbritannien	2/3	1716—1728	14/8
39	Clemens August, Herzog von Baiern	4/11	1728—1761	6/2
40	* Friedrich, Prinz von Großbritannien.................	26/2	1764—1802	10/11

IX. Verzeichniß der Münzen.

Erster Abschnitt.

Denare. 1141 — 1424.

---

1. Philipp, Graf von Katzenelnbogen, 1141—1173.

Ohne Namen des Bischofs.

1) Denar:

Taf. 1, Fig. 1.

Av. ☐ OSИIИHVGGE Umkugeltes (liegendes plattes) Kreuz.

Rv. Rohe Nachbildung des sogenannten Monogramms von Kölln: S=COLONIA=A; das obere durchstrichene S steht hier verkehrt; statt: COL ein Bischofsstab, statt: NIA eine Leiter. — (d. H. — Kön. Cab. in Hann. — Cappe KM. III, Taf. V, Fig. 73; S. 134, Nr. 624.)

Dm. 19''' — Gw. 1,50; 1,47 (d. H.); 1,50; 1,51 (K. Cab.); 1,39 (Cappe).

2) Obol:

Taf. 1, Fig. 2.

Av. ☐ OSИIHVGGE Umkugeltes (schwebendes befußtes) Kreuz.

Rv. Das Monogramm, in genauest mit vorigem übereinstimmender Entstellung. (Samml. d. Rathsgymnas. zu O.)

Dm. 14''' — Gw. 0,72.

Man copirte in Osnabrück die Typen der damals in Westfalen coursirenden und fortdauernd geprägten Münzen, die der Mimigardeforder Denare sowohl, als der Köllner von ODDO, setzte aber, wie diese und die folgenden Stücke zeigen, den einheimischen Namen darauf. Manche Osnabrücker Stücke jener Typen mag es geben, auf denen man auch die fremden Umschriften beibehielt.

Bischof Philipp sagt in einer Urkunde von 1146: „Addidimus praeterea decimas, quas *Manegoldus monetarius*, qui eas beneficiario jure possederat, pro recompensatione pecuniae nobis resignavit" (Möser O. G. IV, S. 78; Erhard Cod. dipl.

II, S. 40), und derselbe *Manegaldus monetarius* verkaufte 1160 dem Priester Sigfrid andere Zehenten (Möser O. G. IV, S. 88). — Dem Zeitalter nach mögen die vorstehenden Stücke wohl von diesem Manegold verfertigt sein, wenigstens steht nichts entgegen, sie für Zeitgenossen Bischof Philipps zu halten, vielmehr werden sie durch eine Vergleichung mit den anderen ältesten Osnabrücker Denaren entschieden hierher gewiesen.

Der Obol wie auch die Denare haben übereinstimmend die obige, offenbar corrumpirte Umschrift, aber ich zweifele nicht, daß es deren mit correcten Namen gegeben hat. Muß man diese Münzen nun für Nachmünzen halten? Ich glaube es; nicht etwa freilich für Nachmünzen, die irgend ein unberechtigter Falschmünzer betrüglicher Weise den ächten Vorbildern nachgefälscht hätte, wie dies freilich anderweit im Mittelalter oft genug vorgekommen sein mag, sondern für ächte Originale, die von den minder fähigen Stempelschneidern in der bischöflichen Officin den correcten Vorbildern nachgearbeitet wurden. — Eine Münzstätte des Mittelalters bedurfte, bei der schlechten Beschaffenheit und der noch schlechteren Behandlung der Münzstempel — bei mangelhaft gehärtetem Eisen und ungeschickt geführten Hammerschlägen — deren eine große Anzahl, um so mehr, als bei dem zeitraubenden Verfahren bei einer beträchtlichen Ausmünzung stets viele Präger zugleich in Thätigkeit waren, welche die Stempel verbrauchten; es mußten also stets viele Stempelschneider arbeiten, um den Abgang zu ersetzen[38]). Da wird mancher ungeschickte Bursche Beschäftigung gefunden haben, und ein einmal eingeschlichener orthographischer Schnitzer in den Umschriften vielfach von Unkundigen weiter copirt sein. Nachmünzen, in diesem Sinne des Wortes, sind dann eben so authentische Geldstücke, als die ursprünglichen correcten Muster.

Wie geht es aber zu, daß bei Münzen aus dieser Gegend und Zeit, wie bei den Mimigardeford-Denaren, die Av.-Umschriften häufig ganz correct, die Rv.-Umschriften regelmäßig bis zur Sinn-

---

[38]) Ich meine einst irgendwo gelesen zu haben, daß, einer Angabe nach, in einer Münz-Officin des Mittelalters zugleich bis an 300 Stempelschneider in Thätigkeit gewesen seien.

losigkeit entstellt sind? So auch finden sich in dem so zahlreichen Herforder Münzfunde von jeder der drei Hauptarten seines Inhalts einige seltene Exemplare mit correcten Umschriften, während alle übrigen, wohlerhaltenen, mit wohlgeschriebenen Buchstaben versehenen Stücke nur so völlig sinnlose Umschriften zeigen, daß bei manchen sich schlechterdings nicht enträthseln läßt, wie dieselben auf correcten Urstücken gelautet haben könnten. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der ganze Herforder Münzfund aus Falschmünzerwaare bestehe, denn alle Stücke desselben sind an Schrot wie Korn so gut als irgend welche jener Zeit und Gegend, ihr Gepräge steht an Zierlichkeit der Arbeit den besten jener gleich.

Eine Nachahmung fremder Münz-Typen kam im Mittelalter sehr oft vor[39]), besonders in Westfalen. Der Dortmunder Kaiser und der Münster'sche Bischof steht auf vielen Denaren dortiger Grafen und Dynasten, die damit ihrer Waare Eingang in die Münzgebiete der Urheber dieser Typen verschaffen wollten, oder auch weil — wie in Bremen und Oldenburg — eine fremde Münzsorte so allgemein coursirte, daß man der einheimischen nur durch Nachahmung der Typen derselben Umlauf verschaffen konnte. Solche Nachahmungen oder Nachbildungen darf man aber nicht wohl Nachmünzen nennen.

Dagegen aber sind von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten — von den Athenischen Tetradrachmen bis zu den Venetianischen Zechinen Ludwig Manini's und den Maria-Theresia-Thalern von 1780 — Münzsorten, die im Handel vor anderen Sorten Zutrauen gefunden hatten, entweder in späterer Zeit, oder auch von gleichzeitigen anderen Münzberechtigten behuf des Handelsverkehrs in ganz gleicher Währung wie von den ursprünglichen Urhebern der Sorten mit denselben Typen oder gar auch denselben Umschriften, nachgemünzt. — Im 10. und 11. Jahrhunderte

---

39) Thomsen: Über Münz-Nachahmungen im Mittelalter. BfMK. III, S. 5. Dieser Aufsatz Thomsen's war einer der wichtigsten und Aufschluß gebendsten Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters, da er zuerst die Aufmerksamkeit auf bis dahin ganz übersehene, und doch zur Erklärung der Münzen so wesentliche Umstände lenkte.

wurde, nach dem Grundsatze, daß der Heller nur da gilt, wo er geschlagen ist, von den Münzberechtigten nicht mehr gemünzt, als der Local-Verkehr erforderte. Neben dem letzteren entwickelte sich aber damals ein auswärtiger Handel zwischen Deutschland und dem Norden und Osten, der von deutscher Seite vorzugsweise mit baarem und zwar gemünztem Gelde getrieben wurde. Aber häufig fehlte da, wo man dies gemünzte Geld zum Versenden ins Ausland gebrauchte, die Gelegenheit, es sofort anzuschaffen; man ließ — und wäre es auch in gesetzlichen Münzstätten gewesen, — unter fremdem Stempel münzen, mit Nachahmung, meist aber Entstellung der im Handel beliebten Gepräge, oft wohl ohne betrügliche Absicht, nach dem gesetzlichen Münzfuße solcher Sorten, — oft auch wohl in Heckemünzen oder in den Werkstätten von Falschmünzern, mit betrüglicher Verkürzung an Schrot und Korn. — Derartige Münzen finden sich aus dem 10. bis 13. Jahrhunderte, besonders aus dem Anfange des 11. in großer Anzahl; man nennt sie jetzt: „Nachmünzen", — früher hießen sie: „Beischläge" — und unterscheidet von ihnen die Falschmünzen.

Neben diesen sollte man nun aber, wie ich glaube, jene, in den gesetzlichen Münzstätten der Münzberechtigten selbst verfertigten, ihren Schrötlingen nach ganz vollhaltigen, aber hinsichtlich ihres Gepräges, oder vielmehr nur der Reihefolge der Buchstaben ihrer Umschriften fehlerhaften Münzen nicht ebenfalls „Nachmünzen" nennen. Sie sind, in der nämlichen Münz-Officin, zugleich und gleichzeitig mit den mit correct geschnittenen Stempeln geprägten, geprägt; Mitgepräge, Mitmünzen — könnte man sie nennen. Eine terminologische Bezeichnung derselben ist unentbehrlich, denn von den Nachmünzen, im obigen Sinne, muß man sie auch in der Benennung unterscheiden können.

Es scheint mir, als läge es sehr nahe, sich durch diese Vermuthungen das Erscheinen der übrigens correcten Münzen mit beiderseits oder auch nur einerseits incorrecten Umschriften zu erklären.

Anders verhält es sich aber anscheinend mit den Mimigardeford-Denaren. Die Köllner Denare Otto's III waren das allgemeine Courant in Westfalen geworden; man hatte sie lange Zeit

mit stets zunehmender Defiguration der In- und Umschrift nachgeahmt. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts trat eine neue Münzstätte in Münster in Thätigkeit, welche, um ihre Fabricate als einheimisches Courant kenntlich zu machen, sich genöthigt sah, wenigstens den Revers derselben mit dem der bisher gemünzten Köllner Nachmünzen in Uebereinstimmung zu bringen und das zu sinnlosen Zügen verhunzte imp. aug. nachzubilden, den Avers aber — das entstellte Monogramm von Kölln — durch eine Abbildung des damaligen Doms zu Münster mit dem sauber geschriebenen Namen: „Mimigardeford" zu ersetzen.

In Osnabrück ging man, bei dem ersten Versuche, die dort bisher als Köllnische Nachmünzen geprägten einheimischen Münzen auch als solche kenntlich zu machen, anders als in Münster zu Werke: man behielt das verhunzte Köllner Monogramm des Rv. bei, und veränderte den Kaiser-Otto's-Namen des Averses in den der Münzstätte um. Der Art sind unsere obigen Münzen. Diese Typen gab man auf, um sich der Münster'schen Abänderung anzuschließen.

---

2. Arnold, Graf von Altena, 1173—1191.

In seine Zeit fällt der Sturz Heinrichs des Löwen, dessen entschiedener Gegner er war, und die Zertrümmerung des sächsischen Herzogthums. Ob diese politischen Ereignisse auf die eben jetzt eintretende Umgestaltung der Münzen — des Erscheinens der Bischofs- und der Münzstätte-Namen auf denselben — von Einfluß waren?

Arnolds Münzen kommen urkundlich im Jahre 1183 vor, wo ein annuus canon duodecim solidorum Osnabrugensis monetae (Möser O. G. IV, S. 106) erwähnt wird.

3) Denar:

Taf. 1, Fig. 3.

Av. ✠ □ ✠ ARNO...PIS (ARNO*ldus* ePIS*copus*). Convexes schwebendes Kreuz, in dessen Winkeln: oben Stern und Kugelkreuzchen, unten zwei Kugeln.

Rv. ✠ OS.......??D. Gebäude mit drei Thürmen; die beiden äußeren mit Kuppeln, das Dach des mittelsten platt, darüber fünf gekrümmte Sparren und obendarauf einen Knopf, wie eine moderne Königskrone — gleich den Mimigardeford-Denaren. — (v. H.)

Dm. 19''' — Gw. 1,36.

4) Denar:

Taf. 1, Fig. 4.

Av. Rückwärts: OSNABRVGGE Thurm mit Spitzdach, zwischen zwei bekuppelten Thürmen.

Rv. ODDO ✠ □ * VA . Umkugeltes Kreuz.

Dm. 20''' — Gw. . . .

Götz machte die Münze zuerst bekannt (Kaiser-M. No. 591), jedoch ohne die sehr deutliche Umschrift seines Exemplars lesen zu können. Cappe beschreibt sie (KM. II, S. 58), liefert auch die Abbildung, anscheinend des nämlichen Exemplars, (das. Taf. XXV Fig. 289), die von daher hier copirt ist, um die Münzen dieses Fachs hier zu vereinigen.

Diese und die vorhergehende Nr. 3 sind von den Münster-schen Mimigardeford-Denaren nur durch die Umschriften — die Nr. 4 sogar nur durch die des Av. — verschieden; Typen, Styl und Volumen stimmen so genau mit einander überein, daß alle diese Münzen gleichzeitig zu sein scheinen; sie würden also, der Arnolds-Münze nach, in das letzte Viertel des XII. Jahrhunderts gehören.

Damit ist jedoch nicht unvereinbar, wenn an einer anderen Stelle (MSt. I, S. 224) diese Denare in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts verlegt werden. Der Typus kann sich in Osnabrück länger erhalten haben. Wenigstens ist dies Bedenken nicht stark genug, um die Richtigkeit der Deutung und Ergänzung der Rv.-Umschrift von Nr. 3 zu bezweifeln und letztere etwa für corrupt zu halten, wenn freilich auf ähnlichen Stücken das ursprüngliche Otto imp. aug. entsetzlich corrumpirt wird, und daneben aber doch der Ortsname auf dem Rv. stets ganz correct erscheint. (Vergl. MSt. I, S. 222 Note **).

5) Desgl.:

Taf. 1, Fig. 5.

Av. OSNABRGVGE Converes schwebendes Kreuz, mit vier Kugeln.

Rv. ✝VORDE✝ONREV Bischofsstab zwischen zwei Sternen innerhalb doppelten Binnenreifs. (d. H.)

Dm. 18‴ — Gw. 1,10.

Diese Münze beweiset, daß das Gewicht der Münzen dieser Zeit zu ihrer chronologischen Bestimmung wenig beiträgt, da das Exemplar völlig gut erhalten, nur an der einen Seite nicht gehörig von den Stempeln gefasst ist. — Der Bischofsstab findet sich auf den Denaren Bischof Hermanns von Münster, 1174—1203; sie kann ganz wohl unter Bischof Arnold gemünzt sein. — Die Rv.-Umschrift weiß ich nicht zu deuten; hat dem Stempelschneider vielleicht ein Bruchstück von dem benachbarten *mimigarde*VORDE vorgeschwebt? Oder sollte vielleicht in diesen Buchstaben der corrumpirte Name eines Bischofs stecken? (s. unten S. 66.)

Die Münze hat einen scharf aufgebogenen Rand.

6) Halb-Denar:

Taf. 1, Fig. 6.

Av. OS✝N . . BRVDA Kreuz mit schräg darüber gelegtem Bischofsstabe, im 2. und 3. Winkel eine Kugel.

Rv. . . . . . PRVAIM Mauer mit Pforte, darüber bekuppelter Thurm zwischen zwei schräg ansteigenden überdachten Mauern. (s. MSt. I, S. 227, Nr. 11.) (d. H.)

Dm. 17‴ — Gw. 0,79.

Den, freilich corrumpirten, Umschriften nach scheint diese Münze nach Osnabrück zu gehören, allein der Typus, — das mit dem Bischofsstabe schräg belegte Kreuz — kömmt ebenso auf den Denaren des Bischofs Hermann von Münster, 1174—1203, vor (MSt. I, 349; aus dem Funde von Daelie das. III, S. 268; correcter aus dem Herforder Münzfunde). Sollte also die Münze, trotz der Umschrifts-Buchstaben, Münsterisch sein, so ist sie vom Bischofe Hermann; ist sie wirklich Osnabrückisch, so wird sie unter Arnold

oder Gerhard geschlagen sein. Ich halte sie für eine Nachmünze, deren Umschriften einer Osnabrückischen, deren Typen aber einer Münsterischen Münzstätte entlehnt sind.

---

3. Gerhard, Graf von Oldenburg, 1192—1216.

Er wurde bereits 1210 vom Papste zum Erzbischofe von Bremen ernannt, konnte aber, seinen dortigen Mitbewerbern gegenüber, erst 1216 zum Besitze gelangen, wo er dann das Bisthum Osnabrück aufgab. Sein Bruder Otto war Bischof von Münster 1203 bis 1218.

7) Obol:

Taf. 1 Fig. 7.

Av. GERHAR+DVS EPC (Die Umschrift fängt rechts unten an). Der Bischof mit gespitzter Inful, mit Stab und Buch.

Rv. + OSENBRVGGE CI Liegendes convexes Kreuz von vier Punkten umwinkelt. (Weingärtner in Warburg.)

Dm. 15''' — Gw. 0,50.

Von dieser ganz correcten Münzart hat sich unter den 1100 Stücken des Herforder Fundes nur dies einzige Exemplar befunden.

8) Denar:

Taf. 1 Fig. 8.

Av.	a) GRHARDVS □II	Rv. (unleserlich)
	b) GRHARDVS EPI	— OS....ORGDE
	c) — —	— OGEO R DE
	d) G ARDVS	— EoIL BORG
	e) GEVDARH..TD	— ...BORGDE

Av. Weizenkornkreuz, in der Mitte und in jedem Winkel eine Kugel.

Rv. Mauer mit Thor und Thürmen.

Dm. 20''' — Gw. a) 1,33; b) 1,30.

a) Univers. Münz-C. zu Christiania, aus dem Funde von Daelie. Holmboe Fig. 179; Münzst. III S. 270. Taf. 8, Fig. 17. Der Rv. ist durch einen doppelten Stempelschlag ganz zerstört. — b—e) Herforder Fund. b in Weingärtner's Sammlung.)

Das aus vier Weizenkörnern gebildete Kreuz erscheint so auf den letzten Entstellungen der Mimigardeford-Denare und wieder auf den Denaren Bischof Engelberts I. aus den Jahren 1224 bis -26 (s. unten S. 68).

9) Denar:

Taf. 1, Fig. 9. — C[40]) Taf. VI Fig. 1.

Av. GERHA-RDVS Der Bischof mit Stab und Buch, zu seinen Füßen ein Krokodill-förmiger Drache.

Rv. • LBORGDE OSE Mauer mit Thor, darüber drei Thürme, — dem vorigen sehr ähnlich.

Dm. 22''' — Gw. 1,31; 1,35; 1,39. — 1,24.

Die Av.-Typen dieser Münzen sind eigenthümlich und original; ähnliches kömmt weder früher noch später, weder näher noch ferner vor.

Um das Jahr 1830 wurden einige Exemplare derselben an der Gränze des Osnabrücker Landes, in der Nähe des Dümmers gefunden, deren correcteste die Av.-Umschrift:

GIERI°-RVS (BfMk. I, Taf. IV, Fig. 67)

hatte, während die anderen mehr oder weniger unlesbare und corrumpirte Schrift zeigten (das. S. 17.). Nach ihnen sind die drei ersten der vorstehenden Gewichtsangaben gemacht. Ein correcteres Exemplar theilte Cappe — das obige — mit, der auch noch ein corrumpirtes mit der Av.-Inschrift: ERq°-RVS beschreibt. — Der Herforder Münzfund von 1859 (Westfäl. Zeitschr. Bd. 22, S. 306) hat unter anderen 248 Stück derselben enthalten, deren Inschriften freilich ohne Ausnahme ebenfalls corrumpirt sind. Das Verzeichniß des Fundes zählt acht Verschiedenheiten der Av.-Umschriften und sechzehn der Rv.-Umschriften auf, die noch als Defiguration der obigen erscheinen, bezeichnet aber noch eine große Anzahl Stücke als völlig verwildert, deren Rv.-Umschriften zuletzt alle Anklänge an obige Buchstaben verlieren.

Einige darunter haben die oben angegebene correcte Avers-Umschrift; die übrigen haben den Namen mehr oder weniger ent-

---

40) Das C bezeichnet die Abbildungen des S. 2 angeführten Cappe'schen Buchs.

stellt, wie die vorhin angeführten Exemplare. Die Revers-Umschrift lautet auf den anscheinend correctesten wie oben angegeben; die der übrigen weicht von dieser mehr oder weniger ab, bis zur völligen Verworrenheit. — Es ist zweifellos, daß diese sämmtlichen Stücke, eben so wie die unter der vorhergehenden Nummer beschriebenen, Mitmünzen sind, deren correctes Urstück noch nicht aufgefunden ist, allein die Art der Entstellung verräth, daß diese Nachbildungen aus verschiedenartigen Urstücken zusammengesetzt sind. Der Typus des Reverses gehört einem andern Urstücke an, als dessen Umschrift. Letztere stand auf dem Urstücke, wie oben auf dem Obole, um ein Kreuz herum, so daß aus dem Typus der Anfang derselben nicht zu ersehen war. Der des Lesens unkundige Mitmünzer setzte aber diese Umschrift um ein bethürmtes Gebäude, wo er dann den Anfang der Schrift nicht auf die Anfangsstelle brachte. Die Umschrift ist die des obigen Obols:

OSE NBRVGGE

zunächst verdrehet in: OSE•LBORGDE

und daraus vielfach weiter entstellt. Die später vorkommende Schreibart: „Osna*burg*" war zur Zeit dieses Denars noch nicht üblich und kann also nicht beabsichtigt sein.

10) Obol:

Taf. 1, Fig. 10.

Av. ↗ERHA-RDVS Wie voriger.

Rv. Wie voriger. — (C. E. Schellhaß in Bremen.)

Dm. 18‴ Gw. 0,63.

Aus dem Herforder Funde. Wohlerhaltenes Exemplar.

---

4. Adolf, Graf von Teckelnburg, 1216—1224.

Münzen mit seinem Namen sind bis jetzt nicht aufgefunden, und in seine Zeit scheint keiner der Denare ohne Bischofsnamen zu gehören; doch will ich nicht verschweigen, daß die Rv.-Umschrift des oben unter Nr. 5 beschriebenen Denars ganz so aussieht, als ob das offenbar corrumpirte + VOЯDE + ONREV aus AD OLPHIV hervorge-

gangen sein könnte. Styl und Typen dieses Denars wären auch für die Zeit Adolfs nicht unmöglich, und wenn ich denselben dennoch nicht hier eingereihet habe, so ist das nur geschehen, um nicht in die Schwäche so mancher Münzen-„Sammler“ verfallen sein zu scheinen, welche mit namenlosen Münzen die Lücken ihrer Suiten zustopfen!

---

5. Engelbert I., Graf von Isenberg,
zum ersten Male
1224—1226.

Sein Geschlecht wird öfters irrig „von IsenbUrg“ benannt[41]), den gleichzeitigen Urkunden[42]) und Siegeln[43]) entgegen. Er war gleichen Stammes mit den Grafen von Altena, die sich nachher „von der Mark“ und von Hohen-Limburg nannten. — Sein Bruder, Graf Friedrich, hatte den Erzbischof Engelbert von Kölln ermordet, und bei der Verfolgung, die deshalb sein ganzes Geschlecht traf, mußte auch Engelbert auf den Osnabrücker Bischofssitz verzichten[44]). Er nahm ihn erst nach seines zweiten Nachfolgers Tode von Neuem ein. — Die Münzen aus seiner ersten und zweiten Regierungszeit sind leicht von einander zu unterscheiden; die der ersten gehören der Periode der breiten dünnen Denare an, mit denen der zweiten beginnt das Zeitalter der kleinen dicken.

---

41) — sogar noch in C. Stüve'ns Gesch. des Hochst. Osnabrück. Freilich wird in den späteren Urkunden und Schriftstücken des Mittelalters „-berg“ und „-burg“ stets willkürlich verwechselt, wie noch im 17. Jahrhunderte „Ravensberg“ und „Ravensburg“, und wie sogar „Osnabrück“ und „Osnaburg“ (s. oben S. 2).

42) Möser O. G. IV, S. 194. Kremer Beitr. zur Jül. Berg. Gesch. II, S. 34, 41, 121-123, 262, der aber in den Überschriften der Urkunden dessenungeachtet jedesmal IsenbUrg schreibt! Noch jetzt heißt die Burgstätte bei Hattingen an der Ruhr: der IsenbErg. (LeCorq's Charte, Sect. XV).

43) Kremer a. a. O. S. 34, 42.

44) Kremer a. a. O. S. 24.

11) Denar:

Taf. 1, Fig. 11. — C. Taf. VII. Fig. 27.

Av. + ENGEL-ITVS (so auf drei Exempl.) Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. OZENBRVGE+N Weizenkornkreuz, umher 1 und 4: Kugel, 2 und 3: Stern. Ein zweites Exemplar stellt Kugeln und Sterne um.

Dm. 19''' — Gw. 1,13; 1,27 (d. H.); 1,24 (C).

Die Münze wurde zuerst von Merle (Kölln. MM. S. 103, Nro. 15) bekannt gemacht. Da sein Exemplar beschädigt war, indem es nur: +N OZEI...VGE ergab und man deshalb bei dem N zu lesen anfing, hielt Mader (I, 166 und V, 125) die Inschrift für corrupt, Lelewel (III, S. 240) erschöpfte sich in über-scharfsinnigen Erklärungsversuchen, und in der NZ. (1843, S. 124) wurde das Stück nach Neuß gewiesen. Später fanden sich gut erhaltene Exemplare, die nicht die geringste Schwierigkeit darboten[45]). Man sollte auch ein Exempel daran nehmen, und bei verwischten Münzen seinen Scharfsinn — wenn man welchen hat — zu mäßigen suchen!

---

6. Otto I, 1226—1227.

Dieser Bischof ist nur aus zwei Urkunden aus den Jahren 1226 und 1227 bekannt (Möser OG. III, 77); seinen Geschlechtsnamen weiß man nicht.

12) Sterling:

Taf. 1, Fig. 12.

Av. . . . . - . . COPV Der Bischof sitzend mit Stab und Buch.

Rv. + . ONETA OTO Zwillingsfadenkreuz von vier Kugelkreuzchen umwinkelt. — (d. H.)

Dm. 17''' — Gw. 1,34.

---

[45]) Cappe selbst, der die Münze bereits richtig als Osnabrückische beschrieben hatte, hielt sie nachher wieder (Kölln. MM. S. 129), nach Merle'ns Vorgange, für eine Köllnische oder gar (S. 130) gräflich Bergische!

Die Richtigkeit der Bestimmung dieser Münze kann zweifelhaft scheinen, da der Av. den Namen nicht enthält, und das zu ergänzende moneta OTO*nis* auf dem Rv. ungewöhnlich ist. Aber der thronende Bischof sieht dem auf den Denaren des Vorgängers und des Nachfolgers so ähnlich, daß jene Bedenken davor verschwinden dürften. Auch läßt die Ergänzung der Buchstaben *epis*COPV nur eben noch Raum für genau vier Buchstaben übrig.

Über die Nachahmungen der englischen Sterlinge König Heinrichs II von England auf westfälischen und insbesondere Osnabrück'schen Münzen werde ich unten (unter Nr. 21, S. 75) mehreres sagen.

---

7. Konrad I, Graf von Lauenrode-Velber, 1227—1238.

Erst neuerlich ist ausfindig gemacht [46]), daß er nicht von „Veltberg" hieß, sondern daß er der Bruder des Grafen von Limmer und Lauenrode war, der sich, vor Eintritt in den geistlichen Stand, nach einem neben Limmer belegenen Dorfe, wo er seinen Sitz genommen hatte, Graf von Velber benannte.

Wäre das Kriegsglück dem Bischofe holder gewesen, so könnten wir auch Münzen von ihm aus einer Münzstätte zu Lingen haben, denn als er 1227 mit seinem Amtsbruder Heinrich zu Münster die Theilung des Bärenfells, welches sie dem Grafen von Tecklenburg abziehen wollten, verabredete, bedung er sich: si de villa Lingen civitas fuerit constructa, medietas omnium proventuum, sive in thelonio, sive moneta, sive in judicio consistat, Osnabrugensi ecclesiae cedet (Schaten Ann. 1, 714).

Noch später als sein Name, ist die erste sichere Münze von ihm erkannt worden:

Taf. 1. Fig. 13.

13) a)	Av.	✝ CONR=ADVS	Rv.	O . . . . . . GE=N
b)	=	✝ CONR=ADVS	=	OSEN . . . . E=N
c)	=	✝ CO . . =ADVS	=	OSENBRV. . =N
d)	=	✝ CO . . = . DVS	=	O . . . . . VGE=N

---

46) von C. Stüve, in Möser's Osnabr. Gesch. Bd. III, S. 81.

Av. Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. Vierthürmiges Gebäude, darunter ein Brustbild, zwei Stäbe haltend.

Dm. 18''' — Gw. b: 1,33; auch 1,37.

(a: Von Mader I, S. 166 beschrieben, aber für einen Köllner Denar gehalten; — b: d. H. — c: Prof. Ficker in Innsbruck; — d: Reisdorf in Neuß.)

Auch hier ist, wie auf dem vorhergehenden Denare, sonderbarerweise das Schluß-N der Rv.-Umschrift an den Anfang derselben gestellt.

Der Revers-Typus wie auf den Köllner Denaren Heinrichs von Müllenark, denen des Abts Hermann von Corvei und anderen westfälischen jener Zeit. —

Diesem Bischofe oder seinem Nachfolger Engelbert schreibt Cappe (S. 63, Nr. 22a) folgende Münze zu:

C. Taf. VI, Fig. 11a.

Av. + ... - . . . S ЭPC Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. MONETA . . . . . Kopf des heiligen Petrus, unten mit breitem, mit einwärts geprägten Rosen und Pünktchen verziertem Halsbande, rechts die Hand mit dem Schlüssel. (Die auf Cappe'ns Exemplare verwischte Stola ist vom Zeichner durch eine faltige Toga ersetzt.)

Die Münze gehört aber nicht hierher. Die Barettförmige fünfeckige Inful weiset sie in eine spätere Zeit. — Münzen ähnlicher Art aus dem Rheina'er Funde (s. Weddige'ns Münzfund bei Rheina Fig. 4) sind in Recklinghausen geprägt, aber der Petrus-Kopf hat da, dieser Gegend entsprechend, ganz die Zeichnung der Paulus-Köpfe auf den Münster'schen Denaren. Die obige Münze scheint gleichfalls nach Recklinghausen zu gehören, aber älter zu sein, als jene (a. a. O.) wohl nicht ohne Grund in die Zeit Erzbischof Wilhelms (1349—1362) verlegten Stücke.

Osnabrückische Sterlinge.

Es giebt unter den in Westfalen nachgemünzten Sterlingen der englischen Könige welche mit den Namen eines Bischofs Konrad, ohne Ortsbezeichnung; es giebt andere, den Aversen nach jenen völlig gleiche, mit dem Namen Osnabrück, ohne Bezeichnung des Münzherrn; worin fast ein Beweis liegen dürfte, daß erstere von Osnabrück und letztere vom Bischofe Konrad sein müssen. — Es sind folgende:

Taf. 1, Fig. 14. — C. Taf. VIII, Fig. 52.

14) a) Av. + CONRADVS EP.
b) = + ——— EPC Zwillingsfadenkreuz von Kugelkreuzchen umwinkelt.

Rv. a) SANCT9 PET=R9
b) —— P....S Kopf, rechts die Hand mit dem Schlüssel.

Dm. 18‴ —

(a: Numismatic Chronicle, 1850 VIII, S. 1, als unbekannter „foreign sterling", der aber schon ZfM. VI, S. 368 und MStP. V, 99 richtig bestimmt wurde; hier copirt.) — b; Cappe S. 62, Nr. 14: Taf. VIII, Fig. 52.)

15) Halb=Sterling:

Taf. 2, Fig. 15.

Av. + CONR . . . S EPC

Rv. SANT9 PET-R9 Die Typen beiderseits wie auf vorigem. — (d. H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,61. —

Feiner Stempelschnitt und feines Silber. — Die Typen beider Seiten sind genaueste Nachahmung der Sterlinge König Heinrichs II von England, 1154 bis 1189, nur daß dessen Scepter hier in einen Schlüssel verwandelt ist.

Der Bischofsname, der Heilige, der dem Zeitalter durchaus entsprechende Typus weisen diese beiden Münzen nach Osnabrück, wofür auch Köhne (ZfM. VI, 368) entscheidet. Aber unser Konrad hatte zum Zeitgenossen, Nachbarn, Namens= und Amts=bruder den Köllner Erzbischof Konrad von Hochstaden, 1237 bis 1261, der

gleich ihm den Sanct Peter als Domheiligen verehrte, und einen ihm gefährlichen Mitbewerber um diese Münzen abgiebt. Ich habe häufig geschwankt, wem von beiden ich sie zuerkennen solle; durch das Bekanntwerden des folgenden Denars hat das Zünglein sich bleibend auf die Osnabrücker Seite geneigt.

Taf. 2, Fig. 16.

16) Av. a) SANCTE PET.
b) SANCTI PETR..
c) SA . . TE PETR·E Kopf (auf c: bekleidetes Brustbild) mit Heiligenschein, rechts eine Hand mit dem Kreuzstabe.

Rv. OSE-NBR-VGE Dreieck, darin das Rad, mit acht Speichen. —

Dm. 18''' — Gw. a: 1,24; b: 1,45; c: 1,30.

(a: Dannenberg in Berlin, abgebildet Cappe KM. II, Taf. XXIV, Fig 279. — b: K. Cab. in Hannover. — c: d. H.)

Der Avers ist den Sterlingen König Heinrichs II, 1154 bis 1189 (Ruding Annals of the coinage Pl. II, Figg. 13—15; GrCab. Taf. XXII, Figg. 39, 40), dessen Scepter man hier in einen Kreuzstab verwandelt hat, der Rv. aber den irischen Sterlingen König Johanns, 1199—1216, getreu nachgebildet. Der auf dem Rv. der letzteren in der Mitte des Dreiecks befindliche Halbmond mit dem Sterne darin (Ruding a. a. O. Fig. 10) scheint sogar Veranlassung gewesen zu sein, in das Dreieck der Osnabrücker Nachahmung eine dem ähnliche Figur — ein Rad — zu setzen. Wenn die Hörner des Halbmondes etwas verlängert wurden und sich mit den Spitzen berührten, so war das Rad mit seinen acht Speichen fertig! Hat man das Rad dann allmählich als das eigenthümliche Münzzeichen der Osnabrücker Offizinen betrachtet, es deshalb auf den bischöflichen Münzen, die bald nachher das Volumen der Wewelinghöfer annahmen, beibehalten, und so endlich, als man den üblich gewordenen Münzen-Typus — nach Analogie der Münzen der benachbarten weltlichen Münzherren, welche ihre bereits vorhandenen Wappen als Münz-Typen benutzten, — ebenfalls für ein Wappenbild hielt, auch als solches behandelt?

Möglicherweise könnte auch das Mainzer Rad aus einem,

ursprünglich ganz willkürlich gewählten Münz-Typus hervorgegangen sein. Auf Mainzer Denaren aus dem Zeitalter der sächsischen Kaiser findet sich in der Mitte des Ottonen-Tempels als Fabrikzeichen der Mainzer Münzstätte eine Speichen-ähnliche Figur: ein mit einem Schrägkreuze belegter Pfahl ✳ (Cappe KM. I, Taf. IV, Fig. 57; II, Taf. XXIII, Fig. 257; vielleicht eine Entstellung des Monogrammes XP. Vergl. Thomsen: MSt. I, S. 357), die, mit einem Kreisringe umzogen, das sechsspeichige Rad ergiebt. Das Wahrzeichen der Mainzer Münzstätte konnte sehr wohl später in einer auch heraldischen Bedeutung genommen werden, als man erst nach einem Wappenbilde suchte.

Die englischen Sterlinge waren während des 13. Jahrhunderts eine sehr beliebte Münzsorte in Westfalen[47]. Man hat sie nicht allein mit den Namen und Zeichen einheimischer Münzherren geschlagen, sondern auch, neben den englischen Typen, die Umschriften der englischen Originale — theilweise, wie in Münster, (MSt. I, S. 231), oder vollständig, wie wahrscheinlich in den Lippischen Münzstätten (MSt. I, S. 327; III, S. 257), — nachgebildet. Es haben hierbei die Denare der Könige Heinrichs II, Johanns und Heinrichs III, 1216—1272, zu Vorbildern gedient. Von denen Johanns sind mitunter auch die irischen, zu Dublin gemünzten, mit dem Dreiecke, nachgebildet, und dies Dreieck wurde in der zweiten Hälfte und gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem man bereits das Ausmünzen der Sterlinge aufgegeben,

47) Westfälische Sterlinge der älteren Heinrichs-Art, außer den Osnabrückern, sind mir von folgenden Münzherren erinnerlich:

Dortmund . . .	Kaiser Otto IV	1209—1218.
— . . .	„ Friedrich II	1218—1250.
Mark.	Adolf I	1197—1249.
Kölln	Erzbischof Adolf	1193—1205.
Kölln, zu Herford.	„ Heinrich v. Müllenark.	1225—1237.
Münster. . . .	Bischof Ludolf	1226—1248.
Lippe	Bernhard III	1229—1265.
Schwalenberg . .	Graf Volkwin III	1216—1249.
Monasterio . . .	Baldwin	

ein beliebter Typus auf westfälischen Denaren. Sterlinge mit diesem Typus aus Westfalen aber sind mir, außer unserm Osnabrücker, nur von Bernhard III zur Lippe, 1229—1265, bekannt geworden. — Unter allen westfälischen Sterlingen, welche, ihren Münzherren nach, vor dem Jahre 1229 geschlagen sein können, finden sich keine mit dem Dreiecke, erst nach 1260 wird der Dreieck-Typus ein allgemein beliebter. In Berücksichtigung dieser chronologischen Umstände und wegen des Rades, welches, wenn es hier bereits als Wappenbild stehen sollte, etwas später erst vorkommen kann, glaube ich die Münze nicht in die ersten drei Jahrzehende des Jahrhunderts verlegen, sondern vielmehr annehmen zu dürfen, daß sie erst etwa 1230—1240 vom Bischofe Konrad von Velber oder in den ersten Jahren nach der Restauration Engelberts von Isenberg geschlagen sei, nachdem das Rad bereits seine heraldische Bedeutung erlangt hatte.

Da nun diese drei Münzen, ihrem Äußeren nach, von den Osnabrücker Denaren Konrads so sehr abweichen, die Sterlinge aber damals in den Münzstätten der Herren zur Lippe zahlreich geschlagen wurden und also in jener Gegend viel coursirt haben müssen, so würde ich, wenn der Denar nicht die Stadt Osnabrück als seine Münzstätte angäbe, gern vermuthet haben, daß sie in der bischöflich Osnabrück'schen Münzstätte der, entfernt von den übrigen Landen des Hochstifts an der Lippischen Gränze belegenen Stadt Widenbrück geschlagen seien.

---

8. Engelbert I., Graf von Isenberg, zum zweiten Male 1239—1250.

Bald nach Engelberts I abermaligem Regierungsantritte fand eine mehrfache Veränderung im Osnabrück'schen Münzwesen statt. Erstlich beginnt mit ihm die Reihe der kleinen dicken „Weweling-höfer", sodann treten die beiden Osnabrück'schen Münzstätten in eine concurrirende Thätigkeit, und endlich wird das Münzwesen überhaupt regelmäßiger und ununterbrochener betrieben; das Nachahmen fremder Typen hört auf. — Vier einander folgende Bi-

schöfe unterscheiden ihre Münzen augenfälligst durch völlig verschiedene Typen von einander, und wiederum unterscheidet jeder derselben die Fabricate seiner beiden Münzstätten. Ohne Zweifel hat diese Erscheinung ihren Grund in der damaligen Art der Benutzung des Münzrechts, nach welcher beim Regierungsantritte eines neuen Herrn alle bisher coursirenden Münzen seines Vorgängers verrufen wurden und zur Umwechslung gegen neue zu einem herabgesetzten Course in die Münzstätten geliefert werden mußten. — Engelberts I Denare sind kenntlich durch den oben mit Thürmen besetzten, mit Ringeln belegten breiten Giebel, unter welchem das Rad, zu seiner Zeit noch regelmäßig von acht, nach ihm nie anders als von sechs Speichen. Auf seinen zu Osnabrück geschlagenen Denaren stehen drei Thürme über diesem Giebel, auf den Widenbrückern stehen aber deren nur zwei, und an die Stelle des vordersten tritt eine von dem mittelsten auslaufende, mit Pünktchen belegte Mauer, die völlig das Ansehen eines wagerechten Windmühlenflügels hat. — Das Bischofsbild des Av. macht sich auf Engelberts Denaren kenntlich durch zweispitzige, mit zwei langen Troddeln behängte Inful und die T-förmige Stola des älteren Styls; beides verschwindet bereits mit seinem nächsten Nachfolger.

Die Münzen Engelberts sind nach dem bedeutenden, beim Baue des Rathhauses zu Osnabrück 1836 gemachten Funde (BfMk. II, S. 345) häufiger geworden, nur nicht die wohlerhaltenen Exemplare derselben. Ich habe die erste Auswahl aus diesem, 7900 Stück betragenden Funde gesehen, aber von diesen Engelberts-Denaren befand sich kein einziges gut erhaltenes Stück darunter. Die in den BfMk. (II, S. 345; daraus von Cappe S. 69, Nr. 54, 55.) gegebenen Beschreibungen dieser Münzen sind unrichtig und erdichtet!

So leicht es zu sein scheint, die Münzen Engelberts I und des II von einander zu unterscheiden, so hat dennoch Cappe sie sowohl im Texte, als noch mehr in der Reihefolge der Abbildungen ganz verworren geordnet, was aber keiner seiner Recensenten (MStP. V, 103. — NZ. 1850, Sp. 82) bemerkt hat.

Der Münzfuß dieser Denare ist (s. oben S. 20):

Gw. 1,39. — Fngh. 0,836. — Silberinh. 1,161. — Werth: 2 *ngr.* 0[89] ₰.

a. Osnabrück.

17) Denar:

Taf. 2, Fig. 17. — C. Taf. VII. Fig. 29.

	Avers	Revers		
a)	+ ENGE L·BERT9	+ OSENBRVGE	.IVIT	(v. H.)
b)	ENGE L: . .R'	———	——	(C. Nr. 45)
c)	ENGE·L BER	OSE.	.IVI	(C. Nr. 46.)
d)	———	OSEN	EIV	(C. Nr. 47.)
e)	ENGE:	+ OSE.	EI9	(v. H.)
f)	+ ENG . .:. ER	+ O. . . . . . . E	EI	(v. H.)
g)	+ ENCVS:. . . .O	. . . . .AOVLA		(C. Nr. 49.)

Av. Der Bischof mit Stab und Buch.
Rv. Der Giebel, darauf drei Thürme, darunter das Rad.

a) Dm. 17''' — Gw. 1,39 (Cappe); 1,43; 1,47 (v. H.)
b) Dm. 15''' — Gw. 1,24 (Cappe Nr. 46, 47); 1,39 (v. H.)
g) — Gw. 1,31

(a Abgebildet auch in den BfMk. II, Taf. XIX Fig. 291, das. S. 372 unrichtig beschrieben und irrig Engelbert II beigelegt, wie darnach Cappe Nr. 48.)

Da die Umschriften dieser Denare stets sehr correct sind, so kann man das Stück g für eine gleichzeitige Falsch- oder Nachmünze halten.

18) Obol:

Taf. 2, Fig. 18. — C. Taf. VII. Fig. 31.

a) Av. + ENGEL· BERT9 Rv. + OS. .BRVGE CI (v. H.)
b) " + ENGE · .BER' " . . . . . . .GE CI (C. Nr. 52.)

Typen wie vorige, aber kleiner.

Dm. 15''' — Gw. 0,58 (Cappe); 0,49; 0,66; (v. H.)

19) Vierding:

C. Taf. VII. Fig. 32.

Die Umschriften fehlen; es scheinen auch keine da gewesen zu sein. Die Typen wie obige, aber noch mehr verkleinert.

Dm. 12''' — Gw. 0,22.

20) Obol:

Taf. 2. Fig. 20.

Av. ......BE ... Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. + O .... CIVI9 Zwei durch einen, mit Ringeln belegten Bogen verbundene Thürme, auf welchen ein dritter Thurm steht; darunter das Rad von acht Speichen. — (v. H.)

Eine seltene Ausnahme von dem constanten Giebel-Typus! Die eine Hälfte der Münze ist ungeprägt geblieben, aber der Zufall hat die einzelnen ausgeprägten Buchstaben so glücklich gewählt, daß die Attribution der Münze außer Zweifel ist.

Dm. 15''' — Gw. 0,55.

b. Widenbrück.

21) Denar:

C. Taf. VII, Fig. 30.

Av. + ENGE-LBER' Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. a) + WID... RVGE

b) + WI..... VGE9

c) + ... RVGEN

Der Giebel mit zwei Thürmen und der Windmühlenflügelförmigen Mauer statt des dritten. (Die Rv.-Umschrift ist auf Cappe'ns Abbildung augenscheinlich unrichtig gezeichnet.)

Dm. 15''' — Gw. 1,31; 1,39 (Cappe); 1,35; 1,40, 1,41; 1,44 (v. H.)

Die Stadt Widenbrück — eine der ältesten Besitzungen der Osnabrück'schen Kirche — liegt, mit dem sie umgebenden Amte Reckenberg, getrennt von dem übrigen Gebiete des Hochstifts auf der Gränze der Lande Münster, Paderborn und Ravensberg, im jetzigen Kreise Rheda. — Schon Kaiser Otto I hatte 952 dem Bischofe Drogo das Münzrecht in Widenbrück ertheilt; Münzen, die durch ihre Umschriften sich als dort geprägte kenntlich machten, giebt es jedoch bis jetzt keine älteren als die obigen.

Vielleicht tritt hier einer der seltenen Fälle ein, wo die Münzgeschichte dieses Bisthums aus der politischen Geschichte desselben Aufschlüsse erhält. Die Sicherheit Widenbrücks und seiner Gegend war durch die nahe gelegene, damals den Edelherren zur Lippe gehörende Burg Rheda gefährdet; Bischof Engelbert traf

thunlichst Veranstaltungen die Stadt zu kräftigen, theils durch Anlegung des Collegiatstifts St. Ägidii, theils durch Errichtung einer Burgmannschaft daselbst — wahrscheinlich erbauete er das dortige Schloß: den Reckenberg[48]). Mehr noch als hierdurch konnte er wohl die Bedeutung der Stadt durch Hinziehung von Handel und Verkehr heben, und hiezu war die Anlegung einer Münzstätte die wesentlichste Bedingung. Unter diesen Umständen kann es sein, daß erst Engelbert das Münzrecht zu Widenbrück benutzte.

---

9. Bruno, Graf von Isenberg, 1250—1258.

Er war der Bruder seines Vorgängers, von dessen Denaren er die seinigen durch radicale Umänderung der Typen und des Volumens unterscheidet. Der Durchmesser der Stempel bleibt derselbe, aber die Schrötlinge werden so sehr viel kleiner, daß kaum einige Reste der Umschriften sichtbar sein können, daher mehrere einander ergänzende Exemplare zur Bestimmung derselben unentbehrlich waren, und Mader's Mißgriff (V, 89), der nur ein einziges Exemplar besaß und einen in der Stadt Coesfeld geprägten Denar Bischof Dietrichs von Münster darin zu errathen meinte, sehr verzeihlich wird. — Das Costüm des Bischofs ist ein anderes geworden: statt der zweigespitzten Inful trägt er eine spitze, hinten seitwärts aufgeklappte; die Y-förmige Stola beginnt unter ihm. Das Stiftswappen hat er aufgegeben, und, den Münster'schen St.-Pauls-Typus nachahmend, einen Petruskopf an dessen Stelle gesetzt, wenn dieser nicht etwa eine Repristination des Osnabrückischen Sterlings-Typus sein sollte. — Auch er scheint sowohl zu Osnabrück, als Widenbrück gemünzt zu haben.

a. Osnabrück.

C. Taf. VI. Figg. 9, 10, 11 und 12.

22) Denar. Umschrift aus mehreren Exemplaren ergänzt:
Av. + BRVN-O EPS Der Bischof mit Stab und Buch. (Figg. 11 und 12 haben BRW).

[48]) Ursprünglich: Rebeckenberg. (Mädchen-berg?)

Rv. OSENBRVG=G Kopf mit Heiligen=Reif, rechts eine Hand mit einem Schlüssel.

Dm. 13‴ bis 14‴. — Gw. 1,19; 1,31; 1,41; 1,44 (d. H.), 1,31; 1,39 (Cappe), 1,34 (Mader.)

Vier Exemplare, die, trotz des ungleichen Gewichts, an Volumen und Conservation anscheinend ganz übereinstimmend sind.

(Abgebildet bei Mader V, Fig. 47 und BfMk. I, Taf. II, Fig. 35.)

23) Hälling:

Taf. 2, Fig. 23.

Av. ✠ BR... =EPC Wie vorige.

Rv. ....S (ES?). Der Petruskopf, daneben die Hand mit dem Schlüssel, hier aber die linke Hand. — (d. H.)

Dm. 13‴ — Gw. 0, 67.

24) Desgleichen:

Taf. 2, Fig. 24.

Av. .RVN=... Wie vorige.

Rv. a) ..=.N=BR=V.

b) OS=E.=..=.. Statt des Binnenreifs eine von Perlchen gezeichnete Raute, in deren Winkeln Ringel, inmitten der Kopf, wie auf vorigen, innerhalb Heiligen=Reifs.

Dm. 14‴ — Gw. a: 1,41; b: 1,14.
(a: d. H. — b: Lohmann in Warendorf.)

Der Av.=Typus beider Stücke unterscheidet sich durch die vier stark ausgeprägten Ringel, mit denen auf a die Stola des Bischofs belegt ist, welche auf b fehlen.

b. Widenbrück. (?)

25) Denare:

Taf. 2. Fig. 25.

Av. Wie vorige, jedoch der Av.: ..EO=.... (etwa *brun*EO? denn dem Raume nach könnten dem EO auch wohl drei Buchstaben voran gehen.

Rv. Um die Raute: ..=S P=ET=.. (Weingärtner in Warburg.)

Dm. 13‴ — Gw. 1,37.

Wahrscheinlich ist dies die Münze, welche Cappe (S. 65 Nr. 28) aus Posern's Sammlung mit der Umschrift: S.P....S beschreibt, ohne jedoch die rautenförmige Einfassung anzuführen.

26) Vierding:

Taf. 2. Fig. 26.

Av. Umschrift fehlt; wie vorige.

Rv. P-.-T-R (Petrus). Wie voriger, aber der Typus kleiner. — (d.H.)

Dm. 11''' — Gew. 0,32.

Ich habe bereits S. 74 gemeint, daß die Sterlinge der Osnabrück'schen Bischöfe mit der Umschrift St. Petrus zu Widenbrück geschlagen seien, und der gänzliche Mangel an Münzen Bruno's, die als Widenbrücker bezeichnet wären, welche weder vom Vorgänger noch vom Nachfolger fehlen, spricht hier wenigstens für meine Vermuthung. Ich hatte auch geglaubt, daß alle Münzen Bruno's mit der rautenförmigen Einfassung und dem Petruskopfe zu Widenbrück gemünzt sein könnten; allein die obige Nr. 24 schließt durch ihre deutliche Ortsbezeichnung diese Annahme aus. — Die geperlte Raute findet sich ebenso auf einem gleichzeitigen Dortmunder Denare Kaiser Friedrichs II (Cappe KM. I, Taf. IX, Fig. 148).

Merle beschreibt Denare des Erzbischofs Konrad von Kölln, auf denen dieser, anstatt des Buches, in der Hand ein Rad hält (S. 119, Nr. 15), oder über welchem ein Rad schwebt (S. 125, Nr. 31). Mader versucht (V, 129), sehr unglücklich, diese Räder auf Osnabrück zu deuten und allerlei staatsrechtliche Beziehungen des Erzbischofs zu seinen Suffraganen, namentlich dem Bischofe Bruno, zu ergrübeln — als ob solche Beziehungen, und wenn sie wirklich stattgefunden hätten, auf heraldische Münz-Typen einen Einfluß hätten haben könnten! Mader schreibt hier wieder völlig im vor-Mader'schen Geiste! — Abgesehen davon, daß Räder auf Konrads Münzen zunächst wohl auf die Münzstätte Hofgeismar zu beziehen sein würden, so kömmt doch alles darauf an was das für Zeichen sind, die Merle für „Rädchen" ansieht. Wahrscheinlich hat er solche auf einer, Cappe'ns Kölln. MM. Taf. XI, Fig. 174 ähnlichen Münze zu finden gemeint! Cappe, (das. S. 143, Nr. 636, 638.) besaß Merle'ns Originale nicht.

10. Baldwin von Rüssel, 1259—1264.

Er gehörte einem Rittergeschlechte des Bisthums an, dessen Stammsitz in älterer Form Ruslo [49]), neuerlich Rüssel, im Kirchspiele Ankum, heißt.

Die kleinen, dicken Schrötlinge und die über dieselben weit hinausreichenden Stempel seines Vorgängers, so wie dessen Y-förmige Stola behält er bei, aber die zweispitzige Inful und den heraldischen Typus des Rv. — das Rad, von jetzt an mit sechs Speichen — die jener aufgegeben hatte, führt er wieder ein, jedoch ohne alle Thurm-Umgebung. Auch die Widenbrücker Officin ist wieder in einer auch für die Münzsammlungen ergiebigen Thätigkeit. Die zu Osnabrück unterscheidet ihre Fabricate durch ein Dreieck, mit welchem sie das Rad des Reverses umschließt. In Osnabrück hält der Bischof in der Linken ein Buch, welches er, nicht wie sein nächster Vorgänger Bruno, geschlossen, sondern wie einst Engelbert, offen hält; in Widenbrück ein kurzes Kreuz; dort trägt er die Stola Y-förmig, hier noch T-förmig.

a. Osnabrück.

27) Denar: [50])

C. Taf. VI. Fig. 13.

Av. a) ✠ BOLDE-...VS Rv. . OSE-NBR-...
" b) ✠ BOLD.-.INVS " ✠ OSE-...-VGE
Av. Der Bischof mit Stab und Buch.
Rv. Dreieck aus feinen Perlenstrichen gebildet, darin: das Rad, umgeben von drei Kreuzchen.

Dm. 13‴ — Gw. a: 1,39; 1,46.

(a: Cappe Nr. 29, 30. — b: d. H.)

---

[49]) Die interessante Etymologie dieses Namens — Hriasloa = Rehwald — s. Mitth. des histor. V. zu Osnabr. VI, S. 205 [1]).

[50]) Da fast sämmtliche Münzen abgebildet sind, so ist die Anwendung der Mönchs-Majuskel in den Beschreibungen nicht bloß überflüssig, sondern sogar die Uebersichtlichkeit der Beschreibung erschwerend, daher ich vorziehe, die Umschriften bloß in eckiger Schrift drucken zu lassen.

So wie sein Vorgänger von den englischen Sterlingen den Kopf wieder entlehnte, so er das Dreieck von den irischen; was ihm dann, freilich erst nach seinem Tode, nicht bloß seine Münster'schen Amtsbrüder Eberhard, 1275 — 1301, und Otto III, 1301—1306, sondern auch König Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger zu Dortmund nachmachen.

28) Desgl.:

Taf. 2. Fig. 28.

Av. a) ✠ BOLOWI-... ...

- b) ✠ BOLDW.-.VS EPC

Rv. und Typen wie vorige. — (d. H.)

Dm. 13''' — Gw. 1,30; 1,35.

Auf dieser Art, mit verlängerter Av.-Umschrift, ist das Bischofsbild kleiner und zierlicher, das Rad aber größer als auf den vorhergehenden.

Fünf Exemplare wiegen zusammen = 6,72 Gm., also das Stück durchschnittlich = 1,344, wonach genau = 174 Stück auf die rauhe Mark gehen.

Ad. Voigt beschreibt (Num. Germ. med. aev. S. 115) eine Münze als Mainzische, in welcher bereits Mader (I, 111) die obige erkannt hat. Doch will Voigt auf dem Reverse gelesen haben: MONET...., was aber auf keiner der Osnabrück'schen mit dem Dreiecke steht. Aber es giebt einen den Münzen Baldwins genau nachgeahmten, zu Iserlohn geschlagenen Denar eines Grafen von der Mark (gewiß wohl Engelberts I, 1249—1277; der Bischof hält statt des Stabes ein Schwert), dessen Rv.-Umschrift: ✠LON-CIVI-.... (Dannenbergs Sammlung), was sehr leicht als MON-ET gelesen sein kann.

29) Obol. (?)

Mader V, Fig. 57.

Av. . ...NVS — Rv. OSE-NB.-...

Die Typen wie auf dem vorigen Denar.

Dm. 13''' —

Mader giebt (S. 98) das Gewicht dieses Stückes nicht an; dem Durchmesser nach muß es ein Obol sein, wenn er auch mit den Stempeln der Denare geprägt sein sollte.

b. Widenbrück.

30) Denar:

Taf. 1, Fig. 30.

Av. + BOLDEWI=.....C (nus epC)

Der Bischof mit Stab und dem Kreuzchen.

Rv. + WIDENBRVGE CIVITƆ

Rad. — (d. H.)

Dm. 13⁵ — Gw. 1,45; 1,34.

31) Desgl.:

Av.	a) ...LDE=.....	Rv.	. WIDENBRV..
=	b) ......=WINVS	=	+ WIDENB....
=	c) —— =. INVS	=	. WIDENBR......
=	d) —— =.....	=	. ....NBRVEE CI..
=	e) —— ——	=	+ WID....... CIƆ

Typen wie vorige.

Dm. 13‴ — Gw. 1,36; 1,36; c: 1,22.

(d. H. — c: Mader V, S. 98, Fig. 56.)

Sechs Exemplare wiegen zusammen = 8,38, das Stück durchschnittlich also = 1,396. Hiernach wären auf die Köllnische Mark = 167⁵ Stück gegangen, wonach beabsichtigt gewesen sein wird, die Mark in 160 Stück, zum Gewichte von 1,46, auszubringen.

32) Obol:

Taf. 2, Fig. 32. — C. Taf. VI, Fig. 14.

Av.	a) + BOLD=	Rv.	. . DENBRVGE
=	b) . ....=WINV.	=	+ WDEN...... ..VIT'
=	c) + BOL. =WINV'	=	+ WD....VGE CIVIT'

Typen wie auf vorigen.

Dm. 13‴ — Gw. a: 0,51; b: 0,55; c: 0,51.

(a: Cappe, auf dessen Fig. 14 das Kreuzchen irrig als Reichsapfel gezeichnet ist. — b, c: d. H.)

---

11. Widekind, Graf von Waldeck, 1265—1270.

Auch er trägt noch die zweispitzige Inful, aber die T=förmige Stola ist für immer verschwunden. Mit seiner Frisur nimmt er

eine augenscheinliche Veränderung vor: an jeder Seite des Kopfes macht er zwei ringförmige Locken über einander, die sich an dem Kopfe keines seiner Vorgänger, sondern nur — und zwar je drei — an dem Kopfe des heiligen Petrus befinden. — In Osnabrück behält er Stab und Buch bei, aber er hält letzteres schräg und wieder geschlossen, im Gegensatze seines nächsten Vorgängers; in Widenbrück aber ergreift er mit der Linken, statt des bisherigen Kreuzchens, einen Scepter. Dem Rade des Rev. wird wieder der bethürmte Giebel hinzugefügt, der in Osnabrück spitz, in Widenbrück oben platt ist; hier hat er drei Thürme, dort statt des mittelsten ein Kreuz.

a. Osnabrück.

33) Denar:

Taf. 2, Fig. 33. — C. Taf. IV, Fig. 7.

Av. a) ...EKIN=DVS EP. Rv. ..=ENBRVGE...
= b) ..DEK..=..... .. = OS=EN.......Ↄ
Av. Der Bischof mit Stab und schräg gehaltenem Buche.
Rv. Ein Giebel, jederseits ein halber Giebel, darauf ein Kreuz und zwei Thürme, darunter das Rad.

Dm. 14''' — Gw. 1,26.

(a: Cappe Fig. 7. — b: d. H.)

34) Hälbling:

Taf. 2, Fig. 34.

Av. ✠ WIDECI=..... C
Rv. .....RVGE CIVITAS C
Die Typen beiderseits genau wie auf vorigem. (d. H.)

Dm. 15''' — Gw. 0,49.

b. Widenbrück.

35) Denar:

Taf. 3, Fig. 35. — C. Taf. VI, Fig. 6.

Av. a) ...EKIN=....... ....
= b) ....=DVS EPCS
= c) WIDEKIN=....... ....

Der Bischof mit zweigespitzter Inful, r. den Stab, l. einen Scepter, welcher oben mit einer an den Ecken mit Kügelchen besetzten Raute besteckt ist.

Rv. a) . . . . .
" b) WIDEN. CIVITA9
" c) . . . . .BRVGE CIV. . . .

Der Giebel, der aber oben abgeplattet ist, hat seitwärts zwei halbe Giebel, oben: drei Thürme, unten: das Rad.

Dm. 13⁵‴ — Gw. 1,21; 1,34.

(a: C. Fig. 6 — b: d. H. — c: K. Cab. zu Berlin.)

36) Hälbling:

Taf. 3, Fig. 36.

Av. ✠ W. . . . . .=DV' EPC. Der Bischof mit Stab und Scepter, wie auf Nr. 35. (Zwei Exemplare mit ganz übereinstimmenden Umschriftstheilen.)

Rv. a) .WIDENB. . . . .IVITϽ
" b) . . .DENBRVGE C. . . . .

Gebäude mit Rad, genau wie auf Nr. 35. — (d. H.)

Dm. 13‴ — Gw. a: 0,55; b: 0,55.

Cappe beschreibt dazu (S. 66, Nr. 34) nachstehende Münze, die, wie ich glaube, nicht hieher gehört:

C. Taf. VI, Fig. 8.

Av. . .IN=. . . . Wie voriger, aber der Bischof hält links ein Buch.
Rv. BIL. . . . .SCO Aber das Rad hat nur vier Speichen, und das Dach des mittleren Thurmes ist oben spitz, statt breit.

In der Av.=Umschrift ist vorn nur für zwei Buchstaben Raum, also kann nicht *wedek*IN gestanden haben. Ich halte diese Münze für eine, den Osnabrück'schen nachgeahmte Münze eines benachbarten Münzherrn — Ravensberg (wo BIL*eveld* ergänzt werden könnte) — Lippe — und ich kenne andere ähnliche Stücke, von denen sich dasselbe annehmen läßt.

12. Konrad II, Graf von Ritberg, 1270—1296.

Die bisher befolgte Regel, daß nie ein Bischof die Typen seines Vorgängers beibehielt, machte von seiner Regierung an der entgegengesetzten Regel Platz. Er führte in beiden Münzstätten einen neuen Revers-Typus ein, und der von Osnabrück erhielt sich über hundert Jahre lang bis zum gänzlichen Aufhören der Denare unverändert: Ein Bogen auf zwei Säulen, darunter das Rad, darüber ein Thurm zwischen zwei Fahnen. Auf einem Theile seiner häufigen Denare erscheinen die Figuren einigermaßen zierlich, und diese dürften in die ersten Jahre seiner Regierung gehören. Aber schon unter ihm beginnt eine unter den Nachfolgern zunehmende Ausartung; die Umschriften werden incorrect oder ganz sinnlos, und nicht gehörige Umschriften treten an die Stelle des Namens. Nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts erst scheinen diejenigen Denare geprägt zu sein, auf denen die Fahnen, die anfangs als schmale Wimpel erscheinen, sich zur Quadrat-form erbreitern, und auf denen neben den Säulen vierblättrige Schrägkreuzchen erscheinen. — Der von Konrad in Widenbrück eingeführte Typus ist der zierlichste aller Osnabrücker. Er dauert bis zu seinem zweiten Nachfolger. — Konrads Bischofsmütze ist stets spitz. Gleich seinem Vorgänger hat auch er eine ganz neue Frisur angenommen: er trägt an jeder Seite drei ring- oder meist kugelförmige, kleeblattsweise gestellte Locken, die von allen seinen Nachfolgern, aber mit zunehmender Dicke, beibehalten werden, bis sie zuletzt in drei jederseits neben dem Kopfe im Felde der Münze schwebende Ringel ausarten. Dem bisherigen Gebrauche, nach welchem die Bischöfe der Reihe nach abwechselnd ihr Buch bald geöffnet, bald geschlossen emporhalten, folgend, trägt er das seinige offen — wie von jetzt an alle seine Nachfolger, denn auch in dieser Hinsicht hört nunmehr die Änderung der Münztypen auf.

Möser beschreibt (Weddigen's Westfäl. Magazin Hft. 3, S. 66) einen 1783 zu Hammerteich, Amts Hunteburg, gemachten Münzfund, der 150 Loth in 3- bis 4000 Stücken „Blech- (?) und Dick-Münzen" enthielt. „Die Namen der Bischöfe, so viel deren zu

„lesen sind, heißen: Konrad, Engelbert, Ludwig und Gotofridus." Die Denare Konrads sind sowohl aus der Widenbrücker als Osnabrücker Münzstätte. Möser beschreibt die Typen beider — auf ersteren den Bischof mit Stab und „Weltkugel", auf letzteren: „einen „auf seinen mit Hundsköpfen gezierten Stuhle sitzenden Bischof, wel„cher bald in der rechten, bald in der linken den Hirtenstab und „mit der andern das Evangelien-Buch hält." — „Der Hirtenstab „und das Evangelien-Buch bezeichnen wahrscheinlich das jus dioece„sanum, die Fahnen (des Rv.) den comitatum, woraus man schlie„ßen mögte, der Bischof habe die Stadt Osnabrück jure episcopi „et comitis, die Stadt Widenbrück aber jure episcopi et dominii, „wenn man die Weltkugel für ein symbolum advocatiae tempo„ralis ansehen will, besessen. Die beiden Kreuze auf der Weltkugel „könnten sich auf eine doppelte geistliche Gewalt, die Bischöfliche „und Erzpriestliche beziehen, nachdem die Bischöfe das Erzpriester„thum Widenbrück längst in eine Capellanei verwandelt hatten. „Warum aber der eine Bischof den Hirtenstab in der rechten und „der andere denselben in der linken halte, mögen Andere unter„suchen."

Auch in der Osnabr. Gesch. (III, S. 102) spricht Möser von diesen Münzen, die er aber irrig Konrad I beilegt, und sagt: „Ver„muthlich sind auch die Münzen, worauf der Bischof, anstatt des sonst „gewöhnlichen offenen Buches, eine Weltkugel mit dem Kreuze in die „Hand genommen hat, und welche mit dem Namen Konrad bezeichnet „sind, von ihm, und zielet die Weltkugel auf die vorgedachte Un„mittelbarkeit der von seinem Vorgänger" (nach dem Sturze Heinrich des Löwen) „erworbenen Grafschaften, die von nun an auch „als Fahnlehen und durch zwei Fahnen auf den Münzen angezeiget „werden" (die auf den Köllner Münzen, aber nicht erst, wie Möser S. 103 glaubt, unter Erzbischof Adolf, 1194, sondern schon unter dessen Vorgänger Philipp erscheinen). Dies ist wohl irrig. So augenscheinlich die Fahnen auf den Köllner Münzen Bezug auf das Herzogthum in Engern und Westfalen haben, so wenig dürfte der Reichsapfel ein staatsrechtliches Verhältniß bedeuten, da er wohl nur Nachahmung des Typus königlicher Denare von Dortmund ist. Ueberhaupt glaube ich, daß Typen und Inschriften auf Münzen

des Mittelalters in den aller-seltensten Fällen irgend eine besondere staatsrechtliche Beziehung oder Bedeutung haben. Es wird auch aus zu vielen Beispielen wahrscheinlich, daß man die mit dem Stempelschneiden beschäftigten Gürtlerburschen ruhig gewähren ließ, die dann entweder bei dem Herkömmlichen blieben, oder irgend eine besonders häufig coursirende Münzsorte der Nachbarschaft zum Muster nahmen, wenn die Verrufung der umlaufenden Münzen die Einführung neuer Typen erforderlich machte oder wenn man eben des Umlaufs wegen eine fremde Münze möglichst treu copirte. Aber es ist sicherlich ein arger Anachronismus, zu glauben, daß bereits damals die neuen Gepräge eine vorhergehende höhere Genehmigung erhalten hätten.

Für irrig halte ich auch, was Möser hinzufügt: „Der von Konrad „sind zweierlei, indem auf einigen derselben zwischen dem Krummstabe „und dem Haupte des Bischofs ein abgerissener Adlerskopf steht, „um den Bischof Konrad von Ritberg, der einen Adler im Wap„pen führte, zu unterscheiden." Diese Denare gehören dem Bischofe Godfried von Arnsberg an (s. unten S. 108).

a. Osnabrück.

37) Gold-Abschlag eines Denars:

Taf. 3, Fig. 37. — **C.** Taf. VI, Fig. 15.

Av. ✠ COR..... Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. (Umschrift außerhalb Schrötlings.) Der Bogen mit Thurm und Fahnen, darunter das Rad. — (Hier nachgezeichnet.)

Dm. 13''' — Gw. 2,12.

Sicherlich keine Courantmünze, sondern ein Probeabschlag, wie ein Ähnliches auch in Münster vorkömmt (MünzSt. I, S. 251). Die Ächtheit des Stückes zu bezweifeln ist kein Grund vorhanden. — Hierher kann nicht die Angabe einer Urkunde von ungefähr 1220 (Möser O. G. IV, S. 341) bezogen werden, nach welcher ein Höriger für den Consens zur Heirath **octo argenteos aut unum aureum vel pellem caprinam** geben soll; **aurei** gab es als Courant-Münze nicht; es handelt sich bloß um die Reluition desselben durch das Ziegenfell, und die Erwähnung des **aureus** ist

nur eine, sehr viel älteren, fremden Formularen entlehnte Canzlei-Formel. (Mehr Stellen ähnlichen Inhalts und gleicher Bedeutung s. MünzSt. I, S. 197; Münstersche MM. des MA. S. 21.) Funfzig Jahr später würde allerdings eine Goldmünze für Osnabrück nicht mehr so auffallend sein, denn als 1338 der Graf Nikolaus von Tecklenburg die von ihm ererbte Grafschaft Alt-Bruchhausen an die Grafen zu Hoya verkauft, bedingt er sich Zahlung in Denaren, Turnosen oder Englischen oder auch „mit löthigem Silber „oder mit goldenen Pfennigen, und das löthige Silber und „die goldenen Pfennige zu nehmen, als sie gelten und werth „sind vor der Münze zu Osnabrück" (s. oben S. 21). Bei den erstgenannten drei Münzsorten bedingt er aber genau das Verhältniß derselben gegen einander, bei den Silberbarren, die wenigstens in Osnabrück damals ein courantes Zahlmittel nicht mehr waren (s. oben S. 14), und bei diesen goldenen Pfennigen bezieht er sich bloß auf den nicht feststehenden Börsen-Cours derselben zu Osnabrück — wonach er letztere eben so wenig zu den couranten Zahlmitteln gerechnet zu haben scheint. — Allein schon wenige Jahre später — 1343 — wird im Münsterlande eine größere Summe bloß in französischen und niederländischen écus d'or bedungen (MünzSt. I, S. 209; Münster'sche MM. des MA. S. 33), woraus hervorgehen dürfte, daß Graf Nikolaus unter den „goldenen Pfennigen" nicht etwa Denar-Abschläge, sondern die ihm freilich noch etwas fremd erscheinenden Écus gemeint habe — Eine der Zeit nach weit nähere Erwähnung wirklich gezahlter Goldmünzen findet sich in einer Braunschweiger Urkunde von 1310 (Bode Münzwesen Niedersachsens S. 47) wo, behuf einer Collecte zum Besten der Kreuzfahrer im gelobten Lande, die Beitragenden neben Beiträgen in Silberbarren auch duos denarios aureos, unum magnum et unum parvum, spendeten, — Schaupfennige, wahrscheinlich byzantinische Goldstücke, die hier, wie bei ähnlichen milden oder patriotischen Sammlungen, neben Geschmeide, Trauringen, geopfert werden.

38—40) Denare:

Die in Cappe'ns Buche abgebildeten oder beschriebenen Exemplare der Osnabrücker Denare Konrads, deren Reihe sich bedeutend verlängern ließe, da sie sehr häufig vorkommen, sind folgende:

Taf. 3, Fig. 38. — C. Taf. VI, Figg. 3, 4.
Taf. VII, Figg. 22, 23, 24.

	Av.	Rv.
38) Fig. 4:	. . . . RA.	.SENBRVG . . . .
39) „ 23:	✝CONR. . . . S EPIS	. . . . . . S OSENBR. . . .
„ 3:	✝ . . ORA.	.IVITAS OS . . . . .
40) Nr. 40:	———	CIVITATIS OS . . . . .
„ 41:	———	. . . . VGGENCIS C
„ 39:	———	. . . . VRGENSIS
Fig. 22:	✝CONAOVS E. . . .	CIVITA. . . . . BRVGGENC. .
„ 24:	✝ . . . . EPISCNO	CIVI . . . . ENSIS
	✝CONR . . . EP C MO	———

Av. Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. Der Bogen, darauf der Thurm zwischen zwei Fahnen, darunter das Rad.

Dm. 14‴ — Gw. Cappe'ns Exr.: 1,24 bis 1,29. Das letzte: 1,34. — 10 andere Exemplare (b. H.) wiegen zusammen 12,42, das Stück durchschnittlich also 1,24.

(Cappe S. 67 fg. — Das letzte Stück bei Mader V, S. 99, Fig. 58; darnach Lelewel Taf. XVIII, Fig. 45. — Hieher gehört auch Rau's Tafeln XXIV, 7.)

In den Av.-Umschriften ist der Name des Bischofs meist corrumpirt geschrieben. Noch andere Exemplare lesen: ✝ CONPA oder: ✝ CAODVS oder: ✝ SCA. . . — Den Rv.-Umschriften nach giebt es dreierlei Arten: mit vorangestellten Stadtnamen (38), mit den Stadtnamen im Nominativ (39) und im Genitiv (40). Cappe'ns Nr. 39 hat *osna*BVRG, eine Form, die hier — wenn richtig gelesen oder gedruckt ist — zum ersten Male vorkömmt. — Mader will das Schluß-MO der Av.-Umschrift seines Exemplars durch MO*neta* ergänzen. In so vorherrschend corrumpirten Umschriften könnte auch wohl „Episcmopus" vorkommen. Obendrein findet sich auch *episc*NO (Cappe'ns Fig. 24). — Lelewel (III, S. 229) sagt nichts über die Münze.

Die am besten erhaltenen Exemplare sind nicht auch die schwersten. Ein sehr gutes wiegt nur 1,20, während ein verstümmeltes 1,32 wiegt.

Bei einem durchschnittlichen Gewichte von 1,30 würden 180 Stück auf die rauhe Mark gegangen sein.

41) Denar:

C. Taf. VII, Fig. 21.

Av. ✠ CONRA-....
Rv. (Von anderen Exemplaren:) ....TAS OSE....
.... ..ENBRVG..

Die Typen wie die vorstehenden, aber der Bischof hält (umgekehrt) Buch und Stab (nicht Stab und Buch).

Dm. 13‴ und 14‴ — Gw. 1,10; auch 1,22.

Die Exemplare mit dieser Umstellung haben auf dem Revers das Eigenthümliche, daß die Säulen höher sind und der Bogen schmaler ist.

Als Probe von völlig corrumpirten Umschriften füge ich folgende hinzu:

42) Av. a) ✠ SO IOh Bischof mit Stab und Buch.
Rv. a) ...VIT ....
b) ....EBIRIE Der Typus der obigen.

Dm. 15‴ — Gw. a. 1,17.

(a: d. H. — b: K. Cab. in Hannover.)

Unten (Nr. 45, f) beschreibe ich einen Denar aus der Münzstätte zu Widenbrück mit ähnlicher Av.-Umschrift. Wahrscheinlich sind derartige Denare keine ächte Osnabrücker, sondern Nachmünzen, die von benachbarten Landesherren, besonders den Herren zur Lippe und den von Büren, denen mannigfaltige Fälschungen der Art nachgewiesen werden können, herrühren. Das SI... auf Nr. 45, f bezeichnet vielleicht sogar ganz aufrichtig den Namen des gleichzeitigen SImon zur Lippe.

43) Halb-Denar:

Taf. 3, Fig. 43.

Av. ✠ CONADVS-EPISCHOPV Bischof mit Stab und Buch.
Rv. a) CIVIT.... ....BRVCCE
b) CIVITATAS OSN....... Obiger Typus. — (d. H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,58.

Sehr sauberes Exemplar; der Schrötling an Größe dem Stempel fast gleich. Der halb-deutsche Titel auf dem Av. findet sich ähnlich auf einem Münster'schen Denare (MSt. I, S. 254.) — Das Exemplar b hat am Rande ein Stück ausgebrochen. — Der Zahl der Buchstabenstellen nach hat a ebenfalls civitatas osna...

44) Viertel-Denar:

C. Taf. VII, Fig. 25.

Av. ...ONR...
Rv. Verwischte Umschrift. — Beiderseits die gewöhnlichen Typen.

Dm. 13''' — Gw. 0,29; 0,30. (d. H.)

b. Widenbrück.

Die Münzen Bischof Konrads aus der Münzstätte zu Widenbrück sind von weit besserem Stempelschnitte als die aus der zu Osnabrück. Sie unterscheiden sich außerdem dadurch, daß der Bischof den Stab, und, statt des Buchs, einen Reichsapfel hält, dessen Kugel mit einem vertieften, Weizenkorn-förmigen Kreuzchen belegt ist. — Der Rv. zeigt einen großen Giebel, darüber einen großen Thurm mit Spitzdach, neben welchen jederseits mit Colonnaden und schraffirten Dächern gezierte Gebäude.

In dem Hammerteicher Münzfunde befanden sich drei Arten dieser Widenbrücker Denare Konrads, die sich durch die Verzierung des Reichsapfels unterscheiden. Die erste ist die vorhin angeführte mit dem vertieften Kreuzchen, mit welchem die Kugel belegt ist, unter denen sich aber kein einziges Exemplar mit dem leserlichen Namen des Bischofs befand. Die zweite Art — nur in 4 Exemplaren gefunden — hatte statt dieses Kreuzchens eine Lilie; die dritte hatte den Reichsapfel statt des oberen Kreuzes mit einer kleinen Kugel besteckt, — wovon nur zwei Exemplare: ein Denar und ein halber vorhanden waren.

Die Umschriften dieser Denare sind meist, wenn auch nicht corrumpirt, doch incorrect. Ich verzeichne nachstehend Cappe'ns Exemplare, und füge denselben einige hinzu, deren Umschriften entschieden abweichend sind. Die Reihe der anderen ließe sich leicht bedeutend verlängern.

45) Denare:

Taf. 3, Fig. 45. — C. Taf. VI, Figg. 16, 17.
— Taf. VII, Figg. 18, 19, 20.

	Averse:		Reverse:	
C Fig. 16)	+	=EPISCON	CIVITAT	O S ENB (?)
a)	. CONAↃS •	=	CIVITATE	. . . .
C Fig. 17)	. COARDV	=	. . . . .	. . . . . RVGGEN
= Fig. 19)	+ C . RAↃ	=DV EPIS'	CIVI	WIDENBRV . . . .
= Nr. 17)	. . . . NRↃSo	=	. . . . .	. . . . . . VRGENS' (sic)
= Fig. 20)	+ CONR	= . . . PISCИ	. . . . .	WIↃENB . . . . . .
= Nr. 20)	+ CON	= . . . PISC	. . . . A	VIDENBR . . . . .
b)	. . . . .	=	. . . . .	. . . . VGEIS 9
C Nr. 22)	. . . .	=DVS PISE	. . VITAS	VID . . . . . .
c)	. CONRA . . .	=	CIVITAS	. . . .
d)	. . . . .	=EPISC	. . . . .	. . . . . . RVG CI
e)	+ CON	= . . ISCO	. . . . .	. . . . . . RVGEN CI
f)	+ SI	=HIOↃ9	. . . . .	DoOIRI . . . .
	Mit größerer Schrift:			
C Nr. 21)	. . . . .	=EPISCO	. . . . TAS	WID
= Fig. 18)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . NBRE

Dm. 14''' — Gw. der 8 Cappe'schen Exemplare: 1,17 bis 1,31. Nr. 17 nur 1,10. Fünf andere: 1,17 bis 1,27. e: 1,40.

(Cappe S. 62 fg. — a, b: d. H. — c und d: Plato „Schreiben" Figg. 4 und 5. — e: Kön. Cab. in Hannover. — f: Kön. Cab. in Berlin.)

Die Nr. 17 hat *widen*BVRG, anstatt BRVG. Nach Möser's Angabe kommen auch Exemplare mit VIT*enbrug* vor. Das Exemplar f gehört, dem Typus nach, sicher hierher, hat aber völlig corrumpirte Umschriften, wie der Revers zeigt, daher ich nicht glaube, daß man über die Deutung des Si—hiodus des Av. zu grübeln brauche. — Wenn aber auf **C**. Fig. 16 sowohl der Kupferstecher als der Beschreiber (Cappe S. 62, Nr. 14[a]): *civitat* OSEN, also Osnabrück haben sehen wollen und demgemäß stechen und schreiben, so darf man zuverlässig behaupten, daß beide geirrt haben, denn auf der Münze kann, dem Typus gemäß, nur WID nicht OS stehen. Es wird heißen statt: civitaTOSEN

lies: civitaTEWI wie auf a. Ebenso gehören die beiden Denare, die Plato zeichnet, nicht, wie dieser S. 12 glaubt, nach Osnabrück, sondern, wie bereits Möser (a. a. O. S. 68) bemerkt, nach Widenbrück. Auch Rau's „Tafel" XXIV, 8 gehört hieher.

Von dem SI auf f und dem episcN auf **C** Fig. 20 ist bereits vorhin (S. 90 und 91) die Rede gewesen. Der Umschriftsschluß auf b wird wohl ..brugensis bedeuten sollen. Die Sigle 9 oder Ↄ, die eigentlich am Anfange der Wörter „con", am Schlusse „us" bedeutet, wird von den Stempelschneidern dieser Denare beliebig auch für „is" und „as", ja auch als bloßes Raum-Ausfüllsel verwandt.

46) Viertel-Denar:

Taf. 3, Fig. 46.

Beiderseits ohne Umschrift. Typen wie obige. — (d. H.)

Dm. 12''' — Gw. 0,32.

---

13. Ludwig, Graf von Ravensberg, 1297—1308.

Mit diesem Bischofe beginnt ein neuer Zeitabschnitt der Osnabrücker Münzgeschichte: er behält die Typen seines Vorgängers bei. Mit ihm hört der Gebrauch auf, dieselben bei jedem Herr-

schaftsantritte zu verändern, was mit dem Aufhören des bischöflichen Rechts, die Münzen des Vorgängers zu verrufen, mit der Einführung des „ewigen Pfennigs", wie dies in der Mark Brandenburg hieß, zusammenzuhängen scheint (vergl. oben S. 49). — Hiermit mögen auch die Veränderungen zusammenhängen, die in jeder anderen Hinsicht bei den Denaren der Osnabrücker Bischöfe von hier ab bemerkbar werden: der rohe Stempelschnitt, die minder nachlässige Ausprägung, auch die größere Seltenheit der Münzen der verschiedenen Bischöfe, die Lücken, die in der Reihe derselben eintreten. Als der „ewige Pfennig" eingeführt war, warf das Münzen nicht genug Gewinn mehr ab, und da die alten Münzen nicht mehr eingezogen und umgeprägt wurden, war kein Bedürfniß nach Vermehrung der umlaufenden Zahlmittel mehr vorhanden. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an wurde dann obendrein das Massenweise Umlaufen der Denare durch die Verbreitung der Goldmünzen und der fremden Scheidemünze entbehrlich.

Doch beginnt noch unter Bischof Ludwig eine Veränderung im Costüme des Bischofs — die letzte Änderung der Denar-Typen — welche den Rest der Denar-Periode durchdauerte: die spitze Inful verwandelt sich in ein fünfeckiges Barett — eine Epoche, die hier mit dem Anfange des Jahrhunderts, in Münster erst zehn Jahre später eintritt. Behuf Bestimmung umschriftsloser Münzen ist diese Form der Inful wohl zu beachten.

Es ist nicht glaublich, daß man die Bischöfe von jetzt an absichtlich in einer anderen Kopfbedeckung habe darstellen wollen, da bisher schon ab und an die Inful unten mit einer Art von Krämpe erschienen war; daß wirklich dieselbe völlig die Gestalt eines Jesuiten-Baretts angenommen haben sollte, ist nicht glaublich. Aber auch die Bekleidung der Bischofsbilder wird von dieser Zeit an eine andere; der Ornat wird so mit Knöpfen und Schnüren überladen, daß er oft einem Husaren-Dolman ähnlicher sieht, als den bischöflichen pontificalibus. Man darf also die Figur von hier an nicht mehr als das ursprünglich beabsichtigte Conterfei des thronenden Bischofs, sondern nur noch als ein verzerrtes Symbol eines solchen betrachten — als eine Defiguration, wie le type chartrain!

Bei der großen Masse der ganz umschriftslosen, fast völlig Typen-gleichen Denare der Osnabrücker Bischöfe während des 14. Jahrhunderts wäre es wohl für manchen Zweck brauchbar, an den Details der Zeichnung Merkmale und Abänderungen aufzusuchen, an denen man die verschiedenen Bischöfe von einander unterscheiden könnte. Einiges dergleichen ist allerdings bemerkbar genug, um als Mittel für diesen Zweck zu dienen — was ich auch anführen werde; allein die meisten der vorkommenden Abweichungen in der Zeichnung der Details sind, wie ich gefunden habe, keinem einzelnen Bischofe eigenthümlich, sondern finden sich übereinstimmend bei mehreren, so daß hierin kein Sonderungsmittel zu beruhen scheint.

a. Osnabrück.

47) Denar:

Taf. 3, Fig. 47. — C. Taf. VII, Fig. 26.

Av. + LODE...=EPIS Ein anderes Exemplar hat LVDO.... (Renesse Mes Loisirs III, Nr. 21656). Der Bischof mit Stab und Buch, sowohl mit spitzer Mütze (d. H.) als mit fünfeckigem Barette (Cappe).

Rv. ....ABVRG Der frühere, jetzt ausschließlich übliche Typus.

Dm. 14‴ — Gw. 1,17 (Cappe); 1,06 (d. H.)

In den Urkunden dieser Zeit wechselt die Schreibart *osna*BVRG und *osna*BRVG noch häufiger, als auf den Münzen.

48) Desgleichen.

Av. + CIVI.... Wie voriger.

Rv. . .IVITA.... Ganz wie voriger. — Die Umschriften beider Seiten sind sich, wohl durch ein Stempelschneiderversehen, gleich. Die Typen stimmen in allen Einzelnheiten mit den Münzen Ludwigs mehr überein, als mit denen seines Vorgängers und Nachfolgers; das Gewicht entspricht denen Ludwigs am ehesten. — (d. H.)

Dm. 14‴ — Gw. 1,02.

b. Widenbrück.

49) Desgleichen.

C. Taf. VIII, Fig. 51.

Av. ...O.... (*lud*O ?) Der Bischof mit fünfeckigem Barette, übrigens den Denaren des Vorgängers gleich, doch statt des Reichsapfels eine fünfblättrige Rose haltend.

Rv. .... Typus wie oben Nr. 45.

Dm. 15‴ — Gw. 0,95.

Der Typus, so wie der saubere Stempelschnitt, genau der der Widenbrücker Denare des Vorgängers, dem dieser Denar vielleicht auch angehört, wenn das O etwa im corrumpirten Namen an unrechter Stelle stehen sollte. Aber die neue Inful spricht für Ludwig. — Wenn es nur wirklich auch eine Osnabrücker, und nicht etwa — bei der Rose in der Hand der Figur — eine Lippische Nach-Münze — *sim*O*n*? — ist!

---

14. Engelbert II von Wehhe, 1309—1321.

Er gehört wahrscheinlich dem, damals in der Grafschaft Hoye, noch jetzt im Fürstenthume Lüneburg begüterten Rittergeschlechte von Wehhe genannt Kemnade an, dessen Wappenbild dem jetzigen Hamburger Stadtwappen ganz gleich war: eine dreithürmige Burg, weiß in roth; auf gekröntem Helme: drei Straußfedern, weiß und roth. — Von seinen Denaren sind 192 Stück auf eine löthige Mark (1317. Lacomblet UB. III, 115), also 1 Stück = 1,218 Gm. gerechnet.

a. Osnabrück.

Taf. 3, Fig 50.

50) Av. a) ...ELBER... Rv. ....T OSE....
= b) ..GELBE.... = .ONE..... ....

(*m*ONE*ta civi*T OSE*nbrugge*). Der übliche Typus. Plumpes Gepräge. — (d. H.)

Dm. 14⁵″ — Gw. 1,28; 1,30.

b. Widenbrück.

Taf. 3, Fig. 51. — C. Taf. VII, Fig. 28.

51) Av. . . . . ELBER . . . . Der Bischof mit Stab und Reichsapfel.

Rv. . . . . (Ein anderes Exemplar: . . . . . RVGGE CI . . . . .). Das Giebelgebäude, aber weniger sauber und größer gezeichnet als auf Konrads Denaren, besonders aber dadurch unterschieden, daß hier in den Giebel gothische Bogen, sogenannte Nasen, hineingeschoben sind, die auf jenen fehlen.

Dm. 16''' — Gw. 1,24, auch 0,98. (d. H.)

Obgleich noch kein Exemplar abgebildet ist, dessen Rv.-Umschrift deutlich die Münzstätte ausspräche, so weiset doch der Reichsapfel in der Hand des Bischofs und das Giebelgebäude, mit Rücksicht auf das Typen-gleiche Gepräge Konrads, diese Denare mit Gewißheit nach Widenbrück. Ein anderer Name auf dem Reverse kann jedenfalls nur irrig gelesen sein, und die Ergänzung der fehlenden Umschrift auf Cappe'ns Taf. VII, Fig. 28 durch OSENBR ist erdichtet. — Die Denare dieser Art sind größer und platter, als die übrigen Wewelinghöfer dieser Zeit.

52) Denar:

C. Taf. VIII, Fig. 37.

Av. + MOELD . . . EPSP (MO*neta*? ENG . . . . . . ? EP*i*S*co*P*i*?)

Rv. . . . . . . BRVGGE CIVI . . . Typen beiderseits genau wie auf vorigem.

Dm. 16''' — Gw. 1,31.

Der Typen-Gleichheit wegen wird diese Münze hierher gehören, um so mehr als die Av.-Umschrift, falls sie nicht corrumpirt sein sollte, dafür zu sprechen scheint. Cappe (S. 71, Nr. 64) will MCELC erkennen und Melchior, den späteren Bischof dieses Namens, herauslesen.

Mit diesem Stücke hören einstweilen die in Widenbrück geschlagenen Wewelinghöfer auf; dem nächstfolgenden Stücke nach verließ man hier den Styl derselben völlig.

53) Viertel-Denar:

Taf. 3. Fig. 53.

Av. ✠ E....OPVS OSNABR Kopf rechtsum.

Rv. MON-ETA - WID-ENB (eckiges E). Durchgehendes Kreuz, umwinkelt von vier Röschen. — (Museum in Münster.)

Dm. 14''' —

Dies Stück befand sich — einzig — im Rheina'er Funde, ist in dem Verzeichnisse desselben S. 27, Nr. 99 beschrieben und Fig. 5 abgebildet, daselbst aber dem Bischofe Engelbert I, 1225—1227, zugetheilt, weil man am Anfange der Av.-Umschrift Spuren vom unteren Ende eines E zu erkennen glaubte. Allein die Münze ist anonym; der Anfang der Av.-Umschrift liegt außerhalb des Randes, aber der Raum für die sehr regelmäßig geschnittene Schrift läßt genau nur die vier Buchstaben PISC zu.

Es ist dies — wie ich glaube — eine von den Münzen, die in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts unter dem Namen Köpfchen, „Koppichin", Copkini, vorkommen. Um demselben hier in dem westfälischen Münzsysteme seine Stelle anweisen zu können, wird man darin den, diesmal zwar mit einem absonderlichen Gepräge versehenen, sonst aber hier wohlbekannten Viertel-Denar oder Vierding erkennen müssen. Lacomblet (Archiv für G. des Niederrh. I, S. 207) theilt aus einem Register des 15. Jahrhunderts, welches anscheinend in Kölln geschrieben wurde, Werthangaben über verschiedene Münzsorten mit, wo gesagt wird: Ubique locorum quatuor copken faciunt unum denarium. — In den Upstalsbomischen Gesetzen von 1323 (Richthofen fries. RQ. 106) werden 5 Copkini argentei et rotundi auf einen Sterling und 3 Sterlinge auf einen Turnosen, mithin der Turnose = 15 „Köpfchen" gerechnet. Bei dem gesetzlichen Silbergehalte des Turnosen von 4,044 Gm. würde das Köpfchen zu einem Silbergehalte von 0,27 Gm., also zum Werthe von 0,485 *ngr* gerechnet sein. Das Gewicht solcher Stücke beträgt 0,30 bis 0,50 Gm., wonach ihr Feingehalt also $\frac{540}{1000}$ bis $\frac{900}{1000}$ sein müßte.

Würdtwein (Dipl. Magunt. II, S. 194) erklärt sie, bei Erläuterung einer Urkunde von 1354, für russische „Kopeken" — eine Conjectur, die man wohl sinnlos nennen darf. Aber die

7*



Frage ist, ob sich nicht durch Umkehrung daraus eine andere, statthaftere bilden ließe. Das „Köpfchen" Niederdeutschlands ist freilich nicht die dorthin gewanderte russische Kopeke; wohl aber könnte letztere das nach Rußland gewanderte deutsche Köpfchen sein. Die Ableitung des russischen Wortes Kopeke ist, nach Chaudoir's Angabe (BfMK. IV, 125), ungewiß, und die verschiedenen Versuche einer solchen sind unbefriedigend. Nach Chaudoir hieß die Untereinheit des russischen Münzsystems anfangs „Nowgorodka", von der Prägstätte benannt, und erst 1453 findet sich zum ersten Male in einer Urkunde der Namen Kopeke, der — wie Chaudoir vorzieht — von dem Worte КОПІЄ: dem Reiter mit der Lanze, herkömmt, wiewohl sich dieser Typus auf den russischen Münzen vor der Mitte des 15. Jahrhunderts noch gar nicht findet. Handelsverbindungen zwischen dem nordwestlichen Deutschlande und Rußland, durch welche eine deutsche Münzbenennung dort hätte hinwandern können, waren schon vom 12. Jahrhunderte an durch die engen Beziehungen Bremens zu Riga, des westfälischen Adels zu den livländischen Ritterorden, nachher, während des 14. und 15. Jahrhunderts, wo Nowgorod Hansa-Comptoir und Emporium des Nordens war, reichlich vorhanden. Es ist indessen weder die Münzsorte noch ihr Name in Deutschland so verbreitet gewesen, daß die Uebertragung des letztern in ferne Gegenden und fremde Sprachen wahrscheinlich sein könnte.

Die ältesten dieser Köpfchen wurden im XIII. Jahrhunderte von den Grafen von Holland zahlreich geschlagen, und zunächst von den Utrechter Bischöfen nachgeahmt. Später wurden sie in sehr zierlicher Form, besonders am Niederrheine und an der unteren Maas gemünzt, und zwar in den Typen völlig übereinstimmend, gleich dem obigen Widenbrücker. Die namentlich bezeichneten Münzherren, welche sich dieses Typus bedienten, sind:

Graf Reinhald von Geldern	1271—1326
Graf Arnold von Looz	1280—1327
Herzog Johann II von Brabant	1294—1312
Graf Gerhard von Jülich	1297—1328
Graf Johann von Holland	1299—1304
Herr Godfried I von Heinsberg	1303—1331

Graf Wilhelm III von Holland		1304—1337
Graf Otto von Cleve		1305—1311
Graf Dietrich VIII	von Cleve	1275—1305
oder Dietrich IX		1311—1347.

Es ergiebt sich, daß die Köpfchen dieses Styls schon vor 1304, wo Graf Johann von Holland starb, geschlagen sind, daß sie aber bis ins zweite Viertel des Jahrhunderts gedauert haben können. Bei dem um jene Zeit häufigen Wechsel der Typen in der Heimat derselben dürfte ihr Zeitalter auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden müssen und unser namenloses Widenbrücker Köpfchen wahrscheinlich dem Bischofe Engelbert II angehören.

In den Urkunden dieser Gegend und Zeit werden „Köpfchen" nicht erwähnt; in den dortigen Münzfunden kommen sie nicht vor, also ein übliches Courant sind sie allda nicht gewesen. Auch keiner der Münzherren jener Gegend hat, so viel bis jetzt bekannt ist, deren prägen lassen. Wie konnte nun ein solches, dort ganz fremdartiges Stück plötzlich und ohne alle Nachfolger aus einer Widenbrücker Münzstätte hervorgehen? Es erscheint Blitzen gleich, die durch die Wolken schießen und plötzlich von der Nacht verschlungen sind! In sanfter Monotonie, gleich wie des Baches Fließen, gleich wie der Sand des Stundenglases rinnt, ziehen die Myriaden der Wewelinghöfer durch die Typen-dürren Jahrhunderte hin; da träumt plötzlich dem Münzmeister in Widenbrück von einer Palme, die fern im Mohrenland trauert auf einer Felsenwand, und — er beginnt Köpfchen zu münzen! —

Ein zweites, gleichfalls noch in das Zeitalter der Wewelinghöfer gehörendes Beispiel der Ausmünzung einer, von den ausschließlich üblichen Zahlmitteln ganz abweichenden Münzsorte findet sich in dem nahe benachbarten Bielefeld, wo unter dem Grafen Wilhelm von Berg als Grafen von Ravensberg (1405—1428) ein halb-Rader-Albus gemünzt wurde.

Vielleicht aber geben die damaligen Verhältnisse Widenbrücks Aufschluß über unser „Köpfchen". — Bischof Ludwig wurde in einem Treffen gegen die Grafen von Teckelnburg und von der Mark an einem 4. November — 1308 oder 1309, (das Jahr ist ungewiß, jedoch ersteres das wahrscheinlichere) — tödtlich verwundet

und starb einige Tage nachher. Das Domcapitel war, wegen Widersetzlichkeit gegen den Bischof, bereits seit 1308 mit dem Banne belegt und konnte eine rechtskräftige Wahl nicht vornehmen; wenn daher — wie C. Stüve, a. a. O. S. 161, annimmt — der Nachfolger, Bischof Engelbert II, außerordentlich vom Papste ernannt war, so wird — da auch erst gegen Ostern 1309 das Capitel vom Banne losgesprochen wurde — eine längere Sedisvacanz stattgefunden haben, während welcher eine Münze ohne Namen des Bischofs geprägt sein könnte. — Allein ich halte diesen Erklärungsversuch für unzulässig, denn zu jener Zeit haben die Capitel ein, übrigens dem Bischofe zustehendes Münzrecht während der Sedisvacanz schwerlich ausgeübt, wenn dies auch oft, behuf Einordnung anonymer bischöflicher Münzen, von den Münzsammlern angenommen wird. Mit dem Rechte jedes neugewählten Bischofs, die Münzen seines Vorgängers zu verrufen und zum herabgesetzten Werthe einwechseln und umprägen zu lassen, wäre ein solches Recht des Capitels nicht wohl vereinbar gewesen, und wenn auch jenes Recht von den Osnabrücker Bischöfen schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr ausgeübt sein mag (s. S. 50), so lag es doch noch viel zu fern, daß schon Domcapitel, wie seit dem 16. Jahrhunderte, zur Ausübung desselben, wenigstens rechtlich, befähigt gehalten wären. — Aber noch im ersten Jahre Engelberts, 1309, bemächtigten sich einige Ritter, wegen ihrer Geldforderungen an das Stift, „der Burgen Iburg und Reckenberg, so wie aller „Einkünfte aus Widenbrück" (C. Stüve a. a. O. S. 162). „Um aber „Iburg und Reckenberg zu befreien, war Engelbert gezwungen, die „letztere Burg und Widenbrück völlig zu verpfänden, 1312" (das. 164)[51]). Sieben Ritter und Bürger — eine Societät von Actionärs — bekamen die Pfandschaft, welche 1317 von dem Grafen von

[51]) Wenn aber Stüve gleich hinzufügt: „es sind fast drittehalb Jahr„hunderte vergangen, ehe das Stift diese Besitzung wieder einzulösen ver„mochte", so ist das wohl irrig. Allerdings fand 1508 eine Einlösung statt (das. S. 457), aber, wie das Buch selbst erzählt, war bis dahin Stadt und Burg vielfach wieder gelöset und wieder verpfändet, was auch die Münzen bewähren.

Ritberg übernommen wurde (das. S. 172). Wie lange sie diesem blieb, ist nicht angegeben, aber 1332 versprach Engelberts Nachfolger dem Capitel, Widenbrück nicht ohne dessen Genehmigung zu verpfänden (S. 189), was doch wohl eine Wiederlösung voraussetzen läßt. — Da die Pfandinhaber im Genusse aller Einkünfte der Stadt, also auch der aus der Ausübung des Münzrechts gezogenen gewesen sein müssen, so werden diese das letztere für ihre Rechnung ausgeübt haben, und dann mag die Erwähnung des Bischofs ohne Bezeichnung seines Namens die Berechtigung von dem Nießbrauche haben unterscheiden sollen. Der Übergang der Ausübung des Münzrechts in fremde Hände erklärt dann auch die plötzliche Veränderung des bischöflichen Münzfußes und der Münz-Typen. Das Köpfchen wäre hiernach in den Jahren 1312 bis 1317 geschlagen, die obigen, von Bischof Engelbert selbst zu Widenbrück gemünzten Denare dagegen im Jahre 1309, beim Regierungsantritte des Bischofs. — Aus diesen Schicksalen der Stadt Widenbrück erklärt sich denn auch das Aufhören der bisherigen, neben der Reihe der Osnabrücker fortlaufenden Reihe der Widenbrücker Denare.

---

15. Godfried, Graf von Arnsberg, 1321—1349.

Er ist derselbe der, nach Aufgebung seiner Würde, 1349 Erzbischof von Bremen, bis 1363, wurde.

Unter seiner Regierung verschlechterte sich der Münzfuß und es wurde Klage darüber geführt (Stüve a. a. O. 230), — vielleicht ein Grund mehr, daß man in den nunmehr sich verbreitenden italienischen und französischen Goldstücken — floreni und écus — ein bequemeres und besseres Zahlmittel sah, als in den Dutzendweise gezählten Denaren. Auch die zunehmende Ausdehnung des Verkehrs machte ein bequemeres Zahlungsmittel unentbehrlich: die Goldwährung trat allmählich an die Stelle der bisherigen Silberwährung.

Während seiner Regierungszeit sind, nach Urkundenstellen aus den Jahren 1337 bis 1344, Viertel-Denare ein Zahlmittel

auch für größere Summen gewesen, dergleichen aber, mit Bischof Godfrieds Namen bis jetzt gar nicht aufgefunden sind und aus dieser Zeit überhaupt zu den Seltenheiten gehören, während sie doch damals in beträchtlicher Masse im Umlaufe gewesen sein müssen.

Er behält im Allgemeinen die Typen in der Zeichnungsart seines Vorgängers bei, aber er beginnt, den Bischofsstab schräg auswärts zu halten, was sich von ihm an auch zuweilen bei seinen Nachfolgern findet. Der Stempelschnitt seiner Denare wird zusehends plumper und roher. Auf den Reversen derselben erhält der Typus einen etwas unscheinbaren Zusatz, der aber, wie es mir scheint, dazu dienen kann, an den zahlreichen Denaren dieser Zeit, deren Umschriften ganz außerhalb Schrötlings fallen[52]), wenigstens zu erkennen, ob sie vor oder nach Godfried gemünzt sind: neben den Säulen, die den Bogen tragen, steht jederseits ein aus gespitzten Blättern gebildetes Schrägkreuzchen, an deren Stelle auf der folgenden Nr. 54 zwei befußte gerade Kreuzchen stehen.

Auf seinen Münzen zuerst kömmt das Familienwappen des Bischofs zur Frage (s. unten Nr. 60). Die Grafen von Arnsberg führten: einen Adler, weiß in blau; Helm: Adlersflug (MSt. II, S. 660; Gesch. des preuß. Wappens, S. 105): den Reichsadler, wegen des Amtes eines „Reichs-Erzvorfechters zwischen Weser „und Rhein".

Der Orthographie seines Namens nach zerfallen seine Münzen in vier Arten, je nachdem die erste Sylbe sich mit D oder T endigt und die zweite mit F oder V anfängt. Der Name findet sich demnach in mannichfaltiger Schreibart: *go*DEF*rid*, *go*TF*rid*, *go*TTF*rid*, *go*DV*rid* und *go*TV*rid*; die Reverse haben bald *osna*BRV*g*, bald *osna*BVR*g*.

Der Münzfuß seiner Denare war (s. oben S. 20).

Gw. 1,06. Feingeh. 0,924. Silberinh. 0,979. Werth: 1 Ngr. 7⁶⁶ ₰.

---

52) Oben (S. 48) ist die frühere Prägungsart eine „unerklärbare Eigen-„thümlichkeit" genannt; es muß heißen: „eine wohl erklärbare". Man machte die Stempel groß, die Schrötlinge klein, um letztere ohne Aufwand von mühsamer Genauigkeit zwischen erstere werfen zu können, wo sie dann immer noch mit — gleich viel was für Gepräge bedeckt wurden.

Denare:

C. Taf. VII, Figg. 33 und 35.

	Av.	Rv.
54) a)	+ . . . . DVS EPISC	MONE. . . .
	. . . .	. . . . ABVRG. . .
b)	. . . . :DVS	MON. . . . . . . .BRV
c)	. . . . :DVS E. . . .	. . . . .NAB. .
d)	. . . . . FRI. . .	. . . .
e)	. . ODEFRID. .	. . . . .BRVG
f)	. GODEFR. . .	. . .
55) g)	. GOTTFR. . .	. . .
56) h)	. GOTF.	. . .EVEAV. .
57) i)	. . . . VRID:	. . . . SNA. . . . .

Aus dem Rheina'er Funde:

	Av.	Rv.	
k)	+GODVRIDVS : EPIS	MONETA : OSNABVR. .	(Nr. 109 u. 110)
l)	GODVRIDVS+EPIS	. . NETA : OS. . BVRIE	(= 112)
m)	+GOD : EPIS	. . . . .NABV. . .	(= 115)
n)	+GOD RID. . . .	MONETA : OSNABR. . .	(= 116)
58) o)	GOTVRI VS+EPISC. . .	. . . .TA+OSNAB. . . .	(= 111)
p)	GOTVR. . .+. . ISC	. . . . .ENSIS	(= 113)
q)	GO VRI . .	MONETA OS.	(= 117)

Jederseits die gewöhnlichen Typen; neben den Säulen des Rv. die Schrägkreuzchen.

Dm. 15''' — Gw. a—d: 1,24; 1,17; 0,95; 0,95 — e: 1,22 und 1,11 — i: 1,14 — k: 1,05.

(54) a: Cappe Taf. VII, Fig. 33; S. 70, Nr. 56. Von dem Palmzweige, den Cappe neben dem Kopfe des Bischofs gesehen haben will, von dem aber auch Mader (V, S. 99) spricht, zeigt — gewiss richtiger Weise — die Abbildung nichts. — das. Fig. 35, Nr. 59 — b: das. Nr. 58 — c: das. Nr. 60 — d: Mader V, S. 99; Fig. 59 — e: Appel Repert. I, 386 — f: Wellenh. Katal. I, 2, Nr. 4658 —

55) g: Numoph. Ampach II, Nr. 8368 —

56) h und 57) i: d. H. —

57) k—n und 58) o—q: sämmtlich aus dem Rheina'er Funde (s. Münzfund bei Rheine an der Ems, beschrieben von L. und C. Weddige. Münster, 1855. S. 29—31 unter obigen Nrn).

Hinsichtlich der aus dem Rheina'er Funde hier angeführten Münzen ist jedoch nicht zu übersehen, daß sich auf keinem der Exemplare die Umschriften in der angegebenen Vollständigkeit zeigen, sondern daß sie — ob immer mit der erforderlichen Kritik? — aus einer zum Theil großen Anzahl sich angeblich ergänzender Exemplare zusammengesetzt sind. Die Zahl der in dem Funde enthaltenen Denare dieses Bischofs — wenigstens der ihm von Weddige beigelegten — beträgt 406. Die 359 Denare darunter sind von den beschriebenen, nach kleineren, sonst meist ganz übersehenen Verschiedenheiten in der Zeichnung der Typen, unter 9 Nummern vertheilt, und aus den Umschriftsantheilen der zu jeder Nummer gehörigen ist dann die angegebene vollständige Umschrift zusammengesetzt. So hat nun z. B. auf den zu Nr. 109 gehörenden 132 Exemplaren der Bischof ein kleines Schrägkreuz auf der Brust, welches auf 110 (35 Ex.) größer und aus vier Spitzblättern gebildet ist, auf den 21 Stück von Nr. 111 aber dem unter 109 gleich ist. Auf Nr. 116 (83 Ex.) und 117 (11 Ex.) ist es ein gemeines Kreuz, auf letzteren kleiner. Nr. 112 bis 115 sind denen unter 109 und 110 gleich, haben aber die Unterschiede in der Form der Fenster in den Thürmen des Reverses. — Ich habe nun von jeder dieser Nummern ein Exemplar gesehen; die Zeichnungsverschiedenheiten waren allerdings die angegebenen, aber von Umschrift enthielten die meisten nicht den geringsten Bestandtheil, denn die Stempel waren genau mitten auf den Schrötling gesetzt gewesen. Das Exemplar 113 enthielt beiderseits die oben unter p angegebenen Buchstaben, bis auf VR, die auf diesem Exemplare außerhalb Schrötlings fallen; Eins von Nr. 116 fängt unten rechts mit ES an, muß also von *iohann*ES sein; der Rv. zeigt gar keinen Umschrifts-Antheil. Nr. 115 hat: ✠ OS...IS (das erste S nicht sicher). — Ich führe dies Alles an, weil ich glaube, daß die Weddige'sche Beschreibung des Rheina'er Fundes, in welcher auf den Münzen so sehr viel mehr gelesen wird, als die vorher bekannt gewordenen Exemplare ergaben, hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Angaben geprüft werden muß. — Andere, nur in wenigen Exemplaren oder einzeln im Funde gewesene Stücke (z. B. die MSt. I, S. 247 und 327 angeführten), die mir jetzt in Originalen vorliegen, haben

so viel von den angegebenen Umschriften, daß man die Absicht der Beschreiber, gewissenhaft beschreiben zu wollen, nicht bezweifeln darf. Ich glaube daher, daß die Münzen wirklich das Material zu den oben angeführten Umschriften gegeben haben, obgleich der Grad von Kritik, mit welchem dieses Material zu denselben verarbeitet ist, sehr ungewiß bleibt.

C. Taf. VIII, Fig. 42.

59) Av. ..OD.... (*g*OD*efridus*) Der Bischof mit steil gehaltenem Stabe und mit Buch; unter der Krümmung des Stabes und über dem Buche je ein Kreuzchen.

Rv. ...... Gewöhnlicher Typus, aber über dem Rade drei Kreuzchen und unter jeder der Fahnen ein solches.

Dm. 14''' — Gw. 0,95.

Nach den beiden Buchstaben, die auf dem Avers übrig sind, wird dies absonderliche Stück nur hieher gehören können. Denn das ..OD.. kann nicht wohl *the*OD*ericus* ergänzt werden — da der spätere Dietrich sich auf seinen Münzen stets THID*ericus* nennt — und noch weniger, wie Cappe (S. 73) meint, den Namen OTTO ergeben. — Verdächtig wird mir die Richtigkeit dadurch, daß der Bischof auf diesem Denare den Krummstab steil, statt schräg hält, was auf keiner, zweifellos hieher gehörenden Münze der Fall ist, wenn gleich dies auch auf einem Theile der oben unter Nr. 57, k (Nr. 110 in Weddige'ns Rheina'er Funde) angeführten Münzen der Fall sein soll.

Taf. 3, Fig. 60.

60) Av. .... Der Bischof, mit schräggehaltenem Stabe und Buch; unter der Krümmung des Stabes ein einwärts gekehrter Adlerskopf.

Rv. ...... Wie immer. Ueber dem Rade ein Ringelchen und unter den Fahnen befußte Kreuzchen.

Dm. 15''' — Gw. 1,07.

(Abgebildet NZ. 1850, Taf. I, S. 26, Nr. 9; aus Schellhaß's in Bremen Sammlung. — d. H.)

Exemplare dieser Münze befanden sich in dem Hammerteicher Funde, und Möser will den Adlerskopf auf Bischof Konrad II, wegen des Adlers im Ritbergischen Wappen beziehen. Daß dieser sich aber auf den des Arnsbergischen Wappens beziehen müsse und die Münze von Godfried sei, ergiebt die fünfeckige Inful, statt der spitzen, und der schräggetragene Bischofsstab. Vom Nachfolger Dietrich kann, abgesehen von der Wappenfigur, die Münze nicht sein, da der Hammerteicher Fund nicht unter Godfried's Zeit herabgeht. — Die bis jetzt bekannt gewordenen Exemplare sind sämmtlich so unglücklich vom Stempel gefaßt, daß keines derselben Umschriftstheile zeigt.

---

16. Johann II Houth, 1349—1366.

Er stammt aus einer Patricier-Familie in Lüneburg, wie die Übereinstimmung des Namens — die Schreibart „Hoet" gehört der holländischen Orthographie an — und des Wappens — drei unten mit einer Schlinge behängte Eisenhutförmige Hüte, blau in weiß; ein gleicher auf dem Helme — bewährt. (Siegel des Bischofs: Titelkupfer zu Joh. Ebrh. Stüve'ns „Beschreibung „des Hochstifts Osnabrück", und Büttner's: Genealogie der Lüneburger Patricier, voc. „Houth".)

Seine Münzen waren selten; erst der Rheina'er Fund hat deren reichlich — 361 Stück — gebracht. Die sechs Arten derselben, welche die Gebrüder Weddige beschreiben, unterscheiden sich nur durch unbedeutende, unbeschreibbare Verschiedenheit der Gestalt des Kreuzchens auf der Brust des Bischofs oder der Fenster des Thurms auf dem Reverse.

Der Rheina'er Schatz wurde in den ersten Jahren der Regierung Johanns vergraben. Er enthielt 6908 Stück Denare, die mit den dazu gehörenden 45 Turnosen (zu $5^1/_4$ ₰ das Stück) = $49^{11}/_{18}$ Mark Pfennige betragen. Diese bedeutende Summe liefert den Beweis, daß die marcae denariorum damals nicht allein Rechnungsmünzen, sondern auch sehr gewöhnliches Zahlungsmittel, und

noch keineswegs von den Goldgulden bereits verdrängt waren. Wenn sich indessen die Angabe findet, daß bei Antritte seiner Verwaltung die gesunkenen Einkünfte des Stiftes kaum „300 Gulden" betrugen (C. Stüve a. a. O. 211), so scheinen doch damals die Gulden bereits der übliche Werthmesser gewesen zu sein. Vielleicht fällt gerade in seine Zeit die Epoche, mit der sich das ändert, denn der gänzliche Mangel der Münzen seines Nachfolgers läßt vermuthen, daß unter diesem bereits die Denare neben den Goldgulden nur noch als Scheidemünze zur Zahlung sehr geringer Werthbeträge dienten, und da für diesen Zweck deren reichlich im Umlaufe waren, so hörte von selbst die fernere Ausmünzung derselben auf. Und die ungeheuere Denar-Masse, die der Münster'sche Ludwig (1310—1357) erst noch in Umlauf gesetzt hatte, mußte wohl für lange Zeit den Bedarf des Verkehrs decken. — Den Beweis, daß nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Osnabrück nicht bedeutend gemünzt sein dürfte, liefert auch ein freilich nur kleiner Münzfund aus dem letzten Viertel desselben, der fast nur aus Ludwigs von Münster neben Konrads von Osnabrück bestand, dagegen die Osnabrücker Engelbert II, Godfried, Johann und Dietrich nur in einzelnen Exemplaren enthielt.

Unter der Herrschaftszeit dieses Bischofs fahren die Münzer fort, mit weit mehr Sorgfalt als früher die Stempel auf die Schrötlinge zu setzen, so daß die unendliche Mehrzahl der Münzen nur den Typus, aber gar keinen Antheil der Umschriften enthält. Dennoch sind die Denare Bischof Johanns an einer Veränderung in der Bekleidung des Brustbildes erkennbar, die ich in dieser Art bei sicheren Münzen, weder des Vorgängers noch des Nachfolgers bemerkt habe. Die frühere Y-förmig getragene Stola hatte bereits seit Konrad die Gestalt eines V-förmigen breiten Halsbandes angenommen; Johann legt dieses ab und trägt einen aus zwei Stücken bestehenden Rockkragen, der vorn am Halse in Gestalt eines Λ zusammenstößt, unter welchem ein Kreuz — seltener ein Schrägkreuzchen — herabhängt. — Die drei Locken am Kopfe des Bischofs werden daneben von jetzt an durch drei große, kleeblattsweise gestellte Ringe, die zu jeder Seite des Kopfes schweben, ersetzt.

Ich vertheile seine Münzen — jedoch nur vermuthungsweise — unter die beiden Münzstätten des Hochstifts:

a. Osnabrück.

Taf. 3, Fig. 61. — C. Taf. VIII, Fig. 36.

	61) Av.		Rv.		
a)	✛ IOH		....TA • OSE..		
c)	✛ IOHA...		.....		
d)	IO....=	PIS	.ONE...		
e)	.....		..NETA • O....		
f)	........=ES o EPI		....	N...	

Aus dem Rheina'er Funde:

g)	✛ IOHANNES....SC...	✛ MONETA ✛ OSNABRVGEN		(Nr. 121)
h)	✛ IOHA.....	✛ MONETA	OSNABRVK	(= 122)
i)	. ..HAN... EPI...	✛ MONET.....		(= 126)

Av. Der Bischof mit Stab und Buch.

Rv. Der Bogen mit Thurm und Fahnen, daneben die Schrägkreuzchen; die Capitäle der Säulen, auf denen der Bogen ruhet, fallen von jetzt an oft weg, so daß der aus Pünktchen gebildete Bogen zu beiden Seiten des Rades herunter zu reichen scheint.

Dm. 15'''; f: 16''' — Gw. a: 1,24; c: 1,20; d: 1,18; e: 1,13; f: 1,25.

(a: Cappe Nr. 63, aus Weidhaß' Waarenlager. — c—e: d. H. — f: K. Cab. in Hannover. — g—i: Rheina'er Fund a. a. O. S. 31, Nrs. 121—126.)

Die Münzmeister in dieser Zeit sind sehr besorgt, den Stempel jedesmal mit der Mitte genau auf den Schrötling zu setzen; Münzen Johanns, die durch einige Buchstaben den Namen verriethen, sind sehr selten; Cappe besaß keine.

Ob auf a das *os*E, statt *os*N richtig gesehen sei, scheint ungewiß, da in dieser Zeit die Form O*sna*... vorkömmt.

Die Beschreiber des Rheina'er Fundes wollen in demselben 355 Münzen Johanns ausfindig gemacht haben, von denen sie —

nach der Gestalt des Kreuzchens am Halse des Bischofs und des Fensters im Thurme den Rv. — sechs verschiedene Arten unterscheiden. Ich habe von jeder derselben ein Exemplar gesehen, deren keines aber einen Umschrifts-antheil enthielt. Die angegebenen vollständigen Umschriften sollen wiederum aus vielen sich ergänzenden zusammengestellt sein. — Auf den mir bekannten Exemplaren stehen die Buchstaben **Moneta** so weit aus einander, daß für den vollständigen Ortsnamen kein Raum bleibt.

b. Widenbrück.

62) Viertel-Denar:

Taf. 3, Fig. 62.

Beiderseits ohne Umschriften.

Av. Der Bischof mit sehr schräg auswärts gehaltenem Stabe und Buche.

Rv. Doppelt gezogener Dreipaß, in dessen äußern Winkeln Kleeblätter, inmitten: Wappenschild (das Rad).

Dm. 13‴ — Gw 0,29 und 0,32. — (v. H.)

Abgebildet BſMk. II, Taf. XXVI, Fig. 397 (nach schlecht erhaltenem Exemplare) und das. S. 373 in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts verlegt.

Freilich möchte man diese, durch den Typus des Rv. und die Sauberkeit des Stempelschnitts den plumpen Osnabrückischen Denaren dieses Zeitraumes so unähnlichen Münzchen gern einer späteren Zeit zuweisen; allein die Ähnlichkeit des Rv.-Typus mit den Denaren der Grafen von der Mark: Adolfs II (1328—1347) und Engelberts II (1347—1391; abgebildet BſMk. II, Taf. XXV, Figg. 379 und 382, S. 366) weiset sie dem 14. Jahrhunderte zu, und ihr Vorhandensein in dem Rheina'er Funde (Weddige'ns Beschr. desſ. Nr. 119; 31 Exempl.) führt sie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zurück; der den Münzen Bischof Johanns eigenthümliche Rockkragen mit den Kreuzchen darunter, und daneben der schräg getragene Bischofsstab, der sich — ich glaube auf allen dieser Stücke findet, weiset ihnen hier ihre Stelle an.

Wenn nun das Wappenbild die Heimat, der Rockkragen und

der schräg getragene Bischofsstab den Münzherrn und damit das Zeitalter dieses Münzchens ergiebt, so nöthigt die große Abweichung in dem übrigen Theile der Typen, im Style und dem Volumen unabweislich zu der Ansicht, daß diese Vierdinge aus einer andern Münzstätte als der jener Denare hervorgingen, und diese kann dann nur die zu Widenbrück gewesen sein, wo wir so eben erst eine, unter besonderen Umständen geprägte, und deshalb von den Osnabrücker Denaren in Styl und Typen völlig abweichende Münze gefunden haben. Die dortige Officin hatte nun den herkömmlichen Charakter einstweilen verlassen, man münzte ja keine Wewelinghöfer mehr, und wenn gleich man auf den Av. den Typus derselben nachbildete, so entlehnte man doch für den Rv. das Muster — wenn auch nicht wiederum vom Niederrheine, doch von Süden: aus Iserlohn. Der Viertel-Denare scheint der Verkehr zu Widenbrück damals vorzugsweise bedurft zu haben.

Die verpfändet gewesene Stadt Widenbrück war wieder in den Besitz Bischof Godfrieds gelangt, der ihr sogar 1332 versprach, sie nicht wieder zu verpfänden. Dessenungeachtet wurde sie bereits 1343 aufs Neue und 1346 abermals an verschiedene Ritter versetzt, von denen erst Bischof Johann 1352 sie einlösete.

17. Melchior, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen. 1369—1376.

Aus seiner Regierungszeit ist noch keine mit Wahrscheinlichkeit dahin gehörende Münze aufgefunden. Bei den beständigen Geldverlegenheiten dieses Bischofs konnte man wohl unter seiner Regierung Finanz-Speculationen erwarten, die auch der Numismatik Bereicherungen gewährten. Allein da wahrscheinlich die Landesverfassung (oben S. 5) dergleichen Hülfsquellen ausschloß, so fehlt es, vielleicht eben jener Metall-Verlegenheiten wegen, gänzlich an Münzen von ihm. — Um sich aus der Gefangenschaft des Grafen zur Hoye zu befreien, lieh er Geld vom Grafen Dietrich von der Mark, den er dafür 1373 zum Statthalter seines Stifts, behuf Verwaltung der

weltlichen Regierungsgeschäfte desselben ernannte, und der dann, als Melchior vom Papste als Bischof nach Schwerin gesandt wurde, bis zur Wahl des Nachfolgers, 1376, jene Stellung beibehielt, aber, der allgemeinen Anarchie wegen, seine Amtsgewalt nicht über die Mauern der Stadt Osnabrück hinaus erstreckte (vergl. unten S. 117).

---

18. Dietrich von Horne, 1376—1402.

Er gehörte einem im Lande Osnabrück einheimischen Rittergeschlechte an. Das Wappen der von Horne: zwei schräg-kreuzweise mit den Schalllöchern aufwärts gestellte auswärts gebogene Jagdhörner. Eben solche in derselben Stellung bilden den Helmschmuck des gleichfalls Osnabrückischen noch dauernden Geschlechts „von dem Bussche". Diese führen im Schilde: drei Axt-eisen, roth in weiß, auf dem Helme: zwei Hörner, roth silberbeschlagen. Sind die von dem Bussche vielleicht Erben der von Horne und haben deshalb der letzteren Wappenbild dem ihrigen einverleibt? Denn der Helmschmuck scheint nicht ursprünglich zu den Schildfiguren gehört zu haben. Das Siegel eines Eghard von Horne von 1301 (Erhard Westfäl. Zeitschr. IX, 294) hat aber ein Fallgatter. Noch ein Geschlecht von Horne im Herzogthume Westfalen, ein Zweig der von Erwitte, führte einen Löwen im Wappen. (Seibertz LuRG. des Herz. Westf. I, 2. S. 376).

Das gespitzt parabolische Siegel des Bischofs von 1398 zeigt in der oberen Hälfte den heiligen Petrus in halber Figur, in der unteren zwei neben einander gestellte Wappenschilder: das Rad und die gekreuzten Jagdhörner.

Daß man in dem großen westfälischen Landfriedensvertrage von 1385 ausdrücklich bedung: es solle überall für gute Münze gesorgt werden, davon zeigen weder seine noch seiner Zeit und Landesgenossen Münzen den Erfolg.

a. Osnabrück.

63) Denar:

C. Taf. VIII, Fig. 39.

Av. a)	. ThIDER-.....	Rv. MONET.....
- b)	. .hIDERICV-....	- ..... ABVRG...
- c)	. TI •SCOPVS	- .....NABVRG...
- d)	✝ TH - . .CVP	- ....
- e)	✝ ThIDE...-......	- .....IEN

Die gewöhnlichen Typen. Statt des bisherigen Kreuzchens vor der Brust trägt aber der Bischof eine Mantelspange, entweder in Gestalt einer fünfblättrigen Rose (a, e) oder einer vierblättrigen mit vertieften Blättern (d und andere). — Auf dem Rv. von e fehlen die Kreuzchen des Rv.

Dm. 14''' — Gw. a: 1,10; b: 0,93; c: 1,17; d: 0,80; e: 0,97.

(a: C, Fig. 39. — b: Mader V, Fig. 60, S. 100. Wellenheim Katal. I, 2, Nr. 4659. — c: MStP. III, S. 452, Nr. 15, aus dem Soester Funde. — d, e: d. H.)

Das durchschnittliche Gewicht eines der obigen 5 Exemplare ist = 1,00 Gw., wonach also noch immer die rauhe Mark zu = 240 Stück ausgebracht wurde.[53]) Ihr Feingehalt ist, nach dem Striche, = 11- bis 13-löthig.

64) Desgl.:

C. Taf. VIII, Fig. 41.

Umschriften beiderseits außerhalb des Schrötlings; gewöhnliche Typen.

---

[53]) Ich habe wohlweislich jeden Bogen der „Münzstudien" mit dem Datum des Abdrucks bezeichnen lassen. Die obige Geldgeschichte von Osnabrück war sechs Monate vor dem Erscheinen des zweiten Bandes von Preuß-Falkmann's „Lippischen Regesten" gedruckt, daher von den mannichfaltigen darin mitgetheilten Beiträgen zur Geldgeschichte Westfalens dabei kein Gebrauch gemacht ist. Oben Seite 21, Z. 20—22 sind zu streichen. Der angeführte Fall einer Reduction der Herforder Pfennige auf Mark Silbers bezieht sich wohl nicht auf den Münzfuß ersterer. — Auch der 7. Band der „Mitth. des Osn. Vereins" (1864) hat nicht benutzt sein können.

Av. Auf der Brust des Bischofs: Wappenschildchen (die gekreuzten Hörner).

Rv. — — die Kreuzchen und die viereckigen Fahnen.

Dm. 15‴ — Gw. 0,95

65) Vierding:

C. Taf. VIII, Fig. 40.

Av. Ohne Umschrift. Der Bischof mit schräg=gehaltenem Stabe und Buche.

Rv. OSN=ABV=RGE Dreieck, darin das Rad, umgeben von drei Kreuzchen.

Dm. 12‴ — Gw. 0,22

Aus dem Soester Funde, von Cappe beschrieben NZ. 1846, S. 9, Nr. 23, wo aber, statt der Kreuzchen auf der späteren Zeichnung, Lilien in den Ecken des Dreiecks angegeben werden.

66) Desgl.:

Taf. 4, Fig. 66.

Ein anscheinend ganz gleiches Stück und zwar ebenfalls aus dem Soester Funde (MStP. III, S. 453, Nr. 17; abgebildet das. Taf. IV, Fig. 15; hier daher copirt) hat in den Ecken des Dreiecks: geschnörkelte Kleeblätter — wahrscheinlich eben das, was Cappe a. a. O. Lilien nennt. Dannenberg will auch hier auf der Brust des Bischofs ein Schildchen mit den gekreuzten Hörnern sehen, was die Zeichnung nicht darstellt; die für Hörner gehaltenen Züge scheinen mir nur eine Verzierung zu sein.

Dm. 13‴ — Gw. 0,29

b. Widenbrück.

67) Desgl.:

Taf. 4, Fig. 67. — C. VIII, Fig. 43.

Av. Ohne Umschrift. Wie vorige; der Bischof hält den Stab schräg, nicht senkrecht, wie auf der Zeichnung. Auf der Brust desselben das Wappenschildchen (die Hörner).

Rv. a) WID=ƎNB=RVG

b) WID=ЄNB=RVG Das Dreieck mit dem Rade; in den Spitzen: je ein Kreuzchen oder — auf anderen Exemplaren

(MStP. III, S. 453, Nr. 18; — d. H.) —: ein Röschen, welches wahrscheinlich auch auf Cappe'ns Exemplare steht.

Dm. 12''' — Gw. 0,36 (C); 0,29 (Dannenberg); 0,25 (d. H.)

(a: Cappe — b: Dannenberg. — Schon früher von Cappe beschrieben NZ. 1846, S. 9, N. 24.)

Das Geschlechtswappen auf der Brust des Bischofs zeigt, daß dieser Vierding nur Dietrichen angehören kann, und der Rv.-Typus beweiset, daß auch die beiden vorhergehenden Stücke hierher gehören.

Bischof Dietrich hat den alten Dreiecks-Typus der Osnabrücker Münzen seines Vorgängers Baldwin von Rüssel wieder ins Leben gerufen, und auf seinen sowohl zu Osnabrück als Widenbrück geschlagenen Münzen angewandt. Der Typus des jetzt besprochenen Stücks findet sich auf Baldwins Widenbrücker Münzen, und deshalb könnte auch wohl eine Nachbildung in Widenbrück gemacht sein.

Daß ein Denar-Typus sich hundert Jahr unverändert erhielt, ist nicht ohne Beispiele; aber daß am Ende des 14. Jahrhunderts das längst verschollene Dreieck noch einmal wiederkehrt, ist sehr auffallend. Ohne das Familienwappen würde man dieses Anachronismus wegen große Bedenken tragen müssen, diese Münzen hieher zu verlegen.

Ich denke mir: es sei zur Zeit Dietrichs ein beträchtlicher Denar-Schatz aus Baldwins Zeit aus der Erde gegraben, und sein Inhalt von den glücklichen Findern sofort wieder in Cours gesetzt; die Münzen gefielen sehr wegen ihres besseren Gewichts und Feingehalts, und die Münzmeister Dietrichs hofften für ihre weit schlechtere Waare durch Nachbildung der alten Typen gleich willfährige Abnehmer zu gewinnen!

Nur in den ersten Jahren seiner Regierung scheint der Bischof im Besitze der Stadt Widenbrück gewesen zu sein, denn um die Stadt zu beschützen, half er die Tecklenburgische Burg Rheda belagern. Aber 1381 ist sie sammt dem Amte Reckenberg als Pfandschaft im Besitze des Bischofs von Paderborn, dem sie auch während Dietrichs Zeit verblieb. Die Widenbrücker Denare des letzteren müssen also zwischen 1376 und 1381 gemünzt sein.

Dannenberg beschreibt folgenden

68) Obol:

Av. „Der Bischof sitzend, mit segnender Rechten (?), in der Linken „ein Buch; zu jeder Seite des Kopfes drei Kügelchen (als „Locken)."

Rv. „Umschrift verwischt. In einem einfachen und einem Perlen„zirkel das Rad."

„Der Verlust der Inschrift auf dem Rv. dieser Münze, die „von allen uns bekannten Osnabrückischen Denaren abweicht, ist „sehr zu beklagen."

Dm. . . . — Gw. 0,22.

Wie vorstehend beschrieben aus dem Soester Funde von Dannenberg (MStP. III, S. 452, Nr. 14).

Mir sind übrigens unter den unten Nr. 74 beschriebenen umschriftslosen Obolen Exemplare vorgekommen, die nur an der einen Hälfte von den Stempeln gefaßt waren, und ganz so aussahen, als ob der aus Perlen gebildete Bogen oberhalb des Rades Theil eines dasselbe umschließenden Perlenreifs wäre.

Cappe klagt (Berliner Mitth. Heft 2, S. 144), es habe sich in seine Beschreibung der Osnabrücker Münzen und zwar „unbe„greiflicher Weise ein Versehen eingeschlichen"[54]), indem seine Figg. 39 und 40 vom Bischof „Theodor I", Grafen von der Mark, und nur Figg. 41 und 43 von „Theodor II", „Grafen von Horn" seien. — Jener Graf Dietrich von der Mark war aber nicht Bischof, sondern nur gleichsam Kriegsminister oder gar nur Stadtcommandant zur Zeit Bischof Melchiors (s. oben S. 112) und hat mit der Numismatik nichts zu thun.

---

19. Heinrich, Graf von Holstein, 1402—1404,

und

20. Otto, Graf zur Hoye, Administrator 1410—1424.

Nach Dietrichs Tode war durch den Einfluß des Bischofs von Münster, Grafen Otto's zur Hoye, dessen Neffe Graf Heinrich von

---

[54]) — und doch war es einer von den seltenen Fällen, wo er das Rechte getroffen hatte!!

Holstein zum Bischofe von Osnabrück erwählt, der aber schon 1404, nach dem Tode seines Bruders, des Herzogs Gerhard von Schleswig, sein Bisthum im Stiche ließ, um als Vormund seines Neffen Schleswig und Holstein zu regieren. Das Domcapitel verwaltete das Stift bis 1410, wo der Papst den Münster'schen Bischof Otto zum Stiftsverweser ernannte.

Die beiden Münzen, die Cappe (S. 73) ihm beilegt, waren irrig (s. oben Nr. 59, S. 107) oder unzuverlässig (s. unten Nr. 74, S. 119) bestimmt.

Taf. 4, Fig. 69.

69) Av. ✠ OTTO......PI (?). Der Bischof, wie immer.
Rv. (Umschrift außerhalb des Schrötlings). Wie gewöhnlich. — (d. H.)

Dm. 14‴ — Gw. 0,85.

Mit diesem Bischofe schließt das Zeitalter der Denare, so wie es um dieselbe Zeit auch in Münster schließt, und ebenso wie hier die Münzstätte über ein halbes Jahrhundert völlig brach liegt (MSt. I, S. 264), so auch in Osnabrück. Nicht etwa in politischen Zuständen, denn diese waren nicht gerade noch wirrer, als früher, sondern nur in der völligen Durchführung der Goldwährung, für deren Bedürfniß in Westfalen wohl das Material fehlen mochte, dürfte der Grund liegen.

Noch einige Münzen, die, den Typen nach, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehören, aber wegen fehlender oder corrumpirter Umschrift nicht näher bestimmt werden können — denen sich noch sehr viele hinzufügen ließen — werden von Cappe beschrieben und abgebildet:

Denare:

C. Taf. VI, Figg 2, 5; Taf. VIII, Fig. 38.

70)	Fig. 2:	..... ERA..	Rv.	(Nr. 7)
71)	„ 5:	✠ OSNA....IVI	„ ✠ GƎR.... ..ИO	(Nr. 10)
72)	„ 38:	....	„ ...BVRIGENS	(Nr. 65)
73)		.....VSI	„ ......ASOVS.A...	(N. 12)

Die gewöhnlichen Typen; Nr. 70 hat die Kreuzchen neben den Säulen, alle aber quadrate Fahnen.

70:	Dm.	15⁵	—	Gw.	0,44 [55])
71:	"	15‴	—	"	1,31
72:	"	16‴	—	"	1,17
73:	"		—	"	1,39

Nr. 71 hat den Ortsnamen auf dem Av. um das Bild des Bischofs; das GER oder ƷER ist, wenn es nicht unrichtig gelesen sein sollte, wie so oft auf diesen Denaren, Corruption, und hat dann nicht — wie Köhne (MStP. V, 103) meinte — „eine andere", sondern gar keine Bedeutung.

Viertel-Denare:

C. Taf. VII, Fig. 34; Taf. VIII, Fig. 45.

74) Ohne Umschriften; die gewöhnlichen Typen.
Dm. 13‴ — Gw. 0,29; andere: 0,30; 0,32.

Dazu gehört auch Cappe S. 60, Nr. 11 und S. 72, Nr. 68.

Zweiter Abschnitt.

Gulden und Groschen.

1424—1532.

Das nach und nach fast ganz verkommene Münzwesen des Bisthums Osnabrück stirbt im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts fast gänzlich aus, und ruhet über ein halbes Jahrhundert lang völlig. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts tritt es wieder, aber in ganz veränderter Gestalt, in's Leben.

Die kleinen Denare hörten schon nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auf, das Hauptzahlmittel zu sein; der Goldgulden trat an ihre Stelle, und jene versahen nur noch den Dienst einer Scheidemünze, deren fortgesetzte Ausmünzung, bei reichlich vorhan-

[55]) Durch Druckfehler scheint bei Cappe (a. a. O.) 0,03, (0,44) anstatt 0,08 Loth (= 1,17 Gm.) zu stehen.

denem Vorrate und massenhaftem Eindringen fremder Scheidemünzsorten in den Umlauf, nicht länger lohnend war. Gold zu münzen hatte man keine Gelegenheiten, und Gewinn war dabei nicht zu hoffen.

Mit Bischof Johann III von Diepholz (1424) beginnt derjenige Zeitraum der Osnabrückischen Münzgeschichte, der mit Bischof Erich v. Braunschweig (1508—1532) wieder schließt, in welchem ganze und halbe Goldgulden, ganze und Drittel-Schillinge, ganze und, wie es scheint, halbe Pfennige, ja unter Bischof Erich von Braunschweig auch Thaler, die ersten in Westfalen, gemünzt wurden.

Contrasignirte Münzen.

Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts giebt es fast gar keine Osnabrückische Silbermünzen, allein man hat, wie damals in Westfalen überhaupt, so auch in Osnabrück auswärtige Münzen mit einheimischen Contremarken als zum Course zugelassen bezeichnet. Der in Dortmund angenommene Münztarif, der oben (S. 40) mitgetheilt und in die Jahre 1423 bis 1430 gesetzt wurde, führt mehrere Arten fremder Münzen an, von denen er „gezeichnete" und „nicht gezeichnete" unterscheidet, nämlich:

Böhmische Groschen (d. h. hier: Meißnische).

„Zäune" (von Valenciennes, von der Herzogin Jacqueline von Baiern-Hennegau, 1417—1433) „die heißen Duxissa", und von ihrem Gemahle, Herzog Johann von Brabant, 1418—1427, „die heißen Johannes".

Witte der wendischen Städte nach Lübischem Fuße, von denen in diesem Tarife die von Stralsund und — wahrscheinlich — Stargard durch Angabe ihrer Typen — „ein gestrahlter „Englisch mit zwei Strahlen" und „ein ungezeichneter Witten von „den vier Sternen" — kenntlich gemacht werden, — Bezeichnungen, ohne welche man schwerlich würde errathen können, daß diese lübischen Witten gemeint seien, die aber damals in Westfalen „Englische" genannt wurden, wie z. B. auch in einem Münztarife der Stadt Dortmund von 1418 (v. Steinen Westfäl. Gesch. I, S. 1082, 1083), wo „Sundische, Gripswalder, Lübische, Wismar „Engelsche" genannt werden. Der Name kömmt daher, daß man

diese Witten den, im 14. Jahrhunderte in den Nieder- und den Niederrhein-Landen vielfach unter dem Namen „Engelsche", zum Betrage eines halben Rheinischen Weißgroschens (BfMk. III, S. 59) nachgemünzten englischen Eduards-Sterlingen am Werthe gleichstellte.

Unter der Menge von contrasignirten böhmischen Groschen, die sich finden, mag es manche geben, deren Marken westfälische Münzstätten anzeigen, doch habe ich nie erfahren, daß deren in Westfalen gefunden wären. Wohl aber finden sich Meißnische, mit dem Osnabrückischen Rade gestempelte Groschen, und eben solche waren es, die im 15. Jahrhunderte — wenigstens in Niedersachsen — unter dem Namen „Böhmische Groschen" umliefen. Deren besitze ich z. B. von Friedrich dem sanftmüthigen, 1428—1464, (Schwertgroschen; Böhme Gr. Cab. Taf. IX, Fig. 77) und Wilhelm III, 1428—1482 (das. Taf. XII, Fig. 96). Dagegen ist ein nicht unbeträchtlicher Fund von Hennegauischen Zäunen von den oben genannten Münzherren, wie auch vorzugsweise ihrem Vorgänger Wilhelm VI, 1404—1417, im Osnabrück'schen gemacht, in welchem sich auch ähnliche von Herzog Johann von Burgund, 1404—1419, für Brabant und für Flandern geschlagene Stücke, so wie deren Bischof Friedrichs von Ütrecht, 1393—1423, vorfanden. Außerdem finden sich zu Hörde gemünzte Schillinge und Viertelschillinge des Grafen Gerhard von der Mark, 1422—1461, die zu Osnabrück mit dem Rade und zu Soest mit dem Schlüssel contrasignirt sind, so wie Hörder Viertelschillinge seines Vorgängers Adolf, 1398—1422, mit dem Rade (d. H. und im K. MC. zu Hannover). — Alle diese contrasignirten Münzen sind sämmtlich sehr abgegriffen.

Sodann sind Witte der wendischen Städte, die mit dem Rade, dem Schlüssel (Soest) oder den Wappenschildern von Münster (Querbalke) und Ravensberg (drei Sparren) nachgestempelt waren, aufgefunden:

1) Mit Ravensbergischem Wappenschilde: ein Rostocker Witten, vor 1403 geschlagen; das chronologische Kennzeichen in der Mitte des Kreuzes ist durch die Contremarque zerstört; — ein Greifswalder Witten, mit den Typen der von 1410 an geschlagenen, ein Stral-

sunder, in Leitzmann's Sammlung (NZ. 1849, S. 61, Nr. 9), ein Anklammer (Dannenberg Pommern's MM. im MA. S. 50).

2) Mit Münster'schem Wappenschilde: ein Witten von Stralsund, der jederseits das Wappenbild, — den „Strahl" — im Wappenschilde hat, also ebenfalls zu den von 1410 an gemünzten gehört.

3) Mit dem Soest'schen Schlüssel: ein Witten von Anklam (Dannenberg das.; abgeb. das. Fig. 65 a).

4) Mit dem Osnabrücker Rade: zwei Stück Greifswalder Witten, in den Typen mit vorstehend angeführten übereinstimmend; ein Dritter (NZ. 1849, S. 61, Nr. 11[56]); — ein Witten von Anklam, den Typen nach zu der von 1387 bis 1403 gemünzten Art gehörig (d. H.; Dannenberg das.); — ein Witten von Stralsund[56]) (NZ. 1849, S. 61, Nr. 11, in Leitzmanns Sammlung, abgeb. das. 1862, Taf. 2, S. 70, N. 26).

Da die Nachstempelung nur Münzen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts betroffen hat, so wird sie auch in Westfalen eben um diese Zeit vorgenommen sein, so wie gleichzeitig diese Nachstempelung, namentlich der böhmischen Groschen, auch in Schwaben — in Ulm von 1428, in Augsburg von 1429 an — statt fand (v. Stetten Geschichte der Stadt Augsburg I, 155; Acta erudd. nov. 1736, S. 520). Nur in Niedersachsen wurde sie erst später für erforderlich gehalten.[57]) — Es ist aber bemer-

---

[56]) — wohl nicht mit dem Waldeckischen Sterne, wie da gemeint wurde —

[57]) Binder (Würtemb. MK. S. 37) sagt, in Hoffmann's Mschl. werde (S. 139) „eine Stempelung böhmischer Groschen mit GEH vom Jahr 1392 „aus Göttingen angeführt." Das ist nicht so. Der einsichtslose Compilator Hoffmann schreibt dies, wie alles, was er brauchbares hat, aus Tilemann Friese'ns „Münzspiegel" ab, wo die Angabe aber ganz anders lautet. Nicht 1392 wurden zu Göttingen die böhmischen Groschen mit den „dreien" Buchstaben gestempelt, sondern von jenem Jahre an wurde deren Münzfuß verringert, daher die Groschen später „mit Buchstaben" G(öttingen) oder E(imbeck) oder H(alberstadt) abgestempelt wurden. Til. Friese versteht aber unter „böhmischen Groschen" hier die Meißnischen und Hessischen, die man in Hessen „Behm'sche" nannte, und diese Abstempelung fängt in Niedersachsen erst 1464 an. (Braunschw. Schichtbook S. 172 fg.)

kenswerth, daß unter den in Westfalen abgestempelten Lübischen Witten — wenigstens so viel bis jetzt vorgekommen sind, — sich keine von den vier wendischen Haupt-Münzstädten, sondern nur von den östlich belegenen Meckelnburgischen und pommer'schen Städten gefunden haben, welche sich, um nach dem leichteren Münzfuße zu münzen, von dem Münz-Vereine der ersteren wieder losgesagt hatten (Grautoff histor. Schr. III, S. 157, 158). Jene schwereren Witten werden wohl theils in ihrer Heimat, theils zur Ausfuhr in anderer Richtung — nach Scandinavien — besser anzubringen gewesen sein, als in Westfalen. — Den Namen „Witte", den sie in ihrer Heimat führten, hat man ihnen in Westfalen nicht gegeben, vielmehr den Namen „Englische" auf sie übertragen. — Solche Witte ließ Herzog Wilhelm von Jülich zu Bielefeld münzen (Preuß-Falkmann Lipp. Regg. II, S. 402); und daß Lübische Münzen oder Münzen des Lübischen Fußes jener Zeit auch den Nieder-Rheinlanden nicht fremd gewesen seien, könnte vielleicht daraus gefolgert werden, daß ein Herr von Randen an der Maas eine Münze schlagen ließ, deren Typen auf das Genaueste den Witten der Stadt Lübeck nachgeahmt sind (RB. B. IV, S. 371, *Pl.* XVII, Fig. 8), und daß, nach einem Münzvertrage von 1477, in Trier und in Jülich gering werthende Pfennige unter dem Namen „Lubische" geschlagen werden sollten (MSt. III, S. 421). Der erstere, freilich sehr auffallende Umstand steht jedoch sehr isolirt, und es giebt einzelne Fälle in der Numismatik, z. B. bei den gräflich Ritbergischen Münzen, wo der Stempelschneider eine fern geprägte Münzsorte genau nachahmte, ohne daß solche doch allda coursirt haben könnte. Und unter den Trierisch-Jülicher „Lubeschen" können nicht wohl Nachahmungen Lübischer Witten beabsichtigt gewesen sei, da letztere in jener Zeit ein Gewicht von mindestens 1,12 Gm. und einen Silberinhalt von 0,843 Gm. hatten, dagegen erstere an Gewicht nur 0,33 und an Silberinhalt nur 0,128 enthalten sollten.

Eigentlich „englische" Eduards-Sterlinge, welche eine gräflich Bruchhausen'sche Urkunde von 1338 „kronende", d. h. gekrönte Englische nennt, wurden in der Herrschaft Büren auch nachgeprägt, kommen aber übrigens eben so wenig in den in Westfalen gemachten Münzfunden vor, als sie in dortigen Urkunden erwähnt werden (s. oben S. 21).

21. Johann III, Herr von Diepholz, 1424—1437.

Johanns III Geschlechtswappen war: quergetheilt; oben: Löwe, roth in Gold; unten: Adler, weiß in blau, beide ungekrönt. Helm: gekrönt; zwei Stierhörner, roth und weiß; Helmdecken: roth und weiß.

75) Goldgulden:

Taf. 4, Fig. 75.

Av. ✳ IOHES : EPISCOP' = OSNABRVGEN' St. Peter, mit Schein, schräg linksum stehend, rechts das Buch, links den Schlüssel haltend, vor ihm: Wappenschild (Adler).

Rv. ✚ MONETA : NOVA : AVREA : OSNABRVGEN : Innerhalb eines aus kleinen Bogen gebildeten Binnenreifs: Wappenschild (das Rad)

Gezeichnet im Rodorff'schen Codex (fol. 82 v meines Exemplars) und in Ad. Berg's „Münzbuch", (fol. 25 r, aber roh entstellt und ohne Umschriften), und nach letzterer Zeichnung liefert ihn Hoffmann's Münzschlüssel (Taf. 3, Nr. 2, zu S. 288), der dann die Umschriften hinzufügt: Av.: B. CONRAT EPISCOPVS und Rv.: OSNABRVGENS, die er wahrscheinlich der eines in den Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 beschriebenen Goldguldens Bischof Konrads IV, dessen Typen mit Ad. Berg's Zeichnung übereinstimmten (s. unten Nr. 79, S. 131), nachgebildet, aber sehr ungenau abgeschrieben und dadurch Köhler'n (Duc.-Cab. Nr. 1649) veranlaßt hat, ihn dem nachfolgenden Bischofe Konrad III beizulegen. — Dieser Goldgulden ist in dem Berichte der auf dem Valvations-Tage zu Nürnberg 1551 versammelten Wardeine (Hirsch MA. I, S. 327) und darnach in den Reichsmünzordnungen von 1551 (das. S. 356) und 1559 (das. S. 393) beschrieben mit den Worten: „Oßnabruck, auf der ain seytten ain „steender Sanct Peter, haltend in seiner rechten Hand ainen schlüßel, „zu den füssen ain Adler mit ainem kopf, Umbschrifft: IHS. Eps. „Ofsnabrug. Auf der anderen seytten ain Schilt, darjnn ain Rhad, „Umbschrifft: Moneta Nova Aurea ofsnab. — — ist ainer werth „65 kreuzer" (anstatt der 72 Kreuzer, die der vollhaltige Goldgulden gelten sollte). Im Rodorff'schen Codex hat dieser Goldgulden die

Beischrift: „Mit den 2 Ingetzogen randen vmb das schilt K „18 Kr. 5 Gr." (= $\frac{767}{1000}$) — „K 16 Kr. 8 Gr." (= $\frac{694}{1000}$); die Nürnberger Wardeine von 1551 haben ihn = 16 Kar. 5 Gr. (= $\frac{684}{1000}$) fein befunden (Hirsch a. a. O. S. 327).

Es giebt aber unter den Osnabrücker Bischofen des Namens Johann nur Johann III, von welchem dieser Goldgulden, der übrigens aus einem Originale ebenso wenig als irgend eine andere Münze dieses Bischofs bekannt ist, sein könnte, da der Adler des Wappenschildes auf Johann II Houth so wenig wie auf den IV des Namens, den Hoyer Grafen, paßt. Aber auch findet sich kein Beispiel, daß irgend ein Geschlechtsgenosse der Herren von Diepholz von den beiden Thieren ihres Wappenschildes den Adler allein gebraucht hätte, — denn die Vertheilung beider Wappenthiere auf beide Seiten einer Münze ist diesem nicht widersprechend — während spätere Münzen allerdings den Löwen, ohne den Adler, als Diepholzisches Wappenbild zeigen. Johann III führte vor seiner Erwählung und sogar noch als Bischof, in seinem Siegel von 1425, das Hirschgeweih, — ein im 14. Jahrhunderte von den Diepholzern in den Siegeln geführtes Wappenbild, welches im 15. Jahrhunderte gegen das schon früher geführte zweifach bebildete Schild wieder aufgegeben wurde. —

Die Authenticität der Münze kann, den obigen beiden Autoritäten, namentlich der Reichsmünzordnung gegenüber, nicht in Zweifel gezogen werden; der Rodorff'sche Codex [58]) ist durch Hartzheim's übelgewählte Mittheilungen aus demselben unverdienter Weise „berüchtigt" geworden; der erste Abschnitt desselben enthält freilich eine Reihe von — ganz unerklärbarer Weise — erdichteten Münzen; die zweite, weit größere Abtheilung giebt zu Zweifeln an der Authenticität des Inhalts nirgends Ursache. Wenn die Reichsmünzordnung hinsichtlich des Schlüssels „rechts" und „links" verwechselt, so kann das die Treue der Abbildung nicht verdächtigen. — Daß

[58]) Dieser Kölner Münz-Codex ist von Mader, nach dem Besitzer der einen der Abschriften desselben (Hartzheim Prooem. §. 1), der „Rodorff'sche" genannt. Nach Mone (Zeitschr. f. G. d. OR. 11, S. 385) wäre der Wardein Frid. Rodorff Verfasser desselben.

sich dieser Goldgulden in den niederländischen Münzbüchern nicht findet, läßt vermuthen, daß diese und der Rodorff'sche Codex hinsichtlich ihres Inhalts wenigstens theilweise unabhängig von einander sind, wenngleich in einigen Fällen übereinstimmende Mißzeichnungen von Münztypen, die auf Benutzung identischer Originalzeichnungen schließen lassen, bei beiden vorkommen, wie ich unten (S. 132) davon ein Beispiel anführen werde. Daß der Codex mitunter die abbreviirten Umschriften ausfüllt, zeigen die Abbildungen der Oldenburgischen Münzen des 16. Jahrhunderts (Münzst. III, S. 117); und dies ist auch — offenbar glaube ich — bei vorliegender Münze geschehen.

Auffallend bleibt es jedoch, daß aus einem Zeitraume von vielleicht drei Vierteljahrhunderten, während dessen von keinem der Osnabrücker Bischöfe eine andere Münze bekannt ist, nur diese eine, die sich bis jetzt nirgends im Originale gefunden hat und daneben eine heraldische Anomalie zeigt, in Osnabrück geschlagen worden ist.

Von den drei Nachfolgern Bischof Johanns sind Münzen nicht vorhanden; erst 1458 ist das Münzwesen in Osnabrück neu angeordnet worden.

---

25. Konrad III, Herr von Diepholz, 1455—1482.

Mit dem Regierungsantritte der Bischöfe Konrad von Osnabrück und Johann von Münster und damit der Beseitigung und Abfindung der Prätendenten „war endlich jene Zerrüttung gehoben, „mit welcher der Ehrgeiz derer von Mörß, Diepholz und Hoye seit „funfzig Jahren die Stifter Paderborn, Osnabrück, Minden, Mün„ster und Ütrecht heimgesucht hatte" (C. Stüve Gesch. des HSt. O. S. 396), eine Zerrüttung, die auch in der Münzgeschichte durch den gänzlichen Mangel an Münzen aus diesem Zeitraume hervortritt. Eine Folge der wiederhergestellten politischen Ordnung war denn auch zunächst das Münzwesen, welches Bischof Konrad im Jahre 1458 neu ordnete — und zwar durchaus neu ordnete, denn die Zeit der Denare war inzwischen zu Ende gegangen; in Westfalen traten nun bis dahin hier nicht geschlagene Münzsorten auf.

Die Goldwährung war inzwischen die ausschließliche geworden; als Scheidemünze derselben waren rheinische Silber-Münzsorten in Cours gekommen, die nun auch im Inlande nachgeprägt wurden. — Über diese neue Einrichtung des Münzwesens zu Osnabrück finden sich Nachrichten verschiedener Form im Rathsarchive zu Osnabrück, aus denen Auszüge in den „Mittheilungen des histor. Ver. zu Osnab." (VI, S. 155 fg.) veröffentlicht sind.

Zunächst hatte man Erkundigungen eingezogen über den Münzfuß, nach welchem damals, übereinstimmend, die vier Rheinischen Kurfürsten, die Herzöge von Berg und Jülich und insbesondere die Stadt Dortmund „von des Kaisers wegen" münzen ließen (wiewohl die ertheilte Auskunft nicht genau dem entspricht, was hierüber aus den Verträgen der rheinischen Kurfürsten unter einander hervorgeht), und demgemäß die umlaufenden Münzen tarifirt (Mitth. a. a. O. S. 155. Nr. X). Sodann wurde dem Münzmeister unterm 4. Dec. 1458 eine Instruction über das Verfahren beim Verfertigen der Münzen ertheilt (das. S. 155, Nr. XI), nebst einer Münzordnung, über welche sich aber nur ein Gutachten des Raths der Stadt Osnabrück vorfindet (das. S. 156, Nr. XII) [59]), in welchem folgendes, wahrscheinlich auch zur Ausführung gebrachte Rechnungssystem vorgeschlagen ist:

Gfl.	ß	Weiß ₰	Kurze ₰	Veringe
1	10	24	120	480
	1	2²/₅	12	48
		1	5	20
			1	4

Die Goldgulden, zu 10 Schillingen, so wie die Weißpfennige (Rader-Albus) sollen gleich denen der Kurfürsten ausgebracht werden, erstere also nach der Convention letzterer vom Jahre 1425, so daß der Gulden an Gewicht = 3,507 Gw., an

[59]) Das Gutachten beginnt: „Unser Meinung und Gutdünken auf die Münze: daß man schlage Gulden" u. s. w.

feinem Golde = 2,777 Gw. enthalten mußte. — Die Weißpfennige, die man gleich den Dortmundern münzen wollte, wichen, gegen die Angabe des Berichts, von denen ab, die in den nächst vorhergehenden desfallsigen Verträgen der Rheinischen Kurfürsten von 1420 (Würdtwein Diplom. Magunt. II, S. 262), 1437 (das. S. 298) und 1455 festgesetzt waren, daher ich diese verschiedenen Arten von Weißpfennigen zur Vergleichung hier zusammenstelle:

	Schrot 1 mℋ Kölln. =	Korn L. Gr.	Gewicht (Gramme)	Silberinhalt (Gramme)	Heutiger Werth in Ngr.
1425	104	10 . 12	2,248	1,498	2,6^{96}
Dortm.	108	10 . 12	2,165	1,443	2,5^{97}
1437	112	10 . 12	2,088	1,392	2,5^{05}
1455	113	10 .	2,069	1,293	2,3^{27}

Die kleineren Münzsorten: die „kurzen Pfennige" (Körtlinge) und die „Veringe" hatte man in Osnabrück, abweichend von dem Rechnungssysteme wie dem Münzfuße der Nachbaren, nach eigenem Fuße festgestellt. Dieser Münzfuß derselben ist oben (S. 42) verzeichnet.

Wenn nun der Gulden = 10 ß, der Weißpfennig aber = 5 kurze Pfennige gelten sollte, so giengen = 24 Weißpfennige auf den Gulden, wie dies ebenso von 1437 an von den Rheinischen Kurfürsten festgesetzt gewesen war. Man hätte also hierbei das Verhältniß des Goldes zum Silber (2,777 : 24 × 1,443 = 34632) = 1 : 12,471 angenommen. Allein dies Verhältniß ist den übrigen damaligen Annahmen nicht entsprechend, so daß es wahrscheinlicher ist, man habe sich in Osnabrück nicht nach dem Dortmunder Münzfuße der Naderalbus, sondern nach dem neuesten Rheinischen von 1455 gerichtet, wonach sich das Verhältniß auf 1 : 11,174 gestellt haben würde. Es kömmt jedoch dasselbe, da die Nader-Albus, bei der damals ausschließlich herrschenden Goldwährung, nur eine Scheidemünze letzterer waren, für die Geldgeschichte nicht in Betracht; gerechnet wurde nach Gulden und Schillingen, und man hat sich also unter den Schillingen nicht etwa den Betrag von

$2^2/_3$ Weißpfennigen, sondern einen „Schilling Gold", den idealen Betrag von $^1/_{10}$ Gulden (= 0,277 Gm. Gold) zu denken.

Über die dem Münzmeister ertheilte ausführliche Instruction s. oben S. 8.

76) Rader-Albus:

Taf. 4, Fig. 76.

Av. × M' × N' × CO' = × RADI × ⁒ = × EP' × OS'B' Spitzdreipaß, darin großes Wappenschild (Osnabrück); daneben oben zwei kleinere, vorn: Osnabrück, hinten: Diepholz, (in welchem der Quer-Theilungsstrich des Schildes fehlt); unten: zwei durcheinandergeflochtene Blumenstengel zwischen zwei Schräg-Kreuzchen. — (Ein zweites, übrigens ganz gleiches Exemplar hat an letzterer Stelle zwei Röschen und in der Umschrift: CO' × = × RADI ×).

Rv. × S' + PETERV' = POSTOLV' + Dessen Brustbild mit Schlüssel und Buch, unter dem Baldachin, neben dem oben zwei Röschen, unten davor: Wappenschild Diepholz (gleichfalls ohne den Theilungsstrich). — (Kön. Cab. zu Hannover. — d. H.)

Dm. 25''' — Gw. 1,78; 2,31.

Der Rader-Albus, die Hauptsilbermünze der Mittel- und Nieder-Rheinlande während des 15. Jahrhunderts, machte einen nur vorübergehenden Versuch, sich auch in Westfalen einheimisch zu machen. Außer vorstehendem sind deren dortige bis jetzt nur bekannt vom Münster'schen Bischofe Johann von Pfalz-Simmern, 1457 bis 1466 (MSt. I, 272), so wie ein dergleichen halber Ravensbergischer von Wilhelm von Berg, 1405—1428.

77) Pfennig:

Taf. 4, Fig. 77. — C. Taf. VIII, Fig. 44.

Av. Der Bischof in halber Figur, mit Stab und Buch. Vor ihm: Wappenschild (Diepholz). In der Fläche sind Ringel zerstreut.

Rv. Bogen, darüber drei Thürme, darunter das Rad. Jederseits zwei Röschen.

Dm. 13''' und 14''' — Gw. 0,58 (C), auch 0,66 und 0,78 (d. H.)

Cappe'ns Zeichnung ist unrichtig, daher das Münzchen hier abermals gezeichnet ist.

78) Desgleichen:

Taf. 4, Fig. 78.

Av. St. Petrus in halber Figur mit Kreuz und Schlüssel, vor ihm das Diepholzische Wappenschild.

Rv. Großer Bogen, darüber drei Thürme, der Bogen scheint durch zwei Thürflügel mit Hespen geschlossen zu sein.

(v. Posern). — Dm. 16'''

Die Pfennige dieses Typus kommen genau ebenso unter den beiden folgenden Bischöfen, und auch in Minden, unter Bischof Franz von Braunschweig vor. —

Beide Pfennige zeigen das Bestreben, die Typen der alten Wewelinghöfer nachzuahmen — mißverstandener Weise sogar, denn die drei Ringelförmigen Haarlocken, die die älteren Bischöfe an jeder Seite des Gesichts tragen, sind hier für ein menu-blason, für ein semé d'annelets gehalten, mit denen die Fläche der Münze bestreuet ist. Ungeachtet der alterthümlichen Typen möchte ich aber doch nicht die Münze einem älteren Bischofe, — dem Johann III von Diepholz, 1424—1437 — zuschreiben, denn theils die Aehnlichkeit der Thürme des Reverses mit denen auf den zweifellos bestimmten Stücken des Nachfolgers, Konrad, theils die, durch den Mangel an Münzen überhaupt gerechtfertigte Vermuthung, daß die Münze zu Osnabrück unter Bischof Johann bis zur Restauration derselben, eben durch Konrad, fast gänzlich geruhet habe, dürften meine Anordnung rechtfertigen.

---

26. Konrad IV, Graf von Ritberg, 1482—1508.

Bischof Konrad IV, der 1497 auch zum Bischofe von Münster erwählt wurde, hatte während einer langen Regierung thunlichst für Verbesserung des Finanz- und Münz-wesens gesorgt, und durch Verhandlungen mit seinen Münzberechtigten Nachbaren und den Räthen seiner Hauptstädte letzteres zu ordnen gesucht. Am 6. Juni 1489 schloß er mit dem Bischofe von Münster, dem Grafen von der Mark und der Stadt Dortmund eine Münz-Convention

(Erhard's Zeitschrift, Bd. I, 331, erläutert Münzst. I, S. 45), nach welcher Stücke zu 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Schilling geschlagen und 15 β auf den Goldgulden gerechnet werden sollten. Der Münzfuß ist oben (S. 43) in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.

Die vier Münzsorten stehen, dem Gehalte nach, hier keineswegs in ihrem nominellen Verhältnisse von 1, 2, 4 und 8 zu einander, was aber, da sie nur die Scheidemünze der Goldwährung bilden, gleichgültig war. Da der Rheinische Goldgulden, nach der nächst vorhergehenden Convention von 1477, = 2,646 Gm. fein Gold enthielt, so stellt sich die Proportion des Metalls = 1 : 10,295, und der Schilling der Goldwährung, als idealer fünfzehnter Theil des Goldguldens, betrug = 0,176 Gm. fein Gold; die Rechnungs-Mark = 2,116 Gm. Gold; der Goldgulden betrug $1^1/_4$ Mark. — Ein neben diesem Münzvertrage verabredeter Tarif der fremden umlaufenden Münzen s. Mitth. d. h. V. zu Osnabr. VI, S. 159.

Eine andere neue Münzordnung hatte er 1501 mit dem Domcapitel und dem Rathe zu Münster verabredet, die er auch in seinem Bisthume Osnabrück einführte (das. S. 166), deren Inhalt aber nicht aufgefunden ist.

Von Bischof Konrad IV giebt es ganze und halbe Goldgulden, ganze, halbe und achtel-Schillinge und Pfennige, die jedoch größtentheils nach der oben dargestellten Münzordnung von 1489 nicht geschlagen sein können, da sie im Gewichte den Vorschriften derselben gar zu wenig entsprechen, also in frühere oder spätere Zeit gehören müssen. Da sie aber in den Typen unter einander abweichen, so werden sie zu verschiedenen Zeiten geschlagen sein.

Goldgulden.

79) Goldgulden:

Taf. 4, Fig. 79.

Av. a) * · CO'RAD'* E=PS'* OSSEB' *
b) CONRAD · E=PS · OSSEB ·
c) CONRAD · E=PS · OSSENB'·

St. Peter auf dem Throne mit Schlüssel und Buch; unten Wappenschild (Ritberg: Adler, gold in roth).

Rv. a) ✠ MONETA * NOVA * AUREA * OS E'BR'
b) ✠ —— · —— · —— · OSSEB
c) ✠ —— · —— · —— · OSSENBR'
In doppellinigem Dreipasse: Wappenschild (das Rad).
Dm. 23‴ — Gw. 3,31.

a: d. H. — b: Parys Nr. 593 und darnach in Köhler's DC. Nr. 1650, der in dem Rade des Reverses „das Geschlechtswappen" zu sehen glaubt, und die Münze dem Vorgänger, Konrad III, beilegt. — c: im Cod. Rodorp. fol. 24 r.

Im Cod. Rod. und bei Parys ist übereinstimmend das Rad des Wappenschildes ohne Felgen, als ein aus Pfeilspitzen gebildeter Stern gezeichnet; eine übereinstimmende Unrichtigkeit, die auffallend genug ist, um eine gemeinschaftliche Benutzung ein- und derselben Originalzeichnung bei beiden vermuthen zu lassen. Indessen weichen beide Zeichnungen in anderen Kleinigkeiten und in den Umschriften wiederum ziemlich von einander ab.

Diesen Goldgulden beschreiben der Bericht der Nürnberger Wardeine (oben S. 124. Hirsch. MA. S. 325) und die Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 (das. S. 354 und 391): „Auff „der ain seytten Sanct Petter in ainem Stul, zun füssen ain Schilt „mit aim Adler, mit zweyen Köpfen, vnd Vmbschrifft: Conra. Eps. „Osseb. auf der anderen seytten ain Rad in ainem Schilt. Vmb„schrifft: moneta nova Aurea Osseb." Die Reichsmünzordnung von 1559 wiederholt dies wörtlich, läßt aber die Beschreibung des Reverses weg. Durch Vergleichung dieser Beschreibungen mit den Originalen bekommt man einen deutlichen Begriff von der Genauigkeit, mit welcher die zahlreichen in der Reichsmünzordnung tarifirten Münzen beschrieben sind. Ein Doppel-Adler in dem Wappenschildchen des Averses ist hier völlig unmöglich, und gewiß haben sich die Herren Wardeine hierbei versehen. Die Abweichungen der Umschriften von obigem Originale können dagegen ihren Grund in den Stempelverschiedenheiten haben.

Der Bericht giebt sein Gewicht als richtig, seinen Feingehalt auf 18 Karat ($\frac{750}{1000}$) an, und hiernach bestimmt die Reichsmünzordnung von 1551 seinen Werth auf 70½ Kreuzer, anstatt auf 72, den die vollhaltigen haben sollen; die von 1559 verbietet ihn

aber. Der Rodorff'sche Codex giebt dagegen seinen Feingehalt auf 18 K. 4 Gr. (= $\frac{763}{1000}$) an. Dieser Feingehalt und das Gewicht meines Exemplars verhalten sich zu den Bestimmungen der Reichsmünzordnungen folgender Art:

	Schrot	Korn	Goldinhalt
RMO. von 1490			
und 1551	3,278	770	2,526
= von 1559	3,248	-	2,503
Die Münze:	3,31	763	2,525

Hiernach würde die Münze freilich an Schrot zu viel, an Korn zu wenig halten, dennoch aber, trotz der Annahme der Reichs-Wardeine, genau vollgültig sein. — Dem Gewichte nach muss sie nach der Münz-Convention von 1477, also vor 1490 geschlagen sein.

80) Desgleichen:

Taf. 4, Fig. 80.

Av. CO'RAD' EPS' = OSNABRUG' St. Peter in halber Figur mit Schlüssel und Buch; unten: Wappenschild (Ritberg).

Rv. + MONE' • NOVA' • AUREA' • OSNAB In doppel-linigem Dreipasse: Wappenschild (Rad). — (d. H.)

Dm. 22''' — Gw. 3,24.

Auch diesen Goldgulden beschreiben die Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 (Hirsch MA. I S. 354; 391) folgender Weise: „auff der ain seytten ain steender Sanct Peter, vnter den füssen „ain Schilt, darin ain Adler mit ainm Kopf, vnd Vmbschrifft: „Conrad Eps osnabrug. Auf der andern seytten ain Rhad in „ainen Schilt, Vmbschrifft: Mone. nova aurea osnab." Die Nürnberger Wardeine hatten ihn (a. a. O.) wie den vorigen = 18 Karat fein befunden, und demgemäß wird er 1551 ebenfalls auf 70½ Kreuzer gewerthet, 1559 aber verboten.

81) Halber Goldgulden:

Taf. 4, Fig. 81.

Av. • CO'RAD' EPS' = OSNABRVG' Wie voriger.

Rv. + MONE • NOVA • AVREA • OSNABR' Wie voriger. (d. H.)

Dm. 20''' — Gw. 1,70.

Dieser halbe Goldgulden ist so genau dem vorstehenden ganzen nachgebildet, daß sogar das schief gezeichnete Wappenschild hier in derselben Schiefheit wieder erscheint, — nur abweichend in den Schlußbuchstaben der Revers-Umschrift und den Apostrophen.

Taf. 5, Fig. 82. — C. Taf. VIII, Fig. 48.

82) Abschlag vom Revers-Stempel eines Goldguldens (vergl. Münzst. I, S. 317, Nr. 137, und S. 319, e.):

MO' NO'*=*AV'* OS*=*NABV'*

Gespitzter Dreipaß, darin gevieretes Wappenschild mit Mittelschild (1 und 4: Osnabrück; 2 und 3: Münster; Mittelschild: Ritberg), oben beiderseits zwei kleinere Wappenschilder (beide: Ritberg) und unten zwei Delphinförmige Schnörkel, dazwischen ein Stern.

Dm. 22''' —

Zwei Original-Stempel im Museum zu Münster, die genauest mit einander übereinstimmen, so daß nur haarscharfe Vergleichung schwer zu beschreibende Abweichungen zeigt.

Ein in neuerer Zeit gemachter Silberabschlag dieses Stempels in Vereinigung mit einem Münster'schen Goldguldenstempel bei Cappe (S. 75, Nr. 78), auf dessen Exemplare, welches ebenfalls mit den beiden Original-Stempeln zu Münster genauest übereinstimmt, aber dennoch nicht identisch ist, die Buchstaben AV durch sehr sichtbare Feilenstriche vertilgt sind, daher Cappe CIV an deren Stelle zu lesen glaubt.

Einen Kupferabschlag dieses Stempels besaß Niesert (Nachträge S. 47), wo derselbe aber mit dem Reverse eines Münster'schen Goldguldens Bischof Konrads von Ritberg (Münzst. I, S. 283), dessen Original-Stempel sich gleichfalls im Museum zu Münster befindet, zusammengestellt ist.

Schillinge.

83) Schilling:

Taf. 4, Fig. 83.

Av. + CONRAD.. EPV. OSNA 8 BVRGE Wappenschild (spanisches Schild; gevieret von Osnabrück und Ritberg).

Rv. oMONEo = oNOVAo = oOSNAo = oBRVGo Durchgehendes inmitten rautenförmig geöffnetes Kreuz, darin: O. In den Winkeln 1 und 4: lilienartiger Zierat, 2 und 3: Adler. (d. H.)
Dm. 26‴ — Gw. 3,02.

84) Halb=Schilling (von 1489):
Taf. 5, Fig. 84.

Av. ✠ CONRADVS ⁞ EPVS'o O...BRVG' Wappenschild (wie voriger).

Rv. MONE = NOVA = OSNA = BRVG. Durchgehendes befußtes niederländisches Kreuz, inmitten: O, in den Winkeln: 1=8=8=9. —
Dm. 23‴ — Gw. 1,88.

(C. E. Schellhaß in Bremen. Abgeb. NZ. 1850, Taf. I, S. 27, Nr. 11.)

Diese Münze, die, ihrer Jahrszahl nach, der Münzconvention von 1489 (s. oben S. 43) gemäß geschlagen ist, soll nach derselben 2,657 Gm. wiegen; sie ist wohlerhalten, sie kann nur ein Halbschilling sein, wiegt aber nur wenig mehr als ein Viertelschilling nach eben dieser Münzconvention (= 1,670) gesetzlich wiegen sollte.

85) Desgleichen:
Taf. 5, Fig. 85.

Av. +SANCT'* PETRS = APOSTO'* Petrus in ganzer Figur mit Schlüssel und Buch.

Rv. MON' EP' = OSNAB* = *VRGIS* (MON*eta* EP*iscopi* OSNABVRG*ens*IS.). Drei kleeblattsweise zusammengestellte Wappenschilder (Osnabrück, Münster, Ritberg); inmitten: O. — (d. H.)
Dm. 26‴ — Gw. 2,00.

Die Typen dieser Münze sind genau nachgeahmt auf den Schillingen des Edelherrn Rudolf von Diepholz.

86) Desgleichen:
Taf. 5, Fig. 86.

Av. * S' PETRUS* = APOSTOL9* Der Heilige, auf gothischem Throne, wie auf dem Goldgulden, unten: Wappenschild (Osnabrück).

Rv. *MO'• EP*=*I'* OSEN=*BRVG* Typus genau wie voriger. — (v. H.)

Dm. 24''' — Gw. 2,07.

87) Desgleichen:

Taf. 5, Fig. 87.

Av. SANCT'* PET=RVS* APOST' Der Heilige auf dem Throne; unten: Wappenschild (gespalten: Osnabrück, Münster).

Rv. MON=NOV=OSN=ABV'. Großes, die Umschrift theilendes Blumenkreuz, darauf Wappenschild (Ritberg). — (v. H.)

Dm. 24''' — Gw. 1,85 (beschädigt.)

Von dem Reverse dieser Münze befinden sich zwei Original-Stempel im Museum zu Münster (s. MSt. I, 318) und einer im germanischen NMuseum zu Nürnberg, die so genau von einander und dem Revers-Stempel vorstehender Münze copirt sind, daß sie sogar in kleinen Fehlern, z. B. darin, daß die beiden Hauptfedern des Adlerschwanzes einander nicht ganz gerade gegenüberstehen, übereinstimmen. Der eine Stempel hat am Ende in der Umschrift den Apostroph hinter dem V', der andere und die Münze haben ihn darüber: V̓. Letztere beide stimmen fast ganz überein, aber auf der Münze berührt die linke Oberecke des Wappenschildes das O in mOn, dagegen auf dem Stempel ein Zwischenraum ist. (Diese Kleinlichkeiten erwähne ich nicht, weil ich glaubte, daß solche sogenannte Stempelverschiedenheiten beachtet zu werden verdienten, sondern weil im vorliegenden Falle alte Stempel noch vorhanden sind, von denen neuerlich Abschläge genommen sein könnten, bei denen man dann durch solche mikrologische Vergleichungen die alten ächten Abschläge von solchen neueren meistentheils wird unterscheiden können, — den gewiß seltenen Fall ausgenommen, daß die ächte Münze eben mit dem noch vorhandenen Stempel geprägt wäre.)

88) Achtel-Schillinge:

Taf. 5, Fig. 88.

Av. ❁ CONRAD : EPIS : OSNA Wappenschild (Adler).

Rv. ❁ MO : NOVA • OSNABVR^A Wappenschild (Rad).

Dm. 15''' — Gw. 0,86.

(Abgebildet NZ. 1850, Taf. I, S. 27, Nr. 10, wo aber irrig Moneta, anstatt Mo : nova, und OsnaburG, aus C. E. Schellhaß' Samml. in Bremen. — d. H. — Auch Samml. des Rathsgymn. zu O.)

Pfennige.

89) Pfennige:

C Taf. VIII, Fig. 47.

Av. St. Petrus mit Kreuz und Schlüssel, davor: Wappenschild (Adler).

Rv. Großer Bogen, darüber: drei Thürme, darunter das Rad.

Dm. 16''' — Gw. 0,58, auch 0,52.

Auch abgebildet BfMK. I, Taf. II, Fig. 37.

Die Typen dieser Münze, die auch auf einer des Nachfolgers Erich (s. unten Nr. 102, S. 146) wiederkehren, sind, mit Veränderung der Wappenfigur, genau nachgebildet auf ganz gleich aussehenden Stücken der Edelherren Bernhard VII zur Lippe (1431 bis 1511) und Johann von Diepholz (1510—1544).

90) Desgleichen:

Taf. 5, Fig. 90.

Wie voriger; der mittlere Thurm wie ein mit Reifen umgebenes Faß. — (d. H.)

Dm. 16''' — Gw. 0,82.

91) Desgleichen:

C Taf. VIII, Fig. 46.

Av. Wappenschild (Adler).

Rv. Im Dreipasse: das Rad. — Der Dreipaß ist einfach, oder auch, auf einem zweiten Exemplare, doppelt (Zwillingsfadenweise) gezogen.

Dm. 11''' und 12''' — Gw. 0,20; 0,23.

Auch abgebildet BfMK. I, Taf. II, Fig. 38. — Allda (S. 14) und bei Mader (V, S. 100) wird erörtert, ob diese beiden Pfennige und die obigen Goldgulden von Konrad IV oder von

seinen Vorgängern Johann II und Konrad III seien. Freilich kommen die Wappenthiere des Diepholzer Wappens nicht bloß im quergetheilten Schilde vereinigt, sondern auch in zweifachen Wappenschildern getrennt gezeichnet vor; allein wir haben den Petruspfennig vom vorigen Bischofe mit dem vollständigen Diepholzer, und vom nachfolgenden mit dem Braunschweigischen Wappen. Sicherlich gehören diese drei, bis auf die Wappenfigur völlig übereinstimmenden Münzen drei unmittelbar auf einander folgenden Bischöfen an, und der Zweifel kam daher, daß das erste und dritte dieser Stücke früher nicht bekannt war.

Wahrscheinlich auf den Grund des Münzvertrags, den dieser Bischof mit dem Herzoge von Cleve als Grafen der Mark, mit Münster und Dortmund abschloß, hat man hierher kleine, platt, aber sehr sauber geprägte Hohlpfennige verlegt, welche ein gespaltenes Wappenschild zeigen; vorn: das Rad, hinten: quergetheilt von entweder Berg und Mark (Löwe und Schachbalken) oder Berg und Ravensberg (Löwe und Sparren) oder Cleve und Berg (Lilienstäbe und Löwe) oder Cleve und Mark und vielleicht auf andere Weise, die mir zufällig nicht bekannt ist. Ich glaube nicht, daß diese Hohlpfennige hierher gehören, und halte sie, so wie andere ähnlicher Typen oder doch ähnlichen Styls — wie z. B. der Grafen von Hohen-Limburg und vielleicht unberechtigter Münzherren in der Gegend des Niederrheins, für Pfennige, die durch das Rad als nach dem Fuße der Rader-Albus oder zu deren Münzsysteme gehörig, gekennzeichnet sein sollten, zu denen ursprünglich die Mainzer Münzen das Vorbild gegeben hatten.

---

27. Erich II, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen. 1508 — 1532.

Er wurde einige Monate nach seiner Wahl, 1508, auch zum Bischofe von Paderborn, und sechs Wochen vor seinem Tode, 1532, auch zum Bischofe von Münster gewählt.

Ein den Münzsammlern sehr wohlwollender Fürst! denn er hat zierliche Münzen aller Sorten schlagen lassen: Goldgulden 1515 und 1530, Thaler 1524 und 1525, — die ältesten von einem Fürsten des Welfischen Hauses, — Schillinge 1515, Viertel- und Achtelschillinge und Pfennige; er hat sowohl zu Osnabrück, als auch wiederum in Widenbrück münzen lassen.

Im Jahre 1515 erließ er eine Münzordnung, deren Inhalt von Stüve (Handel v. Osn. a. a. O. S. 166 und 167, Nr. XXI und XXII) aus dem Concepte derselben und einer gleichzeitigen formlosen Notiz bekannt gemacht und oben (S. 44) mitgetheilt ist. — Die in dieser Münzordnung festgestellten Werthbeträge müssen noch nach der Goldwährung berechnet werden; das Verhältniß beider Metalle in Goldgulden, welche genau nach dem Rheinischen Fuße (= 1/4 Gold-Krone von 1857) vorgeschrieben sind, und Schillingen stellt sich zu = 1 : 11,240; der Goldgulden wird zu 1½ Mark bestimmt; der Werthbetrag der Mark ist also = genau 1⅔ Gramme fein Gold, und eine Goldkrone von 1857 ist = 6 Osnabrücker Mark von 1515. — Von den in dieser Münzordnung vorgeschriebenen Halb-Schillingen hat sich noch kein Stück gefunden, denn unter den vorhandenen und bekannten ist keins, welches dem Gewichte derselben (= 2^{18} Gm.) entspräche. Dagegen finden sich Münzen, und zwar nicht seltene, deren Typen und Umschriften mit denen der Schillinge von 1515 übereinstimmen, die man also für gleichzeitig mit letzteren halten sollte, welche aber ⅔ oder ½ jener gesetzlich vorgeschriebenen Halb-Schillinge — denn die vorhandenen Exemplare stimmen im Gewichte nicht überein, — wiegen, die man daher für Drittel- oder Viertel-Schillinge — Stücke zu 4 oder zu 3 Pfennigen — halten muß.

Goldgulden.

92) Goldgulden von 1515:

Taf. 5, Fig. 92.

Av. * ERIC' * EPS' = OS' * Z * PA'* D' B' (EP*iscopu*S OS*nabrugensis* ET PA*derbornensis*, D*ux* B*runsvicensis*.) St. Peter

auf dem Throne mit Schlüssel und Buch, unten Wappenschild (: Paderborn — Kreuz, gold in roth, darauf Mittelschild: Braunschweig — zwei Leoparden, gold in roth.)

Rv. * MO' * AV' = OSBR' = GE' * 1515 * Gespitzter Dreipaß, darin Wappenschild (Paderborn mit dem Braunschweigischen Mittelschilde), daneben zwei kleine Wappenschilder (Osnabrück und Paderborn), unten zwei Delphinförmige Schnörkel. —

Dm. 23⁵‴ —

(Schellhaß in Bremen. — BfMk. II, Taf. XIX, Fig. 276 und S. 373. Darnach Cappe S. 77, Nr. 86, wo die Umschriften beider Seiten mehrfach irrig copirt sind. — Numophyl. Ampach. Nr. 8270, ungenau beschrieben. — Kön. Cab. in Hannover.)

93) Desgleichen von 1530:

Taf. 5, Fig. 93.

Av. ○ERIC'○EPS'= OS ○ Z ○ PA' ○ D' ○ B'○.

Rv. ○MO' AV'○ = ○OSBR'○ = ○GE○1530• Die Typen ganz wie auf vorigem. (K. Cab. in Hannover.)

Dm. 23‴ —

Möglicherweise könnten mit dieser Jahrszahl auch falsche Exemplare vorkommen, denn eben 1530 wurde zu Osnabrück der dortige Münzmeister Johann Kreckelmann, der falsche Münze geschlagen, „in heißem Wasser in einem Kessel gesotten und getödtet", und trotz des statuirten Exempels hatte bereits im Jahre darauf sein College Lambert Fleminck, „ok vme falsche monte vp ander heren monte geschlagen", dasselbe Schicksal. (Osnabr. Mitth. II 170; Cassel's Brem. Münzcab. II, 33.)

Thaler.

94) von 1524:

Taf. 7, Fig. 94.

Av. ✠ ERIC'. EPS . OS= NA . Z . PA . DVX ✠. Behelmtes Wappenschild (gevieret von Osnabrück und Paderborn, Mittelschild: Braunschweig. Helm: gekrönt, gekrönter oben mit Pfauenfedern besteckter rother Schaft, zwischen zwei auswärts mit

Pfauenfedern besteckten silbernen Sicheln mit rothen Griffen, davor das laufende silberne Ross.) Neben dem Helmschmucke: 1Z = Z4 (verkehrte 5).

Rv. : VERBVM = DEI : MA=NET : IN = ETERV' ✠. (Jes. 5, 43). Zwischen der Umschrift vier Wappenschilder: oben Braunschweig, unten Osnabrück, auf jeder Seite Paderborn. — St. Peter, in halber Figur, mit Schlüssel und Buch.

Dm. 44''' —

K. Cab. in Hannover. — Praun Braunschw.-Lüneb. Münz-Cab. Vorr. S. XXXI. Madai Nr. 858. Sch.-R. Nr. 4592 [60]) Abgebildet: Hamb. H.R. 1702, S. 385. Köhler's MB. XVII, S. 9 und Seeländer's Tafeln 1, d.)

Dieser Thaler muss schon im 16. Jahrhunderte selten gewesen sein, denn er findet sich in keinem der „Münzbücher" jener Zeit abgebildet. Er hat eckige Schrift, abweichend von allen übrigen Münzen Bischof Erichs, und entfernt sich in der Zeichnung des Wappens ganz und gar vom Style des Mittelalters. Daß übrigens derselbe, wie Köhler (a. a. O. S. 10) aus der Wiederholung des Paderborner Kreuzes auf dem Reverse schließt, für Paderborn geschlagen sei, folgt aus diesem Grunde wohl keineswegs und ist ganz unwahrscheinlich, da alle übrigen Münzen Erichs aus Osnabrück sind. Ein Drittel-Schilling desselben (unten Nr. 79) hat, als einziges Wappen, das Paderborner Kreuz, und ist dennoch, der Umschrift nach, zu Wibenbrück gemünzt. — Wegen der verschönernden Abbildungen des Thalers a. a. OO. ist derselbe hier nochmals nach dem Exemplare des K. Cab. in Hannover — dem der Molanischen Sammlung — abgebildet.

95) von **1525**:

Taf. 7, Fig. 95.

Av. ✠ERIC' ○ EPS' ○ OS = NA' ○ Z ○ PA' ○ DV'○. Wie voriger. Neben dem Helme: 15 = Σ5 (verkehrte 2).

---

[60]) In den BfMK. III, S. 87 als Formular für Thalerbeschreibungen, hinsichtlich der Wappen des Reverses aber unrichtig beschrieben.

Rv. ∘VERBV'∘ = DNI ∘ MA = NET ∘ IN ∘ = ETERN. Wie voriger, über dem Heiligen ein Dach von belaubten Zweigen.

Dm. 44''' —

(K. Cab. in Hannover. Wahrscheinlich unicum, aus der Essen'schen Sammlung in Hamburg in die Morgenstern'sche zu Braunschweig übergegangen. Nach dem v. Essen'schen Auctions-Kataloge (Altona 1834, Nr. 620) beschrieben NZ. 1860, S. 33).

Uebrigens sind die Typen dieser beiden Thaler ganz genau den Thalern des Bremer Erzbischofs Christof, gleichfalls eines Herzogs von Braunschweig, von 1522 (Köhler's Münz-Bel. XVIII, S. 249; BfMK. I, Taf. 25, Fig. 339) nachgebildet.

Schillinge und dessen Theilstücke.

96) Schilling von 1515:

Taf. 6, Fig. 96.

Av. ∘ERIC∘' = ∘EPS'∘ OS' = B'∘ Z ∘ PA'. Drei Kleeblattsweise gestellte Wappenschilder: Braunschweig, Paderborn, Osnabrück; inmitten: O.

Rv. TIBI 8 ME 8 9=M'DO ∘ PE' ∘ 1515 (*tibi me* COMM*en*DO PE*tre*! Das 9 ist die im Mittelalter übliche Abbreviatur für con; am Schlusse eines Wortes bedeutet es: us.) Petrus, barhaupt, auf dem Throne, unten Wappenschild (Osnabrück).

Dm. 29½''' — Gw. 2,57.

(Schellhaß in Bremen und ehm. Kentling'sche Sammlung in Münster. Abgeb. BfMK. I, Taf. XIX, Fig. 278 und S. 373.

Der nicht gewöhnliche Spruch dieser Münze findet sich — anscheinend hier nachgeahmt — auf einem Bremischen Goldgulden Erzbischof Christofs im k. k. Cab. zu Wien.

97) Desgleichen:

Taf. 6, Fig. 97.

Av. ✝ ERIC9 EP9 8 OSNA 8 ET 8 PAD'∘ DVX 8 BRVN. Innerhalb eines Reifs von kleinen mit Ringeln besteckten Bogen: drei Kleeblattsweise gestellte Wappenschilder (: Braunschweig, Osnabrück und Paderborn), inmitten: O.

Rv. TIBI · ME · 9ME=NBO PET' 1515 (*nBo*) Petrus mit der dreifach umkrönten Tiara, mit Schlüssel und Buch, auf dem Throne. Unten: Wappenschild (Osnabrück) — (K. Cab. zu Berlin).

Dm. 28''' — Gw. 3,20.

98) Viertel=Schilling (3 ₰ = Stück):

C Taf. VIII, Fig. 49.

Av. ✠ ERIC∘' EPS'∘ OSNAB'∘ Z ∘ PA'∘ DV'∘ B oder auch B' (Cappe S. 76, Nr. 83), auch ERRIC'∘ (d. H.) Kleeblattsweise gestellte Wappenschilder (: Osnabrück, Paderborn, Braunschweig).

Rv. TIBI ∘ ME ∘ 9=MEDO ∘ PE' Petrus auf dem Throne, über welchen oben ein Bogen gespannt ist; unten: Wappenschild (Osnabrück).

Dm. 20''' — Gw. 1,02 (Cappe), auch 1,60, aber auch 0,87 und 0,88 bei gut erhaltenen Exemplaren, also fast nur die Hälfte des Gewichts eines andern, genauest Typen=gleichen Exemplars; eine unerklärbare Gewichtsverschiedenheit, da man doch Bedenken tragen muß, anzunehmen, daß mit ein= und demselben Stempel Stücke des ganzen und halben Betrages gemünzt seien!

(Abgebildet auch bei Parys, Nr. 1677, Mader V, Fig. 61, der S. 102 irrig CMEDO lieset. Cappe hat, S. 77 Nr. 84, auf einem kupfernen Exemplare, also einer gleichzeitigen Falschmünze: 9=MEDꓱ. — Voigt Numm. med. aevi p. 222. Appel Repert. I, S. 387. Wamboldt's Katalog I, 1899, wo die Avers-Umschrift: Eric. EP. osnab. ET pa. du. BR, wahrscheinlich aber ungenau.

99) Achtel=Schilling (Anderthalb ₰ = Stück):

Taf. 6, Fig. 99.

Av. ERIC' + EP = OSNAB Z P' Der heilige Ägidius, als Bischof, l. den Krummstab, r. ein Buch, worauf eine Hindin liegt, haltend; unten vor ihm: Wappenschild (Paderborn, mit schraffirtem Kreuze, darauf Mittelschild: Braunschweig).

Rv. ✠ MONETA + NOVA + WIDENBR' Schräggelegtes Lilienkreuz, umwinkelt von vier Wappenschildern, oben Osnabrück, unten Braunschweig, auf jeder Seite: Paderborn.

Dm. 19''' — Gw. 0,86.

(D. H. — Abgebildet BſMK. II, Taf. XXVI, Fig. 396 und S. 374, wo aber über den Heiligen des Av. Irriges gesagt wird. Dies Exemplar in Renesse Katal. III, Nr. 21714.)

Die Stadt Widenbrück, deren Münzstätte hier nach mehr als hundertjähriger Unthätigkeit wieder wirkend erscheint, war seit etwa 1481 an Paderborn verpfändet gewesen. Gleich nach dem Tode Konrads von Ritberg hatte das Domcapitel einen Augenblick günstiger Finanz-Verhältnisse zur Wiedereinlösung der Stadt benutzt (C. Stüve G. d. H. O., S. 457), und der neue Bischof hat von dem uralten Münzrecht wieder Gebrauch gemacht.

Die Gründung des Collegiatstifts St. Ägidii zu Widenbrück, dessen Kirche zugleich Haupt- und Pfarrkirche der Stadt ist, war schon vom Bischof Engelbert I 1243 vorbereitet, kam aber erst 1259 durch Bischof Baldwin zur Ausführung (Möser's Gesch. dess. in Weddige'ns Westf. Mag. I, 124). — Der heilige Ägidius, der im Anfange des 8. Jahrhunderts in Frankreich lebte, brachte mehrere Jahre als Einsiedler in der Gegend von Nismes zu und nährte sich während dieser Zeit von der Milch einer gezähmten Hindinn, durch deren Verfolgung die Jagdgenossen des westgothischen Königs Flavius oder Wamba den Aufenthalt des frommen Mannes entdeckten, der dann als Abt des an jener Stätte gebaueten und nach ihm genannten Klosters St. Gilles am 1. September 721 starb. (Molan. Hist. SS. Imagg. S. 344. — Braunschw. Anz. 1753, S. 881, wo aber die Hindinn nicht erwähnt wird.)

Renesse (a. a. O.), so wie der Verfasser eines Aufsatzes in der NZ. (1863, S. 135, über die folgende Münze Nr. 98), halten das Bild für das des heiligen Meinolfs, eines Paderborner Local-Heiligen (s. über denselben Preuß-Falkmann Lippische Regg. II, S. 461), daher ersterer, trotz der Angabe der Münzstätte, die Münze für eine Paderborner hält. Madai hat (Nr. 869, Sch-R. 4645) einen Paderborner Thaler von 1663, mit dem S. Meinulphus Diaconus Paderbornensis, welcher Kirche und Buch hält, und einen Hirsch neben sich hat. Allein ein Diakonus kann nicht, wie unser Ägidius, mit Krummstab und Inful dargestellt werden, und schwerlich dürfte dem Paderborner Stempelschneider die Darstellung eines gerade in jener Gegend verehrten Heiligen unbekannt gewesen sein.

Mader, der (V, 108) die hiernächst folgende Münze bespricht, will in unserm Heiligen den Hubertus erkennen, und der — wie man glauben sollte — hierin Sachkundige Hartzheim (Hist. r. n. Colon. 230 ff.) hält auch das gleiche Bild auf den Jülich'schen und Clevischen Münzen für das des Hubertus, wo aber Mader (VI, 175) denn doch zwischen Hubertus und Ägidius schwankt, während sogar Kaiser Ferdinand I die Frage ganz unentschieden läßt und in seiner Reichs-Münzordnung von 1559 bloß sagt: „ein Bischoff haldent „ein Buch darauff ein hirschs" (Hirsch MA. I, S. 396). — Der heilige Hubertus wird aber, obgleich er Bischof von Lüttich wurde, doch stets als Jäger dargestellt, weil er auf der Jagd das Wunder mit dem Hirsche erlebte, welches seine Bekehrung veranlaßte. Den Hirsch mit dem Crucifixe zwischen den Geweihen hat er auf seinen Bildern auch stets neben sich (Molan. Hist. SS. Imagg. 375); eine ganz abnorme Darstellung läßt sich am wenigsten erwarten auf den Münzen von Jülich, wo man, seit dem von Herzog Gerhard am Hubertustage (3. November) 1444 über die Brabanter erfochtenen Siege, den Heiligen dieses Tages und die Darstellung des ihn betreffenden Wunders zum Bilde des Kleinods eines als Andenken an jenen Sieg gestifteten Ritterordens gewählt hatte [61]), beides also den Jülichern in richtiger Zeichnung bekannt sein mußte.

Barthélemy (Manuel de Num. moderne Vorr. S. XXVIII) hat auch den Heiligen wohl erkannt, da er in seinem Verzeichnisse der Heiligen auf Münzen den Ägidius zu Osnabrück aufführt.

Die Typen beider Seiten dieses Achtel-Schillings sind — natürlich mit Veränderung der Wappenbilder, — die regelmäßigen auf den zahlreichen Münzen gleicher Größe der Jülicher Herzöge Wilhelm IV von 1511 und Johann III von 1512 und 1513. Unerklärt ist aber, wie der heilige Ägidius, der auf einer Münze der Stadt Widenbrück so wohl gerechtfertigt ist, auf die ähnlichen Stücke dieser Herzöge komme. Es ist doch unmöglich, anzunehmen, daß erstere hierfür als Muster gedient habe, um so weniger, als die Widenbrücker Münze sehr selten — die obige ist das einzige bekannt

[61]) Das Ordenszeichen nach einer sehr hübschen Zeichnung von 1470 in Hefner's „Herald. Orig. Musterbuch" Taf. 17.

gewordene Exemplar — die Jülicher aber sehr häufig sind. Und sicherlich sind diese, sich Monetae rhenenses nennenden Münzen auch nicht etwa für das Jülich'sche, der Stadt Widenbrück benachbarte Ravensberg geschlagen.

100) Desgleichen:

Av. ERIC : EP : = •OSNAB : Z : P. Wie voriger.

Rv. ✠ ERIC : EPS : OSNAB : Z : PA : D : B : Wie voriger. (Parys Nr. 1676.)

Mader hält (V, S. 108) dieses Stück für eine Paderborner Münze, „vermöge des Paderbornischen Kreuzes auf dem Averse" und wird „Osnabrück nur vorangesetzt sein als das älteste Bis„thum." Allein die vorhergehende, zu Widenbrück geprägte Münze beweiset, daß beide bischöflich Osnabrück'sche sind, da die Averse beider fast von demselben Stempel zu sein scheinen.

101) Desgleichen:

Taf. 6, Fig. 101.

Av. ERIC' * EP' OS-N * Z * PA' * D' * B' St. Petrus (ohne Thron), vor ihm Wappenschild (Paderborn).

Rv. MON-ETA * = OSB' Drei kleeblattsweise gestellte Wappenschilder (Braunschweig, Paderborn, Osnabrück), inmitten: 𝕰. — (d. H.)

Dm. 17''' — Gw. 0,80.

Pfennige.

102) Pfennig:

Taf. 6, Fig. 102.

Av. Petrus mit Kreuzstab und Schlüssel. Davor: Wappenschild (Braunschweig: zwei Leoparden).

Rv. Bogen, darunter: das Rad, darüber: drei Thürme. — (d. H.)

Dm. 16''' — Gw. 72.

103) Desgleichen:

Taf. 6, Fig. 103.

Av. Wappenschild (Braunschweig), darüber: 𝕰.

Rv. Dreipaß, darin: Rad. — (v. Posern).

Dm. 12''' —

Dritter Abschnitt.

Die neuere Zeit. 1532 — 1802.

---

28. Franz, Graf von Waldeck, 1532 — 1553.

Er verwaltete seit 1530 das Bisthum Minden als Administrator, und folgte 1532 dem Erich als Bischof sowohl von Osnabrück als von Münster. Seine zahlreichen Münzen sind in Münster geschlagen, doch scheint man bei seinem Regierungsantritte eine reichere Ausmünzung auch in Osnabrück erwartet zu haben, denn man erneuerte die alte Zusicherung, daß „Bürgermeister „und Rath von Osnabrück mit zu den Münzproben gezogen wer„den und die Münzzeichen in ihrer Verwahrung haben sollten.“ (Eberh. Stüve Beschr. d. H. O. S. 297).

Von allen seinen Münzen ist nur die nachfolgende als Osnabrückische durch den St. Peter gekennzeichnet:

104) Goldgulden.

Av. ∘ FRA ∘ D • G • ⸗ EPS • MO • ⸗ OS • MI • A ∘ (EP*iscopu*S MO*nasteriensis*, OS*nabrugensis*, MI*ndensis* A*dministrator*). Gespitzter Dreipaß, Wappenschild (Münster mit Mittelschild: Waldeck) daneben: Münster und Osnabrück, unten: Minden.

Rv. • MO • NO * ⸗ * AVRE * OSI * St. Peter auf dem Throne, vor ihm Wappenschild (Osnabrück).

(Parys Nr. 594, daraus Köhler's D.C. Nr. 1651. Daß Parys OSI, anstatt OSN gesetzt habe, ist sehr möglich.) — Der Aversstempel ist zu einem Münsterschen Goldgulden gebraucht, wozu er offenbar auch geschnitten ist (s. MünzSt. I, S. 298. Taf. 23, Fig. 61) — also eine Zwittermünze.

Aber diese Münze ist nur aus Parys bekannt; ein Original ist jetzt, so viel bekannt, nicht vorhanden. Sollte die Münze

nicht vielleicht aus einer Verwechslung nicht zu einander gehörender Zeichnungen oder Druckstöcke hervorgegangen sein? Ich glaube es nicht, denn Parys giebt zu dergleichen Verdachte nirgend Anlaß. Zwittermünzen wären hier um so möglicher, als die Osnabrücker Münzstempel aus dem 15. Jahrhunderte im Archive zu Münster aufgefunden sind, wohin sie schon — man weiß nicht wie früh gelangt sein mögen. Ich habe ein Verzeichniß dieser Stempel, so viel davon jetzt im Museum zu Münster vorhanden sind, mitgetheilt (Münzst. I, S. 317), aber es sind allda nur Stempel von Münzen Bischof Konrads von Ritberg. Dies hat mich auf den Gedanken gebracht, daß unser Goldgulden eine zu Münster geschlagene Zwittermünze sei, zu deren Rv. einer der alten Stempel Konrads wieder hervorgesucht gewesen war — ein jetzt längst verloren gegangener Stempel. Aber die bis jetzt bekannten Goldgulden-Stempel Konrads (s. oben Nr. 79 bis 82) sind anders; sie haben um den Petrus den Namen des Bischofs, und zu dessen Füßen das Geschlechtswappen, an deren Stelle hier Münzbenennung und Stiftswappen stehen. Indessen mag es gar wohl einen derart abweichenden Stempel gegeben haben, und ich will wegen dieses Bedenkens meine Vermuthung nicht verwerfen.

Ich nehme daher an, daß vom Bischofe Franz eine Osnabrückische oder für Osnabrück geschlagene Münze nicht vorhanden sei.

Die zahlreichen Münster'schen Münzen des Bischofs Franz aller Art, die ich Münzst. I, S. 291—309 verzeichnet habe, nehmen großentheils auch in sofern auf Osnabrück Bezug, als sie neben dem Münster'schen Stiftsheiligen Paulus, auch den Osnabrückischen Petrus darstellen.

Zu einigen der dort beschriebenen Stücke kann ich, als Nachtrag, aus dem Rodorp'schen Codex Angaben über den Feingehalt des Silbers hinzufügen:

Der Thaler Nr. 117 (MSt. I S. 300; Taf. 24 Fig. 62) von 1535: 10 *d.* 16 *gr.* (= 14 L. 4 Gr. = $^{888}/_{1000}$).

Der Thaler Nr. 118 (Taf. 24, Fig. 63) von 1541: 10 *d.* 14$^{1}/_{2}$ *gr.* (= 14 L. 2$^{1}/_{2}$ Gr. = $^{883}/_{1000}$).

Der Schilling Nr. 124 (Taf. 25, Fig. 68 nach dem Texte, oder 70, wie unrichtig bei der Zeichnung steht), ohne Jahr: 5 *d.* (= 6 L. 12 Gr. = $^{416}/_{1000}$); 66 Stück auf die rauhe Mark, also Gewicht: 3,543; Silberinhalt: 1,476; Neuerer Werth: $2{,}6^{56}$ Ngr.

(Ich füge diesem auch noch die Feingehalts-Angaben des Rodorp'schen Codex über einige andere ältere Münster'sche Münzen bei:

Goldgulden Heinrichs von Schwarzburg Nr. 80 (MSt. I, S. 276; Taf. 19, Fig. 26): 17 Kar. $4^1/_4$ Gr. (= $^{723}/_{1000}$); 72 Stück auf die rauhe Mark. Also Gold-Inhalt = 2,349.

Goldgulden Konrads von Ritberg Nr. 98 (S. 283; Taf. 21, Fig. 43): 17 Kar. 11 Gr. ($^{746}/_{1000}$), also Gold-Inhalt = 2,423. — Ein Exemplar von einer anderen Ausmünzung: 15 K. 8 Gr. ($^{652}/_{1000}$); Gold-Inhalt: 2,117.

Goldgulden desselben Nr. 94 (S. 282) wird bloß beschrieben: „die Münster Gl. mit dē 3 schlegl. In den ein 1 Adler ander „1 Rat 3 Munst.": 16 K. $0^1/_4$ Gr. ($^{667}/_{1000}$).

Schilling des Grafen Johann von Hoye Nr. 72 (S. 271): ' *d.* 22 *gr.* (= 6 L. 10 Gr. = $^{410}/_{1000}$); „etliche": 4 *d.* 9 *gr.* (= 5 L. 15 Gr. = $^{364}/_{1000}$); 106 Stück auf die rauhe Mark.) Also

Gewicht: 2,206; Silber-Inhalt: 0,904; Werth: $1{,}6^{27}$ Ngr.
oder: 0,803; „ $1{,}4^{45}$ „

Dieser Bischof titulirt sich auf seinen Münzen meist sehr ausführlich und zwar bis 1541: Ecclesiarum Monasteriensis et Osnabrugensis electus et confirmatus episcopus, Mindensis administrator. Die Zusätze „electus et confirmatus" fallen von 1541 weg, wo er endlich die Bischofsweihe erhalten hatte und damit auch ein episcopus consecratus geworden war. — Da meines Wissens derartige Titel in numismatischen Büchern bis jetzt nicht erklärt sind, sie aber häufiger auf Münzen, namentlich auch westfälischer Prälaten dieser Zeit sich finden, und es fast scheint, als würden sie auch von numismatischen Schriftstellern nicht verstan-

den [62]), so will ich eine Erläuterung bei dieser Veranlassung hier einschalten.

Das Recht, die Bischöfe zu ernennen, welches in der Urzeit sämmtlichen Gemeindegliedern, später den sämmtlichen Geistlichen einer Diöcese zugestanden hatte, beschränkte sich nach und nach nur auf die Mitglieder der Domcapitel, wurde aber in mehreren außerdeutschen Ländern diesen wiederum durch den Papst oder die Landesherren entzogen. — Die Wahl durch ein Domcapitel kann von zweierlei Art sein: entweder Electio, wenn der Gewählte allen nach dem kanonischen Rechte bestimmten Erfordernissen entspricht, oder Postulatio, wenn dies nicht der Fall ist, den Mängeln an seiner Qualification aber durch päpstliche Dispensation abgeholfen werden kann, z. B. jugendliches Alter, noch nicht erhaltene niedere Weihen, uneheliche Geburt u. dgl. Der durch die eine oder andere Art bezeichnete muß dann die Confirmatio des Papstes einholen, und wird endlich zur Ausübung der bischöflichen Amtsverrichtungen durch die von zwei anderen Bischöfen verrichtete Consecratio zum vollkommenen Bischofe geweihet.

Als das christliche Asien und Africa von den Ungläubigen erobert war, flüchteten die zahlreichen Bischöfe dieser Länder von dort in das christlich gebliebene Europa, wo sie dann oft als Stellvertreter oder Gehülfen in die Diöcesen anderer Bischöfe geschickt wurden. Da sie die bischöfliche Weihe, aber keine Diöcesen hatten, so nannte man sie Weihbischöfe, im Gegensatze der Diöcesanbischöfe. Es werden seitdem zu diesen Zwecken fortdauernd deren für die verlorenen Bisthümer, welche in partibus infidelium liegen, ernannt.

Die Bischöfe in Deutschland hatten bis 1802 eine zweifache Würde: sie waren nicht bloß Kirchenbeamte, sondern auch

---

[62]) Köhne versichert (ZfM. II, 107) mit gewohnter Untrüglichkeit: Rudolf von Diepholz habe zuerst die Postulats-Gulden schlagen lassen, „um damit sein Anrecht auf das ihm streitig gemachte Bisthum zu „erweisen." — Wo er also den Rudolf für einen Postulans hält!! (Jedenfalls würde er doch „sein Anrecht" nicht mittelst dieser Stempelschneiderei haben „erweisen" wollen!)

regierende Landesherren, und bei Besetzung der Bischofsämter handelte es sich sehr oft mehr um die Wahl des letzteren als die des ersteren. Aus Familienrücksichten wurden Kinder zu Bischöfen postulirt; oft waren sie Electi oder Postulati und auch Confirmati, ließen sich aber nie zu „Consecrati" machen, um ohne alle oberen Weihen desto besser Soldaten und Jäger sein zu können [63]); die kirchlichen Verrichtungen versah dann der consecrirte Weihbischof.

Wenn ein Bischofssitz erledigt ist, so kann ein anderer Bischof zum einstweiligen Administrator desselben ernannt werden, aber zwei Bisthümer kann niemand als Bischof haben, wiewohl auch von dieser gesetzlichen Vorschrift in Deutschland seit dem Ende des Mittelalters durch päpstliche Dispensaticnen vielfach Ausnahmen stattgefunden haben, — Ausnahmen, von denen das erste Beispiel eben in Osnabrück, hinsichtlich Franzens Vorgängers, des Bischofs Erich, vorgekommen war, der zugleich Bischof von Osnabrück nnd Bischof von Paderborn blieb, dagegen dessen Vorgänger, Konrad von Ritberg, der 1496 auch zum Bischofe von Münster gewählt wurde, beide Bisthümer nicht inne haben, sondern Osnabrück nur als Administrator beibehalten durfte (Eberh. Stüve Beschr. d. H. O. S. 287, 291). — Erst mit der Entwickelung der Landeshoheit, etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, trat der Unterschied zwischen einem Kirchenbeamten und einem weltlichen Regenten hervor. Ehe man sich daran gewöhnte, bezeichnete man die kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe genauer in ihren Titeln, und gewissenhafte Bischöfe nannten sich Episcopus, ohne Zusatz, nur dann, wenn sie in optima juris forma bestätigt waren und die schließliche Weihe empfangen hatten.

Unser Bischof Franz war, ohne einen an seiner Persönlichkeit haftenden kanonischen Mangel, gewählt, und vom Papste bestätigt, aber bis zur Bischofsweihe brachte er es nicht sofort — er blieb bis 1541 ein Electus et Confirmatus — ganz so wie

---

[63]) S. unten S. 153, Note 64.

sein Zeitgenosse Friedrich von Münster (MSt. I, S. 290), der nie geweihet zu sein scheint. Sein Ütrechter Amtsbruder Rudolf war, trotz der an seiner Person haftenden kanonischen Mängel, vom Domcapitel gewählt, aber er konnte die päpstliche Bestätigung nicht erlangen, und blieb daher ein Postulatus. Der ohne alle Mängel 1277 erwählte Otto von Paderborn brauchte zu eilig Geld, als daß er die päpstliche Confirmatio hätte erwarten können — er münzte bereits als bloßer „Electus“ (Mader V, S. 108), ebenso wie Erzbischof Konrad von Köln, 1237.

Es enthalten aber diese Titel stets auch chronologische Andeutungen, nach denen sich Münzen ordnen lassen. Die Münzen eines bloßen Electus oder Postulatus sind seine frühesten. Darauf folgen die des Electus et Confirmatus, und endlich, nachdem auch die Consecratio hinzugekommen ist, bezeichnet der Titel Episcopus, ohne alle Zusätze, den vollständig gewordenen Bischof.

So wenig wie von Franz giebt es auch von dessen Nachfolgern Osnabrückische Münzen, die erst während des dreißigjährigen Krieges wieder anfangen.

Ein in Adam Berg's „Münzbuch“, Fol. 25r gezeichneter einseitiger Heller oder Hohlpfennig — spanisches Wschild (das Rad), — der (NZ. 1860, S. 34, Nr. 3) hierher gezogen wird, scheint der nämliche Hohlpfennig zu sein, den Cappe abbildet:

C. Taf. VIII, Fig. 50.

Spanisches Wschild (das Rad), darüber: × W × ; jederseits ein Ringel;

Dm. 16‴ — Gw. 0,37

als „vielleicht“ vom Bischofe Wilhelm, 1585, herrührend, der aber nach Erfurt gehört, wie Leitzmann (NZ. 1850, S. 82) bemerkt, der das W über dem Wappen für eine Münzmeister-Chiffre hält.

---

35. Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg. 1625 — 1661.

Seine Geschichte ist erzählt in Köhler's MB. (1739 S. 25.) — Es war der Sohn Herzog Ferdinands von Baiern aus morganatischer Ehe, wurde Bischof von Osnabrück 1625, von Minden 1629, von Verden 1630, Coadjutor von Regensburg 1642, Bischof daselbst 1649, Cardinal 1660 und starb 1661. Die Priesterweihe erhielt er erst 1636 am 29. November und am 28. December dieses Jahres die Bischofsweihe[64]). Über die Tagesdata seines Regierungsantrittes in den verschiedenen Bisthümern und über seinen Todestag giebt es zweifache Angaben, die Schulth.-R. (II, 2. S. 171) zusammenstellt, welche aber zum Theil davon herrühren, daß die einen nach dem Julianischen, die anderen nach dem Gregorianischen Kalender gegeben sind.

Zur Erläuterung der Münzen dieses Bischofs ist die Kenntniß seiner Lebensgeschichte, ja die der Kriegsgeschichte seiner Zeit — was sonst sehr selten in der Münzkunde vorkömmt, — erforderlich. — Er war 1625 zum Bischofe erwählt, allein die Dänen, welche damals Norddeutschland besetzt hielten, bemächtigten sich des Landes, um einen dänischen Prinzen als Herrn des Bisthums einzusetzen, und erst mit Hülfe Kaiserlicher Truppen gelang es dem Bischofe, 1627 die Stadt Widenbrück, und 1628 Osnabrück einzunehmen. Im Sommer 1633 wurde dann Westfalen von den Schweden angegriffen, und die Stadt Osnabrück mußte sich am 2. September des Jahres, nach vierwöchentlicher Belagerung, den Schweden ergeben, welche im Januar 1634 Stadt und Land dem Grafen Gustaf von Wasaburg, einem unehelichen Sohne Gustav Adolfs, übergaben. Nur

64) s. oben S. 151. Herzog Ferdinand von Baiern wurde 1612 Erzbischof von Köln, aber erst 1638 wurde er zum Subdiakonus geweihet (Eberh. Stüve Beschr. d. Hst. Osn. S. 366). Herzog Joseph Clemens von Baiern war seit 1688 Erzbischof von Köln, und erhielt erst 1706 die Priesterweihe (Hamb. H.R. 1707 S. 23).

das vom Hauptlande getrennt liegende Amt Reckenberg mit der Stadt Widenbrück blieb bis 1647 von den Schweden unberührt, und behauptete sich fast während des ganzen Krieges als Besitzung Franz Wilhelms, für welchen die Kaiserlichen 1636 auch noch das Städtchen Fürstenau (an der Gränze der Grafschaft Lingen) wieder eroberten und fortwährend behaupteten. — In Verden war er schon 1631, in Minden 1633 von den Schweden entsetzt gewesen.

In diesen beiden Bisthümern kam er, da 1648 ersteres zu Gunsten Schwedens, letzteres zu Gunsten Brandenburgs säcularisirt wurde, nicht wieder zum Besitze; Osnabrück sollte er zurück erhalten, doch wurde es ihm erst 1650 wieder eingeräumt. Er besaß also von 1633 bis 1647 nur Widenbrück, von 1649 und 1650 bis 1661 Regensburg und wiederum Osnabrück, doch führte er die Titel und Wappen aller vier Bisthümer fort. —

Wie im Titel so im Wappen führt der Bischof, neben den ihm als Grafen von Wartenberg beigelegten Geschlechtswappen, die der Bisthümer, die er besaß:

Osnabrück: Rad, roth in weiß.
Minden: Zwei schräggekreuzte Schlüssel, weiß in roth.
Verden: Nagelspitzkreuz, schwarz in weiß.
Regensburg: Schrägbalke, gold in roth.
Wartenberg: Der Pfälzische Löwe, rothgekrönt, im blauweiß schräg gerauteten Felde von Baiern.

Noch andere Titel und Wappen kommen auf den Goldgulden und Schillingen vor, die ich unten anführen werde.

Während der Belagerung der Stadt durch die Schweden ließ Franz Wilhelm Nothmünzen schlagen, und nach der Einnahme wurde in der Bischöflichen Münze ein Thaler (oder deren mehrere) zum Andenken Gustav Adolfs geschlagen.

Seine bis jetzt bekannten Münzen lassen sich in fünf Abtheilungen bringen: 1) Osnabrückische aus der ersten Regierungsperiode; 2) Münzen, die während und 3) nach der schwedischen Belagerung 1633 geschlagen sind; 4) Osnabrückische und 5) Regensburgische aus der zweiten Regierungsperiode. Es sind vorhanden (die Zahlen bezeichnen die Anzahl der bekannten Verschiedenheiten):

	Gfl.	Thaler.	Schillinge.			Mariengroschen.		Pfennige.				Æ	
			1½	1	¾	4	2	6	3	2	1½	3 Sch.	XII Pf.
I 1631		1											
1633		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
II —		1(□)		1(□)									
III —		1											
1637	1	1											
o. J.	1	1	—	1									
IV 1656		—	1	—	2	10	1						
1657		1	1	—	—	2	1	2	1	2	2		
o. J.		1	—	—	—								
V 1661		1	—	—	1								
o. J.		1											

Von diesen Münzen muß ich zunächst die sieben bischöflichen Thaler ungetrennt besprechen; die anderen Münzen können nach den vorstehenden Zeitabschnitten gruppenweise verzeichnet werden.

1. Die Thaler.

105) Thaler von 1631:

Taf. 7. Fig. 105.

Av. * FRANCISCVS • GVIL • IEMVS • D : G • SAC • ROM • IMP • PRINC Brustbild linksum mit Priesterrock und Kragen.

Rv. * EPS • OSNABVRG • MINDEN • VERD : COM • D • WARTTENBERG Spanisches Wappenschild, von Cartouchenartigen Zieraten umgeben, oben schrägkreuzweise hervorragend Krummstab und Schwert (gevieret; 1 und 4: Minden; 2 und 3: Verden; mit Mittelschild, gevieret; 1 und 4: Osnabrück; 2 und 3: Wartenberg). Zwischen den Insignien: 1631.

Dm. 41‴ —

(Sch.-R. 4595. Numoph. Amp. II, S. 403 Nr. 8373. — Num. Mol.-B. III, S. 330. K. Cab. in Hannover aus Molanus' Cab.)

Das Numoph. Mol.-B. lieset *wa*RTE*nberg*, und *osna*BRV*g*. und Madai (II, Nr. 3356): *gvili*ELM*us*. Ob es verschiedene Stempel oder vielmehr ungenaue Beschreibungen sind?

106) Thaler von 1637.

Av. • FRANC:GVIL • D • G • S • R • I • PRINC: (unten rechts anfangend) Brustbild linksum, mit Priesterrock und Kragen.

Rv. ❁ EPS • OSNAB • MINDE • VER • COM • DE • WART Cartouche dahinter: schräggekreuzt Krummstab und Schwert; darin: rundes Wappenschild (gevieret; 1 und 4: Minden: 2 und 3: Verden; mit Mittelschild: gevieret, 1 und 4: Osnabrück; 2 und 3: Wartenberg), daneben oben: 16-37, unten: EK

(Mad. 859. — Sch-R. 4597, nach einem Blei-Abschlage in Kön. Cab. zu München).

Sch-R. sagt: der Avers „scheint von gleichem Stempel" mit dem (hier folgenden) Thaler ohne Jahrszahl zu sein.

107) Thaler ohne Jahrszahl:

Av. Wie voriger.

Rv. Wie voriger, aber ohne Jahrszahl und ohne die Chiffre EK (der Griff des Schwertes tritt etwas in die Umschrift und trennt: EPS • • OSNAB).

Dm. 41½''' —

(Sch-R. 4593. K. Cab. in Hannover. Abgeb. Monn. en arg. S. 62.)

Im Kön. Cab. zu München als einfacher, doppelter und dreifacher Thaler; im K. C. zu Hannover auch als Klippe.

108) Jeton-artiger Thaler ohne Jahrszahl:

Av. Wie voriger (Brustbild, fast wie bei dem vorhergehenden, wie Sch-R. sagt), jedoch, statt der Doppelpunkte in der Umschrift,

einfache Punkte und der Anfangspunkt fehlt (falls die Beschreibung genau ist).

Rev. **Sein Nam Ward Genennet JESUS Luc am 2** „Die Beschneidung Christi, mit der Mutter Gottes, zwei Priestern und an der Seite ein Soldat; am Fußgestelle des Tisches (?): EK“

— Gw. 40,56 (2⁵/₁₆ Loth, d. h. Wiener).

(Sch.-R. 4594 aus Appel's Katal. Bd. II, Nr. 30.)

109) Thaler von 1657:

Av. • FRANC : GVIL : D • G • S • R • I • PRINC: Brustbild linksum, mit Priesterrock und Kragen.

Rv. * EPS • RATISB • OSNAB • MIND • * • VERD • COM • DE • WARTEN Cartouche, dahinter schräggekreuzt: Krummstab und Schwert, darin: rundes Wappenschild (geviert, 1: Regensburg, 2: Osnabrück, 3: Minden, 4: Verden, Mittelschild: Wartenberg); oben zwischen den Insignien: 1 • 6 • 5 • 7.

Dm. 42‴ —

(Mad. 890. Sch.-R. 4735. — Abgebildet Hamb. H. R. 1706, S. 233.)

110) Thaler ohne Jahrszahl:

Av. Wie voriger.

Rv. Wie voriger, ohne Jahrszahl und ohne das Röschen zwischen MIND • VERD (Sch.-R. 4735).

111) Thaler von 1661:

Av. * FRAN • GVIL • D • G • S • R • E • CARDIN • PRESB • 1661 *(Sanctae* R*omanae* E*cclesiae* CARDIN*alis* PRESB*yter)*. Brustbild linksum, mit Priesterrock und Kragen, und mit dem Cardinals-Barrette.

Rev. * EPS RATISB • OSNAB • MIND • VERD • COM • DE • WART • S • R • I • P Ovales Wappenschild, unten mit einem

Cartouchen-artigen Zierate (gevieret, wie auf den vorigen), darüber der Cardinalshut mit jederseits sechs Quästen, dahinter schräg-gekreuzt Krummstab und Schwert.

Dm. 42‴ —

(Mad. Nr. 891. Sch.-R. Nr. 4736. — K. Cab. in H. — Abgeb. Köhlers MB. XI, S. 25. Monn. en arg. S. 66.)

An diese Thaler schließt sich der

112) Goldgulden von 1637:

Av. FRAN • GVIL • EP : O • M • V • P • R • S • R • I • P Der heilige Petrus, stehend mit Schlüssel und Buch.

Rv. ❀ CO : DE • WART • ET : S • D • I • W • E • : H Cartouche (gevieretes Schild von Osnabrück und Wartenberg), dahinter: schräggekreuzt Krummstab und Schwert, darunter: 16 - 37; unten in der Umschrift: EK

Dm. 22‴ —

(Im Kais. Cab. zu Wien. Abgebildet Monn. en or, S. 40.)

Die Abbreviaturen in den Umschriften werde ich unten (S. 168) besprechen. — Durch den Petrus und das Rad des Wappenschildes ist die Münze untrüglich als Osnabrückische gekennzeichnet.

An jenen sieben Thalern bemerkt man manches wunderliche.

Die Münzsammler — Madai und Schultheß-Rechberg — führen die ersten vier unter den Osnabrückern, die letzten drei unter den Regensburgern auf, weil auf diesen der Titel von Regensburg dem von Osnabrück vorangestellt ist. Die Meinung, auf welche diese Vertheilung sich gründet, ist eine ganz irrige. Die Reihefolge, nach der die Namen im Titel eines deutschen Bischofs geordnet werden, hängt lediglich von der Rangordnung ab, in welcher die Bisthümer auf der geistlichen Fürstenbank des Regensburger Reichstags aufgerufen wurden. Dies zeigen z. B. die Würzburgischen, die Paderborn'schen Münzen, die zweifellos als solche kenntlich sind, obgleich im Titel der Münzherren die Bisthümer Bamberg und Hildesheim, als die den höheren Rang habenden, voranstehen. Eine Ausnahme hiervon macht Münster, wo man dem Bischofe in seiner Wahlcapitulation desfallsige Verpflich-

tungen auflegte, — sogar den Erzbischöflichen Titel sollte er dem von Münster nachstellen! (MünzSt. I, 275).

Es findet sich nun, daß die Averse des Regensburger Thalers von 1657, Nr. 109, und des Jahrszahllosen Nr. 107, von einem und demselben Stempel sind, wie wenigstens eine Vergleichung des Originals von letzterem mit der Abbildung des ersteren in den H. R., die ich hiernach für haarscharf genau halte, ergiebt. Der Avers dieses Jahrszahllosen, Nr. 107, aber „scheint von gleichem Stempel“ (wie Sch.-R. sagt) wie der Osnabrücker von 1637, Nr. 106, zu sein. Wenn dies der Fall ist, so ist also dieser Osnabrücker von 1637 und der Regensburger von 1657 mit ein und demselben Avers-Stempel geschlagen. Von diesem Averse weicht der des Jetons Nr. 108, dessen Revers auch gleiches Münzmeisterzeichen mit dem Reverse des Thalers Nr. 106 von 1637 hat, nur durch einige Pünktchen in der Umschrift ab; da aber Sch.-R. denselben — dem beigefügten Zeichen nach — nicht nach dem Originale, sondern nur nach des ungenauen Appel's Angaben beschreibt, so wird man schwerlich irren, wenn man auch diesen Reversstempel für identisch mit dem der drei vorherbesprochenen Thaler hält.

Die Reverse der Thaler Nr. 106 und 107 sind sodann von dem des Thalers Nr. 108 nur durch theilweise Umschrift und die Figuren in den Wappenfeldern verschieden; die sehr krause Cartouche stimmt in allen ihren Schnörkeln auf allen drei Thalern völlig überein.

Eine solche Uebereinstimmung eines Osnabrücker Thalers von 1637 mit einem Regensburger von 1657 ist aber kaum begreiflich.

Was dann den letzten Thaler, den vermeintlich Regensburger von 1661, Nr. 111, betrifft, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß er eben da wo die übrigen — in Osnabrück — geschlagen ist, denn die Typen beider Seiten sind, abgesehen von den auf beiden angebrachten Cardinals-Insignien, offenbar Nachbildung der auf den früheren Thalern. Zudem hat der Bischof in Regensburg niemals, aber in Osnabrück sich beständig aufgehalten; gestorben ist er freilich in Regensburg, aber nur auf der Durchreise nach Rom. Auch ist in der Regensburger Münzgeschichte eine lange Lücke vom Tode Bischof Georgs von Pappenheim, 1563, bis zur Regierung

Anton Ignatius Fugger's, 1769, in welcher die beiden Thaler Franz Wilhelms eine auffallend isolirte Erscheinung bilden würden — deren freilich in der Münzgeschichte vorkommen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wo nur ein bischöflicher Thaler im Jahre 1637 hat geschlagen werden können, da in diesem Jahre Stadt und Land im Besitze des Grafen von Wasaburg war, und Bischof Franz Wilhelm in keiner andern Besitzung als etwa in Widenbrück gemünzt haben kann, weil er eine solche nicht hatte. Er hielt sich damals als Flüchtling in Baiern auf, und ist erst durch die Execution des westfälischen Friedens, 1650, nach Osnabrück zurückgeführt. Aber er hat noch eine andere Münze schlagen lassen, auf der er sich „Coadjutor Ratisbonensis" nennt, was er von 1642 bis 1649 war, die also gleichfalls nur während seines Exils geschlagen sein kann, aber nothwendig in oder doch für Osnabrück gemacht sein muß, da sie durch die Chiffre 21 als einundzwanzigster Theil des Reichsthalers, also als Osnabrücker Schilling bezeichnet wird, — eine Chiffre, die eine andere Bedeutung nirgends haben kann. Beide Münzen könnten etwa in Widenbrück oder in Fürstenau geschlagen sein; aber es ist ganz unwahrscheinlich, daß man in diesen, nur militärisch occupirten Städtchen, in Abwesenheit des Bischofs, und zwar nicht etwa schlechtes Kippergeld, sondern Goldstücke, Thaler und feine Schillinge sollte gemünzt haben. Eine Möglichkeit bleibt noch übrig, daß diese Münzen in Münster gemacht sein könnten, und zwar aus folgendem Grunde:

Auf Franz Wilhelms Münzen finden sich die Münzmeister-Chiffren:

1633: I L (Kupfermünzen, s. unten Nr. 114).

1637: E K (Goldgulden, Thaler und ein Thalerförmiger Jeton ohne Jahrszahl, s. oben Nr. 106, 108 und 112).

Erstere fehlt in Schlickeysen's „Erklärung der Abkürzungen" letztere bedeutet danach: Engelbert Kettler, Münzmeister zu Osnabrück 1631 bis 1657, zu Münster 1638 bis 1656. In wie weit aber diese Jahrsangaben zuverlässig sind, läßt sich, da Schlickeysen seine Quellen im Einzelnen nicht angiebt, nicht beurtheilen, und zweifelhaft scheint es hier, ob die Zahlen auf urkundliche

Nachrichten sich gründen oder bloß aus den Münzen selbst gezogen sind. Ist es gewiß, daß E. K. bereits 1631 Münzmeister in Osnabrück war? Weshalb hat denn 1633 der I. L. allda gemünzt? Wenn aber E. K. zuerst 1637 als Osnabrück'scher Münzmeister vorkömmt, so wäre es möglich, daß er, da er 1638 auf einem Münster'schen Thaler erscheint, in Münster Münzmeister war, und daß die Münzen von 1637 in Münster geschlagen wurden. Sollte dies der Fall gewesen sein, so könnte man dies daraus erklären, daß der Bischof in der Münzstätte zu Münster als einer der Kreismünzstätten des westfälischen Kreises münzen ließ, was zu thun er verfassungsmäßig nicht bloß berechtigt, sondern, sobald er nicht in seiner eigenen, zugleich ebenfalls Kreismünzstätte zu Osnabrück münzen konnte, aber dennoch münzen wollte, verpflichtet war. Die Kreismünzstätten waren durch den Reichsabschied von 1570 (§ 133. Hirsch MA. II, S. 71) angeordnet, „eines jeden Creyß Gelegenheit nach, — drey oder vier Oerter", deren Bestimmung aber den Kreisversammlungen überlassen wurde. Diese Anordnung ist freilich im westfälischen Kreise erst nach 116 Jahren, 1686, zur Ausführung gekommen (das. V, S. 209), wo man zehn Kreismünzstätten bestimmte, doch war die Ausmünzung in einer fremden Münzstätte schon seit 1570 zuläßig oder gar gesetzlich, also die Ausmünzung Osnabrück'scher Münzen zu Münster ganz der Ordnung gemäß.

2. Erste Regierungszeit. 1628 — 1633.

Kupferne Schillinge:

113)

Av. Innerhalb eines breiten Reifs von Schnörkeln die an einandergeschobenen Buchstaben FWE, in dem W ein Punkt (*Franc. Wilh. Episcopus)* unter einer (heraldischen) Krone, umgeben von einzelnen, aus dem Reife hervortretenden Cartouchen-artigen Schnörkeln.

Rv. Innerhalb eines gleichen Reifes und zwischen ähnlichen Schnörkeln, oben: das Rad, zwischen 16 · 33, unten: X · I · I · (12 Pfennige).

Dm. 29''' —

(BfMK. I, Taf. 395. das. 376 irrig als aus der Zeit der Belagerung herrührend beschrieben. — Neumann Beschr. der bk. KM. I, S. 394, Nr. 8032, gleichfalls irrig für „Nothmünzen" gehalten.)

114)

Av. Wie der vorige, in dem W ein Sternchen.

Rv. Wie der vorige; unter dem Rade: I. I. I. S (3 S*olidi*), in den Schnörkeln daneben beiderseits: I - L.

Dm. 34''' —

(Neumann a. a. O. Nr. 8031.) — Von jeder dieser beiden Münzen sind im K. Cab. zu Hannover zwei Exemplare von schwer erkennbarer Verschiedenheit der Stempel.)

Die Siglen I L sind in Schlickeysen's Initialen-Lexicon nicht erklärt. —

Diese Münzen stimmen im Styl, Volumen und Werthbetrag völlig mit den Kupfermünzen der westfälischen Städte aus dieser Zeit (BfMK. II, Taf. XVII) überein, so daß gar kein Grund abzusehen ist, aus welchem sie für Belagerungsmünzen zu halten seien. Auch Köhler (MB. X, S. 314) erwähnt sie als Landes-, nicht aber Belagerungs-Münzen. — Unverständlich ist mir, wie bei diesen westfälischen Kupfermünzen die Werthbezeichnungen XII (Pfennig) oder III S(chillinge, also = 36 Pfennige) ein und denselben Werthbetrag bezeichnen können; denn die gleichzeitigen Stücke mit beiden Bezeichnungen sind sich an Größe und Gewicht so gleich, daß sie verschiedene Werthe nicht vertreten haben können.

3. Die Belagerung, 1633.

115) Klippe.

Taf. 6. Fig. 115.

Einseitige Klippe. Der heilige Petrus mit Schlüssel und Buch, zwischen: 16 - 33; vor ihm großes Wappenschild (gevieret Osnabrück und Wartenberg).

Dm. des Stempels: 23'''
des Schrötlings: 30''' —

Sowohl von 2 als von 1 Loth an Gewicht, mehr oder weniger vollwichtig.

(Mad. 3357. Sch.-R. 4596. Num. Amp. II. S. 403 No. 8374 und - 75. — Abgebildet Köhler's MB. X. S. 315. Duby Monn. obsidion. Taf. XII, Fig. 4.)

Taf. 6, Fig. 116.

116) Desgl.

Einseitige längliche Klippe mit 2 Stempeln: das Rad, darüber: W. — (K. Cab. zu H. — d. H.)

Dm. 14‴ zu 11‴ — Gw. 1,72.

Dem Striche nach 11 bis 12-löthig ($687\frac{1}{2}$ bis 750 Tausendstel). Wäre das Stück $11\frac{1}{2}$ löthig, so würde es 1,23 an feinem Silber, also den 21sten Theil des Reichsthalers enthalten und = 1 Osnabrück'scher Schilling sein.

Daß dieses Stück in diese Zeit und zum Osnabrücker Lande gehöre, ist freilich sehr wahrscheinlich, daß es aber während der Belagerung von Osnabrück geschlagen sei, scheint doch durch das W, welches hier eine Bedeutung schwerlich haben wird, da es weder Wartenberg noch Wasaburg bezeichnen kann, nicht bewährt zu werden. Wohl aber könnte die Münze in Widenbrück geschlagen sein, wohin Rad und Buchstabe passen, und welches, — wenn auch nur kurze Zeit belagert, doch zweimal in dieser Zeit durch Capitulation eingenommen wurde: das erste Mal 1628, als die Dänen es an die Kaiserlichen, und dann 1647, als Letztere es an die Schweden übergaben. Meines Wissens ist diese Münze unter den Belagerungsmünzen bis jetzt nicht aufgeführt; sie ist aber wegen ihrer Seltenheit überhaupt unedirt.

4. Die Schwedenzeit. 1633 — 1650.

Nach der Einnahme der Stadt Osnabrück durch die Schweden ist daselbst noch während des Jahres 1633 ein Thaler zum Andenken des, im Jahre vorher, am 6. November 1632 in der Schlacht bei Lützen erschossenen Königs Gustaf Adolf geschlagen:

117) Thaler.

Av. * GVSTA + ADOL + MAGN9 + D ‡ G + SVE + GOT + W + REX + AVGVST9 Brustbild rechtsum, geharnischt und lorbeerbekränzt; beiderseits zweizeilig ÆTA-TIS — SVÆ = + 38 +

Rv. a) * DVX • GLORIOS9 • PI9 • HEROS • TRIVM•PHATOR • FELIX
b) * —— • —— • —— • —— • TRIVM PHATOR FELIX 1633
c) * —— ∘ —— ∘ —— ∘ —— ∘ —————— ∘ FELIX ∘ 1633
d) —— • —— ∘ —— —— ∘ TIVM PHATOR ∘ FOELIX
e) —— —— —— —— TRIVM PHATOR FOELIX

Inmitten steht, unter einer Krone und zwischen verschiedenen Schnörkeln in fünf Zeilen:

a) • IOHAN : 10 = EIN•GVTER•HIRT • = LESST • SEIN • LE=BEN • F • DI : = SCHAFFE
b) IOHAN ∘ 10 = —— ∘ —— ∘HIRT LESSET ∘ SEIN • LE BEN ∘ F ∘ DIE ∘ ∘ SCHAFFE ∘
c) IOHAN • 10 = —— • —— • —— —— • —— • —— • FVR • DIE • SCHAFFE
d) e) IOHAN + 10 = —— ∘ —— ∘ —— —— ∘ —— ∘ —— ∘ —— ∘ —— ∘ ∘ SCHAAFFE ∘

Darunter, als sechste Zeile, innerhalb Cartouchen-artiger Leisten:

a) 16 (OSNABR) 33
b) c) (OSNABRV)
d) { (OSNABRVG)
∘ 16 33 ∘ }
e) { (∘ OSNABRVGK ∘)
1633 }

(a: Sch.-R. Nr. 2044, in dessen Sammlung. — b: das. Nr. 2045: „Schinz'sches Cab." — c: das. Nr. 2046; Mad. Nr. 219. Abgeb. Monn. en arg. S. 179. — d: Sch.-R. Nr. 2047, wo — wahrscheinlich durch Druckfehler — *tium*H*ator* anstatt *tium*PH*ator;* Kais. Cab. zu Wien. — e: Hamb. H. R. 1702, S. 139.)

Der Spruch steht Joh. 10, 12. — Die Stempel sind sehr flach und die Schrift unegal, das Ganze schlecht geschnitten.

Diese Thaler werden in den Münz-Katalogen (Madai, Schultheß-Rechberg, auch in den Monn. en arg.) verkehrter Weise zu den schwedischen Münzen Gustaf Adolfs gelegt. Sie würden, etwa als schwedische Feldmünzen, jedenfalls doch, da sie im Jahre nach des Königs Tode geschlagen sind, unter die Münzen seiner Nachfolgerinn zu ordnen sein. Daß die Stadt Osnabrück sie sollte haben schlagen lassen, wie Madai (Nr. 219) behauptet, ist schwerlich anzunehmen, da die Stadt nur das Recht, Kupfer-Münzen zu schlagen, ausgeübt hat. Die Schweden fanden die bischöfliche Münzstätte, in welcher noch eben erst Kupfer-Münzen und silberne Klippen geschlagen waren, in voller Thätigkeit; es scheint mir sehr nahe zu liegen, daß diese Jeton-artigen Thaler aus dem vielleicht dort erbeuteten Silber geschlagen sind, und zwar mit Typen und Umschriften, welche dieselben weder als bischöfliche noch Königlich schwedische erscheinen ließen. Ich glaube daher, daß man die Münzen als einheimisch-Osnabrückische, während der schwedischen Occupation des Bisthums geschlagene, betrachten und einordnen muß.

Wenn ich den schwedischen Suiten eine Münze entziehe, um sie den gerade eben mit Vorliebe betrachteten Osnabrück'schen einzureihen, so werde ich mir wohl den Vorwurf zugezogen haben, der so manchen numismatischen Autor trifft: alles irgend mögliche in den engeren Kreis seiner Monographie hinein zu zwängen. Diese Erwägung macht mich schüchtern, und ich wage daher kaum, auch noch andere vermeintlich schwedische Münzen, die aber sehr wahr-

scheinlich mit jenen Thalern in der bischöflichen Officin in Osnabrück gleich nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden im Jahre 1633 gemünzt sind, mit Entschiedenheit als Osnabrück'sche hier aufzunehmen. — Die Avers-Umschrift des Thalers legt dem Könige die ungewöhnlichen und gewiß auf schwedischen Münzen nicht vorkommenden Titel und Beinamen „Magnus“ und Rex „Augustus“ bei, die Revers-Umschrift preiset ihn durch schwülstiges Lob als „ruhmreichen Heerführer, frommen Helden, glücklichen Sieger!“ Eben jene ungewöhnlichen Titel Magnus und Augustus, und eben solche bombastische Lobhudeleien auf den Reversen finden sich auf folgenden Münzen:

118) Doppelthaler:

Av. Gustavus Ad. u. s. w. den obigen Thalern gleich. Die Leiche des Königs, aus welcher zwei Engel die Seele herausziehen.

Rev. Dux glorios: princ. pius heros invict. u. s. w. Der König halb als Ritter halb als Skelet, auf einem Triumphwagen u. s. w. 1633. (Mad. Nr. 221, Sch.-R. Nr. 2042.)

119) Halbthaler:

Ein halber Thaler mit der abgekürzten Umschrift des vorigen und sehr ähnlichen Typen von zweierlei Art: mit der Jahreszahl „1633“ oder „ANNO 1633“.

(Sch.-R, Nr. 2043. Mad. Nr. 2630. Abgebildet Monn. en arg. S. 179.)

120) Desgl.

Av. Dieselbe Umschrift. Geharnischtes, etwas hervor gekehrtes Brustbild Gustaf Adolfs.

Rev. Auf einer Cartouchen-artig verzierten Tafel eine sechs-zeilige und -füßige Inschrift: Stans acie, pugnans, vincens moriensque triumphat. 1632. 6. Nov.

Halb-Thaler „von flachem Gepräge.“ (Sch.-R. Nr. 2040.)

Es giebt wie Sch.-R. sagt, „auch dergleichen Medaillen von verschiedenen Stempeln.“

Wenn die obigen Thaler, was nach ihrer Aufschrift gewiß ist, in Osnabrück geschlagen wurden, so rühren diese drei Medaillen

oder vielmehr Jeton-artigen Stücke unverkennbar aus derselben Zeit und Münz-Officin her. Und da sie die numismatischen Denkmäler eines besonderen Zeitabschnittes der Osnabrücker Geschichte sind — sie fallen in die Zeit von der Vertreibung des Bischofes und der Besetzung der Stadt durch die Schweden, am 2. September 1633, bis zur Übergabe der Regierung an den Grafen Gustaf von Wasaburg, den unehelichen Sohn Gustaf Adolfs am 2. Januar 1634 — so werden sie, wie ich glaube, historisch und numismatisch richtigerweise nur hier eingereihet werden müssen.

Unter der Regierung dieses Gustafs, 1634 — 1650, ist, so viel bekannt, in Osnabrück nicht gemünzt.

Während der Jahre der schwedischen Besetzung Osnabrücks ist vom Bischofe Franz Wilhelm auch ein Goldgulden und ein Schilling gemünzt:

121) Goldgulden ohne Jahrszahl (vor 1642):

Av. * F ꞉ G • E • O • M • V • P • R • S • R • I ꞉ P Drei kleeblattweise gestellte Wappenschilder (Osnabrück, Minden und Verden), oben durch ein Band zusammengehalten, dahinter Krummstab und Schwert.

Rv. ❀ C • D • W • E • S • D • I • W • E • H Drei kleeblattweise gestellte, zusammengebundene Wappenschilder (1 Wartenberg: der Pfälzische Löwe in dem mit den baierischen Wecken überzogenen Felde; 2: zwei links-schräg-balkenweise gelegte, an einander stoßende Reihen von je vier Rauten; 3: Nesselblatt mit der Spitze nach oben, aus dessen Winkeln Nägel hervortreten.

Dm. 22‴ —

(Im Kais. Cab. zu Wien. Abgebildet Monn. en or S. 40).

Die Initialen des Av. dieses und des oben (S. 158, Nr. 112) beschriebenen Goldguldens von 1637 bedeuten: *Franciscus Guilelmus Episcopus Osnabrugensis, Mindensis, Verdensis, Praepositus*

Ratisbonensis, Sacri Romani Imperii Princeps, die des Rv.: *Comes De Wartenberg Et Schauenburg, Dominus In Waldt Et Hachenburg.* Dompropst zu Regensburg war der Bischof seit bereits 1619. Im Jahre 1642 wurde er Coadjutor daselbst, woraus hervorgeht, daß obiger Goldgulden vor diesem Jahre gemünzt ist.

122) Schilling ohne Jahrszahl (zwischen 1642 und 1649):

Taf. 6, Fig. 122.

Av. Ganz wie vorige, aber in der Umschrift (anstatt P • R): C • R *(Coadjutor Ratisbonensis)*; neben dem untersten Schilde: 2 - 1 (Schillinge auf einen Reichsspeciesthaler).

Rv. Ganz wie voriges, aber in der Umschrift (anstatt D • I • W): D • R • W • — (d. H.)

Dm. 24‴ — Gw. 2,00.

Das R, welches hier in der Rv.-Umschrift an der Stelle des I auf den beiden Goldgulden steht, kann möglicher Weise keinen Sinn haben, und ist daher als ein Versehen des Stempelschneiders, der wohl die Bedeutung der vielen Initialen nicht gekannt hat, zu betrachten.

Franz Wilhelm wurde, nachdem er bereits Bischof von Osnabrück, Minden und Verden war, 1642 Coadjutor von Regensburg und 1649 Bischof daselbst. Die Münze ist also zwischen 1642 und 1649, während er Coadjutor in Regensburg war, geschlagen. Daß sie ausschließlich für Osnabrück geschlagen war, folgt aus der Werthangabe, denn nur in Osnabrück wurden = 21 Schillinge auf den Thaler gerechnet.

Diese anscheinend seltene Münze ist durch ihren guten Gehalt, ihr sauberes Gepräge, ihren ungewöhnlichen Typus, ihre von allen kleineren Münzen des Bischofes abweichenden Umschriften und Wappen und durch die Zeit und den Ort ihrer Entstehung, insbesondere aber auch durch die so genaue Übereinstimmung ihrer Umschriften und Typen mit denen des vorstehenden Goldguldens, gleich auffallend. Stände nicht die Werthziffer 21 darauf, so würde man sie sicherlich für einen Silberabschlag vom Stempel des letzteren halten, wiewohl

dessen Durchmesser, nach der Abbildung in den Monn. en or, 2''' weniger beträgt.

Aber räthselhaft ist der Münzfuß, nach welchem diese Münze geschlagen sein muß. Mein Exemplar derselben wiegt = 2 Gramme. Als 21ster Theil des Reichsspeciesthalers müßte sie = 1,237 Gramme feines Silber, und, bei jenem Gewichte, = $^{618}/_{1000}$ (9 Loth 16 Grän) an Korn enthalten. Aber dem Striche nach scheint sie 14löthig, also von Thalersilber zu sein. — (Bei dieser Gelegenheit will ich eine Note in Würdtwein's Nov. Subs. (XI, S. 269) berichtigen, der da sagt: „In episcopatu Osnabr. hält die „schwere Mark = 12 Osnabr. Schillinge, leichte aber 7 Schil„linge oder acht Groschen." Diese „leichte" ist nämlich die Bremer oder Lübische Mark, auf welche, da der Reichsspeciesthaler seit 1620 zu 3 derselben tarifirt war, = 7 Osnabrück'sche Schillinge (3 : 21) oder 8 sächsische Groschen (3 : 24) gingen. Bei den engen Handelsverbindungen zwischen Osnabrück und Bremen wird die Bremer Rechnungs-Mark den Osnabrück'schen Kaufleuten wohl sehr bekannt geworden und durch der Zusatz „leichte" von der einheimischen unterschieden sein.)

Der Titel des Bischofs wird, den Abbreviaturen der Münzen entsprechend, in obiger Weise auch in den gedruckten Verordnungen desselben und auf seinem Denkmale im Dome zu Osnabrück (Stüve Beschr. d. H. O., S. 389) geführt. Die Grafschaft Schauenburg wurde nach dem Aussterben ihrer Grafen, 1640, von Franz Wilhelm als Bischof von Minden wegen lehnsherrlicher Rechte in Anspruch genommen; die Herrschaft Waldt bei Regensburg gehört zu den Gütern, mit welchen der Vater seine Söhne dotirt hatte; eine Herrschaft Hachenburg findet sich aber nicht unter diesen baierischen Gütern. An das Saynische Hachenburg darf hier nicht gedacht werden; wahrscheinlich ist Hagenburg, ein Marktflecken in der Grafschaft Schauenburg gemeint, der aber nie einer besondern Herrschaft den Namen gegeben hat. Daß dennoch das Amt Hagenburg als ein von der Grafschaft Schauenburg getrennter Bestandtheil genannt wird, mag darin seinen Grund haben, daß die drei Schauenburgischen Ämter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg

hessische, die übrigen Theile der Grafschaft aber Mindische Lehen waren. Hessen nahm aber mehr als jene Ämter in Anspruch, und vielleicht Retorsionsweise hat der Bischof dann wiederum die drei hessischen Ämter aus irgend einem anderen Rechtsgrunde beansprucht, und deshalb eines derselben abgesondert in seinem Titel aufgeführt (Wippermann Regg. Schaumb. S. 264, 265, 271).

Unter den Wappen ist das Schauenburgische sogenannte „Nesselblatt“ — die Erklärung der Figur s. MSt. II, 642, Note 51 — als natürliches Brennesselblatt mit den vermeintlichen drei Nägeln gezeichnet. — Das andere Wappen mit den beiden Reihen Rauten weiß ich nicht zu deuten; vielleicht bezieht es sich auf die Herrschaft Waldt.

Der Titel auf dem Denkmale, der mit der oben gegebenen Ergänzung der Anfangsbuchstaben genau übereinstimmt, macht die letztere zweifellos, und das Nesselblatt mit den Nägeln, so wie die angeführten Urkundenstellen aus Wippermann's Regg. ergeben, daß unter dem „Schauenburg“ die westfälische Grafschaft dieses Namens gemeint sei. Und doch wird es zweifelhaft, ob die hier genannten Besitzungen Schauenburg und Hachenburg nicht irgendwo anders aufzusuchen seien, da der Bischof sich (auf dem Goldgulden, S. 158) bereits 1637, also drei Jahre vor dem Aussterben des Schauenburgischen Grafenhauses nach denselben titulirt, wo ihm durchaus noch kein Anspruch auf dessen Besitzungen zustand, den er auch, nach Ausweise der urkundlichen Nachrichten, damals noch gar nicht erhoben hat! Erst noch am 18. Januar 1637 hatte das Domcapitel zu Minden — denn Franz Wilhelm war damals durch die Schweden aus dem Besitze des Bisthums gesetzt, — den lehnsherrlichen Consens ertheilt, als Graf Otto von Schauenburg seiner Mutter das Schloß und Amt Schauenburg zum Witthume verschrieben hatte (Wippermann a. a. O. S. 262).

Daß sowohl dieser Goldgulden als der obige und der Schilling in Münster geprägt seien, habe ich oben (S. 161) wahrscheinlich zu machen gesucht.

3. Zweite Regierungszeit, 1650 — 1661.

In den Jahren 1656 und 1657 sind, außer den oben beschriebenen Thalern, in Osnabrück auch kleinere Münzen und Scheidemünzen, und zwar diese, wie es nach dem häufigen Vorkommen derselben scheint, in Menge geschlagen. — Auffallend und — mir wenigstens — nicht wohl erklärbar ist dabei, daß diese Scheidemünzen nach zwei ganz verschiedenen Rechnungs-Systemen geschlagen wurden.

Nach der Reform des Münzwesens in den Braunschweigischen Landen hatte man einen großen Theil der Silberausbeute des Harzes in einfachen, doppelten und vierfachen Mariengroschen aus feinem Silber vermünzt, und diese Münzsorten hatten sich — wohlverdienter Weise — über den Norden Deutschlands verbreitet, so daß sie von den westfälischen Münzständen — in Paderborn, Corvei, Lippe, Ravensberg, und auch in Osnabrück gemünzt wurden.

Den in Osnabrück üblichen Rechnungsmünzen: Schillingen und Pfennigen, schlossen sich die in jenem Jahre gemünzten Scheidemünzsorten sehr schlecht an. Für das Bedürfniß nach jenen beiden Sorten hatte wohl die reichliche Kupferausmünzung der Stadt Osnabrück gesorgt. Der Bischof schlug Stücke zu $1\frac{1}{2}$ und zu $\frac{3}{4}$ Schilling, zu 4 und zu 2 Mariengroschen, also zu 28, 18, 14 und 9 Pfennigen, nach dieser Zählweise:

Thlr.	(Mark)	4 Mgr.	$1\frac{1}{2}$ Sch.	2 Mgr.	(Sch.)	$\frac{3}{4}$ Sch.	(Pf.)	Silber-Inhalt nach dem Thalerfuße	Werth in Neugr.
1	$1\frac{55}{72}$	9	14	18	21	28	252	25,984	$46{,}7^{71}$
	1	$5\frac{1}{7}$	8	$10\frac{2}{7}$	12	16	144	14,848	$26{,}7^{26}$
		1	$1\frac{5}{9}$	2	$2\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{9}$	28	2,887	$5{,}1^{95}$
			1	$1\frac{2}{7}$	$1\frac{1}{2}$	2	18	1,856	$3{,}3^{40}$
				1	$1\frac{1}{6}$	$1\frac{5}{9}$	14	1,443	$2{,}5^{98}$
					1	$1\frac{1}{3}$	12	1,237	$2{,}2^{75}$
						1	9	0,928	$1{,}6^{70}$
							1	0,103	$0{,}1^{85}$

Dies unbequeme Verhältniß der Münzsorten gegen einander wird nur dann weniger fühlbar gewesen sein, wenn man im kleinen Verkehre etwa weder nach Schillingen und Groschen, sondern bloß nach Pfennigen rechnete. Es kann aber auch sein, daß die beiden so verschiedenen Scheidemünzsorten für verschiedene Gegenden des Landes bestimmt gewesen sind, denn die hiesigen $^3/_4$ und $1^1/_2$-Schillingsstücke entsprechen genau den Münster'schen Schillingen und Doppelschillingen, deren man 28 und bezw. 14 auf den Reichsthaler rechnete. Vielleicht hat in dem, von dem größeren Landestheile getrennt liegenden Amte Reckenberg, in Widenbrück, diese Münster'sche Rechnungsart geherrscht.

a. Nach Osnabrück'scher Währung:

123) Anderthalb-Schillingsstücke ($^1/_{14}$ Reichsthaler) von 1656 und 1657:

Av. a) • FRAN • GVIL • EP - •O•R•M•V•S•R•I•P•
b) c) FRAN • — — - — — Wappenschild unter einer großen Krone, beiderseits
a) oben zwei Punkte; in der Mitte: zwei Röschen.
b) desgl. — ; — — : 16 - 57. Unten in Umschrift : (14), d. h. 14 - 1 Reichsthaler.

Rv. a) • S • PETRVS • PAT - RO • OSNABRV •
b) S • —— —— • — OSNABRV :
c) —— —— — OSNAB • Der Heilige mit Schlüssel und Buch. Beiderseits: a) 16 - 56; c) 16 - 57
Dm. 25‴ —

(a: K. Cab. in Hannover — b: d. H. — c: Appel Repert. I, S. 389, Nr. 3.)

124) Dreiviertel-Schillingsstück ($^4/_{28}$ Reichsthaler) von 1656:

Av. FRAN • GVIL • EP • O • R • M • V • S • R • I • P Gekröntes Wappenschild wie voriges; a, b: beiderseits 16 - 56 (inverted)

Rv. a) • S • PETRVS • PATRON • OSNAB•
b) ——— ——— OSNBR
c) S • PERVS PATRO • OSNABRV (Auf a das S und O weit größer als die übrige Schrift). Über einer Leiste: der heilige Peter halb; darunter: • 28 •; auf c beiderseits: 16 - 56.

Dm. 21''' —

(a: d.H. — b, c: [Cappe] Münz- u. Med.-S. 1860, S. 196, Nr. 2205, -6.)

125) Desgl. von 1661:

Av. F.G.S.R.E.C.P.E.O.R.M.V.S.R.I.P. Wappenschild (fünffeldig) unter einem Fürstenhute.

Rv. S.PETR:PATR:OSNAB. 1661. Wie voriger; unten: 8? ([Cappe] M. u. M.-Sammlung, S. 196, Nr. 2207.)

126) 6-Pfennigstück von 1657:

Av. Ohne Umschrift. Das Rad von Cartouchen-artigen Zieraten umgeben. a) das Rad größer — b) kleiner.

Rv. Dreizeilig: • 1657 • - * V • I * - • F • O • P • - • * • (Fürstlich Osnabrückische Pfennige). Auf a über der Jahrszahl noch ein * — (K. Cab. in H.)

Dm. 17''' —

127) 3-Pfennigstück von 1657:

Av. Wie voriger.

Rv. Dreizeilig: • 1657 • - * III * - F Ọ P (das.)

Dm. 16''' —

128) 2-Pfennigstück von 1657:

Av. Wie voriger.

Rv. Zweizeilig: 16 II 57 - F.O.P. - • * • — Ein zweites Exemplar: F.Ȯ.P — (das.)

Dm. 14''' —

129) Anderthalb-Pfennigstück von 1657:

Av. Wie voriger.

Rv. Dreizeilig: 16 I 57 · * — * · F · O · P Auch: F · O · P (das.)
Dm. 12''' —

b. Nach Braunschweigischer Währung:

4-Mariengroschenstücke:

130) Von 1656: s. N. Z. a. a. O. W. 17. 18.

131) Von 1657: das. Nr. 20. 21.

Die das. von 1657 angeführten Umschrifts-Verschiedenheiten sind auch von 1656 vorhanden. Das K. Cab. in Hannover hat von Nr. 17 sieben und von Nr. 20 (mit der Jahrszahl 1656) drei verschiedene Stempel.

2-Mariengroschenstück:

132) Von 1656: das. Nr. 22.

6. Numus restitutus:

133) Medaille:

Av. FRANC. WILH. D. G. EP. OSNABR. COM. A WART. SER. EL. COL. AD PAC. VN. LEG. - PR. (SER*enissimi* EL*ectoris* COL*oniensis* AD PAC*is* UN*ionem* LEG*atus* PR*incipalis*) Bärtiges Brustbild mit Calotte und gesticktem Talar, linksum. Am Arme: V (Vestner, Medailleur zu Nürnberg, entweder Georg Wilhelm Vestner, gestorben 1740, oder Andreas Vestner, gestorben 1754). Darunter C. PR. S. C. M. (*Cum* PR*ivilegio* *Sacrae* *Caesareae* M*ajestatis*).

Rv. ROGATE QVÆ AD PACEM SVNT. Wappen von neun Feldern und fünf Helmen, dahinter schrägkreuzweise die Insignien; im Abschnitte zweizeilig: NAT. A. 1593. - DEN. A. 1661. 21. NOV.

Dm. 42''' — Gw. 20,828 (= 1 3/16 Wiener Loth).

(Wellenheim Katal. II, 2; Nr. 4665. — Numoph. Amp. II, S. 403, Nr. 8376, als Zinnabschlag.)

Dieses nicht häufig vorkommende Stück gehört in die Vestner'sche Suite der Medaillen auf die Mitglieder des Münsterisch-Osnabrück'schen Friedens-Congresses, welche in der ersten Hälfte des

18. Jahrhunderts zu Nürnberg von dortigen Medailleurs verfertigt wurden. — Der Todestag des Bischofs ist hier richtig auf den 21. Nov. angegeben. Köhler MB. a. a. O. und darnach Sch.-R. haben irrig den 24. Nov. a. St.

36. Ernst August I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg. 1662—1698.

Ernst August von Braunschweig-Calenberg war bereits Coadjutor des Erzbisthums Magdeburg gewesen. Im westfälischen Frieden war letzteres aber dem Kurfürsten von Brandenburg versprochen; zur Entschädigung Ernst Augusts wurde bestimmt, daß Osnabrück abwechselnd einen katholischen Bischof und einen Braunschweigischen Prinzen zum Landesherrn haben solle. Demgemäß folgte Ernst August nach dem Tode Franz Wilhelms, doch verzögerte sich sein Regierungsantritt bis zum 30. Sept. 1662.

Wenn ich das Osnabrückische Münzenthum auf Kosten Regensburgs und Schwedens zu bereichern versucht habe, so muss ich es jetzt dagegen zu Gunsten Braunschweigs beträchtlich plündern.

Die Apanage, welche Ernst August als nachgeborner Herzog von Braunschweig-Calenberg erhielt, bestand in den Einkünften der Ämter in der Grafschaft Diepholz, wo er seit 1658 residirte (Eb. Stüve Beschr. u. Gesch. d. H. O., S. 391), und einem Antheile an dem Ertrage der Communion-Harzbergwerke, wozu er, nach dem Tode Herzog Christians von Celle, durch den Vertrag vom 12. Sept. 1665, noch jene, dem Osnabrücker Lande zunächst belegene Grafschaft Diepholz mit völliger Landeshoheit erhielt. Hätten die älteren Brüder, gleich ihm, Nachkommen gehabt, so würde mit ihm eine besondere Linie des Braunschweigischen Hauses — Braunschweig-Diepholz — begonnen haben. — Jener Antheil an den Einkünften des Harzes wurde ihm aber nicht in Gelde ausbezahlt, sondern in rohen Bergproducten geliefert, und das ihm zukommende Silber musste er auf eigene Kosten ausmünzen lassen. Dieser

Antheil an den Harz-Erträgen gebührte ihm aber nicht als Bischofe von Osnabrück, sondern als ein Bestandtheil seiner Braunschweigischen Dotation, als eine Zugabe zu der Grafschaft Diepholz, und demnach hat er seine Harz-Münzen nicht als Bischof, sondern als regierender Herzog von Braunschweig-Diepholz schlagen lassen. Daß er sich auf diesen Münzen mit seinem vollen Titel nennt und seine geistliche Würde voran stellt, kömmt bloß daher, daß dieser Titel für den höheren im Range galt, und beweiset gar nicht, daß die Münzen mit so geordnetem Titel Osnabrückische sind.

Nun haben manche Münzenbeschreiber — nur die Monn. en arg. machen eine rühmliche Ausnahme — diese Umstände unberücksicht gelassen, und alle Münzen, die Ernst August von 1665 bis 1679, wo er im Fürstenthume Calenberg folgte, schlagen ließ, als Osnabrückische aufgeführt; so auch Leitzmann, in seinem Verzeichnisse der „Münzen der Bischöfe von Osnabrück aus neuerer „Zeit“ (NZ. 1860 S. 33 fg.); noch weiter geht aber Schultheß-Rechberg, der zu den letzteren alle vor Erlangung der Kurwürde, also bis 1692 geschlagenen rechnet!

Madai verfährt hierbei sachkundiger. Er führt als Osnabrückische Münzen Ernst Augusts nur drei Stücke auf, die durch ihre Typen allerdings ganz besonders Bezug auf Osnabrück nehmen, obgleich gerade diese drei durch ihre Münzmeister-Chiffren verrathen, daß sie auf dem Harze geschlagen sind, wie sie denn auch von ihrem Zeitgenossen und Landsmanne, dem also wahrscheinlich sachkundigen Abte Molanus, dessen Sammlung in dem Numoph. Molano-Böhm., welches aber nur ein Auszug aus dem großen, als Mscpt. im Königl. M.C. zu Hannover vorhandenen Molanischen Kataloge ist (III, S. 239), verzeichnet steht, unter den Braunschweigischen beschrieben werden. Es sind dies

134) Vierfache Speciesthaler ohne Jahr, aber wahrscheinlich von 1662:

Av. Der Titel und das fünffachbehelmte Wappen. Daneben: H - S (Henning Schlüter, Braunschweigischer Communion-Münzmeister zu Cellerfeld auf dem Harze, von 1625 bis 1672.)

Rv. Hoc axe felicius curret. Eine Hand aus Wolken führt am Gängelbande das Rad; dahinter: Ansicht der Stadt Osnabrück.

Dm. 85‴ —

(Mad. Nr. 3358. Sch.-R. Nr. 4598. Abgeb. Monn. en arg. S. 254 und in Rethmeyer's Braunschw.-Lün. Chronik, Taf. L, Fig. 1.)

135) Derselbe Aversstempel.

Rv. Junguntur feliciter. Schwert und Bischofsstab schräggekreuzt; darunter: Ansicht der Stadt.

Dm. 85‴ —

(Mad. 3359. Sch.-R. Nr. 4599. — Abgebildet Köhler's MB. X, S. 329.)

Die Abbildung der Stadt Osnabrück auf beiden und die Devise auf dem letzteren Stücke — der Regierungsantritt eines weltlichen Bischofs, der also Schwert und Stab feliciter jungit —, läßt dieselben als ausschließlich Osnabrückische Münzen erscheinen.

Das dritte, von Madai hieher gelegte Stück ist:

Av. ERNESTVS AVGVSTVS u. s. w. Brustbild.

Rv. VARIIS IN MOTIBVS EADEM Das von einer Hand aus Wolken am Gängelbande geführte Rad, in einer Landschaft, worin ein großer Palmbaum; hinten das Meer und Schiffe; unten: R • 1680 • B (Rudolf Bornemann, Braunschweigischer Communion-Münzmeister zu Cellerfeld auf dem Harze).

Dm. 66‴ —

(Mad. 860. Sch.-R. 4603. Numoph. Mol.-B. III, 239, Nr. 13 als Doppelthaler IV; S. 181, Nr. 71 als Goldabschlag zu 20 Ducaten. — Abgeb. Rethmeyer a. a. O. Taf. L, Fig. 6. Monn. en arg. S. 254. — Im K. Cab. zu H. als dreifacher und doppelter Thaler.)

Ein ganz ähnliches Stück ist auch als Medaille in Gold und Silber vorhanden, mit der Jahrszahl: MDCLXXX, deren Schlußziffern aber im Num. Molan.-B. durch Druckfehler LXIX,

1669 lauten, worüber Leitzmann (NZ. 1860, S. 38, Nr. 38) fruchtlose Untersuchungen anstellt.

Das hier als Corps de dévise benutzte Rad scheint diese Stücke recht eigentlich als Osnabrückische zu kennzeichnen; dessenungeachtet gehören sie aber nicht hieher, denn nach Rethmeyer's Nachricht (Br. Lün. Chronik, S. 1729) sind sie auf dem Harze geschlagen, um nach dem Regierungsantritte Ernst Augusts in Hannover, bei der am 12. October 1680 daselbst statt gefundenen Huldigung als Geschenke vertheilt zu werden.

Dagegen werden die, freilich ebenfalls auf dem Harze, aber zu gleichem Zwecke für den Regierungsantritt in Osnabrück geschlagenen Münzen als für Osnabrück geschlagen hieher gehören:

136) Thaler von 1662:

Av. a) *ERNESTVS AVGVSTVS • D•G • EPIS :OSNABRVG• DVX BRVN : ET LVNE •

b) *ERNESTVS • AVGVSTVS • D G • EPIS :OSNABRVG: DVX • BRVN : ET • LVNE :

c) — — — — • D G EPISC • OSNABRVG• DVX • BRVN : ET • LVNE • Brustbild linksum.

Rv. . SOLA . BONA . QVAE . HONESTA . ANNO . 1662 Wappen (von 12 Feldern) mit fünf Helmen, dahinter schräggekreuzt: Schwert und Stab; unten: H = S

Dm. 44''' —

(a: Sch.-R. Nr. 4600. Abgeb. Rethmeyer Br. Lün. Chronik, Taf. L, Fig. 3. — b: Wellenheim Kat. II, 2. S. 210, Nr. 4667. — c: Madai 3707 aus Praun's Br. Lün. M. u. M.Cab. — Im Kön. Cab. zu Hannover auch als Goldabschlag zu 10 Ducaten.

Ob die Abweichungen in der Umschrift von c auch genau angegeben sind und sich nicht auf den Thaler von 1663 beziehen? Schultheß-R. scheint es ebenfalls zu glauben, denn er führt Madai's Nr. bei letzterem an.)

137) Viertel-Thaler:

Av. Dem vorigen ähnlich.

Rv. Das Wappenschild unter einer Krone, dahinter oben: Stab und Schwert mit herabhängenden Bändern, seitwärts: Cartouchen-artige Zieraten.

Dm. 34‴ —

(Im Kön. Cab. zu H.; das. auch als Goldabschlag zu 3 Ducaten.)

138) Achtelthaler:

Dem vorigen ähnlich.

Dm. 27‴ —

(Im Kön. Cab. zu H.; das. auch als Goldabschlag zu 2 Ducaten, und als solcher abgebildet Monn. en or, S. 156.)

In v. Praun's M. u. M.Cab. Nr. 937 wird auch ein einfacher Ducat angeführt, nach der Abbildung in Rethmeyer's Chronik und in der Leichenpredigt Ernst Augusts, und darnach in Köhler's DC. Nr. 1652 und von Leitzmann (NZ. a. a. O. Nr. 26). Köhler citirt dazu auch das Num. Mol.-B., wo aber nur obiger Goldabschlag zu zwei Ducaten vorkömmt. Wenn es überhaupt einen einfachen Ducaten geben sollte, so dürfte dies wohl nur ebenfalls ein Goldabschlag des Achtelthalers leichteren Gewichtes sein.

139) Thaler von 1663:

Av. a) * ERNESTVS · AVGVSTVS · D G · EPIS · OSNABRVG DVX BRVN ET LVNE

b) * ERNESTVS · AVGVSTVS · D · G · EPISC · OSNABRVG DVX BRVN ET LVNE Brustbild linksum.

Rv. a) SOLA BONA · QVÆ HONESTA · ANNO 1663

b) — — A Q — ——— · —— — Wappen mit fünf Helmen, dahinter Schwert und Stab.

Dm. 45‴ —

(a: Als Goldabschlag Monn. en or, S. 156. — b: Sch.-R. Nr. 4601 nach der Abbildung in Rethmeyer's Br.-Lün. Chronik Taf. L, Fig. 3.)

Unter die Osnabrück'schen Münzen sind sodann wohl zweifel-

los diejenigen Scheidemünzen aufzunehmen, welche Ernst August vor 1665, wo er einen Antheil an den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen als regierender Landesherr erhielt, münzen ließ, so wie die bald nachher, 1667, nach der besondern in Osnabrück üblichen Schillingswährung geschlagenen:

(Gute) Groschen von 1662 — 1664.

140) von 1662:

Av. SOLA • BONA • QVÆ • HONESTA • Unter einer Krone von fünf Fleurons: EA zusammengeschoben.

Rv. F : OSNABRUG LANDTMUN (runde U) Spanisches seitwärts eingebogenes gekröntes Wappenschild (Rad); beiderseits II - S, über der Krone: 1662.

Dm. 23''' —

Die Münzmeister-Chiffre — Henning Schlüter zu Cellerfeld — zeigt, daß diese Münze auf dem Harze geschlagen ist. Der Nominalwerth ist nicht darauf angegeben; das folgende in dem Wappen übereinstimmende Stück giebt ihn an. Der nach obersächsischer Zählweise gemünzte (gute) Groschen galt in Osnabrück $10^1/_2$ dortige Pfennige.

141) von 1663:

Av. Wie voriger, die Krone mit nur drei Fleurons.

Rv. F • OSNABRUG ( ) LANDT • MVN Wie voriger; neben dem Wappenschilde jederseits ein Röschen, über der Krone: 1663. Unten in der Umschrift: (Z4)

Dm. 22''' —

(2 verschiedene Exx. im Kön. Cab. zu H.)

142) Desgl. von 1664. (Das. 3 verschiedene Exx.)

(N.Z. a. a. O. S. 37, Nrs. 29 — 32.)

4-Pfennigstück von 1663:

142) Av. Wie voriger.

Rv. Dreizeilig: • EIN • - MATIER - 1663.

Dm. 14''' —

1½-Schillingsstück:

144) von 1667:

Av. * F • OSNABRVG ( ) LANDT • MVNT • Unter einer (heraldischen) Krone die zusammengezogenen Buchstaben EA; unten in der Umschrift: (14).

Rv. (Unten rechts anfangend): SOLA • BONA • QVÆ • HONESTA • 1667. Gekröntes Wappenschild (zwölffeldig mit Mittelschild: Osnabrück), beiderseits hervortretend: Schwert und Stab.

Dm. 24‴ —

Alle von 1665 an geschlagenen Münzen Ernst Augusts werden, da sie den Chiffren nach sämmtlich auf dem Harze geschlagen sind, den Herzoglich Braunschweigischen beizulegen sein, auch wenn sie sich in den Umschriften als „Fürstl. Osnab. Herz. Br. Lüneburgische“ bezeichnen, wo man die Erwähnung Osnabrücks als einen Theil des Titels betrachten muß, — um so mehr als keine derselben nach der besonderen Osnabrück'schen Währung, sondern alle nach dem damaligen Braunschweigischen Münzfuße geschlagen sind.

In die Zeit seiner Regierung fällt eine wesentliche Veränderung des Geldrechnungswesens, indem durch den Zinna'schen Münzfuß von 1667 und den Leipziger von 1690, welche beide sofort im Osnabrück'schen eingeführt wurden (Eb. Stüve Beschr. u. G. d. H. O. S. 402), der bisherige Reichs-Speciesthaler als obere Einheit des Rechnungssystems abgeschafft wurde, dagegen der neue Zählthaler, seit 1690 zu ¾ jenes, an dessen Stelle trat, womit, da die Eintheilung desselben in 21 Schillinge zu 12 Pfennigen beibehalten wurde, auch letztere beiden auf je ¾ ihres früheren Werthbetrages herabgehen mußten.

---

37. Karl, Herzog von Lothringen, 1698—1715.

Er war der Bruder des Herzogs von Lothringen, wurde 1693 Großprior des Malteser Ordens und zwar der „Zunge von „Castilien“, 1695 Bischof von Olmütz, 1698 im achtzehnten Lebens-

jahre Bischof von Osnabrück und am 24. Sept. 1710 Coadjutor zu Trier, wo er 1711, unter Aufgebung des Bisthums Olmütz, als Kurfürst und Erzbischof folgte.

Gemünzt hat er für jedes seiner drei Hochstifter, und die Münzenbeschreiber halten auch die hiernach verschiedenen Münzen wohl auseinander.

Es scheint jedoch, als ob während seiner Regierung eine Münzstätte zu Osnabrück selbst nicht thätig gewesen sei. Seine Osnabrücker Münzen tragen Anfangs die Münzmeister-Chiffre: HLO, später: GG. Erstere bezeichnet den Münzmeister Heinrich Lorenz Odenthal, der von 1696 bis 1706 gleichzeitig auf Münzen von Münster, Osnabrück, Corvei und Berg vorkömmt, also Kreis-Münzmeister zu Münster gewesen sein wird. Die auf den von 1711 an geschlagenen Osnabrück'schen Münzen vorkommenden Buchstaben GG bezeichnen den Münzmeister Gerhard Gödt zu Coblenz. Hiernach werden die Münzen von 1701 bis 1709 in Münster, die von 1711 bis 1715 in Coblenz geschlagen sein.

Nachstehende tabellarische Übersicht giebt die Anzahl der verschiedenen Stempel jedes Stückes an, welche sich im Kön. Cabinette zu Hannover befinden. Die allda fehlenden, mit * bezeichneten, sind aus Leitzmann's aus verschiedenen Katalogen zusammengetragenem Verzeichnisse (NZ. 1860, S. 41, Nrs. 57—70) entlehnt:

	Thaler.	Mariengroschen.				Schillinge.		Pfennige.			
		24	3	2	1	1½	1	6	5	4	3
1701	1										
1702	—	*	1	—	—	—	*	*	—	—	5
1703	—	2	3	*	2	2	1	1	1	—	2
1704	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	4
1708	—	—	—	*							
1709	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
1711	—	—	—	2							
1714	—	—	—	4	1	2	1				
1715	—	—	—	—	3						

(Der Thaler von 1701 und das ²/₃-ℛ-Stück von 1702 abgebildet Monn. en arg., S. 62.)

Die 2-Mariengroschen-Stücke wurden 1725 in Baiern und 1733 in Schwaben, als den Doppel-Groschen der dortigen Währung allerdings nicht entsprechend, mit vielen anderen verrufen (Hirsch MA. VI, 66; 115).

Die Stücke zu 1½ Schilling oder ¹/₁₄ Thaler sind für Osnabrück gemünzt, um im Verkehre mit dem angränzenden Münsterlande, wo sie, da dort der Thaler zu 28 Schillingen gerechnet wurde, als Doppelschillinge umliefen, dienen zu können.

---

38. Ernst August II, Prinz von Großbritannien, 1715—1728.

Nach des katholischen Bischofs Karls Tode folgte, als Braunschweigischer Herzog, der Bruder König Georgs I, der als Pair von Großbritannien den auch auf seinen Münzen vorkommenden Titel: Herzog von York und Albany — Dux Eboracensis et Albaniae — erhielt.

Bald nach seinem Regierungsantritte wurde mit den Landständen die Ausprägung von Landesmünze beschlossen, weil das Land mit schlechter fremder Scheidemünze überhäuft war. Eine Münzanstalt war in Osnabrück nicht vorhanden — anscheinend hatte auch seit Bischof Erich, also seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, eine solche — nämlich bischöfliche — daselbst nicht bestanden. Der Bischof beabsichtigte Anfangs auf dem Harze münzen zu lassen, beschloss aber 1716 die Anlegung einer eigenen Münze, weil sich zufällig Gelegenheit fand, sowohl von dem früher Cellischen Münzmeister Jänisch als auch von der Münze zu Hannover Geräthschaften für 445 Thaler anzukaufen.

Zunächst wurde als Münzmeister der bisherige Kurfürstliche Münzmeister in Hannover, Anton Wilhelm Hüpeden, und als dieser 1720 nach Hannover zurück kehrte, der frühere Cellische Münzmeister Jobst Jacob Jänisch angestellt. Als Eisenschneider

wurde Howind, als Wardein, jedoch erst zu Jänisch's Zeit, Großkurt angenommen.

Auf dieser Münze wurden von 1717 bis 1725 nachstehende Sorten geschlagen (s. die vorstehende Tabelle S. 182):

	Thaler.	Mariengroschen.						Schillinge.		Pfennige.			
		24	12	6	3	2	1	1½	1	6	5	4	3
1717	—	—	—	—	*	1							
1718	—	—	—	—	1	2	1	—	—		1	1	1
1719													
1720	—	—	—	*	2	2							
1721	—	2	*	3	1	2	3	1	4	1			
1722	—	—	1	1	1	1							
1723	—	—	—	?									
1724	1	1	*	—	2	2	3	*					
1725	1												

Die Sorten sollten, nach Leipziger Fuße, also ausgebracht werden:

Stücke.	Feingehalt.	Die Mark ausgebracht in						Münzkosten für die Mark.
		rauh			fein			
	Loth.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Thlr.	Mgr.	Pf.	Mgr.
24 Mgr.	12	9	—	—	12	—	—	6
12 „	12	9	—	—	12	—	—	6
6 „	9	7	4	—	12	17	5	12
3 „	7	5	24	6	13	—	—	15
2 „	6	5	9	—	14	—	—	15
1 „	5	5	—	—	16	—	—	27
1½ Sch.		5	9	—	14	—	—	15
1 „	6				16	—	—	20½
6 Pf.	4	4	20	—	18	—	—	27
5 „								
4 „	3				18	—	—	
3 „	3				18	—	—	

Als Ankaufspreis war festgesetzt: Kupfer zu 6 Mgr.; Silber 6-löthiges und darunter zu 12½ Thlr., 7-löthiges und darüber zu 12⅓ Thlr.

Die Schillinge waren so geschlagen, daß nicht 21, sondern 24 Stück = 1 Thlr. waren. Deshalb wurde der Stempel geändert und nicht „21 einen Thaler“, sondern „12 Pfennige“ gesetzt, damit auswärtige Probirer sie nicht allzu schlecht am Gehalte fänden.

Die Münzen wurden dem Münzdirector Bonhorst auf dem Harze zum Probiren geschickt; dieser schrieb: Das Remedium in den ⅔- und ⅓-Thalerstücken sei zu stark, da man, nach Verordnung, an den 11 Mark 1¾ Loth, welches das Gewicht von 100 Thaler in ⅔-Stücken sein müsse, 1¾ Loth fehlen ließe, was auf 100 Mark beinahe eine ganze Mark ausmache. Die Ausmünzung der ⅙ sei um 17 Mgr. 5 Pf. zu hoch ausgenutzt, da solches billig nach dem Leipziger Fuße wegfallen müsse. Endlich seien die 2 und 1 Mgr. nicht höher als zu 13 Thlr., die geringeren Sorten aber nur zu 14 Thlr, keineswegs aber darüber auszumünzen.

Als man im Jahre 1766 aufs Neue Scheidemünze für das Bisthum schlagen lassen wollte, wurden die obigen Sorten, um sie nachzuahmen, probirt, sehr viel schlechter als vorgeschrieben war, ausgebracht befunden, was aber großentheils an der mangelhaften Cupellen-Probe gelegen haben wird:

Stücke.	Feingehalt.		Die Mark ausgebracht in			
			rauh	fein		
	Loth.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Sch.	Pf.
6 Mg.	8	15¾	$7^{455}/_{1983}$	13	—	8⅜
3 „	6	16	$5^{775}/_{869}$	13	14	4⅜
2 „	5	15½	$5^{405}/_{943}$	14	17	3
1 „	4	15½	$5^{75}/_{497}$	16	20	0⅜
1½ Sch.	5	15¼	$5^{99}/_{184}$	15	3	0¾
1 „	5	14½	$6^{6326}/_{16695}$	17	12	2¼
6 Pf.	3	14	$5^{25}/_{2043}$	21	4	9½
5 „	4	6¼	$5^{45}/_{2039}$	18	10	2
4 „	3	6	$4^{460}/_{3213}$	19	18	7½
3 „	3	6¼	$4^{1}/_{17}$	19	2	6¼

Die $^2/_3$-Thaler-Stücke (von 1721 und 1724) sind in dem Berichte der Münzwardeine an den Regensburger Reichstag von 1737 an Schrot = $13^3/_4$ auf die Mark, an Korn = 11 Loth 16 Grän fein befunden, wonach die feine Mark, anstatt zu 18 Gulden, zu = 18 Gulden 30 Kr. $1^{13}/_{107}$ Pf. ausgebracht und das Stück, statt 60 Kr., nur 58 Kr. $1^5/_{11}$ Pf. geschätzt war; die $^1/_6$-Thaler-Stücke (6 Mgr.) von 1721 „bis mit 1723", deren hiernach auch von letzterem Jahre vorhanden sein sollten, wiewohl ich deren weder in Originalen noch Beschreibungen gefunden habe, waren an Schrot = 43 auf die rauhe Mark, an Korn = 8 Loth 16 Gr. fein befunden, wonach die feine Mark in 19 Fl. 21 Kr. ausgebracht, und das Stück, statt 15 Kreuzer, nur 13 Kr. $0^{85}/_{43}$ Pf. werth war (Hirsch M.A. VI, 246).

In den Jahren 1718 bis 1725 hatte die fürstliche Rentkammer
für Silberankauf ausgegeben . 254,786 Thlr. 19 Sch.
in die Münze geliefert an $^2/_3$-, $^1/_3$-Stücken „und anderen geringeren Sorten" für . . . . 68,879 Thlr. 10 Sch. 6 Pf.
dafür hatte die Münze an die Rentkammer abgeliefert . . 312,849 „ 17 „ 6 „
wonach also die Kammer einen Schaden gehabt hat von . . 11,817 „ 8 „ 6 „

Diese Summen vertheilen sich auf die einzelnen Jahre — (von 1717 fehlen die Angaben in der Übersicht) —:

Von der Rentkammer

	angekauft:			geliefert:			empfangen:		
	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
1717									
1718	———			19,889	—	—	17,652	—	—
1719	———			———			1,418	—	—
1720	20,000	—	—	14,240	14	—	14,214	14	—
1721	102,177	8	10	34,749	17	6	135,491	—	—
1722	32,391	11	8	———			44,343	—	—
1723									
1724	83,744	4	8	———			77,300	—	—
1725	16,473	14	10	———			22,431	3	6

39. Clemens August, Herzog von Baiern. 1728—1761.

Er war zugleich Erzbischof und Kurfürst von Cölln, Bischof von Münster, Hildesheim, Paderborn und Regensburg und Deutschmeister. — Münzen sind unter ihm für Osnabrück nicht geschlagen, es fällt aber in seine Regierungszeit eine abermalige wesentliche Veränderung des Geldwesens, indem — etwa in den Jahren 1730 bis 1740 — in Folge der Einführung der französischen alten Louisd'or oder Pistolen und ihrer Berechnung zu 5 Thalern, in Norddeutschland die Goldwährung an die Stelle der bisherigen Silberwährung trat, und damit der Zählthaler des Rechnungssystems nicht in den idealen $^3/_4$ des Reichs-Speciesthalers, sondern in dem idealen $^1/_5$ der Pistole bestand, auf welches dann, wie bisher, 21 Schillinge in Scheidemünze gerechnet wurden.

---

40. Friedrich, Prinz von Großbritannien. 1764—1802.

Er war der zweite Sohn Georgs III, und im Alter von sechs Monaten zum Bischofe gewählt. Nach seiner Volljährigkeit, 1784, führte er, wie Ernst August II, den Titel eines Herzogs von York und Albanien. — Als auf dem Regensburger Reichstage die Säcularisation des Bisthums vorgeschlagen war, resignirte er zu Gunsten seines Vaters, der am 8. Nov. 1802 von dem nunmehrigen Fürstenthume Osnabrück Besitz nehmen ließ.

Bei der dem Ländchen eigenthümlichen Zählweise war fast beständig Mangel an den sich derselben anschließenden Scheidemünzen. Gleich im ersten Jahre der neuen Regierung erstattete Möser ein Gutachten über das einheimische Münzwesen, welches sich bei den unten erwähnten Acten des Archivs zu Hannover befindet, und, als ein noch ungedrucktes Schriftstück von Möser, auch bei weniger bedeutendem Inhalte, die Veröffentlichung verdient:

„Die Münzen betreffend:

Der Osnabrück'sche Kaufmann verlanget eine Münze, wofür er in Holland, Ostfriesland und Bremen dasjenige anschaffen kann, was die hiesigen Einwohner daher ziehen müssen; und gleichwie es hierbei nicht bloß auf den Silberwerth ankömmt, indem auch die beste Münze auswärts in Mißcredit fallen oder aus höheren Ursachen verrufen werden kann; also ist es nicht genug, daß man gute vollwichtige und Reichs-Constitutions-mäßige Münzen schlagen lasse, sondern es wird hier auch dazu erfordert, daß sie wenigstens auf einem von vorgedachten dreien Märkten begebig sind.

Nichts wäre leichter als hier die holländischen Münzen durchgängig einzuführen. Allein ein zeitiger Bischof kann schwerlich eine Münze schlagen, welche dorten wiederum coursire, folglich fällt die beste Seite von hiesigem Stifte aus aller weitern Betrachtung. Ostfriesland ziehet nicht über 50,000 Thaler des Jahrs von hier, und richtet sich hauptsächlich nach Bremen. Mithin bleibt diese Markt-Stadt der einzige Ort, wonach sich das hiesige Stift richten muß. Da aber diese Stadt, so viel fremde Silbermünzen betrifft, sich nach seinen größeren Nachbaren, und besonders nach dem Braunschweig-Lüneburgischen Landen zu richten hat, so kömmt es darauf hinaus, daß Osnabrück, wenn es eine in Bremen begebige und im Handel nützliche Münze haben will, erstlich sich nach dem jetzigen Kur-Braunschweig-Lüneburgischen Fuße richten, und zweitens von Sr. Königl. Majestät die Gnade erlangen muß, daß seine Stifts-Münzen bei den Königl. Cassen angenommen werden.

Wo eines von beiden fehlt, so wird es Osnabrück mit seiner eigenen Münze wie Münster und Paderborn gehen, welche ihren Unterthanen die sogenannte Conventions-Münze durch Strafgesetze aufdringen, daher aber auch sehen müssen, daß diese ihren Verlust, welchen sie bloß von dem zufälligen Mangel eines auswärtigen Cours dieser Münze erleiden, zu nicht geringem Nachtheile des publici auf andere Art wiederum einholen.

Zwar daß von Bremen aus jährlich über eine Million Thaler in hiesiges Land zurück kömmt, indem das hiesige Linnen entweder unmittelbar oder aber doch die Wechsel für dasjenige, was in Spanien, England

und Holland jährlich abgesetzt wird, daselbst verkauft werden müssen, und folglich zur Noth ein eigenes Osnabrück'sches Courant sich in Bremen wegen des sichern Hin- und Herflusses soutenIren könnte; allein ein so eingeschränkter Cours würde dennoch seinen Einfluß haben, und der Kaufmann will eine Münze, welche er nach allen Seiten gebrauchen kann.

Ob nun aber Osnabrück sogleich zu dem Kur-Braunschweig-Lüneburgischen Münzfuße übergehen will, und da die Pistole bisher in den öffentlichen Landesschatzungen zu 5 Thaler angenommen, solche sogleich um $^{1}/_{15}$ oder gar um $^{1}/_{10}$ erniedrigen wolle: solches ist eine andere Frage, die in puncto juris, da die Schatz-Anlage nach einem weit schwereren Fuße geschehen, gar leicht zu entscheiden ist, aber doch mit einigen Weitläuftigkeiten verknüpft sein möchte.

Ich kann also nicht anders rathen, als vorerst die Ausprägung einiger $^{1}/_{12}$, $^{1}/_{6}$, $^{1}/_{3}$ und $^{2}/_{3}$ gänzlich ruhen, und statt dessen zur Abkehrung der sich einschleichenden schlechten Scheidemünze eine bloße Landmünze und zwar lediglich zur einheimischen höchsten Nothdurft prägen zu lassen.

Die Osnabrück'sche Landmünze, welche auswärts gar nicht gegolten und wornach im Lande seit vierhundert Jahren alles gesetzt und gerechnet wird, bestehet in Schillingen, deren 21 Stück auf einen guten Thaler zu 36 Mgl. gehen. Diese Landmünze, welche von den zeitigen Bischöfen allezeit beliebet worden, kann unbedenklich und so lange man es bei der Nothdurft bewenden läßt, in einem solchen Verhältnisse ausgepräget werden, daß die Pistole auf 5 Thlr. stehen bleibt. Denn da sie außerhalb nicht gelten soll und auch vorher, wegen ihrer ganz besondern Proportion zu allen benachbarten Münzen, nie gegolten, so liegt so gar viel nicht daran, wenn sie nur so beschaffen ist, daß sie in der Osnabrückischen Landesschatzung zur Auseinandersetzung angenommen werden kann.

Von dieser Sorte würden an viertel, halben und ganzen Schillingen 10,000 Rthlr. zur Landes-Nothdurft hinreichen, wenn zugleich, da die geringste Münzsorte hier jetzt ein Bremer Groten ist, einiges Kupfergeld der Stadt Osnabrück wieder in den vorigen Gang gebracht werden könnte." J. Möser.

Demgemäß machte die Osnabrück'sche Regierung Vorschläge über den Münzfuß der auszuprägenden Scheidemünze; nach dem Vorschlage der Kammer zu Hannover bestimmte aber ein Rescript des Königs-Vormundes vom 6. Juni 1766, daß der bei den Hannöverschen Münzen befolgte Reichsschluß vom 10. Sept. 1738 auch hier beobachtet werden solle, wonach geschlagen wurden:

12 Pf.	zu 6 L. 12 Gr. f.;	Die r. M.	= 5 Thlr.	7	Mgr.	4	Pf.
6 / 4	„ zu 4	— — — —	= 3 „	9	„	—	„
3	„ zu 3	— — — —	= 2 „	18	„	—	„

Im Jahr 1766 wurden vermünzt 1800 Mark fein Silber in 12-Pf.-Stücken, 600 Mark in 6-, und je 300 Mark in 4- und 3-Pfennig-Stücken.

Geprägt sind während der Regierungszeit des Bischofs:

1) Münzen:

	12	6	4	3	1 Pfennige
1766	3	1	2	2	

(Die Zahlen bezeichnen die Anzahl der verschiedenen Stempel im Kön. Cab. zu Hannover. — Beschrieben sind sie von Leitzmann a. a. O. Ns. 103 und 104.)

Diese Münzen sind sämmtlich auswärts, zu Clausthal auf dem Harze geschlagen; die Chiffre C soll aber die dortige, die Stelle des Münzmeisters vertretende Commission bedeuten.

2) Medaille von 1764.

Nach der Wahl hatten die Landstände dem neuen Bischofe die üblichen Willkommsgelder mit 10,000 Speciesthalern bewilligt, und die die Regierung zu Osnabrück bildenden beiden Geheime-Räthe empfahlen, für einen Theil dieser Summe goldene und silberne Denkmünzen auf die Wahl, und einen Betrag wünschenswerther Scheidemünze schlagen zu lassen. Über diesen Vorschlag fanden zwischen

der Regierung zu Osnabrück, dem Geheimerathscollegio zu Hannover und der deutschen Canzlei in London weitläufige Verhandlungen statt, und man ersieht aus den dickleibigen Acten, wie umständlich damals solche numismatischen Angelegenheiten behandelt wurden. — Der König Georg III. genehmigte unterm 27. Sept. 1764 die Ausmünzung von Geschichts-Speciesthalern, und auf Verlangen der Osnabrücker Regierung machte Möser den folgenden

„Vorschlag zu einer Gedächtniß-Münze.

Es wird am besten sein, solche nicht als Medaille, sondern als einen Speciesthaler ausprägen zu lassen, theils weil erstere nicht in sonderlicher Achtung, theils auch weil jeder privatus sein Gedächtniß auf einer Medaille feiern kann.

Auf der Bildseite würde die Religion unter dem gewöhnlichen Bilde eines Frauenzimmers, welches in der Linken die Bibel trägt und mit der Rechten den jungen Prinzen zu einem gegenüber stehenden Altare, worauf der Bischofshut und Stäbe liegen, führet, vorgestellt, mit der Überschrift:

Quae sibi prima meos junxit servabit amores.

An dem Altare würde das Osnabrück'sche Rad, oder „Osnabrug“ gef'gt; und hinter dem Altare zeigte sich die Seite einer gothischen Kirche, jedoch so wenig als nöthig.

In der Exergue unten käme

nat: d: 16. Aug. 1763
el. d: 27. Feb: 1764

und auf dem Rande dieser Seite

Fridericus Georgii III D • G • R • M • B • F • H. Filius.

auf der andern Seite das Wappen mit der Fortsetzung des Titels auf dem Rande:

Episcop. Osnabrug.

Sollte dieser Vorschlag zu einer Medaille genommen werden, so bliebe Wappen und Titel weg, und auf der Wappen-Seite würde mutatis mutandis die Geburt und Erwählung an einem aufgerichteten Monumente bemerkt.

Der Stempelschneider wird übrigens wissen, wie er die Religion überhaupt vorzustellen hat, jedoch hier den Unterschied beachten,

daß der Schleier nicht völlig ihr Gesichte bedecke und ihre Augen sich nach dem Altare wenden.

Wenn es wegen des Altars angeht, so ist es zum Charakter der Evangelischen Religion am besten, daß sie zum Zeichen der Sanftmuth auf Wolken einhergehe. Über ihr aber muß ein heiterer Himmel sein und kein Zierat angebracht werden.

Sollte dieser Vorschlag zu emblematisch scheinen, so könnte auf der Bildseite die Hoffnung in der freudigen Gestalt einer jungen Nymphe mit einem Blumenkranze auf dem Haupte, in der linken Hand Kornähren und Mohn und den jungen Prinzen an der rechten habend mit einem cornu copiae zur Seite, und der Überschrift: Spes publica vorgestellt werden, und das übrige bliebe wie zuvor.

Wenn man endlich überhaupt alle emblemata weglassen und bloß memoriam electionis berühren wollte, so könnte man auch auf der Bildseite ein bloßes monumentum vorstellen und darauf setzen:

NAT. D. 16. Aug 1763
Omnium Votis
electus
d. 27. Feb. 1764
corona dignus
mitra contentus.

JMöser.

Möser's Vorschlag gefiel aber der Regierung nicht. Der Geheimerath von dem Bussche meinte in eine Kritik desselben: Der Entwurf enthalte nur ein Compliment für die Kirche und das Domcapitel, auch sei es als ob der Prinz sich selbst ein Monument setze. — Wirklich scheint auch Möser nicht sowohl eine Medaille, die der Prinz selbst schlagen ließ, als eine, welche von Anderen ihm zu Ehren geschlagen würde, im Gedanken gehabt zu haben. Die Geheimräthe empfahlen in ihrem Berichte, „weil Medaillen bald eingewechselt zu werden pflegen und extra commercium kommen“, die Ausmünzung von Speciesthalern und vierfachen Goldgulden, und schlugen als Typen vor:

Av. Das Wappen des Prinzen mit der Umschrift: Friedericus episcopus Osnabr. postulat. 27. Febr. 1764;
Rv. Ein Anker und die Inschrift

Sub auspiciis
Georgii III
Regis et Patris
optimi.

Darunter: Spes publica oder certa. — Der König, der sich persönlich sehr für diese Angelegenheit interessirt zu haben scheint, genehmigte durch Rescript vom 31. Oct. diesen Vorschlag, geruhete aber die Wörter und Zeilen in der Rv.-Inschrift umzustellen und vier etc. hinzuzufügen:

Sub auspiciis
Patris et
Regis optimi
Georgii III
etc. etc. etc. etc.

Darunter: Spes publica.

Da nun die Osnabrücker vorgeschlagen hatten, die Stempel durch den Hannöverschen Medailleur Claus schneiden und die Münzen auf dem Harze schlagen zu lassen, so wurde die Sache dem Kammercollegium übertragen, und als von diesem der König, ohne Rücksicht auf das bereits Genehmigte, neue Vorschläge verlangte, forderte dasselbe ein Gutachten von dem Hannöverschen Bibliothekar Jung, der eine ausführliche Kritik jenes Entwurfs und die Zeichnung eines neuen einreichte. Namentlich nahm er Anstoß an den auspiciis, weil ein Domcapitel vielmehr sub auspiciis des Kaisers die Bischofswahl vornähme. Seine Zeichnung enthält auf dem Av.: eine sitzende Frau, rechts das Wappenschild, links einen Anker haltend, darunter: Spes publica, umher: Name und Titel des Bischofs; auf dem Av. in 8 Zeilen: Annuente Georgio III. patre et rege optimo postulat. u. s. w. — Der Bericht der Hannöverschen Regierung vom 27. Nov. empfahl diesen Entwurf, meinte aber, der Raum eines Speciesthalers oder gar eines vierfachen Goldguldens sei zu klein für die vorgeschlagenen Typen, hielt daher die

Prägung einer Medaille für geeigneter, und schlug vor, weil Claus keine Zeit habe, die Stempel in London schneiden zu lassen. Ein Königliches Rescript vom 7. Dec. erklärte sich damit einverstanden, und benachrichtigte, daß dem Medailleur Pingo zu London die Ausführung übertragen sei. Dieser forderte in einer Eingabe vom 13. Dec. für die Stempel 100 Guineen, und überreichte eine neue Zeichnung — die wirklich ausgeführte. Durch ein Rescript vom 18. Jan. 1765 wurde dann noch angeordnet, daß auch die Prägung der Medaillen, der geringeren Kosten wegen, in London vorgenommen werden solle. — Im September 1765 wurden sie fertig. — Die für dieselben bestimmten 10,000 Speciesthaler waren in London mit 2,305 Pfd. 5 Sch. Sterl. gezahlt; davon erhielt Pingo für Stempel und Prägekosten 300 Pfd. 8 Sch. 8 Pf.; für Ankauf der Metalle waren 2,003 Pfd. 2 Sch. 8 Pf. verwandt und der Rest von 1 Pfd. 13 Sch. 8 Pf. wurde für Nebenkosten angerechnet. Es waren 542 goldene und 3457 silberne Exemplare verfertigt, über deren Vertheilung in London die allgemeinen, in Hannover und Osnabrück die besonderen Bestimmungen getroffen wurden. 100 goldene und 175 silberne behielt der König selbst, mit 44 goldenen und 197 silbernen bedachte sich das Personal der deutschen Canzlei; 60 goldene und 1000 silberne erhielt die Hannöversche, ebenso viel goldene und 1400 silberne die Osnabrück'sche Regierung zur Vertheilung; ein Rest von 278 goldenen und 785 silbernen blieb in London unvertheilt. Die Osnabrücker Regierung erhielt die ihr bestimmten mit folgendem Rescripte:

„Georg der Dritte u. s. w. Räthe und liebe getreue! Da der Quartals-Courier Mummenthey heute zurückgehet, so lassen wir euch bei solcher Gelegenheit eine Anzahl der hier verfertigten Wahlmünzen, nemlich von den silbernen 1400 und von den goldenen 60 Stück in einem mit R. z. O. bezeichneten Beschlage zufertigen. Ihr werdet davon 200 Stück von der ersteren und 20 von der anderen Sorte vor euch, und zu allenfalsiger Distribution an solche Personen, die dem dortigen Stifte eigentlich nicht angehören und denen ihr ein Andenken gönnen wollet, abnehmen und die übrigen unter denen von Capitul, der Ritterschaft, denen Collegiis, Städten

und übrigen Stiftsbedienten solchergestalt vertheilen, als ihr es vor gut finden werdet. — Wir u. s. w.

St. James, den 17. September 1765.

George R.

v. Behr.

Bei der Vertheilung der 40 „übrigen" goldenen Medaillen erhielten die Domherren 25, die ritterschaftlichen Landräthe 4, die Bürgermeister 3, die Justizcanzlei 4 und der Rath Möser 1; 3 blieben unvertheilt. —

Die Medaille hat auf dem

Av. Umher: Fredericus (nach der englischen Form des Namens) M. Brit. Pr. Episcopus u. s. w. Inmitten in 9 Zeilen: Annuente Georgio tertio — u. s. w. u. s. w. — Elect. patre et rege opt. postulatus episc. u. s. w.

Rv. Sitzende Frau, r. sich auf das Wappenschild lehnend; l. ein Altar mit den bischöflichen Insignien; darüber: Spes publica. Am Altare: T. P. F. (Thomas Pingo fecit)

(Madai 5278. Sch.-N. 4627.)

Sodann giebt es in Beziehung auf diesen Bischof zwei Medaillen:

1) Auf dessen Besuch auf dem Harze 1781, allda geschlagen

Av. Brustbild;

Rv. Altar.

(Beschrieben von Leitzmann a. a. O. S. 46, Nr. 105.)

2) Auf seine Vermählung mit der Preußischen Prinzessin Friederike 1791, von Loos in Berlin:

Av. Zwei Brustbilder.

Rv. Hymen bekränzt zwei Wappenschilder. (Das. Nr. 106.)

Die einheimische Ausmünzung wurde für immer aufgegeben, als ein Rescript des Königs vom 23. Sept. 1768 auf den Vorschlag der Regierung den Abbruch des baufälligen Münzhauses in Osnabrück verfügte.

Die Münzen
des
Domcapitels zu Osnabrück.

Das Münzrecht des Capitels.

Das Geld- und Münzwesen in Westfalen hat von Anfang an etwas Besonderes und Eigenthümliches dadurch erhalten, daß Westfalen keine einheimischen Silberbergwerke besaß und daß die Haupthandelsplätze, an denen die edeln Metalle sich anhäufen, — Bremen im Osten, Cölln und, seit dem 16. Jahrhunderte, Amsterdam im Westen — nächst, aber außerhalb seiner Gränzen lagen. Während im übrigen Deutschlande das Hauptzahlmittel in Silberbarren bestand, und das gemünzte Silber nur als Scheidemünze diente, zahlte man in Westfalen nur in Silbermünze, aber eben deshalb durfte man hier die rasch zunehmende Verschlechterung des Münzfußes nicht zugeben. Nachdem während des 14. Jahrhunderts oder seit dem Ende der Kreuzzüge auswärtiger Handelsverkehr sich über Europa weiter ausgebreitet und in der Goldwährung seine Vermittelung gefunden hatte, beschränkten sich die westfälischen Münzstätten darauf, dem innern kleinen Verkehre die nothwendigste Scheidemünze zu liefern, und als mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das atlantische Meer an die Stelle des mittelländischen trat und dem Landfrieden in Deutschland der Seefriede in den nordischen Meeren folgte[65]), und etwa gleichzeitig in den Niederlanden die fabrikmäßig verfertigte Scheidemünze ein Ausfuhrartikel in die Nachbarländer wurde, gab man in Westfalen das Münzen

[65]) Über die, auf Geldgeschichte vielfach einflußreichen Verhältnisse des überseeischen Handels und der Schifffahrtsangelegenheiten in der Nord- und Ostsee am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts finden sich überraschend interessante Aufschlüsse in C. Weinreich's „Danziger Chronik", welche Hirsch u. Voßberg 1855 herausgegeben hat.

ganz auf. — Das Geld- und Münzwesen kam aus seiner Zerrüttung zurück, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Silberwährung auf der Grundlage des „Reichsthalers“ sich befestigt hatte, und neben ihr bedurfte man einer neuen Einrichtung des Scheidemünzwesens, behuf dessen die umsichtigen Niederländer die jede Vermischung der Courant- und Scheidemünzwährung ausschließenden Kupfermünzen erfunden hatten. Die westfälischen Münzberechtigten ahmten dies Beispiel aber nicht nach; theils war ihnen etwa das Münzen etwas ganz Fremdes geworden, theils brachte die Kupferausmünzung zu wenig Gewinn, um sie als „Mercanzey“ auszuüben; handelspolizeiliche Rücksichten auf die Bedürfnisse des kleinern Verkehrs zu nehmen war nicht Sache der Münzherren, sondern der Städte, die allein bei diesem Verkehre betheiligt waren, und somit half man denn hier dem Mangel an Scheidemünze auf dieselbe Weise ab, wie dies am Anfange des 19. Jahrhunderts in England, nach dessen Mitte in Australien beschafft wurde: jeder, dem Scheidemünze fehlte, verfertigte „Token“ — Münzzeichen, Marken — an deren Stelle. Und weil diese Münzmarken, durch welche die Städte und Domcapitel in Westfalen dem Mangel an Scheidemünze abzuhelfen gesucht hatten, genau so aussahen, wie die Kupfermünzen, welche die münzberechtigten Landesherren im 18. Jahrhunderte zu schlagen anfingen, so zerbrachen sich nachher die Gelehrten ihre Köpfe darüber, ob und woher jene das Münzrecht auszuüben berechtigt sein möchten. Aber die Rechtsgrundsätze, welche sich in Bezug auf das Münzregal und dessen Ausübung durch Gesetze, Doctrin und Herkommen in Deutschland gebildet hatten, bezogen sich nur auf die Ausmünzung von Gold und Silber; das Ausgeben und Annehmen kupferner Marken, tauber Nüsse und anderer Dinge war eben sowenig ein Eingriff in das Münzregal, als die Verfertigung der Nürnberger Rechenpfennige. — Hierdurch erledigt sich, wie ich glaube, die Streitfrage, die Köhler (MB. XIX, S. 17—24) erörtert: ob das Domcapitel zu Osnabrück 1740 münzberechtigt gewesen sei oder nicht. — Außer Köhler'n (a. a. O.) hat auch Zepernick (Sedisvac. MM. Ergänz. S. 9 und 66, nach Stüve'ns und des Consistorialraths Gruner zu Osna-

brück Mittheilungen, das. S. 64) diesen Gegenstand erörtert, und wenn er (S. 66) sagt: Die Münzen des Capitels von 1605 und 1606 seien nicht Bursarienzeichen, sondern „wahres Geld und zum Verkehr und Handel im Lande geschlagen“ gewesen, so ist dies ganz richtig, da sie nicht, wie Bursarienzeichen, lediglich nur zum Verkehre zwischen den Domherren und dem Zahlmeister des Capitels, oder wie die Marken der Fabrikanten oder Caffeewirthe zur Controle des Verkehrs unter den verschiedenen Werkstätten einer Fabrik oder unter den Aufwärtern und der Caffeeküche bestimmt waren, sondern wie die englischen und australischen Token, von Hand zu Hand gingen; sie waren „wahres Geld“, d. h. wahres Creditgeld — Wechsel, die der Aussteller auf sich selbst zieht, wie von jeher alle Scheidemünze.

Auf demselben Wege mag auch wohl das Domcapitel zu Münster zum Besitze des Münzrechts gelangt sein, wiewohl das Capitel selbst einst behauptet hat, es sei ihm dieses Recht von dem Abte zu Werden cedirt (Göttinger Gel.Anz. Jahrg. 1823, S. 982; Zepernick Ergänz. S. 56). Zepernick weiset freilich nach, daß eine solche Abtretung sehr unwahrscheinlich sei. Aber sollte vielleicht das dem Abte von Werden in dem Münster'schen Städtchen Lüdinghausen zustehende Münzrecht gemeint sei, welches er dem Domcapitel zu Münster abgetreten hätte? — —

Die vom Domcapitel zu Osnabrück ausgegebenen Münzstücke sind von dreierlei Art: Bursarienzeichen, Scheidemünzen und Sedisvacanz-Stücke.

1) Bursarien-Zeichen.

Daß deren im 16. Jahrhunderte vorhanden gewesen sind, weiß man aus den Verhandlungen über die Kupfermünzen von 1605—6; die jetzigen Münzsammlungen haben aber leider deren keine aufzuweisen!

Köhler erzählt (S. 22): „Zwei Dom-Vicare, davon der „eine Voß geheißen, hatten vom Capitel viele kleine Ausgaben täg„lich zu bestreiten gehabt, daher haben sie sich, in Ermangelung

„der Scheidemünze, eine Art der kupfernen dazu bedient, die sie „mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens bezeichnen lassen, dar„auf ausgegeben, und demnächst von denen, welche solche Münzzeichen „von ihnen empfangen, sobald deren so viele gewesen, daß sie einen „Orts-, halben, auch ganzen Thaler ausgemacht, wieder eingelöset „haben.“ Zepernick erzählt (S. 67) — und dies wird sich wahrscheinlich auf denselben Vorgang beziehen, nur daß hier nicht von dem „Voß“, sondern von dem andern der beiden Vicare die Rede ist —: Um dem Mangel an kleiner Scheidemünze abzuhelfen ließ — in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und noch ehe die Stadt Osnabrück Kupfermünzen schlug, also vor 1560 — der Regularius oder Quotidianarius Jobst von der Burg Münzzeichen zu jenem Zwecke machen, die er, nachdem die Stadt für dergleichen gesorgt hatte, wieder einwechselte. Diese Zeichen gab 1606 das Capitel für Münzen aus, um das in Anspruch genommene Münzrecht damit zu beweisen, und führte an, daß wenn gleich auf der einen Seite der Stücke das Wappen des zeitigen Regularius, behuf Nachweisung des Beamten, stehe, so sei auf der anderen Seite „gleichwohl Inscriptio S. Petri“, als Patrons der Domkirche, vorhanden. Hieraus ergeben sich die Typen dieser Münzzeichen; ob wir aber in den fraglichen Wappen die der noch jetzt lebenden Geschlechter von Voß, in der Grafschaft Hoye (springender Fuchs, roth in gold), und von der Borch, im Paderborn'schen (drei Vögel, schwarz in weiß), zu erwarten haben, ist zweifelhaft, denn es gab unter den westfälischen Adelsgeschlechtern mehrere beider Namen.

2) Kupferne Scheidemünzen.

Von 1605.

Stücke zu 12, 9 und 6 Pfennigen, von gleichen Typen, und nur durch die Größe und die Werthziffer verschieden:

Av. ❀ DOMCAPITEL ♀ ZV ♀ OSNABRVGK ❀ St. Peter in halber Figur mit Schlüssel und Buch unter einem gothischen Throne, vor ihm das Wappenschild.



Rv. Innerhalb verzierten Reifs, darin oben: 1.6.0.5., die Werthziffer in Minuskel-Schrift a) xii (Dm. 32 ''')
b) ix (Dm. 30 ''')
c) VI (Dm. 25 ''')

Auf letzterem sind die Schrift-Trennungszeichen des Av. etwas anders, und die Sterne in der Jahrszahl fehlen.

(Alle drei abgebildet bei Zepernick Taf. XVIII, Fig. 208, 209 und 207. Das. S. 64. — Neumann Beschr. der bek. KM, I; S. 395, Nr. 8033—8035.)

Von 1606.

Stücke zu 12, 9, 6 und 2 Pfennigen, gleichfalls in den Typen völlig übereinstimmend:

Av. Wie vorige (Ringel statt der Rosen und Kleeblätter zwischen der Schrift), die Figur ähnlich, aber auf dem Throne sitzend.

Rv. In einem von Cartouchen-artigen Schnörkeln umgebenen Vierecke die Werthziffer, darüber 1606; a) XII (Dm. 30''')
b) VIIII (Dm. 26''')
c) VI (Dm. 23''')
d) ¹I⁶⁰I⁶ (Dm. 16''')

(a—c Neumann a. a. O. Nr. 8036—8038. — b abgebildet bei Zepernick Taf. XVIII, Fig. 210. S. 65. — d bisher nicht bekannt. Weingärtner in Warburg.)

Zepernick findet die Darstellung des heiligen Petrus mit der päbst..chen dreifachen Krone so „merkwürdig", daß er (Ergänz. S. 65; Nachtr. S. 50) viele Fälle gleicher Vorstellung aus der Numismatik zusammensucht. Ich sehe darin nur eine im Mittelalter alltägliche Art von Anachronismus.

Über diese Münzen entstand nun der Streit, den Köhler und Zepernick (a. a. OO.) ausführlich besprechen, bei dem es sich aber ursprünglich nicht sowohl um die Befugniß des Capitels zum Münzen, als um die mißbräuchliche Ausdehnung dieser Befugniß gehandelt zu haben scheint. Denn das Capitel setzte, über das Bedürfniß, für 3000 Thaler dieser Münzen in Umlauf, und dann

war es der Stadt nicht zu verargen, wenn sie jedes Rechtsmittel gegen eine Überschwemmung durch Kipper- und Wippergeld, durch Assignate aufbot. Anfangs scheint man den zu Iburg residirenden Bischof, damals Philipp Sigmund von Braunschweig-Wolfenbüttel, zum Widerspruche aufgefordert zu haben, den das Capitel aber beruhigte und zu einer unterm 8. Dec. 1605 ertheilten Genehmigung zur Ausmünzung und zu der Bestimmung veranlaßte, daß die Scheidemünze des Capitels bei Strafe im ganzen Lande angenommen würde. Der Rath von Osnabrück dagegen, der Anfangs diese Münzen zugelassen hatte, berief sich auf seine alte Befugniß, bei der Ausübung des bischöflichen Münzrechts mitzuwirken (s. oben S. 5, 147)[66]) und erhob einen Proceß beim Reichskammergerichte, der endlich von 1715 an liegen blieb; das Capitel erwirkte dagegen 1608 vom Kaiser gegen die Stadt ein Schutz-Decret auch seiner Münzbefugniß, welches jene aber für erschlichen erklärte. Da die Stadt schon über manche andere Fragen mit dem Capitel im Streite war, so lag ihr wahrscheinlich mehr an der Vervielfältigung der Ansprüche, als an deren Gegenständen.

Von 1740.

Kupfermünzen von 4 und 3 Pfennigen:

Av. MON: CATHEDRA: - ECCLES: OSNABR: Der heilige Petrus mit zwei Schlüsseln und Buch, vor ihm Wappenschild (Rad), zwischen S - P.

Rv. In einer Cartouche dreizeilig: IIII - PFENNING - 1740. (Zepernick Erg. S. 66. — Neumann a. a. O. S. 395, Nr. 8039.)

---

[66]) Der S. 147 erwähnte Vertrag von 1532 zwischen der Stadt und dem Domcapitel (nicht dem Collegiatstifte St. Johannis in Osnabrück, wie Zepernick Erg. S. 9 irrig sagt) steht in Kreß „Erläuterung des Archidiaconalwesens" Anh. S. 67. In diesem mir erst jetzt bekannt gewordenen Buche stehen die Capitulationen und Eidesformeln der Bischöfe, in deren jeder, von 1509 an, versprochen wird, daß der Bischof keine Münzmeister ohne Einwilligung des Capitels, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück ernenne, wohl aber auf deren Verlangen wieder absetzen wolle — ein Versprechen aus dem Mittelalter, welches sich als leere Formel bis 1626 in den Verträgen hingeschleppt hatte.

(Im K. MC. zu Hannover zwei Stempel.)

Dm. 26‴

Das Dreipfennigstück hat statt der Colons in der Av.-Überschrift zum Theil Punkte, und im Rv. die Ziffer III.

Dm. 24‴ —

(Letzteres abgebildet Köhler's MB. XIX, S. 17 und Zepernick a. a. O. Taf. XIII, Fig. 150. — Nach Leitzmann a. a. O. S. 45. Nr. 99 giebt es davon zwei, nach Neumann a. a. O. Nro. 8040—8042 und im K. MC. zu H. drei verschiedene Stempel.)

Über diese Münzen erhob sich der von Köhler erzählte Streit zwischen dem Bischofe und dem Capitel.

Sie waren im Juli 1740 ausgegeben, und schon am 2. August erstattete die Regierung zu Osnabrück einen Bericht an den Kurfürsten von Kölln, als damaligen Bischof, in welchem sie ihre Zweifel an der Befugniß des Capitels zum Münzen darlegte. Der Kurfürst erwiederte diesen durch ein Rescript vom 17, welches jene Zweifel noch weiter ausführte und schließlich der Regierung befahl: „Veranstaltung zu machen, daß die wirklich geprägten Münzen in „sämmtlichem unsern Hochstifte unter namhafter Strafe ohne An„stand verrufen und der Fiscus zugleich seines Amts erinnert werde, „gestalten wider den beim Prägen gebrauchten Münzmeister und „übrige Gesellen, rechtlicher und Reichsconstitutionsmäßiger An„leitung nach, fordersamst Klage zu führen."

Darauf wurden diese Münzen durch das Edict vom 30. August verrufen (Eb. Stüve Beschr. u. G. d. H. O. S. 460). — Unterdessen hatte auch die Hannöversche Regierung, welche schon am 8. August über die Ausgebung dieser Münzen eine Privat-Mittheilung aus Osnabrück erhalten hatte, wegen der Successions-Rechte Welfischer Prinzen die landesherrlichen Rechte gegen das Capitel wahren zu müssen geglaubt und deshalb an den Kurfürsten geschrieben, der sie durch ein Schreiben vom 21. August, unter Mittheilung seines Rescripts vom 17., beruhigte. — Erst 1746 hat sich das Domcapitel zur Behauptung des in Anspruch genommenen Münzrechts beschwerend an den Reichshofrath gewandt, die desfallsige Eingabe aber bald nachher zurückgenommen, „in Hoffnung sich gütlich zu vergleichen."

3) Sedisvacanz-Münzen und -Medaillen:

Seitdem nach dem Vorgange des Münster'schen Domcapitels von 1680 die Sedisvacanz-Gepräge in Deutschland üblich geworden waren, hat das Osnabrück'sche Capitel keine Veranlassung, seine desfallsige unbestrittene Befugniß auszuüben, unbenutzt gelassen. Aus den Sedisvacanzen von 1698 und 1715 sind Species-Thaler, aus denen von 1728 und 1761 Medaillen vorhanden, welche Zepernick (S. 171 fg.; Ergänz. 68; abgeb. Taf. XIII, Figg. 151, 152; XIV, 153, 154; XVIII, 211 — der Thaler von 1698 steht jedoch außerdem auch abgebildet in den Monn. en arg. S. 62 —) ausführlich beschrieben hat, der auch ihre typo- und chalko-graphische Literatur so vollständig verzeichnet, daß ich mich der nähern Beschreibung enthalte.

Über die beiden Thaler entstand ein Streit zwischen den Capitel und den Landständen des Bisthums, weil ersteres die Kosten der Thaler aus der Landes-Casse, und nicht wie letztere verlangten, aus der Capitels-Casse genommen hatte, den Zepernick (Ergänz. S. 11, nach Stüve'ns Mittheilungen) ausführlich erzählt. Man ersieht daraus, daß die Ausmünzung von 1698 2000 Stück (also für $2666^2/_3$ Zählthaler Werth) betragen hat, deren Verfertigung 2806 (Zähl-)Thaler gekostet hat. Zu den späteren Medaillen haben die Stände 1728 2000 Thaler, 1761 1500 Thaler aus der Landes-Casse bewilligt.

Der Av. des Thalers von 1698 zeigt die Osnabrücker Domkirche, darüber 25 Sterne: 12 größere und 13 kleinere: die 25 Domherren, deren Licht nach Untergang der Sonne zu leuchten beginnt; ein zweiter Stempel hat beide Stern-Arten im umgekehrten Zahlenverhältnisse — eine offenbar vom Zufalle und Stempelschneider veranlaßte gleichgültige Verschiedenheit (Zepernick Erg. S. 68). Daß diese Sterne die Majorität der wählenden Domherren und deren Veränderung im Laufe der Wahlverhandlungen andeuten sollten, und daß man so etwas durch einen zweiten Stempel der Medaille mittelst Veränderung der Größe des einen Sternchens habe andeuten wollen, scheint mir eine thörichte Vermuthung zu sein.

Die Münzen der Stadt Osnabrück.

Die Städte und Domcapitel in Westfalen haben Kupfermünzen, und zwar seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschlagen. So viele deren auch gemünzt haben, so ist doch von keiner der Städte und keinem der Capitel die Erlangung des Münzrechtes durch verleihende Urkunden nachzuweisen. Die Typen dieser Münzen — wenigsten der früheren — weichen ganz von der Art der der gleichzeitigen Silbermünzen ab. Es ist daher, wie ich oben (S. 197) gesagt habe, wohl zweifellos, daß alle diese Stücke nicht Münzen, sondern Münzzeichen haben sein sollen, um so mehr, als Kupfermünzen damals überhaupt in Deutschland noch gar nicht üblich waren. Die ältesten eigentlichen Kupfermünzen — ausschließlich der Niederlande — dürften die Pfennige und Schärfe der Hansestädte sein, die ältesten mit Jahrszahl in Lübeck 1542, in Hamburg 1574. (Gädechen Hamburg. MM. II S. 324; Schnobel Lübeck. M. u. M.C. S. 32.)

In Westfalen war Osnabrück die erste Stadt, die durch Zeichen dieser Art der Scheidemünz-Unordnung abzuhelfen suchte. Sie ließ zuerst 1560 Kupfermünzen, aber sogleich in so großer Menge münzen, daß der Rath das Übermaß zum Kupferpreise, aber dennoch mit Vortheil, in Antwerpen verkaufen ließ (Wigand Archiv I, 4. S. 6). Es findet sich jedoch unter den bis jetzt bekannten Osnabrücker Kupfermünzen keine mit der Jahrszahl 1560; die älteste bis jetzt bekannte ist erst von 1570; aber es giebt eine ohne Jahrszahl, die ihrem Style und Typus nach zu den ältesten gehören muß, und sehr wahrscheinlich die 1560 geschlagene sein wird.

Die Osnabrücker Kupfermünzen sind von 13 verschiedenen Werthbeträgen, von $^1/_2$ bis 12 Pfennigen (= 1 Schilling) vorhanden; nur zu 11 Pfennigen sind keine Stücke, dafür aber deren zu $1^1/_2$ geschlagen. Noch im Jahre 1805 wurden fünferlei Sorten gemünzt. — Es ist schwer zu begreifen, wie diese, sich durch Vo-

lumen und Typen so ähnlichen und nur durch römische, nicht Jedermann lesbare Ziffern von einander verschiedenen manigfaltigen Münzsorten und Werthbeträge, die doch größtentheils gleichzeitig im Umlaufe gewesen zu sein scheinen, jemals ein bequemes Zahlungsmittel für den kleinen Verkehr haben gewähren können. Von einer ähnlichen Vielheit der Werthstufen zeigt die Geldgeschichte kein zweites Beispiel.

Auf den Kupfermünzen der Stadt Osnabrück finden sich Münzmeister-Chiffren, von denen bis jetzt nur eine — die älteste — erklärt ist: CD (Conrad Delbrügge), auf Münzen von 1597 bis 1625*). Dann HB 1676; IM 1690; IHP 1704 und wiederum 1721; IK 1719; IW 1720, 1726; CB 1726; GGWF 1790.

Unter den Kupfermünzen der Stadt Osnabrück ist ein durch seinen heraldischen Typus von allen anderen abweichendes Stück, welches, da es bisher nur als ein Unicum (aus Freudenthal's in London Sammlung) bekannt ist, für eine Stempelprobe gehalten werden zu müssen scheint, daher ich es in Abbildung liefere:

Dreier von 1790:

Taf. 6, Fig. 123.

Av. STADT ∙ OSNA∙BRÜCK. Das Rad zwischen zwei wilden Männern mit Stäben. Unter der Leiste: G. G. W. F.

Rv. Dreizeilig: III ∙ PFENN ∙ 1790.

Dm. 25‴ —

(Beschrieben NZ. 1849, S. 149. Daraus bei Neumann a. a. O. S. 421, Nr. 8365.)

Ich stelle hiernächst die Sorten und Jahrgänge in einer tabellarischen Übersicht zusammen, welche aus Neumann's Beschr. der KM. (I, S. 416—424) gezogen ist. Die Ziffern bedeuten die Zahl der Stempelverschiedenheiten, die im K. Cab. zu Hannover vorhanden sind, aus welchem, so wie aus Lohmann's in Warendorf Sammlung, auch andere bei Neumann fehlende Stücke — namentlich das von 10 Pfennigen — nachgetragen sind.

*) Schlickeysen Erkl. der Abk. S. 72 sagt: 1599 bis 1623; dagegen Neumann a. a. O. I, S. 417. Nrs. 8316. und 8315.

Pfennige:	12	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1½	1	½
o. J.	1												
1570	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
1586	—	—	—	—	—	1							
1594	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
1597	—	1	1	2	2	2	2						
1599	2	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	3	
1615	1												
1622	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	
1623	4												
1625	—	—	6	1	—	2	8						
1626	—	—	—	—	—	—	1						
1650	—	—	—	—	—	—	1						
1660	—	—	—	—	—	—	1	—	1				
1670	—	—	—	—	—	—	—	2	1				
1676	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	1	1	
1690	—	—	—	—	—	—	—	4					
1695	—	—	—	—	—	—	1						
1698	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
1704	—	—	—	—	—	—	3	2	2				
1719	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1		
1720	—	—	—	—	—	—	—	1	1				
1721	—	—	—	—	—	—	—	—	2				
1722	—	—	—	—	—	—	—	1					
1726	—	—	—	—	—	—	5	4	4				
1728	—	—	—	—	—	—	1						
1731	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
1752	—	—	—	—	—	—	—	2	3				
1759	—	—	—	—	—	—	—	2	3				
1760	—	—	—	—	—	—	—	1	2				
1790	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
1791	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1
1794	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
1795	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	1
1805	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	3	3	1

Die Münzen der Stadt Widenbrück.

Die nachstehende tabellarische Übersicht ist aus Neumann's Verzeichnisse (a. a. O. I, S. 283—285), Lohmann's in Warendorf Sammlung und dem K. Münzcab. in Hannover zusammengesetzt. Die Ziffern geben die Anzahl der verschiedenen Stempel jeder Art.

Pfennige:	6	4	3	2	$1^1/_2$	1	$^1/_2$
1596	1	—	—	—	—	1	
1601	—	—	1				
1610	—	—	—	—	—	1	
1614	—	—	1				
1619	1	—	1				
1634	—	—	1	1			
1640	—	—	1				
1643	—	—	—	—	—	1	
1645	—	—	1				
1653	—	—	1	—	—	1	
1655	—	—	—	—	—	1	
1668	—	—	—	—	—	1	
1670	—	—	2	—	—	2	
1671	—	—	1				
1672	—	—	1				
1673	—	—	2				
1674	—	—	3	—	—	1	
1678	—	—	1				
1681	—	—	3				
1683	—	—	3				
1687	—	—	3				
1691	—	—	1				
1692	—	—	1	—	—	1	
1693	—	—	1				
1694	—	—	—	—	—	1	
1707	—	—	1	—	1	1	
1710	—	1	1				
1716	—	2					
ohne J.	—	—	1	—	—	—	1

Medaillen auf Osnabrücker.

Auf Möser, von 1779:

Av. IVST . MOESER · OSNABRVG. Kopf linksum; darunter zweizeilig: SEXAGENARIO · FELICI.

Rv. SVVS ET · ALTERIVS. Ein Knabe, rechtsum stehend, stützt sich mit dem l. Arme auf einen Altar und hält in der r. ein Grabscheit vor sich hin, vor welchem am Boden eine Eule sitzt. Unter der Leiste zweizeilig: MDCCLXXIX · D XIV. DEC.

Dm. 28‴ — Gw. 1 Loth.

(Kön. Cab. zu Hannover.)

Die Medaille ist von mittelmäßigster Arbeit. Sie sieht aus als ob sie in Holland gemacht wäre. — Möser war geboren am 14. December 1719 und starb am 14. Dec. 1791.

Auf den Stadtrichter Ehmbsen, 1827:

Av. * IOH. GOTTL. EHMBSEN I. V. D. STADTRICHT. IN OSNABRÜCK GEB. D. 11 NOV. 1773 GEST. D. 7 MAI 1827. Brustbild von vorn, in zugeknöpftem Überrocke.

Rv. Innerhalb eines Kreises von vielen Sternen: Kleines Dreieck mit durchgestecktem Füllhorne, darunter in 9 Zeilen:

Nachstrebend
Dem höchsten
Unerschütterlich
Für wahrheit u. recht
Liebe übend
Treu
Dem berufe
Den freunden
Sich selbst

G. Loos dir. C. Pfeuffer fec.

Dm. 47‴ — (Kupfer.)

Anscheinend auf Veranlassung der Freimaurer-Loge geschlagen.

Verweisung der Abbildungen auf die Beschreibung der Münzen.

Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite
I.	1	57	II.	23	79	III.	53	99	V.	86	135
	2	57		24	79		59	107		87	136
	3	61		25	79		60	107		88	136
	4	62		26	80		61	110		90	137
	5	63		28	82	IV.	62	111		92	139
	6	63		30	83		66	115		93	140
	7	64		32	83		67	115	VI.	96	142
	8	64		33	84		69	118		97	142
	9	65		34	84		75	124		99	143
	10	66	III.	35	84		76	129		101	146
	11	68		36	85		77	129		102	146
	12	68		37	88		78	130		103	146
	13	69		38	90		79	131		115	162
	14	71		43	91		80	133		116	163
II.	15	71		45	93		81	133		122	168
	16	72		46	94		82	134		123	205
	17	76		47	96		83	134	VII.	94	140
	18	76		50	97	V.	84	135		95	141
	20	77		51	98		85	135		105	155

Verweisung der Abbildungen des Cappe'schen Buches auf die Beschreibung der Münzen.

Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite	Taf.	Fig.	Seite
VI.	1	65	VI.	14	83	VII.	28	98	VIII.	42	107
	2	118		15	88		29	76		43	115
	3	90		16	93		30	77		44	129
	4	—		17	93		31	76		45	119
	5	118	VII.	18	93		32	76		46	137
	6	84		19	—		33	105		47	137
	7	84		20	—		34	119		48	134
	8	85		21	91		35	105		49	143
	9	78		22	90	VIII.	36	110		50	152
	10	78		23	—		37	98		51	97
	11	78		24	—		38	118		52	71
	11[a]	70		25	92		39	114			
	12	78		26	96		40	115			
	13	81		27	68		41	114			

Verweisung der Nummern des Cappe'schen Textes auf die Nummern des vorstehenden.

Cappe Nr.	M.St. Nr.	Cappe Nr.	M.St. Nr.	Cappe Nr.	M.St. Nr.	Cappe Nr.	M.St. Nr.
1	16	22a	Seite 70	46	17	70	67
1a	4	23	Nr. 51	47	17	71	59
1	9	24	22	48	17	72	74
2	9	25	22	49	17	73	62
3	9	26	22	50	21	74	77
4	9	27	22	51	21	75	77
5	9	28	25	52	18	76	75
6	9	29	27	53	19	77	79
7	70	30	27	54	Seite 75	78	82
8	39	31	32	55	— 75	79	89
9	38	32	35	56	Nr. 54	80	91
10	71	33	33	57	74	81	91
11	74	34	Seite 85	58	54	82	98
12	73	35	Nr. 37	59	54	83	98
13	11	36	40	60	54	84	98
14	14	37	39	61	54	85	98
15	45	38	40	62	49	86	92
16	45	39	40	63	61	87	96
17	45	40	40	64	52	88	99
18	45	41	40	65	72	89	100
19	45	42	44	66	63	90	Seite 152
20	45	43	41	67	65		
21	45	44	47	68	74		
22	45	45	17	69	64		

Berichtigungen und Druckfehler.

S. 16, Z. 10 statt: Regg. — lies: Regg. I.
= 21, = 20—22 sind wegzustreichen (vergl. S. 114, Note 53).
= 48, = 12 die Berichtigung s. S. 104, Note 52.
= 54, = 34 statt: auf der letzten der städtischen Kupfermünzen lies: auf einer der letzten u. s. w.
= 54, = 35 statt: 1805 — lies: 1790.
= 56, = 12. Nr. 29 das Sternchen fällt weg.
= 69, = 10 statt: Nr. 21, S. 75 — lies: Nr. 16, S. 73.
= 69, = 14 v. u. statt: Heinrich — lies: Ludolf.
= 71, = 10 statt: a) Av. — lies: Av. a)
= 82, Seitenziffer, statt: 28 — lies: 82.
= 83, Z. 3 statt: Taf. 1 — lies: Taf. 2.
= 84, = 14 statt: C. Taf. VI — lies: C. Taf. VI.
= 93, Nr. 22 statt: PISE — lies PISC.

2.

Geld- und Münzgeschichte
der
Grafschaft Hoye.

I. Geldgeschichte.

Die Grafschaft Hoye — ein politisch-selbständiger Landestheil des Königreichs Hannover — gehört in geldgeschichtlicher Hinsicht drei verschiedenen Verkehrs-Rayons an; dem größern und verkehrsreichern, östlichen, längs der Weser belegenen Theile nach zum Verkehrsbereiche von Bremen, dem südlichen Theile nach zu dem von Minden, dem westlichen, heidereichen nach zu dem von Osnabrück.

Es ist allbekannt, daß Münzen des Mittelalters, die gleicher Zeit und gleicher Gegend angehören, von übereinstimmender „Fabrik" sind, wie man das nennt — le type, le poids, et le style, ce qu'on appelle aujourd'hui „le faire" (Cartier in der RF. 1853, S. 367). Wenn man mit der Münzenkunde auch noch die Geldkunde verbindet, so findet man sich öfters zu der Bemerkung geführt, daß die „gleiche Gegend", der „die Fabrik" angehört, sich auch in der Gau- und Diöcesan-Geographie des Mittelalters als ein geographisch-selbständiges wiederfindet.

Dies trifft aber hinsichtlich der drei numismatischen oder geldgeschichtlichen Abtheilungen, in welche ich vorhin die Grafschaft Hoye zertheilt habe, nicht so völlig zu.

Die Grafen zur Hoye hatten im 13. und 14. Jahrhunderte durch Fehden und durch Ankauf ein Gebiet zusammengebracht,

welches nach der Geographie des früheren Mittelalters ganz verschiedenen und in anderer Hinsicht sehr geschiedenen Landestheilen angehört hatte. Die Grafschaft bildet mit ihrer nördlichen und ihrer südlichen Hälfte zwei Gaue — den Enterigau im Süden und den Steiringau im Norden[1]), deren Gränzen ziemlich genau mit denen der Grafschaft, und auch mit den beiden Abtheilungen, in welche sie von 1324 an durch die Theilung unter zwei getrennte Linien des gräflichen Hauses zerfiel: der oberen und der niederen Grafschaft, zusammentreffen. Der nördliche, Steiringau, gehört zur Diöcese Bremen, der südliche, Enterigau zur Diöcese Minden.

Jene drei geldgeschichtlichen Abtheilungen beziehen sich nur auf diesen letzten Theil, der daher kein selbständiges oder einiges geldgeschichtliches Ganze bildet; der nördliche folgt dagegen gänzlich dem Bremischen Münz- und Geldwesen[2]).

Die Grafschaft hat daher gar keine eigentliche Geldgeschichte; ihre Münzgeschichte ist eine nur sehr dürftige.

Daß nun die Bremer Münz- und Geldwährung sich zum Theil weit über die Gränzen der Erzdiöcese hinaus erstreckt, hat seinen natürlichen Grund darin, daß Bremen von den ältesten Zeiten her die Haupt-Handelsstadt oder vielmehr Handels-Hauptstadt des östlichen Westfalens und des westlichen Niedersachsens — des Weser-Flußgebiets —, oder eigentlich — früher meist

---

[1]) Die Gau-Geographie dieser Gegend ist, trotz Lappenberg's und Hodenberg's Forschungen noch nicht deutlich, denn es ist noch nicht erkundet, ob die neben jenen beiden hier noch vorkommenden Lorgau und Derve besondere Hauptgaue, oder nur Unterabtheilungen jener beiden sind, ja, ob selbst der Steiringau oder Stuhrgau ein Hauptgau, oder, mit dem Lorgau, nur ein Untergau des Largaues (worin Delmenhorst) war.

[2]) Über das Bremische Münzwesen habe ich bereits in der „Oldenburgischen Geldgeschichte" (Münzst. III, S. 67 fg.) Nachrichten zusammengestellt; durch eine Unordnung in den Excerpten-Mappen waren die darüber aus Hodenberg's Hoyer Urkundenbuche geschöpften großentheils unbenutzt geblieben, daher ich das dort Ausgelassene hier nachtragen will.

— des ganzen nordwestlichen Deutschlands war; denn Hamburg hob sich erst später und hatte meist undeutsche, wendische Hinterlande, und die Nordseeküste von der Weser bis zur Schelde, das Friesenland, war, als feindseliges Ausland, den Deutschen unzugänglich. — Der mercantilische Einfluß Bremens auf die Hinterlande kann natürlicher Weise erst seit der Entwickelung von Verkehr in diesen Gegenden überhaupt, also seit der Verchristlichung derselben entstanden sein; denn zu Karls des Großen Zeit standen die küstenländischen Sachsen — in den späteren Diöcesen Bremen und Verden — anscheinend außer politischer Verbindung mit den binnenländischen — in den Ländern Westfalen, Engern und Ostfalen.

Es herrschte hier, wie überall in Deutschland, eine doppelte Geldwährung; als Courant (Oberwährung): die Silberbarren; als Scheidemünze: die Denare. Nach der Entsetzung Heinrichs des Löwen, 1180, trat hierbei in den verschiedenen Theilen Westfalens eine Veränderung ein. Die Landschaft Engern wurde bei der Trennung des sächsischen Herzogthums in zwei Bestandtheile aufgelöset; der südliche Theil — die Paderborner Diöcese — kam zu dem neuen Köllnischen Herzogthume Engern und Westfalen; in dem nördlichen Theile — der Minder Diöcese — sollte Bernhard von Anhalt das Herzogsamt verwalten. Seitdem schieden sich diese beiden Theile auch in Bezug auf das Geldwesen. Süd-Engern, der Paderborner Sprengel, gab, mit den westfälischen Diöcesen, die Barrenwährung ganz auf und machte die Denare auch zur Hauptwährung; Nord-Engern, der Minder Sprengel, behielt, unter Bremen's Einflusse, die Barrenwährung bei, folgte aber hinsichtlich der dazu gehörenden Scheidemünze, der Denare, der westfälischen Währung und ihrer Zählweise, und endlich wurde diese Denarwährung ihrem Münzfuße nach auch in Bremen selbst angenommen. — In der oberen Grafschaft Hoye stießen diese drei verschiedenen Systeme zusammen.

Übrigens nenne ich die Gaue hier nur, um nicht zu sagen „Grafschaft Hoye Bremischen oder Mindischen Antheils“. Die

Gau-Geographie ist schon seit etwa der Mitte des 11. Jahrhunderts, einem Zeitpunkte, vor welchem die Geldgeschichte noch sehr wenig Stoff darbietet, verschollen, und die Gränzen der Gaue sind für letztere nur in so fern von Interesse, als sie zugleich Gränzen der Volksstämme und der Diöcesen waren. — In diesem Zeitalter bewegte sich der Verkehr nur in kleineren geographischen Kreisen, und daß die Gränzen der kirchlichen Verwaltungsbezirke zugleich meist so scharf abgegränzte Verkehrs-Rayons bilden, ist eine Folge davon, daß damals die socialen Verhältnisse vorherrschend nur durch die Kirche und ihren Einfluß geleitet wurden; der weltliche „Staat“ war in lauter einzelne, auf gemeinsames und öffentliches ganz einflußlose Privatrechts-Sphären aufgelöset; eine andere politische Geographie, als die kirchliche, gab es sogar für Verkehrs-, Münz- und Geld-Verhältnisse nicht. — — Der eigenthümliche Charakter eines Volks und Völkerstammes ist ihm angeboren, und wird im Laufe der Zeiten entwickelt; die Ausbildung seiner materiellen Kräfte und Fähigkeiten — die Civilisation — und die seiner geistigen — die Cultur — wird ihm anerzogen. Der besondere Charakter des Volks zeigt sich in den fünf verschiedenen Richtungen auf Sprache, Glaube, Recht, Verfassung und Sitte; die Civilisation in der Ausbildung der materiellen Interessen: der Landwirthschaft, der Gewerbthätigkeit und des Handels; die Cultur in der der geistigen Interessen: der Wissenschaft, der Kunst und der Sittlichkeit. — Die Darstellung der allseitigen Entwicklung eines Volks und deren Bedingungen ist: die Geschichte. — So wie nun ein einzelner Mensch seinen Charakter, seine Fähigkeiten technisch und geistig nur durch den Umgang mit anderen Menschen entwickeln und ausbilden kann, so entwickeln und bilden sich auch die Völker, die überhaupt bildungsfähig sind, nur durch den Verkehr. Dieser ist die Bedingung dieser Bildung, ihre Ursache, und von dem Umfange, in welchem die Bedingung intensiv und extensiv vorhanden ist, hängt die jedesmal erreichbare Stufe der Bildung, und daher das Erreichte ab. Der Verkehr aber beginnt immer mit dem Austausche der Mittel zur

Befriedigung sinnlicher, materieller Bedürfnisse; aber dieser Austausch bleibt dann fortwährend der Träger für jeden andern Austausch — für den der Ideen. Das anschauliche Bild des Verkehrs wird von der Münz- und Geldgeschichte gewährt, wenigstens — wo die Pigmente zur vollständigen Ausmalung des Bildes fehlen — der anschauliche Umriß! Die münz- und geldgeschichtliche Geographie, welche den größern oder geringern Umfang geldgeschichtlicher Gebiete und Bereiche kennen lehrt, ist zugleich Darlegung der größern oder geringern Kreise, innerhalb deren für die Bildung der Völker und ihrer Unterabtheilungen gewirkt wird, und des Umfangs der Kräfte mit denen gewirkt wird, also zugleich Darstellung des in dieser Hinsicht Erreichbaren; sie ist der Umriß, der behuf Hineinmalung des Erreichbaren unerläßlich ist. — — Von diesem Standpunkte aus betrachtet erscheint die Münz- und Geldgeschichte als eine der Grundlagen der Culturgeschichte.

1. Die Bremer Silberbarren-Währung.

Der größere Theil der Grafschaft Hoye berechnet, wie Bremen vom Ende des 12. Jahrhunderts, wo die einheimischen Urkunden zuerst Geldsummen benennen, bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts alle größeren Beträge nach der Silberbarren-Währung: nach Gewichtsmarken Silbers, und zwar vom Bremischen Feingehalte und Bremischen Gewichte.

Bis zum 13. Jahrhunderte war es überhaupt noch nicht üblich, alle Rechtsgeschäfte und Verträge auch schriftlich zu vollziehen; Urkunden aus jener Zeit sind seltener, und noch seltener enthalten sie Angaben, die sich auf Geld- und Münzwesen beziehen. — Wann im Bremischen Verkehrsbereiche die Karolingische Rechnungsart nach Pfunden zu 20 Schillingen oder 240 Pfennigen außer Anwendung gekommen sei, ist nicht sicher zu bestimmen. Aber schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts werden in der Grafschaft Hoye die Denarii oder Nummi (vor 1183 UB. V, S. 5;

1201 das. S. 14), — wie sie sehr bezeichnend genannt werden, da der Denarius der einzige ausgemünzte Nummus war — nur nach Solidis (Schillingen, d. h. Dutzenden), nicht mehr nach einer größeren Einheit gezählt, da im kleinen Verkehre größere Einheiten nicht vorkamen, und im größeren nur mit Silberbarren gezahlt wurde. Die Denare, in denen man zahlte, waren bereits am Anfange des 13. Jahrhunderts Bremische (1207: 8 solidi Bremensis monetae. das. II, S. 4), und so werden auch in der Folge, während der Dauer der Barrenwährung, kleine Beträge nur in Bremischen Pfennigen gezahlt (1265: solidus Bremensis monetae, das. III, S. 31; 1282: solidus Bremensium denariorum, das. S. 37; 1351: unus solidus Bremensis, das. II, S. 48). Wie diese Bremer nummi oder denarii aber ausgesehen haben, läßt sich nicht sagen, da bis jetzt von den Bremer Erzbischöfen des 13. Jahrhunderts Münzen überall nicht bekannt sind, und die Stadt noch kein Münzrecht besaß. Nur so viel ist gewiß, daß diese „Pfennige" Bracteaten gewesen sind.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war entweder in der Feinheit und dem Gewichte der Barren, die in den verschiedenen Städten dieser Gegend gegossen und geaicht wurden, kein für den Handel in Betracht kommender Unterschied, oder vielmehr der Geldverkehr unter verschiedenen Städten wird nicht so bedeutend gewesen sein, daß Silberbarren aus der einen Gegend in die andere, von der einen Stadt zur andern übertragen wurden, daher es hinreichte, bei allen Zahlungen nur „marcae argenti" überhaupt zu bestimmen, ohne Feingehalt und Gewicht näher an zu geben (1189, das. V, S. 8; 1220, das. III, S. 9; 1228, das. VI, S. 28; 1234, das. VII, S. 10, 12); bloß marcae, ohne den Beisatz „argenti", wird fast niemals gesagt (wie 1201, das. V, S. 12).

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts scheint man eine Verschiedenheit im Feingehalte der im Umlaufe befindlichen Silberbarren bemerkt zu haben, denn man bedingt von da an mit großer Genauigkeit und Bestimmtheit Silber von dem in Bremen üblichen Feingehalte: marcas Bremensis argenti (zuerst 1241 das. VII, S. 14, 84; 1246 das. III, S. 21) und dann in den immer

häufiger werdenden Urkunden bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts (1313 das. I, S. 37; 1315 das. S. 40, 41; 1317 das. S. 42), Mark Bremesches Sulvers (1318 das. S. 46), noch 1354: Mark Bremer Sulvers (das. I, S. 91).

Aber bald nachher fand man auch für nöthig zu bedingen, daß die marca nach dem in Bremen üblichen Gewichte gewogen sein müsse; man bedung marcae Bremensis ponderis et argenti (schon einmal 1251, das. II, S. 48, dann seit 1277, das. III, S. 33, immer häufiger, seit Anfang des 14. Jahrhunderts an stehende Formel der Urkunden), „Bremer Sulvers und Gewichts", wie nachher in den deutsch-redenden Urkunden der Ausdruck meist lautet (1334 das. S. 54; 1342 das. S. 625; 1345 das. S. 77), anstatt des sonst üblichen „Witte und Wichte". Der Ausdruck marca Bremensis ponderis et argenti kommt zuletzt 1351 (das. II, S. 48), der „Bremer Sulver" zuletzt 1354 (das. I, S. 91) vor. Als bereits die Silberbarren von einer andern Währung verdrängt wurden, schreibt man noch einmal: 6 olde Mark Bremeres Sulvers (1360 das. V, S. 73). — Ausnahmsweise kommen vor nächst der Minder Gränze: Mark Silber Bremer Feingehalts, Mindischen Gewichts (1301 Scheidt Vom Adel 347; 1320 UB. I. S. 621); Marcae Bremensis argenti et Mindensis pondoris (1323 Würdtwein Nov. subs. dipl. X, S. 384); 1325 (Hoyer UB. I, S. 51).

Ein Beweis von Zunahme des innern Verkehrs ist, daß am Anfange des 14. Jahrhunderts die Silberbarren in auch kleineren Beträgen als der Mark vorkommen, da Zahlungen in einzelnen Pfennigen nur bei den kleinsten Beträgen bequem waren:

1304: 10 marcae Bremensis argenti, dimidio fertone minus (das. VII, S. 49).

1317: 5 marcae cum fertone Brem. pond. et arg. (das. S. 52).

1318: dimidius ferto (das. III, S. 57).

1318, 1330: — de quo fertone tertiam partem — (das. S. 58, 63).

1328: 5 lotones (das. V, S. 68) — und noch

1342 (zu Bremen): 25 Marck unde viff loth Bremisches Sulvers unde Gewicht (das. I, S. 625).

Aber der Verkehr bedurfte mehr und mehr noch weiterer Mittelstufen zwischen auch den kleinsten Barrenabschnitten und den winzigen Hohlpfennigen; gemünztes Gold war noch nicht hinlänglich im Umlaufe, als daß man schon zur Goldwährung hätte übergehen können, und auf den Einfall, größere Silberstücke auszumünzen, verfiel man erst fast zwei Jahrhunderte später; zunächst griff man nach einer etwas schwereren und zugleich minder gebrechlichen Art von Denaren, die man nach Dutzenden und Großhunderten — Schillingen und Zähl-Marken — berechnete.

Der Feingehalt des Bremer Silbers.

Das Bremer Gewicht ist, ebenso wie das Mindische, dem Köllner gleich; die Silberprobe der Bremer Barren war aber zu verschiedenen Zeiten verschieden, und verschlechterte sich nach und nach, wie überall.

Offenbar sehr nahe liegt die Vermuthung, daß die 16 Schillinge, in welche in einem Theile von Norddeutschland und Skandinavien die Zählmark zerfällt, ursprünglich ganz übereinstimmend sind mit den 16 Lothen, in welche die Gewichtsmark zerfällt, und daß jene Münz-Rechnungsweise zu der Zeit entstanden ist, in welcher auf das Gewicht eines Lothes feinen oder für fein gehaltenen und genommenen Silbers = 12 Stück ausgemünzte Pfennige gingen [3]). Allein um ein solches Zeitalter nachzuweisen, geben weder die literarischen noch die monumentalen Quellen — weder die Archive noch die Münzsammlungen — den Stoff. Auch bei ihrem frühesten Auftreten in der Geldgeschichte weicht die Zähl-

---

[3]) Nach dem Münzfuße der älteren Köllner Denare gingen = 160 Stück auf die dortige rauhe Mark, aufs Loth also = 10 Stück zum Gewichte von je 1,461 Gm. Wenn 16 Stück ein Loth fein Silber enthalten hätten, so kam auf jedes Stück 1,218 Gm. fein Silber, und das Silber hätte $13^1/_3$-löthig sein müssen. Zur Zeit des Stattfindens dieser Verhältnisse des Schrots zum Korn wird die Rechnung der Zählmark zu 16 Schilling zu 12 Pfennig entstanden sein.

mark bereits von der Gewichtsmark des Barrensilbers ab, und das letztere hat sich bereits mehr oder weniger von dem Korne des feinen Silbers entfernt. Über den Feingehalt der Silberbarren finden sich überall in den Urkunden nur sehr spärliche Nachrichten; vor dem Anfange des Interregnums, wo überhaupt erst die Angaben über Geldsummen in den Urkunden häufiger werden, sind sie wohl nur in sehr seltenen Fällen zu hoffen.

Nach H. C. Dittmer (Betheiligung Lübecks bei der Lüneburger Saline, S. 6) soll das Bremische Silber, um 1276, = 14-löthig (875 T.) gewesen sein. Er sagt:

„Berechnet wurde 1276 die Mark Bremer Silbers zu nur „28 Schilling Lübisch, wodurch die Güte dieses Silbers unzweifel„haft als 14-löthig sich herausstellt, indem der Werth der Mark „feinen Silbers gleichzeitig 32 Schilling Lübisch gewesen ist."

Dies letztere kann sich aber, falls es aus bestimmten Quellenstellen zu erweisen und nicht bloß auf den Grund von etwas gewagten Schlüssen vermuthet sein sollte, nur auf eine frühere Zeit beziehen. Aus anderen Stellen ergiebt sich für jene Zeit ein anderer Feingehalt. Die bischöflich Mindische Münzordnung von 1265 (Münzst. I, S. 38) bestimmte: Denarii talis erunt ponderis et puritatis, ut $^5/_4$ in pondere = marcam examinati argenti efficiant si conflentur. Item 27 ßl. et 3 ₰ (= 327 ₰) = 1 marcam ponderabunt. Item 24 ßl. (= 288 ₰) pro usuali marca sive gravium denariorum sive Bremensis argenti recipientur et solventur. Hiernach war der Münzfuß:

$^{30}/_9$ 1265	1 Mark Kölln. =	Feingehalt 1000 =	Gewicht	Silberinhalt	Werth Ngr.
Denare	327	800	0,715	0,572	$1{,}0^{29}$

Also enthalten die 288 Denare, deren Silberinhalt zugleich den der marca Bremensis argenti bilden soll, = 164,736 Gm., wonach das Silber = (233,856 : 164,736 = 1000 :) 705 Tausendstel (= 11 Loth 5 Gr.) fein war.

Im Jahre 1276 wurde eine Rente von 50 Mark Bremer

Silbers aus dem Lüneburger Salzwerke an zwei Lübeckische Klöster verkauft (Lüb. UB. I, S. 346); jede dieser 50 Mark ist, wie die noch vorhandenen Rechnungsbücher derselben ergeben, bis 1623 mit 28 Schilling Lübisch bezahlt (Mittheilung des Senators Dittmer in Lübeck)[4]. Den damaligen Lübeckischen Münzfuß bestimmt der Vertrag von 1255: „39 solidi, duobus denariis „minus, ponderare debent 1 marcam, et albi debent esse „de uno Satin" (Grautoff histor. Schriften III, S. 75, der die Schlußworte ganz mißverstanden hat, s. Münzst. III, S. 203). Also die rauhe Mark von $15\frac{1}{2}$ Loth fein ist ausgebracht in $38\frac{5}{6}$ Dutzend Pfennigen[5], und der Münzfuß war hiernach:

	Schrot	Korn	Gewicht	Silber-inhalt	Werth in Ngr.
Pfennige 1255	466	$15\frac{1}{2}$	0,501	0,485	$0{,}8^{73}$

und es enthalten 28 Schillinge oder Dutzend Pfennige = ($12 \times 28 \times 0{,}485 =$) 162,960 Gm. oder = ($38\frac{5}{6} : 28 = 15\frac{1}{2}$:) 11 Loth $3\frac{1}{6}$ Gr. fein Silber (699 Tausendstel), und diesen Feingehalt mußte also die Mark Bremer Silbers haben, wenn sie mit 28 damaligen Lübecker Schillingen gleichen Werth hatte.

Im Jahre 1284 versprach Jemand eine Zahlung von novem marcis puri argenti, quas solvemus — examinato argento vel Bremensis argenti, ita videlicet, quod quaelibet marca argenti solvatur quinque fertonibus et dimidio (Hodenberg Hoyer UB. III, S. 41). Diese Stelle sagt ganz ausdrücklich, daß das argentum Bremense sich zum argentum examinatum — feinem Silber — verhalte wie = $5\frac{1}{2}$ Fertones

---

[4]) „Die Nachricht, welche Melle im Lübeckischen Stadtbuche gefunden hat „(Dreyer Samml. verm. Abh. II, S. 946), daß nämlich die Mark „löthigen Silbers damals (1267) zu 28 Schillingen berechnet sei," wird von Grautoff (S. 78) für ganz irrig und für einen Lesefehler (argenti für angels) erklärt; ich bin jetzt aber nicht mehr Grautoff's Meinung.

[5]) Von den Hohlpfennigen des St. Magnus-Fundes und ähnlicher wiegen 18 Stück = 8,58 Gm., das Stück also durchschnittlich = 0,476.

($1^3/_8$ Mark) zu = 1 Mark, wonach das argentum Bremense also ($1^3/_8 : 1 = 233{,}856 : 170{,}077 = 16$:) 11 Loth $11^5/_{11}$ Gr. ($^{727}/_{1000}$) fein war. Da man aber das wirkliche, nicht bloß in den Münzgesetzen supponirte argentum examinatum des Mittelalters nicht zu 16 Loth fein, sondern höchstens $15^1/_2$-löthig annehmen darf, so stellt die vorstehende Reductions-Angabe den Feingehalt des argentum Bremense auf ($1^3/_8 : 1 = 15^1/_2$:) 11 Loth 5 Gr. (705 T.) oder 164,835 Gm. feinen Silbers fest.

Aus diesen drei ganz verschiedenen Quellen ergiebt sich also der Feingehalt des Bremer Barrensilbers für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts:

1265	=	11 Loth	5 Grän	=	705	Tausendstel,
1276	=	11 "	$3^1/_6$ "	=	699	"
1284	=	11 "	5 "	=	705	"
(oder		11 "	$11^5/_{11}$ "	=	727	"),

durchschnittlich = 700 Tausendstel.

Wenn man nun berücksichtigt, daß, bei dem Mangel an Kenntniß der Chemie und den unvollkommenen Wäge-Geräthschaften im Mittelalter, die Sicherheit beim Probiren um mehr als ein Loth schwanken mußte, da man ja die Proben nur mittelst ungenau beschickter Probirnadeln anstellte, so überrascht die große Übereinstimmung obiger aus so ganz verschiedenen Quellen ermittelten Zahlen, durch welche jedenfalls eine starke Vermuthung zu Gunsten der Richtigkeit der Ermittelung begründet wird.

Die Grafen zur Hoye haben 1344 Güter bei Minden an dortige Bürger verpfändet für „263 Mark Bremisches Sulvers, vor die Mark 11 Schilling Osnabrugisch oder so viel Payement, als dafür gehört und zu Minden gäng und gäbe ist vor dem Wechsel“ (UB. I, S. 76), und erneuern die Verpfändung 1349 für 263 Mark Bremischen Silbers Minder Gewichts, davon 100 Mark „zu berechnen und einzulösen jede Mark mit 11 schweren Schillingen (= 132 ₰), und 163 Mark zu berechnen und einzulösen jede Mark für 12 schwere Schillinge weniger 3 schwere Osnabrück'sche Pfennige“ (= 141 ₰. UB. I, S. 85). — Eine dieser fast gleichzeitige Urkunde von 1353 giebt Aufschluß über den Münzfuß

der hier genannten Osnabrücker Pfennige: Marcae denariorum Osnabrugensium vel Monasteriensium legalium, adeo bonorum, quod 20 solidi (= 240 ₰) unam marcam puri argenti valeant (Würdtwein Nov. subs. XI, S. 223). Hiernach enthielt 1 Pfennig = 0,973 Gm. an feinem Silber, also jene

132 Pfennige = 128,436 Gm.
und die 141 " = 137,193 "

Es war also die Feinheit des Silbers das erste Mal zu = (233855 : 128436 = 1000 :) 549 T. (= 8 Loth 14 Grän), das andere Mal zu = 586 T. (= 9 Loth 7 Grän) angenommen.

Eine authentische Auskunft über den Feingehalt des Bremer Silbers giebt die, wahrscheinlich ins Jahr 1369 gehörende Stelle des Bremer Münzgesetzes (Münzst. III, S. 202), wonach „Eyn „Markgewicht Bremer silvers scal beholden dree satyn unde ene halve „Marck" = $9^1/_2$ Loth, wobei aber ein Remedium am Feingehalte von 3 bis 4 Richtpfennigen, also ein Feingehalt von nur $9^5/_{16}$ bis $9^1/_4$ Loth gestattet war (das. S. 205). Hiernach hätte 1369 das argentum Bremense einen Feingehalt streng von = 0,594, mit Remedium von = 0,583 bis 0,578 gehabt, was mit der ersten der vorhin für 1349 gegebenen Ermittelungen genau zusammentrifft.

Der heutige Werth der marca Bremensis ponderis et argenti war also nach vorstehenden Daten:

1265 — 1282 (zu 700 T. fein) = 163,698 Gm. f. S.
(= 9 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf.)
1349 — 1369 (zu 586 T. fein) = 137,193 Gm. f. S.
(= 8 Thlr. 6 Ngr. 9 Pf.).

Es ist nun aber in Bremen, und daher auch in den dem Bremer Münz- und Rechnungswesen sich anschließenden Theilen der Grafschaft Hoye, sowohl nach der Barrenwährung als nach der Denarwährung gezahlt, deren erstere nach Gewichts-Marken, und deren letztere nach Zählmarken, jede zu einer gewissen Anzahl von Pfennigen rechnet. Es ist mir nun nicht möglich

gewesen, die Kennzeichen ausfindig zu machen, an denen man stets in den Worten der Urkunden erkennen könne, ob unter den Marken, die sie nennen, Gewichts- oder Zählmarken zu verstehen seien, womit ich denn freilich das demüthigende Geständniß ablege, daß mir in manchen Fällen der numularische Inhalt der Urkunden ganz unverständlich ist. So viel steht wohl fest, daß die Ausdrücke: marca Bremensis ponderis et argenti, „die Mark Bremischer Witte und Wichte" die Gewichtsmark, dagegen die Ausdrücke: Mark Pfennige, oder Mark zu so oder so viel Schillingen in diesen oder jenen Pfennigen u. dgl. nur die Zählmark bedeuten. Ich habe nun vorhin eine Urkunde von 1349 angeführt, worin Marke Bremischen Silbers und Minder Gewichts, also Gewichts-Marke, zu 11 oder $11^3/_4$ Schillingen in Pfennigen bestimmt werden. Dies erklärte ich damit, daß in dieser Urkunde nicht von einer nach Gewichtsmarken bedungenen und in Pfennigen geleisteten Zahlung die Rede war, sondern daß ein Darlehen in Gewichtsmarken gegeben war, welches, nach einem hierzu bestimmten Course derselben in Pfennigen, also in Zählmarken sollte zurückbezahlt werden können. Allein es finden sich andere Urkunden, die eine solche Auslegung auszuschließen scheinen, obgleich ihre Wortfassuug eine ganz ähnliche ist. Im Jahre 1367 verpfändet Jemand ein Gut für 10 Mark, jede Mark zu 11 schweren Schillingen zu rechnen, wie zu Nienburg gänge und gäbe sind, und soll der Gläubiger das Pfand nutzen, „bis er wieder hat den letzten Pfennig mit dem ersten", bis zu völliger Tilgung der Schuld (UB. S. 127). Sodann kauft Jemand 1389 ein Gut, dessen Verkäufer 100 Jahre lang das Recht des Wiederkaufs haben soll, für 70 Mark, jede Mark gerechnet zu 11 schweren Schillingen weniger 4 Pfennige, in Bremer „swaren" Pfennigen, also die Mark zu $10^2/_3$ Schilling (das. S. 191). Nach 1413 werden zugleich drei Höfe verpfändet für 98 Mark, jede Mark gerechnet zu 11 schweren Schillingen neuer Minder schweren Pfennige, wie zu Minden gänge und gäbe sind, ferner für 100 Mark neuer Minder schweren Pfennige, und für 85 Mark guter Minder neuer schweren Pfennige (das. S. 653). Wenn man diese ersten

beiden Summen allein genannt fände, so würde man darunter Zählmarke nach Minder Rechnungsart zu 21 Schillingen verstehen. Allein die Berechnung der 98 Mark zu je 11 Schillingen läßt annehmen, daß hier nicht Zählmarke, bei denen die Zahl der 12 Schillinge fest stand, sondern eine Art von Mark, deren Werth gegen die Zählmark einem Course unterlag, also die Gewichtsmark gemeint sei. — Die anderen vorher angeführten Stellen betreffen Verpfändungen, wie die obige, aber bei der Erwähnung der Marke ist hier nicht auch, wie in letzterer gesagt, daß es Marke Bremischen Silbers und Gewichts seien. Im letzteren Falle wäre eine Tarifirung zu 11 oder zu $10^2/_3$ Schillingen ganz erklärlich. Sollten aber in diesen Fällen nicht ebenfalls Gewichts-, sondern Zählmarke gemeint sein, so müßte man annehmen, daß hier nicht westfälische, zu 12, sondern Bremische, zu 10 Schillingen gemeint seien, daß man aber für je 10 gezahlte Schillinge, bei der bemerkbaren Verschlechterung der Pfennige, für den Fall der Rückzahlung 11 oder $10^2/_3$ der späteren vermuthlich schlechteren bedungen habe. Es handelt sich nämlich, wie gesagt, um Verpfändungen, bei denen jetzt gezahlte Summen später zurückzuzahlen sind, nicht von Verkäufen, bei denen eine Zahlung sofort ein für alle mal geleistet wird.

2. Die Bremer Zählmark.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo, wie oben gesagt, die ausschließliche Benutzung der Barren und der Hohlpfennige für den zunehmenden Geldverkehr verlassen zu werden begann, fand man in den in Westfalen üblichen Denaren — den Wewelinghöfern —, die dort über den einheimischen Bedarf ausgemünzt wurden und durch die aus den Niederlanden auch dorthin bereits verbreitete Goldwährung entbehrlich und bei zunehmendem Handelsverkehre nach Bremen ausgeführt wurden, und in den Turnosen, die sich von Frankreich und den Niederlanden aus über das nordwestliche Deutschland verbreiteten, und von etwa 1370 an, nament-

lich am Niederrheine in großer Menge gemünzt wurden, ein geeignetes Zahlmittel, und dies um so mehr, als beide Münzsorten, ihrem Münzsysteme nach, sich dem der damaligen Bremer Hohlpfennige sehr gut anschlossen, indem der westfälische Pfennig = 3 Bremer Pfennigen war, der Turnose also, den man schon in Westfalen zu = 4 westfälischen Pfennigen rechnete, = 12 Bremer galt, und somit auch in Bremen, was er ursprünglich in Frankreich hatte sein sollen, der ausgemünzte Schilling war. Der westfälische Pfennig wurde in Bremen, im Gegensatze des dortigen leichten Hohlpfennigs, der „sware“ Pfennig genannt. Den französischen Namen Gros Tournois verradebrechte man in „Grote“ Turnose.

Es kommen vor, insbesondere in der Grafschaft Hoye:

1365: 24 marcae Bremenses in paratis grossis antiquis Turonensibus et gravibus antiquis bonis denariis (UB. V, S. 75).

1366: 40 alte „Bremer Mark“ in guten alten Groten-Turnosen und guten alten swaren Pfennigen (das. I, S. 126).

1368: 4 marcae Bremensium gravium denariorum et Turonensium antiquorum (das. V, S. 79).

Daß unter diesen „graves denarii“ eben die westfälischen, Osnabrückischen Denare zu verstehen seien, ergiebt die Vergleichung der Stellen von 1374: 3 solidi Mindensium denariorum aut 18 denarii Osnabrugenses equivalentes (Würdtwein N. s. XI, 239) und von 1379: 3 solidos Mindensium denariorum aut 18 denarios graves Mindae dativos (das. X, 224).

Ich habe (M.-St. III, S. 69, 207) das Betrags-Verhältniß der „swaren“ zu den leichten Pfennigen nicht durch ausdrückliche Angaben der Urkunden nachweisen, sondern dasselbe nur mit großer Wahrscheinlichkeit dahin berechnen können, daß auf 1 swaren = 3 leichte Pfennige anzunehmen seien. Die Hoyer Urkunden liefern aber die wörtlichen Belege hierfür:

1354: 1 solidum novorum Bremensium denariorum ve 4 graves denarios (Hoyer UB. II, S. 49).

1354: tres Bremenses denarios aut unum gravem denarium (das.[6])).

Es wurden nun aber diese westfälischen Pfennige gleich nach ihrer Verbreitung in den Gegenden der unteren Weser von den dortigen Münzberechtigten in großer Menge gemünzt, jedoch nach einem wesentlich verschlechterten Münzfuße, so daß 5 von diesen neuen „swaren" Pfennigen auf 4 der alten gingen [7]), und als dann letztere von den ersteren nach und nach gänzlich verdrängt wurden, trat damit eine ganz neue Rechnungsart ein, nach welcher der Grote nicht vier, sondern fünf sware Pfennige galt, was auf die Stückzahl der Pfennige, welche auf die Zählmark gerechnet wurden, von verschiedenartigem Einflusse war. Beide Pfennigsorten sind aber längere Zeit neben einander im Umlaufe geblieben, was nothwendig für den damaligen Geldverkehr höchst verwirrend gewesen sein muß. Aus den unten angeführten Urkundenstellen ergiebt sich, daß diese doppelte Zählweise nach alten und neuen swaren Pfennigen 1374 und 1376 auch in der Grafschaft Hoye sehr üblich war.

Die Bremer Zählmark war bis zu dieser Zeit zu = 120 Stück Pfennigen oder 10 Schillingen (Dutzend) gerechnet gewesen, und so wie man 120 Stück der leichten Hohlpfennige auf die Zählmark gerechnet hatte, so rechnete man auch wieder 120 Stück der schweren („swaren") Pfennige auf eine Zählmark „in swaren Pennigen". Als aber die neuen swaren in Umlauf kamen, — die neuen „quaden", d. h. bösen, deren 5 = 4 der ersteren, — so rechnete man auf die alte Bremer Mark der 120 alten swaren = 150 Stück der neuen swaren, beide aber zu = 30 Groten.

Um dieselbe Zeit fanden aber auch von anderen Gegenden

[6]) In der fraglichen Urkunde, in der es sich um Vertheilung einer Rente unter die Klostergeistlichen handelt, kommen obige beiden Stellen je zweimal vor. Das eine mal hat das Pergament der Urkunde hinter „unum gravem" ( ) ein Loch, welches der Herausgeber irriger Weise durch die Conjectur „(solidum)" anstatt denarium, ausgefüllt hat.

[7]) Acht Exemplare der Bremer Denare mit dem St. Wilhad wiegen zusammen 6,96 Gm., das Stück also durchschnittlich = 0,87.

her fremde Münzsorten in Bremen Eingang, mit denen auch deren Rechnungsarten in Bremen und der Nieder-Weser-Gegend bekannt wurden. Aus Osten kam die Lübische Mark zu 16 Schillingen oder 192 Pfennigen, aus Westen kam die friesische Mark zu 8 Enzen oder 160 Pfennigen, und nach beiden wird auch in Hoyischen Urkunden gerechnet, ja, wenn die 160 Pfennige der friesischen Mark, statt in neuen swaren, nach jenem Verhältnisse von 5 : 4, in alten gezahlt wurden, so gingen auf diese Mark alsdann = 128 alte sware Pfennige, so daß hier in der zweiten Hälfte des 14. und dem Anfange des 15. Jahrhunderts fünf verschiedene Zählmarke: zu 120, 128, 150, 160 und 192 Pfennigen (s. Münzst. III, S. 73 fg.), neben einander vorkommen.

Einen brauchbaren Beitrag zur Bestimmung der Zeit, um welche die Berechnung der Groten zu 4 alten swaren durch die zu 5 neuen „swaren" Pfennigen verdrängt wurde, giebt die Urkunde von 1374 über die Verpfändung der Grafschaft Delmenhorst an die Grafen von Hoye für „7000 olde Bremer Mark, jder Mark „by 32 olden Bremer Groten und jder Groten by 4 olden swaren „Penningen oft 5 nyen" (Hoyer UB. I. S. 637, vergl. Münzst. III, S. 71, 76). In dieser Urkunde ist die friesische Mark zu (32 × 5) = 160 Pfennigen als die eigentlich übliche Zählmark vorausgesetzt, die hier durch Reduction der 160 neuen swaren auf alte swaren im Betrage von $^4/_5$ jener Anzahl zu = 128 alten swaren gerechnet wird, denn an sich ist eine Mark zu (32 × 4 =) 128 Pfennigen nie gebräuchlich gewesen. In folgender ganz gleichzeitigen Urkunde ist dagegen diese Mark von 128 alten swaren Pfennigen als die ausschließlich gemeinte angenommen: Dem Kloster Heiligenrode schenkte Jemand 1376 als Rente „ene olde halve „Bremere Mark Geldes", davon man geben soll den Nonnen „eynen olden Verding", dem Probste 6 sware, dem Caplan 2 sware, und für die übrig bleibenden 6 Groten soll alljährlich Weizenbrod oder Bremer Bier gekauft werden (UB. V, S. 86). Wenn 8 sware + 6 Grote = $^1/_4$ Mark sein sollen, so können die Groten nicht anders als zu 4 swaren (4 × 6 + 8 = 32) gerechnet sein, und die Mark ist zu = 128 alten swaren ange-

nommen. Die Worte „olde halve Mark“ und „olde Verding“ bedeuten also so viel wie: friesische halbe Mark und Verding, in olden swaren gezahlt.

Diese Verschiedenheit der Mark dauert noch bis ins 15. Jahrhundert hinein:

1421 verkauft Jemand dem Kloster Heiligenrode für 20 Mark eine Rente von „1 Mark Bremer swarer Penninge, 13 Schillinge „unde 4 sware Bremer swar zu rechnen für die Mark“ (UB. V, S. 103). Hier ist die friesische Mark zu (13 × 12 = 156 × 4) = 160 Pfennigen gemeint.

1429 wird die Verwendung eines dem Kloster Heiligenrode gemachten Vermächtnisses angeordnet: Exsolvat unam marcam Bremensem, videlicet priorissae et monialibus in die dedicationis — praesentibus 8 grossos; et iisdem die sequenti — 8; Item 8 custodi etc. — et 8 grossos capellano (das. S. 105). Auch hier ist dieselbe Mark zu (8 × 4 = 32 × 5 =) 160 Pfennigen oder 32 Groten zu 5 swaren gemeint, und zwar wird von dieser als der ausschließlich sich von selbst verstehenden gesprochen.

Dabei scheint es denn allerdings sehr schwierig zu sein, in allen denjenigen Fällen, wo der Markbetrag in Groten nicht ausdrücklich hinzugefügt wird, zu unterscheiden, was für eine dieser verschiedenen Marken gemeint sei; allein das Kloster Heiligenrode liegt, ebenso wie die Stadt Oldenburg, in der Gegend, in welcher die Verkehrsbereiche von Bremen, Osnabrück und Friesland zusammenstießen und die Rechnungsarten dieser drei sich vermischten. In der allein Bremen sich anschließenden östlichen Hälfte der Grafschaft Hoye wird unter der Zählmark schwerlich eine andere als die zu „30“ Groten, die dann eben sowohl in 120 alten oder 150 neuen „swaren“ Pfennigen gezahlt werden konnte, zu verstehen sein.

Aber so zweifelhaft schon es — wenigstens für das 15. Jahrhundert — sein kann, welche der verschiedenen Zählmarken gemeint sei, so ist es — wenigstens um die Mitte des Jahrhunderts — sogar zweifelhaft, ob bei dem in den Urkunden vorkommenden Worte „Mark“ von der alten Gewichtsmark, oder der von da an

und anfangs neben jener als Rechnungsmünze auftretenden Zählmark die Rede sei. Daß bei dem Zusatze: ponderis et argenti oder „Bremer Silbers und Gewichts“ nur die Gewichtsmark, die Mark in Silberbarren, gemeint sein könne, ist freilich gewiß. Sehr wahrscheinlich ist aber, daß die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vorkommenden Ausdrücke: „Bremer Mark“ und „Mark Geldes“ nur die Zählmark bedeuten, was von der Bezeichnung: „Mark Pfennige“ ganz sicher ist.

Bremer Mark finden sich zuerst 1350 (UB. I, S. 86), 1351 (das. S. 88), 1352 (das. S. 89), 1365 marcae Bremenses (das. V, S. 75). Die oben (S. 225) angeführten Stellen von 1365, wo marcae Bremenses, 1366 und 1374, wo „alte Bremer Mark“ in Turnosen und swaren Pfennigen gezahlt werden, beweisen, daß unter der „Bremer Mark“ die Zählmark zu verstehen sei. Eben das zeigen die Stellen von 1389: „60 Bremer Mark „guter Bremer swaren Pennige als nun zu Bremen vor dem Wechsel „gäng und gäbe sind“ (das. I, S. 189); 1394: 5 Bremer Mark in Bremer Gelde (das. V, S. 93); 1398: „50 Bremer Mark „an reden telleden (bereitem gezähltem) Gelde“, — und sollen bezahlen die 50 Bremer Mark binnen Bremen „mit reden unbewo„renen Penningen“ als da vor dem Wechsel gäng und gäbe sind (das. V, S. 95, 96); 1402: 2 Bremer Mark, 4 Grote minder (das. S. 97); 1415: 60 Bremer Mark, die bezahlt sind guter Bremer sware, als zu Bremen gäng und gäbe sind (das. S. 102); 1429: Marcae Bremenses in numerata pecunia (das. S. 106).

Mark Geldes — ist dasselbe wie „Bremer Mark“, denn gleich anfangs lautet es, (1357): „2 Bremer Marke Geldes“ (das. I, S. 95); 1367: 12 marcae monetae Bremensis (das. V, S. 77); 1371: ein halbe Mark Geldes (das. II, S. 52); 1372: Mark Geldes (das. S. 141, 143); 1390: drei Bremer Verdinge Geldes ($^3/_4$ Mark, das. V, S. 92); 1400 sind „empfangen 14 Bremer Mark Pfennige“, wofür gekauft „eine Mark Bremer Geldes“ als Rente zu $7^1/_7$ Procent (das. S. 648); 1418: für 20 Bremer Mark eine Rente von 1 Mark Geldes (das. II, S. 61); 1424: 100 Mark Geldes zu Nienburg (das. I, S. 259); — der Aus-

druck „Mark Geldes“ kömmt jedoch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ganz außer Gebrauch. — „Mark Geldes“ kömmt schon einmal 1338 vor (das. I. S. 60), aber im Gebiete der Osnabrücker Denar-Währung, wo nur Westfälische Mark Pfennige gemeint sein werden. — Nun findet sich eine, jedoch undatirte Urkunde, die der Schrift nach in die Zeit von 1370 verlegt wird (das. S. 133), worin steht: „$7^1/_2$ Mark Geldes Bremer Sulvers und Wichte“, wonach man glauben muß, daß die Mark Geldes in Silberbarren gezahlt sei; der Zusatz „Sulvers“ u. s. w. war aber 1370 schon nicht mehr üblich. —

Mark Pfenninge, Marca denariorum ist ganz zweifellos die Zählmark. Diese Bezeichnungsart wird gleichzeitig mit der von „Bremer Mark“ und „Mark Geldes“ üblich:

1362: 6 Mark nyer swarer Penninge also tor Hoye is ginge un geve (das. I. S. 123).

1362: 5 Mark nyer swarer Penninge (das. V. S. 74).

1362: 11 Mark older Penninge also to Bremen gäng unde gäbe sind (das. V. S. 74).

1374: 40 Mark nyen gheven swaren Penninge, alse tor Hoyen gäng und gäbe (das. I.; S. 146, 147).

1385: 20 Mark Penninge alse to Wildeshusen u. s. w. (das. V. S. 90).

1389: 60 Bremer Mark guter Bremer swaren Penninge (das. I. S. 189).

1402: 50 Bremer Mark in reden Penningen alse vor dem Wechsel u. s. w. (das. V.; S. 98).

Auch diese Ausdrucksweise hört mit dem Ende des 14. Jahrhunderts auf; und „Bremer Mark“ bleibt die ausschließliche; doch 1513 findet sich noch einmal: 100 marcae denariorum Bremensis monetae (das. V., S. 167).

Das Wort „moneta Bremensis“ ist wohl nur auf die Zählmark zu beziehen, denn die Barren hießen pecunia, aber nicht moneta; doch findet sich allerdings 1351: 8 marcae Bremensis ponderis et argenti; 5 marcae praedictae monetae (das. II., S. 48).

Mark ohne allen Beisatz kann ebenfalls nur die Zählmark bezeichnen, und schon in den ersten Jahren des üblich-werdens derselben findet sich (1360): 116½ Mark (mit dem Zusatze:) also to der Hoyen gänge und gäbe sind, und 1375: 18 Mark also in der Herrschop van der Hoye ginge un geve is (das. I., S. 150) — welches letztere stets nur von Münzstücken, nicht aber von Silberbarren gebraucht wird, da ein Ausnahmefall, 1384, wo die Grafschaft Neubruchhausen für „5000 löthige Mark feines Silber, wie zu Osnabrück und Minden vor dem Wechsel gänge und gäbe sind" u. s. w. (das. I., S. 171), aus einer Zeit ist, in welcher die Barrenwährung, besonders im westlichen Theile der Grafschaft, gar nicht mehr üblich war, es sich also bei den 5000 Mark wahrscheinlich um Erneuerung früherer Verpfändungen handelte, und allda eine nur auf die neue Pfennigwährung anwendbare Bezeichnung auf die ältere, schon fremd gewordene Barrenwährung angewandt wurde.

---

3. Die westfälische Zählmark.

In der westlichen Hälfte der Grafschaft Hoye wird, wie in der benachbarten Grafschaft Diepholz ausschließlich, nach Osnabrück'scher Währung gezahlt. So 1378 zu Ehrenburg (UB. I, S. 158), 1426 zu Harpstädt und Bruchhausen (das. S. 657). Die Wittwe Barnhop in Hoye, 1405, hat ihre Capitalien theils nach Osnabrücker, theils nach Bremer Mark belegt (das. S. 216). Nach westfälischer Rechnungsart, aber in Bremer Münzen wurden 1384 die gräflich Bruchhäuser Zölle zu Wildeshausen, Thedinghausen und Bremen verpfändet, nämlich für 300 Mark, die Mark zu 12 sweren Schillingen Bremer swaren Pfennigen (UB. I, S. 171).

Der Graf von Neubruchhausen verkaufte seine Grafschaft 1384 an den Grafen von Hoye für 2000 Mark Pfennige; falls aber der Lehnsherr nicht darein willigen sollte, verpfändet er sie für

5000 löthige Mark (das. S. 170) feines Silbers, wie zu Osnabrück und zu Minden vor dem Wechsel gänge und gäbe sind (das. S. 171). Dieser Vertrag muß, wie ich glaube, so verstanden werden, daß der Graf von Bruchhausen schon beträchtliche Darlehen in löthigen Marken auf seine Grafschaft erhalten hatte, die, wenn er nun noch 2000 Mark Pfennige hinzu erhielt, zusammen die Summe von 5000 löthigen Mark betrugen. Wie sich aber die einen Marken zu den andern verhielten, vermag ich nicht nachzuweisen.

4. Die Lübische Zählmark.

Die Lübische Währung ist in Bremen und der Umgegend eine Zeitlang üblich gewesen; auch in der Grafschaft Hoye hat man nach ihr gezahlt, aber auffallender Weise im südlichen Theile des Landes, an der Weser. 1429 wurde Ackerland bei Drakenburg verpfändet für 69 halbe Lübische Mark, 8 Bremer Schilling für die Mark zu rechnen (Hoyer UB. I, S. 658) und 1432 lieh man bei Liebenau 100 Lübische Mark gegen eine Rente von 7 Lübischen Mark (das. VII, S. 70). Die „halbe“ Lübische Mark ist eine etwas wunderliche Rechnungsmünze; 8 Bremer Schillinge zu 12 swaren Pfennigen, also 96 Stück swaren sind eben = 1 Mark Lübisch (s. Münzst. III, S. 81). — Ebenso wurde in dem benachbarten bischöflichen Verden am Ende des 14. und im 15. Jahrhunderte gerechnet; nach Lüneburger Mark 1385 (H. UB. I, 640), 1406 (das. 218, 220), 1423 (das. 253); nach Lübischen Mark 1423 (das.), 1435 (das. 284). — Die Witten des Lübischen Fußes wurden am Anfange des 16. Jahrhunderts in Hoye, Verden und Diepholz, nach Münzfuß wie Typen, genau nachgemünzt, doch findet sich in den Urkunden keine Nachricht, daß daselbst um dieselbe Zeit auch nach der Lübischen Währung gerechnet wäre.

5. Die Goldgulden.

Je fester Bremen im 18. und 19. Jahrhunderte an der Goldwährung gehalten hat, desto länger hat es sie im 14. Jahrhunderte verschmähet. Während im innern Westfalen — zu Münster und Osnabrück — die Goldmünzen bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das üblichste Zahlmittel waren, fanden sie erst mit dem Ende desselben auch im Verkehrsbereiche Bremens — in Bremen überhaupt selbst kaum — Eingang; nur einmal kam 1377 eine Zahlung in écus d'or, „olden guldenen „Schilden" vor (UB. I, S. 153). In den Hoyer und Diepholzer Urkunden werden erst 1395 Zahlungen in Rheinischen Gulden erwähnt (Hoyer UB. II., S. 56), die von da an aber häufig werden und schon von 1414 an fast einziges Zahlmittel sind und über hundert Jahr bleiben. Nur für die kleinern Ausgaben wird anfangs noch die Mark als Rechnungsmünze beibehalten, denn 1416 bei der Verpfändung des Schlosses Steyerberg für 8000 Gulden wurde bedungen, daß der Gläubiger 100 Bremer Mark für Bauten verwenden müsse (UB. I., S. 243). — Sie werden — kurz und bündig — stets nur als „Gulden" bezeichnet; nur einmal, 1404, schwatzt der Curialstyl von den in anderen redseligeren Gegenden so beliebten „güldenen guten gäben schweren Gul„den, gut an Golde und schwer genug an Gewichte," und später, 1509, werden „vollwichtige Kurfürstengulden", auch 1510 einmal „oberländische vollwichtige Rheinische Gulden" sowie 1514 „Rhei„nische Gulden Bremer Münze als vor dem Wechsel zu Bremen „gäng und gäbe sind", im behutsamen Gegensatze gegen die leichten niederländischen Postulatsgulden bedungen. Aber schon 1508 (das. IV., S. 28) und dann von 1519 an schreibt man, im Gegensatz der silbernen Guldengroschen, fast nur noch „Goldgulden" und — im Gegensatze der ungarischen Goldgulden oder Ducaten — „Rheinische Goldgulden". Von der Mitte des Jahrhunderts an weicht die Guldenwährung immer mehr den Thalern, bis sie etwa 1580 ganz abkömmt.

Bemerkenswerth ist, daß gegen die Mitte dieses Jahrhunderts auch halbe Goldgulden in weit größerer Menge im Course gewesen sein müssen, als ihre jetzige Seltenheit vermuthen lassen sollte. Im Jahre 1537 kamen in Hoye Darlehen von 4500, 450, 39 und 3460 halben Goldgulden vor (UB. I, S. 454), so wie 1544 ähnliches in Münster (Münzst. I, S. 296).

Den mit jeder der Rheinischen Münzconventionen sich mindernden Werth der Goldgulden, die 1399 fast genau $^{1}/_{3}$, und 1559 genau $^{1}/_{4}$ der Goldkronen von 1857 wertheten, s. in der Tabelle (Münzst. II., S. 1010).

6. Die Thaler.

Die silbernen Guldengroschen, deren Ausmünzung im nordwestlichen Deutschland weit später begonnen hat, als in andern Gegenden, mögen auch daselbst erst später ein beliebtes Zahlmittel geworden sein, und haben, als seltener im Umlaufe, hier länger als anderswo ihren ursprünglichen gleichen Werth mit dem Goldgulden behauptet. Erst in Münster hat man sie von 1534 in Menge geschlagen; aber die Hoyer Urkunden erwähnen erst von 1547 an, dann aber auch gleich beträchtliche Zahlungen in denselben. Sie werden hier nicht anders als „Joachimsthaler" genannt, in Zahlungen neben Goldgulden bedungen und von denselben unterschieden. Das Amt Bruchhausen wurde 1547 für 4200 Joachimsthaler und 1100 Rheinische Goldgulden (UB. I, S. 465), 1548 für 2208 Goldgulden und 6133 „halbe Joachimsthaler" verpfändet (das. S. 478). Jede dieser Münzsorten wurde für sich abgesondert verzinset (das. S. 487). Solche ausdrücklich erwähnten gemischten Zahlungen in theils Goldgulden, theils Joachimsthalern dauern bis 1575. — Der Ausdruck „Thaler" kömmt neben letzterem von 1558 an vor *) (das. S. 509) und verdrängt allmählich

*) Nach einem 1529 aufgenommenen Urkunden-Inventare verzichtet in einer Urkunde von 1507 die Gräfin Adelheid von Waldeck, geborne

diesen bis etwa 1580 völlig. Vielleicht hängt das völlige Abkommen der Goldgulden und der Benennung „Joachimsthaler“ mit dem Anfalle der Grafschaft an Braunschweig, 1582, zusammen, von wo an die niedersächsische Münzsorte und Sprachweise sofort die ausschließliche wurde. „Reichsthaler“ werden zuerst 1584 genannt (das. S. 509). — In Bremen wurde 1579 auch ein Darlehen von 50 Königs- oder dicken Thalern, d. h. niederländischen Philippsthalern gegeben (das. S. 566).

Daß, wie vorhin gesagt, die Thaler anfangs hier länger als anderwärts den Goldgulden gleichwerthend blieben, schließe ich daraus, daß schon 1514 (das. II, S. 73) und dann von 1533 an „Gulden in Münze“, in Scheidemünze, vorkommen (UB. III, S. 95), für die man den Cours besonders bedingt. Es wurden bedungen 1516: 18 Gulden, der Gulden zu 40 Matthier oder 36 Bremer Groten (das. VII, S. 77), wie ihn denn auf letztere auch die Münzordnung Erzbischof Christophs von 1512 setzte[9]) (Münzst. III, S. 228); 1521: 100 Gulden, davon 30 in Golde und 70 in Bremer Münze (das. IV, S. 31); 1524: 11 Rheinische Gulden oder so viel Geldes den Gulden zu bezahlen für 36 Grote (das. V, S. 180); 1531: 20 Gulden, jeder Gulden zu bezahlen mit 40 Bremer Groten (das. IV, 34); 1538: 100 Gulden Münze zu 40 Matthier-Groschen (das. S. 790); 1540 unterhandelte man mit den Gläubigern des Grafen, daß sie, Nachlaßweise, Zahlung mit 25 Mariengroschen für den Gulden nehmen möchten

Gräfin von Hoye-Hoye, auf den Allodial-Nachlaſs ihrer Linie gegen Zahlung von 300 „Thalern“ (Hoyer UB. I, S. 691). Das Wort „Thaler“ läſst sich kaum in einer Scriptur von 1529 erwarten; in einer Urkunde von 1507 ist es unmöglich! Das Scriptum muſs im Kön. Archive zu Hannover liegen; das Original hat aber nicht nachgesehen werden können, da die Nachweisung a. a. O. nicht genau genug ist.

9) Nach der Münzordnung Erzbischof Christophs war das Verhältniſs des Goldes zum Silber = 1 : 10,125 angenommen (nach welchem z. B. die deutsche Goldkrone von 1857 = 6 Thlr. 2 Ngr. 2½ Pf. stehen würde).

(das. S. 795); 1542 wurden 928 Gulden Münze zu 24 Marien-Gr. (das. S. 801), 1543 und 1553 zu 20 Marien- oder 40 Matthier-Groschen gezahlt (das. 804, 493). Diese ursprünglich zu Goslar geschlagenen Marien- und Matthier-Groschen sind damals in allen Münzstätten des südlichen Niedersachsens, aber zu allmählich sich verringerndem Werthe gemünzt. Man sieht aus jenen Anführungen der Hoyer Urkunden, daß solche Mariengroschen in jener Zeit auch in der Grafschaft ein sehr verbreitetes Zahlmittel gewesen sein müssen.

7. Der Geldwerth. Preise.

Der Geldhistoriker hat seine Arbeit grade zur Hälfte gethan, wenn er nachgewiesen hat, wie die in früheren Zeiten genannten Geldbeträge in heutiger Ausdrucksweise lauten; er soll nun auch angeben, wie viel so ein derartiger Geldbetrag nach heutigen Preisen werth gewesen sei. Dies anzugeben muß man die Kornpreise der Vor- und Neuzeit mit einander vergleichen, über die sich bekanntlich in den Urkunden des Mittelalters nur sehr selten brauchbare Angaben finden. — Zu Bassum in der Grafschaft Hoye wurde 1232 eine Rente von 2 moltia avenae gegen eine andere von tribus solidis Bremensis monetae, — 2 Malter Hafer für 36 Stück Bremer Hohlpfennige — vertauscht (Vogt Mon. ined. I, S. 41). Dieser Preis läßt sich als wirklicher Durchschnitts-Preis betrachten. — Der Werth der Bremer Pfennige aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist weder aus Urkunden bekannt, noch läßt er sich aus den Münzen ermitteln, da man die etwa aus jener Zeit herrührenden nicht chronologisch bestimmen kann. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich nur annehmen, daß die Bremer Pfennige den Hamburgisch-Lübischen gleich kamen, und von diesen enthielt das Stück nach dem Vertrage von 1226 = 0,537 Gm. feines Silber (Münzst. III, S. 206). Die 36 Pfennige, die den 2 Maltern Hafer gleichgestellt sind, enthielten also = 19,332 Gm. feines Silber, und 1 Malter Hafer war werth = $9^2/_3$ Gm. (= 17,4 Ngr.). Wenn man — absehend von genauerer Ermittelung des damals gemeinten Malters und der neueren Durchschnittspreise des Hafers — annimmt, daß das im 19. Jahrhunderte in jener Gegend

gebräuchliche Malter Hafer einen Durchschnitts-Preis von etwa 3 Thalern (50 Gm. f. S.) habe, so würde der Geldwerth 1232 das fünffache von dem im 19. Jahrhunderte betragen haben, und man müßte den Nominalbetrag aller in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angeführten Geldsummen auf das fünffache erhöhen, um den wirklichen Betrag derselben zu erkennen.

Zu Heiligenrode wurde 1506 der Werth eines Scheffels Roggen zu 3 Groten angeschlagen (Hodenberg Hoyer UB. V, S. 150). Die Bremer 4-Groten-Stücke von 1499 sind nach der Wardirung im Rodorpischen Codex 3,174 Gm. (= 5 Ngr. 7,13 Pf.) an innerem Werthe befunden. Die 4-Groten-Stücke von 1512 sind nach der Münzordnung Erzbischof Christophs 2,842 Gm. (= 5 Ngr. 1^{15} Pf.) werth (Münzst. III, S. 228, 230). Man kann also die 8 Groten von 1506 zu $6^1/_3$ Gm. = 11 Ngr. annehmen. Da aber damals die Goldwährung herrschte, so wird man vielmehr aus dieser den heutigen Betrag der 8 Groten ermitteln müssen. Da ihrer damals = 36 auf den Goldgulden gingen, der seit 1490 gesetzlich = 2,526 Gm. feines Gold enthielt, so sind 8 Grote = 0,561 Gm. Gold oder 34 Grote der Bremer Goldwährung von 1857. — Es ist aber nicht nachgewiesen, was für ein Maß unter dem „Scheffel“, ein Wort, welches sehr verschiedene Größen bezeichnet, zu verstehen sei — ob z. B. Bremer oder Osnabrücker, die beide in dieser Gegend damals gebräuchlich gewesen sein können, wovon ersterer dreimal so viel enthält, als letzterer.

8. Der Zinsfuß.

Den Kaufpreisen schließen sich die Miethpreise, besonders der Miethpreis des Kapitals — der Zinsfuß — an. Ich theile die diesen betreffenden Stellen mit, welche ich in von Hodenberg's Hoyer und Diepholzer Urkundenbuche bemerkt habe. Es ist bei desfallsigen in den Urkunden des Mittelalters vorkommenden Angaben zu bemerken, daß der Preis derjenigen Renten, welche an geistliche Stiftungen für fromme Zwecke verkauft werden, über den gleichzeitigen Zinsfuß keinen Aufschluß geben könne, da sie gewöhnlich theilweise Schenkungen enthalten.

	Kapital- und Renten-Betrag.	Zinsfuß pro Cent.	Hoyer Urkundenbuch.
1278	10 Mk. : 1 Mk.	10	I, S. 29
1324	200 — : 20 —	10	(Dph. UB. „ 12, 13)
1334	25 — : 3 —	12	II, „ 45
1334	43 — : 6 —	$13^{41}/_{43}$	I, „ 54
1348	400 — : 40 —	10	I, „ ..
1378	5 — : $^{1}/_{2}$ —	10	V, „ 87
1380	$7^{1}/_{2}$ — : $^{1}/_{2}$ —	$6^{2}/_{3}$	V, „ 88
1400	14 — : 1 —	$7^{1}/_{7}$	I, „ 647
1418	20 — : 1 —	5	II, „ 61
1421	20 — : 1 —	5	V, „ 103
1429	60 — : 5 —	$8^{1}/_{3}$	V, „ 105
1470	20 — : 2 —	10	II, „ 64
1482	100 — : 6 —	6	V, „ 110
1485	16 — : 1 —	$6^{1}/_{4}$	V, „ 111
1486	16 — : 1 —	$6^{1}/_{4}$	V, „ 111
1487	200 — : 11 —	$5^{1}/_{2}$	V, „ 113
1490	100 — : 6 —	6	V, „ 117
1500	100 Fl. : 6 Fl.	6	I, „ 676
1501	400 — : 28 —	7	I, „ 677
1503	55 — : 3 —	$5^{5}/_{11}$	II, „ 170
1504	20 — : 1 —	5	II, „ 71
1505	250 — : 12 —	$4^{4}/_{5}$	VII, „ 76
1505	100 — : 6 —	6	I, „ 689
1507	300 — : 18 —	6	I, „ 689
1509	300 — : 18 —	6	I, „ 695
1523	200 Mk. : 10 Mk.	5	V, „ 178
1523	600 Fl. : 31 Fl.	$5^{1}/_{6}$	VII, „ 78
1525	3000 — : 180 —	6	I, „ 756
1526	276 — : 14 —	$5^{5}/_{69}$	VII, „ 79
1526	108 — : $5^{1}/_{2}$ —	$5^{5}/_{54}$	VII, „ 79
1530	— — — —	6	I, „ 769
1532	— — — —	6	I, „ 775
1535	— — — —	5	I, „ 780
1535	35 — : 2 Mk.		IV, „ 31
1572	400 — : 24 Fl.	6	II, „ 100

II. Die Grafen zur Hoye.

„Die Heue“ = ein Schloß und Marktflecken an der mittleren Weser — lateinisch: Hoya, was ursprünglich wohl Heu-a ausgesprochen, im neueren Hochdeutschen aber in Ho-ja corrumpirt ist — war bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts eine Besitzung der noch jetzt in der Nähe begüterten, damals Edelherren von Hodenberg, denen sie um jene Zeit von dem Grafen Heinrich von Stumpenhausen — einer einst bei Wietzen unterhalb Nienburg belegenen Burg — entrissen wurde, welcher seinen Sitz dahin verlegte und sich nach ihr, wie seine Nachkommen, benannte. Letztere theilten sich 1299 und wiederholt 1324 in die Linien Hoye und Nienburg, deren erstere den nördlichen Theil der Grafschaft, unter dem Namen der „niederen Grafschaft“, letztere die südliche Hälfte, unter dem Namen der „oberen Grafschaft“ besaß, Abtheilungen, deren Gränze zum Theil mit denen der alten Gaue und Diöcesen zusammenfällt, aber Benennungen, die nach dem Anfalle der Grafschaft an das Welfische Haus eine sehr veränderte Bedeutung bekommen haben.

Das Wappen: gevieret (doch auch mit verschiedenartiger Verschränkung); 1 und 4: — Hoye (zwei aufwärts auswärts gekehrte, unten — wenigstens auf allen gräflichen Siegeln und Münzen — mit einem Stücke des Brustfells zusammenhängende Bärentatzen, schwarz in gold); 2 und 3 quergetheilt, oben: Alt-Bruchhausen (achtfach geständert weiß und blau); unten: Neu-Bruchhausen (vierfach quergetheilt roth und weiß). Drei Helme; 1: gekrönt, die Bärentatzen wachsend; 2: gekrönt oder bewulstet: Büffelhörner übereck getheilt weiß und blau; 3: gekrönt oder bewulstet: ein Bündel Fahnen — 10, halb rechts halb links oder alle nach derselben Seite wehend — vierfach quergetheilt roth und weiß an goldenen Stangen.

„Es liegen in der Grafschaft Hoye zwei Flecken: Alt-Bruchhausen und Neu-Bruchhausen, die bis ins neunzehnte Jahrhundert

Amtssitze waren, auf welche sich aber obige Wappenbenennungen nicht beziehen. Es gab in jener Gegend Edelherren von Bruchhausen, die jenes geständerte Schild im Wappen führten. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen ihre Güter an einen Zweig der Grafen von Oldenburg, die das Oldenburgische Balkenschild im Wappen führten, — denn das vierfach roth und weiß quergetheilte Bruchhausische Schild ist ursprünglich mit den Oldenburgischen beiden Balken, roth in gold, identisch — und sich seitdem Grafen von Bruchhausen nannten. Sie hatten bereits die in jener Gegend belegenen Güter des älteren Hauses Hallermund geerbt, und theilten sich in zwei Linien, deren älteste, zu Alt-Bruchhausen, ihrem Balkenschilde die Ständer des älteren Geschlechts Bruchhausen, deren jüngere aber, zu Neu-Bruchhausen, ihrem Stammwappen die Hallermunder Rosen beifügten. Die ältere Linie verkaufte 1338, die jüngere 1384 ihre Besitzungen an die Grafen zur Hoye-Hoye, die seitdem, von 1343 an, die Balken in ihr Wappen aufnahmen. Graf Otto III. führt daneben, als Erbgraf 1372—1377, auch die Ständer in seinem Siegel, seit 1410 aber statt deren die Hallermunder Rosen des jüngeren Zweiges Bruchhausen. Dessen Sohn Otto V., 1428—1455, führt stets wieder nur die einfachen Tatzen, aber seine Söhne Otto VII. und Friedrich nahmen wieder die großväterlichen Balken und Rosen hinzu. Mit letzterem erlosch die Linie Hoye-Hoye, 1503; ihre Güter fielen an die Linie Hoye-Nienburg, welche aber fortfuhr nur die Tatzen im Wappen zu führen, bis 1568 Graf Otto VIII. die von der Linie Hoye-Hoye geführten Wappenbilder, so jedoch, daß er die Balken, nicht aber auch die Rosen, statt dieser dagegen die längst — seit 1377 verschollenen Ständer mit den Bärentatzen vereinigte. Dazu nahm er zwei neue Helme: das Bündel Fahnen, und zu dem Ständer-Felde die Büffelhörner, — die er selbst erfunden haben muß, da sie vor ihm nirgends vorkommen, — beide Helmzeichen anfangs auf gekrönten, seit 1571 auf bewulsteten Helmen. — Der Name „Alt-Bruchhausen", in Beziehung auf das Wappenschild, bezeichnet also das ältere Geschlecht der Herren von Bruchhausen, der Name Neu-Bruch-

hausen die neuere, sich Grafen von Bruchhausen nennende Linie des Hauses Oldenburg. Auf die gleichnamigen beiden Flecken oder Ämter beziehen diese Namen sich nicht.“ (MSt. I, S. 309.) — Die Geschichte des Gräflich Hoye'schen Wappens ergiebt sich aus den zahlreichen Siegel-Abbildungen in v. Hodenbergs „Hoyer Urkundenbuch“. — Die Tatzen des Hoyer Wappens befinden sich jetzt auch in dem des Hauses Bentheim, welches nach dem Aussterben der Grafen von Hoye die als Lehen an Hessen gefallenen Ämter Uchte und Freudenberg erhielt, wegen einer Erbverbrüderung, nach welcher dagegen dereinst die Grafschaft Teckelnburg an Hessen fallen sollte. Als aber Bentheim 1700 die Grafschaft Teckelnburg in Folge eines verlorenen Processes an die Grafen von Solms, die sie an Preußen verkauften, abtreten mußte, nahm Hessen jene Ämter wieder an sich, die es erst 1815 an Hannover abtrat (Hannöv. Landesblätter III, S. 70). — Graf Gerhard von Hoye kaufte 1338 die Grafschaft Alt-Bruchhausen, und nahm das Wappen derselben zu seinem Geschlechtswappen. Er führt im Reitersiegel die Tatzen auf Schild und Helm, das Balkenschild vorn und hinten auf der Schabracke; im Rücksiegel: beide gegen einander gelehnte Schilder unter dem Bruchhäuser Helme (Hodenberg UB. Taf. 2, Figg. 12, 13). Dieses Wappen behielten seine Nachkommen bei. — Hier tritt der Fall eines Besitzungs- oder Landes-Wappens ein, der dem Wappenrechte des Mittelalters nicht entspricht; wie andere Fälle der Art würde sich dieser erklären, wenn gegen jenen Verkauf von Jemanden — den Agnaten der Neu-Bruchhäuser Linie oder dem Lehnsherrn — Widerspruch erhoben wäre, worüber aber die historischen Nachrichten keine Auskunft geben.

Die Heraldiker des Mittelalters scheinen das gräflich Hoyische Wappen wenig beachtet zu haben, denn in den süddeutschen Wappenbüchern des 15. Jahrhunderts fehlt es; das Schild mit den Bärenklauen steht aber in Botho's „Chroneke der Sassen“, 1492, und im Braunschweiger „Schichtboke“, 1516. Das Neubruchhäuser Feld beschreibt Wolter, 1463, in seiner Chronik: Quatuor asseres et peciae in albo et rubro; die Tincturen des geständerten Feldes sind aber nur aus dem spätern Braunschweigischen Wappen bekannt.

Die Reihefolge der Grafen ist diese:

Heinrich I. 1202—1235

Heinrich II. 1235—1290 — Widek. Mind. 1. — Gerh. Verd. 2.

Hoye. Gerhard II. 1290—1311

Nienburg. Otto II. 1290—1324

Hoye. Gerhard III. 1324—1383

- Otto III. 1383—1428 — Hnr. Verd. 3.
  - Otto V. 1428 1455 — Grh. Br. 6.
    - Otto VII. 1455 1494 — Friedrich 1494 1503
      - Adelh. 1) Eberw. v. Benth. 2) Phil. v. Waldeck.

Nienburg. Johann II. 1324—1377

- Erich I. 1377—1427 — Otto Osn. Mnst. 4. — Joh. Pad. Hild. 5.
  - Johann IV. 1427—1466 Reg. v. Münst. 1450—1457 — Alb. Mind. 7. — Erich Osn. 8.
    - Jobst I. 1466—1507
      - Jobst II. 1507—1545 — Joh. V. † 1534
        - Albrecht II. 1545—1563 — Otto VIII. 1563—1582 — Johann Osnabr. Münster Paderb. 9.

Die Bischöfe aus dem Hause Hoye:

1. Widekind, B. von Minden, 1253—1261.
2. Gerhard, B. von Verden, 1251—1268.
3. Heinrich, B. von Verden, 1407—1426.
4. Otto, B. von Münster, 1392 } —1424.
   B. von Osnabrück, 1410 }
5. Johann III., B. von Paderborn, 1394—1399.
   B. von Hildesheim, 1398—1426.
6. Gerhard, Erzb. von Bremen, 1442—1463.
7. Albrecht, B. von Minden, 1436—1473.
8. Erich, B. von Osnabrück, 1437—1442.
9. Johann, B. von Osnabrück, 1553 }
   B. von Münster, 1566 } —1574.
   B. von Paderborn, 1568 }

III. Die Hoyischen Münzen.

Der Verkehr hat sich in der Grafschaft Hoya fast nur ausländischer Zahlmittel bedient; einheimische Münzen werden in den Urkunden eben so wenig erwähnt, als Silber von einheimischem Feingehalte; man folgte in Allem den Einflusse Bremens. — Das Münzrecht müssen die Grafen von der Hoye bereits nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgeübt haben, denn 1268 wird ein monetarius Hermannus in Nienburg genannt (Origg. Guelf. IV, S. 332). Münzen, die in diese Zeit verlegt werden könnten, sind noch nicht bekannt geworden; die frühesten vorhandenen können erst dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehören. Als Münzstätten werden auf den Münzen selbst Nienburg, Hoye und Bassum („Berssen“) genannt. — Es giebt Brakteaten vom Anfange des 14., Denare aus dem 14., und Witte aus dem 15. Jahrhunderte, die aber sämmtlich sehr selten sind.

Otto II. 1290—1324, zu Nienburg.

Taf. 8 Fig. 1.

1) Av. + MONE . . . . NIS (*Ottonis*) Pauluskopf, rechts das Schwert (das Wappenschildchen, links, ist verwischt).

Rv. . . . . . - BERSENE. Bischof von vorn, rechts segnend, links das Buch. — (d.H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,87.

Taf. 8 Fig. 2.

2) Av. . . . . . OMES - I . . . . . (*otto* cOMES I*n hoya*?) Pauluskopf, rechts das Schwert, links: Wappenschildchen (die Tatzen).

Rv. . . . . . - BERSE . . . . . Wie voriger — (Kön. Cab. in Hannover).

Dm. 15‴ — Gw. 0,83.

Berssen ist im Mittelalter der Name des heutigen Bassum eines Fleckens und Klosters, neben welchem die gräfliche Burg

Freudenberg lag; 937: Bircsinum (Hoyer UB. II, S. 1), 1211: Berssen (das. S. 4). Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts geht dieser Name in „Barssen“ über, woraus zu Ende des 17. „Bassen“ wird. Die Form „Bassum“ ist erst im 18. aufgekommen. Der einheimische Name ist fortdauernd „Berssen“. — Nach Bersensis mensura wird 1325 Getreide gemessen (das. V, S. 68).

Taf. 8 Fig. 3.

3) Av. IN + NOMINE ..... Pauluskopf, links: Wappenschildchen (Bärentatzen).

Rv. + ... NIGENI∴V (nigenbv). Bischof, wie voriger. — (jetzt Kön. Cab. zu Hannover.)

Dm. 16''' — Gw. 0,83.

„Nigenburg“ heißt die Stadt Nienburg schon 1238 (Hoyer UB. III, 17).

Diese Münze war bereits gelegentlich (MSt. I, S. 351) beschrieben. Sie und die vorstehenden sind denen des Bischofs Ludwig von Münster, 1310—1359, so getreu nachgebildet, daß man sie für Zeitgenossen desselben halten muß. Dieser Umstand und die Umschriftsspur auf dem ersteren Exemplare — die Buchstaben -nis — die, dem „Moneta“ folgend, mir kaum eine andere Ergänzung als die zu Ottonis zuzulassen scheinen, haben mich veranlaßt, in dem Grafen Otto II. den Münzherrn dieser Denare zu vermuthen.

Cappe hat (Westfäl. MM. Taf. IV, Fig. 64; Taf. V, Figg. 69, 73) drei anscheinend hieher gehörige aber sehr beschädigte Münzen bekannt gemacht, die ich (Münster'sche MM. S. 87, 148; Münzst. I, S. 263, 324) besprochen habe. Alle bisher bekannt gewordenen Münzen der Art waren zu schlecht erhalten, als daß sich etwas sicheres über dieselben sagen ließ, und ihre von Cappe gelieferten Abbildungen scheinen mir zu unzuverlässig zu sein, als daß ich Stoff zu Conjecturen aus ihnen entnehmen möchte. Es ist mir wahrscheinlich, daß jene drei sämmtlich gräflich Hoyische Denare seien; denn wenn auch Cappe auf dem einen derselben (Fig. 64) Monasteri gelesen haben will, so muß man bedenken, daß Cappe mitunter wohl die Münzen erst bestimmte und dann

herauszulesen meinte, was seiner Bestimmung gemäß etwa darauf stehen könnte. Auf den Bischofsdenaren jener Zeit finde ich das Wappenschild, — wenn eins da ist — stets auf der Brust der Figuren; die erweislich dynastischen Denare dorther haben ein solches Schildchen stets neben der Figur; — so diese. — Wenn die angeblich darauf stehenden Buchstaben zu Namen ergänzt werden dürften, so würde Fig. 73 — mit...DVS — von Graf Gerhard III, 1324—1383, Fig. 64 — mit O.... — von dessen Sohne Otto III, 1383 — 1428, beide aus der Hoyischen Linie; Fig. 69 — mit.. ICVS — von Erich I, 1372—1427, aus der Nienburger Linie, sein können. Doch lasse ich das Alles sehr dahin gestellt sein. (Vergl. MSt. II, S. 914.)

4) Brakteat:

Taf. 8 Fig. 4.

Innerhalb hochgetriebenen Randes: HOGENSIS. Die Bärentatzen. — (Kön. Cab. in Hannover.)

Dm. 20‴ — Gw. 0,34.

Aus einem bei Beverstedt — in der Mitte des Herzogthums Bremen — gemachten Funde von Brakteaten dieser Art; das einzige Exemplar desselben mit Umschrift.

5) Brakteat:

Taf. 8 Fig. 5.

Innerhalb hochgetriebenen Randes: die Bärenklauen. — (d. H.)

Dm. 17‴ — Gw. 0,31; 0,34.

Diese Brakteaten kamen aus den an der Unter-Weser gemachten Münzfunden, von denen ich bereits anderwärts gesprochen habe (MSt. III, S. 96), die, den darin enthaltenen gräflich Wölpischen Brakteaten zufolge, in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts gehören dürften, daher ich sie hier auch an dieser Stelle beschreibe.

Erich I. (?) 1377—1427, zu Nienburg.

Taf. 8 Fig. 6.

6) Av. . NIC.... (Füße von Buchstaben, die zu keinen anderen der hier möglichen Namen passen): Der Graf, barhaupt,

rechts ein Schwert, vor ihm großes Wappenschild (die Bärenklauen), umgeben von Laubzweigen.

Rv. (Umschrift außerhalb Schrötlings.) Großer Bogen, darin die schräg liegenden Bärenklauen, zwischen zwei Thürmen unter einem Dritten. — (d. H.)

Dm. 15''' — Gw. 0,83.

Fast genau mit dem Typus des Reverses übereinstimmend ist das Siegel des Fleckens Hoye von 1404 und von 1459 (Hodenberg Hoyer UB. Taf. 10, Figg. 99 b und 100).

Taf. 8 Fig. 7.

7) Av. (Umschrift außerhalb Schrötlings.) Der Graf barhaupt, rechts ein Schwert, vor ihm: großes Wappenschild (die Bärenklauen) umgeben von Laubzweigen.

Rv. ......NIGGNB... (Nienburg.) Großer Bogen, darin die Bärenklauen, zwischen zwei Thürmen, darüber ein dritter Thurm. — (d. H.)

Dm. 15''' — Gw. 0,87; 0,72.

Das eine Exemplar hat zwischen und über den Bärenklauen des Rv. je ein Ringel, das andere sehr verwischte je eins unten auf jeder Seite derselben.

Das gesammte Äußere dieser beiden augenscheinlich zu einander gehörenden Münzen, ihr Schrot und Korn, die Buchstabenspuren auf der ersten, die Münzstätte auf der letzten passen so gut für diesen Grafen Erich und seine Zeit, daß ich nicht zweifele, durch ferner aufzufindende bessere Exemplare meine Zutheilung bestätigt zu sehen.

8) Brakteat:

Taf. 8 Fig. 8.

Innerhalb Strahlenrandes: zwischen zwei schmalen Thürmen ein breiter Giebel, auf welchem ein Kreuz; unter demselben: schrägrechtsgelehntes Wappenschild (die Bärenklauen). — (Posern's Sammlung.)

Dm. 17''' —

Dieser Hohlpfennig ist seinem Äußeren nach denen der „wendischen Städte“ nachgebildet; das schräggelehnte Schild schließt

ihn den vorstehenden Denaren an; in das Rechnungssystem derselben — das Bremische — paßt er, nach welchem ebenfalls „sware“ Denare neben leichten Hohlpfennigen, deren ersterer = 3 der letzteren gegolten haben, gemünzt wurden.

Johann IV. 1427—1466, zu Nienburg.

Dieser Graf Johann ist derselbe, der in der Geschichte und in der Numismatik des Bisthums Münster eine so einflußreiche Rolle gespielt hat (s. MSt. I, S. 270. Münster'sche MM. des MA. S. 94).

Taf. 8 Fig. 9.

9) Av. .... ЄƬΊ ∴ NI ... (*mon*ETA NI*enburg*). Wappenschild (Bärentatzen.)

Rv. ...... · PЄƬRVS (? Ein anderes Exemplar hat, unten rechts anfangend, deutlich: SANЄƬVS ... — Sanctus Petrus?) Brustbild St. Peters mit dreifacher Krone, ein Schwert quer vor der Brust haltend.

Dm. 14''' — Gw. 0,50; 0,53; 0,64; 0,65.

Über diese Münze kann ich nur aus vier sehr verwischten Exemplaren, deren Umschriften fast ganz außer den Schrötling fallen und deren Überbleibsel unlesbar sind, berichten. Sie haben die dünne, unegal geschriebene, durch die besondere Gestalt des A und T ausgezeichnete Schrift, welche sich auf den in jeder Hinsicht diesen so ähnlichen Denaren des Bischofs von Verden, der Stadt Stade und auf den Oldenburgischen Groten des 15. Jahrhunderts findet. Die Denare dieser Art sind die an Gewicht wie Feingehalt so sehr verschlechterten Wewelinghöfer, deren ältere, bessere Art man in Bremen, im Gegensatze der „leichten“ Hohlpfennige, „sware“ Pennige genannt, und von denen 4 = 1 Groten gerechnet waren, wogegen diese ausgearteten „swaren“ die Bezeichnung „nye quade sware Pennige“ (neue böse schwere Pfennige) erhielten und zu = 5 auf den Groten gerechnet wurden, und dadurch zu der bis zum 19. Jahrhunderte in Bremen und Oldenburg beibehaltenen Rechnung des Groten zu = 5 „Swaren“ geführt haben (MSt. III, S. 71).

Diese Münzen scheinen, nach den wenigen von der Umschrift erkennbaren Buchstaben, zu Nienburg gemünzt zu sein, müssen also von einem Grafen der jüngeren Linie herrühren. Sie sind unverkennbar Zeitgenossen der Verdischen Denare des Bischofs Johann von Asel 1426—1470, daher ich sie vermuthungsweise dem Grafen Johann II. beilege.

Der Petrus, den ich auf dem Rv. zu erkennen glaube, ist treue Nachahmung des damaligen Bremer Typus.

Über den Münzfuß dieser „quaden swaren“ findet sich in der Bremischen Geldgeschichte so wenig eine Angabe, als eine solche hinsichtlich der anderen Münzstätten, in denen diese Münzsorte geschlagen wurde, bekannt ist. — Wenn man das durchschnittliche Gewicht des Stücks zu 0,61 Gm. annimmt, so wäre die Köllnische rauhe Mark in = 384 Stück oder für 32 Schillinge Denare ausgebracht. Zu 6 Loth (0,375) fein würden ihrer für $85^{1}/_{3}$ Schillinge Denare oder 1024 Stück auf die feine Mark gegangen sein, das Stück würde = 0,22 Gm. an feinem Silber enthalten und, nach neuerem Gelde, = $0{,}4^{10}$ Ngr. gewerthet haben.

Die Münzen, die Graf Johann als Regent von Münster, 1450—1457, schlagen ließ, sind (MSt. I, S. 270; Münster'sche MM. d. MA. S. 94) beschrieben und (das. Taf. 18, Fig. 20) abgebildet.

Otto III, 1383—1428, zur Hoye.

Taf. 8 Fig. 10.

10) Av. ✿ OTTO ✿ COMES ✿ IN ✿ HOIA. Die Bärenklauen, darüber und jederseits ein Röschen, inmitten ein Pünktchen.

Rv. ✠ MONETA ✠ IN ✠ HOIA ✠ CIVIT. Befußtes Kreuz, inmitten belegt mit einem kleinen vertieften Vierpasse, worin ein Punkt. — (Kön. Cab. in Hannover.)

Dm. 19‴ — Gw. 1,33.

Diese Münze — bis jetzt als unicum bekannt — ist im Numoph. Molano-Böhm. (III, S. 656, Nr. 33) beschrieben, und mit dieser Sammlung in das Hannöversche Münz-Cabinet überge-

gangen. — Ihr haben die Lübischen Witten aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Vorbild gedient, nnd deshalb habe ich sie dem Grafen Otto III. zugeschrieben, und nicht dessen Sohne Otto V., 1428—1455, da später diese Witten an der unteren Weser nicht mehr gemünzt sein werden (MSt. III, S. 87, 106). Das h und das y in dem Worte hoya sehen einem n und einem v so gleich, daß man, statt hoya, vielmehr nova civit, Nienburg, lesen möchte. Aber das „hoya" auf dem Av. sieht eben so aus, und die Grafen Namens Otto gehören sämmtlich der Hoyer, nicht aber der Nienburger Linie an.

Die drei Rosen, welche die Tatzen umgeben, sind ohne Zweifel die des Hallermunder Wappens, welches von der Nieder-Hoye'schen Linie geführt wurde (oben S. 240).

Die von Zeit zu Zeit erneuerten Münzverträge der wendischen Städte vom Ende des 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts bestimmen genau die Mitten-Verzierung des Kreuzes auf den Reversen ihrer Witten (s. Masch: Münzfund von Rüst, im Bd. XV der Jahrb. des Ver. f. Meckelnb. Gesch.), wonach sich die Chronologie der Münzen feststellen läßt. Die, welche die in der Mitte des Kreuzes befindliche Vertiefung leer oder nur mit einem Pünktchen bezeichnet haben, wie unser Ottos-Witte, sind demnach vor dem Jahre 1379 geschlagen. Obige Münze mag also aus den ersten Jahren der Herrschaftszeit Otto's sein.

Nach dem Münzvertrage der wendischen Städte von 1379 sollte der Witten = 1,328 Gm. wiegen (MSt. III, S. 217, vergl. Inhaltsverz. S. V [10])), womit das Gewicht unserer gut erhaltenen Münze (1,33) genau übereinstimmt.

Friedrich, 1494—1503, zur Hoye.

Taf. 8 Fig. 11.

11) Av. + MONETA NOVA HOIEN' Mauer mit Thor, darüber

[10]) Es hatte im Manuscripte anstatt der „176" Stück Witten auf die rauhe Mark, die von Grautoff angenommene Zahl gestanden, und die nach letzterer gemachte Berechnung blieb aus Versehen bei Veränderung jener Zahl stehen, was S. V berichtigt wurde.

drei Thürme; im Thore: schrägrechts-gelehntes Schildchen (Bärentatzen).

Rv. + O CRVX * ADORANEA * (das E wird ein verkehrt gestelltes D sein: O crux adoranda!). Ausgeschweiftes Kreuz. (Großh. Cab. in Schwerin.)

Dm. 18‴ —

Die Münze kömmt aus dem, von Masch (Meckelnb. Jahrbücher Bd. VII, 1842, S. 54) beschriebenen Münzfunde von Sülz, dessen übriger Inhalt bis 1605 herabging. Masch hat die drei letzten Buchstaben der Av.-Umschrift, als nicht hinreichend erkennbar, unausgefüllt gelassen; der mir von Lisch mitgetheilte Staniol-Abdruck zeigt sie deutlich genug. — Gleichfalls unicum!

Die Münze ist genau nachgeahmt den Witten der wendischen Städte aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts. Die Urstücke dieser Art sind aus Lübeck von 1502, aus Hamburg von 1502 und 1506, aus Lüneburg von 1502 und aus Wismar von 1502; den unsrigen haben hinsichtlich der Typen die von Hamburg und Lüneburg als strenge Vorbilder gedient, und genau so sind deren damals in Verden von Bischof Christoph und in Diepholz vom Edelherrn Konrad gemünzt. Die Rv.-Umschrift lautet in Hamburg: ave spes unica, in Lübeck: ave crux spes unica, in Lüneburg: o crux gloriosa! — Die Witten der wendischen Städte von 1502 und 1506 wurden zu 216 Stück aus der rauhen Mark von $5^1/_4$ Loth fein geschlagen, so daß das Stück = 1,082 wog und 0,355 an Silber enthielt. — Daß am Anfange des 15. Jahrhunderts nach der Lübischen Währung im südlichen Theile der Grafschaft mitunter gerechnet wurde, ist oben (S. 232) aus Urkundenstellen nachgewiesen; daß dies im nördlichen Theile am Anfange des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen sei, darüber finden sich urkundliche Belege nicht.

Zum Münzherrn für dieses Stück habe ich einen Grafen ausgewählt, in dessen Herrschaftszeit die Jahre 1502 und 1506 fallen. Münzstätte ist das Schloß Hoye, welches bis 1503 dem Grafen Friedrich, dem letzten der Hoye'schen Linie, gehörte. Sein Nachfolger, Jobst, aus der Nienburger Linie, 1466—1507,

würde — denke ich mir — wohl vielmehr in seiner Residenz Nienburg gemünzt haben, und Hoye liegt dem damals münzverwandten Verden näher.

Von den S. 242 verzeichneten Bischöfen aus dem Gräflich Hoyischen Hause giebt es von Albrecht von Minden, 1436—1473, einen Denar (Bl. f. Mk. I, Nr. 15; Taf. 11, Fig. 137), und von Johann, als Bischofe von Münster, 1566—1574, Goldgulden, Thaler und Halbthaler, Doppelgroschen, Dreier und Pfennige (MSt. I, S. 309 fg.; Münster'sche MM. des MA. S. 133 fg.).

Unter den, am Anfange der Kipperzeit anscheinend in den Niederlanden gemünzten zahlreichen falschen „Dreibätznern“ oder 12-Kreuzerstücken, deren in Hoffmann's MSchl. sehr viele abgebildet sind, ist folgendes (das. Taf. 50):

Av. ERNE-S D : G - CO H-OIA - T. S. G. Gekröntes Wappenschild (1 und 4: Stern; 2 und 3: Balke mit drei Pfählen belegt), dahinter das burgundische in Tulpen auslaufende Schrägkreuz.

Rv. MATTHIAS . D . ROM . SEM . AV Reichsadler unter der Krone.

Das Wappen ist das Rückschild des gräflich Schauenburgischen, und „Ernst“ hieß auch der damalige Graf von Schauenburg. Hiernach ist leicht zu errathen, daß die verstümmelte Umschrift nichts von Hoia enthält, sondern: CO H-OLSA E-T SC, d. h. Holsatiae et Schauenburg zu lesen sei, so wie auf dem Rv. d. G. rom. IMP. einzuschieben ist.

In Münz-Katalogen werden auch oft die Kipper-Spruchgroschen mit der Umschrift: Der Menschen Gunst ist umsunst und dem Wappenschilde mit den Hoyischen Bärenklauen, und die mit der Umschrift: Dominus providebit mit dem von Hoye und den beiden Bruchhäusischen Feldern gevierteten Wappenschilde, die beide auf dem Rv. den Reichsapfel mit der Zahl 24 und den Titel des Kaisers Matthias mit der Jahrszahl 1619 haben und in vielen Stempeln vorkommen, hier beschrieben; es ist aber ganz unrichtig, sie von den übrigen zahlreichen Braunschweigischen Spruchgroschen aus der Kipperzeit, auf denen gleichfalls die Wappen einzelner Landestheile, zu trennen.

3.
Die Münzen der Herren von Diepholz.

Die Herrschaft — jetzt sogenannte Grafschaft — Diepholz liegt auf der Gränze des Fürstenthums Osnabrück, des Niederstifts Münster und der Grafschaft Hoye. Das Ländchen gehörte zum Osnabrücker Kirchsprengel, also zu Nord-Westfalen [1]). Der jetzige Name ist aus einer hochdeutschen Corruption des niederdeutschen Deipholt (= Tief-Holz) hervorgegangen.

Die Geschichte des nach ihr benannten Herrengeschlechts ist erst neuerlich durch den vollständigen Abdruck des Archivs desselben in v. Hodenberg's „Diepholzer Urkundenbuch" diplomatisch begründet.

Das Haus erlosch 1585 im Mannsstamme; in Folge der vom Kaiser 1517 und 1556 ertheilten Anwartschaften fiel der Haupttheil ihrer Besitzungen an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. —

Von einem unehelichen Sohne Rudolfs, des nachherigen Bischofs von Ütrecht, stammte die adliche Familie von Diepholz, die das stammväterliche Wappen unverändert führte, durch Heirat und Kauf Güter im Fürstenthume Lüneburg und in Ostfriesland erwarb und 1663 ausstarb.

Die Angehörigen dieses Geschlechts sind, soweit sie für Münz- und Wappen-Geschichte in Betracht kommen, im genealogischen Zusammenhange folgende (mit Angabe der Wappenfiguren in ihren Siegeln, s. unten S. 255):

---

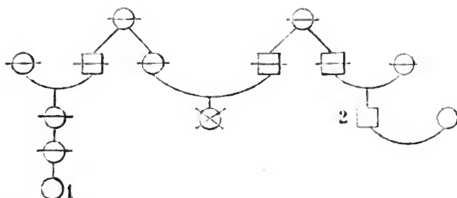
[1]) — wie ich auch MSt. II, 384 richtig — nicht zu Nord-Engern, wie ich das. I, 321 unrichtig gesagt hatte. Durch einen ganz gleichen Schreibfehler hatte ich das. und II, 384 Oldenburg ebenfalls nach Nord-Engern verlegt, statt, wie III, 65 richtig, nach Nord-Westfalen.

ZF	Konrad I. 1278—1299[2]) Gem. Hedwig, T. Graf Konrads v. Ritberg.			
ZF (G)	Rudolf III. 1300—1350			
ZF (G)	Konrad III. 1350—1377			
G	Johann II. 1377—1421			
G	Konrad V. 1421—1426		Rudolf Bischof von Utrecht 1433—1455 G ZF	Johann Bischof von Osnabrück 1424—1437
ZF	Otto III. 1426—1473 Gem. Heilwig, Gräfin von Bronchorst.	Konrad Bischof von Osnabrück 1455—1482 G ZF		
ZF	Konrad VII. 1461—1473	Rudolf VII. 1473—1510		
ZF		Konrad VIII. Domherr 1493—1514	Johann V. 1510—1545, Graf und Edelherr 1524	Friedrich I. 1493—1529
				Rudolf VIII. 1529—1561
				Friedrich II. 1561—1585

Daß die Herren von Diepholz den Grafentitel in Folge eines Diploms Maximilians I. angenommen hätten (Scheidt Anmerk. zu Moser's StaatsR. S. 218) ist urkundlich nicht erwiesen; sie haben ihn wahrscheinlich nur in Folge einer Erbschaftsprätension geführt.

Als der letzte Graf von Bronchorst-Borkeloh im Herzogthume Geldern, Jobst, 1553 ohne Nachkommen starb, entstand ein Erbfolgestreit unter den Seitenverwandten seines Vaters und denen seiner Mutter, nach folgendem Schema:

[2]) Die Stammtafel ist v. Hodenberg's genealogischen Forschungen entlehnt. Die Ziffern hinter den Namen bezeichnen nicht die Reihefolge der regierenden Herren gleiches Namens; in dergleichen Stammtafeln werden alle dem Geschlechte Angehörigen beziffert. (Vergl. MSt. III, S. 90, Note [2].)



Der Freiherr **Rudolf von Diepholz** (1) war Ur-Enkel der Vatersschwester; die Gräfin **Irmgard von Limburg-Styrum**, geborene Fräulein von Wisch (2), war Tochter der Mutterschwester, einer geborenen Gräfin von s'Heerenberg; die Nähe des Verwandtschaftsgrades entschied zu Gunsten der Gräfin Irmgard, aber Rudolf von Diepholz und seine Nachkommen behielten den **gräflichen** Titel und die Wappen von Bronchorst. — Indessen hat sich doch schon Rudolfs Oheim, Johann V., in Urkunden aus den Jahren 1524 bis 1534 mitunter „**Graf** und Edler Herr" genannt, und Rudolfs Vater, Friedrich, heißt auf der Münze von 1526 „COM*es*" — (falls da nicht etwa DOM*inus* steht?).

Das ungefähr seit der Mitte des 15. Jahrhunderts geführte Diepholzische **Wappen**, so wie es auch später einen Theil des Braunschweig-Lüneburgischen bildete, war: quergetheilt; oben: Löwe, roth in gold; unten: Adler, weiß in blau. — Helm: gekrönt, zwei Stierhörner, roth und weiß; Helmdecken: roth und weiß.

Das Wappen wird, nach dem Siegel einer Urkunde von 1331 in einem Transsumte von 1387 also blasonnirt: Clypeus aliquantulum elevatus, et in superiore parte leo coronatus et in inferiori aquila habens alas extensas, cum linea eadem animalia dividente apparent (Dph. UB. S. 17). Aber **gekrönt** wird der Löwe nicht gewesen sein, da ihn so keines der vorhandenen Siegel vor 1556 darstellt.

In der Diepholzischen **Wappen**geschichte kömmt eine räthsel-

hafte, bis jetzt nicht erklärbare Erscheinung vor. Die ältesten Siegel des Geschlechtes zeigen bereits ein quergetheiltes Schild; bei den Brüdern Rudolf I. und Godschalk, 1219 und 1239, oben: einen Löwen, unten: drei Rauten; bei deren Neffen Johann II., 1233—1261, oben: wiederum quergetheilt, unten: die drei Rauten. Mit Konrad I., mit welchem der sichere genealogische Zusammenhang der Namen beginnt, erscheint 1295 zuerst das quergetheilte Schild mit den neueren Figuren, oben: Löwe, unten: Adler. Sein Sohn und sein Enkel führen Beide dieses Wappen im Hauptsiegel, im Rücksiegel aber seit 1350 ein Hirschgeweih, und dieses Hirschgeweih im Wappenschilde wird in den beiden folgenden Generationen, von 1367 an, mit völliger Aufgebung des getheilten Schildes, zum ausschließlichen Wappenbilde bis 1426, von wo ab dann wieder und mit völliger Beseitigung der Hirschhörner, das frühere quergetheilte Schild, von hieran auch mit einem Helmzeichen, wieder angenommen wird. Auch die dem Hause entstammenden Bischöfe Rudolf von Utrecht und Konrad von Osnabrück hatten anfangs das Hirschgeweih in ihren Siegeln geführt; ersterer nahm aber, als Bischof, das quergetheilte Schild an.

Graf Konrad siegelt 1426 mit dem Hirschgeweih, zugleich aber sein Sohn Konrad, der spätere Bischof von Osnabrück, der bereits vorher dasselbe Geweih geführt hatte, plötzlich wieder mit dem zweifeldigen Schilde. Das Geweih kömmt zuletzt 1435 vor (Nieberding Gesch. des NSt. M. S. 357), das zweifeldige Schild (das Siegel der regierenden Herren) wieder von 1441 an (v. Hodenberg UB. Abbild.).

Dieser Wechsel der Wappen ist in der obenstehenden Stammtafel angegeben. (ZF bedeutet ZweiFeldiges Schild; G bedeutet Geweih, (G) dasselbe im Rücksiegel.)

Mit dieser, aus den Siegeln sich ergebenden Chronologie der Wappenveränderungen stehen aber die Münzen nicht im Einklange.

Die Wappen der letzten „Grafen", von 1556 an, enthalten dieses Diepholzische Schild als Mittelschild des gevierteten Gräflich-

Bronchorstischen, wie es so auch noch neuerlich im Siegel des Hannöverschen Amtes Diepholz gestanden hat.

Die Gründe jener früheren Wappenveränderungen sind, wie gesagt, nicht nachzuweisen. — Der Löwe ist wohl das älteste Wappenbild des Geschlechts gewesen; daß man die Tinctur der Rauten später für roth in weiß gehalten habe, geht aus einer Legende hervor, die Nieberding (Gesch. des Niederstifts Münster, S. 233) aus einer handschriftlichen Chronik erzählt: Karl der Große habe einem fränkischen Ritter, der sich in der Schlacht bei Drebber gegen die Sachsen sehr tapfer gezeigt, die umliegende Gegend geschenkt, dann drei Finger in das Blut der Erschlagenen getaucht und auf dem Brustharnische des Ritters abgedrückt, und ihm dies sammt einen Löwen, als Symbol bewiesener Tapferkeit, als Wappen ertheilt. — Den Adler hält Nieberding (a. a. O. S. 360) für den Gräflich Ritbergischen, welcher durch Hedwig von Ritberg, die Gemahlin Konrads von Diepholz, die 1278 von ihrem Bruder, dem Bischofe Konrad von Osnabrück, mit dessen Gütern in der Herrschaft Diepholz dotirt wurde, in's Diepholzische Wappenschild gekommen sei, zumal da, wie er meint, diese Art der Verschränkung ein Heiratswappen andeute, was freilich zu viel behauptet ist. Der Adler findet sich aber in dem nächsten nach jener Vermählung vorkommenden Siegel — von 1295. Die Verschiedenheit der Tincturen dieses Diepholzischen und des Ritbergischen Adlers (g. in r.) würde dem nicht entgegenstehen; denn letzterer ist identisch mit dem Gräflich-Arnsbergischen, der — wenigstens später im Kur-Köllnischen Wappen — gleich dem im Diepholzischen Wappenschilde, w. in b. tingirt ist, indem das Ritbergische Haus ein Zweig des Arnsbergischen war, da noch Konrad, der Vater jener Hedwig, sich anfangs „von Arnsberg“ nannte. Bis dahin steht der Vermuthung Nieberding's nichts entgegen, allein es ist kein Grund nachzuweisen, aus welchem das Wappenbild der Gemahlin in das des Gemahls aufgenommen sein sollte. — Ganz räthselhaft ist das Erscheinen des Hirschgeweihes im Diepholzer Wappen, anstatt des früher geführten Schildes. Helmzeichen des letztern kann dasselbe nicht sein, denn es erscheint meist in einem dreieckigen Schilde, nicht,

wie die Helmzeichen, ohne Schildrahmen in der Siegelfläche. Auch führt, nach Wiederaufgebung des Hirschgeweihes, der Helm stets die Stierhörner. Sodann ist nicht erwiesen, daß Erstgeborne das Helmzeichen statt des Schildes in den Siegeln führten, obgleich Niesert (UB. V S. 274) dies in den Siegeln westfälischer Herren beobachtet haben will. In Niedersachsen war vielmehr umgekehrt das Helmzeichen Siegelbild der Nachgebornen — wie dies insbesondere die Siegel der Grafen von Dannenberg deutlich beweisen — falls nicht etwa jemand, wie der Herzog Wilhelm von Lüneburg, auch als regierender Herr das Siegel beibehielt, welches er vorher geführt hatte. — Nieberding (a. a. O. I, SS. 256, 304, 357, 360) hält das Geweih für das Wappen der Edelherren von Blankena, deren Güter Konrad von Diepholz 1285 von seinem Verwandten Hermann von Hodenhagen — ungewiß aus welchem Rechtsgrunde — abgetreten erhielt. Aber das Wappen der Blankena ist unbekannt. Abtretung von Gütern gab nie ein Recht, das Wappen von früheren Besitzern derselben zu führen, und die Diepholzer nahmen die Hirschgeweihe erst 1350, also lange nach jener Abtretung, in ihre Siegel auf. — Diese Wappenveränderung ist bis jetzt ganz unerklärt. —

Das spätere Wappen findet sich, wie oben blasonnirt, in den Wappenbüchern vom Ende des 15. Jahrhunderts; die Siegel des Grafen Rudolf von 1556 und das der Vormünder seines Sohnes von 1562 haben den Löwen gekrönt; der Helm, anfangs ungekrönt, erscheint von 1494 an gekrönt; die Stierhörner verwandeln sich in den Siegeln des letzten Grafen, Friedrichs, und seiner Vormünder von 1562 und 1578 in heraldische Büffelhörner. — Für eine authentische Blasonnirung sollte man diejenige halten, welche Hirtzwich, der Hofprediger der letzten Diepholzerin, der Landgräfin Anna Margarethe von Hessen-Butzbach, in seinem 1627 erschienenen „Ehrengedächtniß“ derselben giebt, der aber: beide Felder weiß, die Figuren ohne Angabe der Tincturen — offenbar nur eine uncolorirte Zeichnung — beschreibt. Die späteren Wappenbücher und -Zeichnungen, so wie die Darstellungen des Schildes und Helms in den mancherlei Braunschweigischen Wappen (Rethmeier's Br.-

Lün. Chron. SS. 1027, 1407, 1495, 1617, 1646; Spener Op. her. II, Taf. III; Siebm. II 13; III 15: Bruchhausen; 26: Alt-Bruchhausen) weichen in den Tincturen der beiden Felder und besonders in der der Hörner des Helms, die sie mehrfach quergetheilt von r. und w. angeben, irrthümlich von einander ab.

Mader hat (V, 102) die ihm bekannt gewordenen Diepholzischen Münzen zusammengestellt. Sodann sind in der N.Z. zweimal „Diepholzische Münzen“ verzeichnet: einige Heller des 15. Jahrhunderts, 1836, S. 4 und 1844, S. 41 u. 205. — Über die, bereits in Mader's Kataloge (S. 39, Nr. 2759), in Appel's Repert. (III, 2. S. 263, Nr. 933, mit Abbildung Taf. 9 Fig. 14,) und wiederum in der N.Z. (a. a. OO.) irrig hieher bestimmten Frisacher Denare s. MSt. I, S. 21. — —

Die Diepholzischen Münzen sind fast sämmtlich treue Nachahmungen irgend einer näheren oder ferneren fremden Münzart; oft sind Osnabrücker Münzen die Vorbilder, deren hier wohl auch, mit verwilderten Umschriften, nachgemünzt sein mögen. Schon die (ersten bekannt gewordenen) Denare Bischof Gerhards von Osnabrück waren in der Grafschaft Diepholz gefunden, wonach also dieselbe schon im 12. Jahrhunderte zum Verkehrs-Rayon von Osnabrück gehört haben muss. Die Übereinstimmung der Münztypen zeigt, daß dies auch im 15. Jahrhunderte der Fall war. Noch jetzt bedeutet in der Grafschaft Diepholz „nach der Stadt“ so viel wie „nach Osnabrück“.

Aber so begreiflich es ist, daß man sich im Münzwesen Osnabrückischen Vorbildern eng anschloss, so räthselhaft ist es, daß man am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts in Diepholz auch die Münzen sehr verschiedener und ganz entlegener Gegenden genau nachahmte, ohne daß derartige Münzen in der Nähe im Umlaufe gewesen wären — um so räthselhafter, als gleichzeitig ganz Ähnliches in einer nicht allzu fernen Münzstätte Westfalens, in Ritberg, vorkömmt. So wie man in Diepholz Nimwegische und Batenburgische Goldgulden, böhmische Heller, baierische Batzen getreu

nachahmte, so in Ritberg Groschen der Städte Deventer und Lübeck, Schillinge König Sigmunds I. von Polen! Wurden diese Münzen behuf eines fernen auswärtigen Verkehrs geschlagen? Woher hätten diese unbedeutenden Grafschaften ihn haben können? Und dennoch kömmt der Ritbergische Schilling aus einem an der polnischen Gränze in Hinterpommern, der Diepholzische Batzen aus einem zu Neuburg an der Donau mit mehr als 600 anderen baierischen Batzen gemachten Münzfunde!

Rudolf III. 1300 – 1350.

1) Brakteat:

Taf. 9 Fig. 1.

Hirschgeweih, jede Stange von 3 Enden. — (d. H.)

Dm. 16‴ — Gw. 0,25; 0,44.

Beide Exemplare sind, trotz des sehr ungleichen Gewichts, von ununterscheidbarem Äußeren.

Mit diesen Hohlmünzen hat man sich in der Herrschaft Diepholz nicht einem westfälischen, sondern dem Bremer Münzfuße angeschlossen, wie auch der Fundort und die Fundgenossen ergeben. Diese Brakteaten oder Hohlpfennige rühren aus bei Bremerhafen oder bei Verden gemachten Münzfunden her, in welchen unter vielen anderen auch zweifellos Gräflich Wölpische vorkamen, — die einzigen Stücke dieser Funde, die etwa eine chronologische Bestimmung der Verscharrungszeit ermöglichen könnten.

Die Grafen von Wölpe, — einer Herrschaft, die den nördlichen Theil des jetzigen Fürstenthums Calenberg, zwischen der Weser, der Leine und dem Steinhuder Meere begriff — starben 1301 mit dem Grafen Otto aus. Sein Erbe war der Enkel seiner Schwester Hedwig, die mit dem Grafen Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen vermählt gewesen war —: Graf Otto von Bruchhausen, welcher schon im Jahre darauf, 1302, die Grafschaft Wölpe an den Herzog Otto von Lüneburg verkaufte, aber das Wappen derselben fortführte: im Schilde und auf dem Helme zwei Stierhörner mit

der Stirn, weiß in blau. — Graf Otto von Bruchhausen führte in seinem Reiter-Siegel im Schilde und auf dem Helme die Wölpischen Hörner, in der Fahne und auf der Schabracke die Oldenburgischen Balken (v. Hodenberg Calenb. UB. V, S. 81).

Hiernach würde man annehmen müssen, daß die obigen Münzstücke nicht lange nach dem Anfange des 14. Jahrhunderts vergraben waren, wie ich denn das auch (MSt. III, S. 96) gethan habe. Dieser Annahme steht nur das auf diesen Diepholzer Pfennigen erscheinende Wappenbild entgegen, welches, den Siegeln nach, erst seit 1350 angenommen war. — Die Wölpischen Hohlpfennige können nun nicht wohl jünger sein, als 1301, wenn nicht etwa der Graf Otto von Alt-Bruchhausen sie als solcher, 1298—1351, nach dem Verkaufe der Grafschaft Wölpe, sollte mit den von ihm fortdauernd geführten Wölpischen Wappenfiguren haben münzen lassen; auch ist es wohl möglich, daß die Diepholzer Hirschgeweihe bereits längere Zeit als ein Diepholzisches Wappenbild neben dem zweifeldigen Schilde gebraucht wurden, auch ehe sie letzteres aus den Siegeln verdrängten. Übrigens kömmt das Siegel 1350 zuerst an einer Urkunde vor; es kann auch lange früher an andern nicht mehr vorhandenen gehangen haben. Der Rudolf, der 1350 zuerst das Hirschgeweih im Siegel führt, kömmt schon von 1300 an in Urkunden vor.

Johann II. 1377—1421.

Die folgenden unzweifelhaft Diepholzer Denare sind deutlich mit seinem Namen bezeichnet. Es sind westfälische „Wewelinghöfer“, nach Typen und Volumen genau den Osnabrückern und Münster'schen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts entsprechend. — Ungeachtet der Verschiedenheit der Wappen auf denselben, müssen doch beide von diesem Johann sein, da andere Diepholzer Herren dieses Namens ihrem Zeitalter nach nicht hieher passen würden. In den Siegeln Johanns findet sich, wie oben gesagt, als Wappenbild nur das Hirschgeweih. Sein Vater, Konrad III., siegelte noch mit dem zweifeldigen Wappen; anscheinend hat auch Johann im Anfange seiner Herrschaftszeit dies Wappen noch beibehalten,

daher der Denar mit diesem älter und dem Jahre 1377 näher sein mag, als der andere mit dem Geweih.

2) Denar:

Taf. 9 Fig. 2.

Av. ..HANNES S MO (?). Dreieckiges Wappenschild (quergetheilt: Löwe und Adler) — Das „mo" ist undeutlich.

Rv. +NONE.. ·....OLT. Der Bischof vrw. sitzend, die Rechte, über welcher ein ausgeschweiftes Kreuz schwebt, empor, l. das Buch haltend. — (Posern's Samml.)

Dm. 15''' — Gw. ...

3) Desgl.:

Taf. 9 Fig. 3.

Av. + IOHANNES ·....., Paulus-Kopf mit Scheine, r. das Schwert, links ein dreieckiges Wappenschildchen (Hirschgeweih) haltend.

Rv. ✠ MONETA ·.... TE'. Bischof vw. sitzend, r. segnend, links das Buch emporhaltend. — (d. H.)

Dm. 15''' — Gw. 0,79.

Ein dem Bischofe Ludwig von Münster nachgeahmter „Wewelinghöfer". Das Exemplar ist sehr abgegriffen. Der Schluß des Rv. wird wohl *dephol*TE gelautet haben.

Das Wappenschildchen findet sich auf der Hand des Paulus eben so auf einem Denare, den ich dem Grafen Erich von der Hoye, 1372—1427, beilegen zu können glaubte (MSt. I, S. 264), so wie auf der Hand des Bischofs auf einem Oldenburgischen Denare, als dessen Zeitalter ich das des Grafen Moritz III, 1386—1426, vermuthete (MSt. III, S. 103). Daß sie alle drei gleichzeitig seien, ist außer Zweifel, so daß diese meine unabhängig von einander geäußerten vermuthlichen Bestimmungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen!

4) Desgl.:

Taf. 9 Fig. 4.

Av. .....· DEPHOLTE. Bischof mit Kreuz (Reichsapfel?), und Buch; barettförmige Inful.

Rv. + SANCTVS - .... Pauluskopf zwischen zwei Ringeln, mit Schwert.

Dm. 14‴ — Gw. 0,95.

(Cappe Westfäl. MM. S. 28, Taf. II, Fig. 19; hier nachgezeichnet; vergl. MSt. I, S. 322.)

5) Viertel-Denar:

Taf. 9 Fig. 5.

Ohne Umschriften.

Av. Pauluskopf, rechts das Schwert.

Rv. Der Bischof, segnend, mit Buch; auf seiner Brust: dreieckiges Wappenschild (Hirschgeweih). — (Dannenberg in Berlin.)

Dm. 12‴ — Gw. 0,22.

(MStP. III, Taf. III, Fig. 14; daraus Cappe Westfäl. MM. Taf. V, Fig. 67; hierneben nach einer noch genaueren Zeichnung.)

Diese Münze, die, ihrem Gewichte nach, ein Viertel-Denar sein muss, hat sich mit anderen gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschlagenen in dem Soester Münzfunde befunden. Die Figuren in dem Wappenschilde sind von Dannenberg (MStP. III, S. 452) für Bärentatzen gehalten, daher er die Münze dem Münster'schen Bischofe Otto von der Hoye, 1392—1424, beilegt, welcher Bestimmung Cappe (a. a. O. S. 44) folgt, und die ich selbst (Münzst. I, S. 264; Münster'sche MM. S. 88) angenommen hatte. Jetzt aber scheint es mir, daß jene Figuren Hirschgeweihe seien, und daß die Münze von einem Diepholzer Herrn herrühre, dem die Typen der Denare des Münster'schen Florenz und des Osnabrücker Dietrichs, oder vielleicht noch mehr die Paderborner Denare Wilhelms von Ravensberg, als Vorbilder dienten. — Es findet sich freilich, daß das Wappen auf der Brust nicht von weltlichen Herren, sondern nur von Bischöfen geführt werde; allein dem Osnabrücker Bischofe Johann von Diepholz kann, obgleich derselbe allerdings noch das Geweih und noch nicht wieder das quergetheilte Schild im Wappen führte, die Münze nicht beigelegt werden, da der Pauluskopf in Osnabrück nicht vorkommen kann.

Was die Angabe des Gewichts dieser Münze und damit die Bestimmung ihres Nominalwerthes betrifft, so folge ich darin

den Angaben Dannenberg's, der das Gewicht auf $^{15}/_{1000}$ Kölln. Loth (= 0,22 Gm.) angiebt, und nicht der Angabe Cappe'ns, der es zu $^{40}/_{1000}$ (= 0,58 Gm.) bestimmt, wonach die Münze kein Viertel-Denar oder Ferto, sondern ein Halb-Denar oder Obol sein würde.

Rudolf VII. 1473—1510.

Mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts hatte — wenigstens dem bis jetzt mir bekannten Materiale nach — die Münzthätigkeit der Diepholzer Herren aufgehört; erst mit dem Ende desselben begann sie wieder, und zwar mit Eifer, denn aus dieser Zeit sind mancherlei Münzsorten vorhanden:

6) Goldgulden (Knapkock):

Taf. 9 Fig. 6.

Av. +MONETA·NOVA·AVREA·DE·DIPH' (das Original hat sicherlich Mönchsschrift.) Adler.

Rv. SANCTVS·STE-PHANVS·MA·(*rtyr*). Der Heilige, schräg linkwärts stehend mit Palmzweig und dem Buche, worauf Steine liegen.

Dm. 32⁵‴ — Gw. . . .

(Aus Parys, Bogen Mi vorletzte Seite, Nr. 673, daraus Köhler Duc. Cab. Nr. 2332). — Einen Goldgulden, genau so, nur daß der Schluß der Av.-Umschrift anstatt „de Diph“ lautet: GRONINGEN, hat der Rodorp'sche Codex, fol. 81ᵛ, wo der Feingehalt zu 14 K. 4 Gr., das Gewicht zu $^{1}/_{72}$ Mk. (= 3,248 Gm.) angegeben ist, wonach der Goldinhalt = 1,939, die Münze also eine nach dem Fuße der niederländischen Knapkocks, Postulats- oder Arends-Gulden gemünzte sein würde. Es folgt daraus, daß ursprünglich weder der Adler, noch der heilige Stephan eine besondere Beziehung auf Diepholz hat, sondern beides nur Nachahmung ist. Der heilige Stephan ist aber auch zu Groningen nur ein nachgeahmter Heiliger; die dortigen Goldgulden haben entweder den heiligen Johann oder, als Local-Heiligen, den Martinus (Köhler D. Cab. 2687). Ganz in der nämlichen Zeichnung steht der Stephanus auf den Knapkocks von Nimwegen und Batenburg (in

Parys fol. Diij^{v}, Nr. 765, 766; Köhler D. Cab. 2999); der Typus scheint von der Stadt Nimwegen ausgegangen zu sein; ganz eben so steht aber auf den Reversen dieser Münzen auch der Adler, der auf unserem Goldgulden also nicht sowohl der des Diepholzer Wappenschildes, als ein blind nachgeahmter sein dürfte. — Bei Erwägung der mehrfachen hier in Betracht kommenden Momente scheint diese Münze an das Ende des 15. Jahrhunderts zu gehören, daher ich sie den Münzen Rudolfs VII. beifüge.

7) Schilling:

Taf. 9 Fig. 7.

Av. NOBL' RODOLP'=DIPhOL=T. Der heilige Petrus, schräglinks gewendet stehend, r. zwei Schlüssel, links vor die Brust ein Buch haltend.

Rv. + MON NO=VA + DEI=PhOLT + Drei, Kleeblattsweise, mit den Ober-Rändern einwärts gestellte Wappenschilder (das quergetheilte, Löwe, Adler); inmitten: D — (Posern's S.)

Dm. 26‴ — Gw. . . .

Dieser Groschen ist die genaueste Nachbildung der Osnabrück'schen Groschen Bischof Konrads von Ritberg, 1482—1508 (MSt. IV, Taf. 5, Fig. 85).

8) Viertelschilling:

Taf. 9 Fig. 8.

Av. * NOB' + RODOLP D. DIPhOLT Wappenschild (quergetheilt: Löwe und Adler).

Rv. * MON . . NOVA + DIPhOLT. Wappenschild (Löwe) — (d.H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,53 (Durchlöchert.)

9) Pfennig:

Taf. 9 Fig. 9.

Av. Wappenschild (quergetheilt: Löwe und Adler).

Rv. Wappenschild (Löwe). — (d.H.)

Dm. 10‴—12‴ — Gw. 0,19; 0,20; 0,25.

(Abgebildet N.Z. 1836, Taf. IV, „pag. 5", Nr. 3.)

10) Desgl.:

Taf. 9 Fig. 10.

Av. Wappenschild (Löwe).

Rv. Wappenschild (Adler). — (d. H.)

Dm. 12‴ — Gw. 0,19; 0,23; 0,25.

Abgebildet N.Z. a. a. O. Nr. 4.

Beide vorstehende Arten von Pfennigen stimmen genau mit den Osnabrück'schen Bischofs Konrad von Ritberg, 1482—1508, überein, daher ich sie dem Zeitgenossen desselben, unserm Rudolfe, beilegen zu dürfen glaube.

11) Einseitige Pfennige:

Taf. 9 Fig. 11.

‡ NOBL' + RODOLP' + D + DIPHOLT. Zweigeschwänzter gekrönter Löwe, völlig im Zeichnungsstyle der gleichzeitigen böhmischen Pfennige. — (d. H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,36; 0,42.

Daß der Diepholzische Löwe hier gekrönt erscheint, hat wohl nur darin seinen Grund, daß der Stempelschneider allzu genau den eines böhmischen Pfennigs zum Vorbilde nahm. Und so eine Münz-Copie kann dann nachher wieder den Siegel-Stempel-Schneidern als Muster gedient haben, um darnach die Wappenfiguren zu verändern.

12) Desgl.:

Taf. 9 Fig. 12.

Wappenschild (Löwe) zwischen zwei Ringeln, darüber: D (Diepholz). — (d. H.)

Dm. 15‴ — Gm. 0,30.

13) Desgl.:

Wie voriger, das D umgekehrt: ᗡ.

Angeführt N.Z. 1844, S. 43, Nr. 10.

14) Desgl.:

Taf. 9 Fig. 14.

Wie voriger, ohne die Ringel. — (d. H.)

Dm. 15‴ — Gw. 0,29.

Abgeb. N.Z. 1836, Taf. IV, „pag. 109“.

Konrad VIII. 1493—1514.

Er war Domherr von Kölln und wird während der angegebenen Jahre in Urkunden genannt, doch findet sich nicht, daß er Herrschaftsrechte in der Heimat ausgeübt habe. Es findet sich aber kein anderer Konrad in der Geschlechtstafel der Diepholzer, zu dessen Zeit die nachfolgenden Münzen paßten; sein Oheim, Konrad VII., kömmt in den Jahren 1461 bis 1473, jedoch nur während der Lebenszeit seines Vaters Otto vor, kann also schon deshalb nicht wohl Münzherr gewesen sein. Die Münzen, die er hat schlagen lassen, sind ganz ähnlich denen seines Vaters Rudolf oder seines ihn lange überlebenden Bruders Johann V.

15) Halb-Schilling (?):

Taf. 9 Fig. 15.

Av. + NOBL * CONRAD * DIPhOL. Mauer worauf drei Thürme; im Thore: schräg-rechts-gelehntes Wappenschild (quergetheilt: Löwe und Adler).

Rv. + MONETA + NOVA . DIPhO. Befußtes schwebendes Kreuz.

Dm. 17,5‴ — Gw....

Abgeb. bei Mader, V, Fig. 62 (hier nachgezeichnet), S. 103. — Mader erinnert an die Münzen der Stadt Lüneburg, die völlig den nämlichen Typus haben. Eben solche getreue Nachahmungen giebt es auch aus Verden und Hoye (s. oben S. 249).

16) Einseitiger Pfennig:

Taf. 9 Fig. 16.

a) ‡ NOBL' + CONRAT + D + DIPhOL'

b) NOBL CONRAT D EIPhOL. Zweischwänziger Löwe.

Die Trennungsfigürchen sind nicht auf allen Exemplaren dieselben: Kreuzchen und Schrägkreuzchen. Ungenauere Beschreibungen in Münz-Katalogen (z. B. Appel's Repert. III, 2, S. 263, Nr. 934) werden wohl noch andere Verschiedenheiten der Art liefern können! — (a: d. H. — b: Posern's Sammlung).

Dm. 15‴ — Gw. 0,37; 0,40; 0,45; 0,48.

Abgeb. N. Z. 1836, Taf. IV, „pag. 5, Nr. 2“. Daß es (wie das. 1844, S. 43 angegeben) Exemplare mit *conra*D oder mit

dipholT (Numoph. Ampach. I, Nr. 1892) gebe, bezweifle ich; s. deshalb das. S. 205.

Durch ihre Typen wie durch ihren schlechten Gehalt zeigen sich diese Münzen als getreue Nachbildungen der Pfennige der böhmischen Könige Wladislaw II. und Ludwig, woraus sich auch zweifellos ihr Zeitalter und ihre genauere Bestimmung für den VIII. der gleichnamigen Konrade von Diepholz ergiebt.

Johann V., 1510—1545.

17) Einseitiger Pfennig:

Taf. 9 Fig. 17.

☙ NOBIL + IOHANS D • DIP. Doppeltgeschwänzter Löwe. — (Posern's Samml.)

Dm. 15‴ — Gw....

Schlechtes Gepräge; dünne unegale Buchstaben, übrigens den derartigen Münzen der beiden Vorgänger gleich, wiewohl von späterem Zeichnungsstyle. — Zu diesen Pfennigen finden sich in der Nachbarschaft gar keine und überhaupt keine anderen Vorbilder als die böhmischen Heller des Königs Wladislaw, 1471—1516, deren Wappenlöwe auch auf den Hellern von Johanns Vater allzutreu copirt war. Ich habe schon mehrere Beispiele solcher Nachahmung angeführt, die ich nicht erklären kann, da sich keine Spur findet, daß die Vorbilder in diesen Gegenden im Umlaufe gewesen wären.

18) Pfennig:

Taf. 9 Fig. 18.

Av. Der heilige Petrus, r. einen wiedergekreuzten Kreuzstab, links einen Schlüssel. Davor: Wappenschild (quergetheilt: Löwe und Adler).

Rv. Großer Bogen, darin: Löwe; darüber: drei Thürme. — (d. H. — Posern's Samml.) — Am Rande ausgebrochen.

Dm. 15‴ —

Eine genaue Nachbildung der Osnabrück'schen Pfennige der Bischöfe Konrad und Erich, insbesondere des letzteren, 1508—1532 (MSt. IV, Taf. 6, Fig. 102).

Friedrich I., 1493—1529.

19) Batzen von 1526:

Av. † NOBIL' † FRIDERIC ‡ COM ‡ DE ‡ DIP † Zwei Wappenschilder nebeneinander (Löwe, Adler); darüber: 1526, darunter: F zwischen zwei Röschen.

Rv. † MONETA ‡ NOVA ‡ ARGE ‡ D ‡ DIPHO. Adler.

Dm. 24''' — Gw. 2,74 (3/16 Loth Kölln.)

(N.Z. 1856, S. 117, Nr. 13, aus einem Batzenfunde bei Neuburg an der Donau.) Getreue Nachahmung eines baierischen Batzens! Hat denn der jemals in Westfalen coursiren können?

Ich habe schon oben bemerkt, daß das COM in der Beschreibung dieser Münze verdächtig ist, und daß wahrscheinlich statt dessen DOM auf derselben stehe. Jedenfalls paßt das Nobil durchaus nicht zu Comes, während es bei Dominus unerläßlich ist. — Die Münze — ein unicum — war in Sedlmayr's Sammlung.

20) Hohlpfennig:

Taf. 9 Fig. 20.

Innerhalb glatten Reifs: Wappenschild (quergetheilt; oben: wachsender Adler, unten: **F**); darüber D — (Posern's S.)

Dm. 16''' —

Die Bestimmung dieser Münze ist nicht zweifellos; ich folge der Autorität des einstigen Besitzers. Das quergetheilte Schild, das D(*iepholz*) darüber, der Vorname F rechtfertigen die Bestimmung; aber der halbe Adler in der oberen Hälfte des Wappenschildes verdächtigt sie wieder. — Ganz ähnlich diesem Pfennige ist ein gleichzeitiger des Grafen Johann von Ritberg, wo aber umgekehrt der Vorname über dem Schilde und der Landesname in dessen unterer Hälfte, als Schwanz des Adlers, steht. Möglich ist, daß eine allzugetreue Nachbildung dieses Pfennigs das fremdartige Wappenbild auf eine Diepholzer Münze geführt hat.

Einen Groschen des Bischofs Rudolf von Ütrecht s. BlfMK. IV, S. 173, Taf. XVII, Fig. 371; Münzen der Osnabrückischen Bischöfe Johann III und Konrad III s. oben S. 124 und 126.

4.
Australische Token.

Von C. L. Grotefend.

Bald nachdem die 1862 in den MSt. III, S. 246 fg. gegebene Fortsetzung des von Schlickeysen 1857 in den „Mitthei„lungen der numismatischen Gesellschaft zu Berlin“ III, S. 309 begonnenen Verzeichnisses australischer Token die Presse verlassen hatte, erhielt ich theils durch reiche Mittheilungen des Pastors Kronenberg in Helmstädt, theils durch neue Erwerbungen des Königlichen Münz-Cabinets in Hannover Stoff zu einer neuen Fortsetzung. Mittlerweile erschien eine abermalige Mittheilung von Schlickeysen von 1863 in den „Berliner Blättern für Münz-Kunde“ II, S. 99 fg., sowie 1863 der dritte Band von Neumann's „Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen“ und darin (S. 205, Nr. 22546 — 22653) ein leider nur alphabetisch geordnetes Verzeichniß von australischen Token, und kurz darauf 1864 Nachträge dazu in Leitzmann's N.Z. (1864, Nr. 6 fg.), deren Inhalt mir um so interessanter sein mußte, als er, trotz der Reichhaltigkeit von drei mir zu Gebote stehenden Sammlungen, doch eine bedeutende Anzahl nicht in denselben enthaltener Münzen aufweist, deren Aufnahme in ein allgemeines Verzeichniß einige Vollständigkeit versprach.

Ein solches einigermaßen vollständiges Verzeichniß will ich daher im Folgenden aufzustellen versuchen, werde in demselben aber die in den MSt. schon beschriebenen nur durch kurze Andeutungen bezeichnen und mit den Nachweisen zur Auffindung genauerer Beschreibungen versehen. Die Münzen habe ich, wie das auch schon in

den beiden genannten Verzeichnissen der Fall war, nach den Orten, welchen sie angehören, und soviel möglich chronologisch geordnet. Bei dem häufigen Mangel an Jahrszahlen ist es von besonderem Interesse den Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung der Münzen zu kennen; ich habe deshalb auch sorgfältig die Citate aus Leitzmann's numismatischer Zeitung und anderen numismatischen Schriften gesammelt und hinzugefügt [1]), außerdem aber manchmal mich genöthigt gesehen, auf die Fabrication und auf die Typen Schlüsse zu bauen, da diese in Australien eben sowohl der Mode unterworfen sind, als anderswo.

Die australischen Token, die sämmtlich im Ringe geprägt sind und auf jeder Seite einen Perlenrand haben, sind alle von gleicher Größe, sodaß die Penny-Token Dm. 45''', die Halfpenny-Token Dm. 29''' haben.

I. Neu-Süd-Wales.

Sydney.

1) Penny von 1850:

Einseitig. Oben herum: ADVANCE AUSTRALIA; unten herum: ONE PENNY — TOKEN 1850. Im Felde das australische Wappen zwischen Kasuar und Känguru. — (N.Z. 1853, S. 43; 1854, S. 178, Nr. 2.)

2) Half-Penny von 1852:

Av. BRITANNIA. Die rechtshin sitzende behelmte Britannia, mit der Rechten sich auf ihren Schild stützend, in der Linken den Dreizack, darunter (klein) J C T und 1852.

---

[1]) Auf die vielfachen Irrthümer in den Beschreibungen der Legenden habe ich nicht jedesmal besonders hinweisen wollen, dagegen auf eine sorgfältige Correctur Bedacht genommen, so daß bei etwaigen Abweichungen die hier gegebene Beschreibung den Vorzug verdient.

Rv. Eine Dampfmühle, über deren Eingang 424 steht, rechts ein kleineres Gebäude mit der Aufschrift TEA - STORES, darunter STEAM - COFFEE - MILLS; links unter dem Abschnitte J C T, sodann ESTABLISHED - 1835 - SYDNEY. — Ohne Perlenrand. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 28; Neumann Nr. 22634.)

3) Penny von 1853:

Wie Nr. 2, jedoch von 1853. — (N. Z. 1854, S. 178, Nr. 1; Berl. Mitth. III, S. 312, Nr. 1.)

4) Penny o. J.:

Av. BRITANNIA. Die nach rechts gewendete sitzende Britannia, in der Rechten einen Zweig, in der Linken den Dreizack haltend, zur Seite ihr Schild.

Rv. J. M. LEIGH - TOBACCONIST - 524 GEORGE STREET - SYDNEY. — (Berl. Mitth. N. 3; Neum. Nr. 22643.)

5) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4, jedoch unten neben dem Schilde (klein): K & S; (rückwärts = Smith and Kemp).

Rv. IRON MERCHANTS AND GENERAL IRON MONGERS*; im Felde von einer Kreislinie umschlossen: ESTABLISHED - 1820 - IREDALE & C^{O}. - ——•—— - SYDNEY. — (Neum. Nr. 22642.)

6) Penny o. J.:

Av. AUSTRALIA. Eine am Meeresstrande stehende weibliche Figur mit verbundenen Augen, in der Rechten eine Wage, in der Linken das Ende eines zu ihren Füßen Früchte und Blumen auslassenden Füllhorns haltend, rechts in der Ferne ein Seeschiff.

Rv. wie Rv. von Nr. 5. — Zwei Stempel. — (Berl. Mitth. Nr. 2; Neum. Nr. 22640, 22641.)

7) Penny o. J.:

Av. Oben (im Bogen): ESTABLISHED; unten: 1836. Typus wie auf Av. von Nr. 6.

Rv. In 8 theils bogigen, theils geraden Zeilen: SMITH. PEATE

& C^{O}. • GROCERS • TEA DEALERS • & • WINE MERCHANTS • 258 & 260 • GEORGE S^{T} • SYDNEY. — (Neum. Nr. 22644.)

8) Halfpenny o. J:

Ähnlich. — (Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 2.)

9) Penny von 1855:

Av. AUSTRALIA. Eine am Meeresstrande auf einem Waarenballen sitzende, vorwärts sehende Frau, in der Rechten eine Wage haltend, in der Linken ein nach unten gekehrtes Füllhorn; zu ihrer Rechten in der Ferne ein Seeschiff, zu ihrer Linken ein liegendes Faß; unten 1855.

Rv. Oben im Bogen: A. TOOGOOD, unten im Bogen SYDNEY, im Felde: MERCHANT • PITT & KING S^{T} (gebogen). — (Neum. Nr. 22645.)

10) Penny von 1855:

s. MSt. III, S. 246, Nr. 1. HANKS • AND • LLOYD. 1855. — (Neum. Nr. 22635.)

11) Halfpenny von 1857. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22636; Berl. Bl. II, S. 91, Nr. 102.)

12) Penny von 1857:

s. MSt. III, S. 246, Nr. 2. HANKS • AND • LLOYD. 1857.

13) Halfpenny. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22639.)

14) Penny von 1857:

Av. Oben herum: • AUSTRALIAN TEA MART •; unten herum: SYDNEY; im Felde: HANKS • AND COMP^{Y}.

Rv. wie MSt. Nr. 2. — (Neum. Nr. 22637.)

15) Halfpenny. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22638.)

16) Penny von 1859:

Av. Typus wie Av. von Nr. 9; ohne Umschrift, aber mit 1859.

Rv. wie MSt. III, S. 246, Nr. 2, aber mit 1859. — (Neum. Nr. 22653; Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 1.)

17) Penny o. J.:

Av. Typus wie Av. Nr. 6, ohne Umschrift.

Rv. Oben herum: LIVERPOOL & LONDON HOUSE; unten herum: PITTSTREET SYDNEY; im Felde: WEIGHT • AND • JOHNSON • DRAPERS • & • OUTFITTERS. — (Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 3.)

18) Halfpenny o. J.:

Av. wie Nr. 17.

Rv. WEIGHT & JOHNSON • DRAPERS • &C • LIVERPOOL • & • LONDON HOUSE • 240 & 231 • PITT ST • SYDNEY. — (Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 4.)

Goulburn.

19) Penny o. J.:

Av. Oben herum: DAVIES ALEXANDER & C^O; unten herum: GOULBURN; innerhalb eines punktirten Kreises ein goldenes Vließ.

Rv. Oben herum: AUSTRALIAN STORES; unten herum: GOULBURN; innerhalb eines punktirten Kreises das Wappen wie MSt. III, S. 246, Nr. 2; darüber: ESTABLISHED; darunter: 1837. — (Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 5.)

Wollongong.

20) Halfpenny von 1859:

Av. Oben herum: •COLONIAL PRODUCE•; unten herum: TAKEN IN (1859) EXCHANGE; in einem Kreise wie auf Rv. von Nr. 19.

Rv. W. F. & D. L. LLOYD • DRAPERS GROCERS • WINE • & SPIRIT • MERCHANTS. • WOLLONGONG. — (Berl. Bl. II, S. 100, Nr. 6.)

II. Queensland.

Brisbane.

21) Penny o. J.:

Av. Oben herum: IRONMONGERS; unten herum: BRISBANE; im Felde: BROOKES.

Rv. ebenso. — (Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 40.)

III. Südaustralien.

Adelaide.

22) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: MARTIN & SACH, unten herum: • ADELAIDE •, im Felde: IRONMONGERS. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 11; Neum. Nr. 22552; Münz-Samml. v. Maretich Nr. 16372).

23) Penny o. J.:

s. MSt. III, Nr. 6. JOHN HOWELL • BOOKSELLER • HINDLEY ST. — (Neum. Nr. 22549.)

24) Penny o. J.:

s. MSt. III, Nr. 7. JOHN HOWELL • BOOKSELLER • RUNDLE ST. — (Neum. Nr. 22550.)

25) Penny o. J.:

s. MSt. III, Nr. 8. JOHN MARTIN. — (Neum. Nr. 22551.)

26) Penny o. J.:

s. MSt. III, Nr. 11. ALFRED TAYLOR. — (Neum. Nr. 22555.)

27) Penny von 1858:

s. MSt. III, Nr. 9. WILLIAM MORGAN. 1858. — (Neum. Nr. 22554.)

28) Penny von 1858:

s. MSt. III, Nr. 10. HARROLD BROTHERS. 1858. — (Neum. Nr. 22548.)

Adelaide und Port Adelaide.

29) Penny o. J.:

Av. Oben herum: CROCKER; im Felde: & · HAMILTON · ADELAIDE (bogig); unten herum: PORT ADELAIDE.

Rv. Im Felde: CROCKER · & · HAMILTON (bogig); oben herum: DRAPERS; unten herum: CLOTHIERS &c. — (Neum. Nr. 22546; Berl. Bl. I, S. 91, Nr. 101.)

Adelaide, Port Adelaide und Burra Burra.

30) Halfpenny von 1857:

s. MSt. III, S. 248, Nr. 16. CROCKER AND HAMILTON. 1857. — (Neum. Nr. 22547.)

IV. Victoria.

Melbourne.

31) Penny o. J.:

Av. Kopf der Königin Victoria wie auf den englischen Penny's; oben herum: 225 KING STREET MELBOURNE; unten herum: VICTORIA.

Rv. Oben herum: FENWICK BROTHERS IMPORTERS & CLOTHIERS; unten: 225 KING S^T^; im Felde einige Baracken mit Schilfdächern, dahinter und daneben ein Mastbaum mit Segelstangen, von welchen Taue auf den Boden herab gezogen sind; an der Seite über den Baracken eine kleine Flagge; im Abschnitte FLAG STAFF. — Von gelblichem Kupfer. Zwei Stempel. — (Neum. Nr. 22609 u. 22610.)

32) Halfpenny von 1851:

Av. AUSTRALIA. Eine auf einem Steine am Meeresufer sitzende rechts gewandte weibliche Figur, in der Rechten einen Zweig, in der Linken einen Stab haltend.

Rv. Oben herum: MELBOURNE; in einer grasigen Gegend ein Känguru; im Abschnitte, in sehr kleiner Schrift: W. J. TAYLOR, MEDALLIST - TO THE GREAT - EXHIBITION - 1851. — (Berl. Mitth. III, S. 316, Nr. 24; Neum. Nr. 22617.)

33) Halfpenny von 1851:

Av. wie Rv. von Nr. 32.

Rv. CROMBIE CLAPPERTON & FINDLAY; im Felde: 41 - WEST - LONSDALE - STREET. — (Berl. Mitth. III, Nr. 27; Neum. Nr. 22608.)

34) Halfpenny o. J.:

Av. wie Nr. 32.

Rv. Oben herum: THRALE & CROSS; unten herum: HOWARD ST NORTH MELBOURNE; im Felde: FAMILY - - GROCERY - & - EGG POWDER - STORE. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 29; Neum. Nr. 22626.)

35) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4, nur neben dem Schilde (klein) H & S.

Rv. Oben herum: ANNAND SMITH & CO; unten herum: • MELBOURNE •; im Felde: FAMILY - GROCERS. — (N. Z. 1852, S. 67, Nr. 49 u. Taf. III; 1854, S. 178, Nr. 3; Berl. Mitth. III, S. 313, Nr. 5; Neum. Nr. 22598; Münz-Samml. v. Maretich Nr. 16380.)

36) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4.

Rv. Oben: ÷ I. BOOTH ÷; unten: VICTORIA; im Felde: DRAPER - OUTFITTER &C - MELBOURNE. — (N. Z. 1855, S. 173, Nr. 41; Berl. Mitth. III, S. 313, Nr. 4; Neum. Nr. 22599; Münz-Samml. v. Maretich Nr. 16375.)

37) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4.

Rv. Oben herum: E. DE CARLE & C^O^; unten herum: •MELBOURNE & PLENTY VICTORIA•; im Felde: GROCERS ∗ & SPIRIT ∗ MERCHANTS. — 2 Stempel. — (N. Z. 1854, S. 178, Nr. 4; Berl. Mitth. III, S. 313, Nr. 6; Neum. Nr. 22601; Münz-Samml. des v. Maretich Nr. 16376.)

38) Penny o. J.:

Av. Oben herum: MILLER & DISMORR; unten herum: MELBOURNE; im Felde: DRAPERS ∗ HABERDASHERS &c. ∗ COLLINS S^T.

Rv. ONE ∗ PENNY ∗ TOKEN; unten herum (ganz klein): SMITH & KEMP BIRM^M. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 10; Neum. Nr. 22618.)

39) Penny o. J.:

Av. PEACE AND PLENTY. Stehende, vorwärts gekehrte weibliche Figur, in der Rechten einen Ölzweig haltend, zu ihrer rechten Seite ein Löwe, zu ihrer linken ein Schaf.

Rv. Oben herum: CORNER OF ELIZABETH & LONSDALE-S^TS.; unten: •MELBOURNE•; im Felde: J. M^C FARLANE ∗ WHOLESALE & RETAIL ∗ GROCER. — (N. Z. 1854, S. 178, Nr. 5; Berl. Mitth. III, S. 313, Nr. 7; Neum. Nr. 22616; v. Maretich Nr. 16377.)

40) Penny o. J.:

s. MSt. III, Nr. 5. SMITHFIELD C^O. — Zwei Stempel. — (Neum. Nr. 22623.)

41) Halfpenny o. J.:

Av. wie Nr. 32.

Rv. Oben herum: JAMES NOKES; im Felde: GROCER; unten herum: MELBOURNE. — (Berl. Mitth. III, S. 316, Nr. 25; Neum. Nr. 22620.)

42) Halfpenny von 1854:

Av. IN COMMEMORATION OF THE LANDING OF; im Felde: SIR • CHARLES • HOTHAM • 22D JUNE • 1854.

Rv. wie Nr. 41. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 26; Neum. Nr. 22621.)

43) Halfpenny von 1854.

Av. wie Nr. 42.

Rv. Oben herum: T. W. THOMAS & CO; im Felde: GROCERS; unten herum: MELBOURNE. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 34; Neum. Nr. 22625.)

44) Penny von 1855:

Av. MELBOURNE VICTORIA. Typus wie Nr. 9; unten 1855.

Rv. Umschrift in zwei Kreisen; äußerer Kreis, oben herum: • E. DE CARLE & CO •; unten herum: AUCTIONEERS & LAND AGENTS; innerer Kreis: ∴ QUEEN'S ROYAL ARCADE OFFICE; im Felde innerhalb eines Binnenreifs ein gekrönter, links gewandter Löwe, der mit der rechten Vordertatze einen Schild mit dem Doppelkreuze hält. — (Berl. Mitth. III, S. 313; Nr. 8; Neum. Nr. 22602; v. Maretich Nr. 16378.)

45) Penny von 1855:

Av. TASMANIA ∴ ANNO 1855 ∴ Nach rechts hin sitzende weibliche Figur, in der Rechten eine Wage, in der Linken ein gesenktes kurzes Schwert haltend, daneben Schild mit Doppelkreuz.

Rv. Oben herum: EDWD DE' CARLE & CO; unten herum: MELBOURNE; im Felde: ✻ • AUCTIONEERS • &C • ✻ — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 9; Neum. Nr. 22600.)

46) Halfpenny von 1855:

Av. ∴ ADAMSON, WATTS, MC KECHNIE & CO; im Felde: WHOLESALE • & RETAIL • WAREHOUSEMEN.

Rv. Oben herum: ∴ 11 COLLINS ST EAST ∴; unten herum: MELBOURNE; im Felde: MAY 1ST • 1855. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 30; Neum. 22593.)

47) Penny o. J.:

Av. S. & S. LAZARUS - WHOLESALE - AND RETAIL - FANCY REPOSITORY - 29, 30, 31, 69, 70 & 71 - QUEEN'S - ARCADE - MELBOURNE.

Rv. IMPORTERS - OF - BIRMINGHAM - AND - SHEFFIELD - WARE - - STATIONERY &C - — (Neum. Nr. 22615.)

48) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: MOUBRAY LUSH; im Felde: & CO - DRAPERS; unten herum: MELBOURNE. — (Neum. Nr. 22619; N.Z. 1864, S. 51, Nr. 12; Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 21.)

49) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 9.

Rv. Oben herum: LEVY BROTHERS; unten herum: ARCADE MELBOURNE; im Felde im Perlenkreise oben im Bogen: IMPORTERS; darunter: OF - FANCY - GOODS. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 21; Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 19.)

50) Penny o. J.:

Av. wie Rv. von MSt. III, S. 246, Nr. 2.

Rv. Oben herum: ROBERT HYDE & C°; unten herum: MELBOURNE; in einem durch eine Kreislinie abgetheilten Felde: GENERAL - MARINE - STORE - ——— - SHIPPERS OF - RAGS GLASS - METALS - &C. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 22; Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 18.)

51) Halfpenny. Ähnlich. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 22.)

52) Penny von 1857:

s. MSt. III, S. 247, Nr. 3. HIDE & DE CARLE. 1857. — Zwei Stempel. — (Neum. Nr. 22604. 22605; v. Maretich Nr. 16379.)

53) Halfpenny von 1857:

s. MSt. III, S. 248, Nr. 15. HIDE & DE CARLE. 1857. — (Neum. Nr. 22603.)

54) Penny von 1858:

s. MSt. III, S. 247, Nr. 4. HIDE & DE CARLE. 1858. — 3 Stempel. — (Neum. Nr. 22606. 22607.)

55) Halfpenny von 1858. Ähnlich. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 16.)

56) Penny von 1858:

Av. wie Nr. 44, aber unten 1858.

Rv. wie MSt. III, Nr. 2, aber ohne die Jahrszahl. — (Neum. Nr. 22629; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 31.)

57) Penny von 1859:

Av. wie Nr. 44, aber unten 1859.

Rv. Äußere Umschrift zwischen zwei Perlkreisen, oben herum: G. & W. H. ROCKE; unten herum: ENGLISH FURNITURE IMPORTERS; innere Umschrift, oben herum: 18 LONSDALE STREET EAST; unten herum: MELBOURNE; im Felde der Löwe im Binnenreife wie Nr. 44. — (Neum. Nr. 22622.)

58) Penny von 1860:

Av. wie Nr. 44, aber unten 1860.

Rv. Äußere Umschrift zwischen zwei Perlenkreisen, oben herum: ❁ JOHN ANDREW & C° ❁; unten herum: IMPORTERS & GENERAL DRAPERS; innere Umschrift, oben herum: ❁ 11 LONSDALE STREET WEST ❁; unten herum: MELBOURNE; im Felde der Löwe wie Nr. 44; darunter (mit ganz kleinen Buchstaben) links COARD, rechts LONDON. — (Neum. Nr. 22594.)

59) Halfpenny o. J. Ähnlich, mit Punkten statt der Rosetten. — (Neum. Nr. 22595.)

60) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 59.

Rv. Äußere Umschrift zwischen zwei Perlkreisen, oben herum: ❂ A. G. HODGSON ❂; unten herum: OUTFITTER AND TAILOR; innere Umschrift, oben herum: ❂ 13 LONSDALE

STREET WEST ◇; unten herum: MELBOURNE; im Felde der Löwe ꝛc. wie Nr. 58. — (Neum. Nr. 22611.)

61) Halfpenny. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22612.)

62) Penny von 1862:

Av. Oben herum: VICTORIA. 1862; unten herum in zwei Linien mit kleiner Schrift: T. STOKES MAKER ⁌ 100 COLLINS ST. EAST MELBOURNE; inmitten: Wappen (Schach von 9 Feldern — der Schraffirung nach — roth und blau; 1: Schiff, 3: Vließ, 7: Anker, 9: Garbe; 2, 4, 5, 6 und 8: je ein Stern); darüber, über einer Wulst: die aufgehende Sonne. Schildhalter: Känguru und Casuar, auf einem Rasenboden stehend; darunter: Rose, Distel und Klee und ein geschlungenes Band mit der Devise: ADVANCE AUSTRALIA.

Rv. Oben herum: * THOMAS STOKES MAKER *; unten herum: MELBOURNE: im Felde: 100 ⁌ COLLINS ST. ⁌ EAST. — Zwei Stempel. — (Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 30.)

Hinsichtlich des Wappens vergl. Nr. 1 (S. 270).

63) Penny von 1862:

Av. Inschrift wie auf Nr. 62; im Felde in einem Linienkreise ein gebogener Rebzweig mit zwei Trauben.

Rv. LETTER CUTTER BUTTON CHECK & TOKEN MAKER:; im Felde innerhalb eines Linienkreises oben im Bogen: T. STOKES; unten herum: MELBOURNE; in der Mitte: 100 ⁌ COLLINS ST. ⁌ EAST.

64) Penny von 1862:

Av. Oben herum: ⁚ VICTORIA • 1862 ⁚; unten herum: IN VINO VERITAS; im Felde in einem Linienkreise ein gebogener Rebzweig mit zwei Trauben, darunter: T. STOKES-MAKER-MEL.

Rv. LETTER CUTTER • SEAL ENGRAVER • TOKEN MAKER. ⁚; im Felde wie Nr. 63. — Zwei Stempel. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 20; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 28.)

65) Penny von 1862:

Av. wie Rv. von Nr. 63.

Rv. Oben herum: DIE SINKER SEAL ENGRAVER; unten ein Stern; im Felde: LETTER - CUTTER - BUTTON CHECK - & TOKEN - MAKER. — (Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 25.)

66) Penny von 1862:

Av. Oben herum: ADVANCE AUSTRALIA; unten: 1862; im Felde auf grasigem Boden eine Korn- oder Maisgarbe.

Rv. wie Nr. 64. — (Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 27.)

67) Penny von 1862:

Av. Inschrift wie auf Nr. 62; im Felde auf einem Grasboden vor einer aufgehenden Sonne ein Kasuar; um den Grasboden zieht sich ein Band mit der Devise: ADVANCE VICTORIA.

Rv. T. STOKES (bogig) - DIE - SINKER - SEAL ENGRAVER - LETTER CUTTER - CHECK & TOKEN - MAKER - MELBOURNE (bogig). — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 13; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 26.)

68) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. wie Nr. 62. — (Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 29.)

69) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 62, jedoch sind die 9 Felder des Kreuzes nicht tingirt und auf dem Spruchbande steht: ADVANCE VICTORIA.

Rv. wie Av. von Nr. 64 ohne die Unterschrift.

70) Penny von 1862:

Av. wie auf Nr. 67.

Rv. wie auf Nr. 69.

71) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 69.

Rv. wie Av. von Nr. 66. — (N.Z. 1864, S. 45, Nr. 3.)

72) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 66.

Rv. wie Nr. 69. — (N.Z. 1864, S. 45, Nr. 2; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 32.)

73) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 62.

Rv. Oben herum: LONDON HOUSE BOURKE ST; unten herum: : MELBOURNE : ; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: S. DEEBLE - DRAPER. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 15; Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 8.)

74) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. wie Nr. 73. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 9.)

75) Penny von 1862:

Av. wie Rv. von Nr. 71.

Rv. wie Nr. 73. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 10.)

76) Penny von 1862:

Av. Oben herum: VICTORIA; im Felde auf einem Rasen ein Kasuar und ein Känguru; darunter mit ganz kleiner Schrift: COARD LONDON; dazwischen mit großen Zahlen 1862.

Rv. Oben herum: MELBOURNE; unten herum: 11 LONSDALE ST WEST; im Felde: —— - JNO ANDREW & CO - DRAPERS &C - —— — (Neum. Nr. 22596.)

77) Halfpenny von 1862. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22597.)

78) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 64.

Rv. Oben herum: GROCER WINE & SPRIT MERCHANT; unten herum: MELBOURNE; im Felde: A. DAVIDSON - 112 - COLLINS ST EAST - CORNER - OF - RUSSELL ST. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 23; Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 7.)

79) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: BOOKSELLERS & STATIONERS; unten herum: MELBOURNE; im Felde: EVANS ∘ & ∘ FOSTER ∘ 78 ∘ BOURKE ST ∘ EAST. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 11.)

80) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 76.

Rv. Oben herum: MELBOURNE; unten herum: 13 LONSDALE ST WEST; im Felde: ——•—— ∘ A. G. HODGSON ∘ OUTFITTER ∘ &C. — (Neum. Nr. 22613.)

81) Halfpenny von 1862. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22614; Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 15.)

82) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: THE SCOTCH PIE SHOP; unten herum: MELBOURNE; im Felde: J. HOSIE ∘ (Verzierung) ∘ — 10 & 12 — ∘ BOURKE ST ∘ EAST. — (Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 17.)

83) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: MILLER BROTHERS; unten herum: MELBOURNE; im Felde ein leichtgebaueter einsitziger Wagen, darüber (gothisch): COACH; darunter (gothisch): BUILDERS. — (Neum. Nr. 22627; Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 20.)

84) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 64.

Rv. Das Wagengestell wie Nr. 83. — (N. Z. 1864, S. 51, Nr. 18.)

85) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 62.

Rv. Oben herum: •BOOKSELLER & STATIONER•; unten herum: MELBOURNE; im Felde innerhalb eines Binnenreifs in

theils bogigen, theils geraden Zeilen: ⁚ GEORGE NICHOLS ⁚ ∗ OPPOSITE ∗ CORNER ∗ TO ∗ POST ∗ OFFICE. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 17; Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 22.)

86) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 62.

Rv. In 10 theils bogigen, theils geraden Zeilen: 67 LITTLE COLLINS STREET EAST ∗ ESTATE AGENT ∗ & MONEY ∗ LENDER ∗ HUGH PECK ∗ HOTEL BROKER ∗ & VALUATOR ∗ ESTABLISHED ∗ 1853. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 16.)

87) Penny o. J.:

Av. wie Rv. von Nr. 86.

Rv. In 9 theils bogigen, theils geraden Zeilen: 67 LITTLE COLLINS STREET EAST ∗ RENTS & DEBTS ∗ COLLECTED ∗ HUGH PECK ∗ PROCESS SERVED ∗ LEVIES FOR RENT ∗ ESTABLISHED ∗ 1853. — (Berl. Bl. II, S. 102, Nr. 23.)

88) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: VICTORIA COPPER WORKS; unten herum: MELBOURNE; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: ROBINSON BROS & CO ∗ 31 ∗ FLINDERS ST ∗ WEST. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 14; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 24.)

89) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: ⁚ IRON & ZINC SPOUTING WORKS ⁚; unten herum: MELBOURNE; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: T. WARBURTON (bogig) ∗ 11 ∗ LITTLE ∗ BOURKE ST ∗ WEST. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 12.)

90) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 64.

Rv. wie Nr. 89. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 19; Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 13.)

91) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 69.

Rv. wie Nr. 89. — (Berl. Bl. II, S. 101, Nr. 14.)

Melbourne und Maldon.

92) Penny von 1861:

Av. Oben herum: WARNOCK BROS MELBOURNE &; unten: MALDON; im Felde die Gerechtigkeit wie MSt. III, S. 247, Nr. 3.

Rv. Das australische Wappen; deutsches Schild mit oben abgestumpften Ecken (gevieret: 1. Vließ, 2. Schiff, 3. Stier, 4. Anker), darüber über einer Wulst: die aufgehende Sonne. Schildhalter: Kasuar und Känguru auf geschnörkelten Krampen stehend, über welche ein faltiges Band hängt mit dem Wahlspruche: ADVANCE AUSTRALIA. Oben herum: PEACE & PLENTY; unten: 1861. — (Neum. Nr. 22628.)

Melbourne und Richmond.

93) Penny von 1862:

Av. Wie Nr. 62.

Rv. Oben herum: * BOOKSELLER & STATIONER *; unten herum: RICHMOND; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: BARROW-CLOUGH (gebogen) = ——+—— = 100 = BRIDGE = ROAD. — (Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 37.)

94) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: WHOLESALE & RETAIL BUTCHER; unten herum: RICHMOND; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: R. B. RIDLER = 187 = BRIDGE = ROAD. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 25; Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 38.)

Melbourne und Sandridge.

95) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: ⁝ SUGAR COMPANIES TREACLE DELIVERED; unten herum: SANDRIDGE; darunter (klein): ORDERS PUNCTUALLY ∘ ATTENDED TO; im Felde innerhalb eines unten offenen Binnenreifs: OLD FELLOWS STORE ∘ W. C. COOK ∘ BAY ST. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 27; Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 39.)

Melbourne und South-Yarra.

96) Halfpenny von 1857:

Av. Oben herum: AUSTRALIA; unten: • 1857; im Felde: Kasuar und Känguru wie MSt. III, S. 248, Nr. 12.

Rv. Oben herum: FISHER; unten herum: GARDINERS CREEK ROAD; im Felde: DRAPER ∘ MARLBOROUGH (bogig) ∘ HOUSE. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 29.)

97) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 62, aber mit dem Wahlspruche: ADVANCE VICTORIA; auch sind die Felder und das mit Sternen belegte Kreuz des Wappenschildes nicht schraffirt.

Rv. Oben herum: ⁝ GARDENERS CREEK ROAD ⁝ ; unten herum: SOUTH YARRA; im Felde in einem Binnenreife: THO^S^ H. COPE (bogig) ∘ GENERAL ∘ DRAPER. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 28.)

Geelong.

98) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: MOORABOOL STREET; unten herum: GEELONG; im Felde: R. PARKER ∘ —•— ∘ IRONMONGER. — Drei Stempel, einer ohne Punkt hinter IRONMONGER, einer mit ⁝ hinter R. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 12; Neum. Nr. 22566.)

Warnambool.

99) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: IMPORTERS AND GENERAL MER-

CHANTS; unten: •185•; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: WILLIAM BATEMAN JUN^R & Co (bogig) = VICTORIA WARNAMBOOL. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 30.)

Ballarat.

100) Penny von 1861:

Av. Auf einem breiten erhöhten Rande, oben herum: INDUSTRIA ET FIDES OMNIA VINCET; unten herum: •VICTORIA•; im Felde eine stehende weibliche Figur mit Wage und Füllhorn.

Rv. Oben herum: J. R. GRUNDY MERCHANT BALLARAT; unten: •1861•; im Felde ein blühender Tabakszweig. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 5; Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 34.)

101) Penny von 1861:

Av. wie Rv. von Nr. 92, aber oben herum: INDUSTRIA ET FIDES OMNIA VINCENT; unten herum: •VICTORIA.

Rv. Oben herum: J.R. GRUNDY. MERCHANT. BALLAARAT; unten: •1861•; im Felde eine blühende Tabaksstaude auf Rasen, darunter: TABACCO (sehr feiner Stempelschnitt).

102) Penny o. J.:

Av. Oben herum: SOUTHWARD & SUMPTON; unten herum: BALLARAT; zwischen diesen Umschriften (mit sehr kleinen Buchstaben): T. STOKES und MAKER. MEL.; im Felde: Wappen wie auf Nr. 62, jedoch im siebenten Felde statt des Ankers: schräggekreuzt Spitzhaue und Spaten (Ballarat liegt in einem der vorzüglichsten Goldbezirke), und auf dem Spruchbande: ADVANCE BALLARAT.

Rv. Oben herum: •WHOLESALE GROCERS•; unten herum: WINE & SPIRIT MERCHANTS; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: SOUTHWARD = & = SUMPTON = BALLARAT. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 4.)[2])

[2]) Schlickeysen beschreibt Berl. Bl. II, S. 103, Nr. 33 einen ähnlichen Penny mit dem Wappen von Nr. 62 ohne den Namen des Verfertigers. Ich bezweifle die Richtigkeit der Angabe.

Bendigo.

103) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 67.

Rv. Oben herum: HODGSON BROS; unten herum: WHOLESALE & RETAIL GROCERS & PRODUCE MERCHANTS; im Felde: SALORS · GULLY · & · CALEFORNIA · GULLY · BENDIGO. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 6.)

Castlemaine.

104) Penny o. J.:

Av. Oben herum: T. BUTTERWORTH & CO; unten herum: • CASTLEMAINE •; im Felde: 1 · FOREST · STREET.

Rv. WHOLESALE & RETAIL GROCERS & DRAPERS *; im Felde: WINE · & · SPIRIT · MERCHANTS. — Zwei Stempel. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 13; Neum. Nr. 22561.)

105) Penny von 1859:

Av. wie Nr. 104.

Rv. Die Gerechtigkeit wie auf Av. von MSt. III, S. 247, Nr. 3. Unten 1859. — (Neum. Nr. 22560.)

106) Penny o. J.:

Av. MURRAY (bogig) · AND · CHRISTIE · (Schnörkel) · CASTLEMAINE (bogig).

Rv. GROCERS · IRONMONGERS · CHINA & GLASS · WARE · MERCHANTS. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 8.)

107) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 97.

Rv. Oben herum: W. FROOMES; unten herum: FAMILY DRAPER CLOTHIER & OUTFITTER; im Felde: MARKET SQR · CASTLEMAINE. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 7; Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 35.)

Eagle Hawk.

108) Penny o. J.:

Av. In theils gebogenen, theils geraden Zeilen: J. W. & G. WILLIAMS ˘ GROCERS ˘ IRONMONGERS ˘ & ˘ DRAPEES ˘ EAGLE HAWK.

Rv. GOLD OFFICE ˘ WINE, SPIRIT, ˘ COLONIAL PRODUCE ˘ MERCHANTS ˘ EAGLE HAWK. — (N.Z. 1864, S. 46, Nr. 9.)

Morpeth [3]).

109) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: • JAMES CAMPBELL •; unten herum: MORPETH; im Felde oben: GENERAL, unten: STORES. — (Neum. Nr. 22630.)

110) Halfpenny. Ähnlich, ohne die Punkte auf dem Rv. — (Neum. Nr. 22631.)

Jamberoo.

111) Penny von 1855:

Av. Oben herum: ADVANCE AUSTRALIA; unten: 1855; im Felde das Wappen wie auf dem Rv. von Nr. 92, aber ohne das Spruchband.

Rv. Oben herum: WILLIAM ALLEN; unten herum: • JAMBEROO •; im Felde eine kleine gestielte Rose mit Blättern zwischen einer zweiblättrigen Distel und einem Kleeblatte, darüber: GENERAL, darunter: STORES. — (Neum. Nr. 22592.)

V. Gippsland.

Port Albert und Sale.

112) Penny von 1862:

Av. wie Nr. 97.

---

[3]) Weder über die Lage von Morpeth, noch über die von Jamberoo habe ich etwas Sicheres in Erfahrung bringen können.

Rv. Oben herum: :GIPPS LAND:; unten herum: HARDWARE COMPANY; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: PORT - ALBERT - & - SALE. — (N.Z. 1864, S. 52, Nr. 24; Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 36.)

VI. Tasmania (Vandiemensland).

Hobarton oder Hobart-Town.

113) Penny von 1850:

Av. Oben herum: JOSEPH MOIR; unten herum: HOBART TOWN; im Felde: WHOLESALE (bogig) - AND - RETAIL - IRONMONGERY - ESTABLISHMENT - 1850.

Rv. Oben herum: ECONOMY HOUSE; unten herum: MURRY STREET; im Felde: ONE - PENNY TOKEN - PAYABLE - ON DEMAND - HERE. — (N.Z. 1854, S. 179, Nr. 8; Neum. Nr. 22585.)

114) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4.

Rv. Oben herum: ALFRED NICHOLAS; unten herum: HOBART TOWN; im Felde: LIVERPOOL - TEA WAREHOUSE - LIVERPOOL S^{T}. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 14; Neum. Nr. 22580.)

115) Halfpenny o. J. Ähnlich. — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 44.)

116) Penny o. J.:

Av. Oben herum: H. LIPSCOMBE . MURRAY STREET . HOBART TOWN.; unten herum: ❀ SEEDSMAN & SALESMAN ❀ In der Mitte ein Bouquet von allerlei Früchten, Ananas, Erdbeeren, Birnen, Äpfeln, Weintrauben 2c.

Rv. ⊙ SHIPPING SUPPLIED WITH ALL KINDS OF COLONIAL PRODUCE. In der Mitte: ONE PENNY - TOKEN. —

Zwei Stempel. — (N.Z. 1864, S. 51, Nr. 11; Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 45.)

117) Penny o. J.:

Av. Oben herum: MONTPELLIER RETREAT INN; unten: W. D. WOOD; im Felde ein einstöckiges Haus mit einem Stallgebäude, hinter welchem zwei Bäume und eine Flagge hervorragen.

Rv. Oben herum: ONE PENNY TOKEN; unten herum: W. D. WOOD; im Felde: PAYABLE = ON DEMAND HERE = MONTPELLIER RETREAT = INN = HOBART TOWN. = ——✻——. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 16; Neum. Nr. 22588.)

118) Halfpenny o. J. Ähnlich, auf dem Rv. mit der Überschrift: ONE HALFPENNY TOKEN. — (Neum. Nr. 22589.)

119) Penny o. J.:

Av. Oben herum: • ONE PENNY TOKEN •; unten herum: PAYABLE ON DEMAND AT R. HENRY'S; im Felde verschiedene Eisengeräthe.

Rv. Oben herum: • R. HENRY •; unten herum: 94 LIVERPOOL S^T^ HOBART TOWN; im Felde: WHOLESALE = AND RETAIL = IRONMONGER. — (Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 41.)

120) Penny o. J.:

Av. Oben herum: WILLIAM ANDREW JARVEY; unten herum: HOBART TOWN; im Felde: PAWNBROKER = AND GENERAL = CLOTHIER.

Rv. Oben herum: ONE PENNY TOKEN PAYABLE AT W. A. JARVEY'S; unten herum: • MURRAY STREET •; im Felde drei von einer oben gehenkelten Leiste herabhängende Kugeln. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 19; Neum. Nr. 22579.)

121) Penny o. J.:

s. MSt. III, S. 248, Nr. 13. O. H. HEDBERG. — (N.Z. 1855, S. 173, Nr. 42; Neum. Nr. 22575.)

122) Halfpenny o. J. Ähnlich, mit einfachen Punkten zwischen der Umschrift und HALF • PENNY. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 33; Neum. Nr. 22577.)

123) Halfpenny o. J. Ähnlich wie Nr. 122, jedoch: — • O. H. • HEDBERG • — statt HALF • PENNY. — (N. Z. 1855, S. 173, Nr. 43; Neum. Nr. 22578.)

124) Penny o. J.:

Av. AUSTRALIA. Eine auf einem meerumspülten Felsen rechtshin sitzende Frau in leichtem Gewande, in der Rechten einen Lorbeerzweig, in der Linken einen Stab haltend; rechts im Hintergrunde ein Dampfschiff; unten am Rande (klein) rechts: W. J. TAYLOR; links: LONDON.

Rv. wie Av. von MSt. III, S. 248, Nr. 13. — (N. Z. 1855, S. 173, Nr. 44; Neum. Nr. 22576.)

125) Penny o. J.:

Av. SIC VOS NON VOBIS — VELLERA FERTIS OVES. Das goldene Vließ an einem Bande mit Schleife hängend.

Rv. Oben herum: WHOLESALE & RETAIL DRAPERY WAREHOUSE; unten herum: ✿ BRISBANE ST ✿; inmitten: ONE • —— • E. F. DEASE • —— • PENNY. — (N. Z. 1855, S. 173, Nr. 45; Neum. Nr. 22571.)

126) Halfpenny o. J. Ähnlich, mit Punkten statt der Rosetten und HALF statt ONE. — (N. Z. 1855, S. 173, Nr. 146; MSt. III, S. 248, Nr. 19; Neum. Nr. 22572.)

127) Penny o. J.:

Av. Oben herum: ONE SHILLING FOR 12 PENNY TOKENS; darunter: PAYABLE AT; unten herum: • H. J. MARSH & BROTHER •; inmitten: eine Sense, zwei andere Schneide-Instrumente, sowie Schaufel und Mistgabel gekreuzt.

Rv. Oben herum: • H. J. MARSH & BROTHER •; unten herum: HOBART TOWN; im Felde: IRONMONGERS (bogig) • MURRY AND • COLLINS ST (bogig). — Zwei Stempel, einer

mit MURRAY. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 20; Neum. Nr. 22581.)

128) Penny o. J.:

Wie Nr. 127, jedoch die Schneide-Instrumente u. s. w. in einem Binnenreife, und MURRAY statt MURRY. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 21; Neum. Nr. 22582.)

129) Halfpenny o. J.:

Av. Oben herum: H. J. MARSH & BROTHER; unten herum: •HOBART TOWN•; im Felde: IRONMONGERS.

Rv. Oben herum: HALF PENNY TOKEN; unten herum: •TO FACILITATE TRADE•; im Felde ein rechtsfahrendes Dampfschiff im Meere. — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 32; Neum. Nr. 22583.)

130) Penny o. J.:

Av. Oben herum: R. S. WATERHOUSE; unten herum: MANCHESTER HOUSE; im Felde: DRAPERY - ESTABLISHMENT - HOBART TOWN - ONE PENNY - TOKEN.

Rv. Oben herum: FOR READY MONEY; unten herum: THE SPIRIT OF TRADE; im Felde ein kleines Mädchen durch Seile gehoben, daneben rechts: BABY LINEN; links: WAREHOUSE. — (Berl. Mitth. III, S. 316, Nr. 22; Neum. Nr. 22586.)

131) Halfpenny o. J. Ähnlich, auf dem Av. HALFPENNY (statt ONE PENNY). — (Berl. Mitth. III, S. 317, Nr. 31; Neum. Nr. 22587.)

132) Desgl. o. J. Wie Nr. 131, aber ohne den Namen HOBART TOWN auf dem Av.

133) Penny o. J.:

Av. TASMANIA; Typus wie Nr. 6.

Rv. Oben herum: ANDREW MATHER; unten herum: •HOBART TOWN•; inmitten: FAMILY - DRAPER - &C. — (Berl. Mitth. III, S. 314, Nr. 15; Neum. Nr. 22584.)

134) Penny von 1855:

Av. Oben herum: MONTPELLIER RETREAT; unten herum: HOBART TOWN; in der Mitte: W. D. WOOD ∘ WINE ∘ & ∘ SPIRIT ∘ MERCHANT.

Rv. HOBART TOWN; unten: 1855; im Felde ein stattliches Wohnhaus, hinter welchem zwei Bäume und eine Flagge. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 17; Neum. Nr. 22590.)

135) Penny von 1855. Ähnlich, auf dem Rv. zur Linken des Hauses ein hoher Schornstein statt der Bäume und der Flagge. — (Neum. Nr. 22591.)

136) Penny von 1855. Ähnlich wie Nr. 134, aber unter dem Dache des Gebäudes auf einem die ganze Breite desselben einnehmenden Firmenschilde (sehr klein): MONTPELLIER RETREAT. W. D. WOOD. WINE MERCHANT.

137) Penny von 1855:

s. MSt. III, S. 248, Nr. 12. LEWIS ABRAHAMS. 1855. — (Berl. Mitth. III, S. 315, Nr. 18, wo irrig DRAPPER und HOWART TOWN gegeben wird; Neum. Nr. 22569.)

138) Halfpenny von 1855. Ähnlich. — (MSt. III, S. 248, Nr. 17; Neum. Nr. 22570.)

139) Penny o. J.:

Av. ohne Umschrift; Kasuar und Känguru auf Rasenboden.

Rv. Oben herum: G. HUTTON IRONMONGER; unten herum: • HOBART TOWN •; Zimmermannssäge mit darüber gehängter Sichel. — (N.Z. 1864, S. 50, Nr. 10; Berl. Bl. II, S. 104, Nr. 42.)

140) Halfpenny o. J. Ähnlich. — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 43.)

141) Penny von 1857:

Av. TASMANIA, sonst wie Nr. 9; unten 1857.

Rv. Oben herum: I. FRIEDMAN; unten herum: ARGYLE STREET; inmitten: PAWNBROKER. — (Neum. Nr. 22573.)

142) Halfpenny von 1857. Ähnlich. (Neum. Nr. 22574.)

Campbell Town.

143) Penny von 1856:

Av. Oben herum: JOSEPH BRICKHILL; unten herum: CAMPBELL TOWN; inmitten: DRAPER • AND • GENERAL • IMPORTER.

Rv. Oben herum: • ONE PENNY TOKEN •; unten herum: COMMERCIAL HOUSE; im Felde: ADVANCE • TASMANIA • 1856. — (Neum. Nr. 22559.)

Deloraine.

144) Penny von 1857:

Av. Oben herum: DELORAINE; unten herum: EMPORIUM; in der Mitte innerhalb eines Perlenreifs auf einem breiten, bis an den Münzrand gestellten Bande: SAMUEL HENRY.

Rv. TASMANIA. Auf einem Rasen ein Kasuar und ein sitzendes Känguru einander gegenüber gestellt; unten 1857. — (Neum. Nr. 22564.)

New-Town.

145) Penny von 1855:

Av. Oben herum: VAN DIEMENS LAND; unten: 1855; Typus wie Nr. 9.

Rv. Oben herum: NEW TOWN TOLL GATE; unten: ○ R. JOSEPHS ○; im Felde ein ländliches Wohngebäude, rechts und links ein Baum, oben fliegende Vögel. — (Berl. Mitth. III, S. 316, Nr. 23; Neum. Nr. 22632.)

146) Halfpenny von 1855. Ähnlich. — (MSt. III, S. 248, Nr. 18; Neum. Nr. 22633.)

Westbury.

147) Penny von 1855:

s. MSt. III, S. 248, Nr. 14. THOMAS WHITE AND SON. WESTBURY. 1855. — (Neum. Nr. 22647.)

148) Halfpenny v. 1855. Ähnlich. — (Neum. Nr. 22648.)

VII. Neu-Seeland.

Auckland.

149) Penny von 1857:

Av. Oben herum: • NEW ZEALAND •; unten 1857; im Felde Distel, Rose und Kleeblätter mit einem Bande zusammengebunden.
Rv. Oben herum: M. SOMERVILLE; darunter theils bogig theils geradlinig: WHOLESALE - FAMILY GROCER - CITY MART - AUCKLAND. — (Neum. Nr. 22558.)

150) Penny von 1857:

Av. Oben herum: NEW ZEALAND; unten: 1857; Typus wie Nr. 9.

Rv. Oben herum: ARCHIBALD CLARK; unten: DRAPER; im Felde innerhalb eines Perlenreifs: SHORTLAND (bogig) - STREET - AUCKLAND (bogig). — (Neum. Nr. 22557.)

151) Penny von 1858:

Av. Oben herum: GOD SAVE THE QUEEN; Typus wie Nr. 9 (1858).

Rv. Oben herum: CHARLES C. BARLEY; unten herum: NEW ZEALAND; in der Mitte: WHOLESALE - GROCER - AUCKLAND. — (Neum. Nr. 22556.)

152) Halfpenny von 1858:

Av. wie Nr. 150, aber unten 1858.

Rv. Oben herum: • T. S. FORBAITH •; unten herum: WHOLESALE & RETAIL DRAPER; im Felde innerhalb eines Binnenreifs: MANCHESTER • HOUSE • AUCKLAND. — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 46.)

Wellington.

153) Halfpenny o. J.:

Av. Oben herum: J. W. MEARS; unten herum: • LAMBTON QUAY WELLINGTON; im Felde ein Sattel, darüber: SADDLER.

Rv. Oben herum: ONE HALFPENNY TOKEN; unten herum: • NEW ZEALAND •; im Felde: PAYABLE (bogig) AT J. W. MEARS COLLAR & HARNESS MAKER. — (Neum. Nr. 22646.)

154) Halfpenny o. J.:

Av. Weibliche Figur wie auf Nr. 6, ohne Umschrift.

Rv. D. ANDERSON GENERAL STORES • WELLINGTON • — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 48.)

155) Penny o. J.:

Av. Oben herum: • LIPMAN LEVY •; unten herum: WELLINGTON • NEW ZEALAND; im Felde: IMPORTER AND MANUFACTURER OF BOOTS & SHOES.

Rv. Oben herum: • ONE PENNY TOKEN. ; unten herum: PAYABLE AT L. LEVY'S LAMETON QUAY; im Felde: LEATHER & GRINDERY OF ALL DESCRIPTION THE TRADE SUPPLIED. — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 49.)

156) Penny von 1859:

Av. Sitzende weibliche Figur wie Nr. 9, aber unten: 1859.

Rv. Oben herum: JAMES WALLACE; unten herum: • WELLINGTON •; im Felde: GROCER &C. — (Berl. Bl. II, S. 106, Nr. 50.)

Christchurch in Canterbury.

157) Halfpenny o. J.:

Av. Oben herum: ADVANCE CANTERBURY; unten herum:

NEW ZEALAND; vor einer Korngarbe auf Rasenboden rechtsgekehrt ein Mann mit rundem Hute, welcher ein Schaf auf dem Schoße hält.

Rv. WHOLESALE ∗ AND RETAIL ∗ BUILDERS ∗ AND FURNISHING ∗ IRONMONGER ∗ BIRMINGHAM ∗ AND SHEFFIELD ∗ WAREHOUSE ∗ CHRISTCHURCH ∗ CANTERBURY ∗ N. Z. — (Neum. Nr. 22563.)

Dunedin in Otago.

158) Penny von 1857:

Av. wie Nr. 150.

Rv. DAY & MIEVILLE (bogig) ∗ MERCHANTS (bogig) ∗ DUNEDIN ∗ OTAGO. — (Neum. Nr. 22565.)

159) Penny von 1858:

Av. wie Nr. 152.

Rv. JONES & WILLIAMSON ∗ WHOLESALE ∗ & ∗ RETAIL ∗ GROCERS • ∗ WINE • SPIRIT • ∗ & PROVISION ∗ MERCHANTS ∗ DUNEDIN. — (Berl. Bl. II, S. 105, Nr. 47.)

Cloughjordan in Ireland [4]).

160) Penny von 1858:

Av. Oben: IRELAND; unten: 1858; in der Mitte ein Bouquet wie N. 149.

Rv. Oben herum: WILLIAM HODGINS; unten herum: CLOUGHJORDAN; in der Mitte: BANKER.

---

[4]) Über die Lage von Cloughjordan und über die Provinz Ireland habe ich keine Nachweisung auffinden können, jedoch deutet der Typus des Tokens auf Neuseeland hin. Liegen doch auch Auckland und Wellington in New-Ulster, Dunedin und Christchurch in New-Munster.



Schließlich muß noch ein in Birmingham für Australien ausdrücklich geprägtes Token erwähnt werden[5]):

161) Penny o. J.:

Av. wie Nr. 4.

Rv. In theils geraden, theils gebogenen Linien: THE AUSTRALIAN - TOKENS - MANUFACTURED BY - T. POPE & CO. - (COIN & PRESS MAKERS - ST. PAULS SQR. - BIRMINGHAM) - ARE VERY PROFITABLE - TO EXPORT. — (N.-Z. 1864, S. 45, Nr. 1.)

---

[5]) Dagegen sind die Adreß-Token des Professor Holloway in London vom J. 1857 und 1858 (Neum. Nr. 22649—22652), obwohl sie für die Circulation in Australien geprägt sein sollen, absichtlich ausgelassen, da sie jede Beziehung auf Australien entbehren.

5.

Nachträge und Berichtigungen.

I. Zum 3. Bande der Münzstudien.

1.

Die Bremer Münzgesetze.

Zu S. 213:

„5 Bremer Mark, als se an tele unde Münte gangbar sind" — wo ich das Wort „tele" nicht verstand, scheint mir jetzt sehr verständlich: wie sie, nach Zähle (Zählweise) und Münzfuß, gangbar sind.

2.

Geschichte der Welfischen Stammwappen.

Der Aufsatz über „Die welfischen Stammwappen" ist von dem sonst seine Stoffe so gründlich durchforschenden und mit so reichen Kenntnissen verarbeitenden Usinger recensirt (Gött. gel. Anz. 1864, S. 1161), aber bei so äußerst flüchtiger Durchsicht desselben und mit so wenig Sachkunde, daß er meinen Aufsatz überall hat mißverstehen müssen, und der gesammte Inhalt dieser 14 Seiten langen Recension in den Worten begriffen ist: In meinem „Gatterer" steht das Alles anders, also viel richtiger. — Es ist völlig so, als wollte jemand den Copernicus aus dem Ptolemäus widerlegen! — Darüber darf ich hier kein Wort weiter verlieren; bemerken muß ich jedoch, daß das Wappensiegel Heinrichs des Löwen von 1154 (in den Origg. Guelf.), welches der Recensent — ich verstehe nicht zu welchem Zwecke — anführt, unecht ist. Wenn Grotefend die Urkunde für echt erklärt hat, so kann er damit nur gemeint haben, daß sie nicht in neuerer Zeit, nicht aber, daß

sie nicht in einer der bekannten Urkunden-Fabriken des 13. Jahrhunderts verfertigt sei. — Als Nachtrag

Zu S. 290:

entnehme ich der Recension, daß sich ein zweiter Probe-Abdruck der v. Praun'schen Siegel-Abbildungen unter den v. Spilcker'schen Collectaneen in der Bibliothek des historischen Vereins zu Hannover befindet.

Außer dieser Mittheilung enthält die Recension gar nichts meinen Aufsatz Ergänzendes oder Berichtigendes! [1])

Zu S. 294:

In einem Zeitungsblatte fand ich, unter Bemerkungen über verkehrte Sprachverbesserungsversuche die Äußerung: „So wird unseren ehrlichen Waidmännern, die so manchen guten, alten Ausdruck, „der sonst verkommen wäre, aufbewahrt haben, alles Ernstes zugemuthet, daß sie die Worte „Wölfe" für junge Hunde und „Thier" „für Hirschkuh abschaffen möchten, als „auf Mißverständnissen" beruhend"! Daß man im Mittelalter die Worte welfe und tier allgemein in diesem Sinne brauchte (Wölfe ist wie zwölf, zwelf), ist „bekannt." — Es war mir nicht bekannt, daß das Wort „Wölfe" in jenem Sinne in der Waidmannssprache noch vorkomme.

Zu S. 302:

Über den Unterschied auf Siegeln des Mittelalters in der Zeichnung von Thiergestalten, als heraldisch arabesken-artig verzerrten Schnörkeln und als „naturhistorischen" Abbildungen — letztere insbesondere behuf Anspielung auf Namen, also als „Rebus", — vergl. Anz.f.K.d.d.Vorzeit. 1864, S. 45, 46.

Zu S. 308:

Allda habe ich — wider besseres Wissen — gesagt: nirgend fänden sich Hohenstaufische Löwen gold in schwarz tingirt. Crusius (Annal. Suev. I, S. 103) giebt goldene Löwen (fulvi leones) in schwarz an, und Lucae (Fürstensaal, S. 43) übersetzt das:

---

[1]) Letzteres namentlich nicht mit der befremdenden Behauptung: es habe in Dänemark keine Herzöge von Jütland gegeben!

„dunkelrothe Löwen“! Crusius konnte freilich nichts davon wissen.

Die Truchsesse v. Waldburg führen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die „schwäbischen Löwen,“ „wahrscheinlich als „Statthalter der schwäbischen Erblande der Hohenstaufen, anfangs „nur in ihren Amtssiegeln“ (Mone Zeitschr.f.Gesch.d.OR. 11. 233).

Zu S. 329:

Das von Thomasino de Zirclaria beschriebene Wappen Kaiser Otto's IV., wie ein gleiches am Schwerte des heiligen Mauritius und im Gräflich Wölpischen Siegel steht, befindet sich ebenso im Siegel der Kaiserin Maria, der Gemahlin Otto's, als Wittwe, vom Jahr 1258 (abgebildet: Anz.f.K.d.d.Vorzeit. 1864, S. 46). Sie war eine geborne Herzogin von Brabant, und vermählte sich nach dem Tode des Kaisers mit einem Grafen von Holland, aber ein Allianz-Wappen, wie (a. a. O.) angenommen wird, kann das mit dem Wappen ihres ersten Gemahls ganz übereinstimmende gespaltene Schild nicht wohl sein.

Zu S. 395:

Der Wahlspruch: Parta tueri steht Ovid. de Art. Amat. II, 13.

Zu S. 342:

s. Nachtrag MSt. Bd. III, S. 410 (nicht: S. 474, wie Bd. III, Inhaltsverzeichniß S. V irrig steht).

Zu S. 357, 387 und 404:

s. Nachträge MSt. Bd. III, S. 475.

3.

Abtei Werden.

Zu S. 413:

Über die Aufgebung des Werden'schen Münzrechts zu Lüdinghausen habe ich oben (S. 198) eine Vermuthung geäußert. Das Domcapitel zu Münster hat nämlich das Münzrecht nicht bloß sede vacante, sondern auch sede plena ausgeübt, und behauptet, es habe

dasselbe vom Abte von Werden erkauft. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Verkauf, über welchen jedoch urkundliche Nachrichten noch nicht veröffentlicht sind, eben jenes Münzrecht zu Lüdinghausen zum Gegenstande gehabt habe.

Der Vertrag des Abts Wilhelm mit seinem Stiftsvogte, dem Grafen Engelbert von der Mark, über die Rechte des ersteren, von 1317 (LaComblet UB. III, S. 121) bestimmt: Moneta cum omnibus suis juribus pertineat ad abbatem, ita quod abbas habeat potestatem fabricandi et cudendi denarios in pondere gravi vel levi, quotiens et quando sibi visum fuerit expedire, more aliorum dominorum, et abbas, qui tunc pro tempore fuerit, habeat judicium et jurisdictionem super monetarios et campsores, ita videlicet quod si deliquerint taliter, quod poena mortis seu pecuniaria sit inferenda, solius abbatis, absque advocato et consulibus, erit judicare.

Zu S. 415:

Wilhelm II. von Hardenberg, 1310—1330:

Von dem Denare Nr. 2 liegen mir aus einem Münzfunde noch drei Exemplare vor, deren Umschriften aber so verschnitten, verquetscht oder verwischt sind, daß sie die des beschriebenen Exemplars nicht ergänzen:

Av. a, b: .... ELM ABB ... (übereinstimmend.)
c: fehlt.

Rv. a: (*moneta* .)·ERDENS ..
b: — ·ANER ....
c: — ·....REHEN (?)

Dm. 20‴ — Gw. 1,32; 1,34; 1,36.

Auf a wird *Werdensis* stehen; die anderen beiden werden wohl erst durch vollständigere und leserlichere Exemplare gedeutet werden können.

Zu S. 417:

Heinrich II. von Wildenberg, 1360—1382:

6[b]) Obol:

Taf. 10 Fig. 1.

Av. Brustbild des Abts innerhalb eines Kreises von vier doppellinigten Bogen, in jedem der Außenwinkel ein Punkt.

Rv. Wappenschild (gekreuzte Bischofsstäbe) innerhalb gleicher Einfassung. — (Dannenberg.)

Dm. 12''' — Gw. 0,30.

„Dieser niedliche schriftlose Heller dient zur Bekräftigung der „(MSt. III, S. 414) geäußerten Vermuthung, daß die Krummstäbe für das Haupt-Symbol der Abtei zu halten sein mögen."

Mir scheint diese Münze zu denjenigen zu gehören, welche den Inhalt des von Dannenberg (MStP. III, S. 449) beschriebenen Soester Münzfundes ausmachten, über deren Zeitalter ich (MSt. II, 914) gesprochen habe, daher ich, dem allda Gesagten entsprechend, obige Münze dem Abte Heinrich beilegen zu müssen glaube. Es kann sein, daß dieses Stück nicht in Werden selbst, sondern in Lüdinghausen, woher der obige Münzfund Stücke ähnlicher Art brachte, gemünzt ist.

Johann Stecke, 1438—1454.

Zu S. 418:

8[b]) Hohlpfennig. Ein abweichendes Exemplar dieser Münze beschreibt Bohl (Trier'sche MM. S. 99, Nr. 3): Wappenschild, darüber W(erden), die er aber irrig dem Trierer Erzbischofe Ulrich von Manderscheid beilegt.

Zu S. 432:

Z. 8: Das Wort „Loth" muß drei Zeilen höher, Z. 5 stehen. (Um die Münzen nach ihrer abnehmenden Schwere zu ordnen, wurden die Zeilen, ohne Versetzung jenes Wortes, umgestellt.)

Zu S. 436:

Hinsichtlich des Geschlechts Dücker, dem der Werdener Abt Heinrich, 1646—1667, angehörte, wird in den Lipp. Regg. (II, S. 432) erwähnt, daß dasselbe von dem Schlosse Dücker bei Kempen auf dem linken Rheinufer stammt. Es blühet, und zwar in Livland (Hupel Nordische Misc. St. 7, S. 96) noch jetzt. — Ein „Heinrich der Duker" kömmt 1335 vor (LaComblet UB. III, S. 246).

4.

Abtei Essen.

I.

(Von H. Dannenberg.)

Zu S. 451:

Elisabeth, Gräfin von Nassau, 1370—1413.

Sie, und nicht zuerst die Äbtissin Sophie, hat Goldmünzen schlagen lassen:

2[b]) Goldgulden:

Taf. 10 Fig. 2.

Av. + LYZE=BT N'V + (eLYZEBeT*h de Nassa*V). Florentiner Lilie.

Rv. •S. IOH=ANES B• Der heilige Johannes mit Kreuzstab; rechts neben seinem Kopfe: Löwe umschwebt von Schindeln. — (v. Römer in Dresden.)

Dm. 21''' — Gw. ...

(Rev. Belge 3e Sér. Bd. V, 1861, S. 254. Abgebildet das. Taf. XV, Fig. 6. — Hierneben nachgezeichnet.)

Das Lyzebt erinnert etwas an das LISABT (Lisabet) auf dem S. 455 Nr. 12 beschriebenen Vierdinge.

Chalon erinnert (in der Rev. B.) daran, daß, an der Stelle des Münzmeister-Zeichens auf den Florentiner Urstücken, hier das Geschlechtswappen der Äbtissin stehe, wie Ähnliches auf den meisten dieser zahlreichen Nachahmungen. Die Äbtissin hat indessen wohl gethan, dies Wappen der Münze hinzuzufügen, da es ohne dasselbe sehr schwer gewesen sein würde, letztere aus den Abbreviaturen des Av. zweifellos zu bestimmen.

Zu S. 452:

Von derselben Äbtissin habe ich einen

4[d]) Turnosen:

Taf. 10 Fig. 3.

Av. Großes durch beide Umschriftskreise reichendes Wappenschild (Nassau). Innen: ELISABET : ABBA• Außen BHDICTV SIT : HOME : DHI : NRI IhV XII Kreuz.

Rv. MONETA • ESSEIN innerhalb Lilienreifs. Stadtzeichen.

Dm. 25''' — Gw. 2,85.

welcher darin von den S. 452 aufgeführten abweicht, daß auf dem Rv. als Schrifttrennungszeichen das Wappenschild erscheint.

Zu S. 455:

11b) Obol:

Taf. 10 Fig. 4.

Av, + ELISABET ABBATS Brustbild.

Rv. MONETA ESSENDEN. Wappenschild (:Nassau.)

Dm. 15½''' — Gw. 0,40.

Zu S. 457 und 458:

Von der Äbtissin Sophia besitze auch ich den Vorbecker Groschen (S. 457, Nr. 14) und den Groschen mit dem Löwen ohne Fahne (S. 458, Nr. 15). Der erstere hat aber deutlich benedictu' sit nome' DNI nri J, der letztere Benedictum, nicht Penedictum, und *geliEhen*, nicht *geliDhen* [2]).

Zu S. 463:

19b) Ducat von 1672:

Av. ANNA : SAL : D : G : PRIN : ESSIND : COM : SALM : BL. Gekröntes Wappenschild (geviert mit Mittelschild), hinter dem Krummstab und Schwert hervorragen, zu den Seiten 16—72.

Rv. SVB. TUUM. PRAESI-DIUM . CONFUGIM9. In einer Einfassung von Flammen Maria mit dem Kinde im Heiligenscheine, auf dem Halbmonde stehend.

Zwar ist diese Beschreibung einem Auctions-Kataloge (Das der Stadt Nürnberg gehörige Isaak v. Peyer'sche Münz- u. Med.-Kabinet, geordnet und beschrieben von J. N. und H. A. Erbstein. Nürnberg, 1863. S. 64, Nr. 537) entlehnt, aber die Tüchtigkeit der Verfasser dieses außergewöhnlich sorgfältig gearbeiteten Verzeichnisses bürgen für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Zu S. 465:

Wellenheims Exemplar des Mark-Stücks Nr. 25 ist (unrichtig) beschrieben von Appel (Repert. I, S. 594).

Berlin, 13. Decbr. 1863.

H. Dannenberg.

---

2) Letzterer ist dasselbe a. a. O. beschriebene Exemplar.

II.

Von einem Münzfunde, der außer den vorhin (S. 304) erwähnten Werdener Denaren auch Essen'sche enthielt, habe ich einen Theil gesehen und daraus folgende Sorten untersucht:

	Stückzahl:	Gesammtgewicht:	Durchschnittsgw:
1) Soest. Erzb. Sigfried,[1]) 1275—1297	11	13,84	1,26
2) — — Heinrich,[2]) 1304—1332	12	15,70	1,30
3) Mark. Eberhard III,[3]) 1277—1308	17	22,03	1,30
4) Werden. Wilhelm,[4]) 1310—1330 .	3	4,02	1,34
5) Lippe. Simon,[5]) 1275—1344 . .	10	12,62	1,26
6) Essen, ohne Namen[6])	8	10,53	1,31
7) Dortmund desgl.[7])	19	25,50	1,34
	80	104,24	1,303

Demnach gehen auf die Köllnische Mark = 179½ Stück, oder, da die Stücke schwerlich vollwichtig sind, = 176 (11 Stück auf's Loth), wonach ihr Gewicht wäre = 1,33. Zwei der obigen Sorten sind auf der Münze zu Hannover probirt, und 1) befunden = 832 T. (13 Loth 5⁶ Gr.), 5) befunden = 813 T. (13 Loth). Der Münzfuß dieser beiden wäre demnach:

	1 Mark =	1000	Gew.	Gehalt	Werth Ngr.
1)	176	832	1,33	1,10	1,98
5)	—	813	—	1,08	1,94

III.

Zu S. 459:

Die Halbgroschen der Äbtissin Sophie von Gleichen von 1487 und 1488 werden nachstehend vollständiger und richtiger verzeichnet:

---

[1]) Cappe Kölln. MM. Taf. XII, Fig. 202. — [2]) Cappe Westfäl. MM. Taf. X, Figg. 25, 26. — [3]) Bl.f.MK. II, Taf. VII, Fig. 64. — [4]) MSt. III, Taf. 13, Fig. 2. — [5]) Mader I, Fig. 104. — [6]) MSt. III, Taf. 11, Fig. 1. — [7]) Cappe KM. I, Taf. XI, Fig. 183.

Av. d) + SOPHIA * D * GELIO * AEDIE * ES
a, b) + EORAI * D * GELIO * AEDIEE' * D * ES
c) + EORRI * D * GELIO * AEDIEE * D * ES
Verziertes niederländisches Kreuz.

Rv. a) * ANNO * DNI * H*CCCCLXXXVII
b) * — — H*CCCC ——
c, d) * — — M*CCCCLXXXVIII
Löwe, mit den Hinterbeinen auf einer Leiste stehend.
Dm. 22''' — Gw. a: 0,85; c: 0,85; d: 1,61.

(a: Serrure. — b: de Jonghe. — c: Justen in Brüssel; sehr ähnlich: d. H. und wahrscheinlich das nämliche Exemplar wie c, welches in der Revue belge, 1854, S. 54 weniger genau beschrieben war. — d: d. H. aus Geelhand's Katalog, Amsterd. 1864, Nr. 803.)

Diese Münzen sind von sehr schlechtem Gehalte. Auffallend ist, daß das Exemplar d fast doppelt so schwer ist, als die anderen, während sie äußerlich sich ganz gleich zu sein scheinen.

IV.

Die Abbildung des Essen'schen Fettmännchens von 1691 (S. 468, Nr. 32) ist auf Taf. 12a, Fig. 32 nicht richtig gezeichnet: Statt des Kleeblatts müssen gekreuzte Zainhaken zwischen N-L, wie der Text richtig angiebt, stehen, wie auf Fig. 31.

5.

Münzen des Mittelalters.

Abtei Helmstädt.

Zu S. 471:

Z. 17 statt „Gau“ Nord-Thüringen lies: „Landschaft“ Nord-Thüringen (d. h. die Halberstädter Diöcese).

Bisthum Trient.

Zu S. 473:

Die beschriebene Münze des Bischofs Nikolaus von Trient ist das Exemplar des Numoph. Ampach. II., Nr. 8553.

6.

Münzen der Grafen von Sayn.

Zu S. 175:

Eine Medaille auf den Grafen Friedrich Karl, von 1766 (Gw. $4\frac{1}{2}$ Gramme), wird in einem Groninger Münz-Auctions-Kataloge von 1864 (S. 22, Nr. 728) angeführt. Vielleicht ist diese nicht genauer beschriebene Medaille auf die Geburt des am 23. Februar 1766 gebornen, seit 1796 als Graf und von 1807 an als Fürst regierenden und 1837 gestorbenen Friedrich Karl von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein geprägt. — —

Von den Wappen des Sayn-Wittgenstein'schen Geschlechts hatte ich Bd. II, S. 674 gesprochen, und nicht angeben können, woher die in der Grafschaft Sayn liegende Herrschaft Freusburg zu einem besonderen Wappen gekommen sein könne. Seitdem habe ich in einem von Seibertz zusammengestellten Verzeichnisse der westfälischen Dynasten-Geschlechter (Correspondenzblatt der u.s.w. Geschichtsvereine, Jahrg. 3, S. 83) gefunden, daß es „Edelherren „von Froitsbracht (Freusburg), 1166—1195, Vögte des Klo-„sters Ölinghausen" im Herzogthume Westfalen, gegeben hat, die zu den da einheimischen Geschlechtern nicht gehörten, also wohl dem nächstbenachbarten Lande Sayn angehören werden. Wenn sie nur bis 1195 vorkommen, so möchte kaum von ihnen ein Siegel, woraus man später ihr Wappen erkennen konnte, übrig geblieben sein.

II. Zum zweiten Bande der Münzstudien:

Die ältesten russischen Münzen.

Von Kunik in St. Petersburg.

(Zu S. 917:)

Ich habe in meiner Schrift ein besonderes Kapitel über die Verehrung des heil. Georg in Byzanz und Rußland veröffentlicht, und bin dabei zu der Überzeugung gelangt, daß der heil. Georg der Münzen des Großfürsten Jaroslaw-Georg († 1054) von keiner byzantinischen Münze, sondern von einem alten byzantinischen Heiligenbilde entlehnt ist. Damit ist die säulenförmige Schrift (S. 922) erklärt.

In Stockholm sind zwei (kleine) Jaroslaw's aufgefunden. Keine derselben ist beschnitten. Auf der Rückseite derselben hat die Figur eben solche Augen, wie das Bild des heil. Georg auf dem Av., und dies bestimmte mich vorzugsweise, an die Taube zu denken; jedoch verwies ich dabei auf die Nothwendigkeit, die byzantinischen Antiquitäten behuf der Erklärung jenes Symbols näher zu untersuchen. Noch ist es mir nicht gelungen, ein byzantinisches Analogon zu finden, doch dürfte sich der Ursprung jener Figur an die Verleihung der Regalien von Seiten der byzantinischen Kaiser an Wladimir den Heiligen knüpfen.

Abgesehen von dem Schwaaner Funde (S. 924) giebt es Gründe, aus denen die Wladimir-Münze nur Wladimir dem Heiligen angehören kann.

Der Puschkin'sche Jaroslaw (S. 920) existirt noch; ich selbst habe ihn gesehen. Kunik.

III. Zum vierten Bande der Münzstudien:

1.

Bischöfe von Osnabrück.

Zu S. 68:

Die als Sterling des Bischofs Otto beschriebene Münze gehört nicht nach Osnabrück, sondern nach Münster. Ein in der Grafschaft Hoye gemachter Münzfund hat wohlerhaltene Exemplare derselben gebracht, nach welchen auf dem Av. der Bischof Ludolf von Münster, 1226—1248, auf dem Rv. der Domprobst (Praepositus) Otto genannt ist.

Zu S. 126:

Aus der Regierungszeit des Bischofs Konrads III von Diepholz verdient noch die für die Geschichte der Ertheilung von Wappenbriefen erhebliche Nachricht hier hervorgehoben zu werden, daß er 1470 dem Bürgermeister von Osnabrück, Erdwin Erdmann, — dem eben so verdienstvollen Staatsmanne als Geschichtsschreiber — ein ritterliches Wappen ertheilte (Stüve Gesch. d. H. O. S. 436).

Zu S. 130:

Der (Nr. 78) dem Bischofe Konrad III zugeschriebene Pfennig wird wohl nicht hierher gehören, sondern ein Diepholzer sein (s. hierunter).

2.

Stadt Osnabrück.

Aus einer (Bl.f.MK Bd. I, Nr. 20) gemachten Anfrage geht hervor, daß es eine Medaille auf das hundertjährige Jubiläum des ersten evangelischen Gottesdienstes in der Stadt Osnabrück — am 2. Februar 1643 — giebt, welche daselbst — wohl mit Recht — „eine sehr seltene“ genannt wird, denn sie scheint anderweit nirgends erwähnt zu sein. Mir ist kein Exemplar derselben bekannt geworden.

Das Wappen der Stadt Osnabrück ist ein Rad, gleich dem bischöflichen, aber schwarz in weiß. — Auch die Stadt Widenbrück führt das Rad im Wappen, dessen Tincturen mir aber nicht bekannt sind.

3.

Hoye.

Die Gräflich Hoyischen Wappen hat Siebmacher (II, 17: „Raffensberg“ und 18: „Zur Hoy“, III, 26: „Buckhausen“) ganz unrichtig. Die das. III, 15 und 26 als „Bruchhausen“ und „Alt-Bruchhausen“ gezeichneten Wappen beziehen sich auf Diepholz.

4.

Diepholz.

Zu S. 130 und 267:

Es sind in diesem Bande zwei einander sehr ähnliche Pfennige von Angehörigen des Hauses Diepholz mitgetheilt, deren einer (S. 130, Nr. 78) dem Osnabrücker Bischofe Konrad III, der andere (S. 267, Nr. 18) dem Edelherrn Johann V beigelegt ist. Der erstere aber zeigt nichts, was ihn als Osnabrücker charakterisirte; beide dürften, der Zeit nach, einander und dem Pfennige des Bischofs Erich (S. 146, Nr. 102) näher sein, daher ich glaube, daß beide dem Edelherrn Johann angehören, und dem Osnabrücker Pfennige Erichs nachgeahmt sind.

6.

Das Wappen der Herren von Büren.

(Zu Bd. I, S. 383.)
Vierter Nachtrag.

Über das Büren'sche Wappen, welches (a. a. O.) als ein ungewisses besprochen war, lassen sich jetzt bestimmte Aufschlüsse geben.

Das im Siebmacher (I, Taf. 191) unter den westfälischen abgebildete Wappen der „von Büren“ — Löwe, schwarz in weiß — ist, nach den in den Lipp. Regg. mitgetheilten Siegeln der Herren von Büren allerdings deren Wappen, doch zeichnen die Siegel den Löwen als Leoparden (au lion rampant gardant).

Dagegen hat das Wappen der Stadt Büren im Schilde: sieben sparrenweise an einandergelegte Rauten, nicht aber, wie es den Münz-Typen nach schien, einen spitzenweise gezogenen Sparren. So in einem (mir von Weingärtner in Warburg mitgetheilten) Siegel der Stadt von 1450. — Ganz deutlich zeigen sich diese sieben sparrenweise an einander gesetzten Rauten auf einem Exemplare des (Bd. II, S. 916) beschriebenen und (das. Taf. 35, Fig. 34) abgebildeten Vierlings, wo die Rauten so schmal und lang gezogen sind, daß sie fast vom oberen Rande des Schildes bis zum unteren reichen.

Das Stadtsiegel ist rund und hat 36‴ im Durchmesser. Die Umschrift ist: + SIGILLVM OPPIDANORVM·IN·BVREN. Sehr einfaches gothisches (?) Thor, darin, ganz ausfüllend, ein spanisches Wappenschild, worin die sieben, hier kleinen, mehr bogen- als sparrenweise gelegten Rauten. Das Thorgebäude besteht bloß aus einem auf zwei Eckpfeiler gelegten Dreiecke. Über letzterm stehen in gleichem Abstande von einander und von gleicher Höhe fünf Lanzen mit rautenförmigen Spitzen unter deren jeder ein Querstäbchen, wie bei

den Espontons; die zwei äußersten sind die verlängerten Eckpfeiler, das mittelste steht auf der Spitze des Dreiecks, und die beiden übrigen jederseits des letztern, über den Seiten des Dreiecks emporragend. Auf jeder Seite des Ganzen eine aus drei großen über einander stehenden Blättern gebildete Laubverzierung.

Ungeachtet sich auf den Münzen der Herren von Büren das städtische Wappen befindet, wird man dieselben deshalb nicht für städtische halten dürfen, denn es war in dieser Gegend üblich, auf landesherrlichen Münzen das Wappenschild der Münzstätte, zur Bezeichnung der letzteren, hinzuzufügen, wie dies die Denare der Paderborn'schen Bischöfe und die der hessischen Landgrafen, die in dem westfälischen „Hessengau" geschlagen sind, zeigen. Dieser Gebrauch scheint von der Stadt Soest ausgegangen zu sein, die als Münzstätte durch die frühere „Granate" und das spätere „Schlüsselloch" gekennzeichnet wird. Ich bin sogar schon bis zu der Vermuthung fortgeschritten, daß das Rad auf den Denaren der Münzstätten Osnabrück und Widenbrück ursprünglich ein städtisches Zeichen gewesen, und eben erst, weil es beständiger Münztypus wurde, wozu man später die landesherrlichen Wappen benutzte, ebenfalls zum landesherrlichen Wappen geworden sei (MSt. IV, S. 52).

7.

Die Münzen
der
Grafen von Ritberg.

Die Grafschaft Ritberg — auf der Gränze der Lande Paderborn, Münster und Lippe — war nie über den Umfang eines größeren Ritterguts ausgedehnt, aber das nach ihr benannte Geschlecht ist viel genannt in der Geschichte Westfalens, da häufig die westfälischen Bisthümer von seinen Mitgliedern besessen wurden.

Die Grafen von Ritberg waren ein Zweig der Grafen von Arnsberg; ganz irrig ist die — auch noch in der vollständigsten Geschichte dieses Geschlechts (von Rosenkranz, in der Westfäl. Zeitschr. XIV, S. 196) wiederholte Meinung, sie seien im 15. Jahrhunderte ausgestorben, und von einer Nebenlinie der Grafen zur Hoye stamme ein neues gräflich Ritbergisches Haus. Jenes Haus erlosch erst 1564 [1]), und wurde von einer Nebenlinie des gräflich ostfriesischen Hauses, und dieses von den Grafen, seit 1764 Fürsten von Kaunitz in Österreich beerbt, deren letzter, der am 15. Nov. 1848 starb, vorher alle Zubehör der Grafschaft vereinzelt verkauft hatte.

Ritberg war also bis 1237 eine Besitzung der Grafen von Arnsberg, von 1237 bis 1586 die eines besonderen Grafengeschlechts; von 1586 bis 1699 einer Nebenlinie des gräflich ostfriesischen Hauses, und von 1699 bis 1848 der Grafen und Fürsten von Kaunitz.

---

[1]) Aus ungleicher Ehe oder wahrscheinlich unehelicher Abstammung von dem letzten Grafen stammen die in Westpreußen begüterten Herren, seit 1751 Grafen von Ritberg, welche das Wappen des alten Geschlechts führen (v. Zedlitz Preuß. Adels-Lex. IV, S. 116).

Die Reihefolge dieser Grafen ist:

Konrad I Graf von Arnsberg, später von Ritberg
1237—1264

Friedrich 1269—1282 Gem. Beatrix Erbin v. Horstmar		Konr. B. v. Osn. 1	Otto Bisch. v. Paderb. 2	Hedwig Gem. Konrad v. Diepholz (?)

Konrad II 1282 — vor 1313	Otto Bischof von Münster 3

Otto I † 1347

Konrad III 1347—1365 —

Otto II † 1389

Konrad IV 1389—1431	Otto B. v. Mind. 4

Konrad V 1439—1449

Konrad VI 1456—1481

Johann I 1481—1516	Konrad B. v. Osnbr. B. v. Münst. 5	Marg. † 1535 Gem. Fried. Herz. v. Braunschw.

Otto III 1516—1535
G. Onna v. Esens

Johann II 1535—1564
erbt 1540 Esens u. s. w.

Irmgard † 1583 G. 1) Erich Gf. z. Hoye † 1575 2) Simon v. d. Lippe † 1613	Walburg † 1586 G. Enno Gf. v. Ostfriesland

Sabine Kathar. G. Joh. Gf. v. Ostfriesland	Agnes Gem. Gundackar von Liechtenstein

Die Bischöfe aus dem Gräflich Ritbergischen Hause:

1) Konrad II B. v. Osnabrück, 1270—1296
2) Otto B. v. Paderborn, 1277—1307
3) Otto III B. v. Münster, 1301—1306
4) Otto IV B. v. Minden 1402 – 1406
5) Konrad IV B. v. Osnabrück, 1482 } —1508
v. Münster, 1497 }

Das Wappen: Adler, gold in roth [2]). Der Helm: gekrönt (bei Siebm. II, 18 ungekrönt), der Adler wachsend, gold roth geflügelt. — Die Tincturen des Schildes so bereits in der Chroneke der Sassen (ann. 1475 und 1485), im Braunschweiger Schichtboke

---

[2]) Rosenkranz'ens Angabe (Westf. Zeitschr. XIV, S. 198), der Adler sei gold in blau beruhet auf einem Schreibfehler.

1516, und in Email auf einem Kelche in der Schatzkammer (im Cyter) des Doms zu Halberstadt, Geschenk der 1483 vermählten Herzogin Margarethe von Braunschweig, geborenen Gräfin von Ritberg. Der Helm in einem Siegel von 1399, wo aber der wachsende Adler statt der Flügel zwischen zwei Hirschhörnern, falls letztere nicht verzeichnete Flügel sein sollten. — Dieser Adler ist der Arnsbergische da die Grafen von Ritberg sich erst nach Erblich-werden der Wappen von denen von Arnsberg abzweigten. Ob er in den Tincturen von dem der letzteren abweiche, ist zweifelhaft. Einer Vermuthung nach (oben S. 256) soll der im Diepholzischen Wappenschilde stehende der Ritbergische sein, wo er dann die Tincturen des Arnsbergischen hätte. — Der Ritbergische Adler stand in den Wappen beider Gemahle der Erbgräfin Irmgard: Erichs von der Hoye (Henninges Theatr. geneal. IV, 406; v. Hodenberg Hoyer UB. Taf. 9, Fig. 92) und Simons von der Lippe (Siebm. I, 17), dann im ostfriesischen und im Kaunitzischen, so wie noch jetzt im Fürstlich Liechtensteinischen (richtig schraffirt auf den ganzen und halben Thalern von 1728 [Monn. en arg. S. 376], irrig, als schlesischer und deshalb in den Wappenbüchern für den schlesischen gehalten, auf denen von 1758 [das.] und 1778).

Nachstehende Münze schiebe ich hier ein, weil ich sie der Mittheilung werth halte, nicht weil ich glaubte, daß sie hierher gehört, wenn gleich die Buchstaben, die ich auf ihr zu lesen glaube, mich veranlassen, sie gerade hier zu beschreiben:

Taf. 10, Fig. 5.

Av. ✠ AᵒRIT-BE·-·R Gekrönter mit geschlossener Bügelkrone, linksum, rechts das Schwert, links Reichsapfel mit großem Kreuze.

Rv. .....D HORN C.. Bethürmtes Gebäude, in der Gestalt der Köllnischen aus der Zeit Friedrichs des Rothbarts. — (Weingärtner in Warburg).

Dm. 15‴ —

Die Münze mag zwischen 1150 und 1180 geschlagen sein; sollte Arit-ber anstatt Frit-her(icus) stehen? — .. dhorn *Civ* weiß ich nicht zu ergänzen; von Städtenamen die sich so endigen, paßt keiner zu der Münze.

Die Münzen der Grafen von Ritberg beginnen erst nach dem Anfange des 16. Jahrhunderts; sie haben das Eigenthümliche, daß ihre Typen fremden Münzen, und zwar Münzen entfernter Städte und Länder nachgeahmt sind, ohne daß die Vorbilder in Westfalen irgend coursirt hätten. Es dürfte schwer sein, den Grund ausfindig zu machen, aus welchem man bei der doch nur in geringem Umfange betriebenen Ausmünzung in Ritberg auf diese Art verfahren hat.

Johann I, 1481—1516.

1) Schilling von 1511:

Taf. 10, Fig. 6.

Av. + MON ⸰ COMITS ⸰ IOhIS ⸰ D ⸰ REDBR Adler, vor dessen Schnabel ein Ringel.

Rv. ∘SANT ⸰ IOhAE'∶S ∶ BAPTIT ⸰ 1711. Der heilige Johannes mit dem Lamme, innerhalb eines Reifes von kleinen Bogen. — (d. H.)

Dm. 24''' — Gw. 1,64.

(Bereits abgebildet Bl.f.MK. I, Nr. 4 und Taf. I, Fig. VI).

Diese Münze hat — wenigstens auf dem Av. — ganz das Ansehen einer der Stadt Deventer oder einer Ütrechter von Friedrich von Blankenheim; sie ist anscheinend einer fremden genau nachgeahmt, wiewohl ich das Vorbild nicht bestimmt angeben kann.

2) Pfennig:

Taf. 10, Fig. 7.

Einseitig. Wappenschild (Adler, an der Stelle des Schwanzes ein **R**, d. h. Ritberg), darüber ∘I∘ (Iohann), jederseits zwei übereinandergestellte Ringel. — (d. H.)

Dm. 14''' — Gw. 0,30.

3) desgleichen:

Taf. 10, Fig. 8.

Av. Großer Bogen, darüber drei Thürme, darunter Wappenschild (Adler); jederseits zwei übereinanderstehende Ringel.

Rv. St. Peter in halber Gestalt, rechts den Kreuzstab, links den Schlüssel; vor ihm großes Wappenschild (Adler). — (d. H.).

Dm. 16''' — Gw. 0,53.

Der Pfennig ist genau nachgeahmt denen der Bischöfe Konrad und Erich von Osnabrück, gleich denen des Bischofs Franz von

Minden und der Herren Bernhard zur Lippe und Johann von Diepholz (s. oben S. 267); nur die Wappenbilder in den Schildern sind von einander verschieden.

Otto 1516—1535.

4) Halb-Schilling (?) von 1519:

Taf. 10, Fig. 9.

Av. ❂ OTTO ○ COMES ○ D ○ RIDBORG' Gekrönter Adler.

Rv. ❂ CIVITAS ⁘ RIDBORG ○ 1○5○1○9. Krone — (d. H.).

Dm. 19''' — Gw. 1,10.

Diese Münze ist das getreueste Abbild der polnischen Schillinge der Könige Alexander und Sigmund (Gr.Cab. Taf. II, Fig. 15, 17), und — was noch wunderlicher ist — sie fand sich als unicum in einem bedeutenden an der Gränze von Hinterpommern und Westpreußen gemachten Funde von polnischen Schillingen jener beiden Könige! — Der sonst nie gekrönt gezeichnete Ritbergische Adler trägt dieses mal eine Krone, weil der polnische sie regelmäßig trägt. — Eine Münze mit den nämlichen Typen und gänzlich sinnlosen Umschriften s. (Cappe'ns) Verzeichniß einer M.- und M.-Sammlung S. 244, Nr. 3448. — Obige ist von schlechtem Billon.

5) Viertel-Thaler ohne J.:

Taf. 10, Fig. 10.

Av. OTTO GRAVE= · RITBER E' · S' · (Esens Stedesdorf) Behelmtes Wappenschild (Adler).

Rv. DNVS · SIT · LWDANIDVS · IN · ETN · (Dominus sit laudandus in eternum. Die D in Gestalt verkehrter G). Brustbild des Grafen, linksum.

Dm. 30''' —

(Samml. rarer und merkwürdiger G.- und S.-Münzen. 2. Forts. S. 29. Daraus: Madai 4353. Hierneben nachgezeichnet).

Das Brustbild des Grafen, in der Pelzmütze, ist dem des gleichzeitigen Grafen Enno von Ostfriesland auf dessen Viertel-Thalern nachgeahmt. — Herr zu „Esens und Stedesdorf" nennt er sich als Gemahl der Onna von Esens, obgleich während seiner Lebenszeit beide Herrschaften von seinem Schwager, Junker Balthasar, dem berüchtigten Seeräuber, besessen wurden.

6) Groschen desgl.

Taf. 10, Fig. 11.

Av. ∘OTTO ⸗ GRAV⸗∘E RET⸗∘BERG Blumenkreuz, auf dessen Mitte, innerhalb großen Perlenreifs, das Wappenschild (Adler).

Rv. MONE.. ∘ N⸗O' ∘ RITBER ∘ Der heilige Johann mit dem Lamme. Unten: ein breiter Ausschnitt darin Wappenschild (Adler) zwischen zwei Ringeln; in jeder Ecke des Ausschnitts drei Ringel. — (ehm. Schauß in Berlin).

Dm. 30''' —

Die Münze kömmt aus einem in Pommern gemachten Funde, der Bl.f.MK. II, S. 212 verzeichnet ist (dies Stück das. S. 215).

Wiederum eine getreue Nachbildung und zwar der Lübischen Doppel-Schillinge, nämlich der ohne Jahrszahl von 1514 bis 1522 geschlagenen, die neben dem Wappenschilde des Rv. Ringel, anstatt des 1522 beginnenden Münzmeisterzeichens haben. Die aus runden und eckigen Buchstaben gemischte Schrift, wie sie auf obigem Ritberger steht, kömmt jedoch erst auf den von 1522 bis 1528 geschlagenen vor, die sämmtlich die Jahrszahl 1522 beibehalten.

Irmgard und Walburg, 1563—1576.

Graf Johann II hatte von seinem Vater 1535 die Grafschaft Ritberg, 1559 von seiner Mutter Onna die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund oder das Harlingerland in Ostfriesland geerbt. Er wurde aber schon 1557 wegen Landfriedensbruchs seiner Lande entsetzt, und starb 1563, irrsinnig, zu Költn in der Gefangenschaft. Ihm folgten in der Herrschaft seine beiden Töchter Irmgard und Walburg, welche 1576 ihre Besitzungen so theilten, daß erstere die Grafschaft Ritberg, letztere das Harlingerland, 1583 nach Irmgards Tode aber auch Ritberg erhielt[3]).

Ihre Münzen sind 1567, während ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft geschlagen. Da während des 16. Jahrhunderts eine Münzstätte in Esens nie, wohl aber eine solche in Ritberg bestanden hat, so können diese Münzen nur zu Ritberg geschlagen sein.

[3]) Die Schicksale der Grafschaft nächst vor und nach dem Aussterben des gräflichen Hauses sind ausführlich erzählt in Köhler's MB. XV, S. 50.

Auch entspricht ein Stück zu 1/6 Reichs-Thaler nicht dem damaligen ostfriesischen Rechnungs-Systeme.

7) Thaler von 1567:

Av. ♛ MO ❁ NO ❁ ARG ❁ ERME ❁ WOL ❁ RITP ❁ ESE ❁ STE ❁ WIT Großes deutsches Wappenschild (hochgetheilt: vorn Ritberg; hinten: gevieret; Esens und Wittmund) zwischen zwei Ringeln; darüber: ❁1567❁, darunter zwei Röschen.

Rv. ❁MAXIMILIA ❁ II ❁ IMP ❁ AVG ❁ P ❁ F ❁ DECRETO ❁ (P*ii* F*elicis* decreto. Nicht augV, wie Madai lieset, und nicht P*ublicari* F*ecerunt*, wie er ergänzt.) Der Reichsadler mit Reichsapfel auf der Brust.

Dm. 43‴ —

(Arend's Münzbuch S. 190 — Köhler's MB. XV, S. 49. — Monn. en arg. S. 408 — Madai Nr. 4354).

8) Zehn-Kreuzer-Stück von 1567:

Av. MO NO · ARG · ELM · WOL · RIT·P · E · S · W. Wappenschild (gespalten; vorn: Ritberg; hinten: gevieret von Esens und Wittmund). Über dem Schilde: 1567.

Rv. MAXI · II · ROM · IIMP · SEM · AVGV. Reichsadler mit dem Reichsapfel, darin: 10.

(Hoffmann's Münzschl. Taf. 52. — Unbeschrieben angeführt in Wellenheim's Kataloge II, 2. S. 368, Nr. 7762).

Dm. 22‴ (bei Hoffmann ungenau 26‴) —

Auf dem rohen Kupferstiche bei Hoffmann steht ELM anstatt ERM, und RIT·P anstatt RITP, auch IIMP statt IMP. — Das Stück ist ein 10-Kreuzer- oder 1/6-Reichsthaler-Stück; nach Hoffmann aber werth nur 11⅗ Kr. anstatt 12 nach dem Tarife des Thalers zu 72 Kr., oder nur 14¼ Kr., anstatt 15, nach dem zu 90 Kr.; anstatt 10 alte Kr. also nur 9½, oder anstatt $7{,}7^{05}$ *ngr* nur $7{,}4^{05}$ *ngr*. —

Die ferneren Münzen der Grafen von Ritberg aus den Häusern Ostfriesland und Kaunitz sind, soweit sie bereits bekannt gemacht waren, in der NZ. 1848, S. 165, 169 fg. verzeichnet. Die daselbst aufgeführten Münzen sind, (mit den Nummern dieses Verzeichnisses) tabellarisch geordnet:

	Thaler			ggr
	1	1/2, 2/3	1/4	
Johann III, 1601—1625				
1615	—	—	—	229
1616	230	—	—	231,2
1617	—	—	—	233
1618	234			
1619	—	—	235--7	238
s. a.	239			
Johann IV, 1625—1660				
1654	—	240		
s. a.	—	241		
Franz Adolf Wilhelm, 1660—1687				
1688	—	242—4		
Marie Ernestine Francisca, 1687—1699				
1693	—	245		

Dieselbe und Maximil. Ulrich, 1699—1746

			mgr	Pfennige				
				AR	Æ			
				6	4	3	2	1
1703	251	252	—	253	254	*[1]	255	256
1706	—	—	257					
Wenzeslaw Adam, 1758—1794								
1766	—	—	—	—	—	*[2]	258	259

In einem Auctions-Kataloge (Koch's Samml. Kölln, 1862) wird (S. 16, Nr. 258) eine silberne Medaille von „1766" beschrieben:

Av. WA verschlungen unter einer Krone (Wenzeslaw Adam), darunter: Den 28. September.

Rv. DER GRÖSSTE FLEISS ERHÄLT DEN PREIS. Allegorische Darstellung der Landwirthschaft mit dem verschlungenen WA, darunter: RITBERG.

Dm. 60''' — Gw. 58,33 Gm. (3 Loth 5 Q.)

---

[1]) Neumann KM. Nr. 5007. [2]) Das. Nr. 5012.

Zweite Abtheilung.

Die Geldlehre.

Vorwort.

Was ich hiernächst unter der Überschrift „Geldlehre“ habe zusammen drucken lassen, ist nicht ein systematisches Compendium. Der Stoff zu drei Recensionen — Mone'ns, Hegel's und Karmarsch's — polemischer Tendenz mit gehöriger Motivirung meiner abweichenden Ansichten, der Inhalt theils wirklich geführten Briefwechsels über einzelne den Gegenstand betreffende Fragen, der bis zur völligen Erschöpfung letzterer noch nicht durchgeführt war, theils mündlicher Erörterungen über in der Entwickelung begriffene Theile des Geldwesens — ist hier ohne allzu strenge rhetorische Disposition in einer Reihe

von Paragraphen zusammengefaßt. Manches bestreitet die Ansichten Anderer, obgleich diese Tendenz meist nicht hervorgehoben ist. — Einiges, was in einer vollständigen Darstellung des Gegenstandes hätte besprochen werden müssen, ist hier als in den obigen Hinsichten nicht in Betracht kommend, übergangen. Die aus den höheren Regionen der National-Ökonomie zu holenden theoretischen Deductionen fehlen ebenfalls; ich habe mich bei jedem Abschnitte hastig in das praktische Detail hineinbegeben. Mehreres ist noch mit besonderer Rücksicht auf die 1857 vorgenommenen Reform des deutschen Münzwesens, auf die Ausführung derselben und ihre Folgen hinzugefügt*). — Mein Hauptstreben war: Verständlichkeit und Deutlichkeit, weil ich die unangenehme Erfahrung mehrfach gemacht habe, daß es mir schwer wird, diese Gegenstände stets auch verständlich, deutlich und faßlich Anderen vorzutragen. Dieses Streben entschuldigt, daß ich — wie ich gewahr werde — oft geschwätzig und wiederholend geschrieben habe. — In einem andern Sinne habe ich vielleicht hie und da allzu „verständlich" gesprochen; aber Schlosser sagt: es gäbe Gegenstände, über die man gar nicht reden müsse, wenn man seinen Worten nicht das Gewicht von Flintenkugeln zu geben wüßte. — Die Geldlehre ist — glaube ich — so ein Gegenstand!

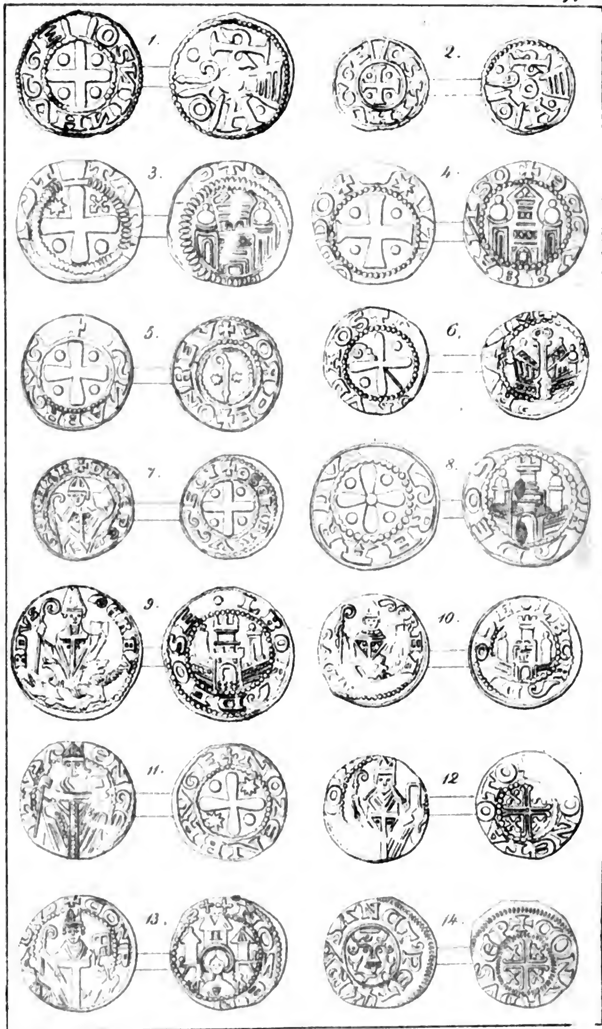
*) Von diesem Aufsatze sind besondere Abdrücke gemacht. Ein denselben hinzugefügter Anhang: „Der Wiener Münzvertrag von 1857" ist, als von nur vorübergehendem Interesse, in die „Münzstudien" nicht aufgenommen.

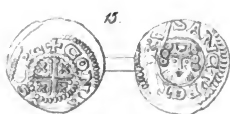
Inhalt.

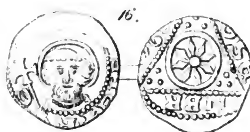
Druckfehler:

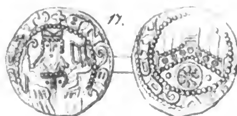
S. 39, Z. 13 v. u. statt: „angeführter“ lies: „eingeführter“.
S. 66, Z. 2 v. u. Die Worte „Neapel 1818“ sind zu streichen. Die Decimal-Rechnung bestand in Neapel schon vor 1818.
S. 74, Z. 5 v. u. statt: „ersteren“ — lies: „ersterem“.
S. 75, Z. 1 statt: „letzteren“ — lies: „letzterem“.
S. 86, Z. 17 statt: „hervorzurufen“ — lies: „hervorgerufen“.
S. 118, Z. 11 v. u. statt: „des“ — lies: „der“.

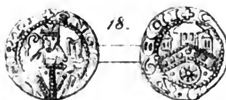
1.

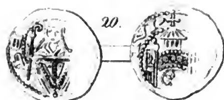



15.

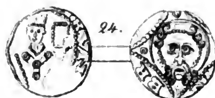

16.


17.

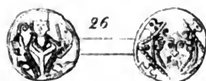

18.


20.

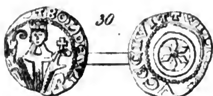

23.

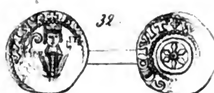

24.


25.

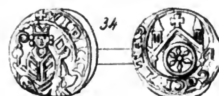

26

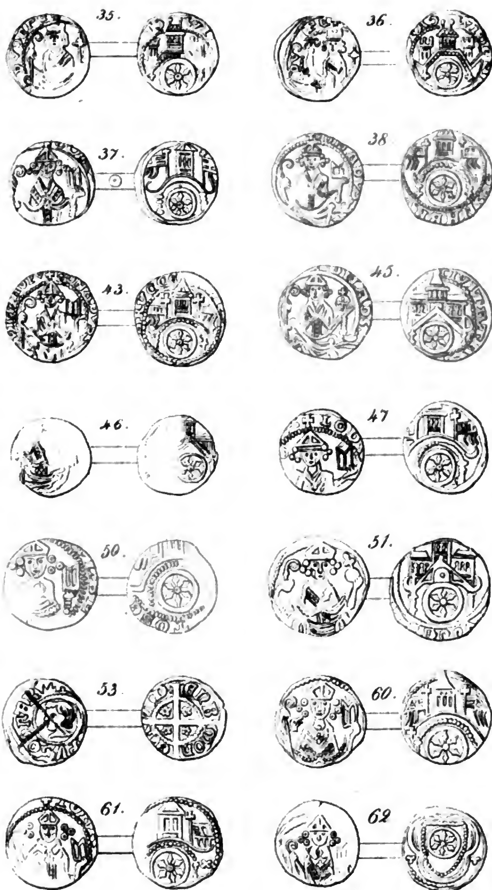

28.


30

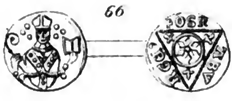

32.

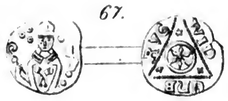

33.

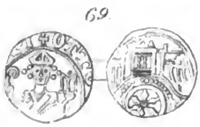

34


35.
36.
37.
38
43.
45.
46.
47
50.
51.
53
60.
61.
62

4

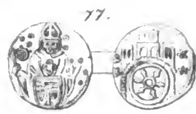

66


67.

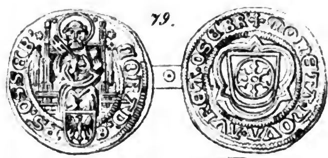

69.

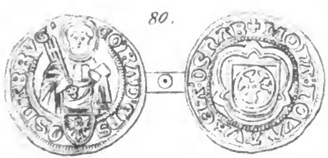

75.
IOIES EPISCOP OSNABRVGEN
MONETA NOVA AVREA OSNABRVGEN

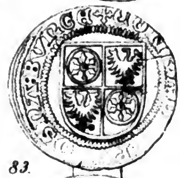

76

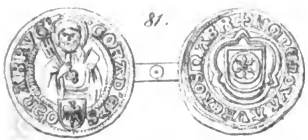

77.


78.


79.


80.




81.


83.

82.



84.





85.







87.

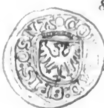
86.

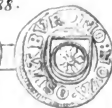






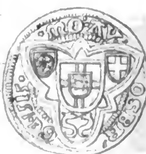
88.





92.





90.





93.





96.







99













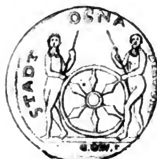








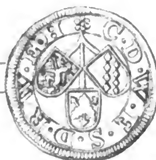
















94.





95.





105.



1.




2.




3.




4.



5.



7.




8



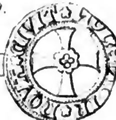
6.



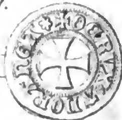

9.




10.

11.





1.
2.
3.
4.
5
6.
7.
8.
9.
10.
11.

Die Geldlehre

in Beziehung auf Münzkunde und Geldgeschichte.

---

§. 1. Münzkunde und Geldlehre.

Wenn die Numismatik nicht lediglich eine Anweisung, Münzsammlungen zu ordnen sein, sondern sich zum wissenschaftlichen erheben soll, so darf sie sich nicht ausschließlich auf die Beantwortung der Frage: Cujus sit imago et superscriptio? beschränken, sondern sie muß auch darüber Auskunft geben: Quo valeat nummus, quem praebeat usum; mit der Münzenkunde muß Geldkunde verbunden sein.

Im Gebiete der antiken Numismatik sind von Anfang an beide Zweige derselben nicht anders als völlig getrennt betrachtet; die Res nummaria veterum und die Doctrina numorum veterum ignorirten sich gegenseitig, bis endlich Borghesi und Mommsen beide mit einander verschmolzen. — Die mittelalterliche Numismatik begann umgekehrt mit der Verbindung beider Theile; der Sachse Wagner und der Thüringer Schlegel sammelten Münzen und zugleich Urkundenstellen zur Geldgeschichte. Seit ihnen blieb letztere vernachlässigt, und Praun's sonst vortreffliches Buch (1744) ist, wegen Mangel an damals zugänglichem Stoffe, hinsichtlich des Mittelalters höchst dürftig. Erst seitdem Lelewel auftrat, und zugleich in Deutschland man Mader'n besser zu verstehen und zu würdigen anfing, als durch beide die Münzen-

kunde so bedeutende Fortschritte gemacht hatte, wurde auch die Geldgeschichte wieder mehr in den Kreis der numismatischen Forschungen gezogen und aus der zugänglichen Literatur des Mittelalters zusammengesucht und zusammengestellt, was sich aus derselben für die Zwecke der Geldgeschichte entnehmen ließ. Aber das Verdienst, eigens für letztere neue Quellen aufgesucht oder mitgetheilt zu haben, gebührt Mone'n (in der „Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins", für Schwäbische Münzgeschichte) und Hegel'n (in den „Chroniken der Deutschen Städte", für die Nürnbergische).

So höchst schätzens- und dankenswerth Alles ist, was Mone und Hegel in den erwähnten Schriften an Quellenstellen selbst mittheilen, um so bedenklicher ist — bei Mone sogar bei weitem größtentheils — das, was sie selbst aus Quellenstellen folgern, und überall da, wo Mone nicht die Stellen selbst, sondern nur seine Folgerungen aus denselben giebt, halte ich seine Mittheilungen für werthlos und unbrauchbar, denn — für mich wenigstens — ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er die Quellen mißverstanden hat, weil seine Auffassungen oft den ersten Grundbegriffen der Geldlehre zuwider sind.

Die praktische Geldkunde kann nicht ohne Beihülfe der theoretischen Geldlehre verstanden werden, die einen Theil der Volkswirthschaftslehre — der Nationalöconomie — bildet.

Die Geldlehre ist erst durch den Hamburger Büsch in den Kreis der Wissenschaften eingeführt, und nachher in dessen Sinne durch Busse systematisch bearbeitet. Beide haben hier aber, indem sie dieselbe mit Handelskunde und Finanzwissenschaft (Staatswirthschaft) vermischten, vielfach unklar gemacht. Erst Hoffmann's [1]) (Lehre vom Gelde) hat diesen Zweig der Nationalöconomie sicherer begründet, als dies bis jetzt mit den übrigen Theilen dieser Wissenschaft der Fall sein dürfte, die sich vielleicht

---

[1]) Lehre vom Gelde. Berlin 1838. Dazu als „Zugabe": Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen. Das. 1841. — Nicht eine systematische Behandlung des Gegenstandes. Die Sätze der Geldlehre sind meistens als Erläuterungen an eine Geschichte des preußischen und englischen Geldwesens der neueren Zeit angeschlossen.

noch in derselben Lage befinden, wie die Geldkunde zu Büsch's Zeiten.

Mannigfaltige Erscheinungen im Gebiete der praktischen Geldkunde kennen zu lernen, hat man wohl vorzüglich in Niedersachsen Gelegenheit gehabt. Hier ist der Harz, der jährlich 25,000 Pfund Silber in Umlauf bringt, Hannover, wo längere Zeit hindurch eine wohl eingerichtete und wohl geleitete Handels-Münzanstalt bestand, Hannover, mit der concurrirenden Gold- und Silberwährung, Bremen mit der reinen Goldwährung, Hamburg mit der reinen Silber-Barren-Währung, Hamburg, der Haupt-Handelsplatz in edeln Metallen auf dem Continente — fast ein halbes Jahrhundert hindurch auf der Erde. — In Süddeutschland, wo man Jahrhunderte hindurch nichts als eine Scheidemünz-Währung [2]) — zuletzt noch die Kronthaler — gekannt hat, lassen sich aus dem Leben selbst freilich keine geldkundlichen Erfahrungen sammeln.

---

§. 2. Werthmesser.

„Maß" ist diejenige übersichtliche Raumbestimmung, durch deren Wiederholung oder Theilung die Ausdehnung nicht übersichtlicher Räume aufgefaßt werden kann; „Meßwerkzeug" ist ein körperlicher Gegenstand, durch welchen die Einheit des Maaßes und dessen Eintheilung versinnlicht wird.

Das Meßwerkzeug womit man Längen mißt ist: der Maßstab, das womit man Schweren mißt: das Gewicht, das womit man Werthe mißt: das Geld.

Es kann aber nicht jeder körperliche Gegenstand als Geld dienen. Der Gegenstand womit man Länge, Schwere oder Werth mißt, muß selbst von Länge, von Schwere und von Werth sein. — Aber die verschiedenen Menschen haben ganz verschiedene Ansichten über den Werth der Dinge, und deshalb können sie tauschen. Sobald sie aber diese verschiedenartigen subjectiven Werthe

[2]) Busse, Kenntniß vom Münzwesen. II, §. 322.

gegen den Werth eines Dinges vergleichen, das in den Augen Aller gleichen Werth hat, kaufen sie. Als Geld können nur Dinge dienen, die in den Augen Aller gleichen Werth haben können. —

Es ist aber nicht nothwendig, daß bei einem Kaufe das Kaufgeld sofort bezahlt werde; der Verkäufer kann sich dasselbe versprechen lassen, es kann, durch eine Art von symbolischer Zahlung, ein an sich werthloser Gegenstand als Zeichen, als Zusicherung der versprochenen Zahlung, — eine Anweisung auf Geld gegeben werden. Solche schriftlich gegebenen Zusicherungen heißen Werthpapiere; man nennt sie auch: Creditgeld, in gewissen Fällen: Papiergeld; allein hier ist das Wort „Geld" in einem uneigentlichen, bildlichen Sinne genommen; dies Geld beruhet nur auf der Vermuthung, daß ein gegebenes Versprechen auch gehalten werde, es hat also einen mehr oder weniger zweifelhaften Werth, und über den Grad dieses Zweifels sind die Ansichten stets verschieden und wechselnd.

Ich spreche nur von gemünztem Gelde, nicht auch von den verschiedenen Arten des Creditgeldes. Die Lehre von den „Werthpapieren" gehört nicht in die Geldlehre, sondern theils in die Finanz-, theils in die Handels-Wissenschaft, und in jene nur insofern, als Werthpapiere Einfluß auf den Umlauf des Geldes haben.

Wenn die Maße der Länge, der Schwere und des Werthes zur Vermittlung des Verkehrs der Menschen unter einander dienen sollen, so muß das Maß für alle diejenigen Menschen, welche sich ein und desselben Länge-, Schwere- oder Werth-messers bedienen und durch ihren gegenseitigen Verkehr ein- und denselben Begriff von Maß angenommen haben, völlig übereinstimmen und in abstracto identisch sein. Es ist dabei aber gleichgültig, wie viele Grade der Scala, wie viele Theile der Maß-Einheit ein Meßwerkzeug enthalte; es ist sogar sehr bequem, Werkzeuge von mannichfacher Grad-Anzahl in Gebrauch zu haben. Man mißt nach Verschiedenheit der Gegenstände mit dem Ruthen-, Klafter-, Ellen-, Fuß-, Zoll-Maße, die sämmtlich Vervielfältigungen der Theile einer bei allen identischen Einheit sind. Man kann auch nach Verschiedenheit der Gegenstände oder der Quantitäten mit Maßen messen,

denen verschiedenartige Einheiten zum Grunde liegen, wie z. B. Seidenzeug mit der Rheinländischen, Wolltuch mit der Brabanter Elle gemessen wird, wie z. B. in den Hansestädten (Holländisches) Handelsgewicht und (Köllnisches) Krämergewicht für die großen oder kleinen Quantitäten dient. Wenn man aber ein Stück Zeug Anfangs mit der Rheinländischen Elle messen, dann zur Abwechselung mit der Brabanter fortfahren, die fernern Theile mit dem Meterstabe und dem Yard messen wollte, so würde man die Länge erst erfahren, wenn man den Betrag jedes dieser Abschnitte auf ein einziges Maß reducirt, wozu dann das Verhältniß der verschiedenen angewandten Maßstäbe sicher bekannt sein muß.

Als Werthmesser dienen die edeln Metalle — Gold oder Silber — nicht Gold „und" Silber. Aber bei diesen beiden Arten von Meßwerkzeugen treten einige Umstände ein, durch welche sie sich von allen andern Meßwerkzeugen wesentlich unterscheiden. Erstlich ist die Substanz, aus welcher sie bestehen, an sich selbst ein Werth, der in vielfacher Hinsicht von den Menschen hochgehalten wird, um so mehr, als diese Substanz unzerstörbar und die mannigfaltigsten Gestalten anzunehmen fähig ist, und sodann werden die edlen Metalle am bequemsten in einer Gestalt als Werthmesser gebraucht, deren Herstellung Kosten verursacht. Sie haben also an sich einen zweifachen Werth: wegen ihrer Substanz und wegen ihrer Gestalt. Da aber beide Metalle von verschiedenartiger Substanz sind, so ist in dieser Hinsicht ihr Werth ein verschiedenartiger, gerade so wie die Länge der Brabanter und der Rheinländischen Elle eine verschiedene ist, und deshalb lassen sich die beiden edeln Metalle nicht als homogene Grade ein- und desselben Maßstabes verwenden. Wer mit Silber angefangen hat zu messen, darf nicht mitten im Messen den Werthmesser verändern und mit Gold zu messen fortfahren! Nur eines der beiden Metalle kann bei einem bestimmten Acte des Messens, beim Messen eines einzelnen Gegenstandes, als Maßstab dienen; man darf nur mit Gold oder mit Silber messen.

Wenn das eine der beiden Metalle als Werthmesser dient, wenn mit dem einen gemessen wird, so ist das andere, dem entgegen, selbst ein gemessenes; es wird dem Werthmesser gegenüber

selbst zur Waare, deren Werth durch den Werthmesser ermittelt und bezeichnet wird.

Aber auch bei den edeln Metallen ist der Werth, und deshalb der Preis der Waare ein zweifacher: je nachdem an der Waare entweder die Substanz oder daneben noch die Gestalt vorzugsweise geschätzt und gesucht, also ihrem Werthe nach gemessen wird. Wo Silber als Werthmesser dient, da ist das Gold eine Waare, welche entweder nach ihrem Stoffe, als rohes Metall, oder nach ihrer Gestalt, als Münzstück, als Goldmünze, tarirt wird. Der Werth steigt und fällt aber bei jeder Waare in Gemäßheit der Nachfrage; wem sehr nach dem Besitze einer Waare gelüstet, der bringt größere Opfer, um sie sich zu verschaffen. Dieses Gelüste — die Nachfrage — kann, wie sich das auf jedem Marktplatze zeigt, bald größer, bald geringer sein; bei manchen Gegenständen wechselt es oft sehr rasch. Die Aufgabe des Handels ist: zu beachten, wo und nach welcher Waare sich ein Gelüste ausspricht, um sofort diese Waare dahin zu schaffen und käuflich zu machen. Je ausgedehnter der Handelsverkehr ist, je mehr Marktplätze sich gegenseitig beachten, desto eifriger wird die Waare von einem Orte zum andern geschickt und desto öfter wechselt ihr Preis. Die Geldhändler — die Banquiers — theilen sich gegenseitig die Preiscourante der edeln Metalle und der daraus verfertigten Münzsorten — die Courszettel — von allen Geldmärkten mit.

Es setzt nun schon einen ganz irrigen Begriff von Werthmesser und Geld voraus, wenn man die Dimension des Maßstabes, dessen man sich in irgend einer Zeit und Gegend bedient hat, durch Angabe des Preises, den in einer ganz andern Zeit und Gegend das edle Metall oder eine bestimmte Münzsorte gehabt hat oder hat, verdeutlichen will. — Wenn man die Frage beantworten will: welche Werthstufe wurde im 14. Jahrhunderte durch einen Goldgulden bezeichnet, so erfährt man dies nicht dadurch, daß nachgewiesen wird, mit wie viel Gulden und Kreuzern das in einem damaligen Goldgulden steckende Quantum Gold in Gestalt einer Goldkrone neuerlichst zu Frankfurt am Main bezahlt wird. Das Gold an sich oder auch die daraus angefertigte Münzsorte steigt und fällt im Preise, je nachdem es mehr oder weniger vorhanden ist und je

mehr oder weniger mannigfaltig der Gebrauch ist, zu dem man es anwendet. Hiernach steigt oder fällt das Gelüste darnach, die Nachfrage, der Werth den man auf dasselbe legt, das Opfer welches man bringt, um es sich zu verschaffen, also sein Preis, und damit ändert sich das Verhältniß dieses Preises zu den Preisen anderer Gegenstände.

---

§. 3. Kornpreise.

Das unter allen Klimaten gleich unentbehrliche Bedürfniß der Menschen ist die Nahrung, und in Deutschland ist von jeher das allgemeinste Nahrungsmittel das Roggenbrod gewesen. Das Nahrungs-Bedürfniß der Menschen bleibt sich immer gleich, aber auch das Roggen-Quantum, welches producirt wird, bleibt stets dem Bedürfnisse meistens genau entsprechend.

Daher ist der Roggen in Deutschland diejenige Substanz, deren Werth für die Menschen stets der nämliche geblieben ist. Um den im Lauf der Zeiten veränderlichen Werth der edeln Metalle nach einem unveränderlichen Werthmesser abschätzen zu können, muß man ihren Preis mit dem des Roggens vergleichen. — Wer im Jahre 1500 eine jährliche Rente von 100 Goldgulden hatte, konnte damit die Befriedigung sehr vieler Bedürfnisse erkaufen, er war reich; wer im Jahre 1860 jährlich 25 Goldkronen — genau das nämliche Quantum Goldes — hat, der lebt in Dürftigkeit. Wer aber im Jahre 1500 von seinem Acker einen jährlichen Ertrag von 100 Scheffel Roggen hatte, der war genau eben so reich, als der, welcher einen gleichen Ertrag im Jahre 1860 hat; jener bekam 100 Goldgulden für seine 100 Scheffel, dieser erhält den Goldbetrag von 1000 Goldgulden für die seinigen. Der Werth des Roggens ist derselbe geblieben, aber der des Goldes ist auf den zehnten Theil seines früheren gefallen.

Nun ist freilich der Getreidepreis, wie Hoffmann (Lehre vom Gelde, S. 3) auseinandersetzt, kein absoluter Werthmesser, denn jede Gegend hat ein verschiedenes Getreide als vorherrschendes Nahrungsmittel, und die Vergleichung aller gegeneinander würde zu

irrigen Ergebnissen führen. Aber für irgend eine bestimmte Gegend hat doch ein- und dasselbe Getreide, z. B. der Roggen, einen im Laufe der Zeiten nicht veränderten Werth. Doch kann man ein größeres Land, wie namentlich Deutschland, hiebei nicht als eine einzige „Gegend" betrachten, denn im Mittelpunkte von Europa wird das Klima nicht bloß nach Süden zu, sondern auch westwärts, wegen der milderen See-Luft, milder, und dieser Einfluß ist auf landwirthschaftliche Verhältnisse, also namentlich auf Getreidebau und landwirthschaftliche Arbeit so beträchtlich, daß man in Deutschland für daraus zu ziehende Folgerungen vier Regionen — den Nordwesten, den Nordosten, den Südwesten und den Südosten gehörig unterscheiden muß.

Es versteht sich wohl von selbst, daß bei Angabe von Roggenpreisen nicht der Preis eines einzelnen Jahrs maßgebend sein kann, da der Ertrag der Erndten so sehr verschiedenartig ist. Nur der dreißigjährige Durchschnittspreis kann hier einen Maßstab gewähren.[3])

---

[3]) Als ein Beispiel dieser Veränderlichkeit führe ich hierunter die Roggenpreise zu Hannover während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, die ich, um sie übersichtlicher zu machen, auf Gramme Silber reducirt habe. Der Hannöversche Himte enthält = 31^{152} Liter.

„Der im Nachfolgenden aufgeführte Preis eines Hannöverschen „Himten Roggens, in jedem der 50 Jahre, ist dadurch gefunden, daß „von allen 104 Wochenmarktstagen der Durchschnitt sowohl der höchsten „als niedrigsten Preise genommen und aus diesen beiden Resultaten „wieder der Durchschnitt berechnet ist."

Jahr	Gramme S.	Jahr	Gramme S.	Jahr	Gramme S.
1806	33,524	1814	16,762	1822	11,252
1807	21,460	1815	16,762	1823	13,514
1808	23,084	1816	25,520	1824	8,410
1809	17,284	1817	33,524	1825	6,786
1810	11,832	1818	25,868	1826	9,918
1811	14,732	1819	20,938	1827	14,906
1812	22,272	1820	14,036	1828	15,544
1813	16,762	1821	11,310	1829	15,544

§. 4. Tagelohn.

Außer dem Roggen, dessen **Preis** nur nach einem Durchschnitte von etwa 30 Jahren ermittelt werden kann, da der Erndte-Ertrag so verschiedenartig ist, giebt es einen andern Maaßstab, der sich leichter ermitteln läßt, und noch sicherer als Maaßstab dient. Außer der **Nahrung** bedarf ein Mensch unter dem Klima Deutschlands auch der **Kleidung** und des **Obdachs**, als Bedingungen seiner physischen Existenz. Dieser Bedarf, in seinem einfachsten, auf das unerläßliche beschränkten Umfange, kann durch **Arbeit** der einfachsten und rohesten Art erworben werden; und der Preis, den die tägliche Arbeit eines Tagelöhners hat, entspricht stets genau dem Werthe jenes täglichen Bedarfs an unentbehrlichen Subsistenz-Mitteln. Dieses Arbeits-Quantum hatte gleichen Werth im Jahre 1500 wie 1860, und wenn sein Preis 1500 = 1 Gramm Silber, 1860 aber = 10 Gramme Silber war, so war der Werth des Silbers 1860 um zehnmal geringer als 1500 geworden. — Zu solchen Ermittelungen kann aber keine **Arbeit** gebraucht werden, bei welcher der, welcher sie leistet, kostspielige Werkzeuge gebraucht, oder zu welcher er sich durch kostspielige Vorbereitung befähigt hat; es ist die Arbeit gemeint, die ein **Handlanger**, der mit ungeübter Körperkraft arbeitet, leistet, die geringste Menge von Erwerb, die dem Preise der unentbehrlichsten Subsistenz-Bedürfnisse entspricht. — Der zuverlässigste und untrüglichste Werthmesser, um

Jahr	Gramme S.	Jahr	Gramme S.	Jahr	Gramme S.
1830	17,052	1839	18,966	1848	11,310
1831	20,706	1840	14,964	1849	9,860
1832	17,690	1841	13,048	1850	12,934
1833	11,948	1842	18,038	1851	18,038
1834	9,338	1843	19,662	1852	19,546
1835	11,252	1844	15,892	1853	24,128
1836	10,672	1845	17,632	1854	27,898
1837	10,846	1846	23,374	1855	30,392
1838	14,906	1847	27,492		

die Preise aus verschiedenen Gegenden oder Zeitaltern mit einander zu vergleichen, wird also der Tagelohn sein. „Ein Tagelohn" ist die Einheit dieses Werthmessers, den man dann in 100 Untereinheiten abtheilen mag. — Wenn nun z. B. sich die historische Angabe fände, daß im Jahr 1400 ein Pferd für 100 Goldgulden verkauft sei, so wird man den Preis dieses Pferdes nicht dadurch auf neueres Geld reduciren können, daß man ermittelt, wie viel Gramme feines Gold in den 100 Goldgulden steckten, um darnach zu berechnen, in wie vielen Ducaten oder Friedrichsd'or das gleiche Grammen-Quantum enthalten sei; noch viel weniger wird man aber die Vergleichung dadurch vornehmen können, daß man ermittelt, mit wie viel süddeutschen Gulden und Kreuzern ein solches Gold-Quantum in den letzt verflossenen Monaten an der Frankfurter Börse bezahlt wurde. Vielmehr wird man zu ermitteln haben, wie viel einzelne Tagelöhne mit jenen 100 Gulden im Jahr 1400 bezahlt werden konnten, um in dem jetzigen Preise einer gleichen Anzahl von Tagelöhnen den Werth jener 100 Goldgulden auszudrücken.

Aber auch in dem Tagelohne will Hoffmann einen absoluten Werthmesser nicht erkennen. Er sagt (a. a. O. S. 2):

„Es ward angenommen, daß in der Anstrengung, womit „während eines Tages gemeine Handarbeit verrichtet wird, für alle „Menschen das gleiche Gefühl der Aufopferung und Entbehrung „liege, und daß also der Lohn, wofür dieselbe freiwillig übernommen „wird, auch für Jedermann den gleichen Werth haben müsse. Allein „die verschiedenen Stufen der Gewöhnung machen eine und dieselbe Arbeit bald mehr, bald weniger leicht, und die Freiwilligkeit „wird auch durch das Bedürfniß beschränkt. Überdies wird der „Tagelohn keineswegs bloß nach den Empfindungen des Arbeiters „bestimmt, und für die gleiche Leistung wird ihm sehr verschiedener „Genuß gewährt. Hier fristet er kümmerlich sein Leben, und er „erliegt fast unter einer Anstrengung, die doch nur Spielwerk wird, „wo reicherer Lohn kräftigeren Unterhalt gestattet. Auch ist bis ins „Unglaubliche verschieden, was in verschiedenen Gegenden als gewöhnliches Maß der einfachsten Handarbeit eines Mannes gilt. „In den „„Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerb-

„fleißes in Preußen““ (Jahrg. 1827 S. 180) wird auf den Grund „amtlicher Zeugnisse angeführt, daß beim Kleinmachen des Brenn„holzes in der gleichen Zeit zehn Arbeiter in Berlin mehr zu leisten „pflegen als siebenundzwanzig in den kleinen Städten Ostpreußens. „Ähnliche Fälle kommen hundertfältig vor, und können Niemanden „fremd bleiben, der das Volksleben in verschiedenen Gegenden un„befangen zu vergleichen vermag. Es ist daher in keiner Beziehung „statthaft, den Tagelohn für gemeine Handarbeit als allgemeines „Maß der Werthe zu brauchen; denn er ist weder in Bezug auf „das Wohlsein des Arbeiters, noch in Bezug auf den Betrag der „Arbeit etwas auch nur annähernd Gleiches.“

Ich halte dies Alles, obgleich es ein so berechtigter Beurtheiler wie Hoffmann sagt, für irrig. Es handelt sich beim Tagelohne um etwas Anderes, als um Anstrengung der Körperkraft, oder um Gefühle des seine körperliche Kraft Opfernden und um „Kümmerlichkeit“ der Lebensfristung, was Alles nur subjectiv und relativ ist, sondern es handelt sich um dasjenige tägliche Quantum von Subsistenzmitteln, welches nach Gegend und Zeitalter, und daneben auch den Ansichten, den Sitten der Menschen der untersten Volksklasse, als der großen Mehrheit — denn zur Subsistenz gehört auch ein gewisses überall verschiedenes Maß von Behaglichkeit, Comfort und Luxus -- unentbehrlich, nothwendig ist. Der Tagelöhner macht nur ein Tages-Budget, und die Summa Summarum dieses Budgets ergiebt: „eine Tages-Exigenz“. Jeder Posten dieses Budgets hat seinen abgesonderten Werth, deren jeder nach dem Werthmesser gemessen wird; die Summe dieser Werthe ergiebt also den Geldbetrag der Tages-Exigenz eines Menschen der untersten Volksklasse in einem bestimmten Lande in einem bestimmten Zeitalter. Da die Concurrenz den Betrag des Tagelohns immer auf den Betrag eben nur der Tages-Exigenz herabdrückt, so kann man den Exigenz-Betrag als eine Rechnungs-Einheit betrachten, als den Grad eines Werthmessers, einer Scala, an welcher alle Werthe abgemessen werden können. Der Tagelohn — eine einfache Tages-Exigenz — beträgt in Westfalen 10 Ngr. (ungefähr 6 Gm. Silber oder $^{2}/_{5}$ Gm. Gold), in Litauen 5 Ngr. (3 Gm. Silber oder $^{2}/_{10}$ Gm. Gold), in England 30 Ngr. (16 Gm. Silber

oder 1 Gm. Gold). Im Mittelalter mag er 2 Ngr. (1 Gm. Silber oder $^{1}/_{15}$ Gold) betragen haben. — Wenn Jemand ein jährliches Einkommen von 100 Thalern hat, so hat er „Macht zu kaufen" in Westfalen 300, in Litauen 600, in England 100, im Mittelalter 1500 Tagearbeiten. So viel „Tages-Exigenzen" er jährlich ausgeben kann, so weit reicht seine Macht zu kaufen: so reich ist er. Im Mittelalter wäre er mit seinen 100 Thalern fast wohlhabend gewesen, in England würde er ein armer Teufel sein. Im Mittelalter hatte 1 Gramm Silber so viel Werth als jetzt 16 in England; das Geld ist dort auf den sechzehnfachen Werth gestiegen. Ein Kilogramm Silber war im Mittelalter an Werth = 960 Points der Werth-Scala (Tages-Exigenzen), in England jetzt ist es = 60 Points werth. — Die Kornpreise schwanken, nach dem sehr verschiedenen Erndte-Ertrage, so sehr, — von 1 bis 4 — daß man sie nur nach einem dreißigjährigen Durchschnitte berechnen darf. Der Tagelohn schwankt nicht. In einem Theurungsjahre muß sich der Tagelöhner nothdürftig behelfen oder er erlangt eine vorübergehende Zulage; in einem wohlfeilen Jahre kann er mehr für das, was bei ihm dem Luxus angehört, ausgeben; der Tagelohn steigt und fällt nicht, wie der Kornpreis, mit jeder Erndte, mit jedem Jahre, sondern erst mit jeder Periode der national-öconomischen Entwickelung. Und diese Perioden, diese historischen Zeitabschnitte sind es eben, deren Ausfindigmachen und Abgränzen die Schluß-Aufgabe der Geldgeschichte ist. Angaben über Kornpreise kann der Geldhistoriker erst gebrauchen, wenn sie ihm aus einer fortlaufenden Reihe von dreißig Jahren mitgetheilt werden; eine einzelne Angabe über gezahlten gewöhnlichen Tagelohn gewährt ihm eine eben so sichere und sogar weit sicherere Basis seiner Berechnungen. — Der Tagelohn dient aber nicht zur Ermittelung der Körperkraft eines Menschen oder seiner Willigkeit zur Arbeit, er ist weder ein Stärke- noch ein Faulheits-Messer; er ergiebt den Betrag einer Tages-Exigenz, also dessen, was für den Menschen den höchsten und wesentlichsten Werth hat, er ist also der absoluteste Werthmesser, dem gegenüber die edeln Metalle, die Münzen und alles Geld überhaupt, als Waare im Preise steigen und fallen.

Theoretisch war es sehr richtig, daß die erste französische Constitution von 1791 den Tagelohn als officiellen Werthmesser annahm, als sie für das active Wahlrecht einen Census feststellte[4]. Aber der Tagelohn kann als Werthmesser nur dem Geld-historiker zur Ermittelung und Vergleichung des Werthes des Metallgeldes und der edeln Metalle zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern dienen. Für das Leben taugt er nicht als Werthmesser; für dieses ist ein concreter, substantieller Werthmesser nothwendig! Alle desfallsigen Erfordernisse vereinigen in sich die beiden edlen Metalle; vorzugsweise aber das Gold.

---

§. 5. Gold- und Silberwährung.

Das Verhältniß zwischen Waare und Geld heißt: Preis. Das Steigen und Fallen des Preises wird nicht an dem Betrage der Waare, sondern an dem des Geldes angegeben[5]. Daher muß bestimmt werden, welches der beiden edeln Metalle — Gold oder Silber — das Geld, und welches die Waare sein solle. Wo das Gold das Geld, das Silber also Waare ist, wo also der Preis in Golde gewährt wird, da herrscht die Goldwährung; im umgekehrten Falle herrscht die Silberwährung.

---

[4]) Pour être citoyen actif il faut — payer une contribution directe au moins égale à la valeur de trois journées de travail —. Tous les six ans le corps législatif fixera le minimum et le maximum de la valeur de la journée de travail, et les administrateurs des départemens en feront la détermination locale pour chaque district. — Um électeur zu sein war in größeren Städten ein Jahreseinkommen zum Werthe von 200 journées de travail, in kleineren und auf dem Lande eines von 150 oder ein gezahlter jährlicher Mieth- und Pachtpreis von 150 und bezw. 100 journées erforderlich.

[5]) Nur bei der Brod-Taxe der Bäcker findet mitunter ausnahmsweise das Steigen und Fallen des Preises an der Quantität der Waare statt. Ähnlich an einigen Handelsplätzen bei den Börsenpreisen des Spiritus.

Das Wort „Währung" bezeichnet diejenige bestimmte Zahlungsweise, bei welcher der Empfänger sicher ist, einen angegebenen Werthbetrag wirklich zu erhalten, — bei welcher dieser Betrag ge„währ"leistet, garantirt ist*). Dabei muß vor Allem zuerst feststehen, ob der Werth eines solchen Betrages in Gold oder in Silber gemessen werden soll.

Wenn das eine der beiden edeln Metalle als Werthmesser dient, so ist das andere, diesem gegenüber, Waare, welche wie jede Waare im Werthe, also im Preise, steigt und fällt. So wenigstens drückt man sich praktisch richtig, wenn schon theoretisch unrichtig aus. In Hamburg, wo Silberwährung herrscht, also das Silber Werthmesser ist, steigt und fällt das Gold im Preise. Nächst dabei, in Bremen, wo Goldwährung herrscht, also das Gold Werthmesser ist, steigt und fällt das Silber im Preise, — ein Unterschied, der doch in zwei so nahe belegenen Handelsstädten gar nicht möglich sein würde. Es hat sich aber aus vielfachen Umständen nachweisen lassen, daß wirklich das Silber es ist, dessen Werth vorzugsweise schwankt, und daß das Gold viel weniger den Schwankungen unterliegt. Wenn in Hamburg das Gold im Preise steigt, so ist vielmehr in den bei weitem meisten Fällen das Silber im Preise gefallen. Aus der Bergwerks- oder Handels- oder Finanz-Geschichte läßt sich für jede große und nachhaltige Cours-Veränderung nachweisen, welches der beiden Metalle und aus welchen Gründen dasselbe das häufigere oder bezw. seltenere, also gesuchtere, also theuerere wurde, also die Veränderung veranlaßte.

Wo eine der beiden Währungen herrscht, da beruhet der Werthmesser entweder auf dem Metalle an sich, oder er beruhet auf irgend einer aus demselben geprägten Münzsorte. Ist ersteres der Fall, so herrscht die Barren-Währung; ein Stück rohes gegossenes Metall von bestimmter Schwere ist Werthmesser, und ihm gegenüber gelten sowohl die geprägten Münzen desselben Metalles, als auch das andere Metall, im rohen oder gemünzten Zustande, als Waare. Beruhet aber die Währung auf einer aus dem Metalle

*) Das Wort „garantiren" ist nichts als das deutsche verwälschte Wort „währen" — währentiren.

geprägten Münzsorte, so ist diese der Werthmesser, und ihr gegenüber steigt und fällt das ungeprägte Metall jeder Art und jede andere Münzsorte.

Dies beständige Auf- und Niedergehen des Preises heißt: der Cours, und die tägliche Zusammenstellung der Preise aller dieser verschiedenen Metall- und Münz-Arten, die Vergleichung ihres Werthes mit dem Werthmesser bildet den „Courszettel“ [7]).

Das Gold ist ein Stoff, der in mancher Hinsicht dem Silber sehr ähnlich, dagegen aber in mancher anderen von letzterem so wesentlich verschieden ist, daß er aus mehreren Gründen von den Menschen höher geschätzt wird, als das Silber. Für die meisten Zwecke ist das Gold geeigneter und brauchbarer als das Silber, und wahrscheinlich würde bei jedem Gebrauche, den man von Silber macht, dasselbe durch Gold ersetzt werden, wenn dieses nicht so sehr viel seltener wäre als jenes.

Die Seltenheit des Goldes gegen die des Silbers hat sich bei den Europäern im Verhältnisse von 1 : 10 bis 1 : 16 verhalten, und deshalb haben die Menschen — so lange sich der Verkehr auf den Bereich der Scholle beschränkte — geglaubt, beide edle Metalle derart in eine und dieselbe Scala eines Werthmessers vereinigen zu können, daß, wenn ein gewisses Gewichtsquantum Silber = 1° war, dasselbe Gewichtsquantum Gold alsdann = 10° oder 16° darstelle. Sie begannen eine Werthmessung mit Silber, und wenn sie dann bis zu 10° oder 15° fortgemessen hatten, so warfen sie das Maß bei Seite und fuhren bei einer und derselben Werthmessung mit Golde zu messen fort. — Aber die Seltenheit der Metalle und die Ansichten über den Umfang ihrer Brauchbarkeit und dadurch über ihre Schätzbarkeit änderten sich, oft schon nach nicht langer Zeit, und waren auch gleichzeitig nach Verschiedenheit der Länder nicht die nämlichen gewesen; der Punkt in der Scala, wo das Gold eintreten sollte, verschob sich — der Maaßstab wurde länger —

---

7) Den schwankenden Handels-Preis einer Münzsorte bestimmt der „Cours“, den gesetzlichen Nominal-Werth: der Tarif, den inneren Gehalt: die Valvation oder Valvirung. (Mone sagt oft „Cours“, anstatt „Tarif“, z. B. Zeitschr. 9 S. 82 mehrmals; 11, S. 400; 11, S. 402.)

wurde kürzer — wurde unbrauchbar. Mit dem immer mehr zunehmenden Verkehre der Völker untereinander, die sich edle Metalle, wie alle anderen Waaren, deren die einen bedurften, die anderen über Bedarf besaßen, zusandten, nahm dies Schwanken immer mehr zu. — Dies wollten aber die Gesetzgeber nicht, aber sie konnten das Schwanken der Metallpreise ebensowenig hindern, als das Schwanken von Wärme und Kälte. Sie verfuhren jedoch ganz so, als ob sie die Temperatur der Luft auf beständig 15 Grad Réaumur dadurch erhalten könnten, daß sie mit jedem Steigen oder Fallen des Quecksilbers in der Thermometer-Röhre den Längenraum zwischen dem Gefrierpunkte und dem jedesmaligen Standpunkte des Quecksilbers aufs Neue in 15 gleiche Theile abtheilten. Diese Bemühung des immer neuen Abtheilens ist das Bild der Geldgeschichte der deutschen Länder bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts!

Bei fortgeschrittener Entwickelung des Verkehrs halten aber die Verkehrtreibenden Menschen auf die Dauer die beiden Metalle Gold und Silber durchaus nicht für so gleichartige Stoffe, daß sie sich dazu verständen, beide durcheinander als homogene Werthmesser zu gebrauchen. So wenig wie sie glauben, daß man die Länge eine Stücks Zeug unmittelbar veranschaulichen könne, wenn man mit der Rheinländischen Elle zu messen anfängt und mitten im Messen diese mit der Brabanter Elle vertauscht, so wenig glauben sie, daß man beim Messen bestimmter Werthe mit Silber beginnen und mitten im Messen mit Golde fortfahren könne. Wenn die Brabanter und die Rheinländische Elle in einem genau ermittelten und bekannten unveränderten Verhältnisse zu einander steht, so würde die vorhin erwähnte Operation freilich auf mittelbarem Wege — durch Reduction einer auf die andere — zu einer Veranschaulichung führen; dasselbe ist bei dem Durcheinandermessen der Werthe mit Gold und Silber thunlich, wenn das gegenseitige Verhältniß beider ermittelt und bekannt — aber auch unveränderlich ist. Diese unerläßliche Unveränderlichkeit findet nun allerdings bei zwei, zu Ellen geaichten hölzernen Stücken statt, denn von diesen macht niemand auch noch irgend einen anderen Gebrauch, behuf dessen er sie verkürzen oder verlängern sollte. Die edeln Metalle sind aber durch ihre Seltenheit, ihre mannigfaltige Verwendung,

ihre Unentbehrlichkeit als Werthmesser überall bald mehr, bald weniger gesucht, bald findet das eine mehr, das andere weniger Nachfrage, so daß das Verhältniß beider gegeneinander sich verändert; es schwankt und wird ungewiß, die sichere Reduction wird unmöglich und die Einheit des Acts bei abwechselndem Messen mit beiden zugleich wird aufgehoben. Jene beiden Ellen sind verschiedene Maßstäbe, aber sie lassen sich auf ein identisches Maß reduciren; jene beiden Metalle sind aber verschiedene Maßstäbe, die sich nicht stets und willkürlich in dem nämlichen Verhältnisse auf ein identisches Maß vergleichen lassen. Daher ist es irrig und unstatthaft, sie durcheinander oder, im Laufe der Steigerung des Messens der Werthe, nacheinander bei ein- und derselben Werthmessung anwenden zu wollen. Es ist irrig und unstatthaft!

Man kann nicht wortreich und breitredend genug sein, um diesen Irrthum nachzuweisen und einleuchtend zu machen; denn er ist sehr schwer einzusehen und zu begreifen, da wenigstens vom 13. bis zum 18. Jahrhunderte es wohl keinen Menschen gegeben hat, der ihn begriffen und eingesehen hätte, und auch noch im 19., wenigstens bis zum Jahre 1857, viele ihn nicht eingesehen haben. Das nordwestliche Deutschland ist hierin schon seit längerer Zeit dem übrigen Deutschlande und dem europäischen Continente voraus gewesen.

---

§. 6. Beide Währungen in Deutschland.

Bis zum Jahre 1857 sind in Deutschland vier verschiedene Verfahrungsweisen, nach denen man die edeln Metalle als Werthmesser gebrauchte, in Anwendung gewesen. Man gebrauchte

1) die reine Silberwährung — in Hamburg. Man mißt alle Werthe nur mit Silber, und zwar mit Silber in Barrenform, dem gegenüber alles Geld, sowohl die Silbermünzen, einheimische wie ausländische, und alles Gold, vermünztes wie unvermünztes, nur als Waare, deren Preis steigt und fällt, betrachtet wird. Die Einheit dieses Werthmessers ist die Mark: der ideale Betrag von $\frac{4}{111}$ Gewichtsmark feinen Silbers.

2) Die reine Goldwährung — in Bremen, wo das Nämliche hinsichtlich des Goldes stattfindet. In Bremen werden alle Werthe, auch die der Silbermünzen, nach Golde gemessen. Die Einheit dieses Werthmessers ist der Thaler Gold, eine Rechnungsmünze, die körperlich dargestellt erst durch ihr Fünffaches — die Pistole — ist, einer Münze, deren Betrag neuerlich dort zu = 5,952 Gm. Gold *), das ideale Fünftel derselben, der Thaler, also zu = 1,190 Gm. Gold angenommen ist. Die einheimischen Silbermünzen, gleichviel ob aus hochhaltigem Silber oder Billon, gelten nur für Scheidemünzen (so wie die Kupfermünzen da, wo die Silberwährung herrscht,) und sind so ausgemünzt, daß der Silberinhalt, der in einem Betrage von 72 Groten — gleichviel ob dieser in 72 einzelnen Grotenstücken aus Billon oder in 12 Sechs-Grotenstücken oder 2 36-Grotenstücken gezahlt wird, weit unter dem Silberbetrage bleibt, der, dem Course nach, für 1 Thaler Goldwährung verkauft wird. Diese einheimischen Silbermünzen sind Scheidemünzen, denn sie dienen nur zur Bezahlung geringerer Beträge, als durch ein goldenes 5-Thalerstück zu zahlen sind; ihr Silber-Inhalt kommt als Waare gar nicht in Betracht, da er viel weniger beträgt, als er nach dem Preise des Silbers betragen müßte. — Diesem Werthmesser — dem Golde — gegenüber, sind nun alle anderen Silbermünzen eben so eine Waare, deren Preis steigt und fällt, wie da, wo Silberwährung herrscht, dies hinsichtlich der Goldmünzen stattfindet. Der Preis des norddeutschen Thalers schwankt in Bremen zwischen 63 und 66 Groten.

Eben das, was in Bremen der „Thaler Gold" ist, das war im Mittelalter während des 15. Jahrhunderts das „Pfund Pfennige" oder „Pfund Heller": ein in Scheidemünze zahlbarer, aliquoter Theil einer Goldmünze. So wie der Betrag des „Thalers Gold" ein aus der Division der Pistole hervorgehendes Quantum Gold, und nicht ein aus der Multiplication des Groten hervorgehendes Quantum Silber ist, so war auch zur Zeit der Goldwährung im Mittelalter das „Pfund Heller" eine aus dem

---

*) — indem die Goldkrone (= 10 Gramme Gold) zu 8 $^{2}/_{5}$ Thaler tarifirt wurde —

Gold-Inhalte des Goldguldens zu berechnendes Quantum Gold, nicht aus dem Silber-Inhalte der Schillinge und Heller berechnetes Quantum Silber. — Thaler Gold in Bremen, Pfund Heller im Mittelalter werden stets in Goldstücken bezahlt; in Silber- und Scheide-Münze nur hinsichtlich derjenigen Summen, die unter dem Betrage eines Goldstücks sind.

Im übrigen Deutschland hat nun nirgends — wie in Hamburg und Bremen — die eine der beiden Währungen für sich allein ausschließlich bestanden, vielmehr finden sich beide in gewisser Verbindung miteinander. Aber diese Verbindung war — und das wissen Wenige! — von zweierlei, sehr verschiedener Art; diese Verbindung war — um einen sehr treffenden Vergleich zu machen — entweder eine „mechanische" oder eine „chemische". Nämlich:

3) Gold- und Silberwährung äußerlich neben einander — in Hannoverland, Holstein und Meckelnburg und den kleineren Staaten im nordwestlichen Deutschlande, bis 1807 auch im Preußischen (Hoffmann Lehre v. G. S. 82 und „Zugabe" S. 87) — im Allgemeinen werden alle höheren Werthe nach der Goldwährung, alle niederen nach der Silberwährung gemessen. Die Veranschaulichung der Beträge findet dabei nur nach dem einen der beiden Werthmesser statt. — Es ist häufig, daß man sich beim Handel zur Veranschaulichung des Werthes verschiedenartiger Gegenstände zweier verschiedener Maßstäbe bedient. So mißt in Leipzig der Großhandel nach der Brabanter, der Kleinhandel nach der Leipziger Elle; so wägt in den Hansestädten der Kaufmann nach Amsterdammer, der Krämer nach Köllner Gewicht; so wird je nach Verschiedenheit des Verkehrs in Hamburg gezahlt nach der Banco- oder der Courantwährung, so einst in Österreich nach der Conventions- (Silber-) oder der Wiener (Papiergeld-) Währung. So im nordwestlichen Deutschland bald nach (Bremer) Goldwährung, bald nach Silberwährung, je nachdem man den Werth der Gegenstände des größeren oder des kleineren Verkehrs bestimmt; ersteres namentlich bei allen solchen Gegenständen, die ein größeres Ganzes bilden und nicht vereinzelt werden können. Hier wird der Werth einer Sache nur dann deutlich und unmittelbar veranschaulicht, wenn er nach demjenigen Maßstabe — Gold oder Silber — der

für dieselbe üblich ist, angegeben wird. Bei einer dies verwechselnden Werthbezeichnung würde man erst mittelbar — durch Vergleichung und Berechnung — zur Veranschaulichung gelangen.

Bei dieser zweifachen Währung wird der Werth beträchtlicher Gegenstände — von Kapitalen, Landgütern, Häusern, größerer Beträge von Pacht und Miethe, Pferden u. s. w. — nur dann veranschaulicht, wenn er nach der Goldwährung, nach idealen Thalern der Goldwährung oder nach 5=Thalerstücken derselben, gemessen wird; der Werth geringerer Gegenstände wird aber nur dann veranschaulicht, wenn er in Thalern der Silberwährung gemessen und angegeben wird. Würde irgend ein Werth nach der nicht gehörigen Währung angegeben, so würde man ihn, um ihn sich deutlich zu veranschaulichen und den andern bekannten Preisen der nämlichen Art von Gegenständen homogen auszudrücken, aus der einen Währung in die andere — dies aber dem jedesmaligen, schwankenden Verhältnisse beider gegeneinander gemäß — übertragen (reduciren) müssen. Der Gebrauch der verschiedenartigsten Maßstäbe neben einander für verschiedenartige Gegenstände hat durchaus nichts Unbequemes, wie denn z. B. auch Münzgewicht, Krämergewicht, Apothekergewicht und Juwelengewicht, denen die verschiedenartigsten Schwere=Einheiten zum Grunde lagen, ohne die geringste Unbequemlichkeit neben einander im Gebrauche gewesen sind. Die Veranschaulichkeit hört nur dann auf, wenn eine und dieselbe Art von Gegenständen durcheinander nach verschiedenen Maßstäben gemessen wird, wie wenn z. B. die Numismatiker das Gewicht der Münzen bald nach dem metrischen Gewichte, bald nach allerlei ältern oder nach neuern Local= und Winkel=Gewichten angeben, als da sind Grains poids-de-marc, Halbgramme, Tausendstel des Kölnischen Loths oder des deutschen Zoll=Pfundes u. s. w., während die gesammte wissenschaftliche Welt endlich in dem Gramme ein allgemein anerkanntes Universal=Gewichtssystem erhalten und angenommen hat.

4) Gold= und Silber=Währung (nicht neben, sondern innerlich) durch= und ineinander [10]) — bis 1857 im gesammten

[10]) Dieses System ist häufig die „Doppel=Währung" genannt — eine Bezeichnung, welche dasselbe aber gar nicht von dem unter 3

übrigen Deutschlande und noch fortdauernd in vielen anderen Ländern. Das hatte man nicht begriffen und weiß es vielfach noch jetzt nicht, daß Handels-Conjuncturen den Preis der edeln Metalle erhöhen und erniedrigen, so wie der verschiedene Ausfall der Erndte die Kornpreise erhöhet und erniedrigt. Seit 1252, wo wiederum Goldmünzen in Europa geschlagen wurden, müheten sich die unwissenden Gesetzgeber ab, den gegenseitigen Preis der beiden Metalle unveränderlich gegeneinander festzustellen, indem sie Silber für die unteren, Gold für die oberen Stufen des Werthmessers, die höheren und niederen Grade der Scala hielten, um die Werthe ermitteln zu können, wie etwa die Länge eines Stück Zeuges, welches sie durcheinander erst mit der Brabanter und dann mit der Rheinländischen Elle maßen! Wie bringt man die Menschen dahin, daß sie Gold und Silber für einerlei, für homogen (— und daneben vor allen Dingen, daß sie Silber und Billon, Scheidemünze und Silberwährung für einerlei) halten? Mit der Beantwortung dieser beiden thörichten Fragen hat sich Jahrhunderte lang die Gesetzgebung in Münzordnungen und Münzverträgen — natürlicher Weise ganz erfolglos abgemühet. Ohne alle Rücksicht auf den veränderlichen Preis der Metalle gegen einander sollte 1 Ducat = 4 Gulden oder 1 Pistole = 5 Thaler werth sein. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist durchaus nichts Anderes, als ein Gesetz, nach welchem der ewige oder unveränderliche Preis des Himten Roggens, ohne alle Rücksicht auf den Ausfall der Erndte, allezeit = 1 Thaler sein sollte. Den Erfolg eines solchen Gesetzes kann sich Jedermann, ohne großer Kenner der Geldlehre zu sein, leicht denken. Wenn die Erndte sehr gut und der Himte Roggen

---

dargestellten unterscheidet. Der Ausdruck „Doppel-Währung" könnte etwa letztere bezeichnen, wenn ich jene die Misch-Währung nennen wollte. Man hat bisher das Bedürfniß einer ausreichenderen Terminologie nicht empfunden, weil man die von mir unter 3 und 4 unterschiedenen Systeme nicht unterschieden hat. Am deutlichsten charakterisire ich den Unterschied, wenn ich beide Systeme als chemische oder als mechanische Verbindung der beiden Währungen bezeichne (Parallel- und Misch- oder Cumulativ-Währung).

überall für 1/2 Thaler zu kaufen war, so wurde aller Roggen von auswärts hieher zu Markte gebracht, wo man dennoch 1 Thaler dafür erhielt, und der inländische Verkäufer konnte mit dem fremden nicht concurriren, das baare Geld aber ging ins Ausland. Fiel umgekehrt die Erndte schlecht aus, und der Preis des Roggens stieg auf 2 Thaler, so wurde aller einheimische Roggen ins Ausland zu Markte geschickt, wo man das Doppelte der inländischen Taxe dafür erhielt, und der einheimische Kauflustige fand gar keine Verkäufer!

So wanderte alles Gold aus, wenn dessen Cours-Preis über den gesetzlichen Tarif stieg, oder im entgegengesetzten Falle das Silber. Und eigentlich sind alle jetzt in Europa bestehenden Münz- und Geld-Systeme lediglich mercantilische Folgen verkehrter Gesetze, die gegen die Absicht der letzteren und trotz ihnen durch die Handels-Conjuncturen entstanden, und dann hinterher von den Gesetzgebungen anerkannt und legalisirt werden mußten.

Aber dazu entschlossen sich die weisen Gesetzgeber keineswegs sofort. Die Folgen ihrer Maßregeln entgingen ihnen nicht; aber sie erkannten sie nicht als solche, und suchten die Abhülfe durch neue legislative Verkehrtheiten. War der Himte 2 Thaler werth, so ließen sie im Jahre darauf alle Himten-Maße verkleinern, oder — ein anderes Mal — ließen sie den Thaler auf das Doppelte vergrößern; war aber der Himte nur 1/2 Thaler werth gewesen, so wurde zur neuen Erndte das Himten-Maß vergrößert oder auch der Thaler verkleinert. Grade so machte man es mit den Goldmünzen und den Silbermünzen, um das gegenseitige Preisschwanken beider Metalle abzustellen, und die Erzählung dieser eben so thörichten als fruchtlosen Bemühungen, den Handel zu zwingen, sich nach den plumpen und verkehrten Finanzspeculationen einsichtsloser Regierungen zu richten, bildet den einen Haupttheil der deutschen Münzgeschichte seit dem Anfange des 16., oder vielmehr schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; den andern Haupttheil bildet das Bestreben, das Volk zu betrügen, indem man ihm statt des gesetzlich versprochenen Silbers, schlechtes Billon gab. Thorheit —: den Preis einer Waare des Welthandels fixiren zu wollen, und Unredlichkeit —: Werthloseres betrüglich für Werth-

volleres auszugeben — Eins oder das Andere oder Beides zugleich hat den Inhalt fast aller deutschen Münzgesetze und Münzverträge seit dem Mittelalter dictirt! Dieser Satz enthält den Schlüssel zum Verständnisse aller hierauf bezüglichen Urkunden, und diesen Satz muß jeder beständig lebhaft vor Augen haben, der diese Urkunden erklären und zu weiteren Aufschlüssen benutzen, wenn er sie selbst nur erst verstehen will.

Den genannten vier Anordnungen des Werthmessers läßt sich noch hinzufügen

5) Silberwährung, neben welcher noch Werth-Repräsentanten verschiedener Art, auf denen aber keine besondere Währung beruhet: — Preußen, von 1831 bis 1857 — reine Silberwährung, aber daneben von 1831 an[11]) verschiedene Assignate aus gleichgültigem Stoffe, denen ein bestimmter Tarif-Werth nach Silber gegeben war, zu welchem sie Jedermann ohne Berücksichtigung des inneren Handels-Werthes dieses Stoffes annahm: Stücke von Papier zu 1, 5, 100 Thaler an Werth; Stücke von Kupfer zu $^1/_{360}$, $^1/_{180}$, $^1/_{120}$ und $^1/_{90}$ Thaler an Werth; Stücke von Gold zu $5^2/_3$ und $11^1/_3$ Thalern an Tarif-Werth —: Cassen-Scheine, Pfennige und Friedrichsd'or. Diese drei werth-repräsentirenden Stoffe stelle ich hier als ächte Analoga neben einander, um durch diese Zusammenstellung anschaulich zu machen, welche Bedeutung das Gold und die Goldmünze in dem preußischen Münzsysteme von 1821 bis 1857 gehabt hat. Der Friedrichsd'or war kein Werthmesser, sondern eine Marke, ein Token, wie das Papiergeld und die Scheidemünze — gleichsam, statt Scheidemünze: eine „Sammelmünze", oberhalb des obern Endes der Scala der Werthmessers, die nur zwischen dem Doppelthaler und dem $^1/_6$-Thalerstücke liegt. Derartige Neben-

---

[11]) 1831 wurde der Cours der Friedrichsd'or bei den öffentlichen Cassen zu unveränderlich $5^2/_3$ ₰ festgesetzt, und daneben alle fremden Goldmünzen von den Staatscassen ausgeschlossen. Bei dem geringen damals im Umlaufe vorhandenen Vorrathe von Friedrichsd'or hörten diese auf ein allgemeines Zahlmittel zu sein, und wurde seitdem überall, wo Zahlung darin vorgeschrieben oder bedungen war, durch den unveränderten Betrag von je $5^2/_3$ Thalern der Silberwährung vertreten.

münzen sind z. B. in Hamburg die Portugalöser, in Rußland die Platina-Ducaten, in Österreich die vierfachen Ducaten, in England die fünffachen Sovereigns, die Silber-Crowns, die Maundy-money. — Der Friedrichsd'or war der alte französische Louisd'or oder die Pistole und genau nach dessen — wenn auch nicht gesetzlichem, doch factischem Fuße ausgemünzt. Nachdem im Königreiche Westfalen betrüglicher Weise eine schlechtere Pistolensorte eingeführt war, die später in Hannover, Braunschweig und Dänemark nachgeahmt wurde, und die preußischen Friedrichsd'or in Pistolen jener Art umgemünzt wurden, blieben von ersteren zu wenige im Umlaufe, als daß sie ein allgemeines Zahlmittel hätten sein können. Weil ihrer wenige vorhanden waren und man selten deren ausmünzte, konnten sie ihren hohen Tarif-Preis stets behaupten, da sie stets eine gesuchte Waare waren. Wären ihrer mehr gemünzt, so würden sie, gleich allen anderen Goldmünzen, ihren schwankenden Handelspreis gehabt haben. Für den Bedarf des Verkehrs an Goldmünzen reichten sie aber bei Weitem nicht aus, daher sie durch die fremden Pistolen ersetzt wurden.

---

§. 7. Cours der Münzsorten.

Es ist nun gesagt: wenn das eine der beiden Metalle die Währung bildet — das Messende —, so bildet das andere eine Waare — das Gemessene —, deren Preis nach den Handels-Conjuncturen steigt und fällt. Allein der Werth dieser Waare beruht nicht in dem Stoffe allein, sondern auch in der Gestalt desselben; so wie bei jeder Goldschmiedsarbeit das rohe Metall und daneben „das Façon" bezahlt wird, so auch bei den Münzmeister-Arbeiten, insoweit diese bloße Fabricate sind. Nicht bloß das rohe Metall bildet jene Waare, sondern auch die daraus verfertigten Münzen, und wenn dann in einem Lande mehrere Arten solcher Münzen neben einander verfertigt werden oder ausländische Arten neben einheimischen umlaufen — Friedrichsd'or, Pistolen, Ducaten, dazu Goldkronen — so kann es kommen, daß Jemand aus Gründen das eine dieser verschiedenen Fabricate dem anderen vorzieht. Wer

z. B. Zahlungen im Auslande zu machen hat, der kann nach Ungarn, wo nur Ducaten gelten, keine Pistolen, nach Dänemark, wo nur Pistolen gelten, keine Goldkronen senden. Er wird also nur diejenige Waare aufkaufen, die er für seinen Zweck bedarf, und wenn mehrere oder viele zu gleichem Zwecke die nämliche Waare suchen, also nach einer Waaren-Art eine größere Nachfrage entsteht, so steigt diese im Preise. Daher hat ein und dasselbe Quantum feinen Goldes einen verschiedenartigen Werth und also auch verschiedenen Preis, je nachdem es unvermünzt, oder in einer oder der anderen Münzsorte ausgemünzt ist. Dasselbe findet auch hinsichtlich der Silber-Münzsorten statt, und in Hamburg, wo Silberwährung herrscht, aber der Werthmesser nur in rohen Barren besteht, haben die verschiedenen Münzsorten — einheimische und die der Nachbarländer: Hamburger Courant, Preußische Thaler, Preußische $^1/_6$-Thalerstücke, Schleßwig-Holstein'sche Speciesthaler, feine $^2/_3$-Stücke — ihren verschiedenartigen Preis gegen die Silberbarren der Bank, der aber keineswegs der nämliche ist für ein gleiches in ihnen vermünztes Quantum von feinem Silber, sondern der sich nach der besondern Nachfrage richtet, welche auf dem Geldmarkte nach der einen oder der anderen Sorte laut geworden ist. Ähnliches ist auch im Mittelalter der Fall gewesen, und es würde ein irriger Schluß sein, von dem bekannten Goldgehalte irgend einer Goldmünzsorte auf den einer anderen nach dem Verhältnisse zu schließen, in denen beide gleichzeitig gegen eine Silbermünzsorte tarifirt sind. Wenn der Courszettel die eine Goldsorte zu 10, die andere zu 12 Einheiten der Silberwährung notirt, und es bekannt ist, daß die erstere = 10 Gramme an feinem Golde enthalten habe, so folgt daraus noch keineswegs, daß letztere deren = 12 enthalten habe; sie können beide deren = 11 enthalten haben, aber die eine war für bestimmte Handelszwecke brauchbarer als die andere und stieg um eine Einheit im Preise, während die andere um eine Einheit fiel. Approximative Schätzungen lassen sich wohl daraus entnehmen. — —

---

§. 8. Der Schlagschatz.

Die Stufen der Scala eines Werthmessers werden durch die Einheiten der Zählweise eines Münzsystems gebildet, und um das Metall als Werthmesser zu gebrauchen, muß man erkennen können, wie viel solcher Einheiten ein gegebener Metallbetrag enthalte. Einem rohen Klumpen edeln Metalles kann man nicht ansehen, wie schwer er sei und ob und wie viel Gemisch von unedelm Metalle etwa darin stecke, man kann sein „Schrot" und „Korn" nicht erkennen, sondern man muß beides erst — durch Wagschale und Cupelle — ausfindig machen. Deshalb verfertigt man nun gleichartige Barren von bequemer und der Verfälschung des Gewichts thunlichst vorbeugender Gestalt, dem eine obrigkeitliche Beglaubigung ihres Gewichts und Feingehalts aufgeprägt wird. Diese Verfertigung und Beglaubigung — das Façon — verursacht aber Arbeit und Zuthaten und Verluste, also Kosten, und so wie der silberne Löffel, den der Goldschmied macht, um den Betrag dieser Kosten theurer ist, als das rohe Silber, woraus es geschmiedet wurde, so müßte auch das Münzstück um den Betrag seiner Kosten werthvoller sein, als das darin enthaltene rohe Metall.

Das klingt allerdings sehr plausibel — ja dermaßen plausibel, daß viele gelehrte Leute dies für sehr richtig halten. — Aber darin liegt ein großer Irrthum.

Eine Waare steigt und fällt im Preise, je nach dem Angebote und der Nachfrage. Aber ein Maßstab wird nicht beliebig länger oder kürzer. Nur das Gemessene hat einen schwankenden Preis, nicht das unveränderlich Messende. Das Münzstück ist eine der Stufen des Werthmessers, Theil einer Maß-Scala, also selbst Messendes; Es hat als solches an sich keinen Werth, also keinen höheren oder niedrigeren. Wenn aber dem Werthmesser — der Münze — das darin enthaltene rohe Metall als ein Anderes gegenüber tritt, so ist letzteres die Waare, und an dieser haftet dann der Werth und Preis, und wenn von einem durch Verarbeitung erhöhten Werthe die Rede ist, so kann sich dies nur auf den Werth des rohen Metalls beziehen. Wenn also der Werth des rohen Metalls gemessen und verglichen wird, so wird sich er-

geben, daß dasselbe um den Betrag der Verfertigungskosten weniger werth ist, als das verarbeitete und vermünzte Metall, welches den Werthmesser selbst bildet. — Der Werthmesser der norddeutschen Silberwährung zerfällt in Einheiten, in Scala-Stufen, welche „Thaler" heißen, und jede dieser Einheiten oder Stufen wird gesetzlich durch ein gemünztes Stück gebildet, welches 16²/₃ Gramme feinen Silbers enthält. Diese 16²/₃ Gramme bilden die unveränderliche Stufe des Werthmessers, die Verfertigung des Meßwerkzeugs — des Thalers — mag kosten, was sie will. — Wenn ich keine anderen Zahlmittel besitze, als einen Silber-Barren vom dreißig-fachen Silberinhalte eines Thalers, so bin ich etwa eben so reich wie Robinson, als er den Goldklumpen gefunden hatte, — ich kann nichts dafür kaufen! Kein Verkäufer glaubt mir auf mein ehrliches Gesicht, daß der Barren wirklich für 30 Thaler Silber enthalte; ihn zu wägen und zu probiren will sich Niemand die Mühe geben; mir bleibt nichts übrig, als den Barren in Münzstücke verwandeln zu lassen; das kann und darf aber nur der Münzmeister thun. Dieser überzeugt sich freilich, daß der Barren für 30 Thaler Silber enthalte, aber er weigert sich ihn dafür zu kaufen, weil er, um 30 Stück Thaler daraus zu verfertigen, ¹/₃ Thaler an Kosten verwenden müßte. Also erbiete ich mich, diese Kosten zu erstatten und da dies compensando geschieht, so erhalte ich für meinen Barren den Preis von 29²/₃ Thalern, weil derselbe schlechterdings keinen höhern Werth hat. Niemals vermünzt der Münzmeister Silber, wofür er mehr als 29²/₃ Thaler für das Halb-Kilogramm gäbe. Alles Silber, welches als Ausbeute der Bergwerke — sie mögen dem Landesherrn oder Unterthanen gehören — in die Münze kömmt, wird von der Verwaltung der Bergwerke nur zum Verkaufspreise von 29²/₃ Thalern für das Pfund als Einnahme berechnet.

Jene ¹/₃ Thaler, welche der Münzmeister an der Mark verdient, nennt er den Schlagschatz (im weiteren Sinne des Worts) und wenn dann diese ¹/₃ Thaler noch einen Überschuß über die Kosten der Münze, über die Baar-Auslagen ergeben, so liefert er diesen Überschuß, als eigentlichen „Schlagschatz" (im engern Sinne), als Münzgewinn, als eine aus dem Münzrechte gezogenen Rente,

an die Landesherrliche Kammer-Casse ab. Diese Rente ist es, die man ehemals capitalisirte, um den Werth des Münzrechts zu taxiren, um es verkaufen, verpachten und verpfänden zu können.

Die Erforschung der Mittel und Wege, welche etwa angewendet werden könnten, um diesen Ertrag des Münzrechts, den Schlagschatz, zu erhöhen, ist ein Gegenstand der Finanzwissenschaft, der jedoch in den neuern Darstellungen dieser Wissenschaft völlig wegfällt und dafür in die Lehre von der Handelspolizei verwiesen ist, weil jetzt das Münzen nicht mehr als eine Einnahmequelle des Staats, sondern als ein Förderungsmittel des Handels und des Verkehrs betrieben wird. Die neueren Staatsverfassungen stellen den Regierungen zur Bestreitung ihrer Ausgaben die Geldbeutel der Unterthanen — der Zeitgenossen durch Steuern, der Nachkommen durch Anleihen — in einem nur durch die exceptio Caesarea begränzten Umfange zur Verfügung, so daß die Staatsverwaltung nicht mehr nöthig hat, industrielle Speculationen mittels der Münzanstalten — billiger Einkauf der Rohstoffe, hoher Vertrieb der Fabricate — zu machen. Man bezahlt die Rohstoffe so hoch wie möglich, um nur eben die Baarauslagen für das Münzenmachen und die Ersetzung des Abgangs an Betriebs-Anlagen und für das, was bei den Proceduren der Arbeit in Rauch aufgeht und in die Krätze geht [12]), zu ersetzen. In älteren Zeiten griffen die Münzherren zu den drückendsten Zwangsmaßregeln, um die Besitzer von rohem Metalle zu dessen Verkaufe an die Münzstätten zu den billigsten Preisen zu nöthigen, zu den plumpsten Betrügereien, um sie zur Annahme möglichst geringhaltiger Münzen zu zwingen, um, unter dem Vorwande der Ausübung des Münzrechts, Abgaben von ihnen zu erpressen, die sie in der Form von Steuern zu erheben nicht berechtigt waren, und die eigentlich eine Besteuerung der baaren Cassenbestände enthielten [13]). — Kaum glaublich ist, wie der große Finanzier Colbert, der Schöpfer des „Mercantilsystems", auf die wunderlichste Weise das Münzrecht aus-

---

12) Diese Verluste werden zu höchstens $1/5$ bis $1/4$ Proc. angenommen.

13) Diese Art der Ausübung des Münzrechts in Deutschland ist MSt. I, S. 41 geschildert.

beutete, um die Erfolge seiner Handelspolitik wieder zu zerstören. Die Franzosen sollten so viel Waaren aus- und so wenig Waaren ein-führen, als möglich, damit der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von den Ausländern mit edeln Metallen ausgeglichen werden müsse, in deren Vorhandensein über Bedarf er den „National-Reichthum" erblickte [14]). Diese Metalle konnten nun in Gestalt von Barren oder ausländischen Münzen eingeführt werden. Erstere waren überhaupt, letztere zum Verkehre in Frankreich, wo nur einheimischen Münzen der Umlauf gestattet war, unbrauchbar; sie mußten daher als rohes Gold in die Münzstätten zum Umprägen geliefert werden. Nun hatte aber der Finanzminister den Ankaufspreis des rohen Goldes so festgesetzt, daß für eine Goldmasse, aus welcher, den bestehenden Münzgesetzen zu Folge, 108 Stück Louisd'or geprägt wurden, dem Verkäufer des Metalls nur 100 Louisd'or gezahlt wurden. Das hieß: man gewinne einen Schlagschatz von 8 Procent. Wenn nun ein französischer Kaufmann für 108 Louisd'or Waaren dem Ausländer verkauft hatte, so behielt er, nach Abgabe von 8 Louisd'or an die Münze, nur 100 für seine Waare, und jene 8 Louisd'or waren eigentlich eine Ausfuhrsteuer, mit der man die Ausfuhr erschwerte, während diese doch mit allen erdenklichen Mitteln gehoben werden sollte. Aber — meinte Colbert — das scheint nur so. Denn der Franzose giebt eine Waare, die er ohne jene Besteuerung für 100 Louisd'or verkauft haben würde, nunmehr dem Ausländer nicht unter 108 Louisd'or, und somit werden durch den Schlagschatz nicht die inländischen Verkäufer, sondern die ausländischen Käufer besteuert. — Ich wenigstens bin nicht im Stande, diese Finanzoperation in an-

---

[14]) „Durch den Besitz von Thalerstücken wird man eben so wenig reich, „wie durch den Besitz von Ellen oder Scheffeln" (Hoffmann, Lehre vom Gelde, S. 9). Dem Mercantilsysteme lagen die jetzt so verkehrt erscheinenden Verwechslungen von Werthmesser, Geld, edelm Metall und Capital zum Grunde — so wie sich jetzt noch mancher Tropf verwundert, daß das Silber in der Hamburger Bank keine Zinsen trägt. Er könnte sich mit eben so viel Grund verwundern, daß die Silberbarren keine Eier legen; er kennt keinen Unterschied zwischen Silber und Capital.

derer Weise zu verstehen (Busse, Kenntniß vom Münzwesen, I, S. 224 fg.). Aber mir scheint es ein baarer Unsinn, anzunehmen, daß der ausländische Käufer diese 8 Procent zu tragen gehabt habe. Wenn er dem Franzosen 108 Louisd'or für Waaren zahlt, so sind ihm diese auch so viel werth, und wenn der Franzose für seine Waare 108 Louisd'or vom Ausländer erhalten kann, so würde er sie auch ohne allen Schlagschatz gefordert haben. Den Goldbetrag dieser 108 Louisd'or erhält er auch, aber er muß ihn für 100 Louisd'or an die Münze verkaufen, also ist er es allein, der den Verlust trägt. Dieser sogenannte „Schlagschatz" war also nichts weiter als ein indirect und verkehrt erhobener Ausfuhrzoll, der den Ausfuhrhandel, den man daneben durch Prämien zu befördern suchte, erschwerte. — Es gehört dies Alles aber nicht in die Geldlehre, sondern in die Finanzwissenschaft, oder jetzt vielmehr Finanzgeschichte und in die Handelspolitik.

Wie viel Gold oder wie viel Silber ein Münzstück enthalten solle, wird durch das Münzgesetz bestimmt, und diesem gemäß verfertigt der Münzmeister die Münzen, so genau er es vermag. Über die desfallsigen Bestimmungen der Münzgesetze giebt das öffentliche Recht: das Finanz- und Handelspolizei-Recht Auskunft. Durch was für Handelsgeschäfte, Käufe und Verkäufe der Kaufmann und Banquier oder Geldwechsler sich ausländische Münzen oder Gold- und Silberbarren verschafft habe, aus welchen Gründen und Handels-Conjuncturen dem einen Handelsplatze baare Rimessen von einem andern gemacht sind, das erzählt die Handelsgeschichte. Welche Speculation der Münzmeister macht, um sich wohlfeil rohes Material zu verschaffen, um möglichst gewinnbringend sein Fabrik-Geschäft zu betreiben, das erzählt die Finanzgeschichte. Was für Proceduren der Münzmeister mit dem rohen Metalle vorgenommen habe, um daraus zierliche Münzen hervorgehen zu lassen, das lehrt die Münztechnologie. Wie viel Gewicht und wie viel Feingehalt er jedem seiner Münzstücke gegeben habe, welches Größen- und Betrags-Verhältniß zwischen den verschiedenen Sorten dieser Münzen statt gefunden habe, das erzählt die Geldgeschichte. — Die Frage aber: Wie, woher, wie theuer, wie wohlfeil, auf welche ehrliche oder unredliche Weise der Münzmeister sich

das Material zu diesen Münzstücken verschafft habe, kümmert diese gar nicht.

Ein jeder Thaler, welchen der Münzmeister aus den Händen giebt, enthält 16⅔ Gramme an feinem Silber. Hat er das rohe Material nicht billiger als für 29⅔ Thaler das Pfund kaufen können, so wird er nur einen geringen Reingewinn oder Schlagschatz über die Verfertigungskosten der Münzen übrig behalten. Hat er aber den Verkäufer des Silberbarrens betrogen, etwa indem er ihm vorlog, der Barren sei nur 8-löthig, während dieser ganz fein war, so wird er auf jedes Pfund einen Schlagschatz von mehr als 14⅔ Thalern, — hatte er aber das Silber gestohlen, so würde er ohne Zweifel einen Schlagschatz von über 29⅔ Thalern gewinnen. Aber das daraus gemachte Thalerstück würde darum stets nicht mehr und nicht weniger als 16⅔ Gramme fein Silber enthalten, und es ist ein großer Irrthum zu glauben, der Münzmeister mache die Thalerstücke um so viel schwerer oder leichter, als er das Rohmaterial theurer oder wohlfeiler gekauft habe, und als wäre an dem Gewichte und dem Silbergehalte der Münzstücke irgend zu erkennen, wie viel das Rohmaterial gekostet habe, als könne der innere Werth der Münze irgend von diesem Einkaufspreise abhängen.

Völlig unverständlich sind mir daher mehrere Stellen in Hegel's Nürnbergischer Münzgeschichte. Er spricht z. B. (S. 231) von dem Münzvertrage der Rheinischen Kurfürsten von 1386 und sagt: „Wenn 66 Gulden zu 23 Kr. fein auf die Münzmark gingen, so u. s. w. war der Werth eines Guldens u. s. w. = 5 Fl. „27½ Kr. Dieser Werth erhöhete sich aber um die Prägungskosten und den Schlagschatz, welche zusammen, da „der Münzmeister für die feine Mark Gold nur 67 neue Gulden „geben sollte, 1 20/23 Stück auf die Mark u. s. w. ausmachten, so „daß der Gulden auf 5 Fl. 36½ bis 36¾ Kr. zu stehen kam"[15]. — Aber wie soll denn das zugegangen sein? — Der Münzvertrag befiehlt dem Münzmeister, Gulden zu machen, deren jeder 3,394 Gm. feinen Goldes enthalten soll. So viel Gold hat auch jeder enthalten, und eben damit er es enthalten konnte, mußte der

[15]) Bei diesem Münzfuße (1 M. f. = 68 20/23) und Einkaufspreise (1 M. f. = 67) betrug der Schlagschatz = 2,78 %.

Fabricant das Rohmaterial für weniger Gold einkaufen, als das Fabricat dessen enthalten sollte, denn womit hätte er sonst die Verfertigungskosten decken sollen? — Der Ankaufspreis von 67 Gulden, den der Münzherr seinem Münzmeister vorgeschrieben hatte, war aber ein Maximum, welches Letzterer nicht überschreiten durfte, denn sonst würde dieser vielleicht das rohe Gold so hoch bezahlt haben, daß außer den Münzkosten gar kein Überschuß, kein Schlagschatz für den Münzherrn übrig blieb. Dabei war aber dem Münzmeister unverwehrt, sich das rohe Gold wohlfeiler zu verschaffen. Fand er einen Verkäufer, der sich mit 66 Gulden für die feine Mark befriedigen ließ, so kaufte es der Münzmeister für sich selbst und verkaufte es dann der Münze wiederum für 67, zu seinem eigenen Vortheile, was ihm freistehen mußte, da der Münzherr dadurch nicht benachtheiligt wurde und die Gulden dessenungeachtet vollhaltig ausgemünzt werden konnten. Da aber jener nicht einen festen Jahrsgehalt, sondern eine Tantième von dem Rein-Ertrage erhielt, so war es sein Vortheil, so viel wie möglich anzukaufen, vielleicht möglichst hoch — die vollen 67 Gulden zu zahlen, um Verkäufer anzulocken, um durch den öfter wiederholten kleineren Gewinn zu erlangen, was er durch seltenern größeren zu machen weniger Gelegenheit fand. Die Frage: Wie wohlfeil das rohe Gold damals etwa verkäuflich war, wie der Börsenpreis schwankte, ist in der Handelsgeschichte zu beantworten, und für diese von großem Interesse; wie viel der Münzherr durch Ausübung des Münzregals gewonnen, untersucht die Finanzgeschichte. Für die Geldgeschichte ist es ganz gleichgültig; diese bekümmert sich um die ganze Angelegenheit erst von da an, wo das fertige Goldstück aus den Händen des Münzmeisters hervorgeht — wo es zum Werthmesser wird. Wird denn eine Elle dadurch länger oder kürzer, daß der Tischler das Nutzholz, daraus er sie gesägt und gehobelt hat, theuerer oder wohlfeiler gekauft, daß er mehr oder weniger Arbeitslohn daran verdient hat? Wie soll denn der Werthbetrag von 3,394 Gramm Gold dadurch von 5 Fl. 27½ Kr. auf 5 Fl. 36½ Kr. erhöhet werden, daß der Münzmeister das Rohmaterial ziemlich billig gekauft hat? Was damals den Preis jener 3⅖ Gramme Gold hatte, das ist mit einem Gulden

bezahlt gewesen, mit nicht mehr und mit nicht weniger! So hatte es das Gesetz befohlen und so hatte der Münzmeister es ausgeführt. — —

Eine Elle ist ein Maßstab, aber man kann sie auch als ein Stück Brennholz betrachten. Eine Münze dient als Werthmesser, aber man kann sie auch als ein Stück Metall betrachten. Diese zweifache Qualität muß strengest unterschieden werden. Bei jedem Fabricate wird der Werth des Rohstoffs und der Werth der Verarbeitung, abgesondert mit dem Werthmesser verglichen, und die Addition beider Werthe ergiebt den Werth des Fabricats. Nur bei der Münze findet diese Berechnung nicht statt, weil diese selbst der Werthmesser ist, der weder größer noch kleiner werden kann. Hier werden die Verfertigungskosten vom Werthe des Fabricats subtrahirt, um den Werth des Rohmaterials zu erfahren. Überall heißt es: das Fabricat ist um den Betrag der Verarbeitungskosten mehr werth, als der Rohstoff, aber bei der Münze heißt es: der Rohstoff ist um den Betrag der Verarbeitungskosten weniger werth, als das Fabricat, eben weil hier der Werth des Fabricats ein absoluter, weil das Fabricat der Werthmesser (eine Stufe desselben) selbst ist.

Axiom ist: daß der Werth der Münze nicht um den Betrag der Verfertigungskosten steigt, sondern daß der Werth des rohen Metalls um den Betrag der Verfertigungskosten fällt. Und um eben so viel fällt auch sein Preis. Wenn die Verfertigungskosten und der Netto-Gewinn bei einem Goldgulden (36½ — 27½ =) 9 Kr. betrugen, so ist und bleibt der Gulden = 5 Fl. 27½ Kr., aber das darin steckende Gold hat unverarbeitet nur den Werth von 5 Fl. 18½ Kr. gehabt, was aber für die Geldgeschichte ganz gleichgültig ist.

Diesem entspricht es, daß, wenn fremde Goldmünzen irgendwo als ein einheimisches Zahlungsmittel gesetzlich zugelassen sind und ihr Werth nach der Scala des einheimischen Werthmessers bestimmt wird, d. h. bei ihrer Tarifirung, nur auf den Werth des darin enthaltenen Rohstoffs Rücksicht genommen wird, weil ihr „Façon" ihnen nicht die Eigenschaft einer Stufe des inländischen Werth-Maßstabes giebt, weil sie also wirklich um

den Betrag der Verfertigungskosten einheimischer Goldmünzen weniger werthen. Demgemäß sagt auch der Art. IX der Separatartikel des Wiener Münzvertrags von 1857: „Die Tarifirung „fremder Goldmünzen — kann nur in der Weise erfolgen, daß der „wirklich in denselben enthaltene durchschnittliche Goldgehalt nach „Abzug von wenigstens $1/2$ Procent Münzkosten u. s. w. — ausgedrückt wird.“ — — Bekanntlich aber hat die Weisheit solcher Maßregeln nur so lange Erfolg, als der „beschränkte Unterthanenverstand“ — d. h. der Handel und der Verkehr — sie auch anzuerkennen für gut findet.

Ich verlange nun nicht, daß irgend ein Darsteller des den Verkehr betreffenden Theils der Culturgeschichte des Mittelalters diesen Stoff so behandele, daß er die enge Verbindung, in welcher Geldgeschichte, Handelsgeschichte und Finanzgeschichte zu einander stehen, übersehen und verkennen sollte [16]. Sie erläutern sich vielmehr gegenseitig, sie bleiben, getrennt, unverständlich, ja unfruchtbar. — Zu den schätzbarsten Beiträgen zur Handelsgeschichte des Mittelalters gehört was Dittmer's „Geschichte der Lübecker Münze im 14. Jahrhunderte“ mittheilt [17]), und mit Recht nennt Hegel (S. 247, Note 1) ein Excerpt aus einem alten Rechnungsbuche des 15. Jahr-

---

[16]) So wie die Münztechnik ein aus Chemie, Mechanik, Arithmetik, Glyptik bestehendes Wissensfach ist, so wird die „Argyristik“ aus Bestandtheilen der Culturgeschichte, der Handels- und Finanzwissenschaft gebildet.

Argyristiker und Münztechniker verhalten sich zu einander ungefähr wie auf dem Harze die Bergbeamten „von der Feder“ und die „vom Leder“. (Ein Harzer wurde um den Unterschied dieser Beamten-Classen gefragt: Die von der Feder wissen, wie's gemacht werden muß, aber sie können's nicht machen; die vom Leder können's machen, aber sie wissen nicht, wie's gemacht werden muß; und die hochgebietenden Herren in Hannover können's nicht machen und wissen auch nicht wie's gemacht werden muß!) — Die Münz-Congresse wurden von jeher fast nur von Münztechnikern gebildet. Deshalb decretiren die Münz-Gesetze und -Vorträge von jeher meist nur das, was nicht hätte gemacht werden müssen.

hunderts über den Schlagschatz eine „interessante Aufzeichnung", da sie einen nicht unwichtigen Beitrag zur Finanzgeschichte jener Zeit giebt. Der Geldhistoriker hat seine Arbeit kaum halb gethan, wenn er nicht auch angiebt, welche Aufschlüsse die Finanz- und Handelsgeschichte, und — wenn es sich um Ausübung des Münzregals handelt — die Staatsrechtsgeschichte aus seinen Forschungen erhält; aber es muss ihm selbst stets deutlich sein, welchem dieser vier in naher Verbindung stehenden Zweige der Culturgeschichte jede seiner Mittheilungen angehört, damit er selbst jede richtig auffasse. Theoretisch sind alle vier sehr geschieden von einander, und ohne die theoretischen Vorkenntnisse aus der Geldlehre, der Finanzwissenschaft, der Handelskunde und dem Staatsrechte wird diese Unterscheidung oft und leicht verabsäumt. — —

§. 9. Nennwerth und Metallwerth.

In früheren, das Geldwesen betreffenden Actenstücken und Büchern war viel von dem Unterschiede zwischen dem äußeren und dem inneren Werthe einer Münze, deren Valor extrinsecus und intrinsecus die Rede. Diese Ausdrücke sind weder bezeichnend

[17]) Zeitschr. d. V. f. Lübeck Gesch. I. — Dem Culturhistoriker geht durch diese Mittheilung — wie man so sagt — eine ganz neue Welt auf, denn wer hat, vor der Erschließung dieser Geschichtsquellen aus dem Lübecker Archive, nur eine Ahnung haben können von einem so ausgebildeten Metall-Handel, so engen Börsen-Verbindungen, so fein betriebenen Cours-Speculationen zwischen Lübeck und Brügge bereits im 14. Jahrhunderte! Reichen ähnlichen Inhalts muss das Freiburger „Münzbuch" sein (Mone Zeitschr. f. Gesch. d. ORh. 9. 78). — Die Herausgeber der Urkundenbücher halten nichts für Geschichtsquellen, was nicht die schematische Form eines Notariats-Instruments hat. Auf die formlosen Zettel und Rechnungen, die Mone, Hegel, Dittmer, Stüve abdrucken lassen, legen sie gar keinen Werth!

noch verständlich, daher sagt man jetzt statt dessen: „Nominalwerth“ und „Metallwerth“, — wobei eine Erläuterung dieser Ausdrücke überflüssig ist. Es liegt darin die Beziehung des Münzfußes zu der Zählweise (der Rechnungsart).

Ein solcher Unterschied zwischen äußerm und innerm, zwischen Nominal- und Metallwerthe einer Münze kann aus verschiedenem Grunde statt finden:

1) Bei aller Scheidemünze, deren Eigenthümliches eben darin besteht, daß bei ihr lediglich der Nominalwerth, der Metallwerth aber eben so wenig in Betracht kömmt, als beim Cassenscheine das Papier-Quantum, worauf er gedruckt ist. — Die Unter-Einheit des Thalers der norddeutschen Silberwährung ist der Pfennig, der, als $^1/_{300}$ des Thalers, = 0,055 Gramme Silber enthält. Die Unter-Einheit des Thalers der Bremer Goldwährung ist der Grote, der, als $^1/_{72}$ desselben, = 0,016 Gramme Gold enthält. Da sich aber so geringe Metall-Beträge in Münzengestalt nicht darstellen lassen, so giebt man an deren Stelle Cassen-Anweisungen aus, deren Wortinhalt nicht auf Papierschnitzeln gedruckt, sondern auf Kupfer oder Billon-Platten geprägt wird, deren innerer Metallwerth aber eben so gleichgültig und unwesentlich ist, als der Maculatur-Werth eines 100-Thaler-Scheins! Als Unter-Stufe in der Scala des Werthmessers ist der Neu-Pfennig = 0,055 Gm. Silber, der Grote = 0,016 Gm. Gold, — der schmutzige Repräsentant, das Symbol dieses Werthes, mag gemacht sein woraus es will.

2) Kann ein Unterschied zwischen dem Nenn- und dem Metallwerthe einer Münze eintreten, wenn, beim Mangel eines dem gesetzlichen inländischen Münzfuße entsprechenden Vorraths von Münzstücken, auswärtige Münzen zu einem höheren Nennwerthe in Umlauf kommen, als nach der inländischen Zählweise und dem inländischen Münzfuße ihr Metallwerth beträgt, wie dies in Süddeutschland mit den Kronthalern und in Hamburg mit den preußischen Thalern, in Spanien mit den 5-Franken-Thalern der Fall war. Dann ist aber hier der Sache und der Wahrheit nach ein veränderter Münzfuß hervorgebracht, und in jenen genannten

Fällen ist die nachträgliche gesetzliche Anerkennung des letzteren die Folge der Beilegung jenes zu hohen Nennwerthes gewesen.

3) Fand ein solcher Unterschied statt, wenn unter dem Vorwande eines Remediums der Metallwerth einer Münze weniger betrug als der ihr beigelegte Nennwerth. Ludwig XIV ließ Pistolen münzen, die angeblich den spanischen an Metallwerth völlig gleich standen und auch ihnen gleich geachtet wurden. Aber unter dem Vorwande, daß dem Münzmeister, wegen der chemischen und mechanischen Schwierigkeiten bei Herstellung des gesetzlichen Feingehalts und Gewichts, eine kleine Abweichung ins Bessere oder Schlechtere beider nachgelassen werden müsse, wurden sie, mit ausschließlicher Benutzung der gestatteten Abweichungen ins Schlechtere und des höchsten erlaubten Grades derselben, sowohl an Gewicht als an Gehalt bedeutend schlechter gemünzt, als das behuf ihrer Ausmünzung erlassene Gesetz es dem Buchstaben nach vorschrieb — mit anderen Worten: das Gesetz sagte: „Wir befehlen freilich den „Münzfuß a, aber der Münzfuß b soll ausschließlich befolgt werden." Nun — dann ist letzterer der wirklich gesetzliche! (s. die russischen Münzgesetze bis auf die neueste Zeit.) Daher kam es, daß der alte Louisd'or gesetzlich 6,099 Gm. Gold enthalten sollte, aber freilich nur 6,032 enthielt, welches letztere denn auch für die ihm nachgeahmten Friedrichsd'or gesetzlich vorgeschrieben wurde.

4) „Den Schlagschatz verschafften manche Münzverwaltungen sich durch verhältnißmäßigen Mindergehalt der Münzen"[18]) — nämlich die Heckemünzer thaten dies. Der Gewinn durch Remedium und den „Schlagschatz" letzterer Art, wie man ehemals euphemistisch sagte, nennt man jetzt aber „Falschmünzerei", bei welcher freilich ein Unterschied zwischen Nennwerth und Metallwerth sehr begreiflich ist. Diese Angelegenheit gehört aber nicht in die Geldkunde, sondern ins Criminalrecht.

5) In der Zeit vor den Hohenstaufischen Kaisern, als noch das Gewichtspfund Silber den 240 Stück „Pfennigen", die man „ein Pfund Pfennige" nannte, an Gewicht gleich kam, scheint auch

[18]) Klüber, öffentl. R. des D. Bundes, Ed. 3. II, S. 599.

ein Schlagschatz in der Art erhoben zu sein, daß man das Pfund Silber im Ankaufe mit 240 Stück Pfennigen bezahlte, aber einige Stücke mehr aus demselben münzte, d. h. die Stücke leichter machte, was dann aber gesetzlich festgestellt war, und wo dann der beabsichtigte Münzgewinn eine ausdrückliche Herabsetzung der Schwere der Münzstücke, eine Veränderung des Münzfußes veranlaßte.

Ein bekanntes neueres Beispiel einer officiellen Falschmünzerei geben die unter Napoleon gemünzten Silbermünzen. Er selbst hatte 1803 das Gesetz gegeben, nach welchem das Silber der französischen Münzen $\frac{900}{1000}$ fein sein sollte. Aber die Münzstätten vermochten sich das Material zur Verfertigung der Münzstücke, das rohe Silber, nicht anders als durch Einschmelzen spanischer Piaster zu verschaffen. Diese sollten nach dem Münzgesetze von 1772 freilich $902^7/_9$ Tausendstel fein sein; allein sie waren — ob wegen Mangel an technischer Fertigkeit der Münzarbeiter oder wegen absichtlicher Verkürzung — durchschnittlich nur 896 Tausendstel fein. Nun hätten die französischen Münzer entweder durch Affiniren oder durch Zusatz feinen Silbers dasselbe um $\frac{4}{1000}$ feiner machen müssen; allein ersteres war zu kostspielig und zu letzterem fehlte der Stoff; daher sind die Silbermünzen Napoleon's, statt 900, nur 896 Tausendstel fein. Daran wurde beträchtlich gewonnen, und wenn der Staatsschatz diesen Gewinn unter dem Namen „Schlagschatz" in Einnahme brachte, so wurden alle diejenigen, denen der Schatz 1 Franken oder 4,50 Gramm fein Silber zu zahlen hatte, betrogen, indem sie statt dessen nur 4,48 Gm. erhielten, und im Handel mit Deutschland die Fünf-Frankenthaler nur zu 2 Gulden 20 Kr. rh. oder 1 Thlr. 10 Sgr. anbringen konnten, während die Staatscasse sie zu 2 Fl. 21,43 Kr. ausgegeben hatte.

Am Weitesten hatte solchen Gewinn durch Falschmünzerei Friedrich II während des siebenjährigen Krieges getrieben.

Im **Mittelalter** ist das allmähliche Herabgehen des Karlingischen Pfennigs bis zu dem der Kipper- und Wipperzeit, des **Florentinischen** „Guldens" bis zum rheinischen oder gar polnischen Gulden fast lediglich durch dergleichen officielle Falschmünzerei entstanden; theilweise freilich auch dadurch, daß, bis zur Einführung der Goldwährung, das **gemünzte** Geld nur als eine **Scheide**-

münze der Barrenwährung betrachtet werden konnte. Der durch diese Verringerungen von den Münzherren erzielte Gewinn ist dann aber nicht als ein am Courant, der „Oberwährung", gewonnener Schlagschatz, sondern als ein durch Ausmünzung von Scheidemünze hervorgebrachter Überschuß zu betrachten.

5) Nicht hieher kann gezogen werden der Unterschied des äußeren und inneren Werthes, der zwischen Metallwährung und „Creditgeld" besteht. Letzteres ist gleichsam der Antipode der Scheidemünze; so wie diese unter, so steht jenes — den von ihm vertretenen Werthbeträgen nach — über der Metallwährung. Zum Creditgelde gehören, außer den sämmtlichen Arten des Papiergeldes — von den Tausend-Pfund-Noten bis zu den Drei-Pfennigs-Briefmarken —: die russischen Platina-Ducaten und die preußischen Friedrichsd'or, seitdem diese in den öffentlichen Cassen zu einem höheren Silberwerthe, als demjenigen, den das in ihnen enthaltene Gold als Waare, und den sie selbst als Zahlmittel hatten, angenommen wurden (s. oben S. 23). — —

Wenn der gesetzliche Münzfuß durch vorherrschende Scheidemünze, durch fremde Münzen oder durch falsche Münzen verdrängt wird, so wird er damit aufgehoben und ein neuer tritt an seine Stelle. Es mag nun ein gesetzlicher oder ein auf irgend eine Weise mißbräuchlich angeführter Münzfuß bestehen, so lange er besteht, ist ein Unterschied zwischen dem Nennwerthe und dem Metallwerthe = Contradictio in adjecto, also logisch unmöglich! Der Unterschied ist in allen obigen Fällen nicht der zwischen äußerem und innerem Werthe, sondern zwischen „gerechter Münze" einerseits und andererseits Scheidemünze, fremder Münze oder Falschmünze, und der Geldhistoriker darf sich hierbei nicht durch die euphemistisch fälschenden Benennungen und Ausdrücke früherer Zeiten über das wahre Sachverhältniß täuschen lassen.

Eine ganz andere Art von Unterschied ist aber das, welches zwischen dem gesetzlichen und dem factischen Gewichte der Münzen in Folge deren längeren Umlaufes durch Abgreifung und Abreibung eintritt. Von diesem wird unten (§. 23) die Rede sein.

§. 10. Reduction des Metallbetrages der Münzen auf deren Nennwerth.

Bei allen civilisirten Völkern wurde und wird eines der edeln Metalle als Werthmesser gebraucht. Aber die Einheit dieses Maßes und die Gradmessung der Scala war und ist überall eine verschiedene.

Will man nun Jemanden von dem Umfange irgend einer Größe einen deutlichen Begriff geben, so muß man ihm das Verhältniß derselben zu einer ihm wohlbekannten gleichartigen Größe bezeichnen; daher muß der Geldhistoriker, um jeden Werthbetrag, der in der Vor- und Mitwelt vorkömmt, anschaulich zu machen, denselben mit einem auch allbekannten Maße vergleichen und auf letzteres reduciren können. Aber eben weil die Währungen und die Münzsysteme gleichzeitig sehr mannigfaltig sind und sich überall im Laufe der Zeiten meist rasch nach einander verändert haben, so kann der Geldhistoriker stets nur einem kleinen Kreise auf kurze Zeit seine Angaben anschaulich machen. Hegel reducirt alle Werthangaben aus dem 14. Jahrhunderte auf die süddeutschen Gulden und Kreuzer des Wiener Vertrages von 1857, das Gold nach dem Börsencourse desselben vom Herbste 1861. In einem Buche, welches weder durch Erschöpfung des Vorraths noch durch das Bedürfniß einer besseren Bearbeitung je eine neue Auflage zu erwarten hat, hätte wohl eine weniger ephemere Art der Veranschaulichung gewählt werden sollen. — Hegel'n ist nun der Unterschied zwischen Gold- und Silberwährung sehr wohl bekannt, und er entwickelt (S. 227) sehr gut, daß der Werth einer Goldmünze nur durch Vergleichung mit einer anderen, bekannten Goldwährung verglichen werden könne, aber zu diesem Zwecke erschafft er sich ein eigenes Goldwährungs-System, indem er nach dem Gold-Course von 1861 den Münzfuß, nach den süddeutschen Gulden und Kreuzern die Zählweise fingirt. Das gewährt aber nur eine Veranschaulichung für 1861 und für Süd-West-Deutschland, und erfordert für jede andere Zeit und Gegend eine Reduction, die man viel sicherer und bequemer direct mit den Angaben der Original-

quellen vornimmt. Auch ich hatte mich einst (MSt. I. S. 167, aber 1855) nach dem Mittel zu einer veranschaulichenden Vergleichung umgesehen, glaubte aber dieses nur da suchen zu dürfen, wo Goldwährung sammt Münzfuß und Zählweise derselben feststanden, also — für Deutschland — in Bremen, wo ich denn freilich, wenn auch nicht für einen einzelnen Zeitpunkt, doch nur für eine bestimmte Gegend — Nord-West-Deutschland — veranschaulichte [19]).

Seitdem das metrische System der Maße und Gewichte für die „gelehrte Welt" in metrologischer Hinsicht das allgemeine Verständigungsmittel geworden ist, so wie es einst in aller Hinsicht die lateinische Sprache war, und man alle diejenigen, denen das metrische System Veranschaulichung von Größen zu gewähren nicht im Stande ist, als Analoga der „barbari" betrachten und herabsetzen darf, seitdem fast in allen Ländern des Continents den Münzfußen des Silbers das metrische Gewicht zum Grunde liegt, seitdem Deutschland eine gesetzliche allgemeine Goldmünze bekommen hat, deren Münzfuß sie, hinsichtlich des einen der beiden Bestandtheile eines solchen, zu einer theoretisch vollkommnen macht, indem er Münzfuß und Gewicht identificirt, seitdem endlich in einem großen — vielleicht dem größten Theile Deutschlands für die Gold- wie Silbermünze völlig oder doch theilweise das, freilich für die Zwecke des kleinen Verkehrs verwerfliche, aber für wissenschaftliche Berechnungen unerläßliche Decimal-System eingeführt ist, so ist nunmehr jede Schwierigkeit bei der Wahl und jede Wahl eines Mittels zur Veranschaulichung des Werths der Metalle oder Münzen früherer Zeiten und fremder Länder beseitigt. Sogar die wissenschaftliche Form der Werthvergleichung — die Proportion — der edeln Metalle gegen einander ist mit der vulgären — der Cours-Angabe — beinahe in Übereinstimmung

---

19) Sehr unrichtig sagt und rügt aber Hegel (S. 227): ich hätte „den Goldwerth der alten Münzen durch Bruchtheile des Friedrichsd'or" z. B. $^{16}/_{119}$ Friedrichsd'or (das. Note 4) ausgedrückt. Ich hatte ihn vielmehr in Thalern und Groten, den Rechnungs-Einheiten der Bremer Goldwährung, ausgedrückt.

getreten, indem die eine aus der andern durch einfachstes Rechen-Exempel zu ermitteln ist!

Die Goldkrone — (so unbrauchbar sie anfangs für den Verkehr gewesen und so kläglich gewählt ihr Name ist, so wenig sie den Geschäftsmann und den Sprachkundigen befriedigt hat, und so grämlich der Münz-Politiker ihr Korn bekrittelt (MSt. I, S. 451)) — die Goldkrone enthält 10 Gramme Gold, sie, oder vielmehr ihr Zehntel, das Gramm feines Gold, ist[20]) zur Rechnungs-Einheit einer neuen Goldwährung gemacht, — was bleibt nun eigentlich noch übrig, als alle Goldwerthe früherer und fremder Münzen nach Grammen anzugeben? — Nicht minder ist auch der Silberwerth des norddeutschen Thalers auf das metrische Gewicht gegründet, da er $16^2/_3$ Gramme Silber enthält, 3 Thaler also = 50 Gramme Silber sind. Freilich weichen in der Leichtigkeit der Vergleichung der Münze und des Gewichts die fünf, jetzt in Deutschland vorwaltenden Rechnungssysteme von einander ab. Von den Unter-Einheiten der Rechnungs-Einheit lassen sich nur die der österreichischen und der norddeutschen Zählweise — Neu-Kreuzer und Neu-Groschen — mit dem Gramme Silbers in runden Zahlen vergleichen; nur diese sind für leichte Veranschaulichung und Berechnung geeignet. Den preußischen „Silberpfennigen", den süddeutschen Kreuzern und den Lübischen Pfennigen geht diese schätzbare Eigenschaft ab. —

1 Gm. Silber ist	= 9 NKr. österreichisch	oder 10 Gm.	= 90 NKr.
" " " "	= 18 Neu-₰ norddeutsch[21])	" " "	= 18 Ngr.
" " " "	= 21^6 Silber-₰ preußisch	" " "	= 18 Sgr.
" " " "	= 25^2 ₰ (Viertelkr.) südd.	" " "	= 63 Kr.
" " " "	= 28^8 ₰ Lübisch	" " "	= 24 ß,

---

20) — und zwar „mit weiterer decimaler Eintheilung" — wie alle im Jahre 1857 in Folge des Wiener Münzvertrages erlassenen deutschen Münzgesetze bestimmen, mit Ausnahme des Hannöverschen, welches wunderlicher Weise eine Eintheilung des Kronzehntels in 30 (Groschen) zu 10 (Pfennigen) vorschreibt.

21) Um die norddeutschen Decimal-Pfennige in preußische Duodecimal-Pfennige zu verwandeln, muß man erstere und ihre Decimal-Stellen mit 12 multipliciren und dann mit 10 theilen.

denn 5 Kr. österr. sind = 10 ₰ norddeutsch = 12 ₰ preußisch = 14 ₰ oder Viertelkreuzer süddeutsch = 16 ₰ Lübisch [22]).

Eine gegebene Anzahl von Grammen und Milligrammen Silbers multiplicirt mit 9 ergiebt deren Geldwerth in österreichischen Neu-Kreuzern,

1,000	×	9	=	österreichische Neu-Kreuzer,
1,000	×	18	=	norddeutsche Neu-Pfennige,
1,000	×	0,24	=	Lübische Schillinge,
1,000	×	0,63	=	süddeutsche Kreuzer.

Die Zahl der Milligramme Silber dividirt mit 45 ergiebt sodann den Betrag in Francs und Centimen der französischen Silberwährung, dividirt mit 18^0 den Betrag mit russischen Rubeln und Kopeken, dividirt mit 27 den Betrag in polnischen Gulden oder mit 90 den in polnischen Groschen, denn

4^5	Gramme	Silber	sind	=	1	Franc,
18^0	"	"	"	=	1	Rubel,
2^7	"	"	"	=	1	poln. Gulden [23]).

Die für die verschiedenen deutschen Zählweisen behuf Übertragung des Gramm Silbers in Rechnungsmünzen angegebenen Multiplicatoren dienen gleichfalls um die Angaben über das Cours-Verhältniß der beiden edeln Metalle aus der vulgären Aus-

---

22) 200 Gramme Silber sind = 21 fl. süddeutsch,

200	Gramme	Silber	sind	=	21	fl. süddeutsch,
100	"	"	"	=	9	fl. österreichisch,
50	"	"	"	=	3	ℛ norddeutsch,
27	"	"	"	=	10	fl. polnisch,
20	"	"	"	=	3	Mark Lübisch,
18	"	"	"	=	1	Rubel,
9	"	"	"	=	2	Francs,
1	"	"	"	=	1	Grusch (Piaster) türkisch.

23)

1,864 Gm. Silber	×	9	=	16,776	Nkr. österreichisch,
" " "	×	18	=	3,3552	Ngr.,
" " "	×	24	=	4,4736	ß Lübisch,
" " "	×	63	=	11,7432	Kr. süddeutsch.
" " "	:	45	=	41,42	Centimen,
" " "	:	180	=	10,35	russische Kopeken,
" " "	:	90	=	20,71	polnische Groschen.

drucksweise in die wissenschaftliche, und umgekehrt, zu übertragen.

Nach dem vor mir liegenden heutigen Zeitungsblatte steht die Goldkrone = 9 Thaler 6 Ngr. 5 Nℌ. Um diese Angabe zunächst in die Decimal-Rechnung zu übertragen, betrachte ich den Neugroschen als Rechnungs-Einheit des norddeutschen Münzsystems der Silber-Währung und setze den Betrag der 9 Thaler in Neu-Groschen an:

9 Thlr. = 270,0 Ngr.
+ 6,5 „
Also 1 Goldkrone = 276,5 Ngr.

Diese Zahl mit 18 dividirt, ergiebt, wie viele Gramme Silber, dem obigen Course nach, = 1 Gramm Gold sind, — das Verhältniß beider Metalle gegeneinder, „die Proportion":

$$18 : 276,5 = 15,361 = 1 : 15\tfrac{361}{1000}.$$

Umgekehrt die Proportions-Zahl mit 18 multiplicirt ergiebt den Cours-Werth der Goldkrone in Neugroschen. Der preußische Tarif, der den Friedrichd'or zu $5^2/_3$ Thaler Silber-Währung festsetzte, nahm die Proportion = 1 : 15,692... an. Also:

18 × 15,692 = 282,456 Ngr.
davon ab 9 Thlr. = 270 „
= 9 Thlr. 12 Ngr. 4,56 Nℌ. als Cours der Goldkrone nach dem in jenem Tarife angenommenen Verhältnisse des Goldes gegen Silber.

Bei d. Verhältnisse 1 : 15,000 ist 1 Goldkr. = 270 Ngr. = 9 ℔.
„ „ „ 1 : 15,500 „ 1 „ = 279 „ = 9 ℔ 9 Ngr.

Ich habe hierbei die Goldkrone, als die Goldmünze des 1857 eingeführten deutschen Münzsystems angenommen, um aus dem Tages-Course derselben das augenblickliche Verhältniß des gemünzten Silbers zu dem gemünzten Golde, welches letztere sich dem gemünzten Silber — dem Werthmesser — gegenüber wie eine Waare verhält, zu berechnen. Nun coursirten anfangs aber neben der Goldkrone in Norddeutschland als einheimische Goldstücke auch Pistolen, welche, da diese Waare zu einem anderen Gebrauche dienen kann als jene, (z. B. wenn Jemand baare Zahlung in

Goldstücken nach Dänemark, wo Pistolen, nicht aber auch Goldkronen, Landesmünze sind, senden wollte,) in einzelnen Fällen gesuchter, also höher im Preise sein können, als jene. Das Verhältniß des in Goldkronen vermünzten Goldes ist also, obschon zu gleicher Zeit und an dem nämlichen Orte, nicht das nämliche wie des in Pistolen vermünzten. Da sodann an dem einen Orte Deutschlands vielleicht bedeutendere Zahlungen in Goldkronen zu machen sind, als an einem anderen, dieselben an jenem eine gesuchtere Waare sein würden als an einem anderen, so stellt sich das Verhältniß des in Kronen vermünzten Goldes, als Waare, an den verschiedenen Orten anders gegen gemünztes Silber, als Werthmesser, fest. So wenig sich also aus dem obigen Tages-Course der Goldkronen der Tages-Cours einer zweiten Gold-Münzsorte an dem nämlichen Orte ergiebt, eben so wenig läßt sich aus demselben das Verhältniß des gemünzten Goldes zu dem, in süddeutschen oder in österreichischen Gulden und Kreuzern vermünzten Silber in Frankfurt a. M. oder in Wien berechnen. Wäre aber am heutigen Tage die Nachfrage nach Goldkronen in ganz Deutschland die nämliche, das Verhältniß des gemünzten Goldes zum gemünzten Silber also überall das obige von = 1 : 15,361, so würde die Multiplication dieser Zahl mit 9 dem Cours der Goldkrone in österreichischen Gulden und Kreuzern, die mit 63 ihren Cours in süddeutschen Kreuzern, die mit 24 denselben in Lübischen Schillingen ergeben:

1 Goldkrone =

15,361 × 18 = 276,498 Ngr. nordd. (9 Thlr. 6 Ngr. 4,98 Nℌ.)
15,361 × 9 = 1382,49 NKr. österr. (13 Fl. 82,49 NKr.)
15,361 × 63 = 967,743 Kr. südd. (16 Fl. 7,743 Kr.)
15,361 × 24 = 368,664 β Lübisch. (23 Mark 0,664 β).

Eben so ergiebt die Division dieser Proportionszahl durch 45 den Werth der Goldkrone, den sie, nach dem obigen Tages-Course, in Francs und Centimen der französischen Silberwährung, mit 90 den in polnischen Groschen oder durch 270 in polnischen Gulden, durch 180 den in Rubeln und Kopeken:

15,361 : 45 = 34 Francs 13,55 Centimen.
15,361 : 27 = 56[89] Poln. Gulden.
15,361 : 18 = 8 Rubel 53,8 Kopeken.

Um daher den Werth einer Goldmünze des Mittelalters, und nicht etwa nur für einen Monat an irgend einem bestimmten Orte, sondern mit dauernderem Erfolge für ganz Deutschland, zu „veranschaulichen", so muß ich denselben nach Grammen Gold angeben, um dann jedem Leser, dem diese Angabe zur Veranschaulichung noch nicht genügt, zu überlassen, sich diesen Werth, nach dem jedesmaligen Tages-Course des gemünzten Goldes gegen den jedes Orts angenommenen Werthmesser — gegen die Rechnungs-Einheiten der Silberwährung — zu berechnen.

Unrichtig ist es aber, den Werth älterer Gold-Münzen aus dem neuern Börsen-Preise des rohen Goldes zu berechnen, wie Hegel dies thut, denn gemünztes Gold darf nur mit gemünztem Golde, dem homogenen, verglichen werden, wie auch Hegel (S. 227) richtig sagt.

---

§. 11. Reduction der Köllnischen Mark auf Gramme.

Der Metall-Inhalt der Münzen läßt sich auf Gramme berechnen, sobald man ihren Münzfuß, ihr Schrot und ihr Korn kennt. Das Münzgewicht war, bis zur ersten Reichsmünzordnung von 1524, nach den verschiedenen Hauptstämmen des deutschen Volks, ein verschiedenes (s. MSt. III, S. 37); das der Goldmünzen war, da die deutsche Goldmünze in dem Rheinischen Gulden bestand, fast ausschließlich, das der Silbermünzen größtentheils, die Köllnische Mark. Um also das Schrot bei weitem der meisten Münzen des Mittelalters und aller von 1524 bis 1857 in Deutschland geprägten auf Gramme reduciren zu können, muß man das Verhältniß der Köllnischen Mark zu dem metrischen Gewichte kennen. Hierüber weichen aber die Ermittelungen und neueren gesetzlichen Bestimmungen vielfach von einander ab (das. S. 36), allein die Abweichungen sind so unbedeutend, daß sie für Münz- und Geldkunde durchaus nicht in Betracht kommen können (das. S. 35). Es mag daher jeder Geldhistoriker beliebig die ihm bequemste Vergleichung seinen Berechnungen zum Grunde legen.

Ich glaube über den Grund und die Quelle dieser Abweichungen einen genügenden Aufschluß geben zu können.

Jedes deutsche Hauptland hatte sein besonderes Gewicht. Aber in jedem Hauptlande, an jedem Orte, in jedem Kramladen wichen die einzelnen Gewichtsstücke an Schwere mannigfach von einander ab; eine Maß- und Gewichts-Polizei, die für Normal-Gewichtsstücke, für Aich-Ämter, für Controle- und Nachwägungs-Maßregeln gesorgt hätte, wurde nicht ausgeübt; die mechanischen Werkzeuge waren viel zu unvollkommen, um die Gewichtsstücke genau und richtig justiren zu können.

Der große mercantilische Einfluß der Haupt-Handelsstadt Binnen-Deutschlands hatte deren Local-Gewicht wenn auch nicht überall gebräuchlich, doch überall gekannt gemacht, als Karl V. dieses Local-Gewicht Kölln's zum allgemeinen Münzgewichte Deutschlands erklärte. Die Münzstätten sahen sich um nach möglichst feingearbeiteten Gewichtsstücken für die Unterabtheilungen des Köllnischen Halb-Pfundes, welches unter dem Namen „Mark" als Einheit — nicht des Stadt-Köllnischen Krämergewichts, sondern des neuen Reichs-Münzgewichts eingeführt war, und sie machten ausfindig, daß 19 As des holländischen Troy-Gewichts genau dem Richtpfennige des Köllnischen Gewichts gleichkamen; sie nahmen daher übereinstimmend die Normal-Schwere der deutschen Reichsmünzmark zu $= 19 \times 256 = 4864$ As, oder $^{19}/_{20}$ der holländischen Troy-Mark an.

Es werden daher unter dem gemeinschaftlichen Namen „Köllnische Mark" zwei vielleicht von einander abweichende Gewichte verstanden: das Köllnische Krämer-Halb-Pfund und die Reichs-Münzmark.

Es ist nun eine gelehrte metrologische Spielerei, ohne allen praktischen Nutzen, die theoretische Schwere dieser Gewichte, mit möglichst vielen Decimal-Stellen des Milligramms — des Sonnenstäubchens — ausfindig zu machen; ich selbst habe dies durch ein sehr einfaches Raisonnement bewerkstelligen zu können geglaubt.

Zwei Facta darf man als so gut wie mathematisch bewiesen annehmen: daß alle deutschen Münzstätten das richtige Gewicht der Reichs-Münz-Mark zu $= 19 \times 256$ holländischen Assen angenom-

men hatten, und sodann: daß das von der Amsterdammer Bank gebrauchte Normal-Gewicht als das Mutter-Gewicht, das Urstück der holländischen Troy-Mark betrachtet sei. Wer die Notorietät dieser beiden Facta leugnen wollte, dem würde, glaube ich, mit Recht die exceptio ignorantiae juris et facti zu opponiren sein. — Das Noback'sche „Taschenbuch" — unter den unwissenschaftlichen „Taschenbüchern der Münz-, Maß- und Gewichts-Kunde" doch wohl das bei Weitem beste „Handbuch der Metrologie" — giebt (S. 39) das neuerlich ermittelte Verhältniß der holländischen Troy-Mark zum metrischen Gewichte zu = 246,08386 Gm. an, freilich ohne die Quelle zu nennen; ich vermuthe, daß dies das amtliche, aus der Schwere des Bank-Normal-Gewichts ermittelte Verhältniß ist. Hiernach sind $^{19}/_{20}$ dieser Troy-Mark oder die deutsche Reichs-Münz-Mark = 233,779,667 Grammen.

Daß dies theoretisch die Schwere der deutschen Reichs-Münz-Mark eigentlich sein müsse, darüber war man überall einverstanden; da aber in früherer Zeit keine sicher justirten Gewichtsstücke des holländischen As und seiner Mehrheitsstufen zu erlangen gewesen waren, so wichen die in den verschiedenen Münzstätten gebrauchten Gewichtsstücke sämmtlich mehr oder weniger beträchtlich von einander ab.

Bis zum Ende des Reichs war die Metrologie bloß Sache der Gelehrten oder vielmehr nur der Rechenmeister gewesen; seitdem fing man auch in Deutschland an, nach dem Beispiele der Franzosen, die Maß- und Gewichts-Polizei auszuüben und gesetzliche Vergleichungen und Feststellungen nach dem metrischen Gewichte wurden in mehreren deutschen Staaten vorgenommen (MSt. III, S. 36), wobei denn — ächtdeutscher Weise — durch bunteste Vielheit die Ehre der Unabhängigkeit jeder Regierung behauptet wurde! Hiermit war aber überall nur beabsichtigt, das Gewicht der Reichs-Münz-Mark, so wie sie bisher jedes Ortes für die richtige gehalten war, genau zu ermitteln und festzustellen.

Aber Preußen schuf 1821 ein ganz neues Gewichtssystem, welches auf ganz „rationalem" Wege aus dem Längenmaße, — dem beibehaltenen Rheinländischen Fuße — abgeleitet wurde, dessen Cubus distillirten Wassers das Gewicht von = 66 Pfunden

oder = 132 preußischen Mark Münzgewichts ausmachen sollte. Diese „preußische" Mark wiegt $233^{77}/_{90}$ oder $233,855^{5}/_{9}$ Gramme, also ziemlich das Mittel der verschiedenen Bestimmungen und Ermittelungen der Reichs-Münz-Mark, stimmt also mit dieser genau überein. Diese „preußische" Mark wurde 1837 von dem Münzverein der deutschen Staaten zur „Vereins-Münz-Mark", mit Abschaffung der bis dahin gesetzlichen Münzgewichte, angenommen.

Alle diese Berechnungen, Ermittelungen, gesetzlichen und diplomatischen Feststellungen beziehen sich aber bloß auf das Münzgewicht; alle stimmen — absichtlich oder zufällig — mit der eigentlichen Reichs-Münz-Mark — factisch und praktisch — genauest überein.

Andere Ermittelungen beziehen sich dagegen auf die Schwere des von der Reichs-Münz-Mark theoretisch ganz verschiedenen Köllnischen Local-Halb-Pfundes. Um diese zu ermitteln hat Eytelwein in Kölln Gewichtsstücke untersucht und gefunden, daß sie von 233,721 bis zu 234,35 Gm. von einander abweichen, im Mittel aber = $233,859^{6}$ Gm. ergeben, daß also diese Mark factisch mit der „preußischen" Münz-Mark von 1821 völlig übereinstimmt. — Dann haben noch wieder 1829 die Leipziger Kaufleute in Kölln dies angeblich älteste dortige „Muttergewicht" nachwägen lassen, und dasselbe $233,812^{3}$ Gm. schwer befunden, was dann Noback (a. a. O. S. 483) als „die wahre Köllnische Mark", d. h. das Köllnische locale Halb-Pfund, betrachtet.

Wenn nun, wie gesagt, alle diese Abweichungen der sogenannten „Köllnischen Mark" für die Geldgeschichte völlig gleichgültig sind, und also Jedermann sich eine beliebige Schwere aus jenen mannigfaltigen Ziffer-Reihen aussuchen darf, so habe auch ich mir eine — doch nicht blindlings — gewählt. Ich glaube am wenigsten Widerspruch zu befürchten, wenn ich die letzte, und grade am allgemeinsten angenommene gesetzliche Feststellung — die Vereins-Mark — jedoch mit Abänderung des Milligrammen-Bruches, annehme, glaube aber dabei, mich am wenigsten von jener Schwere zu entfernen, wenn ich den, über $^{1}/_{2}$ Milligramm ($^{5}/_{9}$) betragenden Bruch nicht wegwerfe, sondern, mit Hinzufügung der weniger als

die Hälfte betragenden 4/9 Milligramme zu voll ergänze, und die deutsche Münzmark für alle Zeitalter zu 233,856 Gm. rechne[25]). Diese Zahl ist eine für arithmetische Zwecke, namentlich geldhistorische Berechnungen, höchst vollkommene, denn, außer 5, gehen alle Einer und deren Multiplicationen, also 96 Zahlen, in ihr ohne Bruch auf, und da alle deutschen Münzgesetze vor 1857 das Schrot der Münzen niemals nach Gewichts-Einheiten, sondern stets nur nach Brüchen einer solchen — der Mark — bezeichnen, so ergiebt eine Zusammenstellung jener 96 Zahlen eine Divisionstabelle, mit deren Hülfe man sich beim Lesen der deutschen Münzgesetze manches Rechen-Exempel ersparen kann, um sich das Schrot der Münzen durch Übertragung in Gramme zu veranschaulichen[26]).

---

§. 12. Geld-Systeme. — Münz-Systeme.

Ein jedes Geld-System besteht aus drei Theilen: der Währung, der Zählweise — die auch, eigentlich nur von einer der Bestimmungen derselben: das Rechnungs-System heißt — und

---

25) Die statt der gesetzlichen 855 5/9 Milligramme (= 77/90 Gramme) zu nehmenden 856 Milligramme verhalten sich zu einander:

$$\frac{77}{90} = \frac{7700}{9000}$$

$$\frac{856}{1000} = \frac{7704}{9000}$$

26) Folgende sind die 96 Zahlen, die in 233,856 ohne Bruch aufgehen:

1 × 233856	21 × 11136	72 × 3248	203 × 1152
2 × 116928	24 × 9744	84 × 2784	224 × 1044
3 × 77952	28 × 8352	87 × 2688	232 × 1008
4 × 58464	29 × 8064	96 × 2436	252 × 928
6 × 38976	32 × 7308	112 × 2088	261 × 896
7 × 33408	36 × 6496	116 × 2016	288 × 812
8 × 29232	42 × 5568	126 × 1856	336 × 696
9 × 25984	48 × 4872	128 × 1827	348 × 672
12 × 19488	56 × 4176	144 × 1624	384 × 609
14 × 16704	58 × 4032	168 × 1392	406 × 576
16 × 14616	63 × 3712	174 × 1344	448 × 522
18 × 12992	64 × 3654	192 × 1218	464 × 504

dem Münzfuße. Die Währung bestimmt das Metall, welches als Werthmesser dienen soll; die Zählweise bestimmt die Scala des Werthmessers, der Münzfuß die körperliche Darstellung der Stufen dieser Scala. Zählweise und Münzfuß zusammen bilden das Münz-System. Beide sind aber keine nothwendigen Bestandtheile eines Geld-Systems, sondern können durch das Gewichts-System ersetzt werden, was zur Vollkommenheit eines Geld-Systems sogar nothwendig sein würde. Bei dem vollkommensten der bestehenden Geld-Systeme — dem Hamburger — fehlen gänzlich die Münzen, also auch der Münzfuß, und es besteht bloß aus: Währung, Gewichts-System und Zählweise; es würde — theoretisch — noch vollkommner sein, wenn auch letztere fehlte, und wenn, statt nach Mark und Schilling, nach Loth und Richtpfennig oder vielmehr nach den decimalen Gewichtsstufen des metrischen Systems gerechnet würde. —

Seit 1857 herrscht in Deutschland nur einerlei Währung und Münzfuß — der 30-Thalerfuß —, aber vier verschiedene Zählweisen, indem der Thaler in 30, 40, 105 und 150 Unter-Einheiten zerfällt; Gleiche Währung und Zählweise hatten vor 1848 Frankreich und Rußland, indem der Rubel — zufällig, nicht absichtlich — bis auf eine praktisch unmeßbare Verschiedenheit = 4 Silber-Francs ist, und gleich diesen, in 100 Unter-Einheiten zerfällt; gleiche Zählweise, aber ganz verschiedene Währungen und Münzfuße hatten England, Frankreich und Italien (Pound, Livre, Lira zu 20 Shillings, Sous, Soldi zu 12 Pence, Deniers, Denari). Ebenso bis 1857 Österreich und Baiern.

Zur Einheit im Münzwesen gehört Übereinstimmung der Währung und des Münzfußes, wie sie z. B. von 1845 an zwischen Preußen und Hamburg besteht. Einheit auch in der Zählweise wird nur von der Einerleiheit gefordert.

„Einheit" ist nicht auch „Einerleiheit". Diese wichtige Unterscheidung wird unendlich oft übersehen, weil so vielen Menschen für dieselbe der Sinn fehlt. Leute von Geist streben nach Einheit, geistlose Menschen nach Einerleiheit [24]); für sie

[24]) — wie denn z. B. zu letzteren bekanntlich die Architekten gehören, welche Symmetrie und Monotonie nicht unterscheiden können.

giebt es nur die Form. Die großen Vortheile umfassendster Einheit in der Metrologie sind zu einleuchtend und in der Praxis zu fühlbar, als daß sie nicht von sehr Vielen eingesehen und empfunden werden sollten; daher denn die so häufig vorkommende Begeisterung für die Einerleiheit in der Metrologie, besonders bei den Gelehrten.

---

§. 13. 1. Die Metall-Währungen.

Es ist anerkannt und in allen Büchern über Geldwesen nachgewiesen, daß nur Gold und Silber diejenigen Gegenstände sind, welche absolut zum Werthmesser taugen. Es ist die Aufgabe der Finanz- und Handelspolitik, nachdem sie die Vermischung beider Metall-Währungen in einem und demselben Münzsysteme als fehlerhaft, vernichtend und thöricht beseitigt hat, von diesen Metallen eines zur ausschließlichen Währung zu wählen — das heißt nicht: aus theoretischen Grundsätzen, sondern aus praktischen Rücksichten zu wählen — richtig zu erkennen, welches von beiden Metallen den Umständen nach, welche beim jedesmaligen Handelsverkehre stattfinden, das von diesem für das angemessenere gehalten wird. Es geht hierbei der Handels- und Münz-Politik wie der Verfassungs-Politik, in welcher sich von 1789 an stets bewährt hat, daß die Staatsverfassungen sich nicht nach den Theorieen der Gesetzgeber, sondern nach den Bedürfnissen und der politischen Befähigung des Volks und des Zeitalters gestalten.

Die alten Griechen und Römer hatten Silberwährung; Constantin führte die Goldwährung ein, die bis Karl den Großen dauerte, welcher wieder die Silberwährung an deren Stelle setzte. Diese beiden Wandlungen gingen lediglich aus der Gesetzgebung hervor, denn der Verkehr war durch die vorhergegangenen politischen Stürme so zerrüttet, daß Bedürfnisse desselben schwerlich bemerkbar waren. — Die Handelsverbindungen Europa's mit dem Morgenlande, die sich in Folge der Kreuzzüge im 14. Jahrhunderte entwickelten, führten ersteres zur Goldwährung zurück; die enorme

Silber-Ausbeute der Bergwerke Tirols, des Erzgebirges und America's im Anfange des 16. Jahrhunderts machten wieder die Silberwährung allgemein; mit der Entdeckung der Goldlager von Californien und Australien und dem Abflusse des Silbers nach Hinter-Asien um die Mitte des 19. kehrte die Goldwährung wieder. Bei diesen letzten drei Wandlungen hat sich die Gesetzgebung lediglich den Umständen und Ereignissen angeschlossen, mit Ausnahme der in Deutschland, welche, trotz der welthistorischen Entwickelung der Verhältnisse, 1857 die Goldwährung fast ausdrücklich verboten hat.

Diese Wandlungen haben nicht von der Theorie, sondern von den praktischen Umständen abgehangen. Der Theorie nach ist aber die Goldwährung die bei weitem richtigere und natürlichere. Denn:

1) Das Gold wird für das werthvollste aller Metalle und, mit Ausnahme einiger seltenen Edelsteine, für die werthvollste aller Substanzen gehalten; es ist das Natürlichste und Veranschaulichendste, den Werth aller Gegenstände nach demjenigen zu messen, der selbst an Werth absolut über allen anderen steht.

2) Das Gold ist der dauerndste und unzerstörbarste aller Gegenstände, namentlich Metalle, da es fast gar nicht durch chemische Einflüsse, auch nicht einmal, wie das Silber, durch Chlorbildung zerstört wird [25]).

3) Das Gold ist so weich, daß es durch Berührung mit härteren Stoffen keiner nicht beabsichtigten Abnutzung und Abreibung unterliegt, sondern der Berührung nachgiebt, indem es sich, gleichsam elastisch, vor derselben zusammenzieht. Das Gepräge von Münzen aus reinem Golde wird durch den Umlauf nicht abgerieben, sondern platt gedrückt.

4) Die größere Leichtigkeit des Transportes macht das Gold für den Handelsverkehr brauchbarer, als das Silber. Ein Werthbetrag

---

[25]) „Es wird nämlich auch das Silber, jedoch in verhältnißmäßig geringem Grade, durch die chemische Veränderung mittelst des Schweißes „in Anspruch genommen. Der Schweiß enthält Kochsalz, durch dessen „Einwirkung indirekt eine kleine Menge Chlorsilber entsteht." (Karmarsch Beitrag zur Technik des Münzwesens S. 81 Note 2.)

in Gold ist etwa 30mal so leicht zu transportiren als in Silber, denn Gold nimmt, wegen seiner größeren inneren Schwere[26]), nur beinahe halb so viel Raum ein, als ein gleicher Gewichtsbetrag Silbers und der Werth eines Gewichtsbetrages Goldes ist ungefähr 15 mal größer, als der gleiche Betrag Silbers.

5) Das Gold ist geeigneter als Münze gebraucht zu werden, als Silber, weil die Kosten des Münzens hauptsächlich von der Anzahl der verfertigten Stücke abhängen, und der Werthbetrag eines Goldstücks so viel beträgt als der von 15 Silberstücken gleicher Schwere. Nur weil die Goldstücke, bei dem höheren Werthe des Goldes, genauer nachgewogen werden müssen, ist ihre Ausmünzung etwas umständlicher, also kostspieliger, als die der Silbermünzen[27]). — Außerdem vermindern sich auch noch die Münzkosten bei der Goldwährung dadurch bedeutend, daß dann alle Silbermünzen, gleich den Kupfermünzen, nur Scheidemünzen sind, welche die geringeren Werthbeträge nur vertreten, nicht enthalten. Es ist also, ganz wie bei den Kupfermünzen, gar nicht nöthig, daß die silbernen Münzen denjenigen Werthbetrag an Silber enthalten, den sie im Verhältnisse zu dem Werthe des Goldes im Handel haben müßten; ja sogar ihr Werthbetrag muß weit unter demselben bleiben, so weit, daß ihr Metallwerth auch bei dem tiefsten Fallen des Goldpreises oder dem höchsten Steigen des Silberpreises dem letzteren nie gleich komme, weil dann die Silbermünzen nicht

[26]) Das Gewicht einer und derselben cubischen Masse von Wasser, Kupfer, Silber und Gold verhält sich zu einander wie

	1 :	$8^3/_4$:	$10^1/_2$:	$19^2/_5$
oder ungefähr	1 :	5 :	6 :	11.

[27]) Nach Hoffmann (Lehre vom Gelde, Zugabe S. 112) kostete auf der Berliner Münze die Ausmünzung von 35 Stück Friedrichsd'or 18 Silbergroschen, die von 14 Stück Thalern des 14-Thalerfußes 5 Silbergroschen; also kostete ein Werthbetrag (nach dem Tarife von $5^2/_3$ Thaler = 1 Friedrichsd'or) von = $198^1/_3$ ₰ in Golde nur eben so viel auszumünzen als einer von $50^2/_5$ Thalern in Silber, d. h. die Vermünzungskosten des Silbers betragen gerade viermal so viel als die des Goldes.

mehr als Scheidemünzen umlaufen, sondern als Waare verhandelt und eingeschmolzen werden würden. — So ist es in England. Ein goldener Sovereign gilt 20 silberne Schillinge; aber der in den 20 Schillingen steckende Silberbetrag ist weit geringer als der, welchen man auf dem Metallmarkte für einen Sovereign kaufen kann, man würde also großen Schaden leiden, wenn man die Schillinge einschmelzen und als Silber verkaufen wollte. Anders hatte man es in Frankreich angeordnet. Man hatte die Gold- und die Silbermünzen so schwer gemacht, daß der übliche durchschnittliche Marktpreis des in 20 Frankenstücken enthaltenen Silbers dem des in einem Napoleond'or enthaltenen Goldes gleich kam. Als nun aber jener Marktpreis sich plötzlich änderte, als das Silber im Preise stieg und man auf dem Metallmarkte für 1 Napoleond'or nicht mehr so viel Silber kaufen konnte, als in 20 Frankenstücken steckte, wurde es höchst vortheilhaft, alle Silbermünzen einzuschmelzen und als Silberbarren auf den Markt zu bringen. — In Hannover kostete 1857 das Pfund Kupfer 12 Ngr. Aus dem Pfunde wurden 250 Pfennige, also für 25 Ngr. gemünzt. Wäre nun einst der Preis des Kupfers so hoch gestiegen, daß der Kupferschmidt 26 Ngr. für das Pfund bezahlte, so würden sofort alle Pfennige eingeschmolzen worden sein, um auf je 25 Ngr. einen Gewinn von 1 Ngr. zu machen. So theuer wird das Kupfer schwerlich je werden, wenn aber die Pfennige noch einmal so schwer gemacht würden, als sie sind, so daß das Pfund in 125 Pfennigen, also zum Nennwerthe von 12½ Ngr. ausgemünzt würde, so könnte es leicht eintreten, daß der Preis des Kupfers auf etwas mehr als 12½ Ngr. stiege, wo dann alle Pfennige eingeschmolzen werden würden. Auf diese letztere Weise ist es aber in Frankreich mit dem Silber vorgekommen. — Wenn man nun die Pfennige nur halb so leicht macht, als sie dem Kupferpreise nach sein müßten, so kann man den gesammten Betrag an inländischer Kupfermünze für die Hälfte des Kupferwerths liefern, und wenn man die als Scheidemünze der Goldwährung dienenden Silbermünzen weit leichter macht, als sie dem Silberpreise gegen Gold nach sein müßten, so kann man den Bedarf an silberner Scheidemünze mit sehr viel weniger Silber decken. — Außerdem wird aber noch ein weiterer

Gewinn an den Münzkosten des Silbers gemacht. Da der innere Metall-Werth eines Scheidemünzstücks beträchtlich unter demjenigen bleiben muss, den es als Theilstück der Einheit der Hauptwährung haben müsste, so kömmt es gar nicht darauf an, ob es einige Centigramme mehr oder weniger Metall-Inhalt hat, als es der gesetzlichen Festsetzung nach haben sollte. So verhält es sich bei der Silberwährung mit der Scheidemünze aus Billon und Kupfer: sie wird nur al marco ausgemünzt, ohne daß die einzelnen Stücke justirt zu werden brauchten. Dasselbe kann aber bei der Goldwährung hinsichtlich aller Silbermünzen statt finden, und das Justiren derselben, die umständlichste und kostspieligste aller Proceduren beim Münzen, weil sie gar nicht, wie die meisten übrigen, durch Maschinen-Arbeit verrichtet werden kann — läßt sich ersparen. — Es versteht sich, daß bei der Goldwährung nicht mehr Silbermünzen ausgemünzt und in Umlauf gesetzt werden dürfen, als der Bedarf an Scheidemünze verlangt — ganz so wie es bei der Silberwährung mit der Scheidemünze aus Billon und Kupfer gehalten werden muß.

6) Goldmünzen sind, wegen der größeren Leichtigkeit des Transports größerer Summen für den Verkehr — je lebhafter er wird, je weniger er an die Scholle gebunden ist, unentbehrlich; da sie aber da, wo Silberwährung herrscht, als eine Waare, einen stets, und bei zunehmendem Verkehre und rascherem Ab- und Zuströmen rascher und häufiger schwankenden Preis haben, so entsteht für den jedesmaligen Inhaber derselben eine Ungewißheit über ihren Geldwerth, und diese Unsicherheit des doch unentbehrlichen Zahlmittels ist oft eine große Belästigung für den Verkehr. Diesem Übelstande kann nur durch die Goldwährung abgeholfen werden, bei welcher Silber nur so weit zu Zahlungen verwandt wird, als letztere weniger als den Betrag der kleinsten Goldmünze ausmachen, und wo die Silbermünzen in größeren Summen nur auf den großen Geldmärkten als Waare mit schwankendem, aber dann nur die eigentlichen Geld- und Metall-händler berührendem Preise vorkommen.

7) Das Gold ist zur Vermünzung geeigneter, als Silber, — nämlich bei einem theoretisch wie practisch richtigen Münzsysteme —

weil es sehr viel leichter und wohlfeiler als Silber gereinigt und völlig rein dargestellt werden kann, daher dann mittelst der Goldwährung nicht bloß ein an sich vollkommenes Münzsystem sich herstellen läßt, sondern auch die Gefahr, die der Erhaltung der letzteren durch unzuverlässige Beschickung des Münzmetalls drohet, ausgeschlossen wird.

8) Bei der Goldwährung ist der Ruin aller Münzsysteme: die allmähliche Verschlechterung des Münzfußes weniger leicht als bei Silberwährung. — Alle Münzsysteme gehen zuletzt daran zu Grunde, daß durch die Abreibung und Abgreifung der einzelnen Münzstücke, dieselben endlich so viel edles Metall nicht mehr in sich enthalten, als sie der gesetzlichen Bestimmung nach sollten, und daß die fortdauernd neu geprägten Münzen, als schwerhaltiger, von Speculanten ausgesucht und eingeschmolzen werden. Abgesehen nun davon, daß das reine Gold sich überhaupt wenig, sei es durch chemische oder mechanische Einwirkung abnutzt (s. oben 2 und 3), so sind die daraus verfertigten Münzen nicht so lange im Umlaufe, als silberne, denn wegen der Leichtigkeit des Transports (s. oben 4) werden sie gern zu Baarzahlungen in fremde Länder gebraucht, und, weil ihre Vermünzung verhältnißmäßig wenig kostet (s. oben 5), allda in die dort einheimischen umgeprägt; die Goldmünzen werden zu schnell erneuert, als sie durch den Umlauf an Gewicht viel verlieren könnten.

9) Wenn die Währung auf dem Golde beruhet, so wird sie auch dadurch unverfälschter erhalten, daß in Golde nur die größeren Beträge ausgemünzt werden können, die im Verkehre weniger oft umgesetzt werden, als die geringeren, daher die Goldmünzen weniger dem häufigen Gebrauche, und also weniger der Abnutzung durch den Umlauf ausgesetzt sind, als die aus geringeren Metallen, namentlich aus Silber.

10) Das Gold ist das geeignetste Münzmetall, weil es sich durch Zusatz anderer Metalle gar nicht oder doch fast gar nicht verfälschen läßt — wenigstens nicht so, daß sich durch die Verfälschung bedeutend gewinnen ließe, ohne daß dieselbe äußerlich leicht erkannt werden könnte. Jeder Zusatz verändert die Farbe, die Härte, daher Biegsamkeit, und, wegen der größeren spe-

cifischen Schwere, entweder das Gewicht oder die cubische Masse des Goldes. Bei dem nicht-reinen Silber wird die Veränderung der Farbe erst nach dem Glühen desselben, die der Härte, des Gewichts oder der cubischen Masse gar nicht bemerkbar.

Noch zwei Umstände, die nicht absolut, aber wohl local und temporär der Goldwährung einen großen Vorzug vor der Silberwährung geben können, sind:

11) Daß das Gold in hinreichender Menge vorhanden ist, um dem Verkehre seinen Bedarf an Zahlmitteln zu gewähren, während der Silbervorrath dazu nicht ausreicht, und daher durch Geld-Surrogate in Massen, durch Creditgeld aus Papier, durch ein fingirtes Silber, welches plötzlich das Zutrauen verlieren kann, ersetzt werden muss.

12) Daß das vorhandene Silber irgendwo im Auslande zu höherem Preise verkauft und daselbst Gold zu geringerem Preise angekauft werden, also durch Entbehrlichmachung des Silbers ein Gewinn gemacht, also Capital, also Reichthum erworben werden kann, der durch Festhalten an der Silberwährung verloren geht.

Diese letzten beiden Gründe haben namentlich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts den Übergang von der Silberwährung zur Goldwährung in Deutschland empfohlen.

Das was man, diesen zwölf Vorzügen der Goldwährung gegenüber, als Vorzüge der Silberwährung anführt, hat — unparteiisch erwogen — wenig Gehalt. Man sagt:

1) Ein Land (wie z. B. Deutschland), welches Bergwerke hat, aber nur Silber ausbeutet, müsse bei der Silberwährung bleiben, weil es sonst seine Ausbeute nicht mit Vortheil verwerthen könne. Hier fragt sich, ob die Ausbeute sehr bedeutend oder nicht ist. Ist sie so bedeutend, daß sie alles Bedürfniß, alle Nachfrage nach Silber übersteigt, so fällt dadurch das Silber im Preise, und der Preis aller anderen Gegenstände, — des Tagelohns, des Korns, des Goldes, aller Waaren —, wird steigen, wie dies seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wirklich der Fall gewesen ist. Übersteigt die Ausbeute aber den inländischen Bedarf, nicht aber auch den auswärtigen, wie gegenwärtig, so wird sie sich sehr vortheilhaft nach auswärts verkaufen lassen, vortheilhafter, wenn man Silber in

Barren verkauft, und nicht erst noch die theuren Münzkosten, welche der ausländische Käufer nicht vergütet, daran wendet [28]).

2) Man sagt: das Silber eigne sich besser zum Werthmesser, weil sein eigener Werth, als Waare genommen, weniger schwankend sei als der des Goldes. Hierbei fragt sich zunächst, welches Schwanken gemeint sei — das im Laufe der Jahrhunderte oder eines Börsentages eintretende? Hinsichtlich des erstern ist historisch nachweisbar, daß die Veränderung des Verhältnisses beider Metalle gegen einander seit dem Ende des Mittelalters nicht

---

[28]) Der Hamburger Courszettel notirt den Preis von 300 m℔ Banco in norddeutschen Thalern. Dieser Posten von 300 m℔ Banco enthält 2528^{1609} Gramme Silber. — Angenommen der Harz producirte diesen Posten, und wollte ihn verwerthen. — Die norddeutschen Münzstätten schlagen aus einem Pfunde Silber von 500 Gramm 30 Stück Thaler, und berechnen die Kosten derselben auf 10 Ngr. (= 1¹/₉ Procent, 5⁵/₉ Gm.), bezahlen also das Pfund rohes Silber im Einkaufe mit nur 29²/₃ Thlr. (494⁴/₉ Gm.). — Den obigen Posten bezahlt also die Münze mit Abzug von 1¹/₉ Procent (= 28^{0906} Gm.) mit = 2500^{0703} Gm. oder = 150 Thlr. 0 Ngr. 1^{2654} Pf. — Am 23. August 1864 war der Cours der Thaler in Hamburg = 300 m℔ Banco: 153¹/₈ Thlr. (= 153 Thlr. 3 Ngr. 7,5 Pf.). — Brachte also an diesem Tage der Harz seinen Posten Silber in die Hamburger Bank, so erhielt er dafür

	= 153 Thlr.	3 Ngr.	7,5000 Pf.
dagegen auf der Münze	= 150 „	0 „	1,2654 „
Der Harz gewann bei der Bank	= 3 Thlr.	3 Ngr.	6,2346 Pf.

Die jährliche Ausbeute des Harzes beträgt = 48000 m℔ Silber oder = 1,332000 m℔ Banco. In dieser Summe steckt der Posten von 300 m℔ Banco genau 4440 mal. Wenn also der Harz seine gesammte jährliche Ausbeute, anstatt sie an die Münze in Hannover zu verkaufen, an jenem Tage in die Bank gebracht hätte, so würde er 4440 × 3 Thlr. 3 Ngr. 6^{2346} Pf. = 13856 Thlr. 8 Ngr. 1^{624} Pf. gewonnen haben. Die bei beiden Arten der Verwerthung entstehenden Transport-Kosten kämen, da sie nur aus der einen Staatscasse in die andere gezahlt werden würden, für den Staatshaushalt nicht in Betracht. — Noch richtiger wäre vielleicht das Verfahren, wenn die Ausbeute von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle meistbietend verkauft würde, wo dann die Münze als Käufer concurriren könnte.

durch das Steigen des Goldes, sondern durch das Fallen des Silbers eingetreten ist. Und was die Börsen-Cours-Schwankungen betrifft, so sagt man in Hamburg, wo Silberwährung herrscht: das Gold schwanke, in Bremen, wo Goldwährung herrscht: das Silber schwanke. Welches von beiden in jedem einzelnen Falle das richtige, nach welchem der beiden Metalle in dem einzelnen vorübergehenden Falle die größere oder geringere Nachfrage war, läßt sich nur nach den besonderen jedesmaligen Handels-Conjuncturen entscheiden. Die Ansicht: daß das Silber weniger schwanke, als das Gold, ist an und für sich eine thörichte. — Richtig aber ist, daß das Gold, wegen der Leichtigkeit des Transports größerer Werthbeträge, sich leichter als Silber an dem einen Orte anhäufen, und einem andern entzogen werden kann, je nachdem die Handels-Conjuncturen die Handelsbilanz der verschiedenen Orte augenblicklich änderten. In diesem Falle kömmt aber das Gold gar nicht als Werthmesser, sondern nur als Zahlungsmittel in Frage, und je schneller das Gold sich irgendwo anhäufen kann, desto schneller strömt es auch wieder dahin, wo es augenblicklich fehlt. Bei der leichten Beweglichkeit der Waare, und daneben der Schnelligkeit des Transports durch Dampf, durch Eisen-Schienen und Schaufelräder ist durch die Goldwährung der Handel sogar weit gesicherter gegen Verlegenheiten, als bei der schwerfälligen Silberwährung. Es werden durch die leichte Beweglichkeit der Zahlungsmittel vielmehr gewinnbringende Conjuncturen und Chancen herbeigeführt oder benutzbarer. — Im Jahr 1851 war Mißwachs in Irland; man begehrte Getreidezufuhren vom Continente, die man aber, da sie durch Ausfuhren nicht vergütet werden konnten, durch Baarzahlungen erkaufen mußte. Weil dort die Goldwährung herrschte, Gold also reichlich umlief, so wurden durch den leichten Transport großer Summen in Golde die Zufuhren bedeutend erleichtert, vermehrt und beschleunigt. Da agitirten die Dubliner Kornwucherer gegen die bestehende Goldwährung und für die Einführung der Silberwährung. Die umständlichere Versendung des schwerfälligen Silbers hätte die Einfuhren verzögert; einige hundert arme Irländer wären verhungert, aber die Dubliner Kornwucherer würden bedeutend gewonnen haben!

§. 14. 2. Die Rechnungs=Einheit.

Hier muß ich nun zunächst einen Lehrsatz aussprechen, der für alle Zweige der Geldlehre von eingreifender Wichtigkeit, und dessen Verkennung die Quelle großer Irrthümer und Mißgriffe ist: das Geld ist freilich der Vermittler des Verkehrs, aber es giebt zwei ganz von einander verschiedene Arten des Verkehrs, die beide eine ganz verschiedene Art der Vermittlung fordern — den großen und den kleinen Verkehr: den Welthandel und den Kramhandel. Der große Verkehr spielt seine Rolle an der Börse und in den Rechnungsbüchern der Geld= und Waarenhändler: der Banquiers und Kaufleute — er rechnet! Der kleine spielt die seinige in den Bäckerläden und auf dem Gemüsemarkte — er rechnet nicht; er zählt, er mißt, er wägt bloß. Die Berücksichtigung nur des einen Verkehrs bei den Anforderungen an ein Geldsystem und das Übersehen des andern ist Bornirtheit; ein Geldsystem, welches nur den Anforderungen des einen von beiden genügen will, ist tadelnswerth und verwerflich. — In Hamburg, wo seit Jahrhunderten stets nur „der beschränkte Unter„thanen=Verstand", aber nie „der gränzenlose Regierungs=Unver„stand" gewaltet hat, ist man sogar in der Unterscheidung des Verschiedenartigen so weit gegangen, ein zweifaches Geldsystem — eins für den großen Verkehr, bei welchem gar nicht einmal Münzen vorkommen, und eins für den kleinen Verkehr aufzustellen. Fast etwas ähnliches fand von etwa 1750 bis 1850 im nordwestlichen Deutschlande statt, wo im Allgemeinen der große Verkehr nach der Goldwährung, der kleine nach der Silberwährung rechnete.

Bei der Bestimmung der Zählweise eines Münzsystems kömmt es nur darauf an, zuerst den Werthbetrag fest zu setzen, welcher die Einheit der Zählweise bilden soll [29]), und sodann die Ver=

[29]) Die Fahr= und Fracht=preise bei der Post und auf den Eisenbahnen werden bis auf Viertel=Meilen berechnet, und da selten die Entfernungen in ganzen Meilen aufgehen, so sind die meisten Tarif=Sätze nach Bruch=Meilen bestimmt. Darin liegt der Beweis, daß die geographische

mehrungs= und Theilungsstufen dieser Einheit, und die Zahlen zu bestimmen, auf welche diese Stufen fallen sollen. Das scheint leicht einzurichten zu sein, wenn man aufs Gerathewohl wählen zu dürfen meint. Allein es ist schwierig und erfordert eine weit gewissenhaftere Erwägung, als oft gemeint wird, hierbei Einheiten, Stufen und Zahlen ausfindig zu machen, welche sowohl dem großen als zugleich auch dem kleinen Verkehre frommen. Wenn jede Art des Verkehrs nach ihrem Geschmacke wählt, so fallen mitunter die Werthbeträge der Einheiten sehr verschiedenartig aus. In Vorder=Indien rechnet der große Verkehr nach Lack=Rupieen zu 75000 Pfund Sterling das Stück, in Hinter=Indien der kleine Verkehr nach Kauri's, deren 185 auf einen Silbergroschen gehen.

Von allem, was in Frankreich bestand und durch Gesetzgebung umgeändert werden konnte, hat die Revolution, die Alles nach theoretischen Idealen neu gestaltete, Wesentliches wahrscheinlich weiter nichts beibehalten, als die Einheit des Rechnungssystems. Frankreich rechnete seit Karl dem Großen, wie Italien und England, nach Pfunden (Livres) zu 20 Sous zu 12 Pfennigen. Durch stets fortschreitende Verschlechterung der Münzen war der Silberbetrag des Livre so weit herabgegangen, daß man ihn in der Revolution unter dem Namen Franc ziemlich genau auf $4\frac{1}{2}$ Gramme des neuen Gewichts=Systems festsetzte. Bei diesem geringen Betrage waren Deniers (Pfennige, deren 240 = 1 Livre) schon lange nicht mehr gemünzt; man hatte den Sou in 4 Liards (Dreier) getheilt; die Revolution schaffte dies ab, und theilte ihn statt dessen in 5 Centimen. Dieses System ist aber sowohl vom kleinen als vom großen Verkehre als unbequem verworfen worden. Das Volk war an das naturgemäße Quartal=System — die Eintheilung des Sou in 4 Liards — gewöhnt, und wollte durchaus nicht einsehen, daß 2 mal 2 fünf sein sollten. Da nun die seit der Revolution

---

Meile ($1/_{15}$ Grad) eine zu große Einheit für die Tarife ist, und daß Post und Eisenbahnen ihre Preis=Sätze nach See=Meilen ($1/_{60}$ Grad) als Rechnungseinheit ansetzen müssen. Denn es ist Verkehrtheit, nach einer Einheit zu rechnen, die fast nie anders als in Brüchen zur Anwendung kömmt.

geprägte Scheidemünze nur in den, aus den eingeschmolzenen Kirchenglocken gegossenen Sou-Stücken bestand, indem die Regierung das Ausmünzen von $^1/_5$-Sou-Stücken unterließ, so half man sich, so gut man konnte, und was die Münzstätten nicht lieferten, das lieferten die häufigen und reichen Münzfunde. Die Blancs und Douzains des 15. und 16. Jahrhunderts liefen unter dem Namen Six-Blancs, als $1^1/_2$ Sous zu 6 Liards um, und als Liards dienten die römischen Kupfermünzen des Spätreichs. Diese Scheidemünzen haben bis 1851 dem Bedürfnisse gedient. — Für den großen Verkehr war aber die Centime eine zu geringe Werthsteigerungsstufe, daher zählt er fortdauernd lediglich nach Sous, setzt dieselben aber in Rechnungen stets in Decimalbrüchen an, so daß z. B. die gesprochenen Worte: „15 Sous" geschrieben werden: „75 Centimes". Hieraus geht hervor, daß man — bloß zu Gunsten des bestehenden Livre — die Rechnungs-Einheit des neuen Geldsystems übel und unbrauchbar gewählt hat. Das Richtige wäre offenbar, den fünffachen Franc zu 100 Sous zu 4 Liards als Rechnungs-Einheit zu wählen, und wirklich hat man dieser Art die Frage im Großherzogthume Luxemburg aufgefaßt, wo man 1854 nach dem französischen Fuße von 1851 Kupfermünzen zu 5 und zu $2^1/_2$ „Centimes", also Sous und Halb-Sous, schlug! Das russische und das Römische Decimal-Rechnungs-System verursacht dem großen Verkehre gar keine Schwierigkeiten, denn Bajocco's und Kopeken sind sehr angemessene Werthsteigerungsstufen. Dagegen plagt das Römische System eben so wie das Bremische den kleinen Verkehr mit der Eintheilung des Bajocco in fünf Quattrini, des Groten in fünf Sware — beides Eintheilungen, die, wie bei ersteren schon der Name sagt, der Zählweise nicht ursprünglich angehören, sondern nur durch zu große Verschlechterung der Scheidemünze mißbräuchlich entstanden sind, da ursprünglich ihrer nur vier auf den Bajocco oder Groten gingen [30]), die beide aber in der Wirklichkeit auch gar nicht

[30]) Der Name „Sware" ist die niederdeutsche Form für „schwere", d. h. Pfennige; der Gegensatz der „swaren" und ehemaligen „leichten" Pfennige (Brakteaten) in Bremen ist schon in den Jahren 1370 bis 1380 entstanden.

durchgeführt werden, denn man münzt in Rom halbe Bajocchi und in Bremen halbe Groten, zu $2^1/_2$ Unter-Einheiten, womit factisch die Quintal-Eintheilung der Halbtheilung gewichen ist. — Diese Umstände werden nun von allen denjenigen aus Unwissenheit nicht gekannt oder aus Einsichtslosigkeit übersehen, welche, um in ein bestehendes Münzsystem die Decimal-Zählweise einzuführen, glauben, man müsse die zufällig vorgefundene unterste Werthstufe eines Systems blindlings mit 100 multipliciren, um die obere Rechnungs-Einheit eines Decimalsystems zu erlangen. In diesem Irrthume ist man namentlich in Sachsen befangen, wo man schon seit 1840 bloß behuf jenes Zwecks voraussichtlich den Groschen in 10 Pfennige theilte, und 1857, von den übrigen deutschen Regierungen abweichend, die Ausmünzung der $^1/_3$-Thaler-Stücke festhielt, um letztere zu Einheiten des projectirten Systems zu machen, anstatt daß man den Thaler in 100 Kreuzer zu 4 Pfennigen theilen müßte, um sowohl dem großen als dem kleinen Verkehre gerecht zu werden. Eben so irrten die Münchener, als sie 1835 Griechenland auch durch ein neues Münzwesen beglücken wollten, wo sie, statt den spanischen Piaster in $\frac{100}{100}$ zu $^4/_4$ zu theilen, ein Sechstel desselben schufen, um dieses in 100 Lepta theilen zu können. Auch sie meinten, es müsse durchaus die unterste Werthstufe des kleinsten Verkehrs sein, die, mit 100 multiplicirt, die obere Rechnungs-Einheit des großen Verkehrs ergäbe! — Und solcher Leute giebt es oft, die in diese Angelegenheit darein reden, ohne von derselben irgend etwas weiteres zu wissen, als daß zehn mal zehn hundert sind! — In Frankreich hat sich, wie gesagt, der Verkehr den Despotismus bornirter Zahlenklauber nicht gefallen lassen. — —

Das Hauptерforderniß eines brauchbaren Rechnungssystems ist, daß der Werthbetrag der Untereinheit desselben den mindesten, im größeren Verkehr noch beachteten Werthgrößen entspreche, und dadurch zugleich eine, diesem Verkehre angemessene Werthsteigerungsstufe bilde. Es handelt sich in letzterer Hinsicht — um bei dem Bilde einer Stufe zu bleiben — um die Anlegung einer Treppe, deren Stufen erfahrungsmäßig, für die Beine eines ausgewachsenen Menschen gewöhnlicher Statur, eine

Höhe von 8 bis 10 Zoll haben müssen. Machte der Zimmermann die Stufen nur 2 Zoll hoch, so würde der Hinaufsteigende, aus Ungeduld über das langsame Emporkommen, mehrere Stufen zugleich steigen; wären letztere aber 3 bis 4 Fuß hoch angelegt, so würden sich die Hausbewohner genöthigt sehen, noch kleine Leitern mit Zwischenstufen anzulegen. — Der Franzose springt stets fünf Stufen auf einmal — er rechnet nach Sous und bildet sich dadurch Stufen, deren Abstände von einander weder zu hoch noch zu niedrig sind. Diese Stufen sind gerade so groß, daß die durch die fünf Zwischenstufen bezeichneten Werthbeträge zu unbedeutend sind, als daß man sie nicht überspringen, zu geringfügig sind, als daß man sie achten, also bezeichnen sollte, und sie geben eben diejenigen Steigerungsbeträge an, die man in Anschlag bringt, also auch in runder Zahl ohne Bruch und Unterabtheilung bezeichnen zu können wünscht. — Der Norddeutsche muß eine zehn- oder zwölfsprossige Leiter anlegen, um seine allzuhohe Stufe, den Groschen, in Unterstufen zu zerlegen, denn er hat allzuviele Werthe zu messen und zu bezeichnen, deren Betrag nicht in ganzen Groschen aufgeht, sondern in die Zwischenräume der vollen Groschen fällt. Die Unbequemlichkeit dieser übel gewählten Werthsteigerungsstufen wird recht bemerkbar auf Trödel-Auctionen, auf denen z. B. früher Gebote unter $^1/_{24}$-Thaler unzulässig waren. Da waren 2 *ggr* mitunter zu wenig, 3 *ggr* aber bereits allzutheuer. Wollte man Gegenstände des kleinen Verkehrs genau taxiren, so mußte man den Werth in zwei verschiedenen Münzsorten — Gutengroschen und Pfennigen — ausdrücken, während auch solche kleinen Werthe in Sous oder Kreuzern meistentheils ohne Brüche derselben aufgehen. Um diese Unbequemlichkeit zu vermeiden, müßte also ein minder hoher Betrag als der $^1/_{24}$- oder $^1/_{30}$-Thaler oder als des zwölffachen der letzten Einheit zur Rechnungs-Unter-Einheit des größeren Verkehrs gewählt werden. Ganz dasselbe gilt von den Silber- und Neugroschen, welche zu hohe Werthsteigerungsstufen bilden, als daß auch der größere Verkehr ihrer Unterstufen, der Pfennige, entbehren könnte, und die Werthbezeichnungen anders, als nach drei Rechnungsstufen angegeben werden könnten. — Unter den Duodecimal-Rechnungssystemen hat das süddeutsche die am besten getroffenen Größen;

es hat nur zwei Werthsteigerungsstufen für den Rechnungsverkehr, der Kreuzer ist groß genug, um dem großen Verkehre als Unter-Einheit zu dienen, und um noch zum Nutzen des kleinen Verkehrs in vier unterste Einheiten, die den kleinsten zur Zahlung kommenden Werthen entsprechen, getheilt werden zu können. — —

Ich stelle zunächst übersichtlich zusammen, welche Ober- und Unter-Rechnungs-Einheiten in den um die Mitte des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen Staaten bestehenden Geld-Systemen entweder historisch entstanden oder neu gewählt waren. In den Systemen der Silberwährung sind die Beträge jeder Werth-Stufe in Grammen Silbers, in denen der Goldwährung in Grammen Goldes ausgedrückt, wobei Niemand denken wird, daß der Betrag jeder dieser Stufen auch in dem nämlichen Metalle ausgemünzt sei. Die Währungsmünze enthält wirklich den Werthbetrag an Silber, die Scheidemünze, aus Billon oder Kupfer, oder — bei der Goldwährung — aus Silber, Billon oder Kupfer, repräsentirt ihn bloß. Die Reihefolge der Systeme in dieser Tabelle ist durch die abnehmenden Beträge der oberen Einheiten geordnet; die mit vorstehender ° bezeichneten sind decimale; die eingeklammerten Zahlen zeigen nicht-ausgemünzte, bloß ideale Werthbeträge an.

Von den Ober-Einheiten aller dieser Rechnungssysteme ist, mit Ausnahme des deutschen „Kronzehntels", keine, welche nicht auf historischem Wege entstanden wäre; keine dieser Größen ist aus Gründen und mit Absicht gewählt. Dagegen ist aber mehreren derselben die decimale Eintheilung in 100 Unter-Einheiten später hinzugefügt, während andere die letztere lange hergebracht hatten, bei denen sie sich mehr zufällig, durch das Zusammentreffen verschiedener Münzsorten, die, wie sich ergab, in dem Verhältnisse von 1 zu 10 und 100 zu einander standen, gebildet hatte. Zu den letzteren gehört die Hunderttheilung der oberen Einheit in Portugal, Rom, Rußland und Brasilien. Absichtlich der Decimal-Rechnung wegen ist die Hundert-Theilung eingeführt in Nord-America 1778, in Frankreich 1795, den Niederlanden 1816, Neapel 1818, Toscana 1826, Griechenland 1829, Spanien 1848, Schweden 1856, Deutschland (Kronzehntel) 1857 und Österreich 1857.

I.
Die Rechnungssysteme.
1. Silberwährungen:

	Name der Einheit:	Zählweise:	Silber-Inhalt [31]) der oberen Einheit:	mittleren	unteren
o Portugal	Milréïs	= 1000 Réï	27,145	. . .	(0,027)
Norwegen	Species	= 120 Schilling	25,281	. . .	0,210
o Rom	Scudo	= 100 Bajocco	24,208	. . .	0,242
o Nord-America	Dollar	= 100 Cent	24,056	. . .	0,240
o Neapel	Ducado	= 100 Grano	19,119	. . .	0,191
o Rußland	Rubel	= 100 Kopek	18.	. . .	0,180
Norddeutschl.	Thaler a	= 30 *gr* zu 12 ₰	$16\frac{2}{3}$	0,555	0,046
"	" b	= 30 *gr* zu 10 ₰	—	—	0,055
o Brasilien	Milréïs	= 1000 Réï	12,840	. . .	(0,012)
Dänemark	RBank-Thaler	= 6 *mk* zu 16 ß	12,640	2,106	0,131
o Österreich	Gulden	= 100 Kreuzer	$11\frac{1}{9}$	. . .	0,111
Indien	Rupie	= 16 Anna zu 12 Pei	10,692	0,668	0,055
Süddeutschl.	Gulden	= 60 Kreuzer	9,523	. . .	0,158
o Niederlande	Gulden	= 100 Cent	9,45.	. . .	0,094
Hamburg a	(Mark Banco)	= 16 ß zu 2 Sechsling	(8,427)	(0,526)	(0,263)
" b	Mark Cour.	= 16 ß zu 4 Dreiling	$(6\frac{2}{3})$	0,416	0,104
o Schweden	Daler	= 100 Öre	6,320	. . .	0,063
o Toscana	Fiorino	= 100 Quattrino	6,304	. . .	0,063
o Frankreich	Franc	= 20 Sou zu 5 Centime	4,5.	0,225	0,045
o Griechenland	Drachme	= 100 Lepton	4,029	. . .	0,040
o Spanien	Real	= 10 Decima	1,183	. . .	0,118
Türkei	Grusch	= 40 Parà zu 3 Asper	1.	0,025	(0,008)

2. Goldwährungen:

			Gold-Inhalt:		
o Spanien	Doblon	= 100 Real zu 10 Decima	$7,502^{3}$	0,075	$0,007^{5}$
England	Pfund	= 20 Schill. zu 12 Penny	$7,322^{3}$	$0,366^{1}$	$0,030^{5}$
o Nord-America	Dollar	= 100 Cent	$1,504^{6}$	. . .	0,015
Bremen	Thaler	= 72 Grote zu 5 Sware	$(1,190^{4})$	$0,016^{5}$	$0,003^{3}$
o Deutschland	Kronzehntel	= $\frac{10}{100}$ zu $\frac{10}{1000}$	(1,000)	(0,100)	(0,010)
o Frankreich	Franc	= 20 Sou zu 5 Centime	$(0,290^{3})$	$0,014^{5}$	$0,002^{9}$

[31]) Die Münzstücke der unteren Einheiten sind meist nur in Kupfer, die der mittleren meist nur in Billon-Scheidemünze ausgemünzt; der angegebene „Silber-Inhalt“ ist der, den sie als Theilstücke der oberen Einheiten darzustellen haben.

(Von den oberen Rechnungs-Einheiten der Goldwährungen sind nur die der drei ersten auch ausgemünzt vorhanden; die der drei letzten sind nur 5-fach ausgemünzt.) — Dem neuen deutschen „Kronzehntel" des Wiener Vertrages von 1857 ist in den Münzgesetzen aller vertragenden Staaten — dem Hannöverschen ausgenommen — eine „weitere decimale Eintheilung" gegeben; nur letzteres theilt es in 30 „Theile" zu 10 „Theilen"!

Unbequem scheint es zu sein, wenn die Rechnungs-Einheit ein sehr geringer Betrag ist, wie der Real in Spanien und der Grusch (Piaster) in der Türkei. Dem Übelstande, daß man dann bei größeren Summen sehr bald in hohe Zahlen geräth, hat man oft durch Annahme einer Rechnungs-Summe von höherem, ja sehr hohem Betrage abgeholfen. Solche „Rechnungs-Summen" waren bei den Griechen: das Talent, gewöhnlich zu = 6000 Drachmen gerechnet; bei den Römern: das Sestertium, zu = 1000 Sesterzen; im neueren Indien: das Lak Rupien, zu = 100,000 Rupien, und das Crore Rupien, zu = 100 Lak oder = 10,000,000 Rupien. In Portugal und Brasilien, wo man ausschließlich nach Réis rechnet, einem so geringen Werthbetrage, daß derselb gar nicht mehr ausgemünzt werden kann, wo aber die Bezeichnung der, als Silbermünze ausgeprägten oberen Rechnungs-Einheit (mil Réis) gar kein Name, sondern eben nur die Bezeichnung des Betrages von „1000 Réis" ist, — beträgt „das Conto de Réis (d. h. „Rechnung von Réis") = 1,000,000 Réis oder 1000 Milréis. In der Türkei rechnet man größere Beträge nach Beuteln, Kesserr, zu = 500 Grusch oder Grammen Silber (jetzt = 30 norddeutschen Thalern). In Deutschland hat man bis ins 18. Jahrhundert — seit wann und wodurch der Name veranlaßt war, weiß ich nicht zu sagen — nach „Tonnen Goldes", zu = 100,000 Thalern gezählt. Neuerlich hat in fast allen europäischen Sprachen das Zählwort „Million" völlig die Bedeutung einer Rechnungs-Summe angenommen, da man von anderthalb und drittehalb Millionen spricht, und „1½ und 2½ Mill." schreibt, das Wort „Million" also lediglich als Bezeichnung einer Rechnungs-Einheit betrachtet. In Frankreich hat man auch dem Zählworte „Milliarde", = 1000 Millionen, jene Bedeutung beigelegt.

Die folgende Tabelle enthält die in vorstehender enthaltenen Unter-Einheiten der verschiedenen Rechnungssysteme, mit Angabe der Unter-Eintheilungen derselben behuf des kleineren Verkehrs, welche in Rechnungen nicht selbständig angeführt werden — und zwar hier nach der abnehmenden Größe des Silberbetrages, an den sie geknüpft sind, geordnet:

II.
Die Rechnungs-Unter-Einheiten des größeren Verkehrs:

	Gramme Silber.	Unter-Stufen.				
England	0,436	Penny:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	$^1/_8$
Hamburg b	0,416	Schilling:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	
" a	0,263	(Halb-Schilling Banco)				
Bremen	0,255	Grote:	1	$^1/_2$	$^1/_5$	
o Rom	0,242	Bajocco:	1	$^1/_2$	$^1/_5$	
o Nord-Amerika	0,240	Cent:	1	$^1/_2$		
o Frankreich	0,225	Sou:	1	$^2/_5$	$^1/_5$	
Norwegen	0,210	Schilling:	1	$^1/_2$		
Österreich bis 1856	0,195	Kreuzer:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	
o Neapel	0,191	Grano:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	
o Rußland	0,180	Kopek:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	
Süddeutschland	0,158	Kreuzer:	1	$^1/_2$	$^1/_4$	$^1/_8$
Dänemark	0,131	Schilling:	1	$^1/_2$		
o Spanien	0,118	Decima:	1	$^1/_2$		
o Österreich 1857	0,111	Neu-Kreuzer:	1	$^1/_2$		
o Niederlande	0,094	Cent:	1	$^1/_2$		
o Schweden	0,063	Öre:	1	$^1/_2$		
Indien	0,055	Pei.				
Norddeutschland	0,055	Pfennig ($^1/_{10}$ Ngr.)				
Preußen	0,046	Pfennig ($^1/_{12}$ Sgr.)				
o Griechenland	0,040	Lepton.				
o Portugal	0,027	(Réï).				
Türkei	0,025	Parâ.				
o Brasilien	0,012	(Réï).				

Da in England und Bremen ausschließlich Goldwährung herrscht, so ist der oben als $^1/_{12}$-Schilling und bzw. $^1/_{36}$-Halbthaler der dortigen Silber-Scheidemünz-Währung angenommene Werth-betrag etwas zu niedrig.

Die eigentliche Unter-Einheit der Hamburger Zählweise ist der Pfennig, der aber weder in der Banco- noch in der Courant-Währung berechnet oder bezw. gemünzt wird. Die unterste Einheit, welche bei der Bank noch abgeschrieben wird, ist der halbe Schilling (= 0,263 Gm. Silber); das geringste Münzstück der Courant-Währung ist der Dreiling oder $^1/_4$ Schilling, der aber, wie auch der Sechsling oder $^1/_2$ Schilling, nur dem kleinern Verkehre angehört, da der größere keine geringere untere Werthsteigerungsstufe als den Schilling anwendet.

Übrigens kommen in den Rechnungs-Systemen mehrerer Länder mitunter noch Beträge vor, die wegen ihrer Kleinheit nicht mehr ausgemünzt werden, also nicht zahlbar sind, z. B. der Pfennig in Hamburg, der Réï in Portugal, der Asper in der Türkei. Diese stammen aus einer Zeit, in welcher die jetzt üblichen Benennungen der Münzsorten weit höhere Beträge bezeichneten, als später. Sie erscheinen jetzt als besonders benannte Brüche der untersten Rechnungs-Einheit, die herkömmlicher Weise noch in einigen gewissen Fällen vorkommen. Der Hamburger Pfennig ($^1/_{12}$ Schilling) findet sich nur in den Preis-Couranten bei einigen Arten von Waaren; der türkische Asper ($^1/_3$ Parâ) liegt den Besoldungs-Etats der Soldaten zum Grunde, und der portugiesisch-brasilische Réi ist die ideale Grundlage, die einzige Einheit der ganzen Zählweise.

Ganz verschieden von den in vorstehender Tabelle zusammengestellten Unter-Einheiten des größeren oder Rechnungs-Verkehrs sind die Unter-Einheiten des kleineren Verkehrs, welche in der folgenden Tabelle, in derselben Weise wie jene in der vorhergehenden, zusammengestellt sind. Einige finden sich darunter, welche eben so schon in letzterer vorkommen; aber diese kann man mit Sicherheit für übel gewählte Größen erklären, denn sie sind entweder für den größeren Verkehr zu geringe, oder für den kleineren zu hohe Werthsteigerungsstufen, wiewohl der Betrag der letzteren nicht in allen Ländern der nämliche sein kann.

III.

Die Unter-Einheiten des kleinen Verkehrs:

	Gramme Silber:	
Nord-Amerika	0,120	1/2 Cent
Norwegen	0,105	1/2 Schilling
Hamburg	0,104	Dreiling
Portugal	0,081	3 Réi
Dänemark	0,065	1/2 Schilling
Spanien	0,059	1/2 Decima
Norddeutschland	0,055	Neu-Pfennig
Österreich	0,055	1/2 Neu-Kreuzer
Indien	0,055	Pei
England	0,054	1/2 Farthing
Bremen	0,051	Sware
Rom	0,048	Quattrino
Neapel	0,048	1/4 Grano
Niederlande	0,047	1/2 Cent
Preußen	0,046	Pfennig
Frankreich	0,045	Centime
Rußland	0,045	Poluschka
Griechenland	0,040	Lepton
Süddeutschland	0,039	1/4 Kreuzer
Schweden	0,032	1/2 Öre
(Dänemark)	0,026	1/5 Schilling
Türkei	0,025	Parâ
Baiern	0,020	Heller
Guinea	0,010	Kauri
Siam	0,003	Kauri

Aus diesen Tabellen ersieht man, daß die Werthsteigerungsstufen des größeren Verkehrs, die, weil sie noch geviertheilt werden können, auch für den kleineren Verkehr brauchbar sind, zwischen dem Betrage von 160 und 240, so wie die des kleineren Verkehrs zwischen 40 und 60 Milligrammen Silber liegen.

Die obere Einheit für ein Decimal-Rechnungs-

system muss also ungefähr zwischen 16 und 24 Grammen Silber, oder 1 und 1½ Grammen Gold liegen.

Die an sich relativen Begriffe von hoch und niedrig sind bei vorliegender Frage noch relativer; sie bestimmen sich nach dem größeren oder geringeren Reichthume eines Landes, nach der größeren oder geringeren Höhe aller Preise. In Nord-Amerika kann niemand für weniger als 120 Milligramme Silber kaufen und in Californien war es im zweiten Jahrzehende der Goldausbeutung dahin gekommen, daß ein Dollar der geringste Zahlbetrag war. Dies wird leicht drückend für die Ärmeren, die entweder auch minder werthvolle Gegenstände theuerer bezahlen, oder solche in einer größern Menge kaufen müssen. Ohne Zweifel bewirkt der höhere Betrag der Rechnungsmünzen größere Theuerung, und in Süddeutschland kann man Manches für einen Gulden kaufen, was in Norddeutschland einen Thaler kostet. — In England, wo die Preise aller Lebensbedürfnisse höher sind, als auf dem Continente, ist die kleinste Rechnungsmünze des großen Verkehrs ein Betrag von 472 Milligrammen, in Hamburg von deren 416. In England hat man aber, um den Ärmern Erleichterung zu verschaffen, für den kleinen Verkehr neue Münzsorten zu dem geringeren Werthbetrage von ½ Farthing, zu 54 Milligm. eingeführt. Und im Österreichischen Kaiserthume giebt es wahrscheinlich ärmere Gegenden, wo der Viertel-Kreuzer (zu 27½ MGm.) eine wohlthätige Münzsorte sein dürfte. Dagegen sind die Baierischen Heller (zu 20 MGm.) nicht für den Verkehr bestimmt, sondern dienen nur um in den Bierhäusern den steigenden oder fallenden Preis des Bieres auf die einzelnen getrunkenen Schoppen vertheilen zu können, weil man doch nicht bei jedem Preisschwanken die Biergläser vergrößern oder verkleinern kann. Da aber dieser Werthbetrag im gesammten übrigen Verkehre niemals gefordert wird, obgleich man ihn doch zahlen könnte, so liefert dieser Umstand den interessanten Beweis, daß in Baiern, also wohl in Deutschland überhaupt, Werthe unter 40 Milligm. Silber weder gesucht noch angeboten sind, und ein Münzsystem unter diesen Betrag nicht herab zu gehen braucht. Der französische Sou beträgt 225 MGm., die Centime 45, der Liard 56, und der ehemalige Denier (Pfennig) würde 19 MGm. werthen.

In Würtemberg sind nach dem Jahre 1840 mehrmals Viertel=Kreuzer gemünzt, die aber gänzlich wieder aus dem Umlaufe verschwunden sind, weil man — wie dort gesagt wurde — dafür nichts käuflich findet. Doch sollen sie in Ulm im Verkehre brauchbar gefunden sein. Der süddeutsche Viertel=Kreuzer jener Zeit stellte einen Werth von 0,039 Gm. Silber dar. Da in Würtemberg bis 1840 überhaupt keine geringeren Scheidemünzstücke als Kreuzer aus Billon zum Werthe von 0,159 Gm. Silber gemünzt wurden, so wird man sich dort daran gewöhnt haben, alle Umsätze unter diesem Betrage vom Verkehre auszuschließen, während der Verkehr der Gränzstadt Ulm mit dem nachbarlichen Baiern auch Werthe zum Viertel jenes Betrages umsetzt.

Indessen ist es auch ein bemerkenswerther Umstand, daß in dem sehr theueren England, wo lange Zeit der Farthing das geringste Münzstück — zu einem Betrage, der, nach einem durchschnittlichen Course des Goldes etwa = 0,120 Gm. Silber vertritt — gewesen war, erst noch von 1843 an Stücke zu $^1/_2$ Farthing, also der Hälfte jenes Betrages ausgemünzt und in Umlauf gesetzt sind, was offenbar ein Bedürfniß nach Zahlbarmachung auch geringerer Werthe voraussetzen läßt. Gewiß giebt es auch allda manchen Werth, der früher nur nicht in Frage kam, weil er sich aus Mangel an hinreichend geringen Münzstücken nicht zahlen ließ; wenn auch solche Werthe umgesetzt werden können, wenn man mit einem Penny acht verschiedene Werthe, statt früher deren nur vier, bezahlen kann, so vermehrt sich die Masse der Umsätze, und vielleicht ist die Summe der Werthe, die zum Betrage von $^1/_2$ Farthing umgesetzt werden, sehr bedeutend. Es steht aber fest, daß die größere Anzahl der geringeren Umsätze mehr Reichthum gewährt, als die geringere Anzahl der beträchtlicheren; es bleibt also noch zu untersuchen, ob durch das Vorhandensein von Münzstücken des geringsten noch irgend brauchbaren Werthes nicht fürs Allgemeine wesentlich gewonnen werden kann. — Bei Einrichtung eines Münzsystems sollte also gesorgt werden, daß das kleinste Münzstück jedenfalls unter den Betrag von 0,060 Gm. Silber, wenn auch nicht bis unter den von ungefähr 0,040 Gm., herabgehe.

§. 15. 3. Die Zählweise.

Die Zählweise bestimmt: wie viel Unter-Einheiten in einer Ober-Einheit enthalten sein sollen.

Wenn die Mathematiker und Finanzmänner eine Zählweise einführen, so wählen sie stets die decimale; würde die Wahl von den Hökerweibern getroffen, so würde sie stets, wenn auch nicht auf die duodecimale, doch jedenfalls auf die quartale fallen[34]. Über die Vortheile des Decimalsystems für den größeren — den Rechnungsverkehr wird niemand ein Wort verschwenden wollen; aber auch der kleine Verkehr hat seine Ansprüche, die nur von bornirter Einseitigkeit übersehen werden. Das Decimalsystem ist der wissenschaftliche Hebel für die Addition; für die Theilung ist es das Quartalsystem. Der große Verkehr häuft an, der kleine vertheilt; für's Häufen ist das Decimalsystem, für's Vertheilen das Quartalsystem. Für den praktischen Gebrauch ist das Decimalsystem beim Häufen ein großer Segen, beim Vertheilen ein Fluch. Das Halbtheilen ist die einzige natürliche arithmetische und geometrische Function des menschlichen Geistes; der Mensch vermag sie körperlich, ohne Meßwerkzeuge, auf mechanischem Wege ohne vorherige Anweisung mit Genauigkeit vorzunehmen, dagegen das Zerlegen eines Räumlichen in fünf gleiche Theile eine verwickelte geometrische Construction erfordert. Das fortgesetzte Halbtheilen geschieht instinctmäßig. Im Decimalsysteme hört die Theilbarkeit schon bei der hohen Zahl 5 auf; unterhalb der 5 herrscht ein ganz anderes, zweites Zählsystem, welches von 1 an aufsteigt. Aber nur in dem Fortschreiten von 1 zu 2 zu 4 bleibt das Verhältniß der Beträge gegen einander stets übersichtlich und deutlich. Auch der größte Mathematiker ist ein Narr, wenn er behauptet, daß ihm das Verhältniß von 1 zu 5 eben so übersichtlich sei als das von 1 zu 2 und 4. Alle Leute, welche meinen, daß sie mit ersteren einen eben so bestimmten Be-

[34] — — longis rationibus assem
Discunt in partes centum diducere.
Das As in 2 oder 4 partes zu diduciren brauchten die römischen Schuljungen nicht erst longis rationibus zu lernen, das konnten sie von selbst.

griff verbänden, als mit letzteren, sind ganz gewiss überhaupt keiner bestimmten Begriffe fähig. Ein mit 1 beginnendes und naturgemäß zu 2 und 4 aufsteigendes Zählsystem zunächst mit 5 abschließen zu wollen, ist ganz so, als ob man die Decimalzählung mit 101 schließen wollte. Was das fünfte Rad am Wagen sei, weiß Jeder, aber Jeder achtet in der Formel des Quartalsystems: „2 mal 2 ist 4" die erste aller Wahrheiten, die Ur-Gewissheit. —

In der Eintheilung der Unter-Einheit durch 5 liegt etwas so Unpraktisches, daß man sie in Bremen, Luxemburg und Rom gegen die Halbtheilung vertauscht hat; im alten Rom hatte man aus der decimalen Vervielfältigung des As den Denar gebildet, und als man ihn hatte, theilte man ihn statt in 10, in 16 As und ging zum reinen Quartalsysteme über.

Das reine Decimalsystem als Zählweise beim Geldwesen ist für das praktische Leben unzweckmäßig und verwerflich; es muss mit dem Quartalsysteme so combinirt werden, daß die 4 des letzteren = ist der 1 des ersteren, und das Decimalsystem eine Fortsetzung des Quartalsystems ist, wie dies in Russland stattfindet.

Das Streben: das gesammte Leben nach abstracten Theorien umzugestalten, welches zuerst — einem freilich ganz erstarrten Leben gegenüber — von der Mitte des 18. Jahrhunderts an als nothwendig dargestellt wurde und bald nachher in der französischen Revolution bis auf die irdisch unmögliche Spitze getrieben wurde, beherrscht so gewaltthätig auch noch das 19. Jahrhundert, daß Jeder, der nicht unbedingt die Theorien freilich sehr gelehrter, aber großentheils sehr geistloser und bornirter Menschen für allein leiten sollend anerkennt, als ein thöricht verblendeter Gegner seines Zeitalters erscheint. In früheren Zeiten, als denjenigen, welche ihre Lehrsätze dem Leben aufzwangen, Scheiterhaufen zu Gebote standen, war das gefährlicher als jetzt; die Opponenten werden jetzt höchstens überschrieen oder todtgeschwiegen! Aber „alles hat seine Zeit" — auch die allein-selig-machenden „dekadischen Kategorien"! [35])

[35]) Man hat den Gebrauch der $^1/_4$-Centner-Gewichte verbieten und nur den der $^1/_5$-Centner gestatten sollen, weil erstere: „nicht in die dekadischen

Napoleon — der praktische! — wußte recht gut, was er von „les idéologues!“ zu halten hatte; er behielt das metrische System bei, aber er führte neben demselben die daraus abgeleiteten „mésures usuelles“ ein, die erst Louis Philipp 1840 den Ideologen wieder zum Opfer bringen mußte[36]).

„Grau, Freund, ist alle Theorie“ — nein! nicht grau, sondern gräulich ist sie. Eben die Metrologie ist das Gebiet, auf welchem die höchste Weisheit der Theorie als der größte Unsinn der Praxis erscheint. Unwidersprechlich ist es doch, daß das metrische System sich auf eine colossale Dummheit gründet, — auf die unbegreifliche Verwechslung der ganz verschiedenen Begriffe: Maß und Maßstab (s. oben S. 3). — Die Astronomen messen bekanntlich nach „Sonnenfernen“; was würde man von demjenigen sagen, der „eine Sonnenferne“ für einen handgreiflichen Maßstab hielte? — Das metrische System sollte sich auf ein unveränderliches Urmaß gründen. Als solches ermittelten die Theoretiker den Umfang der Erde, behuf dessen genauester Festsetzung eine neue umfassende Gradmessung vorgenommen wurde. Als schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts die französische Regierung eine solche in Peru vornehmen lassen wollte, und es sich fand, daß eine genaue gesetzliche Feststellung des Längenmaßes fehle, ließ man zu diesem Zwecke einen eisernen Etalon der Pariser Toise anfertigen, welcher der Pariser Sternwarte zur Aufbewahrung übergeben wurde. Nachdem nun abermals diese Toise als Längenmaß bei der Gradmessung zum Grunde gelegt war, konnte man angeben, wie viel Bruchtheile derselben der nun ermittelte vierzigmillionenste Theil

Kategorien paßten“! In Österreich ist der Decimal-Fanatismus sogar so weit gegangen, daß man den „halben Neukreuzer“ nicht anders, als durch die Ziffer $^5/_{10}$ zu bezeichnen gewagt hat! — Während der französischen Revolution wollte man den Straßburger Münster abtragen, weil er dem Principe der „égalité“ der Gebäudehöhe nicht entsprach. — Tempora mutabantur et mutabuntur.

36) Sitzfleisch und Gedächtniß machen den Gelehrten. Es ist unglaublich, mit wie wenig Geist ein Mensch sehr gelehrt werden kann! Dennoch werden solche Leute oft zur Beantwortung von Fragen des praktischen Lebens für befähigt gehalten.

des Erdumfangs enthalte, und diese Bruchtheile der Toise ergaben die Grundlage des **système métrique**: das Meter! Das ewig unveränderliche **Urmaß** ist also, in seiner unerläßlich nothwendigen Verkörperung zum Maßstabe, nichts weiter als ein Stück von einer alten eisernen Stange, die sich im Curiositäten-Cabinette des Pariser **Observatoire** befindet! — Dagegen verwarfen die französischen Theoretiker den englischen Vorschlag eines Ur-Maßes: den Secunden-Pendel[37]), weil dieser kein Ur-, sondern nur ein abgeleitetes — ein aus dem Zeitmaße abgeleitetes sei — als ob der Lauf der Sonne vergänglicher wäre, als eine alte halbverrostete Eisenstange! — Fast alle Einheiten des metrischen Systems sind für den praktischen Gebrauch aus irgend einem Grunde mehr oder weniger unbequem. Insbesondere sind die alltäglichsten Meß-Werkzeuge desselben ungeeignet. Der Meterstab ist im Vergleich mit der Elle unbequem zu handhaben, das Myriagramm-Gewicht kann von einem Einzelnen nicht bewegt werden. Als Einheit des Wegemessers ist das Myriameter zu lang, das Kilometer zu kurz[38]). Man hat daher andere Größen für den Gebrauch gewählt, die ohne Nachtheil überall von einander verschieden sein könnten, wenn sie nur sämmtlich in leicht übersichtlichen Verhältnissen aus denen des metrischen Systems abgeleitet wären. Das wäre Einheit — wenngleich nicht Einerleiheit. — Die wissenschaftliche Welt dagegen hat sich bereits über die ausschließliche Anwendung des metrischen Systems geeinigt.

„Das kann man sich an den Fingern abzählen" — sagt die Redensart von etwas recht Einleuchtendem. Dieses arithmetische Hülfsmittel ist von jeher von allen Menschen für ein so naheliegendes gehalten, daß von den zehn Fingern her die Decimal-Zählung in die Sprachen aller Völker aufgenommen ist. Für die

---

[37]) Der Secunden-Pendel zu London ist = $0{,}994^{1202602}$ mètres.

[38]) Sogar das Wort „Gramm" ist höchst unglücklich gewählt. Es ist eine Abkürzung des griechischen Wortes γραμμάριον: eines Gewichts. Das Wort γράμμα bedeutet aber: „Buchstabe, Schrift", daher wirren jetzt nun Telegramm, Pentagramm, Epigramm, Monogramm, Programm, Anagramm, Kilogramm und seine 8 Genossen durcheinander!

Arithmetik oder die Geld-Zählweise wäre es ein großer Gewinn gewesen, wenn der Mensch zwölf hätte, und dann 100 nicht auf neun und neunzig, sondern auf elf und elfzig folgte! — Ich will jedoch den Schöpfer nicht meistern; die Welt ist vollkommen überall wo der Mensch nicht hinkömmt mit seinen „dekadischen Kategorien"!

Wahrscheinlich wird aber das Duodecimalsystem eben so oft einseitig überschätzt, als dies mit dem reinen Decimalsysteme der Fall ist. Die Gewohnheit verschafft ihm vielleicht mehr Freunde, als die vielfache Theilbarkeit der Zahl 12. — Ein wesentlicher Nutzen für die Zählweise würde gewonnen, wenn neben dem Decimalsysteme im obern Stockwerke, das Duodecimalsystem im untern walten könnte, wenn z. B. die Eintheilung des Sou in 12 Deniers wiederhergestellt oder eine Ober-Einheit von 100 Silbergroschen eingeführt würde. Beides ist aber unthunlich, denn im ersteren Falle würde die Einheit des Unter-Systems auch für den kleinen Verkehr zu klein, da Werthe einer solchen nicht vorkommen; im andern würde das $^{12}/_{12}$ jener Unterheit eine für den großen Verkehr zu bedeutende Unter-Einheit, als daß er nicht ihre Untertheile berücksichtigen müßte.

Der überwiegende Vorzug, der dem Decimal-Systeme für den größeren, dem Duodecimal-Systeme für den kleinen Verkehr gebührt, veranlaßte den sonst sehr praktischen Loos in Berlin zu einem originellen Vorschlage einer Combination beider[39]), daß nämlich für jeden der beiden Zwecke verschiedenartige Münzen — Decimal-Pfennige aus Messing und Duodecimal-Pfennige aus Kupfer — geschlagen werden sollten, deren erstere dann als Marken oder Token für Cassenführer dienen, im kleinen Verkehre aber großentheils als gleichwerthend mit den anderen umlaufen würden. Diejenigen, welche gar nichts genießen, was ihnen nicht bereits bekannt ist[40]), werden freilich eine solche Combination beider Zählweisen für ganz ungenießbar erklären, allein die Erfahrung hat

---

[39]) — (nach mündlicher Mittheilung desselben)

[40]) „Watt de Bure nich kennt, datt frett he nich", sagt das niedersächsische Sprüchwort.

vielfach gezeigt, daß der Widerspruch solcher Leute auf die Dauer nicht maßgebend ist. Ich halte es für sehr möglich, daß einst noch solche Vermittlungen ins Leben treten, und daß man wiederum, wie Napoleon, auf praktische Modificationen der reinen decimalen Zählweise denken wird. Aber die einseitige Begeisterung der Gelehrten für ihre dekadischen Kategorien ist noch zu groß und muß erst, wie so manche gelehrte Schwärmerei vergangener Zeiten, etwas ausgetobt haben, ehe die besonneneren Ansichten sich aussprechen dürfen.

Wenn sich das Duodecimal-System mit dem decimalen indessen auf keine völlig praktische Weise combiniren läßt, so wird es zu verwerfen sein. Die Anknüpfung des Quartal-Systems an die unterste Rechnungs-Einheit des Decimal-Systems ist aber, wie Rußland zeigt, eine sehr praktische, und wenn sie auch nicht alle — obendrein vielleicht nur, der Gewohnheit wegen, überschätzten — Vortheile der Duodecimal-Rechnung mit dem Decimal-Systeme verbindet, so beseitigt sie doch vollständig den größten Übelstand, den das letztere für den kleinen Verkehr mit sich bringt. Das ist genug!

---

§. 16. Der Münzfuß.

Die Bestimmung des Münzfußes ist praktisch die Hauptsache eines Münzgesetzes. Der Theorie nach sollte sie, wie schon oben gesagt, ganz überflüssig oder vielmehr ganz fehlerhaft sein. Ein Münzgesetz braucht nichts zu bestimmen als die Währung und das Gewichts-System, und dem Münzmeister diejenigen Vorschriften über die Verfertigung der Münzstücke zu geben, die er nothwendiger Weise befolgen muß, wenn letztere den Werthstufen des Gewichts-Systems stets entsprechen sollen.

Der Münzfuß beruhet theils auf dem Gewichte, theils auf dem Feingehalte des Metalles der Münzstücke —: dem Schrote und dem Korne.

Wenn die Einheit des Systems, wie die des türkischen von 1845, durch 1 Gramm Silber gebildet wird, so ist damit das Schrot,

und wenn das diese Einheit bildende Münzstück aus ganz feinem Silber gemacht würde, so wäre damit das **Korn** der Münze vollständig bestimmt.

1. Das Schrot.

Die Münzen werden bei der Verfertigung einzeln nachgewogen — **justirt** — oder, wenn es Scheidemünzen sind, bei deren schlechtem Metalle es auf etwas mehr oder weniger Gewicht nicht ankömmt, in Bausch und Bogen so gewogen, daß die gesetzliche größere Anzahl das rechte Gewicht hat — sie werden al marco ausgestückelt. In alten Zeiten, wo die Wägewerkzeuge noch zu unvollkommen waren, als daß man einzelne Stücke damit hätte wägen können, wurden alle Sorten nur al marco ausgemünzt; die Gesetze schrieben daher nie vor, wie viel ein Stück wiegen solle, sondern sie sagten: wie viel Stücke auf eine Gewichts-Mark oder ein Pfund gehen sollten, was ursprünglich eine den Münzmeistern bequeme Art der Angabe des Betrages eines „**Werks**" — des auf einmal vermünzten Metall-Quantums — gewesen war; daher schlendriant denn der neuerlich, wo justirt wird, ganz unrichtige Sprachgebrauch: das Gewicht der Münzen nur indirekt, negativ, als Bruchtheil der Mark anzugeben, und so ist noch wieder 1857 ein „Dreißig-Thaler-Fuß" anstatt: „16²/₃-Grammen-Fuß" geschaffen, womit, dem Buchstaben nach, gesagt ist: diese Thaler seien, wie Scheidemünze, al marco ausgemünzt. Zweckmäßiger wäre die Angabe der auf das **rauhe** Pfund gehenden Stückzahl, insofern in dieser Ausdrucksweise eine Gewähr liegen würde, daß die Schwere einer bestimmten Stückzahl der Gewichts-Einheit genau entspreche.

Bei Bestimmung eines Münzstückes sollte so viel wie möglich erstrebt werden, daß die aus einer obern Einheit des Münzgewichtes verfertigte Anzahl von Münzstücken sowohl in der beschickten — falls das Metall beschickt werden soll — als der feinen Gewichts-Einheit ohne Bruch aufgehe, und daß auch das einzelne Stück sowohl nach Gewicht wie Silber-Inhalt eine Anzahl von Unter-Einheiten des Münzgewichtes ohne Bruch enthalte, so daß z. B. 21 Stück = 1 Mark, 27 Stück = 1 Pfund wiegen, also das Münzsystem sich dem Gewichtssysteme, und zwar auch den größeren Einheiten

desselben eng anschließe, — ein großer Vorzug des ersteren, da dies bei größeren Summen das Zählen der einzelnen Stücke erspart. — Nur ist dabei gar nicht nöthig, daß 27 Stück Thaler gerade ein Pfund wiegen; 25 Stück türkische Thaler wiegen 600 Gramme und enthalten 500 Gramme an feinem Silber. Es entspricht sehr viel mehr dem dekadischen Systeme, je 25 als je 27 Stück zugleich zu wägen, und dem, der durch die Wage das Gewicht der Münzen prüft, ist es bei diesem Zwecke ganz gleichgültig, ob er 1 oder $1^1/_5$ Pfund auf die Wagschale legt. Ebenso bleibt die Thätigkeit des Münzmeisters ganz die nämliche, — er mag 27 Stück aus 500 oder 25 Stück aus 600 Grammen verfertigen sollen.

Ein noch größerer, wesentlicherer und wichtigerer Vorzug eines Münzsystems ist es, wenn das Gewicht jedes einzelnen Münzstücks in einem leicht übersichtlichen Verhältnisse zu den Einheiten des Gewichts steht, damit das etwaige Mindergewicht jedes einzelnen Stücks — nicht etwa nur leichter ermittelt werde, denn dies würde sich auch durch besonders auf das gesetzliche Gewicht der einzelnen Stücke geaichte Gewichtsstücke, wie sie die, wegen des Umlaufs so vieler zu leichten Pistolen und Ducaten einst so unentbehrlichen Goldwagen enthielten, ausführen lassen, — sondern vielmehr damit der Betrag dieses Mindergewichts um so leichter aufgefaßt und veranschaulicht, daher strenger beobachtet und berechnet werde, weil darin ein hauptsächliches Mittel liegt, um den Umlauf zu leicht gewordener Münzstücke zu erschweren, und die gesetzliche Währung aufrecht zu erhalten. — Vor der Erfindung der Münzen wogen die Menschen das edle Metall, welches sie zu diesem Zwecke so rein als möglich herzustellen suchten, einander zu. Diese unbequeme Zahl-Art gab man gegen den Gebrauch der Münzstücke auf; als sich aber entdeckte, daß diese allzubequem zum Betrügen wären, kehrte man da, wo die vollkommenste Zahl-Art herrscht — in Hamburg — zu dem uralten Zuwägen reinen Metalles zurück, nur daß man hier die frühere Unbequemlichkeit des Zuwägens von Hand zu Hand beseitigte, indem alle, die mit einander in Verkehr traten, ihr Silber in einen einzigen großen Geldkasten — die Bank — zusammenwarfen, und die „Herren und Bürger der Bank" zu ihrem gemeinschaftlichen Cassenmeister bestellten, die genau auf-

b 6

schrieben, wie viel jederzeit jedem Einzelnen an dem gemeinschaftlichen Cassenbestande zukäme. Diese vollkommenste Zahl-Art, bei welcher die gesetzliche Währung unerschütterlich aufrecht erhalten wird, weil es dabei keine falschen, keine betrüglich beschickten, keine zu leichten, abgegriffenen und abgeriebenen Münzstücke giebt, kann unglücklicher Weise aber nur eine locale sein und nur den Verkehr der an einem und demselben Orte Wohnenden vermitteln. Aber die Frage liegt nahe: wie weit kann man sich denn wohl beim Gebrauche der, für jeden über die Stadtmauer ausgedehnten Verkehr unentbehrlichen Münzstücke jenem Ideale einer vollkommenen Zahl-Art nähern? Zunächst dadurch, daß man wieder zu dem reinen Zuwägen der edeln Metalle in der Art zurückkehrte, daß das Gewicht des einzelnen Münzstücks den allbekannten und anschaulichen Einheitsgrößen des Gewichtssystems genau entspräche. Wenn daneben dann aber auch nothwendig wäre, daß das durch Nachwägen gefundene Verhältniß der Abweichung vom richtigen Gewichte auf eine möglichst übersichtliche und anschauliche Weise ausgedrückt würde, so ist nothwendig, daß sowohl für die Ober-Einheit der Münze, als für die entsprechende des Gewichts die Decimal- oder vielmehr Centesimal-Eintheilung eingeführt sei, denn die vollkommen anschauliche Übersicht des Verhältnisses findet nur bei den Zahlen 1 : 4 und 1 : 100 statt. Freilich würde dazu gehören, daß die Münzen nur aus ganz feinem Metalle geprägt würden. Wenn dann z. B. das portugiesische Milréis = 10 Gramm wiegen sollte, so würde jedes zu leicht gewordene Münzstück um so viel Réis weniger werth sein, als es Centigramme weniger wiegt. — Von diesen beiden Grundsätzen — Vermünzung feinen Metalles und Übereinstimmung von Münz-Betrag und Gewichts-Einheit — sind ursprünglich alle Münzsysteme, von denen die Geschichte Kunde giebt, ausgegangen. Durch Betrug ist bei jedem derselben der Feingehalt des Metalles und das Gewicht nach und nach verringert und verschlechtert, aber so vielfach auch, namentlich im 19. Jahrhunderte, die historisch überlieferten Münzsysteme wiederum verbessert sind, so hat man doch dabei stets an den eingerissenen Gebrechen mehr oder weniger festgehalten, ohne aufs Neue wieder von jenen beiden Grundsätzen auszugehen. Eine solche Radical-Reform des

Münzwesens würde große Kosten verursachen; aber die Zeit wird kommen, wo man sie in allen Staaten willig daran wenden wird. Mit einem Weltverkehre, wie er sich bereits entwickelt hat und noch mehr in noch ungeahnetem Umfange entwickeln wird, muß jede Art von Münzunordnung unvereinbar gefunden werden.

Hoffmann sagt freilich (S. 162): „Es erleichtert allerdings die „Übersicht der Münzverhältnisse, wenn das gesetzliche Gewicht der „Münzen bekannte Gewichts-Einheiten genau enthält; aber bei „Weitem die mehrsten umlaufenden Münzen enthalten sogar sehr „wenig übersichtliche Bruchtheile der üblichen Gewichts-Einheit, ohne „daß irgend ein erheblicher Nachtheil davon im Verkehre bemerkbar „würde." Freilich wird ein affirmatives damnum emergens nicht bemerkbar, aber das negative lucrum cessans kann ebenfalls nicht bemerkbar, aber dennoch vorhanden sein, — nicht bemerkbar, falls man sich nicht etwa bloß gewöhnt haben sollte, es zu übersehen!

2. Das Korn.

Da der Werthmesser in Gold oder Silber bestehen soll, so handelt es sich bei den Münzen nur um diese beiden Metalle; dessenungeachtet werden diese fast nie anders als vermischt mit Kupfer zu Münzen verarbeitet. Alle älteren und neueren Münzsysteme sind bei ihrer ursprünglichen Entstehung davon ausgegangen, die edeln Metalle nicht anders als ganz rein und unvermischt zu vermünzen; zuerst war es die Betrügerei der Münzberechtigten, die, des Gewinnes wegen, theilweise unächtes für ächt ausgaben, nachher die Unwissenheit der Sachkundigen, welche glaubten, die Münzen aus weichem edeln Metalle durch Zusatz von härterem unedeln dauerhafter machen zu müssen.

Dieser Mangel an Dauerhaftigkeit: die daraus hervorgehende allmähliche Verminderung des Metall-Inhalts der Münzstücke durch den Umlauf ist, weil er den Münzfuß im Laufe der Zeit verändert, von so großer Wichtigkeit, daß umfassende Untersuchungen über die Ursachen dieser Verminderung angestellt sind.

Diese Verminderung findet auf zweifache Art statt: auf mechanischem und auf chemischem Wege: durch Abreibung und durch Auflösung der Metalle.

Über den letzteren Vorgang spricht ausführlich ein Aufsatz in

den „Münzstudien“ (I, S. 415) auf den Grund der von dem Münzmeister Brüel über diesen Gegenstand gemachten, für die Geldlehre überaus wichtigen chemischen Entdeckungen.

Die umfassendsten und fleißigsten Untersuchungen über die mechanische Abreibung und die sorgfältige Zusammenstellung der Ergebnisse aller früheren hat Karmarsch veröffentlicht (in dem „Beitrage zur Technik des Münzwesens“, S. 58—90 und 111, und: „Mittheilungen des Gewerbevereins für Hannover“, 1857, S. 57—95). In der ersteren Schrift (S. 80) sagt er über diesen Gegenstand insbesondere, nachdem er die Ergebnisse seiner Forschungen über die verschiedenen preußischen Münzsorten mitgetheilt hat: „Man sieht hieraus, daß — für gleich große Ober„flächen berechnet — die Abnutzung in gleicher Zeit desto beträcht„licher ist, je geringer die Größe des einzelnen Münzstücks; daß „sie namentlich (im allgemeinen Durchschnitte) bei den Dritteln „um 10, bei den Sechsteln um 37, bei den Zwölfteln um 115, „bei den Gutengroschen um 120, bei den Vier-Pfennigstücken end„lich um 308 p. C. mehr beträgt, als bei den Thalern. Für „diese Erscheinung giebt es offenbar nur zwei mögliche Gründe: „entweder rührt sie nämlich allein davon her, daß die kleineren „Münzsorten rascher umlaufen, d. h. häufiger den Besitzer wechseln, „wobei sie nothwendig einer stärkern Abreibung ausgesetzt sind; „oder es wirkt nächstdem eine größere Abnutzbarkeit derjenigen ge„ringhaltigeren Silber-Legirungen mit, aus welchen die kleineren „Münzen in Deutschland allgemein geprägt werden. Der erstere „Grund ist nicht nur ganz bestimmt vorhanden, sondern auch jeden„falls an Einfluß vorwiegend; aber der zweite ist nur wahrschein„lich, mindestens so lange zweifelhaft, als nicht entscheidende Ver„suche über die relative Abnutzbarkeit des in verschiedenen Fein„gehalten legirten Silbers Aufschluß gegeben haben. Diese Ver„suche haben gezeigt, daß eine solche größere Abnutzbarkeit des stark „legirten Silbers nicht existirt. — Die Abnutzung des Geldes „im Umlaufe findet theils auf chemischem, theils auf mechani„schem Wege statt. In ersterer Beziehung ist von regelmäßigen „und unvermeidlichen Einwirkungen nur jene des Schweißes an„zuführen, der sich beim Handhaben der Münzen an deren Ober-

„fläche hängt und eine Oxydation durch den Sauerstoff der Luft „befördert, worauf das Oxyd (oder eine Verbindung desselben mit „Stoffen aus dem Schweiße) durch mechanische Abreibung alsbald „wieder entfernt wird oder in der sich ansetzenden Schmutzdecke „eingemengt bleibt. Die gedachte Oxydation trifft fast ausschließlich „das Kupfer; der auf solche Weise entstehende Gewichts-Abgang ist „also bei stark legirten Silbersorten am größten. In der That „findet man den auf Münzstücken haftenden Schmutz jederzeit kupfer„haltig, und dies im höchsten Grade bei solchen aus geringhaltigem „Silber. Die mechanische Abnutzung (Abreibung) nimmt dagegen „das Silber und Kupfer der Legirung gleichmäßig in Anspruch, „ihr ist die Gewichtsverminderung des Geldes durch den Umlauf „zum bei Weitem überwiegenden Antheile zuzuschreiben. Sie findet „auf zweierlei Weise statt, nämlich theils durch Reibung der Geld„stücke an fremdartigen harten und rauhen Substanzen, z. B. Sand, „Staub u. dgl., welche auf Tischen sich befinden, wohin man Geld „legt, theils durch Reibung von Geld an Geld, wie beim Tragen „in der Tasche (u. s. w.). Wenn man alles genau erwägt, wird „man geneigt sein, den größten Theil der mechanischen Ab„nutzung auf Rechnung dieser Reibung von Geld an Geld zu setzen. — „Bei der natürlichen Abnutzung finden nur mäßige Reibungen „statt, und deren Erfolg kömmt äußerst langsam zu Stande, er„reicht daher erst nach vielen Jahren einen Betrag von solcher „Größe, daß eine Vergleichung mit Sicherheit möglich ist. Die „Versuche auf ähnliche Weise anzustellen, ist unthunlich. Man sieht „sich also genöthigt, durch gewaltsame Behandlung sehr rasch „eine starke Abnutzung herbeizuführen" u. s. w.

Die Ergebnisse der hinsichtlich der „natürlichen Abnutzung" durch den „Umlauf" angestellten Untersuchungen stimmen jedoch mit denen der sehr rasch herbeigeführten starken „Abnutzung durch ge„waltsame Behandlung" durchaus nicht überein; denn die ersteren ergeben, daß die verhältnißmäßige Abnutzung mit dem stärkeren Kupferzusatze zunimmt, die letzteren (S. 86): „daß bei Schütteln „eines Gemenges von Silbermünzen verschiedenen Feingehalts, aber „gleicher oder wenig verschiedener Größe, das feine Silber am „meisten abgenutzt wird, die Abnutzbarkeit mit zunehmendem Kupfer-

„zusatze sich verringert, im 5=löthigen Silber aber das Minimum „erreicht und bei noch geringhaltigerem wieder steigt“ — was vielleicht zu räthselhaft ist, als daß nicht die Zuverlässigkeit der Versuche bezweifelt werden könnte. Jedenfalls ergiebt sich aber, daß die natürliche Abnutzung der Münzstücke eine von der gewaltsamen wesentlich verschiedene sein muß, und da nun obendrein eine gewaltsame Abreibung, wie sie bei jenen Versuchen veranlaßt wurde, bei den im Umlaufe befindlichen Münzen niemals oder höchstens zufällig bei einzelnen Stücken vorkommen kann, so möchte doch der Grund dieser Verschiedenheit wohl darin gesucht werden dürfen, daß jene natürliche Abnutzung vorherrschend die auf chemischem Wege, die nicht durch Abreibung, sondern durch Abgreifung eingetretene sei.

Eben um die Abreibung zu verhindern oder auch zu vermindern, hat man die edelen Metalle durch den Kupferzusatz härter machen wollen, aber es ist dargethan, daß durch diesen Zusatz die andere Art der Verminderung erst recht hervorzurufen und möglich wird, weil äußere Einflüsse, besonders die in dem Schweiße der menschlichen Hand befindlichen Säuren das Kupfer zersetzen, das Silber aber nur sehr wenig, und das Gold gar nicht angreifen. Der Kupfer=Inhalt der Münzen löset sich auf, und wird durch die Berührung weggewischt, mit ihm aber auch der Inhalt an edelm Metalle, der dann nicht mehr zusammengehalten ist. — Daneben hat man entdeckt, daß Münzen aus feinem Golde und feinem Silber durch heftiges Schütteln allerdings ihr Gepräge ganz verloren hatten, daß dasselbe aber nicht abgerieben, sondern platt gedrückt war, so daß die Stücke an ihrem Gewichte nichts verloren hatten. — Und endlich ist es ganz bekannt, daß goldne und silberne Münzen, die gar keinen oder einen nur sehr geringen Zusatz unedeln Metalles hatten, wie z. B. das Harzgeld und die Ducaten, zum Theil nach mehr als hundertjährigem Umlaufe in der Regel ein völlig gut erhaltenes Gepräge zeigten.

Dagegen haben die mehrfachen, sowohl von Karmarsch als früher in England sehr ämsig angestellten Untersuchungen über die durch den Zusatz vermehrte Härte der edelen Metalle, die sowohl mit Münzstücken aller Art und der verschiedensten Umlaufszeit,

als auch mit eigens hierzu verfertigten, geprägten und ungeprägten, mannigfaltigst beschickten Metallplatten vorgenommen sind, so sehr von einander abweichende Ergebnisse geliefert, daß sich daraus auf den Umfang der vermeintlich durch die Beschickung gewonnenen größeren Dauerhaftigkeit gar kein Schluß machen läßt. Jenen in dieser Hinsicht nachgewiesenen Vorzügen der Vermünzung ganz reiner Metalle gegenüber, sind diese Untersuchungen über die Abreibung der Metalle auf mechanischem Wege, so schätzbar sie auch für andere Zweige der Technologie sein dürften, doch für das Geldwesen und die Politik der Münztechnik ganz unfruchtbar und werthlos. —

Es ist beinahe unbegreiflich, wie man, den oben genannten drei erwiesenen Umständen gegenüber —: der corrosiven Einwirkung der Säure im menschlichen Schweiße, den nicht abgegriffenen, sondern plattgedrückten Geprägen auf Münzen aus reinem Golde und Silber, und der guten Erhaltung derselben trotz langem Umlaufe, — den überwiegenden Antheil an der Gewichtsverminderung der Münzen durch den Umlauf nicht der chemischen Abgreifung, sondern der mechanischen Abreibung zuschreiben und noch fortwährend eine Beschickung der edelen Metalle behuf Verminderung der Abreibung empfehlen mag, ohne auch nur jene drei wohl erkannten Umstände der Erwägung zu würdigen. Hier waltet mehr Eigensinn, der an vorgefaßter Meinung hält, als wissenschaftlicher Geist!

Über die Beschickung der Goldmünzen sagt bereits Hoffmann (Lehre v. G. S. 24): „Es ist schwer, einen haltbaren Grund für „die Legirung der Goldmünzen anzugeben". — Hinsichtlich des Silbers läßt sich ganz dasselbe sagen, obgleich die Ausmünzung des feinen Silbers nicht überall thunlich sein soll. Die Silber-Erze des Harzes enthalten nur solche metallische Zusätze, welche sich mit dem zum Abtreiben des Silbers verwandten Bleie durchaus vermischen, daher dasselbe durch das Verfahren des „Feinbrennens" ohne allzugroße Kosten völlig rein dargestellt werden kann. Die frühere Meinung, daß dasselbe durch das Brennen nur bis zu $\frac{143}{144}$ Theilen fein werde, aber noch $\frac{1}{144}$ Zusatz an unedelm Metalle behalte, hat sich neuerlich als irrig bewährt, da

dieselbe auf Täuschungen beruhete, welche durch die unvollkommene Cupellen-Probe veranlaßt wurden, während die sicherere „Probe auf nassem Wege" jenen Irrthum widerlegt hat. Der etwa durch das „Brennen" nicht beseitigte Zusatz beträgt in einzelnen Fällen höchstens ½ Grän ($\frac{1}{576}$), — ein für's Münzwesen gar nicht in Betracht kommender Mindergehalt. Dagegen soll das z. B. aus den ungarischen Bergwerken gewonnene Silber metallische Zusätze enthalten, die sich nicht durch das Feinbrennen, sondern erst durch weit umständlicheres und kostspieligeres Verfahren aus dem Silber scheiden lassen, daher für dieses bei der Vermünzung ein gewisser nicht zu überschreitender Zusatz vorgeschrieben werden muß. Die Ausmünzung ganz feinen Silbers ist daher vielleicht nicht überall thunlich; dagegen steht der Vermünzung ganz feinen Goldes gar nichts entgegen, da die Kosten der Affinirung beschickter Goldmünzen so unbedeutend sind, daß sie durch den Werth der ausgeschiedenen unedeln Metalle sogar noch übertroffen werden!

Als Gründe der Beschickung werden (nach Karmarsch Beitrag S. 12) folgende angeführt:

1) Betrug der Regierung, meist aus Gewinnsucht, mitunter aus Noth.

2) Die — von Karmarsch freilich für begründet gehaltene — Ansicht, daß Beschickung die edelen Metalle dauerhafter mache.

Außer diesen beiden schon vorhin besprochenen Ursachen noch:

3) Die Absicht, den Münzen geringeren Betrages eine bequemere Größe geben zu können. Aber Münzen von 1 Gm. feinen Silbers Schwere sind noch nicht unbequem klein, und Münzen geringeren Betrages können aus Kupfer gemacht werden.

4) Die den Münzstätten zum Kauf angebotenen edelen Metalle — fremde Münzen, eingeschmolzenes Bruchsilber — sind gewöhnlich bereits beschickt, daher man sie ebenso oder noch schlechter beschickt vermünzen wollte. Aber alsdann wird der Ankaufspreis um die Kosten der Affinirung geringer werden müssen, so daß jener Grund daneben wegfällt. — Zu diesen vier Ursachen kommen aber noch zwei andere, etwas triftigere:

5) Bei der Meinung, daß auch die edelen Metalle der Abnutzung unterworfen wären, wollte man das Münzmetall stark mit

Kupfer mischen, damit die Abnutzung nur theilweise das edele Metall träfe. Aber der weit überwiegende Theil dieser Abnutzung trifft überhaupt nur das beschickte Metall!

6) Das Justiren braucht nicht so haarscharf vorgenommen zu werden, weil ein kleines Mehr- oder Minder-Gewicht größtentheils in unedelem Metalle bestehen wird; es wird also weniger kostspielig sein. Das ist aber völlig das Ersparungssystem, welches den eigenen Pferden den Hafer aus der Krippe stiehlt!

Gegen die Beschickung sprechen dagegen:

1) die unnütz verschwendeten Kosten des zugesetzten Kupfers;

2) das die Kosten und die Schwierigkeit des Transports vermehrende größere Gewicht der Münzstücke. — Sodann aber und mehr noch

3) die Erleichterung der Falschmünzerei, da stärker beschickte echte Münzen den ganz aus unedelm Metalle gefälschten schon völlig ähnlich sind;

4) die bereits mehrerwähnte Veranlassung der durch Abgreifung auf chemischem Wege entstehenden Gewichtsverminderung der Münzstücke, durch deren unaufhaltsames Fortschreiten der gesetzliche Münzfuß unmerklich zu Grunde geht.

5) Die Beschickung trifft die einzelnen Münzstücke ungleich, was namentlich bei Goldmünzen auf ihren Gold-Inhalt einflußreich ist, da sich die edelen und die unedelen Metalle wegen der Verschiedenheit ihrer specifischen Schwere nicht gleichförmig durcheinander mischen lassen (Münzst. I, S. 455), sondern sich während des Schmelzens wie Öl und Wasser von einander trennen, daher an dem einen Ende der Zaine das edele, an dem andern das unedele Metall vorherrschen kann. Man hat gefunden, daß eine Mischung von ³/₄ Silber und ¹/₄ Kupfer, — deren specifisches Gewicht sich sehr nahe steht, daher bei beiden die Trennung nur in geringerem Maße statt findet, — daß also 12-löthiges Silber am Boden des Tiegels 13-löthig und oben auf 11-löthig war (Karmarsch Handbuch der Technologie Ausg. 1857, I, S. 59). Wenn nun auch bei Silber durch vorsichtiges Verfahren diese Trennung der Metalle beim Gießen der Zaine verhindert werden kann, so ist sie doch beim Gießen des beschickten Goldes, wegen der sehr großen Verschieden-

heit der specifischen Schwere des Goldes und des Kupfers sehr schwer oder gar nicht zu beseitigen, so daß schon die von der einen Seite des Randes eines einzelnen Goldstückes genommene Probe einen anderen Feingehalt ergeben hat, als die von der entgegengesetzten Seite des Randes (Münzst. II, S. 1003), daher die Proben der Goldmünzen etwas unzuverlässig sind, und man behaupten könnte, daß die beschickten, hinsichtlich des Schrots noch so genau justirten Goldmünzen hinsichtlich des Korns doch immer nur al marco ausgemünzt seien.

6) Da sich das Gold mit den unbedeutendsten oder gar keinen Kosten [41]) sehr leicht chemisch rein darstellen läßt, so sind für die Vermünzung von nur affinirtem, unbeschicktem Golde alle Schwierigkeiten, die beim Probiren und Beschicken ein Remedium nothwendig machen, weil die Untersuchung und Verfertigung der Mischung nie ganz genau getroffen werden kann, völlig beseitigt; jedes Münzstück hat stets genau sein gesetzliches Korn, so lange nicht der Münzmeister absichtlich betrügen will, und die Erhaltung des das Korn betreffenden Theils des Münzfußes ist unbedingt gesichert. Die Sicherung des andern, das Schrot betreffenden Theils desselben kann aber alsdann von Jedermann mittelst der Goldwage controlirt werden, namentlich wenn sich das Gewicht des einzelnen Münzstücks dem Gewichtssysteme anschließt.

Wenn bei Silber-Münzen — beim Golde ist es durchaus verwerflich — eine Beschickung statt finden soll, was übrigens neben der Goldwährung ziemlich gleichgültig ist, so wird dabei jedenfalls nur eine thunlichst geringe angewandt werden müssen. Das Verhältniß des Zusatzes zu dem Silber wird sich dann nur im concreten Falle bezeichnen lassen, denn es wird davon abhängen, ob und wie weit sich der Münzfuß dem Gewichtssysteme anschließen soll. Für die allgemeine Beschickung des Silbers mit $1/10$ Zusatz führt man an, daß bereits ein großer Theil der in Europa um-

---

41) Die Affinirung der $1/10$ Zusatz enthaltenden französischen und nordamericanischen Goldmünzen ist sogar durch das ausgeschiedene Silber und Kupfer noch gewinnbringend (Münzst. I, S. 456.).

laufenden Silbermünzen so beschickt sei, und deren Umprägung dadurch bequemer werde. Absurd wäre es, diese Beschickungsart des Decimalsystems wegen zu wählen, dessen Grundsätzen sie vielmehr völlig entgegen ist (Münzst. I, S. 454.). — Wenn dabei das Münzsystem sich dem Gewichtssysteme anschließen soll, so fragt sich, ob dies hinsichtlich des Gewichts der Münzen, wie bei den französischen Münzen, oder hinsichtlich des Metall-Inhalts, wie seit 1857 bei den deutschen Goldkronen und Thalern stattfinde; dann scheint Letzteres jedenfalls das dem Decimalsysteme, Ersteres das den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechendere zu sein.

Das Allerverkehrteste ist, die größeren und die kleineren Münzstücke eines und desselben Münzfußes, wo letztere nur Theilstücke der ersteren sind, ganz verschiedenartig zu beschicken. Der Absicht des Gesetzes nach sollen in einem Thalerstücke, in drei Drittel- und in sechs Sechstel-Thalerstücken eine übereinstimmende Menge Silbers sein, während, abgesehen von den schon gesetzlich gestatteten Abweichungen von dieser Übereinstimmung, letztere durch die in Folge des verschiedenartigen Kupferzusatzes eintretende Gewichtsverminderung bald aufgehoben wird. Es spricht dafür gar kein nur irgend haltbarer Grund, gar keiner, als die (oben unter 6 erwähnte) Statthaftigkeit des minder genauen Justirens; nur das Herkommen, der alte Schlendrian hält in Deutschland — aber auch nur hier — noch nach der Mitte des 19. Jahrhunderts an einem Münzgebrechen, welches einst eingeführt wurde, um besser betrügen zu können! — Bei der zweifellos erwiesenen — gleichviel ob mechanischen oder chemischen — schnelleren Gewichtsverminderung der stärker beschickten Münzen, wird in letzteren die Währung weniger bewahrt, als in den minder beschickten Sorten, so daß jene immer mehr und mehr zu einer Scheidemünze herabsinken müssen. — Aber auch schon neu, wie sie aus der Münze kommen, haben verschiedene, verschiedenartig beschickte Münzsorten, und wenn sie auch nach gleichem Münzfuße gemacht wären, einen verschiedenen Werth, denn einerseits macht die größere Menge des zugesetzten Kupfers die mehr beschickten Münzen um den Betrag des letzteren werthvoller, andererseits vermindert derselbe ihren Werth, — falls feines Silber, auf welches doch zuletzt Alles ankömmt, gefordert wird, — um die

Kosten der Affinirung. Das Alles kömmt im großen, internationalen Handelsverkehre zur Frage.

Der Kupferzusatz macht es jedenfalls unmöglich, das oben bezeichnete vollkommene Münzsystem herzustellen. Nach dem alten deutschen Silber-Reichsmünzfuße von 1566 gingen auf die rauhe Mark 8 (Species-)Thaler, auf die feine deren 9. Jeder Thaler wog also genau 2 Loth, und enthielt $^{8}/_{9}$ an feinem Silber, $^{1}/_{9}$ an Kupfer. Aber die zahlreichen Münzherren hielten den Münzfuß nicht genau inne, und die, wenn auch etwa ursprünglich vollwichtigen Münzen wurden durch den Umlauf abgegriffen, so daß die Hamburger Bank, deren Währung Anfangs auf zu 3 Mark gerechneten Thalern beruhet hatte, später deren nicht mehr 9, sondern $9^{1}/_{4}$ Stück auf eine Münzmark feinen Silbers rechnen mußte, daher seitdem die letztere zu $27^{3}/_{4}$ Mark Banco gerechnet wird. Hier half es aber nichts, daß jedes Stück 2 Loth wiegen sollte, denn wenn die Bank auch hätte das Mindergewicht an dessen Werthe abrechnen wollen, so wäre dies, da es nicht aus ganz feinem Silber geprägt war, doch in Bezug auf den etwa zu geringen Feingehalt nicht möglich gewesen.

§. 17. Scheidemünze.

So lange die Preise nicht so hoch gestiegen sind, daß auch die geringsten im Verkehre zur Zahlung kommenden Werthe mit einem Münzstücke aus edelm Metalle von noch brauchbarer Größe gezahlt werden können, muß man sich, zur Zahlung der unter der letzten Größe bleibenden Werthe, eines Stellvertreters der Münze, als Theilstücks des kleinsten in edelem Metall zahlbaren Betrags, bedienen, der aus jedem beliebigen, nur weniger werthvollen Stoffe gemacht sein kann, da der Werth gar nicht in diesem Stoffe gezahlt werden soll, sondern das Zahlmittel hierbei in einer Anweisung besteht, die erst realisirbar ist, wenn man ihrer mehrere zusammen hat. Der Werth der kupfernen Centime beruhet auf der Aussicht, daß man für ihrer 20 Stück ein silbernes Stück von $^{1}/_{5}$ Frank wird erhalten können. Es liegt die Idee dabei zum Grunde, daß man, auch wenn dieser Stellvertreter des hundertsten Theils eines silbernen Francs aus ganz werthlosem Stoffe besteht,

doch nur einen geringen, nicht zu achtenden Verlust erleiden würde, auch wenn ihn Niemand wiederum für $^1/_{100}$ Franc annehmen wollte. Der Stoff dieses Stellvertreters ist also ganz gleichgültig, und man macht ihn aus Kupfer, — nächst den edelen Metallen dem besten Materiale für Münzstücke, da es dauerhafter als die einen und besser zu verarbeiten als die anderen der unedelen Metalle ist.

Der Gegensatz von „Scheidemünze" heißt „grobe Münze" oder Courant; die sächsischen Münzgesetze des 15. Jahrhunderts nennen letzteres: „Oberwährung", erstere: „Beiwährung".

Bei der Silberwährung besteht die Scheidemünze aus Billon oder aus Kupfer oder aus beiden zugleich; bei der Goldwährung sind auch die feinsten und größten Silbermünzen nur als Scheidemünze zu betrachten, daher es, wie überhaupt bei Scheidemünze, auch hierbei auf den inneren Metallwerth derselben nicht ankömmt, und also das Verhältniß, welches dabei zwischen dem Golde und dem Silber angenommen wird, gleichgültig ist. Nur muß dabei, ebenso wie bei der Scheidemünze aus Kupfer, ein Verhältniß beobachtet werden, nach welchem das Silber sehr viel theurer angenommen ist, als es je nach dem Marktpreise werden kann, indem, wenn letzteres jenes Verhältniß erreichte, die Scheidemünze als Rohstoff würde eingeschmolzen und als Waare verkauft werden.

Daß man Scheidemünze aus Billon — einer Metallmasse, die mehr Kupfer als Silber enthält, — macht, kömmt daher, daß man ursprünglich der Meinung war, auch die kleinsten Beträge noch in Silber zahlen zu müssen, welches man dann, in einem großen Kupferzusatz verschmolzen, in noch greifbaren Münzstücken darstellen wollte. Aber dabei versteckte man das Silber immer mehr und mehr in Kupfer, so daß Niemand mehr gewahr werden konnte, wieviel dessen gezahlt wurde, und darin entdeckten die Münzherren ein vortreffliches Mittel, ihre Unterthanen zu betrügen. Diese Billonmünzen enthielten alsbald sehr viel weniger Silber, als sie im Verhältnisse als Theilstücke der kleinsten Silber-Münze hätten enthalten müssen, wurden dadurch also zu bloßen Stellvertretern dieser Theilstücke: zu Scheidemünze. Aber dabei

kam es dahin, daß die Ausmünzung der nach dem gesetzlichen Münzfuße ausgeprägten Silber=Münzen ganz unterblieb, so daß auch die größten Summen in solcher Billon=Münze, die nicht nach ihrem Silbergehalte, sondern nur nach ihrem Nennwerthe galt, gezahlt wurden. Diese Billon=Münze ist die Ursache der Jahrhunderte hindurch in Europa herrschenden Münz=Anarchie gewesen; sie ist daher überall abgeschafft, und durch Kupfermünzen, durch deren Gehalt Niemand getäuscht wird, ersetzt; nach der Mitte des 19. Jahrhunderts kömmt sie nur noch in Deutschland vor, wo man freilich versuchte, durch Gesetze und durch Verträge den auszumünzenden Betrag derselben auf das vermeintlich unentbehrlichste Quantum zu beschränken.

Aber wozu soll Scheidemünze aus Billon gemacht sein? Soll das darin enthaltene Silber als Zahlmittel gelten, so betrügt man damit; soll die Scheidemünze bloß Stellvertreter des Zahlmittels sein, so ist das darin enthaltene Silber durchaus vergeudet, und wird durch reines Kupfer völlig ersetzt. Nichts spricht für die Billon=Münze, aber die Warnungen der Münzgeschichte schreien, allen gesetzlichen und vertragsmäßigen Vorsichtsmaßregeln zum Trotze, gegen sie!

Eben um die letzte Thür, durch welchen der officielle Betrug in den Verkehr eindringt, mit Gewähr des Erfolgs zu verschließen, ist die Vermeidung aller Billon=Scheidemünze und ihr Ersatz durch schwerere Kupfer=Münzen ein unabweisbares Erforderniß!

Aber auch ohne Rücksicht auf diesen betrüglichen Zweck ist die Billon=Scheidemünze verwerflich.

Der Staat garantirt jedem Empfänger eines Thalers den Besitz von $^1/_{30}$ Pfund feinen Silbers. Sogar noch in den $^1/_6$=Thalerstücken soll $^1/_{180}$ Pfund Silber gewährleistet sein. Aber alle geringeren Beträge sollen nur in Marken, ohne inneren Silberwerth, in Anweisungen auf einen gewissen Silberbetrag gezahlt werden. Wenn nun wirklich diese metallenen Anweisungen einst ihren Credit verlieren, — wie es z. B. 1807 den preußischen Groschen erging — so wird, da sie nur zur Zahlung der Werthbeträge unter $^1/_{180}$ Pfund Silber dienen sollen, Niemand derselben so viele in Händen haben, daß er durch ihre Entwerthung einen

irgend fühlbaren Verlust erleiden könnte. Ob er dann bei einer solchen Entwerthung gar nichts, wie beim Papiergelde, oder etwas Kupfer oder einen armseligen Bestandtheil an Silber in diesen Anweisungen rettet oder nicht, — das ist ihm, bei der geringen Menge derselben, die er in Händen haben wird, ganz gleichgültig.

Wären nun aber solche Anweisungen — seien sie aus Papier oder aus Kupfer oder aus Billon verfertigt, — in großer, alles Bedürfniß des kleinen Verkehrs übersteigender Masse in Umlauf gesetzt, so würde allerdings zuletzt ihr innerer Werth in Frage kommen, wie denn wirklich die preußischen Groschen 1808 auf ihren innern Silberwerth reducirt wurden, wie schon russische und österreichische Kupfermünzen als Kupferbarren eingeschmolzen sind und ungarisches Papiergeld 1849 als Maculatur verkauft wurde; dann verliert Jedermann wenigstens so viel, als er an baarem Gelde in Händen hat.

Sobald aber dagegen Billon-Scheidemünzen, wie dies z. B. in dem Wiener Vertrage von 1857 verabredet ist, nicht in einer das Bedürfniß übersteigenden Masse in Umlauf gesetzt werden dürfen, sie also immer nur als Anweisungen, nie als werthhabende Substanz in Frage kommen, so lange ist das in ihnen enthaltene Silber nutzlos und rein vergeudet und verschwendet.

Der Zweck der Scheidemünze macht die Bestimmung nothwendig, daß mittels derselben nur solche Beträge gezahlt werden sollen, welche unter denen der kleinsten Münzstücke der Währung bleiben. Eine derartige gesetzliche Bestimmung wird jedoch von den Zahlenden und Zahlung Empfangenden nur so lange beobachtet, als hinreichend Münzen der Währung, und Scheidemünzen nicht übermäßig im Umlaufe sind; wenn der Zahlende nichts Anderes als Scheidemünze anzuschaffen weiß, so bequemt sich der Empfänger immer noch gern genug dazu, wenigstens diese zu erhalten!

So lange wie jeder Mensch einsieht, daß es vortheilhaft ist, 30 harte Thaler einzuschmelzen und für 34½ Thaler Groschen daraus zu machen, so lange wird es immer noch wieder Finanzmänner geben, die im Falle der Noth zu diesem Mittel des Geldschaffens greifen — man mag so viele Präservativ-Mittel dagegen aufs Papier schreiben als man will!

Es steht freilich zu erwarten, daß wenn Staaten sich durch Verträge untereinander über gemeinschaftliche Anordnung des Münzwesens mit einander verbunden haben, solchen Verträgen auch von allen Theilnehmern entsprochen werden wird. Hoffmann freilich kömmt an mehreren Stellen seines Buches auf sehr entschieden ausgesprochene Zweifel an der strengen Ausführung solcher Verträge zurück: „Wie gerecht und groß auch das Vertrauen auf „den festen Willen der Regierungen sein möge, mit strenger Rechtlich„keit über den angenommenen Münzfuß zu halten, so stellen sich der „Vollziehung dieses Willens doch Schwierigkeiten entgegen" u. s. w. (L. v. G. S. 120); „Gebeut auch die Achtung gegen fremde Re„gierungen, ihren festen Willen, vollhaltiges Geld nach dem von „ihnen angenommenen Münzfuße prägen zu lassen, keineswegs zu „bezweifeln, so zeigt doch die Erfahrung, daß der Begriff der Voll„haltigkeit nicht überall gleich strenge aufgefaßt wird." u. s. w. (Zugabe, S. 53). Er hält sogar für nothwendig, daß „das „Münzwesen im ganzen Bereiche des Zollvereins unter einer ge„meinschaftlichen Gesammtverwaltung steht und von dieser allein „alles Ausprägen von Münzen für denselben ausgeht" (L. v. G. S. 156). Hoffmann spricht hier eigentlich von dem vollhaltigen Courante; er setzt voraus, daß Scheidemünze überhaupt nie über die Gränzen des Landes hinaus, dessen Regierung sie hat prägen lassen, Umlauf erlangen werde. Aber die zahllosen gemachten Erfahrungen berechtigen hinsichtlich dieser zu noch weit entschiedeneren Besorgnissen.

Wo aber eine Scheidemünze aus Billon und ein zweifacher Münzfuß für ein und dasselbe Metall — Scheidemünze aus stark und Courant aus minder beschicktem Silber — ganz unbekannt ist, da kann allenfalls wohl ein Noth-Zahlungsmittel mit Zwangs-Cours vorkommen, aber es bleibt äußerlich streng unterschieden, was Ordnung und was Nothstand ist. Aber wo man im Zustande der Ordnung schon an Zahlung kleiner Beträge in Billon-Scheidemünzen gewöhnt ist, da fällt es gar nicht mehr auf, wenn im Zustande der Noth auch größere darin gezahlt werden. Bei größeren Zahlungen in Kupfer oder gar in Papier tritt der Nothstand deutlich hervor, und Jedermann vermag ihm die Ordnung ent-

gegen zu setzen, die aber dadurch stets anerkannt wird und bewahrt bleibt. — Hoffmann sagt (Zugabe S. 43): „Von kupfernen „Scheidemünzen ist insofern weniger Mißbrauch zu befürchten, als „sie nur unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen ein Zahlungsmittel „im großen Verkehre werden können."

Bei den Billon- und überhaupt den stark beschickten Münzen bildet das Weißsieden der Platten einen wesentlichen Theil der Verfertigungs-Procedur. Man ätzt aus der Oberfläche der Stücke das in der Mischung enthaltene Kupfer weg, so daß der damit verbunden gewesene Theil von Silber als ein feiner Schaum auf der Oberfläche hängen bleibt, der dann durch den Stempelschlag festgepreßt wird und eine Versilberung der Münzen bildet, die aber, da sie nur aus einem lose haftenden Silberschaume besteht, sofort im Umlaufe abgerieben wird. Dieser Verlust trifft ausschließlich den Gehalt an feinem Silber, der freilich bei Scheidemünzen aus Billon auf den Werth der Stücke keinen Einfluß hat, aber auf desto schädlichere Weise den der aus stark beschicktem Silber gemünzten Stücke der Hauptwährung verringert. — Diese Verschönerung der stark kupferhaltigen Münzstücke durch Silberglanz bezweckt freilich nicht Betrug, aber jedenfalls Täuschung; ihre Entstehung verdankt sie jedoch allerdings der Absicht des Betrügens. Sie ist materiell schädlich, weil sie die Verfertigungskosten der Münzen vermehrt und weil sie deren Feingehalts-Verminderung befördert; aber sie ist moralisch noch schädlicher, weil sie dem unkundigen, in dieser Hinsicht jeder Belehrung unzugänglichen Volke die vermeintlichen Beweise eines fortgesetzten von seiner Regierung verübten Betruges in die Hände liefert! — Die Einführung der preußischen Silbergroschen 1821 fiel in eine Zeit, in welcher die Regierung das Vertrauen des Volkes in den neuerworbenen Landestheilen noch nicht hatte gewinnen können, dagegen sie sich durch die kurz vorher ergriffenen unfreisinnigen Maßregeln verhaßt gemacht hatte. Die neuen blanken Silbergroschen waren an Gestalt den, namentlich den Rheinländern so wohl bekannten halben Franken durchaus ähnlich; die rasch eintretende Unähnlichkeit beider Münzsorten gab zu vielfachen übelwollenden Vergleichungen Anlaß. Damals war es auch, daß H. Heine meinte: Seit Einführung der

neuen Silbergroschen brächten alle Mütter in Preußen so blühend aussehende Kinder zur Welt, weil sie sich alle an den rothen Backen des Königs versähen!

---

§. 18. Kupfermünzen.

Kupfermünzen sind nur Stellvertreter der geringeren Beträge von Gold- und Silbermünzen, so wie Papiergeld Stellvertreter des Metallgeldes überhaupt ist. Der Werth des Kupfers in den Kupfermünzen kömmt dabei eben so wenig in Betracht, als der Werth des Papieres, und eben so wenig wie das Papierblatt zu einem Hundert-Thaler-Scheine aus besserem, werthvollerem Papiere zu bestehen braucht oder gar hundertmal größer sein muss, als das zu einem Ein-Thaler-Scheine, eben so wenig braucht die Größe der Kupfermünzen zu dem Betrage des Silbers, den sie vertreten sollen, oder der Kupfermünzen verschiedenen Nominal-Werthes zu einander im Verhältnisse zu stehen. Wenn die Kupfermünzen nicht, wie einst in Schweden und fast einige Male in Rußland, eine eigentliche Kupferwährung abgeben sollen, so können sie bei mäßiger Größe auch größere Silberbeträge vertreten.

Die Proportion zwischen Silber und Kupfer — die Bestimmung, durch wie viel Gramme in Kupfermünzen 1 Gramm Silber vertreten werden solle — ist in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig gewählt. Mit der Abschaffung der Billon-Scheidemünzen ist man mehr und mehr zu der Ansicht gelangt, daß, um auch größere Silberbeträge in noch nicht allzu unbequemen großen Kupfermünzen darstellen zu können, jenes Verhältniß zum Silber niedriger angenommen werden sollte. — Folgende Verhältnißzahlen sind oder waren in den verschiedenen Münzsystemen angenommen:

(Die Tabelle ergiebt die Anzahl der Pfunde Kupfer, die zur Ausmünzung der auf ein Pfund Silber gerechneten Kupfermünzen, nach den um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Münzgesetzen verschiedener Staaten, erforderlich ist.)

IV.		IV.	
Norwegen = 1:	56	Preußen 1821	32,812
Brasilien	55,85	Neapel	32,65
Dänemark	55,78	Griechenland	32,5
Portugal	46,97	Spanien	32,4
Nord-America 1796	45,33	Preußen 1857	32,4
Schweden 1855	45	Sachsen 1840	30,8
Österreich 1816	44,97	Österreich 1857	30
Belgien	44,44	Rußland 1849	28,44
England bis 1860	43,34	Österreich 1851	28,04
Türkei 1845	42,84	Mecklnb. Oldenb.	28
Hessen 1772	42,71	Schweiz 2 N.-St.	27,777
Rom	42,03	Bremen	27,04
Hannover 1834	42	Baden 1857	26,87
Niederlande	40,68	Wiener Vertr. 1857	26,78
Frankfurt	39,2	Frankreich 1852	22,22
Hessen-Cassel	38,75	England 1860	21,67
Hannover 1857	36	Nordamerica 1857	20,25
Hessen-Darmstadt	34,89	" 1864	13,50
Schweiz 1 N.-St.	33,33	" 1850	6,75

Bei dem Marktpreise des Kupfers von 1 Pfund (500 Gm.) = 12 Silbergroschen (= $6^2/_3$ Gm. Silber), den die norddeutschen Münzstätten von 1857 an voraussetzten, ist das Verhältniß des Silbers zum Kupfer = 1 : 75.

Von diesem Verhältnisse hängt es ab, welche Werthbeträge noch in Kupfermünzen darstellbar sind. Da wo das Verhältniß zu weniger als 1 : 30 angenommen ist, wird man, ohne allzu unbequeme große Kupfermünzen liefern zu müssen, ziemlich beträchtliche Werthe durch Kupfer darstellen können; bei dem Verhältnisse von mehr als 1 : 40 lassen sich nur die minderen Beträge noch in Kupfer ausmünzen. Eben bei dem letztern müssen dann die geringeren Silberbeträge in **Billon** dargestellt werden.

Die **höchsten Werthbeträge an Silber**, die in Deutschland und etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts außer Deutschland durch **Kupfermünzen** dargestellt wurden, sind folgende (in ab-



steigender Größe geordnet), mit Hinzufügung des Kupferbetrages, durch welche sie, in Gemäßheit der angenommenen, vorstehend zusammengestellten Proportion, dargestellt sind:

V.	Gramme Silber		Gramme Kupfer
Rußland 1832	1,799	10 Kopeken	45,500
Rom 1849	1,210	5 Bajocchi	50,860
Neapel	0,956	5 Grani	31,184
Brasilien	0,924	20 Réis	28,687
Rußland 1849	0,899	5 Kopeken	25,594
Spanien	0,592	½ Real	19,172
Österreich 1851	0,585	3 Kreuzer	16,406
Portugal	0,543	20 Réis	25,500
Rom 1835	0,484	2 Bajocchi	20,344
Nord-America 1864	0,480	2 Cents	6,476
Frankreich rc. 1852	0,450	10 Centimes	10,000
Österreich 1860	0,444	4 Neu-Kreuzer	13,333
England 1860	0,436	1 Penny	9,450
Norwegen	0,421	2 Schillinge	23,528
Griechenland	0,403	10 Lepta	12,992
Österreich 1848	0,390	2 Kreuzer	17,540
Hessen 1772	0,365	8 Heller	15,590
Schweden	0,316	5 Öre	8,502
Sachsen	0,277	½ Neu-Groschen	7,500
Dänemark	0,263	2 Schillinge	14,616
Preußen 1857	0,185	4 Pfennige	6,000
Österreich 1816	0,195	1 Kreuzer	8,750
Baden	0,159	1 Kreuzer	4,273
Türkei 1845	0,125	5 Parâ	5,362
Hannover 1857	0,111	2 Pfennige	4,000
Niederlande	0,094	1 Cent	3,845
Schweiz	0,090	2 Rappen	2,500

Hiernächst folgt die vorstehende Tabelle umgekehrt, geordnet nach den Kupfermünzen, in absteigender Ordnung des Gewichts, und zwar der schwersten Kupfermünzen jedes Münzsystems, mit Beifügung des Silberbetrages, der durch jede derselben dargestellt sein soll:

VI.	Gramme Kupfer		Gramme Silber
Rußland 1762	51,185	5 Kopeken	0,899
Rom 1849	50,860	5 Bajocchi	1,210
Rußland 1832	45,500	10 Kopeken	1,799
Neapel	31,184	5 Grani	0,956
Rußland 1840	30,713	3 Kopeken	0,539
Brasilien	28,687	20 Réis	0,924
England 1797	28,350	2 Pence	0,872
Rußland 1849	25,594	5 Kopeken	0,899
Portugal	25,500	20 Réis	0,543
Norwegen	23,528	2 Schillinge	0,421
Rom 1835	20,344	2 Bajocchi	0,484
Belgien	20,000	10 Centimes	0,450
Spanien 1848	19,172	1/2 Real	0,592
England 1797	18,899	1 Penny	0,436
Österreich 1848	17,540	2 Kreuzer	0,390
Österreich 1851	16,406	3 Kreuzer	0,585
Hessen 1772	15,590	8 Heller	0,365
Dänemark	14,616	2 Schillinge	0,263
Österreich 1860	13,333	4 Neu-Kreuzer	0,444
Hannover 1792	12,992	4 Pfennige	0,270
Griechenland 1833	12,992	10 Lepta	0,403
Nord-America 1796	10,886	1 Cent	0,240
Frankreich 1852	10,000	2 Sous	0,450
Hannover 1817	9,742	4 Pfennige	0,243
England 1860	9,450	1 Penny	0,436
Österreich 1816	8,750	1 Kreuzer	0,195
Lombardei 1823	8,750	5 Centesimi	0,195
Schweden 1855	8,502	5 Öre	0,316
Sachsen 1857	7,500	5 Pfennige	0,277
Sachsen 1808	7,430	4 Pfennige	0,243
Nord-America 1864	6,476	2 Cents	0,480
Preußen 1857	6,000	4 Pfennige	0,185
Türkei 1845	5,362	5 Parâ	0,125
Baden 1857	4,273	1 Kreuzer	0,159

	Gramme Kupfer		Gramme Silber
Hannover 1857	4,000	2 Pfennige	0,111
Niederlande 1816	3,845	1 Cent	0,094
Schweiz 1850	2,500	2 Rappen	0,090

Wenn die geringste Kupfermünze das Gewicht etwa von 1 Gramm hat, — wobei sie bei dem Durchmesser von 15''' oder 16''' völlig bequem bleibt, — so kann man ihr Zehnfaches oder Zwölffaches nach Verhältniß des Gewichts, durch ein Stück von 30''' Durchmesser darstellen, welches gleichfalls für den Umlauf durchaus bequem erscheint.

In Deutschland waren größere, schwerere Kupfermünzen nie allgemein. Die im 18. und 19. Jahrhunderte im Gebrauche gewesenen haben selten sich der Schwere von 10 Grammen genähert. Die Hannöverschen 4=Pfennig= und die Hessen=Cassel'schen 8=Heller=Stücke, die bis an 13 und 16 Gramme reichen, und die mannichfaltigen, von 1800 an gemünzten österreichischen Mehrstücke des Kreuzers bilden vereinzelte Ausnahmen. Die letzteren sind indessen nicht aus der Absicht, dem kleinen Verkehre ein zweckmäßiges Zahlmittel zu gewähren, sondern aus Noth und Mangel an Silber hervorgegangen. — In den übrigen deutschen Ländern hat man die Münzstücke so weit herab als irgend möglich aus Billon verfertigt. Aber, so wie in Österreich den schwereren Kupfermünzen, so lag auch den kleineren Billonmünzen oft ein tadelnswerther Zweck zum Grunde: man beabsichtigte betrüglicherweise, die Billon=Scheidemünze als Münzstücke der Silber=Währung, wofür Kupfermünzen unmöglich würden angesehen sein, in den Verkehr einzuschwärzen.

So wie nun, wie oben gesagt, das in der Billon=Scheidemünze enthaltene Silber unnütz vergeudet ist und also durch die Ausmünzung der kleinen Billon=Scheidemünze dem öffentlichen Schatze und der Münzcasse ein damnum emergens entsteht, so durch die darüber unterlassene Ausmünzung schwererer Kupfer=Scheidemünzen ein lucrum cessans, denn an der Verfertigung letzterer wird jedenfalls mehr gewonnen als an der der ersteren.

Dagegen sind es zwei Gründe, aus denen in Deutschland

die Billon-Scheidemünze beibehalten wird, oder vielmehr ein Grund und ein Vorwand; der Grund ist: Es ist nun einmal seit langer Zeit so und darum muß es so bleiben; — es schlendriant! Der Vorwand ist: Große Kupfermünzen sind unbequem!

Unter allen Begriffen ist der von „Bequemlichkeit" wahrscheinlich der aller-subjectivste. Militärs versichern, es gäbe kein unbequemeres Kleidungsstück als den Schlafrock, und Frauen behaupten, das bequemste Kleidungsstück sei das Corset! — Die Gelehrten sind in beiden Fällen der entgegengesetzten Meinung, bekämpfen die ganze Armee und disputiren sogar gegen die Weiber! — Ich, der ich weder Militär, noch Dame, noch Gelehrter bin, bin auch nicht Narr genug, um über „Bequemlichkeit" zu streiten.

Gewohnheit macht auch das objectiv-unbequemste bequem oder vielmehr nicht als unbequem empfunden, ja oft sogar behaglich und angenehm. Vielleicht nirgend bestätigt sich dies so, als bei den in die Verkehrsverhältnisse des Alltagslebens so oft und tief eingreifenden Münzsystemen — bei der Zählweise wie bei den Münzfußen. Jahrhunderte lang hat Spanien seinen Real in 34 Maravedì zertheilt, wo schon nach der ersten Halbtheilung jede weitere Theilung bei der hohen Primzahl 17 stehen blieb. Österreich hatte, bei einer Rechnungseinheit von 60 Untereinheiten, Münzstücke zu 17 und zu 7 Untereinheiten, die in gar keinem übersichtlichen Verhältnisse zu der oberen Einheit standen. Das praktische England hatte, bei einer Obereinheit von 20, Münzstücke zu 21 und zu 7 Untereinheiten, Hamburg rechnete nach Obereinheiten von 16, zahlte aber fast ausschließlich in Münzstücken von 31 Untereinheiten. Diesen arithmetischen Unbequemlichkeiten der Zählweise oder des Verhältnisses derselben zu den Münzstücken stehen die der Größe oder Kleinheit der Münzstücke nicht nach. Die 1 Mark schweren Braunschweigischen Juliuslöser und ihre Nachkommen oder die mehrpfündigen schwedischen Kupfer-Daler sind freilich wohl weniger als Münzen, denn als münzförmige Barren zu betrachten, deren erstere für den größeren Verkehr, gleich den Banknoten oder Schatzscheinen von höheren Beträgen, ein brauchbares, wenigstens sehr solides Zahlmittel geliefert haben werden.

Die Päpstlichen 5-Bajocchi-Stücke von 1849 zu 50⁴/₅ Gm. Kupfer waren, als Nothmünzen, nur vorübergehend im Umlaufe, aber die russischen Kupferstücke zu 5 Kopeken von 1763 an, und die zu 10, seit 1832, von 51 und 45½ Gm. Schwere, sind übliche Scheidemünze gewesen. Dagegen werden in Hamburg die obendrein nur für den Verkehr der niederen Stände bestimmten Dreilinge von 0,512 Gm. Gewicht und 12 Millimeter Durchmesser nicht für unbequem gehalten, und die russischen Silberkopeken, zu ¼ Gramm an Gewicht und 4‴ Durchmesser, — bis 1700 die einzigen einheimischen Münzstücke in Rußland, — haben sogar für ein ungeheuer bequemes Zahlmittel gegolten, denn wenngleich sie viel zu klein waren, um von Kosackentatzen gegriffen werden zu können, so schüttete man um so leichter bei Zahlungen den Geldbeutel auf dem Tische aus, wischte mit der flachen Hand davon die fragliche Stückzahl dem Empfänger zu, und beide, Geber und Nehmer, jener das ihm von seinem Kassenbestande bleibende, dieser das als Zahlung empfangene, leckten dann den ihnen zukommenden Antheil wohlgefällig von den wahrscheinlich recht sauberen Tischen auf und spuckten ihn in ihre Geldbeutel!

Man darf aber wohl nicht behaupten, daß Kupfermünzen von 10 bis 12 Grammen Schwere und bis 30 Millimeter Durchmesser „unbequem" seien, denn es giebt deren, außer Deutschland, in fast allen europäischen Ländern, ohne daß man über ihre Unbequemlichkeit klagte. Auch weiß ich gewiß, daß die Hannöverschen 4-Pfennig-Stücke aus dem 18. Jahrhunderte, welche, bei einem Durchmesser von 31‴, = 13 Gm. wogen, in den niederen Ständen eine beliebte und vor den gleichwerthenden Stücken aus Billon sehr bevorzugte Münzsorte waren, die man, so lange man andere Zahlmittel zur Hand hatte, gern im Beutel behielt. Und als 1821 neue preußische Kupfermünzen — darunter 4-Pfennig-Stücke von 26‴ Durchmesser — eingeführt wurden, klagten die Leute über die Kleinheit derselben! (Rumpf Preuß. Monarchie. S. 217) — Leute aus den höheren Ständen haben jedenfalls nur sehr selten Veranlassung zu Zahlungen unterwegs, die ihnen den Geldbeutel mit schwerer Scheidemünze überfüllen könnten. — Die Rede von der „Unbequemlichkeit" ist also nichts weiter als Geschwätz.

Zwecklos ist es aber, das Gewicht der Kupfermünzen, etwa in der Meinung, ihnen möglichst viel Metallwerth geben zu müssen, zu vergrößern. Was könnte es denn nur für einen Zweck haben, Banknoten auf Folio-Bogen zu drucken?

Wenn der unterste Münzbetrag durch ein Stück von 1 Gm. Kupfer dargestellt wird, wie von 1852 an die französischen Centimen, so würde, auch wenn der Grundsatz der verhältnißmäßigen Gewichtssteigerung festgehalten werden soll, eine Kupfermünze von 12 Gm. Gewicht und 30''' Durchmesser — im Volumen von den französischen Doppel-Sous von 1852 nicht zu unterscheiden — in Rußland den Altyn (zu 3 Kopeken), in Norddeutschland den Silbergroschen darstellen, und in ersterem die allzuschweren Münzstücke, in letzterem die Billon-Scheidemünze beseitigen können. Nach der Tabelle V (oben S. 100) sind schon weit größere Werthbeträge als der des Silbergroschens (= 0 5/9 Gm. Silber = 0,555) durch Kupfermünzen dargestellt. Das Verhältniß des Silbers zum Kupfer würde in diesem Falle sein = 1 : 21 3/5, also genau das seit 1860 in England, und sehr nahe dem seit 1852 in Frankreich angenommenen (s. oben Tab. IV, S. 99).

Aber es ist auch der Grund einer solchen dem Nennwerthe verhältnißmäßigen Gewichtssteigerung nicht wohl abzusehen. Es ist nicht nöthig, daß die Stücke von 1, 2, 5, 10 Centimen auch 1, 2, 5, 10 Gramme oder daß Stücke von 1/4, 1/2, 1, 2, 3 Kopeken auch 1, 2, 4, 8, 12 Gm. wiegen, vielmehr könnten letztere auch ganz füglich etwa 1, 2, 4, 7, 10, oder gar 1, 2, 4, 6, 8 Gm. wiegen, wo sich dann mit 10 und 12 Gm. auch noch Stücke zu 4 und 5 Kopeken aus Kupfer darstellen lassen würden. — Wirklich wog das englische 2-Pence-Stück von 1797 nicht das doppelte, sondern nur das anderthalbfache des 1-Penny-Stücks, und der Schweizer Rappe wiegt 1 1/2, sein Doppeltes nur 2 1/2 Gm.; in Österreich wogen von 1800 an die Stücke zu 1, 3 und 6 Kreuzer bezw. 1, 2 und 3 Quentchen. Es würde daher füglich das 18-fache oder 20-fache von 1, wenn letzteres = 1 Gm. wiegt, durch ein Stück von nur 12 Gm. dargestellt werden können, falls nur nicht allzu viele Zwischenstufen, die sich dann an Größe allzu ähnlich werden müßten, ausgemünzt würden.

Wenn der Gewichtsunterschied zwischen solchen nahe liegenden Werthbeträgen so gering angenommen wird, daß sich die Stücke durch ihren Durchmesser weniger gut von einander unterscheiden — wie sich z. B. die vier Arten der preußischen Kupfermünzen an Durchmesser etwas nahe stehen, — so wird man dem Übelstande entgehen, wenn die Stücke abwechselnd — $^1/_4$, 1, 3 aus rothem Kupfer, $^1/_2$, 2, 4 aus Messing gemacht werden. Durch dieses Hülfsmittel haben bereits die römischen Cäsaren ihre an Größe sich einander nähernden Münzen verschiedenen Werthbetrages unterschieden. — —

Den Abschnitt über die Kupfermünzen halte ich für einen der wichtigsten in der gesammten Geldlehre, denn durch die ausgedehnteste Anwendung der Kupfermünzen wird die Abschaffung des Billons und der allzu kleinen Silbermünzen möglich, und in dieser Abschaffung liegt ein großer Theil der Garantie gegen die Zerrüttung des Münzsystems und der Währung. Um Ansichten über die Anwendung der Kupfermünzen und die Ausdehnung dieser Anwendung zu gewähren, habe ich die obigen vergleichenden Zusammenstellungen des desfallsigen Inhalts der verschiedenen Münzgesetze gemacht.

---

§. 19. Quantitäts-Verhältniss der umlaufenden Münzsorten.

Es giebt keinen Maßstab, nach welchem man berechnen könnte, wie viel der Verkehr in einem bestimmten Lande oder Staate an gemünztem Gelde bedürfe, eben weil es keinen Maßstab giebt, nach welchem man den Umfang des inneren Verkehrs bei einem Volke in Zahlen angeben könnte. Da sich dieser Bedarf aber lediglich nach dem Umfange dieses Verkehrs richten müßte, so kann die Kopfzahl der Bevölkerung einen solchen Maßstab gar nicht abgeben. — Man hat von mehreren Staaten die genauesten Nachweisungen, wie viel seit der Einführung des bestehenden Münzsystems in jedem Metalle und jeder Münzsorte ausgemünzt worden ist; allein diese Zahlen geben gar keinen Begriff von dem zu irgend einem Zeit-

punkte wirklich umlaufenden Betrage an gemünztem Gelde oder gar von dem desfallsigen Bedarfe des Verkehrs, denn von dem ausgemünzten Vorrathe wird so sehr viel ausgeführt oder eingeschmolzen — je nachdem Conjuncturen im Metallhandel das eine oder das andere Gewinnbringend machen —, daß vielleicht die gesammte Ausmünzung des einen Jahrzehends in einem folgenden wieder aus dem Umlaufe verschwindet. — Von Statistikern und in amtlichen Berichten sind Zahlen über den muthmaßlichen Betrag des umlaufenden gemünzten Geldes veröffentlicht; aber es wird nicht auch angegeben, welches die Grundlagen solcher Zahlen-Ermittelungen seien; man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß dergleichen eigentlich rein aus der Luft gegriffen sind. — Genau genommen liegt auch eigentlich in der Beantwortung der Frage nach dem Betrage des Umlaufs mehr eine Befriedigung statistischer Neugier als ein praktischer Gewinn. Ein Land mit wenig innerem Verkehre wird leicht seinen Bedarf an metallenen Zahlmitteln gedeckt sehen; wo der Verkehr lebhafter ist, wird bei steigender Nachfrage nach Zahlmitteln entweder vom Auslande Metall zur inländischen Vermünzung eingeführt werden, oder, wenn das Ausland keinen Überschuß über den eigenen Bedarf haben sollte, so wird das Bedürfniß des Handels den Mangel an Metall durch papierne Zahlmittel — durch Creditgeld — zu ersetzen wissen, falls nicht schon die Regierung in dieser Hinsicht aushelfen sollte. Papiergeld in Stücken von höheren Beträgen wird dem größeren Verkehre, wegen der Leichtigkeit der Versendung und der Vermeidung des Zählens, stets angenehm und Bedürfniß sein; Creditgeld in Stücken kleiner Beträge, im Betrage einzelner Münzstücke, dessen sich auch der kleine Verkehr bedient, ist stets ein Beweis, daß der dem Verkehre nothwendige Betrag an metallenen Zahlmitteln im Lande nicht vorhanden sei. Während des zweiten Viertels des 19. Jahrhunderts war der innere und äußere Verkehr aller civilisirten Völker der Erde so bedeutend gestiegen, daß alle Ausbeute der Bergwerke und Goldlager bei Weitem nicht ausreichte, um den Bedarf an Zahlmitteln auch nur kleinsten Theils zu decken. Doch würde, mittelst der Ausbeute der erst um die Mitte des Jahrhunderts entdeckten californischen und australischen Goldlager, in Staaten mit zweckmäßiger

Anordnung des Geld- und Münzwesens der herbeizuziehende Betrag an edelen Metallen wohl hingereicht haben, um das Creditgeld aus dem kleinen Verkehre zu verdrängen, also den Gefahren, die bei zu weit ausgedehntem Umlaufe desselben drohen, zu begegnen.

So wenig es einen Anhaltspunkt giebt, um den Bedarf an Zahlmitteln bei einem Volke zu berechnen, so wenig giebt es einen solchen Behuf der Bestimmung, zu welchen Antheilen der Bedarf an gemünztem Metalle auf jedes der beiden Münzmetalle oder auf die einzelnen Münzsorten, die aus jedem zu prägen sind, vertheilt werden müsse. Nur so viel läßt sich, aus leicht nachweisbaren Gründen, im Allgemeinen sagen, daß dasjenige Metall, welches zur Währung dient, in beträchtlich vorherrschender Menge umlaufen, und daß wiederum der bei Weitem überwiegende Betrag in der größten Münzsorte dieses Metalls ausgemünzt sein müsse. (Hierbei liegt es wieder nahe, an die Vorzüge der Goldwährung vor der Silberwährung zu denken.) Dem letztern Grundsatze entgegen litt Norddeutschland an der Überfüllung mit Theilstücken des Thalers, wenigstens mit 1/6-Thalerstücken [42]) (s. unten S. 126), deren

[42]) Von 1764 bis 1806 waren in Preußen für 42 Millionen Einthaler-Stücke, daneben aber für 16¾ Millionen 1/3- und für 19¾ Millionen 1/6-Thaler-Stücke gemünzt — diese kleinen Sorten im Übermaße, nur um an dem größern Remedium derselben Gewinn zu machen! Zu diesem Betrage von 1/6-Stücken kam von 1809 bis 1840 — also etwa dem Zeitpunkte, wo der preußische Münzfuß auch von den übrigen norddeutschen Staaten angenommen wurde, neben nahe an 71½ Millionen Ein-Thaler-Stücken, noch für 18½ Millionen 1/6-Thaler-Stücke, so daß der Gesammtbetrag der Ausmünzung von 1764 bis 1840 an Thalern nahe an 113½ Millionen, an 1/6-Thaler-Stücken für 37¼ Millionen Thaler betragen hat, während von den ersteren sicherlich sehr viele, von letzteren nur für 3 Millionen Thaler durch Einschmelzung wieder aus dem Umlaufe gezogen waren. Das Verhältniß hat sich aber seit 1836, bei bedeutenden Ausmünzungen von Ein- und nur unbedeutenden von 1/6-Thaler-Stücken wiederum sehr geändert, doch waren fortdauernd so große Massen der letzteren im Umlaufe, daß sie zu größeren Zahlungen verwandt und an der Hamburger Börse mit besonderem Course notirt blieben.

Übermaß dadurch vielleicht gemindert wurde, daß sie als Viertel-Gulden der österreichischen Zählweise sich über einen sehr erweiterten Umlaufsbereich ausdehnen konnten.

In den Münzverträgen der deutschen Staaten von 1838 war verabredet, wie viel jeder Contrahent nach Verhältniß seiner Bevölkerung an Doppel- und Ein-Thalerstücken jährlich ausmünzen sollte. Da diese aber die Vereins-Münzen, zu deren Betrage jeder nach Verhältniß seinen Beitrag zu liefern hatte, sein sollten, so lag darin keine Bestimmung, die Einfluß auf den Bedarf des Verkehrs hätte haben können.

Eine genaue gesetzliche Bestimmung über den verhältnißmäßigen Antheil jeder Münzsorte ist 1856 in Frankreich, wo alles gesetzlich genau geregelt werden muß — in optima republica plurimae leges! — getroffen, die aber interessant ist, insofern ihr gewiß praktische Beobachtungen über den Bedarf des Verkehrs zum Grunde liegen dürften. So oft 200,000 Stück Fünf-Franken-Thaler in Silber gemünzt werden, so muß daneben ein bestimmtes Quantum von jeder der kleineren Silbermünzsorten geschlagen werden, nämlich neben

200,000 Stück	zu 5	Franken	(= 1,000,000	Francs),	
10,000 „	„ 2	„	(= 20,000	„),	
25,000 „	„ 1	„	(= 25,000	„),	
12,500 „	„ $\frac{1}{2}$	„	(= 6,250	„)	und
2,500 „	„ $\frac{1}{5}$	„	(= 500	„).	

Freilich ist diese Vertheilung auf die verschiedenen Sorten nie zur Ausführung gekommen, denn sie wurde eben zu der Zeit festgesetzt, wo alle Silbermünzen in Frankreich aus dem Umlaufe verschwanden und die Silberausmünzung ganz aufhörte. Die Hauptsache war hierbei aber, daß jede gleichzeitige Ausmünzung ungefähr $\frac{20}{21}$ an Thalerstücken und $\frac{1}{21}$ an kleineren Sorten enthalten sollte; der Antheil jeder der letzteren daran war dabei ziemlich gleichgültig. — Gleichzeitig wurde für die Gold-Ausmünzung die Bestimmung getroffen, daß der Betrag einer Million Franken an Goldmünzen enthalten solle:

850,000 Franken	in 20=Fr.=Stücken	(= 42,500	Stück),
100,000 „	„ 10 „ „	(= 10,000	„).
50,000 „	„ 5 „ „	(= 10,000	„).

Das Verhältniß dieser drei Sorten zu einander war also = $^{17}/_{20}$, $^{2}/_{20}$ und $^{1}/_{20}$.

In England, wo von 1817 an die gesammten umlaufenden metallenen Zahlmittel durchaus erneuert wurden, wo aber, bei herrschender Goldwährung, die Silbermünze nur den Zweck hat, die in Gold nicht zahlbaren geringeren Beträge zahlbar zu machen, wurden von 1817 bis 1836 55 Millionen Pfund Sterl. in Gold, $10^{1}/_{4}$ Million Pf. in Silber und 186.000 Pf. in Kupfer gemünzt. Aus diesen Zahlen läßt sich das Verhältniß des umlaufenden Goldes zu der silbernen und kupfernen Scheidemünze nicht ersehen, da die Goldmünzen größtentheils wieder eingeschmolzen oder ausgeführt sind; es wurde angenommen, daß 1836 etwa 20 Mill. Pf. Sterl. an Goldmünzen und eben so viel an Banknoten das umlaufende Zahlmittel der Hauptwährung bildeten, so daß also hier, bei reiner Goldwährung, das Zahlmittel der Hauptwährung und die Scheidemünze im Verhältnisse von 4 : 1 gegen einander gestanden hätten. — Von den Goldstücken sind drei Arten: doppelte, einfache und halbe Sovereigns geschlagen, für bezw. 16,000 Pf. St., für 51 Millionen und für 8 Millionen, also = 2 : $6^{1}/_{2}$: 1. Die Silber= und Kupfer=Münzen vertheilen sich auf die einzelnen Sorten folgender Art (Alles — der leichteren Übersicht wegen — in abgerundeten Zahlen):

1,850,000	Stück	Kronen,	für	462,000	Pfund St.
31,000,000	„	Halb=Kronen	„	3,859,000	„ „
92,000,000	„	Schillinge	„	4,595,000	„ „
51,000,000	„	Six-pence	„	1,270,000	„ „
4,000,000	„	Groats (4 ₰)	„	72,000	„ „

Sodann an Maundy-money 55,000 Stück zu 3 ₰, 72,000 Stück zu 2 ₰ und 180,000 Stück zu 1 ₰, zusammen für 2000 Pf. St.

Es kommen also auf 100 Pf. St. = 4 Pf. in Kronen,
36 „ „ Halb=Kronen,
42 „ „ Schillingen,
11 „ „ Six-pence,
7 „ „ Groats.

An Kupfermünzen wurden geschlagen

21¼ Millionen	Stücke zu	1 Penny,	für 88,600	Pf. St.
27½ „	„	„ ½ „	„ 57,300	„ „
38 „	„	„ ¼ „	„ 39,800	„ „

zusammen für 185,700 Pf. St., im Verhältnisse der drei Sorten zu einander von 48, 31 und 21 %. Das Verhältniß der Silber-Scheidemünze verhält sich zu der kupfernen wie 98 : 2.

Viel wichtiger — und von der größten Wichtigkeit war aber seit Jahrhunderten und überall da, wo Scheidemünze aus Billon gemünzt wird, das Betrags-Verhältniß derselben gegen den Betrag der umlaufenden Münzstücke der Hauptwährung, weil das gänzliche Übersehen eines richtigen, die letztere sichernden Betrags-Verhältnisses vielfach die Zerrüttung des gesammten Münzwesens verschuldet hat. In Norddeutschland war man daher schon seit dem Ende der Franzosen-Zeit sehr behutsam mit der Ausgabe von Scheidemünze geworden, während in Süddeutschland die Münz-Anarchie bis 1838 fortdauerte, und noch bis dahin namentlich in Koburg der Scheidemünz-Unfug mit solcher Schamlosigkeit getrieben wurde, daß die umliegenden Staaten auf energische Abwehrungsmaßregeln gegen die Fabricate der dortigen Heckemünze dachten. — Die österreichischen von 1848 an gemünzten 6-Kreuzerstücke kann man, als Nothmünzen, nicht eigentlich hieher rechnen.

Im preußischen Staate war 1821 eine neue Scheidemünze, mit völliger Beseitigung der bis dahin im Umlaufe gewesenen, eingeführt. Man schlug von 1821 bis 1840 an ganzen und halben Silbergroschen für 3,147,000 und an Kupfermünzen für 752,000 Thaler Nominalwerth. Wenn dieser Betrag, durch welchen der Bedarf an solchen geringeren Münzsorten völlig gedeckt wurde, im Jahr 1840 noch unvermindert im Umlaufe war, so kam davon auf jeden Kopf der damaligen Bevölkerung an Billon für ⅕, an Kupfer für $^1/_{20}$ Thaler, zusammen ¼ Thaler, wobei aber die $^1/_{12}$-Thalerstücke, deren damals noch für 15 Millionen Thaler im Umlaufe sein mochten, mit zum Courant gerechnet wurden, so daß davon auf den Kopf der Bevölkerung = 1 ₰ kam.

Der Wiener Münzvertrag von 1857 bestimmt dagegen den höchsten Betrag der von jedem Staate auszumünzenden Scheide-

münze auf 5/6 Thaler für den Kopf, wobei die 1/12-Thalerstücke mit zur Scheidemünze gezählt werden. Wahrscheinlich liegt dieser Annahme der durch die preußischen Scheidemünz-Ausmünzungen von 1821 bis 1857 in Umlauf gesetzte Betrag zum Grunde, und da letzterer unstreitig dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht, so wird jenes Verhältniß eben das angemessenste — wenn freilich nicht gerade an Scheidemünze aus Billon und Kupfer, aber doch an kleineren Münzstücken bis zu und unter dem Betrage von 1 1/2 Grammen Silber sein. Es würde aber in Preußen die Billon-Scheidemünze nie über den anfänglich beabsichtigt gewesenen Betrag des 1/30-Thaler-Stücks ausgedehnt sein, wenn man nicht, um die älteren Courant-1/12-Thaler-Stücke ohne Schaden einziehen und umprägen zu können, daraus eine neue Scheidemünzsorte von bedeutend höherem Betrage als die bisherige größte Sorte derselben hätte machen müssen. Eine solche Ausdehnung der Scheidemünze war nicht das Ergebniß einer wohlbedachten Münzpolitik, sondern einer übel angebrachten, vielleicht dereinst kostspieligen Sparsamkeit!

Es ist mir nicht bekannt, welches Betrags-Verhältniß zwischen Silber- und Kupfer-Münze man in denjenigen Ländern, in welchen es keine Billon-Scheidemünze giebt, als das dem Bedürfnisse entsprechende anerkannt hat.

Es ist das richtige Verhältniß aber nicht immer und überall deutlich zu erkennen, da oft in irgend einer Gegend eines Landes, obgleich im Allgemeinen reichlich Scheidemünze in Umlauf gesetzt ist, über Mangel daran geklagt wird, weil sie sich gleichzeitig in einer anderen Gegend im Übermaße angehäuft hat, wo man sich dann gleichzeitig über die Überfüllung beklagt. Deshalb ist eine obere Beaufsichtigung des Münzenumlaufs für wünschenswerth gehalten, um für solche Fälle durch die öffentlichen Cassen Ausgleichungen zu vermitteln.

In dem Wiener Münzvertrage von 1857 ist aus Vorsicht, den neuen Münzfuß der Hauptwährung durch übermäßigen Umlauf von Scheidemünze nicht zu gefährden, bestimmt, daß, bei etwaiger Anhäufung derselben, Beträge von mindestens 20 Thalern oder 40 Gulden der Billon-Scheidemünze und von 5 Thalern oder 10 Gulden der kupfernen bei den öffentlichen Cassen der Münz-

Vereins-Staaten gegen Courant ausgetauscht werden können[43]). Hoffentlich werden nie Zeiten eintreten, wo die Cassen, wie nach 1848 in Österreich, den Tauschlustigen die exceptio Caesarea opponiren müssen! — Eine nachhaltige Sicherung gegen die Überfüllung mit Scheidemünze will ich unten (am Schlusse des §. 22) empfehlen.

---

§. 20. Die Politik der Münztechnik.

Die Zwecke, behuf deren die Verfertigung der Münzen stattfindet, werden von der Geldlehre vorgeschrieben. Die Anschaffung der Rohstoffe der Münzen: der Metalle, ist nach den desfallsigen wirthschaftlichen Rücksichten zu beschaffen, und gehört zu der Finanz-Verwaltung des Münzwesens. Auf welche Weise die Metalle zu behandeln seien, um am besten zu den vorgeschriebenen Zwecken zu dienen, lehrt die Metallurgie. Wie die Werkzeuge einzurichten seien, mittelst welcher jene Metalle für diesen Zweck am besten zu Münzstücken zu verarbeiten sind, lehrt die Mechanik, die Maschinenbaukunde. Diese Verarbeitung selbst bildet einen Zweig der Technologie: die Münztechnik; bei der, für jene Zwecke erforderlichen Verzierung der Elaborate wird dann die Kunst: die Glyptik zu Hülfe gerufen. — Die Geldlehre schreibt dem Metallurgen, dem Maschinenbauer, dem Münzenmacher, dem Stempelschneider vor, was er machen soll; der Geldlehrer verhält sich zu diesen, wie der Architekt zum Maurer, zum Zimmermanne, zum Bautischler, zum Steinmetzen — letztere führen nur handwerksmäßig aus, was der erstere für das von ihm als den besten Zwecken entsprechende erkannt und vorgeschrieben hat. Dem Metallurgen wird vorgeschrieben, in welcher Reinheit oder Zusammensetzung er die Metalle liefern solle — ob brandfein oder chemisch-rein, ob und in welchen Verhältnissen

---

[43]) Es fehlt aber dabei die Bestimmung: bei welcher Casse die zahlreichen im Umlaufe befindlichen Silbergroschen, deren Gepräge so gänzlich abgegriffen ist, daß es nicht mehr möglich ist, den Münzherrn derselben zu entdecken, umgewechselt werden sollen.

beschickt; ihm wird vorgeschrieben, wie er sich von der richtigen Ausführung der Vorschrift zu vergewissern habe, welches der verschiedenen Verfahren, welche die Probierkunst lehrt, — Strich- oder Capellen- oder nasse Probe — er anwenden solle, um die Metalle genau in der geforderten Art dem Münzer liefern zu können. Dem Mechaniker wird vorgeschrieben, wie die Werkzeuge zum Münzen beschaffen sein und in Benutzung gesetzt werden sollen, damit sie das Äußere der Münzen in einer die Erreichung der vorgeschriebenen Zwecke sichernden Weise herzustellen vermögen; dem Münztechniker muss dann vorgeschrieben werden, was er machen soll. Wie er es mache, ist dann seine Sache zu wissen; er disponirt nicht, sondern führt nur aus. Die eigentliche Thätigkeit des Münz-Technikers beschränkt sich auf die mechanischen Verrichtungen des Gießens und Streckens der Zaine, des Ausstückelns und Justirens der Schrötlinge oder Platten und des Prägens derselben. Aber die Geldlehre hat jede dieser Verrichtungen durch ihre Vorschriften so zu leiten, daß das Werk allen Zwecken einer Münze thunlichst entspreche[44]). Diesen Zweig der Geldlehre könnte man die „Politik der Münztechnik" nennen.

Über diesen Gegenstand findet man wenig oder gar nichts in den Darstellungen der Geldlehre oder der Münzkunst, er bildet aber den hauptsächlichsten Inhalt einer Schrift von Karmarsch: „Beitrag zur Technik des Münzwesens" (Hannover 1856), welche indess, da sie von Geldlehre und Geldgeschichte ganz absieht, alle praktische Betrachtung des Gegenstandes durch geistlose Zahlenklaubereien und arithmetische Spielereien und Spitzfindigkeiten, neben gänzlichem Übersehen der Standpunkte, von denen man stets und überall bei diesen Bestimmungen ausgegangen ist und verständiger Weise ausgehen muss, ersetzt, und damit die Fragen höchst einseitig und unpraktisch erörtert[45]).

44) Damit soll aber nicht gemeint sein, daß alle oben genannten Thätigkeiten nach dem Principe der Theilung der Arbeit unter verschiedene Personen zu vertheilen seien. Es sind die einzelnen Zweige der „Münzkunst" aufgezählt.

45) In fast Allem, was der Verfasser in Bezug auf Verkehr und Geldwesen, sogar gelegentlich hinsichtlich Epigraphik und Genealogie sagt,

Wenn das Münzsystem — Währung, Zählweise und Münzfuß — festgestellt ist, so ist zunächst zu bestimmen, was für

a) Münzsorten

im Anschlusse an die Zählweise in jedem der drei Münz-Metalle auszumünzen seien, nämlich diejenigen Werthstufen zwischen der oberen und der unteren Rechnungs-Einheit, so wie die über der ersteren und unter der letzteren zu bestimmen, welche durch ausgeprägte Münzstücke vertreten werden sollen. Man könnte diesen Theil des Münz-Systems „das Münzen-System" nennen.

Diese Zwischenstufen sind nämlich keineswegs ausschließlich Steigerungsstufen der unteren Einheit, wie in jener Schrift angenommen wird, für welche man daher bequeme Multiplicatoren ausfindig machen müßte, sondern sind auch Theilungsstufen der oberen Einheit. — Es kommen Münzen-Systeme vor, in welchen die Steigerungsstufen und die Theilungsstufen getrennte Reihen bilden — z. B. in Frankreich: 1, 2 und 4 Sous (= 5, 10, 20 Cent.) und 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Franc (= 100, 50, 25 C.), oder in England, wo, mit nur einer Ausnahme, nur Theilstufen vorkommen: 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Pfund (1 und $^1/_2$ Sovereign, 1 und $^1/_2$ Krone), 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Schilling (Schilling, Sixpence, 3, $1^1/_2$ Pfennige), 1, 2, 4 Pfennige und 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Pfennige[46]); eben

zeigt sich, daß er überall nur das res cognoscere, nie das rerum cognoscere causas übt, daß er nichts sieht, als was sich „auf der Wachtparade weiset". Wo er denken sollte, da fängt er an zu zählen.

[46]) Alle diese Münzsorten sind in England wirklich ausgeprägt vorhanden, und es sind sogar noch Stücke zu 2 Schillingen hinzugekommen, die außerhalb obiger Zahlenreihen liegen, und, als $^1/_{10}$ Pfund, mehr der Weisheit der Theoretiker als dem praktischen Bedürfnisse ihre Entstehung verdanken.

Die 1- und 2-Pfennigstücke sind sogar zweifach gemünzt: von Silber und Kupfer. Allein fast gar nicht für den Umlauf bestimmt sind die $^1/_4$-Pfund-Stücke (Crowns), die meist nur ein einziges Mal unter jeder Regierung, (eigentlich nur zur Vervollständigung der Münzsammlungen) und die silbernen 1-, 2-, 3- und 4 Pfennigstücke (die Maundy-money), die nur zur Almosenvertheilung bei gewissen Hoffeierlichkeiten geschlagen werden. Die kupfernen Doppel-Pfennige sind wieder abgeschafft, und

so getrennt liegen die Stufen beider Arten durch einander bei der preußischen Scheidemünze: 1, 2, 4 Pfennige, 1, 1/2, 1/4 Silbergroschen [47]. Bei der Wahl aller dieser Werthstufen hat, wie man sieht, nie die Theorie der Gelehrten, sondern lediglich der gesunde arithmetische Menschenverstand gewaltet, denn sie beruhen sämmtlich auf dem Quartal-Systeme. Diesem Systeme gehört auch das norddeutsche System von 1, 1/3, 1/6 und 1/12 Thaler, und das frühere französische von 3/4, 1 1/2, 3, 6 Livres an, denn beide erklären sich historisch, als Bestandtheile früherer Rechnungsarten. Der norddeutsche Thaler ist ursprünglich ein Zählthaler zu 3/4 des Reichs-Species-Thalers, dessen 1/2, 1/4, 1/8, 1/16-Stücke die 2/3, 1/3, 1/6, 1/12-Stücke jenes Zählthalers sind, der seit 1750 als „Preußischer Thaler" auch ausgemünzt wurde. Als aber der Thaler, seit 1622, zu 24 Groschen gerechnet wurde, bildeten jene Theilstücke zugleich Mehrstücke zu 2, 4, 8, 16 Groschen. — Und jene Theil- und Mehrstücke des Livre kommen daher, daß man in Frankreich den Écu zu 3 Livres zum Hauptmünzstücke machen wollte, und daher Stücke zu 2, 1/2 und 1/4 Écu ausprägte, wobei freilich die Hauptrechnungsmünze, das Pfund zu 1/3 Écu, ganz unausgemünzt blieb und in Stücken zu 3/4 und 1 1/2 Livres (= 15 und 30 Sous) gezahlt werden mußte. — Nach dem, von 1726 bis 1845 bestandenen Münz-Systeme der Lübischen Währung, in welcher das Quartal-System strengest durchgeführt war, münzte man, absteigend, Stücke von 2, 1, 1/2, 1/4, 1/16, 1/32 und 1/64 Mark, die dann aber, aufsteigend, mit denen von 1/4, 1/2, 1, 2, 4, 8, 16 und 32 Schillingen identisch waren. Nachdem, durch früheren Scheidemünz-Unfug, der Schilling auf einen so geringen Werthbetrag herabgesunken war, daß dessen Zwölftel, der

---

die 4-Pfennigstücke (Groats — von anderem Volumen als die gleichwerthenden der Maundy-money) sind erst unter der Königin Victoria wieder eingeführt. — („Maundy-thursday" heißt der grüne Donnerstag — der Tag jener Almosenvertheilung.)

[47]) Wie man sagt, coursiren in der einen Provinz vorherrschend die Theilstücke des Silbergroschens, in der andern mehr die Mehrstücke des Pfennigs, was sich von den verschiedenen früher üblichen Münzsorten und Zählweisen herschreiben mag.

Pfennig, aus dem Rechnungs- wie Münzen-systeme ganz verschwand, münzte man Stücke zu 1/2 und 1/4 Schilling (zu 6 und 3 Pfennigen); früher, als der Pfennig noch eine Hauptmünzsorte war, schlug man statt dessen Witten (zu 4 Pfennigen), wo also, sowohl beim früheren Aufsteigen als beim späteren Absteigen der Zahlen-Beträge, stets das Quartal-System maßgebend war. — Diesem und dem preußischen Münzen-Systeme ähnlich war auch das päbstlich-römische in den unteren Werthstufen, wo man Stücke zu 1, 2, 2 1/2, 4, 5, 10 Bajocchi hatte, welche aber deren zu 1, 2, 4 Bajocchi und 1, 1/2, 1/4 Paoli (zu 10 Bajocchi) waren. — Im russischen Münzen-Systeme hat man in der untersten Werthe-Region Stücke zu 1/4, 1/2, 1, 2 und 3 Kopeken, in der mittleren deren zu 5, 10, 20 Kopeken, in der obreren deren zu 1, 1/2, 1/4 Rubel (= 100, 50, 25 Kopeken). — Die süddeutsche und bis 1857 auch österreichische Zählweise ist die durch Karls des Großen Münzgesetz im größten Theile des westlichen Europas eingeführte von 1 Pfund zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen, nur daß hier das 4-Pfennigstück unter dem Namen „Kreuzer" zur Unter-Einheit geworden ist, und daß dann jene drei Stufen die Namen Gulden, Groschen und Viertel-Kreuzer erhalten haben [48]). In diesem Münzen-Systeme finden sich, aufsteigend, Stücke zu 1, 2, 4, 8 Pfennigen (1/4, 1/2, 1, 2 Kreuzer) und zu 1,

---

[48]) Die Wörter „Pfund" und „Schilling" hatten die Bedeutung einer Stückzahl von 240 und 12, ganz so wie ein „Schock" oder „Dutzend", angenommen, daher man stets dabei sagte, was für Gegenstände damit bezeichnet seien, z. B. ein Pfund Pfennige, Heller, Tournois, Sterlinge u. s. w. Wenn „das Pfund", der Betrag von 240 Pfennigen, oder „der Schilling", der von deren 12, ausgemünzt wurde, — was bekanntlich erst seit dem 13. Jahrhunderte, als der Pfennig durch die officielle Falschmünzerei auf einen geringen Betrag herabgekommen war, geschehen ist —, so erhielt das Münzstück stets einen andern Namen, z. B. Florenus, Gulden, Franc, Réal, und noch neuerlich wieder Sovereign. Der „Gulden" gilt = 1 Pfund, der Franc oder Sovereign = ein Livre. Der ausgemünzte Schilling hieß: Groschen. Als man in England und Hamburg die ersten Schillinge münzte, war dort diese Unterscheidung bereits ungebräuchlich geworden.

2, 4, 8 Groschen (3, 6, 12, 24 Kreuzer), dann, absteigend, zu 1, $^1/_3$, $^1/_6$ Gulden (60, 20, 10 Kreuzer) oder auch zu 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Gulden. An beiden Systemen kann man deutlich erkennen, daß der obere Theil, die Rechnungsart für den größeren Verkehr, mit der unteren, der des kleineren, in gar keinem Zahlen-Zusammenhange zu stehen braucht, denn die Unterstufen der ersteren — 20, 10 — lassen sich mit den Oberstufen der letzteren — 3, 6 — in ganzen Zahlen nicht verbinden. — Bei der österreichischen Conventions-Währung erschienen die Stücke zu 20 und 10 Kreuzern als Theilstücke des Guldens, bei der rheinischen, wo dieselben Stücke den Nominal-Werth von 24 und 12 Kreuzern erhielten, erschienen sie als Mehrstücke des Groschens (4, 8 Groschen). Indessen sind in Süddeutschland ebenso wenig als in Norddeutschland diese Theil- und Mehrstücke ausdrücklich für die angenommene Zählart wohl überdachter Weise ausgewählt; sie sind aus den vorgefundenen Münzstücken anderer älterer Systeme hervorgegangen.

Bei der Frage: was für Münzstücke eines gegebenen Münz-Systems auszumünzen seien, hängt es davon ab, ob Mehrstücke der unteren oder Theilstücke der oberen Rechnungs-Einheit und Mehrstücke der letzteren sich als zweckmäßig und praktisch brauchbar darstellen, und hierbei wird es dann fast allein auf den höheren oder geringeren Werthbetrag der oberen Rechnungs-Einheit ankommen. England und Frankreich haben ein- und dasselbe Rechnungs-System, aber die obere Einheit desselben beträgt, in Folge der durch Jahrhunderte fortgesetzten Verschlechterung der Münzen, in England das $25^1/_4$-fache des französischen. Der englische „Thaler" (Crown) ist das Viertel des englischen Livre, der französische das fünffache des französischen; das Zwanzigstel des englischen Pfundes (der Shilling) steht der Einheit des französischen (dem Franc) dem Werthbetrage nach ziemlich nahe. — Diese Unterschiede muß man im Auge behalten, wenn man die Frage beantworten will, ob es besser sei, zwischen den Schilling und die Crown oder den Franc und den Cent-sous ein Mittelstück von 2 oder eins von $2^1/_2$ einzuschieben, ob es besser sei, Stücke von 2 Schillingen, statt der von $2^1/_2$, und Stücke von $2^1/_2$ Franc, statt der von 2, zu machen. Beides muß verneint werden, denn Theilstücke von $^1/_8$ Pfund

(2½ Schilling) stehen in übersichtlicherem Verhältnisse zu ihrem Ganzen, als die von 2 Schilling ($^1/_{10}$ Pfund), so wie 2 im übersichtlicheren zu 1 Franc als 2½ zu 1.

Es muss hierbei also unterschieden werden: ob Mehr- ob Theilstücke, ob obere ob untere Region des Rechnungs-Systems. Aber man sollte stets dabei berücksichtigen, daß das Verhältniß von 1 : 5 ein unanschauliches ist, und daß überall die Zahl 4 als Multiplicator wie als Divisor (also: 1, 2, 4, oder 1, ½, ¼) der Zahl 5 bei Weitem vorzuziehen, oder vielmehr daß letztere der ersteren gegenüber unbedingt zu verwerfen ist (also nicht: 1, 2½, 5, oder 1, ½, ⅕). Indessen hängt es bei Anwendung solcher Grundsätze, wie gesagt, davon ab, ob die Rechnungs-Einheit ein hoher oder ein niedriger Werthbetrag ist; um etwas allseitig praktisch brauchbares zu schaffen, würde man diesen Werthbetrag selbst müssen bestimmen können; es ist Quacksalberei, über die besten Theil- und Mehrstücke des Franc und des Sovereign zu grübeln, da beide übel gewählte Einheits-Größen — jene zu klein, diese zu groß — sind. — Sodann kommen auch die oben besprochenen Zahlenverhältnisse eigentlich nur bei der vollständigen oder theilweisen Decimal-Zählung (1 : 100 oder 1 : 20) in Frage. Bei dem reinen Quartal-Systeme ist hinsichtlich der Mehrstücke der Unter-Einheit und sämmtlicher Theilstücke gar keine Wahl übrig.

Allgemein praktische Grundsätze über die Wahl der Zahlenbeträge lassen sich also nur sehr wenige aufstellen, weil es hierbei auf die Zählweise — ob decimal oder quartal oder duodecimal —, auf den größeren oder minderen Betrag der oberen Rechnungs-Einheit und darauf: ob die Werthbeträge in der Region der höheren oder der minderen Werthe liegen, ankömmt. — Zweckmäßig ist, daß die Mehrstücke der oberen Rechnungs-Einheit einer Zahl entsprechen, die in 100 aufgeht, da alle größeren Summen nach Hunderten gezählt und gezahlt werden [49]). Stücke zu

---

[49]) — doch will ich hierbei die Bemerkung mittheilen, daß die Landleute in der Gegend von Hannover die Thaler oft nicht Hundert-weise, sondern Stiegen-weise zählen. Man hört: „5, 10 Stiege Dalers", auch: „'ne halbe Stiege Dalers".

4, 5, 10, 20 Ober-Einheiten sind bequem, und zwar sind hier vielleicht die zu 5 denen zu 4 vorzuziehen, da sich mit ersteren auch halbe- und viertel-hundert bilden lassen. Die Hamburger Thaler zu $2^1/_2$ Mark sind bequem, da ihrer 40 = 100 Mark sind. Das sächsische Project: den Drittelthaler zur oberen Rechnungs-Einheit zu machen, ist auch insofern tadelnswerth, als die Hauptmünze des Systems, der Thaler, deren 3 enthält, und 100 jener Marke sich nicht in Thalerstücken zahlen lassen. Ebenso unbequem war in dieser Hinsicht der französische Laubthaler zu 6 Livres.

Die unterste Einheit muss unerläßlicher Weise einen so hohen Betrag bilden, daß sie noch in 4 Viertel, die der größere Verkehr ihrer Geringfügigkeit wegen nicht zu beachten braucht, wie die Kopeke in 4 Polnschken, der Sou in 4 Liards, zerfallen könne. — Was die zwischen der unteren und der oberen Rechnungs-Einheit liegenden Werthstufen betrifft, so sind die zu $^1/_3$ und $^1/_6$ der obern Einheit weniger bequem, so bald sie nicht auch eine Vervierfachung unterer Einheiten enthalten. Die Stücke zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler waren gut gewählt, so lange sie zu 8 und 4 Groschen gerechnet wurden. Für decimale Rechnungs-Systeme sind alle Stücke zu 5, 25 und 50 Unter-Einheiten durchaus nicht zu empfehlen, da sie nur Theilstücke der obern, aber keine Mehrstücke der unteren Einheit bilden, und sie als erstere eigentlich fast ganz entbehrlich sind, dagegen — vom Gesichtspunkte der praktischen Bequemlichkeit aus — vervierfachende Mehrstücke der unteren Einheiten fast unerläßlich sind. Stücke zu 20 und 40 Kopeken dürften daher denen zu 25 und 50 vorzuziehen sein; denn so wünschenswerth es, wie gesagt, ist, daß die Mehrstücke der oberen Einheit in 100 aufgehen, so ist dies bei den Mehrstücken der unteren Einheit sehr gleichgültig, da bei ihnen nur ihr Verhältniß zu der unteren in Frage kömmt, und sich bei dem Decimal-Systeme die Rücksichten auf beide Einheiten, nicht wie bei dem Quartal-Systeme, mit einander vereinigen lassen. Eben deshalb würden Münzstücke zu 8, 12, 16 Kopeken durchaus nicht verwerflich[50]) sein, und deshalb

[50]) Werthe von 4, 8, 12 Sous kommen im Verkehre, — wenigstens im kleinen — weit öfter vor, als von 5 und 10 Sous ($^1/_4$ und $^1/_2$ Franc).

sind auch Stücke zu 3 Kopeken, obgleich sie im Rubel nicht aufgehen, eine sehr bequeme Münzsorte, zumal da sie, als Stücke von 12 Poluschken, noch einen leisen duodecimalen Anklang in das Zähl-System bringen. In der österreichischen und sardinischen Lombardei, auch im Königreiche Westfalen, hatte man Stücke zu drei Centesimen, die dem kleinen Verkehre sehr ersprießlich und brauchbarer waren, als deren zu 4, namentlich aber zu 5 derselben. Auch das österreichische Münzgesetz hat Kupfermünzen zu drei Decimal-Neukreuzern zugelassen, und ebenso das nord-americanische zu 3 Cents, deren zum Gulden und Dollar freilich nicht passendes Verhältniß im Verkehre niemals in Frage kömmt, weil zwischen beiden die Schranken liegen, welche den großen und den kleinen Verkehr von einander trennen. — Hiernach darf man — beispielsweise — im russischen Münz-Systeme die Werthbeträge von $^1/_4$, $^1/_2$, 1, 2, 3, 10, 20, 100 Kopeken für die den Interessen des größern und kleinern Verkehrs am besten entsprechenden Münzstücke halten. Dies gilt auch von allen den Systemen, in denen die obere Rechnungs-Einheit aus einem Werthbetrage von 15 bis 25 Grammen Silber oder 1 bis $1^1/_2$ Grammen Gold besteht und die Decimal-Eintheilung bestimmt ist; denn nur bei einem derartigen Werthbetrage — Rubel, Scudo, Dollar, Cent-sous — wird sich die Unter-Einheit des größern Verkehrs noch in vier, für die Bedürfnisse des kleinern Verkehrs weder zu große noch zu kleine Viertel theilen lassen. Bei denjenigen decimalen Rechnungs-Systemen, deren Ober-Einheit weniger als 15 Gramme beträgt, werden gewiß Münzstücke zu 4 Unter-Einheiten, wie die von 1860 an in Österreich, im Verkehre brauchbarer sein, als deren zu 5.

Die Aufgabe bei Aufstellung eines Münzen-Systems und bei Bestimmung der auszuprägenden Münzstücke, wird sein: dem größeren Verkehre die Vortheile der Decimal-Rechnung, dem kleineren wo nicht die des Duodecimal-, doch des Quartal-Systems zu gewähren, sodann hinsichtlich der Mehrstücke der oberen Rechnungs-Einheit das hundertweise Zählen größerer Summen, für alle übrigen Münzstücke aber lediglich den kleinern Verkehr und die diesem ausschließlich zusagenden Zählweisen zu berücksichtigen. Diese allein sind die in Frage stehenden praktischen Gesichtspunkte.

Insbesondere von dem letzteren Gesichtspunkte aus wird die Anordnung der auszuprägenden Münzstücke in der erwähnten Schrift von Karmarsch sehr ausführlich besprochen, wo als Haupt-Rücksicht hervorgehoben wird, daß „zur bequemen Ausführung aller, besonders aber der kleineren Zahlungen ein Münz(en)-System sich „desto mehr empfehle, je weniger Geldstücke und je weniger „verschiedene Sorten zur Bildung eines jeden Betrages erfordert werden, auf je mehr verschiedene Arten es aber zugleich „die Zusammensetzung eines bestimmten Betrages zuläßt." Die Schrift verliert sich über diese Frage in wüste, unendlich ausführliche Zahlenklaubereien, namentlich um auszuführen, daß die französischen Mehrstücke 1, 2, 5 Franc in obiger Hinsicht den englischen 1, 2½, 5 Schillingen vorzuziehen seien — wobei denn gänzlich übersehen wird, daß erstere Mehrstücke, letztere aber Theilstücke sind und sein sollen. Der Satz kömmt auch nur bei den „kleineren Zahlungen" in Frage, — wo aber die Mehrstücke 1, 2, 3 noch weit mehr Combinationen gewähren würden, als jene drei Arten, — er ist aber praktisch ganz gleichgültig, da die in jenen Hinsichten zu gewährende Erleichterung der Zahlungen lediglich von den Münzstücken abhängt, die jeder Zahlende zufällig zur Hand hat, und bekanntlich die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Zahlung eben so sehr wie durch das Zahlen des Gebers, durch das Herausgeben des Empfängers vermittelt wird.

In jener Schrift sind sodann als „Bedingungen bei Schaffung eines zweckmäßigen und vollkommenen Münz-Systems" hinsichtlich der Münzsorten — neben den oben besprochenen — folgende aufgestellt:

Daß das System so wenig Sorten als möglich enthalte, also auch nicht Stücke von zu geringem Werthunterschiede neben einander. Bei dieser Forderung sind aber die oberen Beträge von den unteren sehr zu unterscheiden. Es ist ein Gewinn, eine große Bequemlichkeit für den kleinen Verkehr, daß geringere Münzsorten in vielen, nächst bei einander stehenden Sorten umlaufen. So die preußischen 1, 2, 3, 4, 6 Pfennig-, die russischen ¼, ½, 1, 2, 3 Kopeken-Stücke. Hier kömmt es darauf an, jeden der kleinen Beträge, um die es sich handelt, durch ein Münzstück dar-

gestellt zu haben. Um so lästiger sind dem größeren Verkehre die zahlreichen und an Werth sich nahestehenden Münzsorten, weil sie bei Anhäufung von Geldbeträgen weniger leicht Sorten-weise aus einander zu suchen sind — abgesehen von den Vortheilen, welche aus der mindern Mannigfaltigkeit der Sorten für die Münzanstalt hervorgehen. — Als eine Probe der Anzahl von Sorten, mit denen ein Münz- und Münzen-System ohne eine von den Zahlenden empfundene Unbequemlichkeit bestehen kann, will ich das Hannöversche Münzwesen von 1738 bis 1834 anführen. Man hatte allda freilich eine Menge von Münzsorten, die aber größtentheils in nur so geringer Menge vorhanden waren, daß sie theils überhaupt selten im Verkehre vorkamen, theils sich doch nie so anhäuften, daß irgend größere Summen darin gezahlt worden wären. Bei beträchtlicheren Zahlungen wurde nur nach der Goldwährung gerechnet, doch wurden wohl auch Summen von mehreren hundert Thalern in Silber gezahlt. Und zu allen diesen Zahlungen dienten bloß goldene Pistolen und silberne $^1/_{12}$-Thaler-Stücke: die sogenannte „Cassen-Münze". An Scheidemünze liefen fast nur Stücke zu 1 und 2 Pfennigen aus Kupfer und zu 4 und 8 Pfennigen aus Billon um, so daß eigentlich der gesammte Geldverkehr durch 6 Sorten vermittelt wurde, von denen 4 sehr füglich hätten in Kupfermünzen bestehen können. Freilich sah man oft die Zahler große Tische mit $^1/_{12}$-Stücken, in Vierecken zu je 4 in 3 Reihen, belegen, und die Empfänger das Geld 5-Thaler-weise in Rollen wickeln, aber — so unbequem für beide es auch aussah — sie schienen keine Unbequemlichkeit zu empfinden. — Jedenfalls wird ein Münz-System, wenn die kleineren Beträge, wenigstens bis zu $^1/_2$ Gramm Silber, in Kupfermünzen dargestellt werden, nicht mehr als drei Sorten in Silber und höchstens ebenso viel in Golde bedürfen, und für die Bequemlichkeit des Verkehrs dürfte am Besten gesorgt werden, wenn beide minderen Sorten den kleineren Beträgen näher, als den größeren liegen, da, wie gesagt, der kleinere Verkehr die vielerlei Sorten liebt, die dem größeren vielmehr nur lästig sind und sich ihm daher entziehen, falls die Mehrheit derselben den kleineren Beträgen näher steht. Auch hiernach also würden in dem russischen Münz-Systeme die Stücke von 10, 20 und 100 Ko-

pefen hinreichende Silbermünzen und die von 25 und 50 Kopeken weniger dem Verkehre zusagend sein. Bei einer Goldwährung, bei welcher Beträge unter 2 Gm. Gold ausgemünzt sind, werden größere Silbermünzen völlig entbehrlich, und in Nord-America wie in Frankreich dürften als Silbermünzen Stücke von 10 und 20 Cents oder Sous (zu 1/2 und 1 Franc) völlig ausreichend sein.

Diesen Ansichten entgegen war früher eine größere Mannigfaltigkeit der Münzsorten beliebt; doch scheint diese Mannigfaltigkeit auf den ersten Anblick größer, als sie wirklich war, denn theils wurden viele dieser Sorten nicht für den allgemeinen Umlauf, sondern in geringen Mengen für besondere Zwecke gemünzt, — wie z. B. vor 1857 in Hannover Halb-Pistolen nur geschlagen wurden, um den Inhabern von auf Thaler der Goldwährung lautenden Staatsschuldscheinen bei Zinszahlungen die etwa vorkommenden Beträge von 2 1/2 Thalern noch in Golde zahlen zu können, die aber auf andere Weise gar nicht in Umlauf kamen — theils waren die verschiedenen Sorten für ganz verschiedene Gegenden eines Landes bestimmt, wenn in solchen entweder von Altersher verschiedene Zählweisen herrschten, — wie man z. B. in Hannover noch 1823 die dem hannöverschen Münzen-Systeme ganz fremden 1/2 und 1/4 Stüver-Stücke für Ostfriesland, oder wie man daselbst im 18. Jahrhunderte Stücke von 1/24 und 1/48 Thaler, neben den 1/36 und 1/72 der allgemeinen Zählweise, erstere als Schillinge und Doppelschillinge für die Gegend an der Elbe, schlug, — oder für Gränzgegenden, behuf Ausgleichung mit den Münzsorten des Nachbarlandes — wie man z. B. in Hannover im 18. Jahrhunderte Stücke zu 1 1/2 und 4 1/2 Pfennigen schlug, die in dem größten Theile des Landes gar keinen Umlauf haben konnten [51]). — Es sind noch im 19. Jahrhunderte in Österreich und Rußland

[51]) In Braunschweig wurden 1792 Stücke zu 2 1/2 Pfennigen gemünzt, weil 1 Quartier Bier 5 Pfennige kostete, und ärmere Leute gern 1/2 Quartier kaufen mochten (Schmieder Handwörterb. der Münzk. Nachtrag S. 47). Ähnliche Veranlassungen werden die mehrfach geschlagenen Stücke zu 1 1/2 oder 4 1/2 Pfennigen gehabt haben. Damals dachte man mehr an das Bedürfniß und die Bequemlichkeit des kleinen Verkehrs als an die „dekadischen Kategorien“!

verschiedenartige Münzsorten für die Lombardei, bezw. Polen und Georgien geschlagen, in denen man keine Vervielfältigung der Sorten des eigentlichen österreichischen oder russischen Münz-Systems muss erblicken wollen, obgleich genannte Sorten in Einheit mit letzterem stehen.

Die große Mannigfaltigkeit der Münzsorten, die noch während des 18. Jahrhunderts hie und da gleichzeitig unter dem Namen eines und desselben Münzherrn geprägt wurden, ist daher nur eine scheinbare, indem dieselben nicht demselben Münzsysteme angehörten, und nicht dazu bestimmt waren, durch einander umzulaufen. Die bei den damaligen politischen Zuständen Deutschlands oft so zerstreuete Lage der Besitzungen eines Münzherrn erforderte die gleichzeitige Ausmünzung nach verschiedenen Münz-Systemen. — Sodann war aber jedes Streben nach Einheit den Herrschern wie den Beherrschten im bei Weitem größten Theile Deutschlands noch völlig fremd; man verweilte noch in der aus dem Mittelalter überkommenen behaglichen Mannigfaltigkeit. Man wußte die durch Mannigfaltigkeit gewährte Freiheit nicht mehr zu würdigen, und hatte die durch Einheit gewährte Ordnung noch nicht allseitig kennen gelernt. Beide Principe wogten damals durch einander, aber keines an der rechten Stelle; wo Ordnung hätte sein sollen, da waltete die gemüthlichste Freiheit, und wo Freiheit hätte sein sollen, schwang die Ordnung ihr bleiernstes Scepter. Im 19. Jahrhunderte ist letzteres das überwiegende — das ausschließliche geworden!

Es ist sodann in Karmarsch's Schrift verlangt, daß in jedem Münz-Systeme ein großes und ein mittleres Haupt-Silberstück — ersteres jedenfalls nur da, wo Silberwährung herrscht — vorhanden sei. Daß aber eine solche Mittelsorte „sich in den kleinen Geld„geschäften die vorzüglichste Stelle erringt, falls sie nicht gar bei„nahe ausschließlich herrschend wird", wie in Österreich vor 1857 das 20-Kreuzer-Stück, in Norddeutschland das 1/6-Thaler-Stück u. s. w., ist vielmehr ein Gebrechen des Münz-Systems, dem durch nur spärliche Ausmünzung einer solchen Mittelsorte begegnet werden sollte! Diese Theilstücke der oberen Rechnungsmünze bilden stets eine schlechtere, geringere Währung, als die größeren Stücke, und

stehen insofern der Scheidemünze wirklich gleich. Theils werden sie nach Inhalt der Münzgesetze, mit einem größeren Remedium an Schrot und Korn, als die Thaler- und Guldenstücke ausgemünzt, um die Münzkosten, die sich hauptsächlich nach der Anzahl der verfertigten Stücke richten, bei den geringeren Sorten zu mindern, theils sind jene Münzsorten durch die stärkere Beschickung mit Kupfer und — da sie für den kleinen Verkehr bestimmt sind — ihren raschern Umlauf von Hand zu Hand, dem Abgegriffenwerden mehr ausgesetzt, als die größeren Sorten. Es gilt also von ihnen ganz das, was bei der Scheidemünze unerläßlich ist: daß sie nicht über den nothwendigsten Bedarf des kleinern Verkehrs, behuf Zahlung der Beträge unter dem Thaler und Gulden, in Umlauf gesetzt werden. Wenn ihrer so viele vorhanden sind, daß sie sich anhäufen können und, in Rollen verpackt, zur Zahlung auch größerer Summen verwandt werden, wie es bekanntlich mit jenen beiden Mittelsorten ganz gewöhnlich der Fall gewesen ist, so ist die Währung verändert, das Münzwesen zerrüttet, und die großen und kleinen Münzsorten ein- und desselben Münzfußes haben einen Unterschied des Course s. — Bei der Goldwährung, wo alle Silbermünzen — große wie kleine — nur Scheidemünzen sind, kommen freilich diese Rücksichten nicht in Betracht. — Die preußische Münzverwaltung hat — vielleicht verlockt durch den bei größeren Remedien zu machenden Gewinn — $^1/_6$-Thaler-Stücke in übermäßiger Menge ausmünzen lassen, und dadurch, neben den Thalern, eine zweite, schlechtere Währung als Courant, hervorgebracht. Die neuen, streng nach dem Thalerfuße geprägten $^1/_6$-Stücke können sich daher neben jenen im Umlaufe nicht erhalten, und werden sofort von Speculanten eingeschmolzen. Es verräth daher große Sach-Unkunde, wenn Karmarsch (a. a. O. S. 48) meint, „aus „übergroßer Sparsamkeit" ließen manche deutsche Staaten Massen von Doppelthalern und Thalern, aber keine oder äußerst wenige $^1/_6$-Thaler „prägen, weil letztere für gleiches verarbeitetes Silbergewicht höhere „Kosten verursachen als erstere" — also eine Empfehlung eben desjenigen Verfahrens, durch welches viertehalb Jahrhunderte hindurch das deutsche Münzwesen in der Zerrüttung erhalten wurde! — Hoffmann spricht dagegen (Zugabe S. 37) von „den Sech-

„stelstücken, welche in viel größerer Anzahl vorkommen, als es eben „für denjenigen Theil des umlaufenden Zahlungsmittel nöthig wäre, „dessen eigentliche Bestimmung es ist, wechselsweise zur Zertheilung „der großen Zahlungen in kleine und umgekehrt zur Wiederher„stellung großer Summen durch das Zusammenlegen vieler kleiner „Zahlungen zu dienen", und sagt (Geldlehre S. 102): „das Sin„ken des Durchschnittswerthes der umlaufenden Zahlungsmittel ist „eben in Deutschland durch nichts mehr beschleunigt worden, als „durch die großen Ausprägungen von kleinem Courantgelde aus „stark legirtem Silber. Diese Geldstücke nutzten sich sehr viel „schneller ab, als grobes Courant, und wurden, durch das starke „Remedium und die geringe Sorgfalt der Prägung, auf den Geld„märkten verdächtig." — Ferner sagt er (Zugabe S. 65): „Die „Metallmischung, woraus die 1/6-Thaler-Stücke bestehen, liegt dem „Billon sehr nahe; schon deshalb haben die älteren Stücke eine sehr „beträchtliche Abnutzung erlitten; überdies sind die älteren Stücke „mit wenig Sorgfalt geprägt, und wohl auch mit Benutzung eines „starken Remediums nicht vollhaltig ausgemünzt. Wenn das im „preußischen Staate umlaufende Zahlungsmittel an Metallwerth „noch merkbar unter dem gesetzlichen Münzfuße zurückbleibt, so liegt „es hauptsächlich an dem Einflusse, welchen dieser Theil darauf „ausübt." — Dieser Hoffmann war aber ein Mann von großer Sachkunde und zugleich im Besitze aller amtlichen Quellen, daneben aber sogar, seiner höheren dienstlichen Stellung wegen, sehr behutsam im etwaigen Mißbilligen der Maßregeln der preußischen Regierung in Münzsachen, also im Obigen gewiß nicht übertreibend.

Hier folgt eine vergleichende Nebeneinanderstellung der Werthbeträge der Silber-, Billon- und Kupfer-Münzsorten in den sechs bekannteren Münz-Systemen, mit Angabe dieser Werthbeträge in Grammen Silber. Kupfer-Münzen giebt es in diesen allen, Billon-Münzen nur in den drei deutschen. Die Münzsorten, die zugleich Rechnungs-Münzen sind, werden durch dickere Ziffern hervorgehoben; durch Quer-striche ist Silber, Billon und Kupfer von einander getrennt:

England	Süddeutschland	Preußen ꝛc.	Österreich	Rußland	Frankreich ꝛc.
		2 ℛ 33,333			
5 ß 26,155					
			2 Fl. 22,222		5 Fr. 22,500
	2 Fl. 19,046			1 R. 18,000	
		1– 16,666			
2½– 13,077					
			1– 11,111		
	1– 9,523			½– 9,000	2– 9,000
		⅓– 5,555			
1– 5,231					
	½– 4,761			¼– 4,500	1– 4,500
				20 K. 3,600	
		⅙– 2,777	¼– 2,777		
6 ₰ 2,615					
	¼– 2,380				
					½– 2,250
				10– 1,800	
	———	———	———		
4– 1,743					
		2½ gr 1,388			
					¼– 1,125
		2– 1,111	10 Nkr. 1,111		
	6 Kr. 0,952				
				5– 0,900	20 C. 0,900
				———	———
		1– 0,555	5– 0,555	3– 0,540	
	3– 0,476				
			———		
			4– 0,444		10– 0,450
———					
1– 0,435					
				2– 0,360	
			3– 0,333		
		½– 0,277			
½– 0,217			2– 0,222		5– 0,225
	———	———			
		4 ₰ 0,185		1– 0,180	
	1– 0,158				
		3– 0,138			
¼– 0,108			1– 0,111		
		2– 0,092		½– 0,090	2– 0,090
	½– 0,079				
⅙– 0,054			½– 0,055		
		1– 0,046		¼– 0,045	1– 0,045
	¼– 0,039				
	⅛– 0,019				

b) Das Volumen der Münzen.

Volumen heißt die kubische Gestalt der Münzen: ihr Durchmesser und ihre Dicke zusammen genommen, nicht ihr kubischer Inhalt, denn der kann bei sehr verschiedenem Volumen der nämliche sein.

Die Gestalt der Münzen kann von zweierlei Gesichtspunkten aus betrachtet werden: von Seiten ihrer Wohlgefälligkeit und ihrer Zweckmäßigkeit. Über die erstere Eigenschaft der Gestalt hat die ästhetische Kritik, der Geschmack, zu urtheilen, — eine geistige Fähigkeit, mit welcher nicht Jedermann begabt ist, und die nicht jeder Begabte auch gebildet hat. — Ich will hier nicht eine Theorie des Schönen in Beziehung auf Münzen-Volumen schreiben — ich maße mir die Befähigung dazu nicht an; aber ich will Abwege andeuten, auf welchen jener Geschmack vielleicht verbildet werden kann.

Die antiken Münzen sind sämmtlich sehr viel dicker und die des Mittelalters sehr viel dünner als die neueren Münzen von gleichem Durchmesser. Im Alterthume wurden die laminae der Münzen gegossen, im Mittelalter wurden die Schrötlinge aus dünnem gehämmertem Blech mit der Scheere geschnitten, neuerlich werden sie aus gestreckten Zainen mittelst des Durchschnitts ausgestückelt.

Die antiken Münzstempel, welche auf massenreiche und dabei gußweiche Schrötlinge geschlagen wurden, konnten daher Typen von hohem Relief, namentlich rund modellirte Köpfe enthalten; die dünnen, fest gehämmerten Schrötlinge im Mittelalter konnten nur flachgeschnittene Typen — gothische Ornamente und Wappenschilder — aufnehmen. Auf neueren Münzen hat sich dann, sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als des Reliefs der Typen, ein Gemisch, ein Mittleres aus jenen eigenthümlich gemacht. Dadurch hat sich nun das Auge des Numismatikers daran gewöhnt, die mehr den antiken nachgebildeten Typen auf dick-schmalen, die mehr dem Mittelalter angehörenden auf dünn-breiten Schrötlingen zu sehen; das in diesen Hinsichten nicht-homogen zusammengestellte mißfällt. — Das dem Auge Wohlgefällige beruhet daher bei den Mün-

zen nicht sowohl auf dem Volumen an sich, als auf der Verbindung desselben mit den Typen. Die anscheinend dicken Kupfermünzen der Königin Victoria (vor 1860) mit antiken Typen sehen sehr gut aus; die verhältnißmäßig dünnen preußischen Kupfermünzen von 1821 an mit heraldischen Typen haben ein gefälliges Ansehen; die österreichischen von 1851 und 1860, dick mit flachem Wappen-Typus, sehen plump aus; mit Köpfen und Figuren von antiker Haltung und von starkem Medaillen-artigem Relief würde ihr Volumen unanstößig sein. Das Volumen der dünnen breiten französischen Kupfermünzen Louis Napoleons paßt wohl zu dem Mittelalterischen Binnenreife, der die Typen umgiebt, aber freilich nicht zu den letzteren. — In Bezug auf das Volumen des bloßen Schrötlings kann der durch die Bekanntschaft mit guten Mustern gebildete Geschmack noch kein Urtheil fällen. Zum Volumen müssen erst noch die Typen hinzutreten, damit durch die Harmonie beider das dem Auge Wohlgefällige erscheine.

Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so ist man seit hundert Jahren immer mehr und mehr der Ansicht geworden, daß geringerer Durchmesser und größere Dicke dem größeren Durchmesser und der geringeren Dicke vorzuziehen sei. Die preußischen 1- und 1/6-Thalerstücke von Friedrich II bis auf Friedrich Wilhelm IV veranschaulichen die Chronologie der Dogmengeschichte dieser Ansicht. — Die Wahl des Volumens ist aber keine gleichgültige.

Für die größere Dicke bei kleinerem Durchmesser sprechen folgende Gründe:

1) Je mehr sich die Gestalt des Münzstücks dem Kubus nähert, desto weniger Oberfläche hat es, desto weniger ist es der Gewichtsverminderung durch den Umlauf — der mechanischen Abreibung und der chemischen Abgreifung —, so wie der Münzfälschenden Abätzung ausgesetzt.

2) Bei größerer Dicke wird das Ausprägen einer Randschrift als Randverzierung möglich, neben welcher das betrügliche Beschneiden und Befeilen des Randes leicht bemerkbar, also erschwert wird.

3) Bei größeren Stücken wird durch größere Dicke ein unbequem großer Durchmesser vermieden, und

4) bei kleineren Münzen durch größere Dicke das Aufgreifen mit den Fingerspitzen wesentlich erleichtert.

Die Rücksicht, daß der dickere Schrötling den Stempeln mehr Masse zum Abdrucke des Gepräges darbiete, kömmt nur bei Medaillen, nicht aber bei den flachen Stempeln der Münzen in Betracht.

Umgekehrt sprechen andere und, wie mir scheint, gewichtigere Gründe für geringere Dicke bei größerem Durchmesser; nämlich:

1) Seitdem man in Indien die Raspel-Maschine erfunden hat, mittelst deren durch ein kleines in den Rand eingebohrtes Loch das gesammte Metall aus dem Innern der Münze herausgeraspelt wird, und die beiden Oberflächen mit dem übrigen unverletzten Rande als dünne Hülse stehen bleiben, die dann mit Blei ausgefüllt wird, so daß eine Spur des Loches sich schwer entdecken läßt, wird diese Art der Münzfälschung auch in England und Frankreich bei Gold- und Silbermünzen im großartigen Umfange getrieben. Kurz vor der Einführung der Goldwährung in Frankreich kamen bei der Bank in Paris in jedem Monate 2- bis 300 Stück silberne Fünf-Frankenthaler ein, die auf jene Weise inwendig mit Blei gefüllt waren (Num. Z. 1852, S. 191). Die Maschine arbeitet so subtil, daß auch die gar nicht sehr dicken Sovereigns diesem Aushölungsverfahren unterliegen.

Die ursprüngliche Heimat dieser Speculation verräth, daß sie durch die dicken schmalen Sicca- und Bombay-Rupien hervorgerufen wurde; das im 19. Jahrhundert eingeführte und allbeliebt gewordene Volumen der Gold- und Silbermünzen hat zu ihrer Übertragung nach Europa eingeladen. Sicherlich wird man einst von dem Volumen der Goldkronen und Doppelpistolen wieder zu dem der Ducaten und der österreichischen vierfachen Ducaten zurückkehren müssen.

2) Dünnere größere Münzen nehmen weniger Raum ein, als dicke kleinere von gleichem Kubik-Inhalte, oder vielmehr erstere nehmen entbehrlichen Raum ein. Die Münzstücke werden Stapel- oder Rollenweise auf- oder neben einander geschichtet; auf dieselbe Art liegen oder fallen sie im Geldbeutel, im Porte-monnaie, in

der Tasche zusammen. Ob die Stapel oder Rollen etwas dicker seien, ob der Raum im Porte-monnaie in der Höhe gefüllt werde, hat auf die Bequemlichkeit gar keinen Einfluß, wohl aber ist es angenehm und nützlich, bei gleicher Höhe der Stapel, bei gleicher Länge der Rollen und gleicher Dickleibigkeit der Porte-monnaie und Geldbeutel eine wesentlich größere Anzahl von Münzstücken darin verpacken zu können. — Die in dieser Hinsicht durch den größeren Durchmesser und geringere Dicke der Münzstücke gewährte Bequemlichkeit ist aber offenbar keine subjective, sondern eine höchst objective, pondere numero et mensura zu constatirende!

3) Dünnere Münzen sind weniger leicht durch Falschmünzer abzugießen und galvanoplastisch nachzubilden, als dickere, und beider Art Nachbildungen von dünneren Münzstücken sind als solche viel leichter zu erkennen, als die von dickeren.

Diese drei, durch den größern Durchmesser der Münzstücke gewonnenen Vortheile lassen sich bei geringerem Durchmesser durch nichts ersetzen, dagegen jene vier, die größere Dicke empfehlenden Erfolge sich auch auf andere Weise erzielen lassen.

Die Zunahme an Flächenraum, die sich der Abreibung und Abätzung darbietet, ist, bei vergrößertem Durchmesser des Münzstücks, eine verhältnißmäßig nur geringe, praktisch kaum in Anschlag zu bringende, zumal sich, ihr gegenüber, bei größerm Durchmesser auch die Oberfläche, die der Rand darbietet, vermindert. Sodann läßt sich diese Ober„fläche" — wenn auch nicht gegen die chemische Abgreifung und Abätzung, doch wenigstens gegen die mechanische Abreibung[52]) — wesentlich beseitigen durch

[52]) Nachträglich will ich hinsichtlich dieser Ab-greif- und -reib-ung noch anführen, daß die über den Umfang derselben in England gemachten Erfahrungen großentheils auf einem Irrthume beruhen. Vor der dortigen Reform des Münzwesens coursirten dort, neben den auf Goldwährung lautenden Banknoten, silberne Schillinge und Sixpence, als Scheidemünze, die durch den langen Umlauf so gelitten hatten, daß sich auf der bedeutenden Mehrzahl keine Spur von Gepräge mehr entdecken ließ. Nun giebt es ein Verfahren, um auf solchen Münzen das einstige Gepräge wieder sichtbar zu machen. Es ist nämlich an denjenigen Stellen, an denen das erhabene Gepräge stand, das Metall

die den Münzflächen gegebene etwas concave Gestalt, die, wenn auch nicht in so übertriebenem Grade, wie bei den englischen Kupfer-Penny's von 1806, bereits überall üblich geworden ist, bei welcher alle Reibung auf platten Flächen auf die dem Rande zunächst liegenden Theile der Oberfläche beschränkt wird, von denen sie obendrein noch durch das etwas erhöht liegende Stäbchen abgehalten werden kann. Diese Beckenform der Münzen wird von einigen Stempelschneidern, namentlich von Brehmer, mit großer Vollkommenheit so hergestellt, daß sie dem Auge fast unbemerkbar bleibt, und, während doch kein Theil des Typus das Stäbchen überragt, dennoch die Köpfe mit scheinbar starkem Relief hervortreten, indem das Profil des Gesichts sich stark erhebt, dann sich unbemerkbar beckenförmig wieder senkt, um in der Mitte das Ohr, scheinbar mit starkem Relief, wirklich aber nur in der Höhe des Profils, heraustreten zu lassen. Der von Voigt geschnittene Kopf auf den Geschichtsthalern König Ludwigs I von Baiern sieht dagegen wie stark abgegriffen aus. — Gegen die Abgreifung des Metalls (auf chemischem Wege) schützt freilich Beckenform und Erhöhung des Stäbchens minder; dieser läßt sich aber durch Vermünzung feiner, gar nicht mit Kupfer beschickter Metalle größtentheils vorbeugen.

Der Nutzen, den ein verzierter Rand gegen Beschneiden und Befeilen der Münzstücke gewährt, wird nicht durch Verhinderung dieser Fälschungsart, sondern nur dadurch gewährt, daß sie bemerkbar wird. Bemerkt wird sie aber dabei dennoch nicht sofort; das Münzstück geht vielleicht durch viele unschuldige Hände,

---

weniger zusammengepreßt und dicht, als an den anderen. Metall von verschiedener Dichtigkeit unterscheidet sich von einander durch die Farbe, die es beim Glühen annimmt. Macht man eine Münze jener Art auf einer glühenden Eisenplatte glühend, so unterscheiden sich die mit Relief bedeckt gewesenen Theile der Oberfläche durch helleres Roth von den übrigen (s. B.f.Mk. Bd. I, Nr. 31). Dies Verfahren hat man auf jene englischen Silbermünzen angewandt, und gefunden, daß sie nie ein Gepräge gehabt hatten. Speculanten hatten sie in den nächst vorhergehenden Jahrzehenden fabrikmäßig als bloße Silberplatten verfertigt und in Cours gesetzt.

ehe sich ein Empfänger die Mühe giebt, den Rand zu beobachten. Eben deshalb enthalten die erhöheten Randschriften geradezu eine Einladung zur Münzfälschung, weil Niemand sie leicht vermißt. Münzsammler wissen, wie schwer es hält, Thaler aus dem vorigen Jahrhunderte, die mit erhöheter Randschrift versehen waren, in unbefeilten Exemplaren aufzutreiben, während die befeilten häufig zu haben sind. Die vertieften Randschriften nützen sehr wenig, da sie beim Prägen im Ringe größtentheils wieder zugequetscht werden. Die ganz unverständigen und thörichten gekerbten Ränder sind ganz ausdrücklich für die Feile des Fälschers vorbereitet, da sie von Haus aus völlig das Ansehen eines betrüglich gefeilten Randes haben. Aber die sinnreichste aller Randverzierungen, die der dänischen Pistolen, läßt sich, da der platt gequetschten Perlchen nur eine einzige Reihe zu sein braucht, auch auf sehr schmalen Rändern herstellen. Von den erst nach dem Prägen gepreßten Rändern braucht nicht noch die Rede zu sein, da die Prägung im Ringe längst die einzig angewandte ist. Letztere aber würde, falls nur die Stempel sorgfältig in den Ring eingeschliffen sind, völlig ausreichen, um in Hinsicht auf Beschneidung und Befeilung der Münze die Randverzierung zu ersetzen. Denn in diesem Falle beschädigt auch die geringste Verletzung des Randes das Stäbchen und den Perlenreif, was sehr viel mehr in die Augen fällt, als die Veränderungen an der Randschrift — vielleicht gar der vertieften. Die Ducaten mußten ihre altherkömmliche, strickförmige Rändelung beibehalten, da sie zum Handel mit Asien gemünzt werden, wo man sie bei verändertem Äußern nicht anerkannt haben würde. Hätte man auch sie im Ringe prägen dürfen, so würde das Beschneiden derselben, trotz ihrer geringen Dicke, sofort aufgehört haben. — Dagegen hat aber die Randverzierung eine neue Bedeutung und Wichtigkeit erhalten, seitdem durch Entdeckung der Galvanoplastik die Gefahr der Benutzung derselben zur Herstellung von Falschmünzen entstanden ist, aber, bei dem jetzigen Standpunkte dieses Verfahrens, eine falsche Münze durch dasselbe nur mittelst zweier zusammengelötheter Platten verfertigt werden kann, wobei jede Nachbildung der Randverzierung, wenn diese vorsichtig gewählt ist, ganz unmöglich wird. Der gekerbte Rand, welchen die

Münz-Techniker lieben, da er der einzige ist, der sich beim einfachen Prägen im Ringe anwenden läßt, der aber recht eine Einladung an die Münzfälscher zum Befeilen der Münzen enthält, eben so wie die vertieften Randverzierungen, namentlich die oft beliebten eingeschlagenen kleinen Vierecke, dürften auf den zusammengelötheten Rändern der galvanoplastisch verfertigten Falschmünzen am ehesten nachzumachen sein. Den sichersten Schutz hierbei scheinen die obendrein so zierlichen plattgequetschten Perlen der dänischen Pistolen zu gewähren, die — ich weiß nicht weshalb — bei anderen Münzen wenig Nachahmung gefunden haben.

Die angebliche Unbequemlichkeit der Münzen von größerm Durchmesser ist, als eine bloß subjective, die der Gewohnheit gegenüber gänzlich verschwindet, nicht hoch anzuschlagen; die größeren Stücke werden auch, beim Allgemein-werden der Goldwährung ungebräuchlich, denn wenn schon der Dollar und Centsous ausschließlich in Golde ausgeprägt wird, so können nur noch Silberstücke zu 50 Cents oder 40 Sous Platz im Münz-Systeme finden, die den, noch völlig innerhalb der Gränzen größter „Bequemlichkeit" liegenden Durchmesser von 33''' gewiß nicht zu überschreiten brauchen. — Die kleineren Münzstücke, die doch weder ausgehölt noch eingerollt und aufgestapelt werden, können immerhin dicker gemacht sein, doch läßt sich auch ihnen der verhältnißmäßig größere Durchmesser ohne Nachtheil geben, wenn, bei der beckenförmigen Gestalt und dem erhöheten Stäbchen, der Rand aufgetrieben wird. Durch dies Mittel hätte den 1- und den 2-Centimen-Stücken Louis Napoleons eine weniger platte Gestalt verschafft werden können, wenn eine solche wünschenswerth wäre.

Eben dadurch, daß durch das Prägen im Ringe die Münze in der Mitte dünner und am Rande dicker gepreßt wird, entsteht ein Unterschied zwischen dem wirklichen Volumen des ungeprägten Schrötlings und dem scheinbaren Volumen des geprägten Münzstücks, und dadurch wird es ganz unstatthaft, mittelst arithmetischer Formeln[53]) Regeln über das zu beobachtende Verhältniß

---

[53]) Karmarsch hat zur Ermittelung der besten Verhältnisse des Volumens ein äußerst complicirtes Verfahren, welches er (Handbuch der mechan.

zwischen Durchmesser und Dicke der Münzen aufzustellen. Da bei diesem Verhältnisse das Gewicht des Stücks ganz gleichgültig ist, und es sich nur um die Dicke des Randes handelt, so würde nur die letztere in Frage kommen dürfen, und das gesuchte Verhältniß nur dadurch anzugeben sein, daß die Anzahl der Stücke, durch welche ein Stapel von einer dem Durchmesser gleichen Höhe zu bilden ist, bestimmt und also angegeben wird, wie oft die Dicke — nicht des Schrötlings, sondern des, durch willkürliche und zufällige Ausführung des Stäbchens auf den Stempeln entstandenen Randes in dem Durchmesser enthalten sei[54]). Daß die Dicke vielleicht nicht bei allen Münzstücken und nicht an allen Stellen des Randes genau eine und dieselbe sei, würde darauf wohl keinen bemerkbaren Einfluß haben. — Allein eine allgemeine, durch irgend

---

Technologie, 3. Ausg. I, S. 542) folgenderart angegeben: „Eine gute „praktische Regel zur Berechnung des zweckmäßigen Durchmessers einer „Münze aus dem vorgeschriebenen Gewichte und durch folgende Formel „ausgedrückt:

$$D = \frac{P}{\sqrt[3]{N}}$$

„worin D den gesuchten Durchmesser in Millimetern, N die Anzahl „Münzstücke auf 1 rauhe Mark Köllnisch, und P eine aus der Erfah„rung abgeleitete Zahl bedeutet. P ist zu setzen:

für Gold durchgehends	= 70
für Silber bis 15 Stück auf 1 mℋ . .	= 75
„ „ über 15 St. bis 50 St. . .	= 80
„ „ über 50 St. bis 100 St. .	= 85
„ „ über 100 St. auf die mℋ .	= 90
für Kupfer durchgehends	= 80

„Man wird also aus der Zahl, welche angiebt, wie viel Stück der Sorte „auf 1 mℋ Brutto gehen, die Kubikwurzel ziehen und mit dieser in „die dem Falle entsprechende der vorstehenden Zahlen dividiren, um als „Quotienten die Zahl von Millimetern zu erhalten, welche den angemessen„sten Durchmesser des Münzstücks ausdrückt. Diese Berechnung ist an „den schönsten Münzen der gegenwärtigen Zeit erprobt."

In der Schrift „Beitrag zur Technik des Münzwesens" ist dieses ebenfalls mit großer Weitschweifigkeit (S. 21—32) besprochen.

[54]) Der Durchmesser der norddeutschen Thaler ist seit 1857 = 33‴. Genau so hoch ist ein Stapel von 13 neugeprägten Hannöverschen Thalerstücken.

eine Zahl oder Formel festzusetzende Vorschrift ist in Bezug auf Wohlgefälligkeit ganz unstatthaft, weil sie, wie oben erwähnt, zur Geschmacklosigkeit führen kann, in Bezug auf Zweckmäßigkeit aber sehr entbehrlich, da, abgesehen von der nur scheinbaren Dicke, in dieser Hinsicht ein Paar Millimeter mehr oder weniger gar keinen Nutzen oder Nachtheil bringen können. Diese arithmetische Theorie läuft auf eine unfruchtbare, geistlose Pedanterie hinaus.

Dagegen gewiß richtiger Weise wird für jede der verschiedenen Münzsorten eines Münz=Systems ein so verschiedener Durchmesser gefordert, daß ihre Verwechslung ausgeschlossen werde. Dem wird nun bereits genügt, wenn nur möglichst wenige Sorten vorhanden und diese sich im Werthe nicht all zu nahe stehen, wie es z. B. die 1/4 und 1/5 Francs, die 2 und 2 1/2 Silbergroschen thun. Ein richtiges Größen=Verhältniß wird aber immer nur unvollkommen auszuführen sein, wenn die Silbermünzen von verschiedener Beschickung sind. Die Hannöverschen 1= und 2 1/2=Groschenstücke, zu 220 und 520 Tausendsteln Feingehalt stehen sich an Gewicht (2,196 und 2,670 Gm.) und Durchmesser (18 1/2 und 20''') außer Verhältniß gegen ihren Silberinhalt (0,483 und 1,388 Gm.) nahe, wiewohl dessenungeachtet Stücke beider Sorten schwerlich je mit einander verwechselt sind. Die älteren preußischen 1/6 sind von gleicher Größe mit den späteren sächsischen 1/3=Stücken. — Aber was kann denn auch nur bei diesen vielerlei Billon=Gehalten Vernünftiges heraus kommen?

Zu den theoretischen, praktisch freilich weniger empfindbaren, wenn gleich bei Aufstellung eines ganz neuen Münz=Systems füglich zu berücksichtigenden Verbesserungen gehört, daß die sämmtlichen Münzstücke alle drei Metalle von verschiedenem Durchmesser sind. Es wird dadurch verhindert, daß sich etwa vergoldete oder versilberte Kupferstücke in die Geldrollen unbemerkt einmischen. Solche Verbesserungen lassen sich freilich den schon bestehenden Münz=Systemen nicht einfügen. Aber die Verwechslungen von Münzstücken finden nicht sowohl durch die Ähnlichkeit der Durchmesser als durch die der Gepräge statt. Bei den Bremer Halb=Groten von 1841 wurde der Betrug durch Versilberung derselben möglich,

nicht weil sie gleiche Größe, sondern weil sie, bis auf die Werthziffer, ganz gleiche Typen mit den 6=Grote=Stücken hatten. Auch die sächsischen Neugroschen und Pfennige sind sich an Gepräge ganz gleich.

Wesentlich bleibt, daß der für eine Münzsorte einmal angenommene Durchmesser bei allen Ausmünzungen unverändert beibehalten werde. Daß der Wiener Vertrag von 1857 den 1817 eingeführten Durchmesser des zwölflöthigen Thalers von 34 Millimetern auf 33 für die $^{9}/_{10}$ feinen herabgesetzt hat, gehört zu den Bestimmungen, für welche wenig, gegen welche vieles spricht.

c) Das Gepräge der Münzen.

Das Gepräge der Münzen besteht aus Bild und Schrift. „Typus" ist eigentlich das Gepräge überhaupt, bezeichnet nach gewöhnlichem Sprachgebrauche aber bloß das Bild.

Das Bild kann in ästhetischer Hinsicht, seiner Erfindung nach, — in plastischer, seiner Zeichnung nach, — in kunsthistorischer, seinem Style nach, — in glyptischer, seiner Ausführung nach, — in historischer, seinem Gegenstande nach, — in technischer Hinsicht, seiner Zweckmäßigkeit nach, in Betracht kommen; eine Münze ist ein Kunstwerk, ein Denkmal, ein Fabricat, und, wenn es sich bloß um die Schrift handelt, ein geaichter Barren. — Die Geldlehre hat nun mit der Poesie gar nichts zu schaffen — sie behandelt ja eben den unseligen Gegenstand, bei welchem alle Gemüthlichkeit aufhört; sie kann die Ästhetik völlig entbehren, und nimmt die Beihülfe der Kunst nur für einen mehr untergeordneten Zweck in Anspruch; die Geschichte — wenn gleich die Geldlehre selbst weiter nichts ist oder sein sollte, als eine systematisch geordnete Geldgeschichte, — bleibt ihr fremd; aber der Technik hat sie mancherlei Vorschriften zu ertheilen, in sofern durch Einrichtung des Gepräges sowohl der Falschmünzerei und Münzfälschung, als auch der Abgreifung und Abreibung des Metalls, in allen diesen Hinsichten also der Zerrüttung des Münz=Systems vorgebeugt werden kann.

Gold= und Silber=Barren müssen, um von Hand zu

Hand als Geld gehen zu können, mit einer Aichmarke versehen sein, aus welcher ihr Schrot und Korn — ihr Gewicht und ihr Feingehalt — hervorgeht. Wenn Münzen nichts weiter sein sollen als geaichte Barren[55]), so werden diese Atteste wohl der wesentlichste Bestandtheil ihres Gepräges sein müssen. Karmarsch spricht (a. a. O. S. 50 fg.) ausführlich über den desfallsigen Inhalt der Gepräge, und indem er Angabe von Schrot, Korn und Nennwerth der Münzen für dasselbe fordert, meint er: „daß eine „Münze, der alle Hindeutung auf Gehalt, Werth und Benennung „fehlt, Einen ungefähr wie ein menschliches Wesen gemahnt, welches „sein Geschlecht, seinen Stand, Rang und Namen geheim hielte, und „mit dem doch ein jeder tagtäglich verkehren sollte". — Ein ungeheuer hinkender Vergleich! — Den Kenner der Geldgeschichte und Münzkunde gemahnen vielmehr die mit allen Aichmarken versehenen Münzen wie ein Frauenzimmer, welches Jedem mit einem polizeilichen Gesundheits-Atteste entgegenkömmt! In Deutschland wenigstens. Denn der Gewinn, um deß Willen schon vom Mittelalter an deutsche Münzherren das Münzrecht ausgeübt hatten, steht dem des Kupplers und Bordellwirths an Ehrenhaftigkeit ganz gleich. Der Engländer hat von jeher niemals erst nach der Aichmarke gefragt, ehe er sich mit einer Münze einließ. Nur in Deutschland allerdings mußte man sich vorsehen, wo sogar diese Atteste gefälscht wurden![56]) Wenn das Münzwesen unveränderlich

---

[55]) Nach Mone, der häufig überraschend interessante Etymologien ergründet, kömmt aichen von aequus — aqua (Zeitschr. f. G. d. ORheins. 10, 22).

[56]) Das monströseste Beispiel einer solchen Fälschung ist wohl das Wort „Conventionsmünze" auf den Hannöverschen Gutengroschen von 1817 bis 1834, deren, anstatt jener Inschrift entsprechend für $13^1/_3$ Thaler, erst für 16 Thaler eine feine Mark enthielten, durch welche der Leipziger Handelsstand arg betrogen wurde. Diese Fälschung ist damals aber durchaus nicht aus Unredlichkeit der Regierung, sondern nur aus äußerster Einsichtslosigkeit verübt. — Nicht aber läßt sich dasselbe von der Braunschweigischen Regierung sagen, welche ihre Doppel-Pistolen, um sie nach einem schlechteren, 1835 gesetzlich abgeschafften Münzfuße ausprägen zu lassen, fortwährend fälschender Weise mit der

ehrlich getrieben wird, dann sind die „Aichmarken" ganz überflüssig. Schrot und Korn der Münzen ersieht der, welcher sich damit bekannt machen will, aus dem Münzgesetze, und den Nennwerth der Stücke ersieht man aus der Farbe und Größe derselben. Die unendliche Mehrzahl der mit den Münzstücken Verkehrenden hat in den Schulen nie gelernt, die Antiqua-Versalen der Münz-Umschriften zu lesen. Und ob die Croaten und Panduren mit ihren Studien der dekadischen Kategorien fürs erste dahin gelangen werden, zu dechiffriren wie viel $^5/_{10}$ Neukreuzer sein sollen, das ist mir ziemlich unwahrscheinlich. Aber auch unter den minder Ungebildeten giebt sich Niemand die Mühe, die Abbreviaturen und Zahlen zu lesen, in denen das Schrot und Korn angegeben wird, und wer sie etwa lieset, versteht sie schwerlich, da die Angaben in einer von der Ausdrucksweise des gemeinen Sprachgebrauchs ganz abweichenden Form von Brüchen [57]) der Gewichts- und Probier-Mark angegeben zu werden pflegen, deren Verständniß Sachkunde voraussetzt. Ja, was das allerschlimmste ist: die wenigen Sachkundigen, die aus dem Einschmelzen der Münzen ein einträgliches Gewerbe machen, trauen niemals den Bezeichnungen — denen des Korns — die die Münzen, namentlich die vielerlei Piastersorten, angeben, und wägen und probieren erst vorsichtig, ehe sie sich mit einer Münzsorte einlassen. — Wenn freilich der Münzfuß häufig und sehr bedeutend, wie bei den österreichischen und russischen Kupfermünzen, verändert, oder wo plötzlich, wie 1860 in England, das Gewicht derselben auf genau die Hälfte herabgesetzt wird, da mag wohl die Angabe des Nennwerths auf denselben in recht großen Ziffern oder deutlichen Umschriften Anfangs unerläßlich sein. — Nur in Deutschland war man so sehr an Münz-Anarchie und Münzbetrug gewöhnt, daß die Aichmarken für ganz nothwendige

Jahrszahl 1834 versehen ließ! — Den Gegensatz zu solchen officiellen Lügen bildet die fast possierliche Ehrlichkeit der Niederländer, die von 1817 an auf ihren Goldmünzen das — natürlicher Weise nur gesetzliche Gewicht jedes Stücks bis auf Ein-Zehntel-Milligramm — wahrscheinlich zu Jedermanns beliebigem Nachwägen! — angeben.

57) „30 ein Pfund" ist unverständlich; es müßte heißen: „$^1/_{30}$ Pfund".

Bestandtheile des Gepräges gehalten wurden. Nur da besteht ein ehrliches und wohlgeordnetes Münzwesen, wo solche überflüssig sind und deshalb interessantere Inschriften an ihre Stelle treten können.

Wenn gleich der Inhalt und Gegenstand des Gepräges, so weit dieses nicht bloß aus Aichmarken besteht, nur die Münze, nicht das Geld, betrifft, so darf die Münz-Politik dennoch die glyptische Seite desselben nicht unberücksichtigt lassen. Wenn das Gepräge aus weiter nichts als aus plumper Gürtlerburschen-Arbeit besteht, so ist damit das Gewerbe der Falschmünzerei nicht bloß erleichtert, sondern meist erst hervorgerufen; bestehen aber die Gepräge aus glyptischen Kunstwerken, so werden nur Künstler, die selten sind, mit einiger Hoffnung auf das Gelingen täuschender Nachahmung sich mit dem Falschmünzergewerbe beschäftigen können. Einen vollständigen Schutz vermag freilich die glyptische Kunst nicht zu gewähren, denn auch die durch Schönheit des Stempelschnitts ausgezeichneten englischen Münzen sind durch täuschend ähnliche Gepräge nachgefälscht. Wenn daher kunstvolle glyptische Arbeit die Falschmünzerei nicht ganz ausschließt, so vermindert sie doch dieselbe, indem sie die Anzahl der Falschmünzer auf Wenige beschränkt.

Wenn man keine durchgreifenden Mittel ausfindig machen kann, um die Falschmünzerei zu verhindern oder doch auf einen im Allgemeinen nicht mehr schädlichen Umfang zu vermindern, so bleibt es immer ein etwas trauriger Trost, daß es Mittel giebt, mit deren Hülfe verübte Falschmünzerei entdeckt werden und durch deren Anwendung man die im Umlaufe befindlichen Falschmünzen von den ächten unterscheiden kann. Man hat in dieser Hinsicht besonders Werth auf das bei Verfertigung der Münzstempel angewandte Senkungsverfahren gelegt, bei welchem die Münzstempel nicht, wie ehemals, einzeln geschnitten werden, sondern mittelst einer erhaben geschnittenen Patrize vertieft geprägt werden, wo dann durch die entstandenen vertieften Matrizen weitere erhabene Patrizen und so immer weitere Stempel beider Art ins Unendliche geprägt werden können, und endlich alle vorhandenen Münzen aus einer einzigen Urform hervorgegangen sind, in welche jede passen muß, deren Stempel nicht etwa durch einen Falschmünzer, der nie die

Urform bis zu solchem Grade der Genauigkeit nachbilden kann, geschnitten ist. — Um für diesen Zweck das Gepräge der Münzen ewig unveränderlich beibehalten zu können, hat man schon beklagt, daß die Bilder der Fürsten, die sich mit deren zunehmendem Alter oder bei jedem Thronwechsel ändern, passender Weise nicht wohl zu beseitigen sein dürften. Hierin möchte indessen kein wesentliches Hinderniß des ewigen Einerleies liegen, denn es würde doch hinreichen, wenn nur die eine der beiden Seiten des Münzstücks der Ur-Patrize entspräche. — Wenn es wirklich von so großem Werthe ist, durch diese Identität aller Münzstempel die Falschmünzen freilich nicht unmöglich zu machen, aber sie doch durch eine untrügliche Probe sofort zu erkennen, so hätte man auf diese Weise den durch den Wiener Münzcongreß 1857 beschlossenen Goldkronen die Stempel-Identität verschaffen können, wenn man bei der überaus genauen Bestimmung der Typen derselben verabredet hätte, daß die alljährlich veränderte Jahrszahl, die man auf den Revers gesetzt wissen will, statt dessen auf den Avers, unter den gleichfalls veränderlichen Kopf des Münzherrn, wie auf den englischen Münzen, gesetzt werde, und dann eine der Münzstätten, behuf des Revers-Stempels, Copien von einer einzigen für letzteren geschnittenen Patrize den übrigen Münzstätten mitgetheilt hätte.

Wenn nun also die Münz-Politik die Beihülfe der glyptischen Kunst für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen hat, so wird sie sich freilich ex officio um die etwaigen Ansprüche ästhetischer Kunsthistoriker nicht zu bekümmern haben, es wäre denn, daß sie sich aus Gefälligkeit herbei ließe, auch diesen unanstößige Fabricate zu liefern.

Styl ist der Ausdruck der auf die Kunst gerichteten geistigen Eigenthümlichkeit eines Volks, eines Zeitalters, eines einzelnen Künstlers. Den Europäern des 19. Jahrhunderts fehlt jene Eigenthümlichkeit; ihre Kunstgebilde ahmen nur die Eigenthümlichkeit irgend eines vergangenen Volks oder Zeitalters nach, und wenn ihnen ihre Nachahmungen nicht völlig verunglücken, wenn sie nicht die verschiedenartigsten Style durch einander mischen sollen, so daß vielleicht turpiter atrum desinat in piscem mulier formosa superne, so müssen sie die Kunstgeschichte studiren, um beurtheilen zu

können, was jedem unter den verschiedenen Stylen der Vorzeit eigenthümlich angehört. — Das classische Alterthum und das gothische Mittelalter waren zwei Zeitalter, deren Kunststyle im schroffsten Gegensatze zu einander stehen, was vorzugsweise auffallend auch bei den Münzen beider hervortritt. Ich habe schon oben (S. 129) von dem Gegensatze beider hinsichtlich des Volumens gesprochen; auch dieses bildet einen Theil des Styls, in welchem sie gearbeitet sind. Zeichnungen, die der Plastik angehören, sind nur den antiken Münzen eigen; die der Münzen des Mittelalters liegen lediglich im Gebiete der Ornamentik. Wenn nun Typen oder Theile von solchen, die ausschließlich dem antiken Style angehören, mit Typen und Theilen von Typen des Mittelalters vermischt oder auf Münzen vom Volumen des letztern geprägt werden, so ist eine solche anachronistische Vermischung zweier heterogener Style dem Auge eben so widerwärtig, als wenn es Typen oder Theile von solchen, die dem Mittelalter angehören, vermischt mit antiken oder auf Münzen von antikem Volumen sieht. — Die Kupfermünzen Louis Napoleons schließen sich dem Volumen nach mehr dem Mittelalter an, aber ihr Gepräge ist ein unangenehmes Gemisch beider Style: der mittelalterliche Binnenreif, der die Umschrift von dem antik gehaltenen Kopfe trennt, ist etwas auf Münzen so fremdartiges, daß ich wenigstens mich an den Anblick nicht gewöhnen kann. Mich erinnert der Kopf mit dem Stummel von Halse innerhalb des Reifs an den auf der Schüssel liegenden Kopf Johannes des Täufers. Ohne den Reif wäre reichlich Platz auf der Münze zur Verlängerung des Halses gewesen; jetzt sieht der Kaiser aus, als ob er guillotinirt wäre![58]) Der antike Legions-

[58]) „Auf neueren Münzen werden die Köpfe auf dreifach ganz verschiedene „Weise dargestellt. Entweder auf griechische Art: der Kopf in der „Mitte des Halses abgeschnitten und so gebogen, daß, wenn man einen „Rumpf darunter hinzu zeichnen wollte, das Genick ganz rückwärts ge„brochen sein würde; oder auf römische Art: bis an's Schlüsselbein, „den Kopf gerade auf dem Rumpfe; endlich drittens auf moderne Art. „Die Münzen und Medaillen sollen eine Quelle der Geschichte sein, und „wirklich beweisen die antiken Münzen, daß die darauf abconterfeieten „Potentaten weder Cravatten noch Vatermörder getragen haben. Aber

Adler des Reverses paßt gewiß eben so wenig in den Binnenreif, da er aber doch hier bloß als heraldischer Vogel steht, so möchte man schon einige Nachsicht mit ihm haben. Am ärgsten contrastirt aber die antike Stellung der Schrift zu dem mittelalterlichen Binnenreife. Auf antiken Münzen umgiebt die auf einzelne Stellen des Umkreises vertheilte, meist sehr „gesperrt" gestellte Schrift den Typus; auf mittelalterlichen füllt die „fette", dicht an einander gestellte Schrift den durch den nie fehlenden Binnenreif vom Typus getrennten Umkreis vollständig aus. Um die Harmonie zu wahren, sollten wenigstens um den Binnenreif herum dicht gestellte, den Kreis füllende Buchstaben mit breiten Grundstrichen stehen, bei vereinzelt stehenden Wörtern und Ziffern aber die Binnenreife wegbleiben.

In letzterer Hinsicht gewähren denn z. B. auch die seit 1860 geschlagenen Königlich sächsischen Scheidemünzen einen wenig befriedigenden Anblick; zu dem auch hier — weshalb nur? — angebrachten Binnenreife paßt wohl das Wappenschild, aber weder die spärlich vertheilte, anstatt dicht gedrängte Umschrift, noch das nur zu antiker Geprägeart passende Volumen. — Wie geht es aber zu, daß es im 19. Jahrhunderte keinen Künstler giebt, der eine Cartouche im Style der Renaissance oder des Roccoco erträglich zeichnen könnte? Man sieht Cartouchen auf den um die Mitte des 19. Jahrhunderts und später in England, Portugal, Rom, Hannover und in Sachsen geprägten Münzen, aber alle sind mehr oder weniger ohne Geschmack gezeichnet. — Indessen: die Sachsen haben ihre an der Scheidemünze begangenen glyptisch-ästhetischen Sünden reichlich wieder gut gemacht durch ihre allerliebsten Bergbau-Thaler. Welch eine freundliche Gruppe im Vergleiche mit den Gebilden auf den übrigen deutschen Thalern, wo sich um plump

„was soll denn die Nachwelt für Begriffe von dem Costüme unserer „Höchsten" und „Allerhöchsten" bekommen, wenn sie dieselben auf „deren Münzen ganz nackt dargestellt erblickt! — „„Wir müssen die „„Antike zum Muster nehmen"" sagte einst ein Medailleur. — Richtig! „die antiken Medailleurs bildeten ihre Fürsten so, wie sie wirklich aus- „sahen; sollen wir sie zum Muster nehmen, so dürfen wir unsere Für- „sten nicht anders als bekleidet darstellen" (MSt. I, 62).

gezeichnete Wappen herum im Kreis von Mordsucht heiß lagern die greulichen Katzen und Fratzen! — Wer wohl nur 1821 auf den Einfall kam, die auf den preußischen Thalern seit 1817 dargestellte hübsche Gruppe von Waffen und Fahnen, über denen sich der Adler emporschwang, durch eine abscheuliche heraldische Arche Noäh zu ersetzen?

Aber dieses Chaos von Wappen-Ungethümen, so entschieden es der Geschmack verwirft, hat doch von wegen seiner praktischen Nützlichkeit einen Lobredner gefunden. Karmarsch empfiehlt in seinem „Beitrage" zur Münztechnik die mit Figuren überfüllten Wappenschilder und die sie umgebenden krausen Ordensketten und Kränze, bei welchen gar keine glatten Stellen auf der Münze übrig bleiben, sondern der ganze Spiegel mit Bildwerken überdeckt wird, weil auf letzteren, nicht aber auf jenen, der dicke Schmutz haften kann, der, nach seiner Meinung, das Metall der Münze gegen den Verlust durch die Abreibung schützt. — Es ist im Interesse der Reinlichkeit ein wahres Glück, daß die Hoffnungen, die er von dem Einflusse eines so unappetitlichen Präservativ-Mittels hegt, auf einer Täuschung beruhen! Das Wahre ist: daß man die Zerstörung, die unter dieser Schmutzdecke vorgeht, nicht sofort bemerken und entdecken kann. Dieser Schmutz ist gleichsam ein Schwamm, der die corrosiven Säuren des menschlichen Schweißes einsaugt, der daher, weil er stets feucht bleibt, diese Säuren ununterbrochen auf den Kupfer-Gehalt der Münzstücke wirken läßt und denselben zersetzt, wiewohl, wenn der Schmutz abgewaschen wird, das Gepräge darunter noch ganz wohl erhalten aussieht, in Wahrheit aber — wie ein Leichnam, der bei Eröffnung des Sarges scheinbar unverweset da liegt, aber bei dem leisesten Luftzuge in Staub zerfällt — in sich bereits zerstört, nachher um so schneller zerrieben wird, dagegen diejenigen Münzstücke, auf denen kein Schmutz haftet, freilich der unmittelbaren Einwirkung der Schweißsäure mehr ausgesetzt sind, aber doch gestatten, daß letztere vielleicht auf irgend eine Weise wieder abgewischt werde und nicht, wie in einem Schwamme festgehalten, fort und fort ätze. — Hiernach dürften also die die Ansetzung des Schmutzes befördernden Münzgepräge vielmehr der Zerstörung des Metalles förderlich sein.

b 10

Über die Frage, ob die Münzen mit bloßen Aichmarken und — fast ausnahmslos äußerst schlecht gezeichneten — heraldischen Typen durch sogenannte Geschichtsmünzen zu ersetzen seien, sind die Ansichten verschieden und entgegengesetzt (s. beide: Bl.f.MK.IV, S. 22 von Loos, und S. 63 von H. G.).

Wenn ein Fürst nicht als weltstürmender Eroberer seinen Namen auf die Nachwelt bringen kann, so gelingt ihm dies nicht sicherer, als durch seine Münzen, wenn er diese wenigstens den Münzsammlern für alle Zeiten interessant zu machen weiß. „Mach es wenigen recht, vielen gefallen ist“ — ohnehin nicht möglich, denn der bei weitem größte Theil der Menschen ist gestorben und wird noch sterben, ohne je von Alexander oder Napoleon gehört zu haben. Die Absicht König Ludwigs I., seine Regierung durch eine Reihe von Geschichtsmünzen zu verewigen, ist in dem beabsichtigten Umfange aber nicht erreicht. Man hat diese Münzen als Conventions-Species-Thaler geprägt, unmittelbar vorher ehe diese Münzsorte gänzlich abgeschafft wurde, und zu einer Zeit, wo deren für den Umlauf schon gar nicht mehr geschlagen werden konnten. Sie sind also lediglich als schwere silberne Medaillen zu betrachten, deren viele Fürsten haben schlagen lassen, die aber, da nur reichere Leute sie sammeln und aufheben, vielfach wieder eingeschmolzen werden[59]). Durch ihre Vorstellungen — Stiftung eines Ritter-Ordens, ein auf einige Jahre abgeschlossener Zoll-Vertrag und dergleichen — können sie auch oft nur geringes Interesse gewähren, und die Regierung eines minder-mächtigen deutschen Fürsten bietet zu wenig interessantere Ereignisse dar[60]). Zu Geschichts-

[59]) Vielleicht hätte man den russischen Platina-Ducaten, die bloß um den Platina-Ertrag der Bergwerke verwerthen und in den Verkehr bringen zu können, gemünzt sind, einen besseren Absatz verschaffen können, wenn ihr Gepräge weniger nüchtern und geschmacklos gewesen wäre.

[60]) Bloß als Privat-Jetons der Fürstlichen Familie sind die aus einer scherzhaften Aufmerksamkeit der Münzbeamten hervorgegangenen Münzen mit Inschriften auf den Besuch der Fürsten und der fürstlichen Kinder in der Prägewerkstätte zu betrachten. Mit sehr richtigem Tacte giebt die Münze zu Hannover die daselbst geschlagenen Stücke der Art (MünzSt. I, S. 176) an Münzsammler nur nach vorher erlangter Bewilligung und gegen Erstattung der Prägekosten ab. —

münzen, die nicht bloß für die Schränke reicher Münzsammler bestimmt sind, sondern die auch Vielen bekannt, von Vielen aufbewahrt werden, können nur Kupfermünzen dienen, und wenn die historischen Begebenheiten dazu fehlen, so giebt es genug andere Vorstellungen, die nicht bloß an sich Interesse gewähren, sondern auch Suiten bilden, und dadurch sehr Viele zum Sammeln und Aufheben, also zum Schätzen derselben locken. Die indische Sultanin Nur-Mahal erbat sich von ihrem Gemahle auf einen Tag die Regierungsgewalt, und benutzte dieselbe, um zwölf Goldstücke mit ihrem Namen und, statt eines Wappens, den zwölf Zeichen des Thierkreises prägen zu lassen, deren Zusammenbringen früher manchem Münzsammler Jahrelange Bemühungen gekostet hat. Einen ganz ähnlichen Gegenstand des Sammeleifers bilden die 10 kupfernen Noth-Thaler Karls XII. von Schweden, aber die Vorstellungen bilden nicht, wie jene, eine Suite, d. h. der Sammler weiß nicht schon aus den Vorstellungen, wie viel ihrer seien, und kann nach denen, die er bereits hat, nicht angeben, welche ihm noch fehlen. Ich denke mir, daß es auch vielen Nicht-Münzsammlern Interesse und Unterhaltung gewähren würde, zwölf größere Kupferstücke — französische Doppel-Sous, englische Penny's, halbe Silbergroschen oder österreichische 4-Kreuzer — deren Reverse z. B. die zwölf Apostel Peter Vischer's in gut gearbeiteten Reliefs darstellen, zu sammeln. Auch die sieben Wochentage nach antiken Bildwerken — mir fallen freilich außer dem „Sonntage" von Belvedere und dem mediceischen „Freitage" keine ein — würden interessante Reverse für eine „Suite" von 7 Stücken bilden. Solcher Suiten und Reihen ließen sich viele angeben, auch **nummi restituti** — z. B. die Köpfe der Regierungs-Vorgänger von der nächst vorhergehenden „Epoche" an und Bauwerke und andere Denkmäler aus ihrer Regierungszeit auf den Reversen würden die Typen solcher Reihen liefern. Kupferne Scheidemünze dieser Art könnte dabei, zum Besten der Münz-Casse, weit über den Bedarf in Umlauf gesetzt werden, denn ich weiß gewiß, daß die Stücke sehr schnell aus dem Umlaufe verschwinden, ja sogar einen Ausfuhrartikel in fremde Länder abgeben würden[61]).

[61]) So viele auch von Geschichts- und ähnlichen Münzstücken geprägt werden, sie reichen nie für die Liebhaber aus, und sind stets sofort aus dem

Aber die Geschmacks-Bettelhaftigkeit möchte in den Münzen nicht Denkmäler oder gar Kunstwerke der Glyptik sehen, sondern nur geaichte Barren. Göthe sagt von solch einer Typenlosen Medaille: „Sie sieht einem Mennoniten-Betsaale ähnlich, wo wenige Worte „zwischen weißen Wänden erschallen; unsere Zeit ist nicht bilder„stürmerisch, aber bildlos.“

In früheren Zeiten glaubte man die in aller Leute Hände kommenden Münzen wie die von den Frommen verbreiteten Tractätchen benutzen, und durch erbauliche und moralische Sprüche in den Münzumschriften auf den Sinn des Volkes wirken zu können. Die Päbstlichen Münzen — Date pauperibus! — hatten dieses Streben noch bis ins 19. Jahrhundert verfolgt, die Republik Chile hat noch nach der Mitte des letztern ihr Kupfergeld durch die Worte: Economia es riqueza! — („Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht werth“!) — empfohlen. Auch in Deutschland hat man die Münzen durch Sprüche wiederum interessanter machen wollen, die man der Heraldik entlehnt oder gar — ächt „deutscher“ Weise — dem Französischen (Dieu protège la France!) nachäfft. Das Verkehrte ist nur dabei, daß man sie nicht in die Umschrift, wo statt ihrer die Aichmarke steht, sondern in die Randschrift setzt, wohin, nach dem Beispiele der französischen münzartigen Münzgewichte des 16. Jahrhunderts, die Aichmarke gehörte!

Einen Bestandtheil des Gepräges pflegt in denjenigen Ländern, in welchen mehrere Münzstätten thätig sind, die Bezeichnung der letztern zu bilden. — Schon im Mittelalter führte man in Frankreich behuf einer Controle der zahlreichen Münzmeister ein, daß jeder seine Waare mit einem geheimen, unscheinbaren und anscheinend bedeutungslosen irgendwo angebrachten Zeichen, Schnörkel oder Pünktchen versehen mußte. In Deutschland fingen im 16. Jahr-

---

Course verschwunden. In Belgien wurden nicht weniger als 75,000 Stück große kupferne Doppel-Sous auf das Regierungs-Jubiläum des Königs geschlagen, deren jetzt dennoch nur für schweres Geld zu haben sind. Und in England ist die Münzverwaltung sogar so freundlich, die Silber-Crowns gar nicht in den Umlauf zu geben, sondern sie den Banquiers zuzusenden, bei denen die Liebhaber sie mit frischestem Stempelglanze einwechseln können.

hunderte die Münzmeister an, ihre Münzen durch allerlei oben am Anfange der Münzschrift angebrachte Figürchen zu bezeichnen, dagegen im 17. Jahrhunderte der Gebrauch allgemein wurde, die Münzen mit den Anfangsbuchstaben der Vor- und Zunamen des Münzmeisters zu versehen. (Zur Erläuterung dieser mannigfachen Münzmeister-Chiffren dient die von Schlickeysen herausgegebene reichhaltige und sehr zuverlässige „Erklärung der Abkürzungen.") Dagegen hatte man in Frankreich vorgezogen, jede Münzstätte mit einem beständigen Zeichen zu versehen und dazu die einzelnen Buchstaben des Alphabets von A an willkürlich angewandt. Letzteres machte man in Preußen 1750 nach, dagegen gleichzeitig in Österreich jede Münzstätte den Anfangsbuchstaben ihres Namens wählte, bis man 1780 auch hier die alphabetischen Reihefolge der Buchstaben vorzog, später hinzugekommene Münzstätten aber wiederum mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen bezeichnete. — Seit dem Jahre 1840 ungefähr hat sich die Anzahl der Münzstätten in Norddeutschland sehr verringert, aber etwa eben von da an haben sich die verschiedenen Staaten Vertragsweise zur Ausmünzung bestimmter Summen verpflichtet, die sie dann auf einer der noch übrigen Münzstätten prägen ließen. Deshalb zeigen seitdem die Münzen mehrerer norddeutschen Staaten die Buchstaben A (Berlin) und B (Brüel in Hannover). Wenn — wie man doch glauben sollte — solche Bezeichnungen möglichst verständlich sein sollen, so würde doch wohl der Anfangsbuchstabe des Münzstätten-Namens die allein zweckmäßige Bezeichnungsart sein. — Mitunter ist die genaue Bezeichnung der Münzstätte etwas sehr Wesentliches. Die Silberausbeute der mexicanischen Bergwerke muss — da man das Metall unvermünzt auf den ungebahnten Gebirgswegen nicht würde transportiren können — an Ort und Stelle, also in zahlreichen Münzstätten vermünzt werden. Die Erze der verschiedenen Gruben sind aber in sehr verschiedenem Grade goldhaltig, allein das Gold kann, wegen Mangel an desfallsigen Einrichtungen, nicht wohl ausgeschieden werden. Daher deuten auf mexicanischen Silbermünzen die Namens-Anfangsbuchstaben der Münzstätten zugleich den hinsichtlich jeder einzelnen Grube wohlbekannten Goldgehalt der Münzen

an[62]). — Den zum Theil bedeutenden Goldinhalt des mexikanischen Silbers hat man erst 1829 in Paris entdeckt, und da alle von 1803 bis dahin geschlagenen französischen Silbermünzen aus eingeschmolzenen spanischen Piastern gemünzt waren, so wurden die sämmtlichen bis 1829 geschlagenen französischen Silbermünzen, behuf Ausscheidung des Goldes, von Speculanten mit großem Gewinne eingeschmolzen. Durch den Wiederverkauf der geschiedenen Metalle an die Münze wurde dann die enorme Ausmünzung unter der Regierung Louis Philipps möglich, und zugleich die strengere Beobachtung des gesetzlichen Feingehalts der Silbermünzen, denen bis dahin der der Piaster gelassen war, eingeführt. Die über den damaligen Bedarf Frankreichs geschlagenen Goldmünzen (zu 20 Francs) wurden massenweise nach Rußland ausgeführt, wo sie zum Werthe von genau 20 Rubel Papier-Währung ein beliebtes Zahlmittel abgaben. — Unter allen diesen Umständen möchte es in mancher Hinsicht sehr zweckmäßig sein, wenn auf den Münzen genau angegeben werden könnte, woher die Münze das Material zu denselben genommen habe: ob aus Bruchsilber, aus von Affinage-Anstalten erkauften Barren, durch Einschmelzen irgend einer auswärtigen Münzsorte, oder aus Bergwerks-Ausbeute. Die mitunter übliche Angabe der letzteren Quelle hat nicht den Zweck, das Metall näher zu charakterisiren, sondern rührt aus einer Art von patriotischem Stolze auf den einheimischen Reichthum her! — —

Aber wie sollen die Stempel auf den Schrötling aufgesetzt werden? Muß das „unterste" beider Seiten auf die nämliche Stelle des Randes treffen oder auf die entgegengesetzten Stellen? Soll man das Münzstück, dessen Rand man beim Beschauen zwischen Zeigefinger und Daumen hält, während der Mittelfinger es trägt, beim Herumdrehen von Osten nach Westen oder von Süden nach Norden wenden müssen? Die Franzosen, die Belgen und Niederländer, die Portugiesen und Schweden drehen von Süden nach Norden um, die Deutschen, Dänen, Russen und Spanier und, seit dem Regie-

62) Den Goldgehalt in der Silberausbeute der verschiedenen mexicanischen Bergwerke s. Noback „Taschenbuch", S. 1813.

rungsantritte der Königin Victoria, auch die Engländer, drehen von Osten nach Westen um. Das Erstere ist für die Finger das natürlichere und bequemere.

§. 21. Die Benennungen der Münzsorten.

Es dient zur Bequemlichkeit im Reden und mitunter zur Vermeidung einer Ungewißheit im Ausdrucke, wenn jede ausgeprägte Münzsorte einen bestimmten Namen hat und nicht lediglich durch ihren Werthbetrag — der dann oft nur als Bruch einer Obereinheit ausgedrückt wird — bezeichnet werden muß. Für das „Zehn-Silber-Groschen-Stück" oder das „Ein-Drittel-Thaler-Stück" hatte man ehemals den Namen „Ort" und jetzt ist die Benennung „Mark" dafür vorgeschlagen, die aber, als Werthbezeichnung und nicht als Name des Münzstücks, die Bezeichnung „Mark-Stück" erfordern würde. Das „Fünf-Silber-Groschen-Stück" oder „Ein-Sechstel-Thaler-Stück" hieß „Halb-Ort." Der Ausdruck: „Drittehalb"- oder „Zwei-und-einen-halben-Silber-Groschen" bezeichnet einen Werthbetrag, der auf mancherlei Weise in Scheidemünzen gezahlt werden kann[63]), um aber das $2^1/_2$-Sgl.-Stück zu bezeichnen, hat man keine Benennung; das hannöversche $^1/_{12}$-Thaler-Stück der Cassen-Währung — damals fast das einzige Zahlmittel in Hannover — erhielt 1803 von den Soldaten der französischen Garnison den Namen: „Cheval", nach dem Typus.

Die zahllosen Benennungen älterer Münzsorten, die jetzt sehr oft den Geldhistorikern und Etymologen räthselhaft sind, haben fast ausschließlich dem Volkswitze, der das Bedürfniß nach Benennungen empfand, ihre Entstehung zu verdanken. Aber der Witz ist jetzt dem Volke ausgegangen, die schöpferische Ader ist vertrocknet; „der beschränkte Unterthanenverstand" ist an seine Stelle getreten. Die Leute gefallen sich jetzt in einer Art von Orthodoxie: stets der officiellen Redeweise, der officiellen Orthographie unbesehens und unabweichbar zu folgen. Sie fürchten, sie würden sonst der Polizei mißfallen!

---

63) „Six pence" ist ein Werthbetrag, „Six pennies" eine Stückzahl.

Fast komisch war die Noth, in welcher die auf dem Wiener Münz-Congresse von 1857 versammelten Münzgelehrten nach einem Namen für die beabsichtigte neue Goldmünze suchten und endlich den großen Sprachmeister Jacob Grimm zu Gevatter baten. Er schlug ihnen den Namen „Goldling" vor, nach Analogie des von Luther gebildeten Worts „Silberling" — Zweilinge, Dreilinge und Sechslinge gab es schon genug. (Luther hat aber statt dessen das Wort „Goldstück"[64]) Jes. 13, 12.) Die Münzgelehrten hatten aber wohl davon gehört, daß das Volk vielfach den Münzsorten nach ihrem Typus den Namen gegeben hat; diesmal kehrten sie das Ding um, und erfanden den Typus — einen Eichenkranz, Corona civica — nach dem mühsam ersonnenen Namen, der um so weniger sinnreich gewählt war, als er bereits mehrfach andere Münzsorten — ältere in Italien und Spanien, jetzige in Portugal und England — bezeichnet. — Ich entsinne mich nicht, daß in früheren Zeiten außer dem altrömischen „Solidus", dem Braunschweiger „Juliuslöser" und dem französischen „Louisd'or" jemals eine Münzbenennung officiell erfunden wäre; die officiell recipirten Namen sind sämmtlich vorher im Munde des Volkes entstanden gewesen. — Bei dem ewigen Wechsel der Münzfuße und Münzsorten im Mittelalter — sie waren beinahe so veränderlich als die Börsen-Course — zwang das Bedürfniß, die mannigfaltigen Münzstücke von einander zu unterscheiden, zur Erfindung von Benennungen, besonders da, wo Veränderung häufig und Geldverkehr lebhaft war — in den Niederlanden während des 15. Jahrhunderts, wo die Nomenclatur der Münzsorten vorzugsweise reichhaltig, freilich an größtentheils bald wieder verschollenen Namen ist.

Man hat die Münzen benannt[65]):

1) Nach dem Metalle — dem Golde: Χρυσοῦς, Aureus,

---

64) Das Wort „Goldstück" kommt in der Sprache des gemeinen Lebens wohl nie, desto mehr aber in der poetischen Literatur vor, als veredelter und veredelnder Ausdruck für Geld und Münzen.

65) Das folgende soll nur in Beispielen zeigen, woher Münzbenennungen entnommen sind, aber bei weitem kein vollständiges Verzeichniß derselben liefern.

Gulden, *Zlaty*, *Louisd'or*, Friedrichd'or (Goldfritze), Gouden-Willem — dem Silber: Silbergroschen, Rupie, (Ἀργύριον, *argent* ist Geld überhaupt, von der Silberwährung hergenommen) — dem Kupfer: Χάλκος, Aes (für Geld überhaupt, von der ur-römischen Kupferwährung hergenommen).

2) Nach der Farbe des Metalles — des Goldes: Füchse (in Wallenstein's Lager) — des Silbers: *Blanc*, Albus, Weißgroschen, Witten, Ἄσπρος — des Billons: *Blaffard*, Blaffert, *Liard*[66]), Schwarzheller (in Baiern), Möhrchen (in Kölln), rothe Seufzer (in Sachsen) — des Kupfers: *Bajocco*.

3) Nach dem Ursprungsorte des Metalles: Schreckenberger, Schneeberger (Schnieber. Böhme Sächs. Gr.Cab. II, S. 190), *Guinee*, Harzgulden.

4) Nach der ursprünglichen Barrenform (Ringform): Ὄβολος, Schilling[67]), Rubel.

5) Nach dem Gewichte: Siclus, Pfund, (Libra, *Livre*, *Lira*), Mark, Uncia, *Onza*, Δράχμη (Dirhem), Öre.

Ohne bestimmtes Gewicht: Στάτηρ (Gewogenes).

6) Nach der relativen Schwere: Λέπτον, Myte (minuta), Sware.

7) Nach der Dicke des Münzstücks: Grossus (Grote, *Groat*, Groschen, Maly-Groff, Grusch, Körrsch), *Maille*, Flitter, *Duro*, Stüver[68]), Blechkappe, Scherf.

8) Nach der Randverzierung des Münzstücks: Serratus, Saiga.

---

[66]) — von dem englischen *liard*, bleifarbig, aus der Zeit der englischen Kriege in Frankreich, ganz dasselbe, wie das französische *blaffard*. Die Ableitung von „*li hardi*", einer aquitanischen Münze Eduards III. (Rev. d. l. N. F. 1855, S. 212), scheint weniger begründet.

[67]) „Das Wort Schell, Schelling, Schelung, Scheling kömmt vielfach in „unseren Urkunden vor und bedeutet: Streit, Uneinigkeit, vom alten „Verbum Schellen = sich trennen, spalten. Oft heißt es: Schellinge „vnde Twydracht." (Mittheilung des OGR. Preuß in Detmold).

[68]) Wahrscheinlich von dem englischen: *stubborn*, steif, im Gegensatze der dünnen biegsamen Pfennige.

9) Nach dem Werthbetrage[69]) — als **Einheit**: As, Solidus, *Pezza* (davon: Batzen[70])), *Peso*, *Peseta*, Species-Thaler, Enkelde; — als **Theilstück** von $^1/_2$: Semis, Hälbling, Poltinnik, Polpoltinnik; von $^1/_3$: Triens, Ternarius (in Hamburg); von $^1/_4$: Quadrans, Ferto, Vierding, *Farthing*, Ort[71]), Örtchen, Körtling[72]), *Quattrino, Cuarto, Cuartillo;* von $^1/_6$: Sextans; von $^1/_{10}$: *Décime, Decima*; von $^1/_{100}$: *Centesima, Centime, Centavo, Cent*[73]); von 1000: Milliaresion; — als **Mehrstück** von 2: Dupondius, Zweier, Zweiling, Dubbeltje, *Doppia, Doblon*[74]); von $2^1/_2$: Ses-

---

69) Die bloßen Composita des Einheits-Namens mit der Zahl, wie Δίδραχμον, *Sixpence*, *Milréis*, sind weggelassen.

70) Man leitet „Batzen" von „Petz", dem Typus der Berner Batzen, ab. Der Bär heißt aber nicht Petz, sondern Braun. Ich vermuthe vielmehr, daß der Bär des Berner Wappens seinen Beinamen erst davon hat, daß er als Typus auf den in Bern nachgemünzten und von da über das südwestliche Deutschland verbreiteten, ursprünglich mailändischen „*Pezze*" (Stücke) erschien. — In Niederdeutschland bedeutet „Batzen" den Flicken, mit welchem Löcher in der Kleidung ausgebessert sind.

71) Ort bedeutet: Ecke, die äußere Spitze des rechten Winkels, Gegensatz des inneren: des Winkels, also $^1/_4$ des Kreises.

72) so viel wie Quartling (Schöpperlin Kl. Schr. I. 400).

73) Der nordamerikanische *Cent* heißt nicht so als $^1/_{100}$ *Dollar*; der Name ist vielmehr eine Abkürzung von „pro Cent" und im Volksmunde entstanden. Die nordamerikanischen Staaten hatten vor dem Unabhängigkeitskriege die englische Zählweise, aber als Hauptmünze den spanischen Piaster, den man auf holländisch „Doller", Thaler nannte, zu 6 Schilling Colonial-Courant. Während des Krieges verschwand das baare Geld, und man verfertigte Papiergeld in Masse, welches auf Dollers lautete. Jeder der 13 Staaten gab dessen, und zwar in vielerlei sich folgenden Emissionen aus, welche sämmtlich verschiedenartigen Credit, also mancherlei und wechselnden Cours hatten, den man, wie immer, nach pro Centen bestimmte, wobei der spanische Piaster stets 100 (pro) Cent stand. Dabei gewöhnte sich das Volk daran, seinen silbernen Dollar in 100 (pro) Cent zu theilen und die Gesetzgebung sanctionirte dies nach dem Frieden.

74) *Doblon* (Pistole) ist die doppelte Krone, diese eine der italienischen Zecchine nachgeahmte, aber an Gehalt allmählich sehr verminderte spanische

tertius; von 3: Tressis, Teruncius, abermals Ternarius (in Polen), Dreier, Dreiling; von 4: Vierling, Vierer, *Quadruplo*[74]); von 5: Quinarius; von 5½: Sestehalver; von 6: Sechsling, Sechser, *Sesino, Szostak*, Altin; von 7: Siebener[75]); von 8: Doppelvierer, *Peso de a otto, Ochavo;* von 10: Denarius, *Denier* (Dinar); von 12: *Douzain;* von 17: Siebzehner[75]); von 20: Zwanziger[75]), *Vintem;* von 60: Schock (in Böhmen und Sachsen); von 240: Pfünder (in Tirol).

10) Nach der Heimat der Münzsorte — dem Volke: *Easterling* (Österling, *Sterling*), *Franc;* dem Lande: Englisch, Böhm, Portugalöser, Livonese, Hessen-Albus; — einer Stadt: Byzantiner, Agrippiner, *Tournois* (Turnose, *Tornese*), *Parisis, Bourgeois, Lushbourne* (Luxemburg), Häller, Goskeu, Joachimsthaler (Thaler, *Dollar*), Lisbonine; — einem Flusse: Etsch-Vierer, Etsch-Kreuzer.

11) Nach dem Münzherrn — nach dessen Titel im Allgemeinen: *Souverain*, Severine, *Sovereign;* — insbesondere: Augustalis, Kaisergroschen, Imperial, *Real, Royal, Reine, Réi,* Fürstengroschen, Postulatsgulden; — hiezu auch Reichsthaler;

nach dessen Namen: — dem Geschlechtsnamen: Al-Moratwi (Marabotinus, *Maravedi*), Horn-Gulden, Wewelinghöfer; — nach dem Personen-Namen: Δαρεικός, Δημαρέτιον, Antoninianus, Arnoldsgulden, Carolusstüver, Philippusstüver, Albertusthaler, Juliuslöser, Heinrichslöser, Carolinen, Marx'dor, *Henri-noble, Paolo, Louisd'or, Louisblanc,* Friedrichd'or, *Napoleond'or,* Gouden-Willem.

12) Nach dem Münzbeamten — dem Münzpächter: Tympfe, Ephraimiten (im siebenjährigen Kriege); — dem Finanz-Director: *Noailles, Decaen* (in Isle de France), *Chaban* (in Hamburg 1813).

13) Nach der Münzstätte (dem Gebäude): Moneta überhaupt; *Zecchina*, Mühlstein (Böhme a. a. O. II, 112).

Goldmünze; *Quadruplo* ist aber der vierfache *Doblon.* Die Dublonen werden gewöhnlich irrig für doppelte Pistolen gehalten.

[75]) Österreichische 7-, 17- und 20-Kreuzerstücke.

14) Nach dem Typus:

einem Kopfe: Pfennig, **Copkinus**, Köpfchen, Kopfstück, Augster, *Coronat*, *Teston*, Dicken, Heidenköpfe und Mohrenköppel (Benennungen der altrömischen Denare bei den Juden in Westfalen und in der Ukraine);

einer Figur: Τοξότης (Bogenschützen), **Jugatus**, **Bigatus**, **Victoriatus**, *Angelot*, Engelgroschen, Jager, Ruyder, Kopek, *Cavallo*;

einem Heiligenbilde: *Madonnina*, *Marcello*, Mariengroschen (Mariengulden), Matthier, Petermännchen, *Salut* (der englische Gruß); dazu gehört auch: *Agnel*, *Mouton*, Moutoen (das Lamm Gottes); auch: Bauerngroschen (die heiligen Simon und Judas);

einem Kreuze: Kreuzgroschen, Kreuzer, *Cruzado*;

einer Krone: Krone, *Couronne*, *Corona*, *Coronillo*, *Corão*, *Crown*, Kronigte Groschen, Kronthaler;

verschiedenen Bildern: Κιστοφόρος, Händelpfennige (Hand), Blamüser, Stäbler (Bischofsstäbe), **Florenus** und *Gigliato* (Lilie) (*Florin*, Förint), *Rosenoble* (Rose), Dolch (in Lothringen), *Colonnado*;

nach einem Wappenschilde: *Écu*, *Scudo*, *Escudillo*, Schild;

nach dem Wappenbilde: *Fleur-de-lys*, Rappe, Krummsteert, Rader-Albus, Schwertgroschen, Rübner, *Cheval*, *Lion*, Löwenthaler, **Volucris**, Flieger, Flindrich, *Eagle*; Fledermäuse (das Schauenburgische Nesselblatt), Strebekatten (der hessische Löwe); Roßgeld (in Braunschweig während des siebenjährigen Krieges); Landsberger.

nach dem Helmzeichen: Judenköpfe, Judenhüte, Bärtige Groschen (sämmtlich Meißener Groschen), Botdraëger, Bütkens, Voetdraëger, Klauwkens, Horngroschen (hornähnliche Helmdecken);

nach dem Ordenszeichen: Vließ, Schaf;

nach Zieraten: Spitzgroschen, Tuyne, Klemmergulden, Laubthaler;

nach einem Namenszuge: Stiefelknechte (FR), C-Geld (in Braunschweig während des siebenjährigen Krieges).

15) Nach der Umschrift: **Ducatus** (*Ducaton*, *Ducado*).

16) Nach der Schriftart: Hebräer (in Dänemark).

17) Nach dem Courswerthe: Guldengroschen, Güldiner.

18) Nach dem Gegenstande der Zahlung: Peterspfennig, Zinsgroschen (in Sachsen), Braßpfennige (zum Verprassen, d. h. Trinkgelder), Bierheller (in Baiern), Zollpfennig.

19) Nach dem Orte der Zahlung: Levantiner (zu Zahlungen in der Levante).

20) Nach dem Umlaufsbereiche: Drylander.

21) Spottnamen: Piaster, Pistole (*Piastro*, *Piastola*, von **emplastrum**: Pflaster und Pflästerchen), Schinderling.

22) Nach dem Behältnisse der Münzstücke: Φόλλις (Fels, Flus); Rechnungsmünzen: Beutel, Tonne Goldes.

23) Nach einem gleichwerthenden Gegenstande: Poluschka (halbes Hasenfell).

24) Nach dem Alter des Münzstücks: *Ruspone.*

Unbekannt ist mir die Deutung der Namen: Deut, *Patagon*, *Patard*, Nicolsdorp.

Die bloß numismatischen Bezeichnungen gewisser Münzarten, wie: Hohlpfennige, Brakteat, Dichtmünzen, Klippe, Dickgroschen, *Pied-fort*, Scyphati, gehören nicht hierher.

---

§. 22. Der Münz-Fabrik-Betrieb.

Zahlmittel sind das unentbehrlichste Bedürfniß für den Verkehr, den großen wie den kleinen; diese Zahlmittel sind das Geld — entweder Creditgeld oder Münzen. Von dem Umfange des Verkehrs hängt es ab, wie viel Zahlmittel ein Land nöthig hat. Diesen Bedarf muß der Münzmeister liefern; fehlt es daran, so wird er zu thun bekommen, ist hinlänglich vorhanden, so ist er unthätig. Ein Münzmeister ist ein Fabricant, wie jeder andere Fabricant. Er kauft das rohe Material seiner Fabricate, so wohlfeil er es erhalten kann. Er muß freilich alle seine Fabricate von einer bestimmten genau vorgeschriebenen Beschaffenheit liefern, wenn aber die verfertigte Waare noch einen höhern Werth hat, als der Preis des Rohstoffs und die Fabrications-Kosten zusammen betragen, so gewinnt er einen Schlagschatz. Sein Vortheil ist, so viel wie möglich zu fabriciren. — „Zahlmittel" sind nur ein Handelsartikel, mit welchem die Banquiers, so wie die Kornhändler mit Korn handeln. Ist irgendwo Korn im Ueberflusse gewachsen, so wird es ausge-

führt — dahin, wo es daran fehlt; tritt Mißwachs ein und es fehlt, so wird es von auswärts zugeführt. Fehlt es an Zahlmitteln irgendwo, so führen die Banquiers deren von auswärts herbei, in Barren oder in fremden Münzen, die dann Umlauf gewinnen, oder, wenn letzteres unthunlich, zu Barren eingeschmolzen, an den Münzmeister verkauft und vermünzt werden. — Wenn ein Staat eigene Bergwerke hat, die Gold- und Silber-Ausbeute in die Münzstätten liefern, wenn aber diese Ausbeute mehr Ertrag ergiebt, als der inländische Bedarf an Zahlmitteln erfordert, und dieser Ertrag dennoch vermünzt wird, also ein Ueberfluß an Zahlmitteln entsteht, so werden die Banquiers sofort ausfindig machen, wo solche augenblicklich weniger überflüssig sind, und sie dorthin ausführen — entweder in ihrer Münzform, oder eingeschmolzen als Barren. Dann giebt es immer Leute im Lande, die bejammern, daß die verruchten Juden das schöne Geld aus dem Lande führen und die schönen Thaler einschmelzen! Aber weshalb sollen nicht Zahlmittel, Werthmesser, die in größerer Menge vorhanden sind, als der Verkehr behuf seiner Umsätze bedarf, anderweit verbraucht werden? Weshalb sollen nicht Ellen ausgeführt werden, wenn ihrer mehr, als zum Messen nöthig, da sind?

Wenn dieser Fall eintritt, so handelt die Regierung thöricht, welche die Silberausbeute ihrer Bergwerke an die Münzmeister abgiebt, statt dieselbe unvermünzt an die Banquiers zu verkaufen, denn sie zahlt unnütze Münzkosten. Den Münzmeister kümmert dies aber nicht; er vermünzt, was er ankaufen kann und woran er die Münzkosten verdient. Ob das Land mit Zahlmitteln überfüllt werde oder nicht, das hat er nicht zu beurtheilen; das werden die Banquiers wissen, die ihm das Metall liefern. Der Münzmeister arbeitet auf Bestellung der Banquiers. Als einst aus England große Zahlungen nach Hamburg in gemünztem und ungemünztem englischem Golde gemacht wurden, ließen die Hamburger Banquiers dasselbe in Hannover zu dortigen Pistolen vermünzen — weit über den Bedarf des Hannöverschen Landes — und die Münze verdiente große Summen über die Verfertigungskosten hinaus. Durch diese Überfüllung mit goldenen Zahlmitteln fiel der Preis

der Pistolen[76]), sie wurden wieder eingeschmolzen, um wieder ins Ausland — nach Frankreich, wo einheimische Goldmünzen gesucht waren, ausgeführt zu werden.

Das Münzen soll nicht als Finanz-Speculation betrieben werden. Ein Fürst, welcher Münzen in den Verkehr seiner Unterthanen und der Nachbaren bringt, welche, behuf eines im Münzgesetze nicht beabsichtigten Geldgewinns, an Gewicht oder Feingehalt wissentlich schlechter ausgemünzt sind, als es dem Münzfuße gemäß ist, fällt freilich nicht als Raubritter die Vorüberziehenden an; er hat sich zum Taschendiebe veredelt! Von dergleichen redet die Geldlehre so wenig, als die Finanz-Wissenschaft.

Als handels-polizeiliche Anstalt hat die Münzwerkstätte dafür zu sorgen, daß der inländische Verkehr den nöthigen Bedarf an Zahlmitteln habe. Wenn sie ausschließlich diesen Zweck verfolgt, so wird sie sich darauf beschränken können, den unentbehrlichen Vorrath an Scheidemünze zu liefern, und, wenn sie die Ausmünzung von Münzen der Hauptwährung unterläßt oder unterlassen muß, weil die Conjuncturen im Metallhandel zu ungünstig sind, als daß ohne Verlust gemünzt werden könnte, zu überwachen, daß nicht durch unangemessene Tarifirung fremder, in den Verkehr ge-

---

[76]) Oppenheim führt in seiner „Natur des Geldes“ (S. 353) aus „Rau's „Volkswirthschaftslehre“ (§. 277) an, daß „seit dem Herbste „1839, zunächst wegen der Geldsendungen aus England zum Ankaufe „von Getreide, die Goldmünzen in Deutschland sanken“, und fügt hinzu: „Die Ursache war einfach diese: weil die schweren englischen „Goldmünzen nicht in Deutschlands Consumtionsverkehr eindringen „konnten, und diese fremde Goldmünze selbst im Großverkehre nicht „allenthalben ein gutes Zahlmittel war, so lagen in Folge davon die „Goldstücke eine Zeitlang zinslos in den Cassen der Banquiers und „Geldbesitzer. Jede auswärtige Verwendung derselben war durch „Transport- oder Umprägungskosten oder durch sonstigen Verlust erschwert und dies mußte natürlich ein Sinken dieser Goldmünzen in „Deutschland verursachen.“ — Die Hamburger Banquiers haben aber gewaltig andere Ansichten über „die Natur des Geldes“, als sie jener Autor in seinem dicken Buche zusammenträumt und aus den Büchern der übrigen Geld-„Philosophen“ zusammen drucken läßt!

zogener Münzsorten die einheimische Währung zerrüttet werde. Preußen hatte seit dem Befreiungskriege die Ausmünzung von Goldmünzen so gut wie ganz aufgegeben, war aber bis 1840 um so umsichtiger bei der Silber-Ausmünzung verfahren.

Anders verfährt aber eine Münzwerkstätte, die zugleich im Interesse des auswärtigen Handels im Großen wirken soll.

Wenn das eine Land von einem andern Lande Werthe bezieht — Waaren, für welche es den Kaufpreis, oder Capitale, für welche es den Miethpreis: die Zinsen, ersetzen muß, und es diesen Ersatz nicht tauschweise, durch Zusendung anderer Waaren, leisten kann, so muß es Baarsendungen dahin machen von edlen Metallen — entweder von rohen: Barren, oder von geprägten: Münzen. Der Kaufmann, der diese Zusendungen empfängt, kann die edeln Metalle weder in der einen noch in der andern Gestalt gebrauchen, weil Barren und fremde Münzen keinen Umlauf im Lande haben. Es liegt ihm also daran, diese Metalle so bald als möglich in inländische Zahlmittel verwandeln zu lassen. Es kann auch der Fall eintreten, daß aus einem Lande einheimische Münzen in so großer Menge ins Ausland geschickt sind, daß eben diese Sorte im inländischen Verkehre zu fehlen beginnt, und die Kaufleute sich dieses Zahlmittel zu verschaffen wünschen, indem sie eiligst rohes Metall aus dem Auslande kommen lassen, um inländische Zahlmittel daraus machen zu lassen. Es kann ferner der Fall eintreten, daß der Kaufmann es vortheilhaft findet, einheimische Münzen, die irgendwo im Auslande bereits ein beliebtes Zahlmittel geworden sind, vorzugsweise dorthin zu Baarzahlungen zu verwenden, ja, wenn solch eine Münzsorte dort im Verkehr fehlen sollte, sie gleichsam als Handelswaare für den dortigen Umlauf hinzusenden; und es könnte der Fall sein, daß es — sei es für den Absender oder für den Empfänger — vortheilhaft wäre, statt der Barren oder der einheimischen Münzen, Münzen die genau nach dem Münzfuße des Auslandes gemünzt wären, dort hin zu senden; der Kaufmann benutzt alle günstigen Handels-Conjuncturen, und von Seiten der Handels-Polizei müssen alle Maßregeln getroffen und bereit sein, ihm diese Benutzung thunlichst zu ermöglichen und zu erleichtern.

Daher muß jeder Handelsplatz eine Münzanstalt haben, welche dem Kaufmanne diejenigen Münzsorten liefert, deren er bedarf.

Eigentliche Handelsmünzen bestehen zu Amsterdam, wo die im inländischen Umlaufe längst abgeschafften Ducaten zum Handel über Rußland mit dem Innern von Asien, und die Albertus-Thaler zum Handel mit den russischen Ostsee-Ländern noch bis ins 19. Jahrhundert auf Verlangen eines Jeden, welcher die betreffenden Metalle in die Münze lieferte, verfertigt wurden; sodann in Wien, wo die Münze eben so die Conventions-Species-Thaler mit dem Bilde und Namen der Kaiserin Maria Theresia und der Jahrszahl 1780, so wie in Venedig, wo sie gleicher Art Zecchinen mit dem Namen des letzten Dogen von Venedig, Ludwig Manini, erstere unter dem Namen „Levantiner" zum Handel mit Ägypten, letztere mit Persien lieferte. Auch sind in Wien einst Brabanter Kronthaler, noch lange nach Abtretung der Niederlande, zum Verkehre mit dem südwestlichen Deutschlande gemünzt. — Die Münze zu Hannover ist von 1834 an vorzugsweise im Interesse des Handels thätig gewesen, um das von den Hamburger Kaufleuten aus England bezogene Gold — Barren und Sovereigns — für deren Rechnung in inländische Doppel-Pistolen zu vermünzen. Obgleich diese Münzsorte auch von den Münzen zu Braunschweig und Altona geliefert wurde, von beiden zu noch etwas schlechterem Gehalte, also vortheilhafter, und von letzterer sogar, der Nähe wegen, mit Ersparung der Kosten, so zogen die Hamburger dennoch vor, ihr Gold in Hannover vermünzen zu lassen, weil die Münze daselbst besser in Betrieb als jene war, und deshalb schneller, also mit weniger Zinsverlust bediente. — Die übrigen deutschen Münzstätten haben entweder nur den Ertrag inländischer Bergwerke, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des Verkehrs, oder, wie z. B. die süddeutschen, nur den nothdürftigsten Bedarf des letzteren an Scheidemünze geliefert, wozu sie das Metall meist unvortheilhaft aufkaufen mußten. — Die Berliner Münze hat verschmähet, dem Handel zu dienen, und sich beschränkt, für den inneren Bedarf Zahlmittel zu liefern, weil sie dabei sicherer zu sein glaubte, die inländische Währung ungestört zu erhalten.

Daß eine Regierung, ohne alle gewinnsüchtige Absicht, lediglich

im Interesse des Handels, eine fremde Münze unter fremdem Stempel schlagen lasse, kann freilich nur als eine Fälschung betrachtet werden, und doch kann dies die Ehrlichkeit in Münz-Angelegenheiten einer solchen Regierung noch nicht verdächtigen. In dieser Art ließ die revolutionäre polnische Regierung 1831 holländische Ducaten genau, wiewohl ganz gewissenhaft, nachmünzen. Im Jahre 1814 mußte die englische Regierung bedeutende Goldsendungen nach Norddeutschland machen, um die eben wiederhergestellte Hannöversche zur schleunigen Ausrüstung von Truppen in den Stand zu setzen. Da hier die sofortige Einrichtung einer Münzstätte nicht thunlich war, so ließ die englische Regierung in einer Fabrik zu Birmingham Pistolen nach damaligem Hannöverschem Münzfuße (der Friedrichd'or) und unter Hannöverschem Stempel münzen, die in großer Menge in Umlauf kamen. — Ein Anderes ist es, wenn eine Regierung fremde Münzen unter einheimischem Stempel ausmünzen läßt, ohne daß etwa deshalb zugleich der ausländische Münzfuß selbst an die Stelle des bisherigen einheimischen eingeführt würde. Wenn auf diese Weise Münzen nach fremdem Münzfuße zum Umlauf im Inlande bestimmt sind, wo sie von der Regierung in gewinnsüchtiger Absicht höher tarifirt werden, als dies dem inländischen Münzfuße nach geschehen konnte, wie z. B. die südwestdeutschen Staaten in dieser Art die Brabanter Kronthaler unter einheimischem Stempel nachgemünzt haben, so war das eigentlich nur eine officielle Falschmünzerei, wegen welcher in Staaten mit gesetzlicher Ordnung die dabei mitwirkenden Beamten und Techniker dem Criminalrichter verantwortlich sind. — Dagegen aber dürfte eine Regierung völlig nach den Grundsätzen einer loyalen Handelspolizei handeln, wenn sie im Interesse des Handels ausländische Münzsorten unter strenger Befolgung des fremden Münzgesetzes unter einheimischem Stempel zur Ausführung ins Ausland liefert. Es kann mitunter für den auswärtigen Handel vom wesentlichsten Nutzen sein, wenn die einheimischen Kaufleute nicht nur Barren oder einheimische Münzen ins Ausland verführen müssen, die dann in den dortigen Münzen in einheimische umgeprägt werden, sondern wenn sie die letzteren bereits fertig in ihren heimatlichen Münzstätten geliefert erhalten können, wobei von

letzteren ein durchaus erlaubter und rechtlicher Gewinn an den Verfertigungskosten gemacht wird. — So ließ Friedrich der Große 1751 preußische Münzen mit seinem Namen, Bilde und Wappen genau nach dem Fuße der spanischen Piaster, zum Handel mit Indien, dann 1766 Conventions-Speciesthaler zum Handel mit der Levante, dann 1767 Albertus-Thaler nach holländischem Fuße zum Handel mit den russischen Ostsee-Provinzen schlagen. — Und wenn es etwa einst in Frankreich an Zahlmitteln in Golde fehlte, wenn das Gold da, wo es überflüssig coursirte, eingeschmolzen würde, um an die Pariser Münzmeister behuf Verfertigung von 20-Franken-Stücken verkauft zu werden; wenn es jedoch gewinnbringender für den Geldverkäufer gewesen wäre, sei es, weil der Transport der Barren das Gold vertheuerte, oder weil eine deutsche Münzstätte wohlfeiler münzte, also das Gold höher bezahlen konnte, als die Pariser — hätte alsdann nicht der deutsche Münzmeister, um Münzkosten zu gewinnen, auch Goldstücke nach französischer Währung münzen sollen? — Am ehesten sollten die Münzstätten solcher Staaten, die einheimische Bergwerke besitzen, zur Übernahme solcher Bestellungen befugt sein, denn gar oft vermünzen solche ihre Ausbeute in einheimischen Münzsorten, an denen es im Verkehre gar nicht fehlt, oder bieten sie in Barren zum Verkaufe aus, wenn diese nicht gesucht sind; sie bringen also in beiden Fällen eine Waare auf den Markt, nach welcher gar keine Nachfrage ist, die sie daher nur mit Schaden an den Verkehr absetzen.

Hiernach sollte ein Münzgesetz Bestimmungen enthalten, welche für gewisse Fälle — im Interesse des auswärtigen Handels, bei Zahlung von Subsidien ins Ausland, bei Führung von Kriegen im Auslande — die Verfertigung von Münzen nach fremden Münzfußen, jedoch mit Beziehung der Typen und Inschriften auf den Staat, der sie wirklich schlagen läßt, nicht desjenigen, dessen Münzen nachgeahmt werden, gesetzlich zulässig machen. —

Eine Münzwerkstätte ist eine handelspolizeiliche Anstalt, die dem Verkehre — dem großen wie dem kleinen — die nöthigen Werth-Meß-Werkzeuge liefert; allein sie ist auch eine Fabrik-Anlage, die nicht bloß wie der Handwerker auf Bestellung arbeitet, sondern auch nach Kaufmännischen Grundsätzen Handelsunternehmungen machen

darf, wobei sie, da sie nie auf Credit, sondern vielmehr gegen Vorschuss liefert, nie einbüßen kann. „Als dann auch die Münzgerech-„tigkeit kein Mercantz" —, wie der Reichsabschied zu Speier (1570, §. 132) sagt — so soll auch der Kaufmann nicht mit falschem Gewichte wägen und der Banquier keine falschen Wechsel machen, aber beide können ohne dergleichen „Mercantz" auf ehrliche Art und dennoch mit Gewinn dem Verkehre und dem Handel nützlich werden, gleich einer wohlgeleiteten und ehrlich verwalteten Münz-Anstalt.

Der Münzmeister ist ein Fabrikant, wie jeder andere Fabricant, nur unterscheidet er sich darin von anderen Fabricanten, daß diese aus dem Ertrage ihres Gewerbes Überschüsse erzielen, um Capital zu sammeln, während der Münzmeister sich darauf beschränken soll, gleichsam nur sein tägliches Brod zu verdienen. Das Münzen soll kein „Mercantz" werden, aber es soll dem Handel dienen. Ein Münzgesetz sollte vorschreiben, daß der Münzmeister auf Bestellung der Geldhändler nach jedem ausländischen — gesetzlich bestehenden oder auch älteren — Münzfuße, unter strengster Beobachtung desselben, münzen solle, wobei ein solcher Münzfuß von der Regierung alsdann genau bezeichnet werden muß — insofern nicht das einheimische Münzwesen dadurch gestört werden kann, was aber bei einem nach richtigen Grundsätzen angeordneten und danach gewissenhaft ausgeführten Münzwesen gar nicht möglich ist.

Während früher Jahrhunderte hindurch das Münzen von den Münzberechtigten nur betrieben wurde, um daraus durch Maßregeln, die sämmtlich der Sache nach nichts weiter als wahre, eigentliche Falschmünzerei waren, eine Hauptquelle von Einkünften zu machen, ist man neuerlich, mit Verschmähung eines solchen unehrenhaften und stets zuletzt den Urheber selbst benachtheiligenden Gewinns so weit gegangen, die Überschüsse, die sich über die beim Ankaufe der Metalle so knapp als möglich angeschlagenen Fabrikkosten doch noch ergeben, nicht als Einnahmen zu den Staatseinkünften zu ziehen, sondern in eine besondere, von jener ganz getrennte Münzbetriebs-Casse zu sammeln. Die Münzmeister sind in der Regel Leute, die ihr Gewerbe mit Lust und Liebe, mit Ehrgeiz treiben, die möglichst lobenswerthe Waare liefern wollen, daher alle

Fortschritte der Mechanik und Chemie in ihren Werkstätten gern benutzen und behuf Verbesserung ihrer Fabricate ausbeuten. Wenn sie die Bewilligung der Kosten solcher Verbesserungen oder Experimente von der Staatsfinanzverwaltung aus anderen Cassen fordern müßten, so könnten sie vielleicht auf Bedenken und Schwierigkeiten stoßen, die nicht leicht im Wege stehen, wenn dabei nur jene Münzbetriebs-Casse in Anspruch genommen werden soll. Deshalb sind Münzmeister leicht geneigt, die Interessen ihrer Betriebs-Casse mehr zu bevorzugen, als es bei einem wohl angeordneten und durchgeführten, nur im Interesse des Verkehrs und des Handels betriebenen Münzwesen stattfinden sollte, und da sie bei allen das letztere betreffenden Anordnungen der Regierung als die vorzugsweise Sachkundigen mit sehr einflußreicher Stimme zu Rathe gezogen werden, so sind mitunter bei jenen Anordnungen derartige Rücksichten bemerkbar geworden. Ein gegen den Münzmeister stets freigebiger Finanzminister scheint daher dem Bestehen einer abgesonderten Münzbetriebs-Casse vorzuziehen zu sein [77]).

Das Bestehen dieser abgesonderten Casse hat ursprünglich seine löblichen Entstehungsgründe in der Absicht, jeden aus der Münze gemachten Finanzgewinn auszuschließen, nachher auch in dem Wunsche, jeden Verlust an derselben, der aus der Wiedereinziehung und Umprägung abgegriffener und entwertheter Münzstücke erwächst, dem hiervon schmerzlich berührten Auge des Finanzministers zu entziehen. — —

Die Frage, ob ein Staat mehrere oder wenigere Münzstätten haben solle, ist von Hoffmann (Geldlehre S. 32) erschöpfend besprochen. — In früheren Zeitaltern, wo die Einrichtung einer Münzstätte weniger Umstände machte, als die einer Gürtler-Werkstätte, und wo der Heller nur da galt, wo er geschlagen war, da

[77]) Klüber sagt (Öffentl. R. d. d. Bundes, 3. Ausg. 1831, S. 574): „Aus „Eigennutz oder Geheimnißkrämerei möchten manche Münzbeamte der „Münzkunst, besonders der Probirkunst, in den Augen unkundiger Staats„männer das Ansehen einer Art von Zauberei oder geheimer Wissen„schaft, wenigstens einer höchst tiefsinnigen und schwer zu erlernenden „verschaffen, um von genauer Erforschung des Münzwesens abzuschrecken.“ Allerdings ist das früher, aber schwerlich noch 1831 wahr gewesen!

konnten und mußten auch an jedem Orte Heller geschlagen werden. Bei der technischen Vollkommenheit, die neuerlich im wesentlichsten Interesse des Münzwesens von den Leistungen der Münzstätten gefordert wird, erfordert die Anlegung einer Münze ein bedeutendes Anlage-Capital, was sich nur verzinset, wenn die Anstalt möglichst dauernde Beschäftigung findet, auf welche aber keineswegs mit Sicherheit gerechnet werden kann. Daher verringert sich immer mehr die Anzahl der bestehenden Münzstätten, und bei der Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Transportmittel hat jede Handelsstadt, jedes Bergwerk die wenn auch einzige Münzstätte eines großen Landes so gut wie ganz in der Nähe. Das Vorhandensein von fünf Münzstätten in dem für Geld- und Münzwesen gar nicht in Betracht kommenden südwestlichen Deutschlande, die seit dem Aufhören des dortigen Scheidemünz-Unfugs nur in seltenen Fällen ohne Schaden münzen können, läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß man dort den Besitz einer eigenen Münze für eine Art von Ehrensache hält.

So nothwendig es aus manchem Grunde, insbesondere um die Münzstücke in größter technischer Vollkommenheit zu verfertigen, erscheint, auch in großen Ländern die Anzahl der Münzstätten auf eine möglichst geringe zurück zu führen, so habe ich doch schon die Behauptung gewagt, daß es für ein wohl geordnetes Münzwesen ersprießlich sei, eine große, die Verfertigung der kupfernen Scheidemünze besorgende Anzahl von Werkstätten zu beschäftigen. In Bezug auf Scheidemünze ist kein Münzwesen besser geordnet als das in Australien um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die englische Regierung versieht die Colonie nur mit Goldstücken, der Währung gemäß; dem gänzlichen Mangel an Scheidemünze wird lediglich dadurch abgeholfen, daß jeder Geschäfts- und Gewerbtreibende, der deren bedarf, für den kleinen Verkehr kupferne Token, genau von der Größe der Penny's und Halfpenny's, mit seinem Namen bezeichnet, verfertigen läßt und in Umlauf bringt. Man setzt voraus, er werde, so oft man ihm deren 240 oder bezw. 480 Stück präsentirt, dieselben, ganz so wie eine Bank ihre Noten, gegen einen goldenen Sovereign einlösen. Nun mag der Credit eines einzelnen Fabricanten oder Kaufmanns schwerlich so weit reichen,

um den Pari-Cours der von ihm emittirten Token unter allen Umständen zu sichern; eine solche Garantie geben aber große reiche Grundbesitzer und bedeutendere Gemeinden. Um also jeder Gefahr einer Überfüllung mit Scheidemünze, die, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, welche der Wiener Münzvertrag von 1857 dagegen ergriffen hat, von einem Kenner der deutschen Geldgeschichte nie und nimmer für beseitigt gehalten wird, mit etwas mehr Aussicht auf Erfolg zu begegnen, würde, mit Abschaffung aller Scheidemünze aus Billon und eines von dem der Silberwährung verschiedenen Münzfußes derselben und mit ausschließlicher Beschränkung derselben auf Kupfermünzen, wie dies bereits, außer Deutschland, in der ganzen civilisirten Welt eingeführt ist, — die Ausmünzung der allein zulässigen kupfernen Scheidemünze von den Regierungen ganz aufgegeben werden müssen, dagegen, behuf derselben, allen zur Zeit des heiligen römischen Reichs in Deutschland münzberechtigt gewesenen, also den jetzigen Standesherren und den einstigen Reichs- und größeren Landstädten, ihr früher ausgeübtes Münzrecht wieder zurückzugeben und ihrem Ermessen zu überlassen sein, dem Bedarfe an Scheidemünze, so oft derselbe im kleinen Verkehre, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, fühlbar wird, durch vorzunehmende Ausmünzung nach gesetzlich vorgeschriebenem Münzfuße abzuhelfen, indem diesen dann die Verpflichtung, die der Wiener Vertrag den Staatscassen auferlegt hat, die derselben auch nachkommen werden, so lange die Landesherrliche Scheidemünze vollen Credit genießt, die aber schwerlich noch für jenen Zweck zahlungsfähig sein werden, sobald wiederum einst Umstände eintreten sollten, unter denen der Credit des Creditgeldes — des papiernen wie des kupfernen — zu wanken beginnt, — indem alsdann den unter allen Umständen für diesen Zweck solvent bleibenden Standesherren und Städten jene Einlösungsverpflichtung auferlegt würde. — Hirsch's „deutsches „Münz-Archiv" besteht aus neun dicken Folianten und enthält fast nichts als Verträge, in denen die deutschen Regierungen viertehalbhundert Jahre hindurch, immer aufs neue und immer fruchtlos, auf das Heiligste sich gegenseitig versprachen, von nun an ganz ehrlich im Münzwesen verfahren zu wollen. Aber von alle dem, was bereits nachträglich das neunzehnte Jahrhundert an „Ehr-

„lichkeit" erlebt hat, steht noch gar nicht einmal etwas in jenen neun Bänden! — Übrigens würde auch neuerlich die Einrichtung einer Münzstätte bloß für Kupfermünzen nicht mehr oder gar kaum so viel Schwierigkeiten haben als im Mittelalter. Bei den Fortschritten der Technologie, auch bei Betreibung der Handwerke, ist jeder Gürtler und jeder Goldschmied — so wie es deren auch in den kleinen Städten giebt — im Stande, hinreichend zierliche Kupfermünzen anzufertigen. — Eine derartige Vertheilung der Ausübung des Münzrechts ist wenigstens dem römischen Rechte völlig entsprechend, denn während der drei ersten Jahrhunderte des römischen Kaiserreichs wurden von den Imperatoren nur die Gold- und Silber-Münzen, die Kupfer-Münzen dagegen von den Städten gemünzt, deren, wenigstens in der östlichen Hälfte des Reichs, fast jede, auch die kleinste, das Münzrecht nach Bedürfniß ausgeübt hat. Nur für Ägypten wurden auch die Kupfermünzen für Rechnung des Kaiserlichen Fiscus geschlagen. — Für das neue Weltalter, dessen Schauplatz die Südsee und ihre Küsten sein wird, scheint sich das Münzwesen den Grundsätzen der richtigsten Politik entsprechend entwickeln zu wollen.

Wer seinen Zuhörern oder Lesern die Fundamental-Sätze der Geldlehre einleuchtend machen will, der kann nicht wortreich genug sein, um Mißtrauen gegen die Ehrlichkeit der Regierungen bei Ausübung des Münzrechts zu erwecken. Wer mit dem Glauben an diese Ehrlichkeit die Geldgeschichte studirt, der bleibt sicherlich ewig ein Ignorant in diesem Fache. Man braucht wegen dieser meiner Überzeugung nicht gerade weiter gehende regierungsfeindliche Gesinnungen bei mir zu besorgen, denn Hoffmann — der Berliner Staatsmann — beweiset, daß große Loyalität und weit gehendes Mißtrauen sehr wohl mit einander bestehen können (s. oben S. 96). Er kömmt mehrfach darauf zurück, bei einer Beurtheilung des Inhalts der 1838 zwischen Preußen und den namentlich „süddeutschen" Staaten geschlossenen Münzverträge, die Möglichkeit der Ausführung derselben mit sehr undiplomatisch ausgesprochenen Gründen zu bezweifeln. Leider muß man aber hinzufügen, daß das in dieser Hinsicht Gesagte sich nur auf Deutschland bezieht. In der Geldgeschichte anderer europäischer Länder

kömmt Ausnahmsweise wohl auch eine durch unredliche Gewinnsucht der Regierung herbeigeführte längere oder kürzere Katastrophe oder doch Störung des geordneten Münzwesens vor, was sich freilich in England schon seit drei Jahrhunderten nicht mehr ereignet hat, in Deutschland aber drei Jahrhunderte hindurch Regel gewesen ist. Und das Schlimmste ist: daß es bei den Deutschen nicht lediglich am Mangel an Ehrlichkeit, sondern allzu oft auch am Mangel an Einsicht gelegen hat.

---

§. 23. Die Zerrüttung des Münzwesens.

Die Zerrüttung des Münzwesens ist ein — vorzugsweise wichtiger — Abschnitt der Geldlehre, der seinen Stoff lediglich aus der hier gewaltthätig herrschenden Praxis nimmt, indem gerade hier die Theorien ihre traurigsten Niederlagen erleiden; dieser Stoff muß aus den Erfahrungen eines Jahrtausends angesammelt werden, ihn liefern lediglich die Erfahrungen der Geldgeschichte.

Das Fundamental-Gesetz des Münzwesens lautet: „der factische Metall-Werth des einzelnen Münzstücks muß mit dem gesetzlichen übereinstimmen". Wo hierbei eine Differenz eintritt, da ist das Münzwesen zerrüttet, und jede Reform hat stets nur die Wiederherstellung der Übereinstimmung bezwecken können. Diese Wiederherstellung kann auf zweifache Weise geschehen: an den Münzen oder an den Gesetzen; entweder durch Umänderung der ersteren nach den letzteren: durch Verrufung und Umprägung derselben, oder durch Umänderung der Gesetze nach den Münzen: indem der factisch gewordene Metall-Inhalt der letzteren zum gesetzlichen gemacht wird. Ersteres kostet dem Münzherrn, dem Staate Geld, letzteres den Unterthanen.

Diese so verhängnißvolle Differenz entsteht auf verschiedene Weise; entweder hat sie bereits, gegen die Absicht des Gesetzgebers, in dem Gesetze selbst ihre Entstehungsursache gehabt, — und das ist wohl als eine offenbare Verkehrtheit des Gesetzes zu betrachten; oder aber sie tritt gegen die Absicht des Gesetzes ein. Dieser letzteren Art von Differenz kann das Gesetz im Voraus einigermaßen

begegnen, theils dadurch, daß es deren Eintritte thunlichst vorbauet, theils, daß es die eingetretene Differenz leichter erkennbar hervortreten macht und dadurch die Täuschung beseitigt.

Die Differenz tritt ein:

I. weil das Münzgesetz auf unrichtigen Grundsätzen beruhete.

1) Weil es von der Cumulativ-Währung, von der „chemischen" Vermischung der Gold- und der Silberwährung (s. oben S. 21) ausgeht, weil es ein für alle mal festsetzen will, wie viel ein Münzstück von Gold in Münzstücken aus Silber gelten solle, anstatt letzteres Verhältniß lediglich den Conjuncturen des Handels, der aller gesetzlichen Festsetzungen spottet, zu überlassen. Bei dieser Art von Verkehrtheit des Gesetzes kann es dahin kommen, daß da, wo nach der Absicht des Gesetzgebers eigentlich das Silber der Werthmesser sein sollte, beim Steigen des Silberpreises oder beim Fallen des Goldpreises, alle Silbermünzen eingeschmolzen und als Waare außer Landes geführt werden, und dagegen Gold im Übermaße den Münzen-Fabriken als Rohstoff zum Kauf angeboten wird. Auf diese Weise ging Norddeutschland in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und Frankreich um die Mitte des 19. von der Silberwährung zur Goldwährung über, ganz gegen die Meinung der Gesetze, aber bei deren völligen Hülflosigkeit dagegen. — Ein solcher Vorgang ist nun freilich nicht eigentlich eine Zerrüttung des Münzwesens zu nennen, es liegt darin vielmehr eine gänzliche Aufhebung des Münz-Systems und dessen Ersetzung durch ein anderes, indem dessen Grundlage: die Währung, verändert wird. Aber in den Folgen ist kein Unterschied; wer ein gewisses Quantum Gold bezahlt, um ein Darlehen, welches er in einem ganz andern Quantum Silber empfangen hatte, zu erstatten, der leistet nicht das, was er, bei der Zuversicht auf die gesetzlichen Bestimmungen gewährt, garantirt hatte, — vielleicht zu seinem oder des Empfängers Nachtheile. — Wo Goldwährung herrscht, wo alle Zahlungen nur durch Goldstücke geleistet werden dürfen, und wo alle Silbermünzen nur, gleich den Kupfermünzen, zur Bezahlung der geringeren, weniger als das mindeste Goldstück betragenden Werthe, also nur als Scheidemünze dienen, da kömmt der Handelspreis beider Metalle und dessen Schwanken überall nicht in Frage, und dieses ist

ein wesentlicher Vorzug der Goldwährung vor der Silberwährung. — Wo aber Silberwährung herrscht, aber Goldmünzen dem Verkehre, wie sich von selbst versteht, unentbehrlich sind, da ist man mitunter der Vernichtung der gesetzlichen Währung entgegengetreten, indem man einen gesetzlichen Preis des Goldes gar nicht festsetzte, sondern den Cours der Goldmünzen lediglich den Handels-Conjuncturen überließ; — so seit der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts im nordwestlichen Deutschlande, namentlich im Hannöverschen Staate, der daselbst einen überwiegenden Einfluß übte. Hier bestand Gold- und Silberwährung in bester Eintracht neben einander (s. oben S. 19); — im übrigen Deutschlande aber und in dem größten Theile von Europa setzte man das Münzwesen allen den Übeln aus, welche die Folge der Fixirung des Preises der Goldmünzen sind. War dieser Preis höher, als ihn der Handels-Cours mit sich brachte, so verschwand alles Silber aus dem Umlaufe, und die gesetzliche Silberwährung war factisch aufgehoben, da Zahlungen nur noch in Golde oder in Scheidemünze zu machen waren. Dieser verkehrten Anordnung des Münzwesens ist in Deutschland durch den Münzvertrag von 1857, im westlichen Europa durch die factische Verdrängung der Silberwährung und des gemünzten Silbers ein Ende gemacht. — — Es tritt

2) eine eigentliche Differenz zwischen dem factischen und dem gesetzlichen Metall-Inhalte der Münzstücke ein, wenn die Münzen des nämlichen Münzfußes — die Silbermünzen — nach Verschiedenheit ihrer Größe einen ganz verschiedenen Kupferzusatz erhalten, in Folge dessen die stärker beschickten Sorten der Währung factisch zu Scheidemünzen herabsinken, wovon oben (S. 91, 93, 97, 126) mehrfach die Rede war. Dies große Münzgebrechen steht in Deutschland, auch nach dem vermeintlich alle Münzgebrechen völlig ausrottenden Münzvertrage von 1857 noch in vollster Blüthe; Sachsen hat sogar darauf bestanden, daß die 1/3-Thalerstücke noch auf aparte, von der der Thaler verschiedene Art beschickt werden müssen!

3) Wenn Scheidemünze aus Billon neben der Silberwährung vorkömmt. Seitdem es — ursprünglich durch gar nicht verhehlte, aber unredliche Gewinnsucht eingeführt ist, daß ein und dasselbe Metall nach zwei ganz verschiedenen Münzfußen ausgemünzt wird,

hat sich kein einziges Münz-System mehr bewahren und erhalten lassen. Alle sind daran zu Grunde gegangen (darüber s. oben S. 93 fg.). Die Gewinnsucht machte Finanzspeculationen nöthig, so lange es von dem guten Willen der Unterthanen abhing, die über ihre Kammer-Einkünfte hinausgehenden Geldbedürfnisse ihrer Fürsten zu befriedigen. Seitdem aber an die Stelle des Patrimonial-Staats der Social-Staat getreten ist, in welchem es heißt: die Bedürfnisse des „Staats" müssen befriedigt werden, ist schwer abzusehen, wozu noch jetzt ein kleinlicher Gewinn, der große Verluste herbeiführen muss und noch jedesmal herbeigeführt hat, auf Kosten des Münzwesens gemacht werden soll. Die Vorsichtsmaßregeln, die Versprechungen und Verabredungen, durch die man dem Missbrauche der Billon-Scheidemünze vorbauen wollte, haben sich bis jetzt noch jedesmal als leer, als erfolglos erwiesen. Gelegenheit macht Diebe, und durch Billon-Scheidemünze führt der HErr jede Regierung in Versuchung! — Außer Deutschland ist man bereits überall von dieser Thorheit — die jetzt nur noch im Schlendrian, im Bocksbeutel ihre Quelle hat — zurückgekommen. — Die Billon-Scheidemünze ist ganz dem Papier-Gelde gleich zu setzen. Noch nie hat es ein Papiergeld gegeben, bei dessen erster Emission bereits der Banquerott beabsichtigt gewesen wäre. Die Geschichte des Geldwesens kennt aber bereits weit mehr Scheidemünz-Banquerotte als Papiergeld-Banquerotte. — —

4) Wenn das Gesetz, in der Voraussetzung großer Mängel bei der Münztechnik, ein Remedium gestatten zu müssen glaubt, durch welches Gewicht und Feingehalt des Münzstücks stärker verringert wird, als es sich mit dem beabsichtigten Münzfuße verträgt (davon s. oben S. 37). —

Die Differenz zwischen Münze und Münzgesetz tritt sodann ein,

II. wenn das Münzgesetz, gegen dessen ursprüngliche Absicht, schlecht ausgeführt wird. Dies hat stattgefunden bald aus betrüglicher Gewinnsucht der Finanz-Verwaltung, sehr oft aber auch aus bloßer Ersparungssucht der Münzbeamten, aus dem Streben derselben, durch Ablieferung thunlichst bedeutender Überschüsse des Münzbetriebes, welche die Finanz-Verwaltung gar nicht beabsichtigt hatte, sich in den Augen minder sachkundiger Vorgesetzter als be-

sonders um- und einsichtige, gewissenhafte und dienstbeflissene Diener darzustellen. Bei einem sachkundigen Vorgesetzten würden sie gerade das Gegentheil erreichen. — Die thunlichste Benutzung der Remedien, die überreichliche Ausmünzung der stärker beschickten Münzsorten und der Scheidemünze, die Beibehaltung der Billon-Scheidemünze und die Einführung vieler und höher werthender Sorten derselben kommen — wenigstens in neuerer Zeit — aus ein- und derselben Quelle. — Zwei besonders arge Fälle der aus Ersparungssucht beim Münzverfertigen vorgekommenen, zu völliger Vernichtung der gesetzlichen Währung führenden mangelhaften Ausführung eines an sich wohlbegründeten Münzgesetzes fanden sich im 19. Jahrhunderte in Frankreich und in Hannover. In Frankreich münzte man während der ganzen Regierungszeit Napoleons und der beiden Bourbons das Silbergeld aus spanischen Piastern, ohne den geringeren Feingehalt des Silbers derselben bis zu dem bessern gesetzlichen französischen zu erhöhen, wie oben (S. 38) schon erzählt ist; in Hannover bestand während der Zeit des Conventionsfußes, 1817—1834, das die Währung bildende Zahlmittel fast ausschließlich aus $^{1}/_{12}$-Thalerstücken, die man aber, um die Kosten zu ersparen, wie Scheidemünze nur al marco und unjustirt ausgemünzt hatte. Da nun diese Münzstücke von ungleichem Gewichte waren, so hatten Speculanten, mit Erneuerung der Kipper- und Wipperzeit, die schwereren Stücke ausgekippt, so daß nur die leichteren im Umlaufe geblieben waren, die, wie sich zuletzt auswies, um $2^{1}/_{2}$ % zu leicht waren, womit also, in Folge der verkehrten Ausführung des Münzgesetzes, anstatt des gesetzlich vorgeschriebenen und beabsichtigten 20-Guldenfußes, ein $20^{1}/_{2}$-Guldenfuß bestanden hatte. Durch diese gleichsam-officielle Falschmünzerei erlitt Mancher großen Verlust.

Zu der verkehrten Ausführung eines an sich wohlgeordneten Münzsystems gehört es endlich, wenn die Münze die rohen Metalle, um einen höheren sogenannten Schlagschatz verdienen zu können, nicht anders als zu allzuniedrigem Preise ankauft, wodurch die ausgemünzten Münzstücke, als eine kostspielige Waare, länger im Umlaufe bleiben und durch die Abnutzung an Gehalt verlieren und dadurch zur Verschlechterung der Währung und der Zerrüttung des Münzsystems beitragen.

Das Verfahren, für alles der Münze angelieferte rohe Metall einen gleichen Metallbetrag in geprägten Münzen zu geben und die Verfertigungskosten der letzteren aus der Staatscasse zu bezahlen, hat sich in England nicht als zweckmäßig bewährt. Aber entschieden tadelnswerth ist das besonders früher in Frankreich weit getriebene Bestreben, durch möglichst hohe Verfertigungskosten einen Gewinn aus dem Münzbetriebe ziehen zu wollen. Wenn diese Verfertigungskosten, also der Ankaufspreis der rohen Metalle, so festgesetzt werden, daß sie, aber auch ohne Gefahr einer Zubuße, nur eben gedeckt werden sollen, so wird sich doch immer noch ein Überschuß ansammeln, der, bei der größtmöglichsten Thätigkeit der Münz-Officin, nicht durch die Höhe des Gewinns im Einzelnen, aber durch die häufige Wiederholung des kleinen Gewinns gesteigert werden kann. Dies ist die einzige Art eines Münzgewinns, der nach den Ansichten des neuern Zeitalters zulässig ist; jede andere Art von Gewinn kann nur durch mehr oder weniger gelungenen Betrug gemacht werden. Wenn aber schon aus jenem Grunde bei einem wohlgeleiteten Münzwesen darnach gestrebt werden muß, die Thätigkeit des Münzbetriebes zu steigern, so wird — was sehr viel wichtiger ist, — eben dadurch der Zerrüttung des Münz-Systems am kräftigsten vorgebauet. —

Die Erfahrungen vieler Jahrhunderte haben überhaupt gelehrt, daß das Münzrecht nichts weiter sein darf, als ein Förderungsmittel des Verkehrs, und daß eben der Verkehr schwer dafür büßen muß, wenn das Münzrecht zum Zwecke des Gewinnes ausgeübt wird. Bei der jetzigen Organisation der Finanzverwaltung aller civilisirten Staaten schafft die Blüthe des Verkehrs dem Staatsschatze mehr Gewinn, als die Lähmung desselben durch finanzielle Ausbeutung des Münzrechts.

III. Wenn aus irgend einem Grunde es an der nach dem inländischen gesetzlichen Münzfuße geprägten Münze fehlt, und an deren Stelle ausländische Münzen in Umlauf kommen, die entweder gesetzlich oder durch den Handel und Wandel zu einem höheren Werthe zugelassen werden, als es dem Verhältnisse ihres Metall-Inhalts zu dem gesetzlichen Münzfuße entspricht. — Dieser Zustand ist nun nicht eigentlich eine Ursache der Zerrüttung des

Münzwesens, sondern vielmehr die Wirkung desselben; mit ihm tritt die Vollendung dieser Zerrüttung, die gänzliche Vernichtung ein. Diesem Zustande ist stets eine verkehrte Münz-Politik vorhergegangen; in Deutschland und im östlichen Europa ist er, so oft er in den letzten Jahrhunderten eingetreten war, in Folge vorhergegangenen Scheidemünz-Unfugs eingetreten, daher denn besonders der Stammsitz des letzteren, das südwestliche Deutschland, darunter gelitten hat. Diese Gegend hat sich schon seit drei Jahrhunderten in Bezug auf Münzwesen fortgesetzte Missgriffe zu Schulden kommen lassen; sie hat keine Bergwerke, welche edle Metalle lieferten, und keinen Metallmarkt-Platz, wohin der Handel deren führte. Die Thätigkeit ihrer Münzstätten hat sich von jeher darauf beschränkt, ausländische Münzen in schlechte und immer mehr verschlechterte einheimische Scheidemünze, sogar in Stücken von 1 und 2 Gulden, umzuarbeiten, und die im Umlaufe bleibenden gröberen fremden Münzsorten — österreichische und französische — nach den Scheidemünz-Währungen zu tarifiren. Und 1793 vereinigten sich die dortigen Regierungen, die brabanter Kronthaler, die nach dem gesetzlich angenommenen Münzfuße 2 Fl. 38½ Kr. wertheten, zum Nennwerthe von 2 Fl. 42 Kr. als gesetzliches Zahlmittel zuzulassen! Es ist gewiss, daß die verwüstenden Kriege von 1796 bis 1800 dem südwestlichen Deutschlande keine so große Verluste gebracht haben, als diese einsichtslose Münzpolitik seiner Regierungen. — Als man in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland die alten französischen Louisd'or als Zahlmittel aufnahm, war nicht berücksichtigt, daß der gesetzlich vorgeschriebene Münzfuß derselben, der Remedien wegen (s. oben S. 37), gar nicht beobachtet war; sie wurden in Deutschland nachgemünzt, aber besser, so daß diese einheimischen sich neben jenen fremden Originalen gar nicht im Umlaufe erhalten konnten. — Das Bedürfniß, fremde Münzen in den einheimischen Umlauf zu ziehen, ist nicht Folge belebteren internationalen Verkehrs, sondern fehlerhafter Münzpolitik, denn letztere muss und kann auch dafür sorgen, daß jene, wenn das Ausland sie sendet, zu einheimischen umgeprägt werden. Der Wiener Vertrag von 1857 will nicht fremde Münzsorten vom Umlaufe ausschließen, aber ihnen den Umlauf nur nach Ermittelung ihres wirk-

lichen Gehalts und unter Absetzung des Betrags der Umprägungskosten an dem ihnen beizulegenden Nennwerthe, gestatten. Das klingt schon gut; aber der Tarif wird nur für die öffentlichen Cassen, nicht aber auch für den Verkehr, den „Handel und Wandel" gelten, und letzterer allein, nicht die Regierung, regiert das Geldwesen. Und sodann wird der Tarif den Fall nicht berücksichtigen, daß, wenn eine Münzsorte im Auslande einen Markt findet, demselben vorzugsweise die zu leicht gewordenen Stücke zugesandt werden. Daß man auch jetzt noch irgendwo einheimische, eigens zur Ausfuhr bestimmte, nach der Verschiedenheit der Länder, wohin sie gehen sollen, schlechter ausgeprägte Münzen auf Bestellung der Banquiers verfertigen sollte, wie dies ehemals in Amsterdam geschehen ist (Graumann: Briefe vom Gelde I, S. 128), wird jedoch schwerlich noch vorkommen. — Zu bemerken ist aber, daß nur das Münzgesegnete Deutschland den Tummelplatz für den Umlauf fremder Münzsorten abgiebt, während in anderen Ländern, die ein wohlgeordnetes Münzwesen haben, fremde Münzsorten nur als Handelswaare an den Börsen, als Tiegelgut für die Münzwerkstätte und zum Handel mit Barren, oder zur Wiederausfuhr, nicht aber im Umlaufe und im kleinen Verkehre vorkommen. Wo das Gegentheil stattfindet, da muß es noch irgendwo an etwas versehen sein! — Ein bedeutendes Hülfsmittel, um die Nachtheile und Gefahren, welche die Zulassung des Umlaufs fremder Münzsorten mit sich bringen kann, zu vermeiden, ist die Centesimal-Zählweise. Der Nennwerth der fremden Münzsorte wird sich immer in ein leicht übersichtliches und anschauliches Verhältniß zu der einheimischen Zählweise feststellen. So z. B. der alte Louisd'or zu 5 Thaler, der neue zu 11 Gulden; das silberne Fünf-Franken-Stück zu $2^1/_3$ Gulden und $1^1/_3$ Thalern, der Laubthaler zu $2^3/_4$ Gulden — gleichviel ob dieser Nennwerth im streng richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerthe jener Münzsorten und dem einheimischen Münzfuße steht. Bei der Centesimal-Rechnung wird sich der Nennwerth in letzteren Hinsichten genauer feststellen, da jede Zahl in einem übersichtlichen, faßlichen und anschaulichen Verhältnisse gegen die Zahl 100 steht. Dies nützt freilich nur so lange, als fremde Münzen nur einzeln im kleinen Verkehre umlaufen, und nicht zur Bezahlung

auch großer Summen dienen. Eine fremde Münze kann *einzeln* auf 48 oder 49 Neukreuzer tarifirt umlaufen; kömmt sie aber, aus Mangel an einheimischen Zahlmitteln, in Masse und wird sie zur Zahlung großer Summen verwandt, so werden sicherlich ihrer 1000 Stück für 500 Gulden gerechnet werden.

In *Belgien* trat der in der Geldgeschichte seltene Fall ein, daß durch das Eindringen fremder *Kupfer*münzen das einheimische Kupfer-Scheidemünz-System zerrüttet wurde, was freilich ein sehr gleichgültiges Übel war. Man hatte 1832 in Belgien das *französische* Münzsystem eingeführt, so wie es damals in Frankreich gesetzlich bestand, und daher bei Ausmünzung der kupfernen Scheidemünzen das Verhältniß des Silbers zum Kupfer von $1 : 44^{44}$ angenommen. Als 1852 in Frankreich die seit länger als einem halben Jahrhunderte unterlassene Ausmünzung kupferner Scheidemünzen wieder begann, nahm man das Verhältniß genau halb so hoch, $= 1 : 22^{22}$ an, und, obgleich das in Belgien angenommene Verhältniß noch weit über dem Marktpreise des rohen Kupfers stand, fand man es in Frankreich vortheilhaft, anstatt zu der bedeutenden Kupferausmünzung rohes Kupfer anzukaufen, die schweren belgischen Kupfermünzsorten — die 5- und 10-Centimen-Stücke — einzuwechseln, einzuschmelzen und zu dem doppelten Nennwerthe in neue französische Kupfermünzen umzuprägen. In Folge dessen verschwanden in Belgien diese beiden Münzsorten aus dem Umlaufe fast gänzlich, und die Regierung wurde dadurch zur Einführung der Stücke von 5, 10 und 20 Centimen aus *Nickel* veranlaßt. Durch diese ganz eigenthümliche Münzsorte wurde das Eindringen der französischen Kupfer-Münzen gleichen Nominalwerths in den einheimischen Umlauf wenn auch nicht völlig ausgeschlossen, doch sehr erschwert, und die Münzverwaltung gewann bedeutend, indem sie die verschwundenen Scheidemünzen durch neue Ausmünzungen ersetzen mußte. Es soll das Kupfer der belgischen Münzen *besser* gewesen sein, als das in Frankreich käuflich zu habende, und dies die französische Münzverwaltung veranlaßt haben, sich das Kupfer auf diesem bei weitem weniger vortheilhaften Wege zu verschaffen. — Auf eine andere Art wurde das Kupfermünz-System im Königreiche Hannover gefährdet, wo man der Kupferpfennige 300 auf den Thaler

rechnete, während deren im Preußischen 360 = 1 Thaler waren. Da aber im kleinen Verkehre die preußischen Duodecimal-Pfennige in Hannover ganz gleichen Umlauf mit den einheimischen Decimal-Pfennigen hatten, so sollen speculirende Reisende sehr oft in Minden für 1 Thaler Pfennige eingewechselt haben, um sie in Hannover für 1 Thaler 6 Neugroschen wieder auszugeben. Hieraus erwuchs freilich dem Verkehre in Hannover nicht der geringste Nachtheil, denn die Pfennige — mochte sie gemünzt haben wer wollte — wurden nur zu den Zahlungen der kleinsten Beträge verwandt; wohl aber verlor die Münzverwaltung, deren Fabricate, an deren Verfertigungskosten verdient worden wäre, durch preußische Waare überflüssig gemacht wurden.

IV. Die Differenz tritt ein, wenn neben den gesetzlich ausgeprägten Münzstücken andere von betrüglicherweise hervorgebrachtem Mindergehalte im Umlaufe sind, und dadurch die bestehende Währung unzuverlässig wird. Ein solcher Zustand wird durch diejenigen Handlungen hervorgerufen, welche das Criminal-Gesetzbuch unter der Überschrift „Münzverbrechen" bespricht. Hier aber muß noch mehr darunter begriffen werden, nämlich Alles, was man „Münznachmachungen" nennen könnte. — Begreiflicher Weise gehören die, den Münzsammlern so verdrießlichen Nachmachungen und Fälschungen von Alterthümern nicht hierher.

Zu den verschiedenen Arten der Nachmachungen von Münzen gehören die „Beischläge", wie ältere Schriften sie nennen[78]), oder Nachmünzen, die von Unberechtigten, jedoch dem gesetzlichen Münzfuße entsprechend, genau den von dem Berechtigten gemünzten Vorbildern nachgeahmt werden. Wenn Unterthanen dies thun, so begehen sie das Verbrechen der Anmaßung eines Hoheitsrechts. Mitunter ist es von Regierungen, und zwar in ganz redlicher Absicht geschehen: wenn eine Münzsorte dem Verkehre nothwendig, aber nicht anders anzuschaffen war. So z. B. hat die revolutionaire Regierung in Warschau 1831 holländische

---

[78]) Die unter fremdem Typus geschlagenen Münzen heißen in den holländischen Ordonnanzen des 15. Jahrhunderts Byslagen (Rev. Belge, 2. Série, I, S. 172).

Ducaten, den Vorbildern genau nachgeahmt, nur durch ein unscheinbares Zeichen unterschieden, prägen lassen. Auch soll die russische Regierung 1849, während des Feldzugs in Ungarn, österreichische 20-Kreuzerstücke mit getreuer Nachahmung des Gepräges der Originale haben schlagen lassen. — Zu diesen „Beischlägen" gehören auch die „Levantiner": österreichische Conventionsthaler, die genau nach dem Muster der der Maria Theresia vom Jahre 1780, deren fortgesetzte Ausmünzung noch in dem Wiener Münzvertrage von 1857 von Österreich vorbehalten wurde, und die bis 1822 gemünzten Venetianischen Zecchinen mit dem Namen des letzten Dogen Ludwig Manini, welche beide zum Handel mit dem Oriente auf Bestellung der Kaufleute von den österreichischen Münzstätten geliefert wurden. — In den Jahren 1814 und 1815 machte die englische Regierung große Geldsendungen nach Deutschland, und ließ zu diesem Zwecke in einer Metallfabrik zu Birmingham Pistolen mit Kurfürstlich Hannöverschen Stempeln, doch ohne daß in Hannover selbst je Vorbilder dazu gemünzt gewesen wären, schlagen (s. oben S. 162). In allen diesen Fällen war aber der gesetzliche Münzfuß der Originale genau befolgt, ja, die Pistolen aus Birmingham hatten sogar mehr Goldinhalt als die später in Hannover gemünzten. — Dagegen sind aber, als, wie oben angeführt, die Brabanter Kronthaler im südwestlichen Deutschlande zu einem weit höheren Nominalwerthe in Umlauf kamen, als sie dem damals dort gesetzlichen Münzfuße nach hatten, deren mehrfach, genau mit Nachahmung des Gepräges der ächten Brabanter und auch mit Beobachtung des dort gesetzlich gewesenen Münzfußes, aber mit der Absicht, bei jener Tarifirung auf Kosten der Südwest-Deutschen zu gewinnen, nachgemünzt, und zwar theils von der österreichischen Regierung selbst, auch nach Abtretung von Brabant und den Niederlanden, aber fortwährend mit der Jahrszahl 1797 und mit Beibehaltung der auf die verlorenen Niederlande bezüglichen Titel und Wappenzeichen, während jene Münzsorte nur auf den Grund eines ausschließlich für die Niederlande erlassenen Gesetzes und nur für den dortigen Umlauf gemünzt gewesen war; theils auch in England, für Rechnung der Regierung, zur Zahlung der Subsidien nach Deutschland (Noback Taschenbuch S. 1183), endlich aber

auch, wegen der bei dem erhöheten Nennwerthe der Kronthaler erfolgenden Gewinne von $2^{29}/_{100}$ Procent, auf einer reichsritterschaftlichen Burg in Franken (Leipz. Litt. Z. 1829, Nr. 157), alle genau äußerlich den Originalen nachgeahmt und mit der älteren Jahrszahl, aber auch dem gesetzlichen niederländischen Münzfuße ganz gemäß. — Scharf auf der Gränze der Nachahmung und der Falschmünzerei dagegen liegt der bedenkliche und in der Münzgeschichte vielleicht einzige Fall, daß die Braunschweigische Regierung, die 1835 einen Münzfuß für Pistolen gesetzlich eingeführt hatte, nachher fortdauernd bis 1848 Doppelpistolen mit der Jahrszahl 1834 nach dem früheren leichteren Fuße ausmünzen ließ (s. oben S. 139). Um nichts ärger war es, daß — als in Brasilien von 1828 bis 1838 nichts als Papiergeld coursirte, und dabei die Beträge von 40 und 80 Réis durch große Kupfermünzen dargestellt wurden, — Speculanten in Neu-York diese Kupfermünzen fabrikmäßig nachprägten und Schiffladungenweise in Brasilien einsmuggelten (Noback a. a. O. S. 1020). Ein ganz ähnlicher Fall war bereits 1603 in Spanien vorgekommen, wo der damalige Finanzminister aus Geldnoth Viertel-Realen-Stücke aus Kupfer in Masse münzen ließ, und alsbald die französische Polizei in Dieppe ein mit nachgemünzten, zur Ausfuhr nach Spanien bestimmten Viertel-Realen ganz angefülltes Haus entdeckte (Oppenheim Natur des Geldes S. 274). — In diesen Fällen handelte es sich aber um die Nachmachung nicht sowohl von Münzen, als von münzförmigen Zeichen. — Man hat früher geglaubt, auch die von Speculanten in England verfertigten preußischen Groschen Friedrichs des großen seien „Beischläge", die den ächten an Metallwerth gleich gestanden hätten, gewesen; bei der Einziehung dieser Münzsorte hat sich aber ergeben, daß jene reine Falschmünzen, ohne allen Silbergehalt, gewesen sind (Hoffmann L. v. Gelde S. 75).

Die zuerst angeführten dieser Fälle sind ohne betrügliche Absicht und ohne daß irgend ein Münz-System dadurch zerrüttet wäre, vorgekommen; es sind jedoch piae fraudes, nicht-dolose Fälschungen, die nur etwa der Strenge des Grundsatzes wegen, dem keine Regierung im Münzwesen untreu werden sollte, zu tadeln wären. — Es wäre sicherlich dem Umlaufe aller jener Münzen nicht hinderlich

gewesen, wenn sie, mit Nachbildung der nicht=charakteristischen Theile des Typus, die Namen der wahren Münzherren und Münzstätten angegeben hätten, was die bestehenden, in dieser Hinsicht mangelhaften Münzgesetze ausschlossen — wenigstens nach der oben (S. 163) dargelegten Ansicht. — Der aus New=York angeführte Fall einer Nachmünzung gehört eigentlich in so fern nicht hierher, als es sich dabei um Münzzeichen, um Creditgeld handelt, und der Braunschweigische Fall geht völlig in Falschmünzerei über. Zu Braunschweig bestand eine sogenannte „Heckemünze", deren Beseitigung einst der Reichsgesetzgebung so viele Mühe machte, doch mit dem Unterschiede, daß jene ihre eigenen Gesetze mißachtete!

Die Falschmünzerei wird auf verschiedene Art betrieben: durch Prägen oder Gießen, vielleicht auch durch galvanoplastische Nachbildung. Über die äußeren Kennzeichen der falschen Münzen[79]) hat Loos eine besondere Schrift geliefert (Berlin 1828), und Karmarsch behandelt den Gegenstand in einem längern Abschnitte seines „Beitrages zur Technik des MW."; letzterer bespricht den Gegenstand in technologischer Hinsicht, Loos' Schrift gehört eigentlich zur Literatur des Criminalrechts. Der Verfasser hatte öfter bei Untersuchungen gegen Falschmünzer als Sachverständiger Gutachten abgegeben über den Thatbestand, und von diesem Standpunkte aus

[79]) „Falsches Papiergeld ist" (wie eine Zeitung erzählte) „nach dem vom Professor Dove in London entdeckten Verfahren ganz sicher durch das Stereoskop zu erkennen. Sind nämlich beide Scheine, welche man in den Apparat legt, durch Druck derselben Platte erhalten, so sieht man alle Worte und Zeichen in einer Ebene. Ist das eine Papier eine Nachbildung, so treten bestimmte Worte oder Zeichen Zoll weit über die andern hervor, wenn nämlich, was bei der Nachbildung unmöglich ist, in den Zwischenräumen der Worte oder Buchstaben eine mathematische Gleichheit nicht vorhanden ist, welche man zu erreichen auch nicht vermag. Die Prüfung an gefälschten Banknoten ergab eine Menge höchst auffallender, vorher ungeahnter Unterschiede. Das Verfahren ist anwendbar, auch wenn zur Anfertigung eines Geldpapiers mehrere Platten gleichzeitig verwandt worden. Bei einer solchen können möglicher Weise die Zeichen der einen Platte über die der andern hervortreten, nicht aber bestimmte Worte oder Buchstaben der einen Platte über andere derselben Platte".

den Gegenstand aufgefaßt. — Für die Geldlehre ist derselbe verhältnißmäßig weit weniger von Interesse, denn die Falschmünzerei kann, falls nicht etwa eine Regierung durch ganz verkehrte Münzpolitik dazu Anlaß giebt, wie in Spanien, Preußen und Brasilien, wie vorhin erwähnt, geschehen ist, nie in dem Umfange getrieben werden, daß durch die umlaufenden falschen Münzen der gesetzliche Münzfuß gefährdet werden könnte. In Brasilien existirte zur Zeit jener massenhaften Einfuhr nachgemachter Münzzeichen gar kein gesetzlicher Münzfuß, da man außer jenen Marken nichts als Papiergeld hatte. Die Groschen Friedrichs des großen waren durch englische Falschmünzer in einer, sonst freilich in der Münzgeschichte beispiellosen Masse nach Preußen eingeführt, doch ergab sich bei der späteren Einziehung dieser Münzsorte, daß unter der Menge nur 2 bis 3 Procent Falschmünzen waren. Die Regierung selbst hatte aber, aus verkehrter Gewinnsucht, von jener schlechten Scheidemünze eine das Bedürfniß des kleinen Verkehrs übersteigende enorme Masse in Umlauf gesetzt, so daß jener verhältnißmäßig geringe Antheil der Falschmünzen daran doch einen Nominalwerth von mehr als einer Million Thalern hatte, wonach also über 24 Millionen Stück falsche Groschen in den Umlauf gebracht waren, ein Quantum, welches wohl hingereicht haben würde, ein wohlgeordnetes Münz-System zu zerrütten. Aber wenn in einem Lande von etwa 5 Millionen Menschen, wie dem damaligen Preußen, für 42 Millionen Thaler schlechte Scheidemünzgroschen umlaufen (Hoffmann L. v. Gelde S. 68, 75), so besteht kein wohlgeordnetes, sondern ein durch die Münzpolitik der Regierung selbst bereits völlig zerrüttetes Münzwesen, dessen Mängel eine Zeitlang künstlich versteckt bleiben können (Rumpf Preuß. Monarchie S. 212), aber endlich, wie 1807 geschah, mit ungeheuern Verlusten zu Tage brechen. — Wenn die Kunst, falsche Münzen zu erkennen, einen — nicht bloß für Criminalrichter — praktischen Werth haben soll, so muß sie so gelehrt werden, daß jedesmal derjenige, welcher zuerst das Münzstück aus den Händen des Falschmünzers empfängt, sofort dessen Falschheit entdeckt und sich vor Betrug hütet. Wenn dasselbe erst durch viele Hände gelaufen ist, ehe seine Falschheit zu Tage tritt, und endlich der letzte unschuldige Besitzer die Überzeugung erhält, daß er betrogen ist,

dann kömmt die Erkennungskunst zu spät. Diese Kunst hat also wenig praktischen Werth, aber zum Glück treten die Fälle ihrer Anwendung zu selten ein, als daß man sie nicht für ziemlich entbehrlich halten sollte. — Eben deshalb sind auch wohl die Darstellungen des großen Nutzens, der dem Münzwesen durch das Absenkungsverfahren der Stempel gewährt wird, sehr übertrieben, und es geht weit, daß von Loos und auch Hoffmann sogar die Darstellung der Köpfe der Fürsten auf den Münzen für ein Übel gehalten wird, weil der Wechsel der Regenten und das Älterwerden derselben von Zeit zu Zeit eine Änderung der Münzstempel nöthig macht. Kein Stempelschneider kann freilich einen Münzstempel so genau nachahmen, daß eine mit demselben geprägte Münze in die Matrize des Originals passen könnte. Aber wer hätte denn nur stets eine Matrize zur Hand und wer würde sich stets die Mühe geben wollen und geben können, die Münzstücke, die er empfängt hinein zu passen, um die etwaigen Falschmünzen zu erkennen — außer dem „Sachverständigen" im Criminalprocesse gegen Falschmünzer? Daß man übrigens diese Garantie sehr leicht den deutschen Goldkronen hätte geben können, habe ich oben (S. 142) bemerkt. — Dessenungeachtet ist unerläßlich, der Falschmünzerei thunlichst vorzubeugen, und, wenn dies nicht anders als durch Polizei und Strafandrohungen möglich sein sollte, ihr durch mangelhafte Münzgesetze und mangelhaft verfertigte Münzen nicht Vorschub zu leisten und gar dazu einzuladen. Zunächst würde das geschehen müssen durch Beseitigung der aus stark beschicktem Silber verfertigten Münzen, die den ganz aus unedelem Metalle bestehenden so ähnlich sind, daß der Falschmünzer mit wenig oder gar keiner Mühe seiner Waare völlig das Ansehen der ächten giebt. — Sodann durch kunstvoll geschnittene Stempel, die nur von einem Kunstbegabten mit Aussicht auf Täuschung nachgeschnitten werden können. Der Künstler giebt es überhaupt nur wenige; desto seltener werden sie also wohl auch unter den Falschmünzern sein. — Aber die englischen **Sovereigns** und **Half-Crowns** sind aus nur sehr gering beschicktem Metalle ($^1/_{12}$ und bezw. $^3/_{40}$ Zusatz) und mit sehr kunstvoll gearbeiteten Stempeln gemünzt, und sind dennoch vielfach, gut übergoldet und versilbert, aus Kupfer nachgeprägt — freilich keines=

wegs in solcher Menge, daß dadurch irgend ein Mißtrauen gegen die Vollgültigkeit der umlaufenden Zahlmittel hätte erweckt werden können. Die Hannöverschen Gutengroschen Georgs IV. sind bei ihrem schlechten Billon-Gehalte und ihren tölpelhaft eingekratzten Stempeln auch, aber um nichts häufiger nachgeprägt als jene englischen Münzen. — Weniger gefährlich als die geprägten Falschmünzen sind, weil leicht erkennbar, die gegossenen. Bei Vermünzung feineren Metalles und Anwendung kunstvoll geschnittener Stempel wird das Gießen von Falschmünzen — eben das leichteste und daher häufigst zu besorgende Verfahren der Falschmünzer — sehr erschwert, fast unmöglich, weil die verdächtige Arbeit zu augenfällig ist, als daß leicht jemand durch sie getäuscht werden könnte. Die nachgießenden Falschmünzer wählen daher ihre Originale fast nur unter den älteren im Umlaufe noch vorhandenen Sorten, z. B. den preußischen vor 1817 geschlagenen Thalern. — Es ist wohl die Frage noch nicht aufgeworfen, ob nicht das saubere Abgießen der Münzen durch Guillochirung des Spiegels derselben erschwert werden könnte. Man sollte denken, daß eine Münze, deren Spiegel durch Guillochirung „damascirt", geblümt oder mit heraldischen Figürchen bestreuet ist, auch durch den saubersten Abguß nicht anders als mit auffallendster und augenfälligster Entstellung dieser Verzierungsarten abgegossen werden könnte. — Über die Erfolge der galvanoplastischen Nachbildung liegen — meines Wissens — bis jetzt noch keine Erfahrungen vor.

Hinsichtlich kupferner Scheidemünze sollte eigentlich von Falschmünzerei und deren Verhinderung gar keine Rede sein, denn so lange Kupfermünzen, und wenn es auch Sorten, welche größere Beträge an Silber repräsentiren, davon geben sollte, immer nur Scheidemünze bleiben, und nicht wie 1603 in Spanien, 1820 in Brasilien, 1807 in Österreich, gleich einem Papiergelde an die Stelle der Silberwährung selbst treten sollen, kann einestheils bei der Falschmünzerei der Kupfermünzen kaum ein die Arbeit lohnender Vortheil sein, denn sie lassen sich immer nur in allzu kleiner Menge in Umlauf[80]) setzen, anderntheils ist der Umlauf kupferner

80) Die sogenannten Frankfurter Judenheller wurden in einer Gegend und einer Zeit von Falschmünzern in Umlauf gesetzt, wo der

Falschmünzen — d. h. von Kupfermünzen, die nicht von der Münzstätte des allein münzberechtigten Landesherrn ausgegangen sind — nicht bloß völlig unschädlich, sondern eigentlich wahrhaft nützlich, wenn sie die Landesherrlichen gänzlich vertreten und ersetzen (s. oben S. 167). Kupferne Falschmünzen würden keine andere Wirkung auf den Verkehr haben, als ihn die ganz offen in Umlauf gesetzten, zahlreich unter der Regierung Karls II. und während der französischen Revolutionskriege in England, und während der ersten Jahrzehende der Colonisation in Australien geschlagenen Token, oder in Frankreich die vielfach in bedeutenden Massen in der Erde vergraben gewesenen, im 3. und 4. Jahrhunderte geschlagenen Römischen Kupfermünzen[81]), welche die Finder bei Mangel an kupferner Scheidemünze sofort als 1/4-Sou-Stücke in Umlauf setzen konnten, gehabt haben: anstatt eine Zerrüttung des Münzfußes herbeizuführen, haben sie vielmehr eine, möglicherweise durch eine von der Regierung ausgegangene allzugroße Ausmünzung von Kupfermünzen entstehende Beeinträchtigung des Münzfußes zu verhindern beigetragen. — —

Sehr viel wichtiger, weil gefährlicher und schädlicher für die Erhaltung guter Ordnung im Münzwesen, als die Falschmünzerei, ist die Münzfälscherei. — Als eine indirecte Art der Münzfälscherei oder vielmehr nicht als Fälschung des einzelnen Münzstücks, sondern als Fälschung der ganzen Währung könnte man das Kipper- und Wipperwesen betrachten. Wenn die einzelnen Münzstücke einer und derselben Münzsorte der Hauptwährung, entweder durch ganz verwahrlosete Ausmünzung oder durch den langen Umlauf eines Theils derselben, von ungleichem Gewichte, also verschiedenem Silberinhalte sind, und alsdann von Speculanten die schwereren Stücke herausgesucht werden, so daß nur die leichteren

---

Scheidemünz-Unfug in der schönsten Blüthe stand und das Münzwesen in der kläglichsten Zerrüttung war.

81) Über die Massen der vor 1852 im Innern von Frankreich im Umlaufe gewesenen antiken Römischen Kupfermünzen s. Rev. de la Num. fr. 1854, S. 385 (hinsichtlich der Zustände von 1834); Rev. archéolog. V (1848) S. 682 (: „L'abondance des pièces romaines en circulation à Limoges").

im Umlaufe bleiben und ein Hauptzahlmittel bilden, so ist eben dadurch die Währung wesentlich verändert, der gesetzliche Münzfuß aufgehoben und das Münzwesen zerrüttet. — In Folge des Auskippens derjenigen Münzsorte, die das Hauptzahlmittel bildete, die einsichtsloser Weise nicht justirt in den Umlauf gegeben war, der 1/12-Thaler-Stücke, fand sich in Hannover der 1817 eingeführte 20-Gulden-Fuß 1834 in einen 20½-Gulden-Fuß verwandelt und die gesetzliche Währung um 2½ Procent verringert! Bei der Einführung des 14-Thaler-Fußes, 1834, sollten die 1/12-Thalerstücke, obgleich sie nunmehr das Hauptzahlmittel nicht mehr bildeten, justirt werden; aber 1857 hat man in Hannover bei Einführung des 30-Thaler-Fußes jene 1/12-Stücke beibehalten, die, nicht wie die preußischen 2½-Silbergroschen-Stücke nach dem Scheidemünzfuße, sondern nach dem 30-Thaler-Fuße, aber dennoch nicht justirt, sondern, wie vor 1834, abermals nur al marco ausgemünzt werden sollen, wobei das Gewicht der einzelnen Münzstücke nothwendig von einander abweichen muss, so daß derjenige, welcher sich die Mühe geben wird, die schwereren Stücke darunter auszukippen, in deren 360 Stück nicht für 30, sondern für mehr als 30 Thaler an feinem Silber finden wird. Man sollte denken, diese Münzsorte hätte entweder justirt oder nach dem Scheidemünzfuße ausgemünzt werden müssen. — Von der anderen Veranlassung des Auskippens — der durch den langen Umlauf entstehenden Gewichtsverschiedenheit der Münzstücke, wird hernach die Rede sein.

Die Münzfälschung der einzelnen Stücke geschieht durch Verringerung des Metall-Inhalts entweder am Rande, durch Beschneiden und Befeilen, oder im Innern, durch Aushöhlen, oder auf der gesammten Oberfläche, durch Abätzen. — Die Verletzung des Randes (s. oben S. 134) ist fast allein durch das Prägen im Ringe schon unmöglich geworden; auch ohne weitere erhöhete oder vertiefte Randverzierung wird durch das die Fläche der Münze umgebende „Stäbchen" und den dicht daran liegenden Perlenreif jede Verletzung des Randes zu auffallend, als daß sie in gewinnsüchtiger Absicht mit Erfolg vorgenommen werden könnte, vorausgesetzt, daß diese Verzierungsarten mit der erforderlichen Genauigkeit und Zierlichkeit vom Stempelschneider ausgeführt werden. Eine Rand-

verzierung erschwert dann auch noch bei galvanoplastischen Nachbildungen den Betrug. Dagegen wirkt in dieser Hinsicht der so häufig vorkommende gekerbte Rand nachtheilig, indem er durch eben die Feilenstriche, die den Rand beschädigen, auch wiederhergestellt wird. — Das Aushöhlen der Münzen (s. oben S. 131), welches in Indien, England und Frankreich den Münzfälschern so gewinnbringend ist und in so ausgedehntem Umfange betrieben wird, daß beim Umlaufe vieler auf diese Art des größten Theils ihres Metallinhalts beraubter Stücke, die Zuverlässigkeit der Währung gefährdet und damit ein wohlgeordnetes Münzwesen erschüttert werden kann, ist in Deutschland noch nicht beobachtet, obgleich die mit jeder Veränderung des Äußern der Münzstücke zunehmende Dicke derselben zu dieser Münzfälschungsart einlädt. — Das Abätzen der Oberfläche, das Auflösen eines Theils derselben durch chemische Reagentien, welches bei Goldmünzen durch Abätzung eines ganz unbemerkbaren dünnen Theils der Oberfläche bereits reichlich lohnend wird, wenn Goldstücke in großen Massen diesem Verfahren unterzogen werden, ist wohl eine der gefährlichsten Arten der Münzfälschung, da ihr schwer zu begegnen sein dürfte. Die vorsichtig vorgenommene Abätzung nimmt nur eine so dünne Lage des Metalls weg, daß auch die zarteste Guillochirung der Fläche vielleicht keine Spuren davon annimmt, während dennoch das Goldstück einige Centigramme an Gewicht verloren hat. Den nachtheiligen Folgen dieser wie jeder anderen Gewichtsverminderung für die Integrität der Währung und des Münz-Systems würde einigermaßen (wie oben mehrfach besprochen ist) durch Vermünzung nur ganz feinen Metalls und engen Anschluß des Münzfußes an das Gewichts-System zu begegnen sein, wobei die Zahlungen im Großen mehr nach dem Gewichte, als nach der Stückzahl geleistet werden würden, wo dann die Gewichtsverminderung durch Abätzen theilweise wohl Hindernisse beim Wieder-in-Umlauf-bringen der massenweise beschädigten Münzstücke finden dürfte. Die beim Münzgewichte und bei der Zählweise parallel laufende Centesimal-Eintheilung würde dann auch die Berechnung und also Geltendmachung der Gewichtsverminderung bedeutend erleichtern und damit den Erfolg der letzteren erschweren.

Eigentlich nur ein einfacher Betrug, aber kein Münzver-

brechen findet statt beim Ausgeben geringer Münzstücke anstatt höherer, besonders, wo Münzen aus edelem und unedelem Metalle sich durch Gepräge und Durchmesser so ähnlich sehen, daß letztere durch Versilberung oder Vergoldung zum Betrügen geeignet sind. Der Fall ist in Bremen vorgekommen, wo die 1841 gemünzten 6=Groten=Stücke aus Silber und $^1/_2$=Groten=Stücke aus Kupfer nur durch die Werthziffern von einander verschieden waren, was eine schleunige Wiedereinziehung der letzteren zur Folge hatte. Auch die sächsischen Neugroschen und Doppel=Pfennige von 1863 sind sich im Gepräge völlig gleich. Dem Übel wäre bald vorzubeugen, namentlich wenn auch der Durchmesser jeder der verschiedenen Münzsorten eines Münz=Systems ein verschiedener wäre, der wenigstens bei Bildung von Rollen die verschiedenen Sorten leicht unterscheiden würde (s. oben S. 137). Diese Art von Betrug, so wie alle Arten der Falschmünzerei werden aber bei verständig getroffenen und ehrlich ausgeführten Anordnungen des Münzwesens nie im Großen und Ganzen auf dasselbe nachtheilig wirken können. Wohl aber ist dieses von den verschiedenen Arten der Münzfälschung zu besorgen.

V. Die Differenz zwischen dem gesetzlichen nud dem factischen Metall=Inhalte der Münzstücke tritt ein in Folge der durch den Umlauf bewirkten Abreibung und Abgreifung derselben. — Dieser Vorgang, den Hoffmann in seinem Buche besonders hervorhebt, steht vorzugsweise der Bewahrung eines Münz=Systems und der Erhaltung seiner Währung entgegen, und die Geldgeschichte ergiebt, daß keines von allen bis jetzt bestandenen den hierdurch veranlaßten Übeln entgangen ist. Dieser wichtige Umstand ist lange ganz unbeachtet geblieben, und es ist ein Verdienst Hoffmann's, vorzugsweise hierauf hingewiesen zu haben. Es verdient große Anerkennung, daß der Wiener Münzvertrag von 1857 für das Eintreten dieser Calamität auf thunlichste Abhülfen Bedacht genommen hat. — Es ist aber vor Allem die Aufgabe der Chemie, der Geldlehre oder der Münzpolitik und der Münztechnik mit Rathschlägen zu Hülfe zu kommen; leider hat sie bis jetzt die hier nützlichen Erfahrungen noch nicht in hinreichendem Umfange sammeln können. Es ist dabei nicht genug, dem bereits eingetretenen Übel abzuhelfen; es

muß darauf gedacht werden, dem Eintreten desselben vorzubauen. Auf die dazu dienenden Mittel habe ich fast in jedem der vorhergehenden Abschnitte hingewiesen, ich würde dieselben excerpiren müssen, wenn ich alle einzeln bereits besprochenen hierauf bezugnehmenden Rücksichten hier nochmals zusammen fassen wollte: die reine Goldwährung, die Vermünzung unvermischter Metalle, das enge Anschließen des Münz-Systems an das Gewichts-System, die Centesimal-Zählart, Vermeidung der kleineren Münzsorten aus edelen Metallen, derselben Ersatz durch Kupfermünzen, Vorkehrungen der Münz-Technik zur Sicherung der Münzstücke gegen Beschädigung und zur Verhinderung und Erschwerung der Falschmünzerei und besonders der Münzfälschung, Behutsamkeit bei Zulassung fremder Münzen in den inländischen Umlauf — dies alles sind Bestandtheile einer Organisation des Münzwesens, die in ihrer Vereinigung vielleicht oder wahrscheinlich der Zerrüttung desselben größtentheils vorbauen würden. — Daneben würde allerdings eine fortdauernde Beaufsichtigung des Zustandes und der Beschaffenheit der umlaufenden Münzstücke, wie sie in England seit 1817 mit großer Strenge und Stetigkeit ausgeübt wird, oder wie sie sich in Deutschland die den Wiener Münzvertrag von 1857 abschließenden Fürsten gegenseitig versprochen haben (Münzvertrag Art. 13 und 15), um die durch den Umlauf an Gewicht verminderten Münzstücke einzuziehen und umzuprägen, nicht ausgeschlossen sein dürfen; aber sehr zu bezweifeln ist, daß bei Anwendung jener Maßregeln, namentlich bei Vermünzung nur ganz unbeschickter Metalle, sich eben so viele Veranlassung zum Umprägen der Münzen finden würde, als in England schon mehrfach hinsichtlich der goldenen, mit $^1/_{12}$ Theile Kupfer beschickten Sovereigns bereits vorhanden gewesen ist. Es ist noch nicht festgestellt, wie groß der Einfluß ist, den eben dieser Kupferzusatz auf die rasche und verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Abnutzung der Sovereigns ausübt. Er ist wenigstens bedeutend genug, um diesen Münzen einen, dem Golde nicht eigenthümlichen bräunlichen Teint zu geben! Jene Beaufsichtigung der im Umlaufe befindlichen Münzstücke wird in England in der Art ausgeübt, daß jeder bei der Londoner Bank einkommende Sovereign gewogen und, wenn sein Gewicht durch den Umlauf

oder durch Beschädigung um $^3/_4$ Gran ($1^1/_2$ Procent) oder darüber vermindert ist, durchgeschnitten dem Einbringer, der den Verlust tragen muss, zurückgegeben wird. Durchschnittlich werden unter 1000 eingehenden Stücken 35 auf diese Weise ausgeschossen und aus dem Umlaufe gezogen; der Verlust, den die Einbringer hierdurch erleiden, wird auf jährlich 6000 Pfund Sterling veranschlagt[82]). Diesen Zahlen nach ist die Verminderung, welche die Goldmünzen durch den Umlauf erleiden, sehr beträchtlich, aber sie ist wahrscheinlich noch beträchtlicher, als diese Zahlen sie nachweisen, denn die Banquiers wägen selbst ihre Sovereigns nach, und statt sie der Zerschneidung in der Bank auszusetzen, schicken sie sie ins Ausland dahin, wo die Sovereigns als Zahlmittel im Verkehre Umlauf gewonnen haben. — Da man, so viel bekannt, ähnliche Bemerkungen bei Zechinen und Ducaten in der Maße nicht gemacht hat, so scheint es nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß die — doch vergleichsweise nicht starke Beschickung der Sovereigns durch $^1/_{12}$ Kupfer auf diese Gewichtsverminderung von Einfluss ist. In England wird dies aber dennoch nicht vermuthet.

---

§. 24. Veränderung des Münz-Systems.

Die ganze Weisheit bei Einführung eines Münz-Systems beruhet darin, daß dasselbe nie wieder verändert zu werden brauche und für ewige Zeiten unverändert fortbestehe. Wirklich ist das bei Aufstellung eines jeden Münz-Systems auch eigentlich beabsichtigt gewesen, denn die Geldgeschichte ergiebt, daß die später eintretenden Veränderungen nur in Folge Anfangs nicht beabsichtigt gewesener Zerrüttungen eingetreten sind — die Fälle ausgenommen, wo ein kleineres Münzgebiet sich mit Aufgebung seines bestehenden Münz-Systems wegen Erleichterung des Verkehrs sich einem größeren

[82]) Soetbeer: Einführung der Goldwährung. S. 4.

Daß aber bei so bewandten Umständen die Sovereigns zu einer sogenannten allgemeinen Weltmünze, wenn auch nur in dem bescheidenen Umfange wie einst die Ducaten, geeignet seien, ist unbedingt zu bezweifeln.

Nachbargebiete unbedingt ausschloß, oder wo eine theilweise Veränderung in der Meinung einer theoretischen Vervollkommnung vorgenommen wurde.

Wenn nun eine Veränderung des Münzsystems in der Regel immer als nothwendiges Übel erscheint, welches nicht ohne Störungen des Verkehrs eintreten kann, und darin meist nur eine Verbesserung oder Wiedergutmachung vorangegangener Fehler liegt, so läßt sich im Allgemeinen über eine solche Maßregel nichts weiter sagen, als daß die Modalitäten eben nur von dem vorhergehenden Zustande abhängen werden. Die Frage von einer solchen Veränderung gehört daher fast nur der Geldgeschichte an.

Es kann sein, daß eine Veränderung der Geldverhältnisse das ganze Geld-System, oder daß sie nur eine theilweise, einen oder zwei seiner Bestandtheile: die Metallwährung, die Zählweise oder den Münzfuß, trifft. Die Veränderungen der Zählweise oder des Münzfußes berühren dann überwiegend den kleinen, die der Metallwährung ausschließlich den großen Verkehr. Was die Gesetzgebung in Hinsicht auf diese Bestandtheile nach meiner Ansicht zweckmäßiger Weise zu erstreben und was zu vermeiden habe, hat eben den Inhalt der meisten meiner vorhergehenden Abschnitte ausgemacht. Hier ist also nicht davon die Rede, worin etwa eine Veränderung des Münz-Systems bestehe, sondern nur weshalb und auf welche Weise und mit welchen Folgen sie vorgenommen werde — so weit wenigstens die beiden ersten Fragen nicht auch schon im Vorhergehenden erschöpfend genug besprochen sind.

Der Übergang von einem Münzfuße zu einem andern ist fast jederzeit dadurch veranlaßt, daß diejenigen Münzstücke, welche das Hauptzahlmittel im Lande waren, denjenigen Metallbetrag nicht enthielten, den sie nach den ursprünglichen Bestimmungen des Münzfußes hätten enthalten sollen. Von dieser Differenz und ihren Ursachen ist oben (S. 35 fg. und S. 170 fg.) geredet. Man hat in diesem Falle stets nur zu einem „leichtern" Münzfuße übergehen können, d. h. man hat anordnen müssen, daß der Nominal-Werth ein geringeres Quantum Metall bezeichnen solle, als bis dahin gesetzlich war, daß er fernerhin nur so viel bezeichnen solle, als er bis dahin bereits factisch bezeichnet hatte. In diesen Fällen wird

der neue Münzfuß nicht eigentlich erst durch das neue Münzgesetz eingeführt, da dieses dann nur hinterher gesetzlich anordnet und feststellt, was sich mißbräuchlich bereits gebildet hatte. Es wird alsdann eigentlich weder der große noch der kleine Verkehr davon berührt, da ersterer der vorhergegangenen allmählichen Veränderung des Münzfußes stets schon Rechnung getragen hatte, und der letztere sich, da die Veränderung des Münzfußes nicht so beträchtlich zu sein braucht, daß auch die Mehrzahl der geringeren Werthe sich spürbar ändern sollte, bei den unverändert bleibenden Nominalwerthen beruhigt. Von bedenklichem und benachtheiligendem Einflusse sind die auf diese Art vorgenommenen Veränderungen des Münzfußes hinsichtlich der auf Renten-Verschreibungen beruhenden Rechte und Pflichten, da nach den allgemeinen Gesetzen nur auf den in den Verbriefungen gemeinten Metallwerth gesehen werden soll, wobei dann der Renten zahlende Schuldner leidet, wenn zur Leistung dieses Metallwerths nach dem neuen Münzfuße ein größerer Nominalbetrag erforderlich wird, als nach dem früheren. Es sind daher bei gesetzlicher Veränderung eines Münzfußes auch wohl zu Gunsten der Schuldner Ausnahmen von jener Regel gemacht, durch welche die Gläubiger schwer verletzt wurden. Daher sagt Hoffmann (L. v. G. 103), daß „ein solcher Übergang stets mit „bedeutenden Störungen des Verkehrs verbunden" ist. Die hauptsächlichste und wesentlichste Aufgabe der Münzpolitik bleibt deshalb, die Entstehung des Unterschiedes zwischen Metallwerth und Nominalwerth bei den Münzstücken zu verhindern.

Der Übergang von einem „leichteren" zu einem „schwereren" Münzfuße, der immer nur plötzlich wird vorkommen können, da bei diesem die in dem umgekehrten Falle vorauf gehenden Ursachen und Veranlassungen nicht eintreten können, wird in dem Falle wünschenswerth erscheinen, wenn in einem Lande ein selbständiges Münzwesen sich nicht wohl aufrecht erhalten läßt, und die Annahme des Münz-Systems eines in dieser Hinsicht einflußreichen Nachbarlandes sich empfiehlt; wünschenswerth — aber darum doch nicht ausführbar. Das südwestliche Deutschland versuchte nach der Mitte des 18. Jahrhunderts vergeblich aus seinen Scheidemünzfußen zu dem österreichischen Conventions-Fuße überzugehen.

Dies ließ sich nur thun, indem man wohl den Münzfuß und dessen Münzstücke, aber zu einem von 5 auf 6 erhöheten Nominalwerthe der letzteren annahm. — Der Übergang zu dem schwereren Münzfuße wäre nur dann mit den wesentlichsten Interessen des kleinen Verkehrs vereinbar, wenn zugleich eine ganz veränderte Zählweise damit verbunden würde und alsdann die Werthbegriffe nicht mehr an die alten Nominalwerthe geknüpft zu bleiben brauchten. —

Die Veränderung der Zählweise berührt den kleinen und kleinsten Verkehr am empfindlichsten, weil die unendliche Mehrheit der an demselben Betheiligten ihrer gesammten Arithmetik beraubt wird, und sich sehr schwer darin findet, mit neuen Größen bestimmte Werthbegriffe zu verbinden. Die Decimal-Rechnung stößt daneben, wenn sie auch bis in die untersten Werthe durchgeführt wird, bei der mangelnden Halbtheilung der unteren Größen, auf große Schwierigkeiten, besonders wenn das Volk, wie es in Frankreich stattfand, an ein Quartal-System gewöhnt war. Erst seit 1852 ist versucht, die Decimal-Rechnung strenger durchzuführen, indem man Fünftel-Sou-Stücke (Centimen) in großer Masse in Umlauf gesetzt hat. Aber — in Paris wenigstens — hat das Volk diese Münzsorte abermals zurückgewiesen, und es bezahlt, seitdem es keine Halb- und Viertel-Sous mehr haben soll, lieber gar keine Werthe unter 1 Sou, als daß es auf die Fünftheilung des letztern hineingehen sollte. Die Stücke zu 1 und 2 Centimen sind in Paris aus dem Umlaufe völlig wieder verschwunden. Auch in Sachsen ist 1840 die Decimal-Theilung des Neugroschens vom Volke widerwillig aufgenommen, weil man hier durch den Dreier an eine Viertheilung des Groschens gewöhnt war. Erleichtert wurde die Einführung, weil damit zugleich der Übergang zu einer geringer werthenden Scheidemünze verbunden war, da der Thaler von 288 Pfennigen auf deren 300, und von 24 Groschen auf deren 30 erhöhet wurde. Als eine große Calamität wurde dagegen in Berlin 1821 die Einführung der Silbergroschen bejammert, denn statt daß vorher 42 der herabgesetzten Groschen auf den Thaler gegangen waren, sollte er nunmehr deren nur noch 30 enthalten; statt daß man vorher den Thaler zu 504 Pfennigen hatte ausgeben können, sollte er fortan nur noch deren 360 gelten, während

doch eine Menge der minderen Werthe an den Begriff des Groschens und des Pfennigs gebunden blieb, und man nun für einen Thaler nur noch 30fach erhielt, was man früher 42fach erhalten hatte. Es war dieser Übergang zu einer — so zu sagen „schwereren" Zählweise vom kleinen Verkehre eben so schmerzlich empfunden, als der zu einem schwereren Münzfuße empfunden werden muß.

Es scheint beinahe, als ob theilweise — anscheinend schonender vorgenommene Veränderungen eines Münz-Systems dem kleinen Verkehre beim Übergange weit mehr Schwierigkeiten und Verluste bereiten, als totale, und daß dem Volke mehr genützt wird, wenn hierbei alles neu wird: — neue Größen, neue Werthbegriffe, neue Münzsorten, neue Zählweise. — —

Die interessanteste unter den theilweisen Veränderungen eines Münz-Systems ist die Veränderung der Metall-Währung: der Übergang von der Gold- zur Silber-Währung oder umgekehrt.

Diese Übergänge bilden stets Haupt-Epochen der Geldgeschichte. Sie setzen das Vorhandensein schon ausgebildeter Verkehrsverhältnisse voraus, und sind mehrmals auf große politische Katastrophen gefolgt. Im Alterthume hatte sich der noch im Kindes-Alter lebende Verkehr mit der Misch-Währung behelfen können, und das Verhältniß der edelen Metalle scheint dabei erst später in Frage gekommen zu sein. Die erste durchgreifende Reform des Münzwesens, welche die Geschichte kennt, wurde von Constantin dem Großen unternommen, der nach langdauernder gänzlicher Desorganisation desselben ein neues Münz-System auf die reine Gold-Währung gründete, welche sich im Abendlande das Zeitalter der Merowinge hindurch bis auf Karl den Großen erhielt, welcher, bei einer neuen Reform, Gold-Währung und sogar Goldausmünzung völlig beseitigte und die reine Silber-Währung einführte. Diese herrschte, zuletzt aber nur in Gestalt zerrütteter Scheidemünz-Währungen, bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo sich von Italien aus die Florentiner Zecchinen über Deutschland und Frankreich verbreiteten und die Wiedereinführung des Goldes als ausschließlichen Werthmessers und Zahlmittels, aber lediglich durch den Verkehr, veranlaßten. Diese Gold-Währung dauerte bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wo die Entdeckung der deutschen und america-

nischen Silberbergwerke das westliche Europa mit ihrer Ausbeute überströmten, und, bei den beträchtlichen daraus folgenden Ausmünzungen, das Silber wieder zum allgemeinen Zahlmittel und Werthmesser machten. Diese Silber-Währung hat bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gedauert, doch trat in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine nur Norddeutschland berührende Episode derselben ein, als bei der wiederum herrschenden Scheidemünz-Anarchie die alten französischen Louisd'or nach Norddeutschland einwanderten und dort zu 5 Thaler der damaligen Scheidemünz-Währung vom Verkehre aufgenommen wurden. Durch die Reform des Münzwesens, welche bald darauf in Österreich und Sachsen durch Einführung des Conventions-Fußes, in Preußen durch die des 14-Thaler-Fußes, in Hannover durch strenges Festhalten an dem alten Reichsfuße bewirkt wurde, blieb jene reine auf die Louisd'or gegründete Gold-Währung in Norddeutschland nicht die ausschließliche, sondern es trat neben sie eine neue Silber-Währung, deren erstere vorzugsweise im großen, letztere im kleinen Verkehre herrschte (s. oben S. 19). Diese Parallel-Währungen hielten sich in Sachsen und Preußen bis in den Anfang, in Hannover und Nordwest-Deutschland bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts; in Bremen war die reine Gold-Währung beibehalten und die Conventionsmünze nur als Scheidemünze derselben aufgenommen. — Auch in England hatte seit dem 16. Jahrhunderte die Silber-Währung geherrscht; die Geschichte der Abschaffung und Beseitigung derselben durch die Gold-Währung erzählt Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 103), und sie ist insofern vorzugsweise belehrend, als der Wechsel der Währung hier mehrmals unmittelbar hinter einander, und schnell auf die ihn hervorrufenden, eben auf seine Verhinderung berechneten Maßregeln der Regierung folgte. Nach der genauern Bestimmung des alten Silbermünzfußes durch Elisabeth hatte das rauhe Troy-Pfund Silber zu $^{37}/_{40}$ fein in 62 Stück Schillingen (oder deren Theil- und Mehrstücken), der Schilling also zum Silber-Inhalte von = 5,568 Gm. ausgebracht werden sollen. Unter Karl II veranlaßten bedeutende Goldeinfuhren von der Küste Guinea eine neue Anordnung des Goldmünzen-Fußes. Stücke zum Werthe von 1 Pfund Sterling sollten geschlagen werden, $44^{1}/_{2}$

Stück aus dem rauhen Troy-Pfunde zu $^{11}/_{12}$ fein, also Gold-Inhalt des Stücks = 7,704 Gm. Hierbei war also das Verhältniss des Goldes zum Silber = 1 : 14,454. Am Anfange des 18 Jahrhunderts stieg aber auf dem Continente das Gold im Preise, und als man allda mehr Silber als jene $14\frac{45}{100}$ Pfund für ein Pfund Gold bekommen konnte, floss das Gold aus England nach dem Continente ab; „alle Baarzahlungen in das Ausland wurden in „Golde, alle Rückzahlungen nach England in Silber gemacht." Um die Goldmünzen im Lande zu behalten, erhöhete man 1728 den Nominalwerth der Guineen von 20 Schillingen auf deren 21, wodurch das Verhältniss der Metalle = 1 : 15,178 zu stehen kam. So hoch stand aber das Gold auf dem Continente noch nicht, und der Continent schickte nun sein Gold nach England, um dort das zu wohlfeil tarifirte Silber dafür einzutauschen — Vorgänge, wie sie stets mit der Misch-Währung (s. oben S. 21) verbunden waren. Dabei blieb in England nur das ganz abgegriffene, unvollwichtige Silbergeld im Umlaufe, dessen verringerter Metall-Inhalt dann freilich unter demjenigen Verhältnisse blieb, welches die Ausfuhr der vollhaltigen Silbermünzen zur natürlichen Folge gehabt hatte. Als 1817 das englische Münzwesen — mit anerkannter reiner Gold-Währung — neu geordnet wurde, legte man den durchschnittlichen Silber-Inhalt jener abgegriffenen Münzen dem neuen Münzfuße der, von da an ausdrücklich zur Scheidemünze der Gold-Währung erklärten Silbermünzen zum Grunde, und schlug aus dem rauhen Troy-Pfunde von $^{37}/_{40}$ fein = 66 Stück Schillinge, wodurch, als man statt der Guineen zu 21 Schilling eine neue Goldmünze nach demselben Münzfuße zu 20 Schillingen — den Sovereign — einführte, sich das Verhältniss des Goldes zum Silber = 1 : 14,288 stellte. Bei der Festsetzung dieses Münzfußes für die Silbermünzen ist vorausgesetzt, daß das Silber niemals so hoch im Preise irgendwo steigen würde, daß man schon für $14\frac{288}{1000}$ Pfund Silber ein Pfund Gold geben würde, daß also die einheimischen Silbermünzen nie mit Vortheil ausgeführt werden könnten. Dabei wäre nun wieder der Fall eingetreten, wo mit großem Vortheile Silber vom Continente eingeführt werden kann. Denn wenn z. B. in Frankreich das Verhältniß beider Metalle

zu einander (bei der dortigen Misch-Währung) gesetzlich zu 1 : 15½ festgesetzt ist, so würde man bedeutend gewinnen, wenn man in Frankreich für 1 Pfund Gold 15½ Pfund Silber — beides in Münzstücken — kauft, und dann für nur $14\frac{288}{1000}$ Pfund in England jenes Pfund Gold in englischen Goldmünzen wieder ankauft, wobei man $1\frac{212}{1000}$ Pfund Silber gewonnen haben würde. Dieser Handel läßt sich aber nicht machen, denn die englische Münze kauft gar kein Silber an, und vermünzt davon nicht mehr, als nur eben nöthig ist, um den Bedarf an Scheidemünze, zur Bezahlung kleiner Summen unter dem Betrage von einem goldenen Sovereign, zu decken. — In ganz gleicher Weise wie einst 1728 England, sind seit 1848 auch Frankreich, Spanien und Italien von der Silber- oder vielmehr Misch-Währung zur reinen Gold-Währung gelangt. Nach dem französischen Münzfuße, der sich bereits über Spanien und Italien verbreitet hatte, stand das Verhältniß der Metalle = 1 : 15½. Als aber das Silber im Preise stieg, als man auswärts für viel weniger als für 15½ Pfund Silber 1 Pfund Gold kaufen konnte, strömte das Gold her und das Silber zog fort (s. oben S. 55), bis auf die abgegriffenen kleinen Stücke.

Die Erzählung und Auseinandersetzung der Einzelheiten dieser Vorgänge oder Revolutionen im Münzwesen und ihrer Folgen ist Gegenstand der Geldgeschichte, aus welcher hier nur die dürren Facta angeführt werden dürfen.

Nur jene älteren Veränderungen der Metallwährungen — die durch Constantin und durch Karl den Großen — sind bloß durch die Gesetzgebung decretirt gewesen; alle übrigen sind ohne das Zuthun derselben oder gar ihr zum Trotze lediglich durch den Verkehr herbeigeführt worden und haben nur hinterher von ihr anerkannt und gutgeheißen werden müssen. Jenen älteren beiden Übergängen war eine völlige Vernichtung des ganzen Münzwesens vorhergegangen; die Gesetzgebung fand eine tabula rasa und konnte einrichten was sie wollte, ohne auf irgend ein bereits Bestehendes zu stoßen. Die Übergänge im 14. und im 18. Jahrhunderte sind die Folgen eines übertriebenen Scheidemünz-Unfugs gewesen, der durch die betrügliche Gewinnsucht der Münzberechtigten — durch Anarchie in der Münzverwaltung — verursacht war. Der am Anfange des

16. Jahrhunderts und die im 18. Jahrhunderte in England und 19. im westlichen Europa eingetretenen Wechsel der Metall-Währung waren Folgen der unrichtiger Weise eingeführt gewesenen Misch-Währung.

Die Veränderung der Metall-Währung ist theoretisch die bedeutendste, die bei einem Münz-Systeme vorkommen kann; praktisch wird sie stets die am wenigsten unmittelbar empfundene sein, denn urplötzlich willkürlich läßt sie sich gar nicht hervorbringen. Bei jeder Währung ist stets dasjenige Metall bei Weitem vorherrschend im Umlaufe, auf welchem die Währung beruhet. Um die andere Währung einzuführen, muss erst das andere Metall die Oberherrschaft im Umlaufe erhalten, aber es hängt gar nicht von der Willkür der Gesetzgebung ab, es herbeizuführen; dazu muss es erst anderswo vorhanden und zwar entbehrlich vorhanden, also käuflich sein, und zugleich würde auch ausführbar sein müssen, das bis dahin im Umlaufe herrschende Metall zu verdrängen. Da, wo dasselbe aber freiwillig — das heißt durch den Verkehr — aus dem Umlaufe verschwunden ist, was in Folge großer politischer, auf das Münz- und Geldwesen einflussreicher Begebenheiten und Katastrophen, aber auch durch eine verkehrte Münzpolitik der Fall sein kann, wo also tabula rasa ist, da kann, falls später die Herbeiziehung von edelem Metalle wieder thunlich wird oder durch den Verkehr eine Wiedereinfuhr desselben stattfindet, der Wechsel der Währung von der Gesetzgebung leichter angeordnet und durchgeführt werden. Unter solchen Umständen hatten Constantin und Karl der Große ihre neuen Organisationen des völlig aufgehobenen Münzwesens durchgeführt, und unter gleichen Umständen hätte man überall da, wo vorher die Silber- oder die Misch-Währung bestanden hatte, die reine Gold-Währung decretiren können, wie z. B. nach der Assignaten-Periode 1795 in Frankreich, nach den Papiergelds-Perioden 1812 und 1856 in Österreich, mehrere male nach den Scheidemünz-Perioden im südwestlichen Deutschlande, wo man namentlich durch die neue Gold-Währung sich wahrscheinlich jedesmal besser hätte helfen können, als es geschehen ist, wenn dort nur nicht von jeher ein so völliger Mangel an Einsicht in diese Angelegenheiten geherrscht hätte.

Wenn aber in ein noch geordnetes Münzwesen der Wechsel der Metall-Währung eintritt, so wird dies sowohl bei der Misch-Währung als bei den Parallel-Währungen dann geschehen, wenn eins der beiden Metalle im Umlaufe beträchtlich die Oberhand gewinnt. Das herbeizuführen ist lediglich Sache des Verkehrs; decretirt kann das, wie gesagt, nicht werden. Die Regierung kann aber darauf einwirken, und zwar dadurch, daß sie das andere Metall bei der Finanzverwaltung zurücksetzt, es also zu einer weniger gesuchten Waare macht und damit aus dem Verkehre verdrängt. In diesen Fällen wird sie fehlerhaft handeln, weil sie, nach Ausweise aller historischen Erfahrungen, jedesmal fehlerhaft handelt, wenn sie den großen Verkehr maßregelt. Die Gesetzgebung hat nur die Entwickelung des Verkehrs zu beachten, um derselben folgen zu können.

Bei dem durch den großen Verkehr herbeigeführten Weg- oder Herströmen der edelen Metalle muss jedoch unterschieden werden, ob eine solche Bewegung eine nachhaltige, also folgenreiche für das Bestehen einer Metall-Währung, oder nur eine vorübergehende, durch einzelne Handels-Conjuncturen herbeigeführte ist. In letzterem Falle tritt sehr leicht irgendwo ein Vorherrschen des einen und ein Mangel an dem andern Metalle ein, woraus sich aber nichts weiter, als eine augenblickliche ungleiche Vertheilung der verschiedenen Metalle schließen läßt, eine Anhäufung an der einen, eine Entblößung an der andern Stelle. Solche Ungleichheiten in der Vertheilung weiß dann der große Verkehr sehr schnell wieder auszugleichen. Schwankungen des Bestandes an Metall sind, je mehr sich der Verkehr ausgedehnt und entwickelt, immer häufiger und beträchtlicher geworden. In ihnen eben zeigt sich die bereichernde Blüthe des Verkehrs; sie eben sind es, die den Münzstätten unausgesetzte Beschäftigung geben. Aber solche Schwankungen verändern nur die Course, nicht die Währungen. Von ihnen hat nicht die Gesetzgebung, sondern nur die Münzanstalt genauere Kenntniss zu nehmen.

Wenn also die Gesetzgebung eine plötzliche Veränderung der Metall-Währung nur da decretiren und dem Verkehre gegenüber ausführen kann, wo vorhergehend das gesammte Geldwesen zerstört war, wenn sie beim Bestehen der Misch-Währung oder der Parallel-Währungen auf die Einführung einer neuen Währung wohl einwir-



ken, aber wohl nur fehlerhafter Weise einwirken, dieselbe aber ohne das Vorangehen des Verkehrs nicht auszuführen im Stande ist, so vermag sie da, wo eine reine Metall-Währung die einzige und allgemeine und noch unbeeinträchtigt bestehende ist, auch nicht einmal durch Einwirkung irgend einer Art dem Verkehre vorzugreifen und einen Wechsel hervorzubringen, ohne gewaltsam nicht bloß in den großen Verkehr, sondern auch in die Privat-Interessen tief, verletzend, zerstörend einzugreifen. Ich vermag auch gar nicht mir einen deutlichen Begriff von der Art der Durchführung und von den Folgen einer solchen Maßregel zu machen, und will es daher um so mehr Anderen überlassen, über dieselbe ihre Ansichten auszusprechen, als sie doch in der Wirklichkeit gewiss nie und nirgends zur Ausführung kommen kann und wird, wo noch irgend eine Art von Verkehr besteht! Und Hoffmann sagt (L. v. G. S. 135): „Es „ist wirklich ganz unausführbar, von einer Rechnung und Zahlung „in Silberwerth zu einer Rechnung und Zahlung in Goldwerth „plötzlich überzugehen; an einen solchen Übergang kann aber auch „Niemand denken, der Kenntniss des Münzwesens genug hat, um „den Einfluss der erwähnten Veränderung richtig zu würdigen."

Wenn aber dennoch ein solcher Übergang mitunter für sehr leicht ausführbar und thunlich gehalten wird, so giebt wiederum Hoffmann über den Grund solcher Ansichten genügenden Aufschluß, wenn er sagt (das. S. 159): „Schwerlich besteht eine „gleich wichtige und gleich gemeinnützige Anstalt, worüber die „öffentliche Meinung so wenig unterrichtet wäre, als das Münz„wesen." Es ist dies aber sehr erklärlich, denn es sind zur Sachkunde so vielerlei, sehr verschiedenen Wissensfächern angehörende Kenntnisse erforderlich, die aber sämmtlich nur aus der Erfahrung gewonnen werden können, daß von einem Einzelnen schwerlich eine gründliche allseitige Sachkunde erwartet werden darf, und nicht einmal eine oberflächliche von denen, die sich zu einem Urtheile berufen fühlen, bloß weil sie täglich mit Gelde verkehren. — Wie die eigenen Erfahrungen, die der Einzelne gewinnen kann, so sind aber auch hier besonders diejenigen Erfahrungen lehrreich und zur Belehrung unentbehrlich, welche im Laufe der Zeiten allmählich angesammelt sind: die Kenntniss der Geldgeschichte.



